

David Chyträus.

Dargestellt

von

Dr. Otto Krabbe,

d. B. Rector der Universität.

Act 44,903.

Erste Abtheilung.



Rostock.

Druck von Ubler's Erben.

1870.

Vorwort.

David Chyträus bildet für alle Verhältnisse der Universität Kostoek, wie dieselben seit der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zu seinem Schlusse sich gestalteten, den lebendigen Mittelpunkt, von welchem alle Bestrebungen, die in dieser Periode zu ihrer Erneuerung, Hebung und Umgestaltung führten, ihren Ausgang genommen haben. Aber auch der Aufbau und die Consolidation der lutherischen Landeskirche, welche in diese Zeit fällt, ist wesentlich durch ihn bedingt. Die theologische Facultät übte einen insbesondere durch ihn vermittelten intensiven Einfluß, sowohl auf die principielle Stellung der lutherischen Geistlichkeit, als auch auf die allmählig in Aussicht genommenen, und durchgeführten Organisationen und Institutionen der Landeskirche aus. Ohne im eigentlichen Sinne eine herrschende Persönlichkeit zu sein, hat er durch das Gewicht seiner theologischen Einsicht, seiner lauterer Gesinnung

und seines unbestochenen, selbstständigen Urtheils einen hervorragenden Antheil genommen an der Lösung der Fragen, welche die Umgestaltung des Universitätslebens, und die Reorganisation der kirchlichen Zustände hervorgerufen hatten.

Mecklenburgs große Fürsten, Johann Albrecht und Ulrich, sind die eigentlichen Träger der Entwicklung, welche in ihren Landen innerhalb des reformatorischen Princips sich vollzog. Beide mit innerer Betheiligung die hohen Aufgaben ihres fürstlichen Berufes verfolgend, wandten der Kirche, der Universität, und der Schule ihre pflegende Liebe und treue Fürsorge zu, wohl erkennend, daß sie solchen hohen Dienst in den ihnen verliehenen Fürstenthümern und Landen Gott zu Ehren schuldig seien. Chyträus stand in der ersten Periode seines Wirkens in nahem Verhältniß zu Herzog Johann Albrecht, in der zweiten Periode desselben bildete sich ein verwandtes Verhältniß auch zu Herzog Ulrich aus. Es spiegelt sich darin die wahrhaft fürstliche Gesinnung beider Landesherren ab, welche unausgesetzt um die Pflege und Förderung der höheren Interessen ihres Landes bemüht waren.

Ein Blick in diese Zeitverhältnisse dürfte gerade jetzt in mehr als einer Hinsicht berechtigt erscheinen, wo Se. Königliche Hoheit unser Allerdurchlauchtigster Großherzog Friedrich Franz aus gnädigster Entschließung seiner Landesuniversität, der er von Anfang seiner Regierung an, gleich seinen Ahnen, seine

hohe Fürsorge zugewandt hat, ein neues Universitätsgebäude verleiht, und im Begriffe steht, die Einweihungsfeier desselben durch seine hohe Gegenwart zu verherrlichen.

War jene Zeit des sechszehnten Jahrhunderts, in welcher Chyträus wirkte, eine mächtig bewegte, wo es galt, die geistigen Factoren, welche die geschichtliche Entwicklung bedingen sollten, zur Geltung zu bringen, so mag auch die Gegenwart, wie grundverschieden auch ihre Anschauungen und ihre daraus entspringenden Tendenzen sind, doch darin etwas Verwandtes haben, daß es auch in ihr gilt, die ideellen Interessen, und damit auch alle tieferen Grundlagen geschichtlicher Entwicklung zu bewahren und zur Anerkennung zu bringen. So dürfen wir im Gefühl des innigsten Dankes mit Recht in jener Verleihung zugleich ein vielverheißendes Unterpfand einer weiteren gesegneten, inneren und äußeren Entwicklung unserer Universität und ihrer Institutionen erblicken.

Das hohe Ministerium des Innern gestattete mir für meine Arbeit die Benutzung des Geh. und Hauptarchivs zu Schwerin. Unter den handschriftlichen Quellen, welche mir dadurch zugänglich wurden, habe ich vor Allem den lateinischen Briefwechsel des Chyträus mit Herzog Johann Albrecht hervorzuheben, welcher in geschichtlicher und theologischer Beziehung mannigfachen Aufschluß gewährt. Auch die Correspondenz mit Herzog Ulrich, welche erst nach dem Tode Johann Albrechts

beginnt, obwohl anderer Natur und vorherrschend deutsch, bietet für diese Zeit viele Fingerzeige und Anhaltspunkte dar. Mit dem herzlichsten Danke gedenke ich der Unterstützung, welche mir durch den Herrn Geh. Archivrath Risch zu Theil ward. Seiner Güte verdanke ich auch die Benutzung mancher Blätter der sogenannten Rejectanea, welche, da sie für die Staatsverwaltung weniger wichtig erschienen, seit fast zweihundert Jahren zurückgelegt waren, nichtsdestoweniger manches Beachtenswerthe enthielten.

Möge denn die am 27 Januar bevorstehende Einweihungsfeier des neuen Universitätsgebäudes für spätere Zeiten den Anfang einer neuen Entwicklung in der Geschichte unserer Universität bezeichnen!

K o s t o c k , den 12. Januar 1870.

Otto Krabbe.

Inhalts-Verzeichniss.

| | Seite |
|--|-------|
| Einleitung | 1—4 |
| Erstes Kapitel. | |
| Die Familienverhältnisse des David Chyträus; seine Jugendjahre und erste Bildung. Studien in Tübingen; seine persönlichen und literarischen Beziehungen. Studien in Wittenberg. Verhältniß zu Melancthon und Luther. Allgemeine academische Zustände Wittenbergs. | 5—21 |
| Zweites Kapitel. | |
| Der Schmalkaldische Krieg. Aufenthalt des Chyträus in Heidelberg. Philologische und historische Studien. Rückkehr nach Tübingen. Ausgang des Schmalkaldischen Krieges. Restauration Wittenbergs. Die ersten Vorlesungen des Chyträus, und seine erfolgreiche Wirksamkeit | 22—31 |
| Drittes Kapitel. | |
| Die Verhältnisse nach Ausgang des Schmalkaldischen Krieges. Das Interim und die dadurch hervorgerufenen Kämpfe. Berufung Auri-fabers nach Rostock. Chyträus begleitet ihn. Reise nach Italien und Rom. Rückkehr nach Wittenberg. Berufung nach Rostock. Die damaligen academischen Verhältnisse. Lehrthätigkeit im Pädagogium. Catechesis des Chyträus; seine humanistischen, encyclopädischen und theologischen Vorlesungen | 32—52 |
| Viertes Kapitel. | |
| Der Passauer Vertrag und der Augsburger Religionsfriede. Berufungen des Chyträus nach Bernau, Augsburg, Straßburg, Kopenhagen und Heidelberg. Persönliche Beziehungen zu Auri-faber und Draconites. Herzog Johann Albrecht und sein Verhältniß zu Chyträus. Reise desselben nach Wittenberg. Verheirathung und Waterschaft des Chyträus. Vermählung Johann Albrechts mit Anna Sophia, Herzogs Albrecht von Preußen Tochter. Bethelligung an den Osiandrischen und Flacianischen Streitigkeiten | 53—75 |
| Fünftes Kapitel. | |
| Der Wismarsche Vertrag und dessen Folgen. Die Supplication um die Restauration der Universität im Jahre 1556. Fortgang des Venetus. Reise des Chyträus ins Vaterland. Vertreibung des Heshusius aus Rostock. Bording's und Martini's Ausscheiden. Verfall der Universität. Die Dotation vom 8. April 1557. Bestrebungen des Chyträus zu ihrer Hebung. Berufung von Simon Pauli und Bartholomäus Kling. Kaiser Ferdinands Confirmation der Privilegien der Universität vom 18. August 1560. Organisationsplan des Chyträus und dessen Hindernisse | 76—99 |

Sechstes Kapitel.

Die Lehrthätigkeit des Chyträus. Vorlesungen über Herodot und Thucydides. Chronologisch-historische Arbeiten desselben. Die encyclopädischen Schriften, vornämlich seine Regulae studiorum, seine Orationes de studio theologiae, und de jurisprudentiae Romanae origine, und seine Praecepta Rhetoricae Inventionis. Character und Methode seiner exegetischen Arbeiten. Commentare über den Pentateuch, das Buch Josua, das Buch der Richter. Auslegung der Propheten und des Buches Jesus Sirach. Auslegung des Evangeliums Matthäi, der Offenbarung Johannis, des Evangeliums Johannis, und des Briefes an die Römer

100—132

Siebentes Kapitel.

Der Frankfurter Receß. Das Bedenken der zu Wismar versammelten Theologen. Der Naumburger Convent vom 20. Januar 1561. Das an Kaiser Ferdinand gerichtete Rechtfertigungsschreiben der Fürsten. Erachten des Chyträus und der Rostocker Theologen über den Naumburger Receß vom 2. April 1561. Convent der Theologen von acht Niedersächsischen Städten. Das Lüneburgische Mandat vom Jahre 1561. Chyträi christliches, demüthiges Bekenntniß von demselben

133—160

Achtes Kapitel.

Die Formula Concordiae vom 11. Mai 1563. Die Reorganisation der Universität und ihrer Verfassung. Die theologische Facultät, und deren durch Chyträus bedingte Neugestaltung. Politische Kämpfe in Rostock. Verheerung der Pest. Brand des Weißen Collegiums, und dessen Wiederherstellung. Berufung nach Straßburg. Intercession Johann Albrechts. Chyträus auf dem Reichstage zu Augsburg mit Herzog Ulrich im März 1566. Beschlüsse des Reichstags über die Religionsangelegenheiten. Bedenken des Chyträus wider die Vergleichung der Religionsstreitigkeiten mit den Römischen. Das Bedenken über die Weimarsche Consultation

161—190

Neuntes Kapitel.

Die Religionszustände in Böhmen, Mähren und Oesterreich. Kaiser Maximilians Gewährung der freien Religionsübung. Berufung des Chyträus nach Oesterreich. Seine dortige Aufgabe, und die ihr entgegenstehenden Schwierigkeiten. Der Verlauf seiner Bestrebungen, und ihre erfolgreiche Wirksamkeit.

191—225

Zehntes Kapitel.

Die Verhältnisse in Rostock nach der Rückkehr des Chyträus aus Oesterreich. Der Saligersche Abendmahlsstreit. Jacob Andrea's Eintrachtbestrebungen. Die Stellung des Chyträus zu denselben. Die kirchlichen Organisationen. Die Anfänge des Plans zur Errichtung des Consistoriums. Die Bedenken dagegen. Die Errichtung und Eröffnung des Consistoriums durch Chyträus. Die Superintendenten-Ordnung

226—254

Einleitung.

Es giebt Persönlichkeiten, welche durch ihre tief in die Wissenschaft eingreifende Wirksamkeit ihren Namen mit derselben unauflöslich verknüpfen, weil die wissenschaftliche Entwicklung, mag sie auch stetig fortschreiten, immer genöthigt ist, auf die schöpferischen Anfänge oder auf die umgestaltenden Einwirkungen und Neubildungen zurückzugehen, welche von ihnen ausgingen. Der ganze Character ihrer wissenschaftlichen Forschung wirkt fort, und die von ihnen gefundenen und erkannten Grundwahrheiten bleiben ein Gemeingut der Wissenschaft, das auf die gesammte Bildung der späteren Zeit einen bedingenden Einfluß ausübt. Da aber, wo die wissenschaftliche Arbeit nicht bloß in der theoretischen Sphäre sich bewegt, sondern wie in der Theologie mit den tiefsten practischen Bedürfnissen und dadurch auch mit dem kirchlichen und staatlichen Leben zusammenhängt, wird auch die Einwirkung eine noch allseitigere und intensivere sein, und naturgemäß weitere Dimensionen annehmen. Mit dem Zeugniß des Glaubens geht auch die Kraft des Glaubens und der Kampf für denselben Hand in Hand. Luthers gewaltige Persönlichkeit, in welcher deutsche Art und deutsche Volksthümlichkeit zugleich sich ausgeprägt hat, hat nicht nur mächtig die Entwicklung der theologischen Wissenschaft bedingt, sondern sie hat auch vor Allem der Kirche, die nach ihm ihren Namen trägt, den Mittelpunkt ihres Lebens in dem Bekenntniß der freien rechtfertigenden Gnade erschlossen. Zugleich ist seine Wirksamkeit aufs engste verknüpft mit der beginnenden nationalen Entwicklung deutschen Lebens. Die Bausteine der alten Kirche aber hat er wahrhaft conservatorisch

mit zur Grundlage der reformatorischen Kirche verwandt. Sein Tagewerk ist ein welthistorisches. Wo irgend in einem Herzen aus der Kraft der Gnade der Glaube an das Verdienst Jesu Christi geboren wird, wird auch der Segen seiner Glaubensarbeit erfahren.

Solche Rüstzeuge, die der Herr sich selbst auserwählt und bereitet hat, um im Kampfe gegen eine ganze Welt seine ewige Wahrheit und sein Heil zur Anerkennung und zum Bewußtsein zu bringen, kann es nur wenige geben. Wie sie hineingestellt waren in den gewaltigsten Kampf in sich und außer sich, so ist der Herr selber mit ihnen auf dem Plan gewesen, um das Gericht zum Siege hinauszuführen. Aber zu dieser Neugestaltung der christlichen Theologie und des christlichen Lebens bedurfte es gerade im Zeitalter der Reformation auch solcher Werkzeuge, welche die christliche Heilslehre selbstthätig erfaßt, und mit wissenschaftlichem Geiste durchdrungen hatten, und innerhalb weiterer Kreise, zu denen sie durch ihr Berufsleben in naher Beziehung standen, zu wahrhaft lebendiger Entwicklung zu vermitteln im Stande waren. Solche Persönlichkeiten ragen in ihrem Berufskreise bedeutsam hervor, entwickeln nicht selten in ihrer relativ beschränkten Sphäre eine tiefgehende und verhältnißmäßig auch weit sich erstreckende Wirksamkeit, so daß da, wo sie gewurzelt sind, die Frucht ihrer Thätigkeit noch nach Generationen sich bemerkbar macht. Gerade der Umstand, daß in den verschiedenen deutschen Territorien die Reformation eine lebenskräftige Entwicklung fand, erklärt sich wesentlich daraus, daß dieselbe von solchen Persönlichkeiten getragen wurde, welche die erkannte Wahrheit des Wortes Gottes in Lehre und Leben gleich entschieden und erfolgreich darstellten, und innerhalb des kirchlichen Lebens die neue Phase der Entwicklung einleiteten und bedingten. Mit dem mühsamen Aufbau und Ausbau der christlichen Wissenschaft durch diejenigen, welche auch für das geschichtliche Leben der Kirche ein schärferes Auge hatten, verband sich das Zeugniß eines lebendigen und thatkräftigen Glaubens, so daß sie in richtiger Erkenntniß der Schäden der Kirche auf die Entwicklung des kirchlichen Gemeinwesens einwirkten, einen entscheidenden, tiefgreifenden Einfluß ausübten, und im Ganzen und Großen der betreffenden Landeskirche ihren Character aufdrückten.

Unter diesen Persönlichkeiten ragt als die letzte im reformatorischen Zeitalter David Chyträus hervor, welcher von der Mitte des sechszehnten Jahr-

hundertz bis zu seinem Ausgange an der ganzen Entwicklung der lutherischen Kirche Theil nahm, und sowohl durch seine wissenschaftliche Wirksamkeit als academischer Lehrer, als auch durch bedeutende organisatorische Begabung, und kirchliche Einsicht und Verständniß in hervortretendem Maaße einen in jeder Beziehung bedeutenden Einfluß ausgeübt hat. Es fällt in die Anfänge seiner Wirksamkeit die völlige, mit der reformatorischen Bewegung enge zusammenhängende Umgestaltung des academischen Lebens. Chyträus, inmitten desselben stehend, hatte, an Melanthon nach dieser Seite sich anschließend, die wissenschaftliche Aufgabe der Universitäten klar und bestimmt ins Auge gefaßt und erkannt. Ihm verdankt die Universität Rostock wesentlich durch sein rastloses Wirken und Schaffen die Neugestaltung ihrer academischen Verhältnisse im Allgemeinen, wie er den wissenschaftlichen Beruf mit dem sittlichen und kirchlichen Berufe in gleichem Maaße zu vereinigen wußte. Es ist für ihn charakteristisch, wie mit der Erfüllung seines Lehrberufes die energische Verfolgung der inneren gedeihlichen Gestaltung des landeskirchlichen Kirchenwesens zusammengeht. An die Stelle der äußeren Befehlichkeit tritt durch seine Vermittelung die freiere Bewegung des kirchlichen Lebens, in welcher mit der wissenschaftlichen Wahrhaftigkeit zugleich das Festhalten am kirchlichen Dogma und an der kirchlichen Ordnung und die liebevolle Anerkennung der geistlichen und sittlichen Güter der Kirche verbunden ist.

Auch noch in einem anderen Sinne verdankt die Universität Rostock ihm ihre Neugestaltung. Als selbstständige wissenschaftliche Körperschaft empfängt sie von Chyträus ein neues Gepräge ihrer wissenschaftlichen und kirchlichen Bestimmung. Darin wurzelt auch die geistige Macht, welche die Universität Rostock in dieser Periode unleugbar ausgeübt hat. Sie greift intensiv in das Leben des Staates, insbesondere aber in das Leben der Kirche ein, das sich noch nicht zur äußeren Selbstständigkeit entwickelt hatte, das aber desto reichere fruchtbare Keime der Entwicklung in sich barg, die gerade durch ihn nach den verschiedensten Seiten ausgestaltet werden. Es ist der Typus einer lutherischen Landeskirche, den er recht eigentlich zum Ausdruck bringt. Ueberall aber verfolgt Chyträus die Aufgaben, die ihm zufielen, mit heiligem Ernste, so daß wir auch nach dieser Seite in dem Bilde des Chyträus keinen Zug vermissen, weil er im Glauben Alles, was er that, thun wollte, und auch wirklich gethan hat.

Die bedeutsame und gedeihliche Wirksamkeit des Chyträus umfaßt zwar eine Reihe friedlicher und still und stetig fortgehender Entwicklungen, insofern alle Umbildung und Erneuerung des wissenschaftlichen und kirchlichen Lebens sich nur allmählig und stetig vollziehen kann, aber doch tragen alle Verhältnisse in jener Zeit den kirchlichen Kampf in sich, und treten in mehr oder minder scharf ausgeprägten Gegensätzen hervor, welche nicht unterschätzt werden durften, und wo sie sich als feindliche der reformatorischen Theologie und Kirche entgegenstellten, auch als solche bekämpft werden mußten. Chyträus, sonst durchaus erfüllt von dem Geiste des Friedens, hat sich doch diesem Kampfe nicht entzogen, und hat auch darin seinen wissenschaftlichen und kirchlichen Beruf erfüllt. Er ist recht eigentlich eine wissenschaftliche Persönlichkeit, weil er, mochte er sich mit dem classischen Alterthum oder mit der Philosophie in ihrer damaligen Gestaltung beschäftigen, oder mochte er sich geschichtlichen und dogmatischen Arbeiten zuwenden, welche mit dem Leben der Kirche und ihrer Entwicklung zusammenhingen, mit einem auf das Erkennen der Dinge an sich gerichteten Geiste forschte, und sich nicht mit ihrer äußeren Schaaale begnügte. Der Grundton seines inneren Lebens war immer und überall das Trachten und Streben nach der Wahrheit an sich. Innerhalb der Theologie aber war es ihm überhaupt nicht um eine Summe von Kenntnissen zu thun, die er überliefern wollte, sondern um den auf Grund der Erkenntniß vermittelten lebendigen Glauben an das in Christo gegebene Heil, um den durch wahre wissenschaftliche Bildung gehobenen Dienst derer, die das Amt der Kirche trugen, um den Fortbestand dieser Kirche des reinen Wortes zu sichern, welcher gerade in der Zeit, in welche die hervorragende Thätigkeit des Chyträus fällt, mehr als einmal ernstlich gefährdet war. Er setzt sich mit Energie sowohl den von Außen andrängenden Gefahren entgegen, als er mit Weisheit und Umsicht bei aller Friedensliebe den im Inneren der lutherischen Kirche zerlegend wirkenden Factoren entgegentritt. Seine Aufgabe ist nach allen Seiten eine erhaltende und neugestaltende gewesen, und er hat sie gelöst eben so sehr durch die Förderung wahrer Erkenntniß und durch muthiges Zeugniß des Glaubens, als auch durch die allseitige Pflege des academischen Lebens, wie durch umsichtige Feststellung, und treue Bewahrung und Fortbildung der Ordnungen der lutherischen Kirche.

Erstes Kapitel.

Die Familienverhältnisse des David Chyträus*); seine Jugendjahre und erste Bildung. Studien in Tübingen; seine persönlichen und literarischen Beziehungen. Studien in Wittenberg. Verhältniß zu Melancthon und Luther. Allgemeine academische Zustände Wittenbergs.

Schon der erste am 22. September 1530 zu Augsburg von Kaiser Carl erlassene Reichsabschied mußte bei den Protestanten Besorgnisse in den weitesten Kreisen hervorrufen. Er war unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß ihr Bekenntniß mit gutem Grunde widerlegt und abgelehnt worden sei,

*) Christoph. Sturcii Oratio memoriae Dav. Chytraei habita. Rostochii 1600. 4. Ulrici Chytraei Vita Davidis Chytraei, Theologi summi, Historici eximii, Philosophi insignis, viri optimi et integerrimi, memoriae posteritatis orationibus et carminibus amicorum, justisque encomiis consecrata. Rostochii excusa apud Christophorum Reusnerum. Anno aerae MDCI in IV. Oratio de vita, studiis, moribus et morte reverendissimi et clarissimi D. Davidis Chytraei, Viri incomparabilis, de Ecclesia Christi praeclare meriti etc. recitata in Academia Rostochiensi, pridie Calend. Jul. postridie exequiarum ipsius, a M. Johanne Goldstein, Pastore Ecclesiae Rostochiensis ad D. Nicolaum. Rostochii, typis Myliandrinis, Anno MDC. 4. Goldsteins Rede, der in näher Beziehung zu Chyträus als sein Hausgenosse, Amanuens und Lehrer seiner Kinder gestanden, findet sich auch in: Davidis Chytraei Orationes p. 746 sqq. Otto Frid. Schütz, De vita Davidis Chytraei, Theologi, Historici et Polyhistoris Rostochiensis Commentariorum Libri quatuor, ex editis et ineditis monumentis ita concinnati, ut sint annalium instar et supplementorum historiae ecclesiasticae seculi XVI, speciatim rerum in Lutherana ecclesia et academia Rostochiensis gestarum. Hamburgi 1720—28. 3 Voll. Seb. Bacmeister in: de Westphalen, Monumenta inedita rerum Germanicarum, praecipue Cimbricarum et Megapolensium. Vol. III, p. 842. Krabbe, die Universität Rostock im 15. und 16. Jahrhundert. Rostock 1854, S. 550 ff., wo sich auch die übrige Literatur, Chyträus betreffend, verzeichnet findet. Theodor Pressel, David Chyträus nach gleichzeitigen Quellen. Elberfeld 1862 im VIII. (Supplement) Theil des Werkes: Leben und ausgewählte Schriften der Väter und Begründer der lutherischen Kirche. S. 1—48.

durch die Mehrheit der katholischen Stände gefaßt worden**), und der am 19. November 1530 publicirte Reichsabschied stellte den protestirenden Ständen nur eine Frist bis zum 15. April 1531 (***) unter Androhung weiterer Maßregeln, falls sie sich nicht über die streitigen Artikel mit der Römischen Kirche vereinigen würden. Zwar dauerten die Verhandlungen mit den Städten über die Annahme des Reichsabschiedes fort, aber sie waren darüber getheilter Ansicht, und vermochten kaum, auch wenn sie die Annahme verweigerten, zu einem entschiedenen Handeln sich zusammenzuschließen. Die Stadt Schwäbisch Hall nahm durch den Umstand, daß der Rath seine Gesandten an Johann Brenz zu ihrer Berathung und Leitung gewiesen hatte (***), zwar eine etwas selbstständigere Stellung ein, welche jedoch nur dazu dienen konnte, die vorhandenen Besorgnisse zu steigern. Frankfurt, Ulm und Schwäbisch Hall waren, ungeachtet daß die meisten Städte den Abschied den 29. September angenommen hatten, durch die gewährte Bedenkzeit nicht zur Annahme desselben vermocht worden †). Man fürchtete selbst, daß in Folge des widerwärtigen Reichsabschiedes alle evangelische Predigt werde abgestellt werden, und die päpstlichen Kirchengebräuche wieder aufgerichtet werden würden.

Auch in dem Städtchen Jungsingen bei Schwäbisch Hall ward von dem Beamten, welcher den Zorn der Röm. Kaiß. Majestät fürchtete, obwohl es früher zum Evangelium sich bekannt hatte, der Versuch gemacht, den evangelischen Gottesdienst durch Wiedereinführung der Messe zu beseitigen. Da war es Matthäus Kochhase ††), der Prediger des Ortes, welcher sich weigerte, dem

*) Hortleber, Von den Ursachen des deutschen Krieges, Th. I, Buch 1, Cap. 9. Walch, Luthers Werke XVI, 1925 ff. G. Coelestinus, Historia Comitiorum Augustae celebratorum. Frkf. ad Viadr. 1574. III, 137 ff. R. C. Förstemann, Urkundenbuch zur Geschichte des Reichstages zu Augsburg im J. 1530. Nach den Originalen und nach gleichzeitigen Handschriften herausgegeben. Bd. II, S. 474 ff.

**) Bei Müller, Historie von der evangel. Stände Protestation. S. 997.

***) Johann Brenz, Nach gedruckten und ungedruckten Quellen, von Julius Hartmann und Karl Jäger, Bd. I. (Hamb. 1848), S. 261.

†) A. v. Daniels, Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechtsgeschichte, Bd. II. (Tüb. 1862), S. 361 f. R. C. Förstemann, Urkundenbuch II, S. 641.

††) Matthäus Kochhase, im Städtchen Brackenheim im Herzogthum Württemberg geboren, studirte fünf Jahre in Tübingen, wo er seinen deutschen Namen Kochhase nach der Sitte der Zeit mit dem griechischen Chyträus vertauschte; der Name dürfte auf *Χυτρίος, εως*, so viel als *Κεραμύς*, Töpfer, zurückzuführen sein; vgl. auch *Χύτρα*, Topf, und die Form *Χύτραιος*. Doch dürfte es sich fragen, wie weit sich der

an ihn ergangenen Befehl Folge zu leisten, und mit dem Worte Gottes menschlichen dagegen Zeugniß ablegte. Ungeachtet, daß er selbst auf der Kanzel Gewaltthätigkeiten erlitt, und sich mit dem Tode bedroht sah, wich Rochhase nicht zurück. Theilte er doch mit Brenz, dessen Schüler er gewesen war, da er aus Mangel an äußeren Mitteln **) nicht in Wittenberg studirt hatte, die freundige Glaubensgewißheit von der Wahrheit des evangelischen Bekenntnisses, die ihn fest und unbeweglich machte. Als aber die Gattin, die in der Kirche zugegen war, jeden Augenblick fürchten mußte, daß er von dem Schwerte des wüthenden Beamten werde durchbohrt werden, gerieth sie in solche Bestürzung, daß sie einige Stunden hindurch weder Worte hervorbringen, noch weinen konnte, und dem Tode nahe zu sein schien. Dennoch gebar sie unter dem gnädigen Schutze des Herrn bald darauf am 26. Februar 1531 ***) zu Ingelfingen ihren Sohn David, ohne daß die stattgehabten Besorgnisse, er werde unter den heftigen Gemüthsbewegungen der Mutter gelitten haben, an ihm sich erfüllten. Aber der Vater, fortwährend von dem erbitterten Beamten verfolgt, sah sich, um der Wahrheit nichts zu vergeben, genöthigt, Ingelfingen zu verlassen, und sich nach Menzingen im Kraichgau, auf der Mitte des Weges zwischen Heilbronn und Speier gelegen, zu begeben, wo er, von den Gebrüdern Erasmus und Petrus von Menzingen

frühere und der spätere Name decken. Nach der Meinung Anderer hat erst David Chyträus in Wittenberg nach dem Vorgange Melanthon's seinen Namen geändert. Nachdem Matthäus Chyträus auf Empfehlung von Brenz in Ingelfingen als Pfarrer angestellt war, heirathete er Barbara Nelberg. Hier ward auch ihr Sohn David geboren, nicht aber zu Menzingen, wo er, nachdem der Vater dort nach seiner Vertreibung einen Zufluchtsort gefunden hatte, erzogen wurde.

*) Christoph Sturcius, *Oratio memoriae Dav. Chytraei habita* berichtet, daß er von seinem Collegen Chyträus selbst vernommen habe: *Parentem Davidis, Matthaeum, decem liberorum Patrem fuisse, sed unum ex filiis plus deinde opulentiae acquisivisse divina benedictione, quam ille habuit, qui tantam aluit familiam.*

**) Daß sein Geburtstag der 26. Februar ist, bezeugt Chyträus selbst in *Ep. D. Johanni Driando Medico Viennensi scripta*, wo es am Schlusse heißt: *Spirac die 26. Februarii natali meo. Anno 1569*; ebenso in dem an Johannes Grevenstein gerichteten Briefe: *Rostochii, Die 26. Februarii, Natali meo LXX. Anno 1599.* Vgl. *Davidis Chytraei, Theologiae Historici Eminentissimi, Rostochiana in Academia Professoris quondam primarii Epistolae*; ob miram rerum varietatem stylique elegantiam cuius lectu jucundissima. Nunc demum in lucem editae a Davide Chytraeo Authoris filio. Hanoviae M.DC.XIV. p. 520 et p. 1109.

berufen, bis zu seinem im Jahre 1559 erfolgenden Tode im Pfarramte stand**).

Der Vater hatte die Freude, daß sein Sohn David, den er selbst mit gewissenhafter Sorgfalt in den Elementen der Wissenschaften unterwies, sich frühzeitig entwickelte, und zu begründeten Hoffnungen Anlaß gab. Schon im siebenten Jahre ward er der Schule des Städtchens Gemmingen übergeben, wo er sich des Privatunterrichts des Pfarrers Wolfgang Busius zwei Jahre lang erfreute, den er wie einen Vater noch später ehrte, und ihm ein dankbares Andenken bewahrte. Seine raschen Fortschritte im Lateinischen befähigten ihn bald, an der Erklärung des Cicero und des Cælius Iulianus Theil zu nehmen, welche von dem Pfarrer Franz Friedlieb (Franciscus Irenicus)***) mit seinen beiden Söhnen und anderen Schülern gelesen wurden, zu denen auch die Söhne Wolfgang's von Gemmingen, des Gönners Davids, Theodorich und Plicardus, die Erben der Tugenden dieses adligen, dem Evangelium von Herzen ergebenen Geschlechtes, gehörten****). Die hervorragenden Gaben des jungen Chyträus gaben ihm auch über diese seine Studiengenossen ein solches Uebergewicht, daß daran gedacht werden konnte, ihn ungeachtet seines noch so sehr jugendlichen Alters die Universität beziehen zu lassen. Der Vater brachte den erst neunjährigen Knaben nach Tübingen, wo ihn seine Vaterstadt Brackenheim mit einem Stipendium unterstützte.

Hier in Tübingen hatte Herzog Ulrich nach der Wiedereroberung seines Herzogthums wiederholt eine Reorganisation der Universität eingeleitet, zu

*) Oratio, continens descriptionem regionis Greichgæae, ad Neccarum fl. sitae: a Davide Chytraeo, primum anno 1555, edita in honorem nobilis et ornatissimi viri Petri a Menzingen, ut Maecenati de se optime merito mentis gratæ testimonium declararet. in: Davidis Chytraei orationes, p. 429 sqq.

***) Chytraei Orationes, p. 445. — Hos secuti sunt Wolfgangus Busius Gemmingensis ecclesiae pastor, et collega ipsius Franciscus Irenicus, cuius non modo pietatem, verum etiam ingenium excellens et lectionis ac doctrinae varietatem, edita Germaniæ ἐξήγησις et alia scripta demonstrant.

****) Ibid. p. 441. Est autem cum primis etiam ampla et in hisce locis potens familia Gemmingensis, cuius praecipuum decus et ornamentum proximis annis fuit, pater dominae Margaritæ Theodoricus a Gemmingen, Plicardi filius: qui cum ceteris virtutibus omnibus, gravi et Heroico viro convenientibus excelluit: tum primus in hac regione veram evangelii doctrinam, inter varias difficultates, minas et insidias hostium complexus est, et constanter retinuit, ac ad eam propagandam Erhardum Snepium Winsberga pulsum accersivit etc.

deren Durchführung er auf Anrathen Blaurers*) Simon Grynäus**) aus Basel berufen hatte, nachdem seine wiederholten Versuche, Melanthon für diesen Zweck zu gewinnen***), fehlgeschlagen waren †). Er hatte in Verbindung mit Ambrosius Blaurer bereits zur Einführung der Reformation in Constanz mitgewirkt, als er nach Tübingen ging. Doch mochte Grynäus sich nicht entschließen, seine Stellung in Basel aufzugeben, nahm nur auf ein Jahr lang Urlaub, und kehrte noch vor Ablauf desselben nach Basel zurück, da er seine reformirende Thätigkeit in Tübingen wesentlich durch den Ver-

*) Vgl. den Brief Blaurers an den Herzog vom 29. Sept. 1534 aus dem Stuttgarter Archiv in: Ambrosius Blaurer, des schwäbischen Reformators, Leben und Schriften von Dr. Theodor Pressel, Archidiaconus in Tübingen. Stuttgart 1851, S. 383.

**) Grynäus stammt aus Beringen in Schwaben, und war im Jahre 1493 geboren. Auf der Schule zu Pforzheim erlangte er seine gelehrte Vorbildung. Wir finden ihn Anfangs als Rector der Schule zu Ofen (Buda), dann als Lehrer des Griechischen in Heidelberg im Jahre 1524, wo jedoch seine reformatorische Gesinnung noch manche Opposition gegen ihn hervorrief. Nach kurzem Aufenthalt in England ward er durch Decolampads Vermittelung, welcher der humanistischen Richtung zugehörig war (Geschichte der Universität Basel von der Gründung 1460 bis zur Reformation 1529. Im Auftrag der akademischen Regenz zur Feier des vierhundertjährigen Jubiläums verfaßt von Prof. Dr. Wilhelm Vischer. Basel 1860. S. 227.), nach Basel berufen, wo er im November 1531 eintraf. In Basel ward ihm eine Professur der griechischen Sprache und eine außerordentliche Professur der Theologie übertragen. Vorzugsweise hielt er exegetische Vorlesungen. Als gelehrter Philologe tritt er durch seine Ausgabe des Plato auf Grund der Sicinischen hervor. Er starb am 1. August 1541 an der Pest. Vgl. Simonis Grynaei, clarissimi quondam Academiae Basiliensis, Theologi et Philologi Epistolae. Accedit index auctorum ejusdem Grynaei opera et studio editorum. Collegit et edidit Guil. Theod. Streuber. Ebenderf. im Basler Taschenbuch, Jahrg. 1853, und in Herzogs Real-Encyclopädie, Bd. V., S. 402 ff. R. R. Hagenbach, Die theologische Schule Basels und ihre Lehrer von Stiftung der Hochschule 1460 bis zu de Wette's Tod 1849. Zur vierten Säkularfeier der Universität Basel. Im Auftrag der theol. Facultät verfaßt. Basel 1860. S. 8 f.

***) Melanthon schreibt am 13. Sept. 1534 an Camerarius: Ex Stuttgartardia ad me scripserunt Cancellarius et Snepius nomine principis, ut meam voluntatem explorarent, revocant me amantissime litteris in patriam. Corpus Ref. Vol. II., p. 785. R. Matthes, Philipp Melancthon. S. 151.

†) N. Klüpfel, Geschichte und Beschreibung der Universität Tübingen. S. 29 f. Melanthon scheint jedoch nicht mit den zur Hebung Tübingens gemachten Rathschlägen einverstanden gewesen zu sein. Ibid. S. 36. Corpus Ref. Vol. III., 169. 171. Schola dissipata insulsis consiliis.

dacht, daß er Zwinglianer sei, gehemmt sah**). Die neue Studienordnung, welche noch unter der Mitwirkung des Grynäus am 30. Januar 1535 publicirt war, ward etwas später unter dem Einflusse von Johann Brenz, welcher auf Empfehlung Melanthon's von Herzog Ulrich zur Reorganisation der Universität nach Tübingen berufen war***), theils abgeändert, theils erweitert. Es war fast für alle Hochschulen damals zunächst das dringende Bedürfniß vorhanden, an ihrem Theile mitzuwirken, daß eine ausreichende humanistische Grundlage für die höheren Studien gewonnen werde. An die eigentliche Universität schlossen sich zwei Vorschulen an, die Trivialschule für die Anfangsgründe des Sprachunterrichts und das Pädagogium für die Vorgerückteren, in welches der junge Chyträus zunächst scheint eingetreten zu sein. Seine Immatriculation fand unter dem Rector Michael Rucker, Med. Dr., statt****). In Tübingen fand er einen Freund seines Vaters, um dessen willen derselbe auch diese Universität dem näher gelegenen Heidelberg vorgezogen hatte, Hieronymus Gerardus, der seine Aufnahme unter die Stipendiaten bewirkte, sich seiner überhaupt annahm, und seine Studien leitete †). Nach dem Muster einer vom Landgrafen Philipp von Hessen im Freiheitsbrief der Universität Marburg vom 31. August 1529 ††) angeordneten Stipendiaten-Stiftung errichtete Herzog Ulrich auf Anregung von Schnepf das theologische Stift †††), das unter manchen Modificationen und

*) Vgl. über den Zusammenstoß des Grynäus mit Schnepf: Pressel a. a. O. S. 384 f.

**) Vgl. *Anecdota Brentiana*. Ungebrudte Briefe und Bedenken von Johannes Brenz. Gesammelt und herausgegeben von Dr. Th. Pressel, Archidiaconus in Tübingen. Tübingen 1868, LXIV.: *Brentius ad Scholam Tubingensem*, 10. Novemb. 1536. *Clarissimis et doctissimis viris DD. Rectori et Universitati scholae Tubingensis, DD. suis in Christo observandissimis*, p. 187 sq.

***) *Davidem Kochhaf, Mentzingensem matriculae inscriptum esse Martinus Crusius Annalium Suevicorum P. III. Lib. XI., p. 640 ad a. 1539 ex tabulis Academiae publicis narrat. O. F. Schützi De vita Davidis Chytraei, Lib. I., p. 19 sq.*

†) *Chytraei Orationes*, p. 450 sq. *Clarissimus vir D. Hieronymus Gerhardus, illustrissimi principis Würtembergensis vice Cancellarius, sapientia et virtute excellens, quo ego praeceptore primo Tubingae et postea perpetuo patrono usus sum.*

††) *Urkundensammlung der Universität Marburg*. Herausgegeben von Bruno Hildebrand. Marburg 1848.

†††) K. Klüpfel, *Geschichte und Beschreibung der Universität Tübingen*. S. 49 ff. In Tübingen sollten (wie in Marburg) zwei gottesfürchtige Männer, einer von

Umgestaltungen noch jetzt besteht, und die Pflanzschule der evangelischen Geistlichen Württembergs geworden ist. Der geistliche Sinn, welcher in der Anstalt herrschte, und die unmittelbare Leitung, welche ihre Studien erfuhren, gewährte den Stipendiaten wissenschaftliche Förderung und zugleich christliche Anregung und Kräftigung ihrer evangelischen Ueberzeugungen, so daß Ghyträus noch in späterer Zeit sich dankbar des mannigfachen Segens erinnerte, der ihm in jenem Stift zu Theil geworden war. Bei seiner großen Jugend war er sich wohl bewußt, doppelt solcher Verathung und Führung bedürftig zu haben. Außerdem benutzte er den Unterricht von Johannes Medlinus und Michaelis Bajus**) mit solchem Erfolge, daß ihm das Baccalaureat ertheilt werden konnte.

Mit großem Eifer widmete er sich darauf den humanistischen Studien, zu deren Belebung Joachim Camerarius, der mit Melanthon nahe befreundet war, im Jahre 1535 von Grnāus nach Tübingen berufen war***). Ward allmählig innerhalb der Universitätsstudien den philosophischen Disciplinen größere Berücksichtigung zu Theil, so ward insbesondere durch Camerarius und Bolmar****) das Studium der classischen Sprachen in Tübingen

der Bürgerchaft und einer von der Universität, das Geld einnehmen und verwalten und Supperattendenten sein. Jeder Stipendiat sollte 25 Fl. bekommen, wovon 18 auf die Kost kamen. — Im Mai 1541 waren 39 Stipendiaten in der halben Burse untergebracht. Zur Aufsicht wurden zwei Magister bestellt, der eine hieß Magister Domus, und hatte über die Oeconomie die Aufsicht zu führen, der andere hieß Präceptor, und hatte die Studienleitung. Beide mußten in der Burse wohnen, bei Tische anwesend sein, und jeden Tag mit den Stipendiaten die Lectionen repetiren.

*) Melchior Adamus, Vitae Theologorum, Jure-Consultorum, Politicorum, Medicorum atque Philosophorum etc. Editio Tertia: Francofurti ad Moenum MDCCV, p. 324.

**) Joachim Camerarius, im Jahre 1500 in Bamberg geboren, übte in Tübingen, wo er den 28. Juni 1535 eintraf, einen bedeutenden Einfluß auf die Umgestaltung und Erneuerung der akademischen Studien aus. Im Jahre 1538 bekleidete er das Rectorat der Universität, und wirkte nicht unerheblich auf die akademischen Verhältnisse ein.

**) Melchior Bolmar, geboren zu Rottweil, einer damals noch schwäbischen freien Reichsstadt, im Jahre 1497, studirte in Tübingen und Paris, erlangte hier das Magisterium, lehrte eine Zeit lang in Paris, dann in Orleans, wo unter anderen Böglingen Theodor Beza am 5. December 1528 seiner Obhut übergeben wurde. Als Margaretha, damals Herzogin von Alençon und Berry, Bolmar an ihre Universität zu Bourges berief, folgte derselbe ihm dorthin.

bedeutend gehoben. Bis zu dem Weggange von Camerarius nach Leipzig, welcher schon im Jahre 1541 stattfand, benutzte Chyträus erfolgreich dessen Vorlesungen, in denen er die römischen Classiker erklärte, gleichwie er von Bolmar in die Kenntniß der griechischen Sprache und des Neuen Testaments eingeführt wurde. Bolmar war selbst von Liebe zum Evangelium durchdrungen, und wußte auch seine Zuhörer zum Glauben anzuregen. Zugleich beschäftigte sich Chyträus mit dem Studium der Philosophie und der Physik unter der Leitung des Jakob Schnepf von Schorndorf**), welcher die Philosophie des Aristoteles vertrat, und vorzugsweise dessen physikalische und naturhistorische Werke erläuterte. Auf seine theologischen Studien indessen übte Erhard Schnepf***) einen entscheidenden Einfluß aus, da er nicht nur in die verschiedenen Disciplinen der Theologie ihn gründlich einführte, sondern ihn auch in seinen evangelischen Ueberzeugungen befestigte.

Schnepf war zur Erkenntniß der Wahrheit geführt worden durch die lutherische Lehre von der Rechtfertigung des Sünders vor Gott aus freier

Auch hier wußte Bolmar das Studium der alten Sprachen zu heben. Dort ward Calvin sein Schüler. Nach Tübingen als Lehrer des Rechts im J. 1535 berufen, wurden ihm, weil sein Diplom als Doctor juris bloß von Alciatus ausgestellt war, Schwierigkeiten von der juristischen Facultät gemacht, so daß er nach längerem Zwiespalt im J. 1541 in die Artisten-Facultät eintrat, und die Erklärung der Classiker wiederum als seine akademische Aufgabe betrachtete. Vgl. Adami Vitae German. Philos., p. 232. Theodor Beza, nach handschriftlichen Quellen dargestellt von Johann Wilhelm Baum. Th. I. (Leipzig 1813), S. 11 f. Klüpfel a. a. O. S. 33 f., S. 86.

*) Chytraeus Chronicon Saxoniae LXXVIII, p. 791: Philosophus et Medicus excellens 1587 denatus, quem *ἑρμηνεύς ἀρχαίων* Aristotelis libros et alia interpretantem Tubingae olim adolescens audivi.

**) Erhard Schnepf, geboren im J. 1495 zu Heilbronn in Schwaben, studirte in Erfurt und Heidelberg anfangs Jurisprudenz, später Theologie, ward ein entschiedener Anhänger Luthers, und verkündigte an mehreren Orten Württembergs das Evangelium. Landgraf Philipp von Hessen berief ihn an seine jüngst gegründete Universität Marburg. Später erbat sich Herzog Ulrich nach Wiedererlangung seines Herzogthums ihn von dem Landgrafen, so daß er im J. 1535 als Pastor nach Stuttgart kam, wo er zur Reformation der Kirchen des Herzogthums verwandt wurde. Im J. 1543 ward er als Professor der Theologie nach Tübingen berufen, ward im folgenden Jahre Doctor der Theologie, und wirkte dort wohlthätig auf die theologischen Studien ein. In Folge des Interims verließ er am 11. Nov. 1548 Tübingen. Der Churfürst Johann Friedrich gewährte ihm einen Zufluchtsort, und ernannte ihn zum Professor der Theologie in Jena. Hier wirkte er bis zu seinem im 63. Lebensjahre am 1. Nov. 1558 erfolgten Tode. Adami Vitae Theologorum, p. 151 sq.

Gnade allein durch das Verdienst Jesu Christi, und gleichwie diese Lehre Kern und Stern des lutherischen Bekenntnisses ist, so ward sie auch der Mittelpunkt seiner ganzen theologischen Wirksamkeit. Hatte Schneppf in seiner kirchenregimentlichen Thätigkeit während seiner amtlichen Wirksamkeit in Stuttgart auf diese Lehre ein entscheidendes Gewicht gelegt, so geschah dies auch in seiner akademischen Thätigkeit, aber er war hier vorzugsweise bemüht, den Schriftgrund der Lehre von der Rechtfertigung aus den Paulinischen Briefen, insbesondere aus dem Römerbriefe, darzuthun, dagegen jede Beweisführung aus den Vätern, die er nur vorsichtig herangezogen wissen wollte, abzulehnen. Darauf beruft sich auch Chyträus, daß man einen großen Theil der lutherischen Lehre daran geben müsse, wenn man sich auf die alten Kirchenväter stütze^{*)}). Auch ihm kam es später stets wesentlich darauf an, die Schriftgemäßheit der lutherischen Lehre zur Geltung zu bringen. Mit warmem Danke erinnerte sich auch Chyträus, als er bereits in Rostock wirkte, des Magisters Jakob Heerbrand, Diaconus in Tübingen, und seiner über den ersten Brief Pauli an den Timotheus gehaltenen Vorlesungen, in denen er denselben practisch erläuterte, und bekennet, aus denselben reichen Nutzen geschöpft zu haben, so daß sie ihm unvergeßlich seien^{**)}). Ueberhaupt brachten

*) Chytraei Epistola Jacobo Monaw scripta, Epp. p. 1113. Sicut eundem Sneppium, cujus tu sermonem a Praeceptore nostro Victorino recitatum commemoras, Tubingae in publica praelectione anno 1544 de justitia Christi nobis imputata disserentem, audivi dicere, Nullam in toto Augustino de imputata nobis per fidem Christi justitia syllabam esse. Nihil enim aliud Augustino esse, gratis per fidem justificari, quam, nullis nostris meritis praecedentibus gratiam infundi, seu donari Spiritu sancto, quo adjuti Deum diligere, et vitam aeternam nostra dilectione seu obedientia per Spiritum Sanctum effecta promereri possimus. Chytraei Oratio de studio theologiae recte inchoando, Orationes Chytraei, p. 666: Unus Augustinus et Ambrosius (si modo is auctor est librorum de vocatione gentium) pene sepultam, de peccato originis, de gratia Christi et justitia fidei, doctrinam pluribus scriptis revocavit. Et quanquam non omnino sententiae Pauli de gratuita imputatione justitiae Christi satisfecit Augustinus (haeret enim in hac persuasionem, hominem, etsi propriis viribus seu operibus liberi arbitrii, sine auxilio gratiae Christi seu Spiritu sancto factis, non possit primum coram Deo justificari, et tamen gratis donato Spiritu sancto, posse deinceps legem Dei implere, et propter hanc legis impletionem, quam Spiritus sanctus in renatis efficit, justum coram Deo reputati) tamen propius ad genuinam Pauli sententiam accedit, quam omnes, qui vel ante, vel post eum usque ad Lutheri tempora scripserunt.

***) Chytraei Epistola Jacobo Heerbrando Idibus Maii Anno 1595 scripta, Epp. p. 1193 sq.

ihm diese Jahre wissenschaftliche und geistliche Anregung der mannigfachsten Art, und der Umgang mit gleichgesinnten Freunden, unter denen ihm Theodorich Schnepf, der Sohn seines von ihm hochverehrten Lehrers, und Jakob Andreae, mit dem er später für die Feststellung des lutherischen Bekenntnisses im Concordien-Werke zusammenwirkte, besonders nahe standen, wirkte belebend und fördernd nach allen Seiten auf ihn ein. Alle diese günstigen Studienverhältnisse trugen das Ihrige dazu bei, daß er nach sechs-jährigem Aufenthalte in Tübingen, erst im fünfzehnten Lebensjahre stehend, sich auf Anrathen seiner Lehrer um das Magisterium bewerben durfte, und dasselbe in herkömmlicher Form erlangte**).

Der Wunsch, Wittenberg, welches unter allen Universitäten durch Luthers und Melanths Wirksamkeit hervorragte, besuchen zu können, ward ihm durch die reichliche Unterstützung ermöglicht, welche sein und seines Vaters alter Gönner, Peter von Mentzingen, ihm gewährte. Schon im October 1544 ward er in Wittenberg als Magister Tubingensis intitulirt**). Von Georg Schwarzerd von Bretten war er an seinen Bruder Philipp Melanthon, von Johann Brenz an Luther empfohlen, und ward er von beiden großen Männern auf das wohlvollendste aufgenommen und ihres näheren Umgangs gewürdigt. Melanthon war freilich nach Lesung des Briefes seines Bruders etwas verwundert über den jugendlichen Magister, und brach in die Worte aus: *Esne tu Magister artium?***)*, und als Chyträus in bescheidener

*) Crusii Annales P. III., Lib. XI, p. 652 ad a. 1544: *Tubingae Magistri creati sunt Theodoricus Snepfus, Winpinensis, Erhardi filius, David Kochhaf, Mentzingensis etc.*

***) Album Academiae Vitebergensis ab A. Ch. MDII usque ad A. MDLX. Ex autographo edidit Carolus Eduardus Foerstemann, Theologiae et Philosophiae Doctor. Lipsiae 1841: Joanne Saxone Hatstedio Rectore, semestri aestiuo Anno M.D.XLIII adscripti sunt in Academia Vittembergensi, p. 211. Mense Octobri: David Cochhaff Brettensis, Magister Tubingensis. In einer Anmerkung ist hinzugefügt: i. e. Chytraeus. Adscr.: „Professor Rostochianus“. p. 216. Epp. Chytraei, p. 219. Ego etiam gratitudinem ipsi tanquam praeceptoris debeo: nam hoc ipso mense triginta anni sunt, cum me primum Wittembergam profectum, Geneses seu Themata coelestia erigere docuit: postea etiam hoc tempore benevolentiam erga me ipsius nunquam immutatam esse sensi.

****) Diese Erzählung führt sich auf das Zeugniß Bacmeisters zurück in: *Leichpredigt, Bey dem Begrebniß des Ehrwürdigen, Achtbaren und Hochgelarten, Herrn Davidis Chytraei der heiligen Schrifft Doctoris und primarij Professoris in der*

Weise antwortete, daß seine Tübinger Lehrer ihm den Grad verehrt hätten, obwohl er nicht wisse, ob er ihren Erwartungen entspreche, fragte Melanthon, ob er schon mit dem Griechischen sich näher beschäftigt hätte. Als nun Chyträus bejahend antwortete, reichte ihm Melanthon den Thucydides, welcher ihm gerade zur Hand war, hin, damit er ein Capitel lateinisch überseze und auslege. Chyträus entsprach der bei den Schwierigkeiten jenes Schriftstellers nicht leichten Aufgabe zu so großer Zufriedenheit Melanthon's, daß dieser an dem Ankömmling großen Gefallen fand, und ihn mit den Worten entließ: *Tu merito es Magister, et tu mihi posthac filii loco eris.* Von diesem Augenblicke an bildete sich jenes nahe Verhältnis zwischen Melanthon und Chyträus aus, welches für diesen die Quelle der reichsten Segnungen wurde. Er wurde Tischgenosse und Hausgenosse Melanthon's, erfreute sich seines täglichen Umganges, und wirkte derselbe bis in das Einzelne hinein auf den Gang und auf die Methode seiner Studien ein*). Die vielfältigen Berührungen, die er im täglichen Leben mit Melanthon hatte, trugen dazu bei, seinen Blick zu erweitern und zu schärfen, um allmählig die in der Theologie und Kirche der Lösung harrenden Fragen erkennen und übersehen zu lernen.

Melanthon, welcher Chyträus seinen David nannte, schenkte ihm ein unbedingtes Vertrauen, welches sich auch später fortsetzte, so daß er, als Chyträus bereits in Rostock die Professur erlangt hatte, ihn in schwierigen Angelegenheiten zu Rathe zog, und auf sein Urtheil großes Gewicht legte. Chyträus hing seinerseits mit der größten Verehrung und Pietät an dem

Universität Rostock, welcher den 25. Junij seliglich in dem Herrn Christo entschlaffen, vnd den 29. desselben Monats, am tag Petri und Pauli, ehrlich in der Pfarrkirche zu S. Jacob, in beysein einer großen versammlung zur Erden bestatet ist, Anno M.D.C. Gehalten durch D. Lucam Bacmeisterum Superintendenten der Kirchen in der Stadt Rostock. Gedruet zu Rostock durch Stephan Müllmann. Anno CIOIOC. „Ich muß hiebei einer feinen Historien gedenken, die ein glaubwürdiger gelarter Mann, M. Henricus Buscoducensis genant, der des hochlöblichen Christlichen Königs zu Dennemark, Christiani des dritten, Hoffprediger gewesen, erzelet, vnd selbst angezeihen hat“ ic.

*) David Chytraeus Carolo Vtenhovie Epp. p. 746: *De me quidem vere et recte concionator ille pronunciauit. Melanchthonem enim, quod in praecipua felicitatis meae parte pono, praeceptorem ac hospitem totum sexennium habui, cujus non solum de doctrinis, verum etiam de republica sermones et judicia quotidie mihi audire licuit. Hunc pone a longinquo sequor, et vestigia semper adoro.*

geliebten Lehrer, mit dem er unverkennbar eine verwandte Gemüthsrichtung hat, obgleich darin ein Unterschied sich bemerkbar macht, daß sein Wohlwollen und seine Humanität nicht in Schwäche ausartete. Auch der weite Umfang der wissenschaftlichen Bestrebungen, die wir bei Melanthon wahrnehmen, findet sich verhältnißmäßig auch bei Chyträus, da derselbe ebenfalls den Kreis seiner Studien sehr erweiterte. Auf sein Anrathen beschäftigte sich Chyträus näher mit der Philosophie des Aristoteles, insbesondere mit seinem Organon, dessen Commentatoren er zu Rathe zog *). Selbst auf die Naturwissenschaften und auf die medicinischen Disciplinen dehnte Chyträus seine Studien aus, so daß er auf den verschiedensten Gebieten sich wenigstens zu orientiren versuchte. Obwohl Melanthon dies an sich nicht mißbilligte, vielmehr selbst ihm darin vorangegangen war, und ihn ebenfalls dazu veranlaßte **), so war derselbe doch weit entfernt, einer Zersplitterung seiner Kräfte das Wort zu reden, oder sie gar befördern zu wollen. Melanthon war ein Feind aller ungeordneten Studien, und wollte Alles vermieden wissen, was nur äußerlich das Gedächtniß belaste, ohne wahrhaft der inneren Entwicklung zu dienen. Alle Studien sollten diese fördern, und auf dieses Ziel gerichtet sein. Das

*) Chytraeus Matthaeo Dressero, Epp. p. 825: Quam enim ego significationem vel saltem suspicandi de Aristotelis organo, et Philippi Erotematis, ex usu scholarum explodendis occasione unquam de me praebuit, qui Aristotelis organon, una cum commentario Bursaemontis Coloniensis, quem omnium optimum mihi Praeceptor meus Philippus privatus perlegendum ipse commendavit, adolescens mediocri attentione evolui, et alios, ut idem facerent, hortatus sum etc. Davidis Chytraei Regulae Studiorum; seu de Ratione et Ordine discendi in praecipuis artibus, recte instituendo; Libellus utilis: nunc primum integrior editus. 1592. Cum privilegio. Jena, typis Tobiae Steinmann, p. 76: Memini ab eodem, commentarium Bursae Montis Coloniensis, in totum Aristotelis Organum, prae caeteris Scholasticorum commentis laudari, et mihi Organon Aristotelis privato studio evolventi, una perlegendum tradi. Non inutilis autem studiosis provectoribus, ad formandum iudicium de praeceptis et usu artis, erit Animadversionum Petri Rami lectio etc.

***) Ibid.: Ego adolescens ab optimo et fidissimo Praeceptore ad doctrinae medicae initia, quae omnibus ad se ipsos noscendos, seu ad naturae hominis considerationem, et sui corporis aedificium aliqua ex parte cognoscendum, et valetudinem tuendam necessaria essent discenda et ad Galeni scriptorum lectionem (ex quibus aliquot de facultate simplicium libros, et in his quartum ac quintum praecipue, et quod animi mores temperamento corporis respondeant; usitato in illius familia more, post mensam illo audiente et censente interpretari cogebar, deductus sum.

Studium der heiligen Schrift stand ihm in erster Linie, so daß ihr Inhalt unter Gebet und Flehen mittelst gründlicher philologischer und geschichtlicher Studien angeeignet werden sollte, damit, wenn dadurch ein gesichertes Fundament gewonnen sei, sich daran das Studium der theologischen Loci fruchtbringend schließen könne. Es lag dem die richtige Erkenntniß zu Grunde, daß alle protestantische Theologie von der durch die Gregese gewonnenen Schrifterkenntniß auszugehen habe, während die Loci die Summe der christlichen Heilswahrheiten umfassen, nicht in ihrer Vereinzelung, sondern im Zusammenhange mit dem Zeugnisse der glaubenden und bekennenden Kirche. Diese Rathschläge Melanths wurden von Chyträus stets festgehalten, und je mehr er an sich selbst die Richtigkeit und den reichen Segen, den sie in sich trugen, erfahren hatte, desto eifriger war er bemüht, sie auch seinen Schülern später zu empfehlen und einzuschärfen **).

So enge sich auch nun Chyträus an Melanthon angeschlossen hatte, und so dankbar er Alles erkannte, was ihm von demselben privatim und öffentlich zu Theil geworden war, so hatte doch Chyträus von Anfang an ein Auge für die hohe Bedeutung Luthers, zu dem er sich mächtig hingezogen fühlte. Luther erklärte damals gerade die eif letzte Capitel der Genesis, und war es hier die große Glaubensfestigkeit und hohe Glaubensfreudigkeit, die ihn bei Luthers Auslegung des Wortes (Gottes festsetzte ***). Es ist bekannt, daß Luthers Commentar zur Genesis zu seinen besten Schriften gehört, und mit Recht als ein großes Kleinod der lutherischen Kirche betrachtet wird. Ganz besonders aber ward er von Luthers Predigten, denen er regel-

*) Chytraei Orationes, p. 658: Quare adolescentes hortor, ut quotidie absoluta lectione textus Bibliorum, aliquid temporis, vel examini, vel locis ordine per legendis tribuant, eosque tandisper legant et relegant, donec et omnes eorum sententias de singulis doctrinae articulis, ut digitos ac unguis suos norint, et sermonis proprietatem ac perspicuitatem ipsorum quoque oratio aliqua ex parte referat ac redoleat. Nec interea se plurium librorum Theologicorum lectione onerent, sed Plinianum illud in conspectu habeant, quod monet, non multa legenda esse, sed multum.

***) Vacmeister a. a. O.: hat Chyträus mir auch vermeldet, wie Lutherus den Hebräischen Text nur mitgebracht in die lection, und aus dem die Latiniſche version erstlich gelesen, und dann mit freudigem reichen Geist, und lieblicher zivlicher beredendheit, den abgelesenen Text ercleret, und alles zu heilsamer lehr, trost und vermanung gerichtet, das jeder menniglich, der ihn gehöret, von Doctorn, Professorn, und einer großen menge der Studenten, darob ein verwunderung und lust gehabt.

mäßig und mit großer Aufmerksamkeit bewohnte, tief ergriffen. Durch alle Predigten Luthers ging das Zeugniß von Christo, dem Sohne Gottes, der in diese Welt gekommen, zu suchen und selig zu machen, was verloren ist, von seinem Verdienste, das er uns leidend und sterbend erworben, so daß er unsere Gerechtigkeit ist, und wir in ihm Vergebung der Sünden haben. Eine Predigt dieses Inhalts, die Luther am letzten Weihnachtsfest vor seinem Heimgange gehalten hatte, war Chyträus in lebhafter Erinnerung geblieben**). Die Liebe zu Melanthon ging mit der Liebe zu Luther Hand in Hand. Wie beide von dem Herrn zu Werkzeugen der Erneuerung seiner Kirche ersehen waren, so ergänzten sie sich auch gegenseitig. Chyträus hatte dafür ein Verständniß. Daraus floß seine Pietät für beide. Obwohl er am lutherischen Bekenntniß festhielt, blieb seine Verehrung für Melanthon ungetrübt. Beides erklärt sich daraus, daß die Wurzeln seiner theologischen Richtung in diesen Jahren liegen, welche ihm vergönnt waren, zu Wittenberg zu verleben, wo er ebensowohl klar erkannt hatte, welches Rüstzeug Gott in Luther erweckt hatte, um der Kirche den Verstand dessen, was Vergebung der Sünde, was Glaube und was Gerechtigkeit sei, zurückzugeben, als es ihm damals gewiß geworden war, wie Melanthon's hohe wissenschaftliche Begabung und Gelehrsamkeit der Kirche zum reichen gegneten Dienste geschenkt war.

Uebersblicken wir den übrigen Kreis seiner Lehrer zu Wittenberg, so ist unter ihnen noch Paul Eber***) hervorzuheben, zu dem er sich durch den

*) Ibid. p. 658: Ita Lutherum memini, cum die natali Christi annum 1546 inchoante, dictum Esaiæ, cap. 9: Puer natus est nobis, enarraret, bonam horae partem in expendendo pronomine Nobis consumere, ac tum multa alia de emphasi ac pondere verborum sacrae scripturae exquirendo, monere: tum vero summam universae Theologiae in pronominum vi et applicatione collocare, demum (inquit), vere Christianus et beatus erit Theologus, qui intelliget et certo credet, hunc puerum Nobis natum esse. Hunc dominum esse justitiam Nostram, peccata Sibi remitti.

**) Eber, geb. den 8. Nov. 1511, stirbt den 10. Dec. 1569. Vgl. über ihn: Oratio de vita reverendi et clarissimi viri D. Pauli Eberi — — habita a M. Balthasare Mencia. Viteb. 1581. Melchior Adami, Vitae Theologorum, p. 204 sqq. Dr. Paul Eber, der Schüler, Freund und Amtsgenosse der Reformatoren. Ein Beitrag zur Geschichte des Reformations-Zeitalters. Mit XLIX Original-Urkunden. Von Christian Heinrich Eirt. Heidelberg 1843. Paul Eber. Ein Stück Wittenberger Lebens aus den Jahren 1532 bis 1569. Ansbach 1857.

Ernst und die Milde seiner theologischen Richtung hingezogen fühlte, so daß Chyträus noch in späteren Jahren seiner als seines Lehrers und der zwischen ihnen bestehenden Gemeinsamkeit gedenkt^{*)}). Eber stand schon während seiner Studienzeit zu Melanthon in naher Beziehung, und dieses Verhältniß dauerte fort, nachdem Eber Docent geworden war. Er hatte an Melanthon innerlich und äußerlich seinen Rückhalt^{***)}). Seine anfängliche Wirksamkeit fand innerhalb der Artisten-Facultät statt. Er erklärte die alten Classiker und las auch über philosophische Disciplinen. In Betreff des Verhältnisses der Philosophie zum Christenthum war sein Grundsatz: *Hominis Philosophi est, in primis recte de Deo sentire ac religionem amare*. Im Jahre 1551 war er Rector der Universität Wittenberg^{****)}). Da er erst, nachdem er im Jahre 1559 Doctor der Theologie geworden war, im März 1560 in die theologische Facultät eintrat, fällt seine eigentliche theologische Wirksamkeit in Wittenberg nach der Entfernung des Chyträus, aber nichtsdestoweniger hatte Eber schon zur Zeit des Chyträus auf die Studirenden heilsam eingewirkt. Die Lebendigkeit und Entschiedenheit seines Glaubens an das Heil in Christo, welcher sich auch in seinen geistlichen Liedern ausdrückt, hatte schon lange vor seinem Eintritt in die Facultät viele junge Theologen an-

*) *Davidis Chytraei De Morte et Vita aeterna. Vitebergae Excudebant Haeredes Johannis Cratonis. Anno M.D.LXXXI. Praefat.: Me certe, vero pectore probare, et in aliis etiam requirere moderationem illam et συμπαθείαν erga gentium exterarum Ecclesias, quam in prooemio assertionis suae de coena Domini praeceptor noster Paulus Eberus declarat, Deum, qui mentes et corda scrutatur, testem appello.* Chyträus nimmt hier Bezug auf Ebers Schrift: Unterricht und Bekenntniß vom heiligen Sacrament des Leibs und Bluts unseres Herrn Jesu Christi. Wittenb. 1562.

**) Dies nahe Verhältniß Ebers zu Melanthon spricht sich auch darin aus, daß Eber als Repertorium Philippi scherzhaft angesehen ward.

***^{*)} *Album Academiae Vitebergensis ab A. Ch. MDII usque ad A. MDLX edidit C. E. Foerstemann, p. 271: Anno Christi MDLI. Die Lucae inchoante annum quinquagesimum Academiae electus est in Rectorem hybarni semestris Paulus Eberus, artium liberalium Magister, natus in Franciae oppido Kittinga, sub ditione Georgii Friderici Marchionis Brandenburgensis: quo semestri inscripti sunt hi pauci, cum metus belli Magdeburgensis et postea noui motus orti a Landgrauj Hassiae captiui filijs et foederatis absterrent multos, ne in tanta Scholae incertitudine et itinerum periculis se huc conferre auderent: quo tamen tempore in magnis difficultatibus Deus hanc Sareptam clementer defendit et conservauit, qui eam porro quoque tueatur, regat et seruet.*

geregt, und die mannhafte Weise, in welcher er sich an dem Kampfe gegen das Augsburger Interim betheiligte, gewann ihm die Herzen vieler. Chyträus gedachte seiner stets mit dankbarer Liebe.

In Wittenberg bildete Johann Forster **) damals einen Mittelpunkt für die Hebräischen Sprachstudien und für die Auslegung des Alten Testaments. Er war noch Schüler Reuchlins in Ingolstadt gewesen, und gehörte wohl in der letzten Lebensperiode desselben zu den hervorragendsten unter seinen Zuhörern, so daß Reuchlin selbst ihn eines öffentlichen Lehrstuhls würdig erachtete ***). Nach längerem Aufenthalt in Leipzig kam er nach Wittenberg, wo er durch seine theologischen Vorlesungen, wie durch seine Predigten unter den Studirenden vielen Eingang fand. Besonders aber trat er hervor durch seine ausgezeichnete Kenntniß des Hebräischen, so daß Luther sich seines Beirathes und seiner Hülfe bei der Uebersetzung der heiligen Schrift bediente, auf sein Urtheil Gewicht legte, und ihm nicht selten folgte. Chyträus verdankte ihm viel in der Hebräischen Linguistik, und rühmte seine Auslegung der Propheten ****). Aber erst nach dem Tode Crucigers am 16. November 1548 erhielt Forster dessen Professur.

*) Joannes Forsterus, geboren 1495 zu Augsburg, starb am 8. December 1556. Im Sommersemester 1550 war er Rector der Universität Wittenberg. (Album Academiae Vitebergensis, ed. C. E. Foerstemann, p. 255.) Unter seinen Schriftstücken zeichnet sich besonders aus sein Dictionarium Hebraicum, welches aus dem Sprachschatz der Schrift selbst geschöpft ist, und durch sorgfältige Vergleichung der Schriftstellen Sinn und Bedeutung der Wörter und Phrasen im Gegensatz zur Auslegung der Rabbinen festzustellen bemüht ist. Melch. Adami, Vitae Theologorum, p. 146 sq.

***) Dn. Joanni Forstero Augustano, Philosophiae Magistro S. P. D. Joann. Reuchlin.

Quam molesta mihi res est, dilectissime vir, a tua et aliorum studiosissimorum auditorum meorum praesentia recedere! Cum enim in tanta tam Hebraicae quam Graecae linguae discipulorum frequentia, assiduo indefessas mihi aures praebueris, tum unus omnium in lingua Hebraica plurimum sudasti, ut dignus mihi visus fueris, cui publici auditorii pulpitem concesserim. Quare perge incumbendo bonis et doctrinae a me praelectae: sic enim in virum literatissimum et linguarum ornatissimum interpretem, Deo aspirante, caeteris commodo et utilitati, evades. Vale feliciter. Angelopoli dabantur III. Idus Aprilis, anno Domini MDXXI.

****) Liber Decanorum Facultatis Theologicae Academiae Vitebergensis. Ex autographo edidit Car. Ed. Foerstemann (Lipsiae 1838), p. 35: Die Sedecimo Nouembris Anno 1548 mortuus est vir excellens ingenio, eruditione et virtute

Mit dem ganzen Gange der Studien, welchen Chyträus eingeschlagen hatte, hängt es zusammen, daß derselbe auch mathematischen und physikalischen Studien oblag, in denen Erasmus Reinholdus, dessen Chyträus rühmend und dankbar gedenkt, ihm Führer war. Zugleich beschäftigte er sich mit astronomischen und astrologischen Studien, mit denen er schon in Tübingen einen Anfang gemacht hatte^{*)}. Er liebte diese Studien sehr, weil er in ihnen den vornehmsten Höhepunkt der Philosophie sah, und fühlte sich durch dieselben vornämlich zu Reinhold hingezogen, welcher sich mit der theorettischen Astronomie beschäftigte, und die wahren und wirklichen Bewegungen der Himmelskörper zu erörtern bemüht war^{**)}. Gerade in dieser Zeit beschäftigte man sich lebhaft mit der Erweiterung und Berichtigung der bis dahin stattgehabten astronomischen Ueberslieferungen. Vorzugsweise erörterte man damals insgemein, wie auch Chyträus selbst hervorhebt^{***)}, die Theorias Planetarum Georgij Peurbachij (Purbachij), um Gelegenheit zu geben, diese Wissenschaft der Gestirne kennen zu lernen, und die beständige und immerwährende Harmonie der Sonne und der Planeten darzutun. Ähnlich wie Melanthon vertiefte sich Chyträus gerne in Fragen und Untersuchungen dieser Art.

Caspar Cruciger, Theologiae Doctor. Post ejus mortem vocatus est in academiam Reuerendus vir Johannes Forsterus Augustanus Theologiae Doctor, qui adjunctus est collegio Doctorum Theologiae, Reuerendi viri D. Johannis Bugenhagij Pomerani Pastoris Ecclesiae nostrae, Decani, Et doctoris Georgij Majoris et Philippi Melanthonis suffragatione. Et ad Lectionem theologicam addita est ipsi Ebraeae linguae praelectio.

*) Album Academiae Vitebergensis, p. 250: Anno Domini M.D.XLIX. Die Lucae Evangelistae electus est Rector Academiae Erasmus Reinholdus Salfeldensis Mathematicum Professor.

**) Chytraei Regulae Studiorum, p. 120: Mihi, qui in Academia Tubingensi elementa Euclidis, Joanne Scheubelio primum librum docente degustaram, Philippus hortator fuit, cum Erasmus Reinholdus in Pauli Eberi et Johannis Aurifabri gratiam privatim Elementa Euclidis integra demonstrare instituisset, ut illis me adjungerem. Is ad XIII. Librum usque, omisso tamen decimo, de lineis in rationalibus, seu numero datae mensurae inexplicabilibus, progrediebatur.

***) Chytraei Epistolae, p. 55: Ego theoriis Planetarum Georgii Peurbachii et accommodatis ad hypotheses illas, tabulis resolutis, a puero assueui, ex quibus primum calculare motus me Philippus Imserus, Stofferi auditor, Tubingae: postea Erasmus Reinholdus, ante tabulas Prutenicas a se editas, Wittebergae docuit.

Zweites Kapitel.

Der Schmalkaldische Krieg. Aufenthalt des Chyträus in Heidelberg. Philologische und historische Studien. Rückkehr nach Tübingen. Ausgang des Schmalkaldischen Krieges. Restauration Wittembergs. Die ersten Vorlesungen des Chyträus, und seine erfolgreiche Wirksamkeit.

Witten hinein in die friedlichen Studien des Chyträus, denen er seit zwei Jahren zu Wittenberg obgelegen hatte, fiel der Schmalkaldische Krieg *). Längst hatte man gefühlt, daß eine Entscheidung sich vorbereite, aber trotz mancher Anzeichen, daß sie herannah, hatte man von Seiten der Protestanten sich einwiegen lassen. Daß der Religionskrieg in Aussicht stand, mochte man sich nicht gestehen. Man gab sich immer aufs Neue der Hoffnung hin, daß die foederativen Bande, welche das Reich zusammenhielten, stark genug sein würden, ihn vermeiden zu lassen, und das Reich vor Zerstückung zu bewahren. Man vertraute auch der Persönlichkeit Carls V., welcher als unparteiisch, gerecht und friedliebend von vielen Protestanten angesehen wurde. War gleich Landgraf Philipp nicht ohne Bedenken und Sorge, so übersah er weder die Consequenzen, die sich schließlich aus dem Bündniß des Kaisers mit dem Papst, noch diejenigen, welche sich aus dem Anschluß des Herzogs Moriz von Sachsen an den Kaiser ergeben mußten. Erst auf dem Reichs-

*) Handlungen und Ausschreiben von den Ursachen des teutschen Krieges Kaiser Carls V. wider die Schmalkaldischen Bundes-Oberfte. Anno 1546 und 1547. Durch J. Hortleder. Th. I, Buch VIII, Cap. 2. Th. II, Buch III, Cap. 42. Schmalkaldische Kriege, anno 1546 angesponnen, ursprünglichen beschrieben durch einen wohlthätigen und dieses Krieges selbst beywohnenden Kriegsmanns in: Menckenii Scriptorum rerum Germanicarum III, p. 1361 sqq. Häberlin's Neueste teutsche Reichsgeschichte I, S. 1 ff., S. 111—169. Leopold Ranke, deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. Bd. IV, S. 496 ff. Karl V. und die deutschen Protestanten, 1545—1555. Von Wilhelm Maurenbrecher. Nebst einem Anhang von Actenstücken aus dem spanischen Staatsarchiv von Simancas. Düsseldorf 1865. S. 107 ff.

tage zu Regensburg entstanden bei dem Churfürsten Johann Friedrich und bei dem Landgrafen Philipp ernstliche Besorgnisse, welche ihre und des Schmalkaldischen Bundes Rüstungen veranlaßten. Die Ereignisse drängten sich. Nach erfolgter Aichtserklärung von Seiten des Kaisers hatten zwar die Verbündeten rasch den Krieg an die Donau verlegt, aber nachdem dort die anfangs für sie so günstige Sachlage nicht zur rechten Stunde benutzt war, und sie in Süddeutschland das Feld aufgeben mußten, waren sie schon halb verloren. Die nicht glücklich gewählte Stellung des Churfürsten Johann Friedrich bereitete den unglücklichen Ausgang der Schlacht bei Mühlberg vor, die völlig verloren ging, und mit gänzlicher Auflösung und regelloser Flucht des Churfürstlichen Heeres endigte. Am 24. April 1547 ward der Churfürst auf der Lohauer Haide gefangen. Luther war bereits am Tage Concordiae, den 18. Februar 1546, heimgegangen, tief gebeugt über den drohenden Krieg, und voll banger Erwartung der Dinge, welche kommen sollten.

Gottes Gnade ließ ihn den Ausgang des Krieges nicht erleben. Schon seit der Mitte des Jahres 1546 befand man sich in Wittenberg in ängstlicher Spannung, doch setzte die Universität noch ihre gewohnte Thätigkeit fort. Als aber Herzog Moriz das Land des abwesenden Churfürsten mit Krieg überzog, und sich desselben zu bemächtigen suchte, löste sich die Universität im November 1546 auf. Nur wenige Lehrer blieben zurück. Die Meisten flüchteten, unter ihnen Melanthon. Mit dem Schmerze über den Ausbruch des schmalkaldischen Krieges verband sich bei ihm gerade in dieser schweren Zeit das Leid um seine Tochter Anna Sabinus, welche am 27. Februar 1547 im Wochenbette starb*). Nach der Niederlage bei Mühlberg fürchtete man jeden Augenblick einen feindlichen Ueberfall und Besetzung der Stadt, so daß die zurückgebliebenen Professoren, die auch Mangel an Nahrungsmitteln litten, das Aeußerste befürchteten. Der Schmerz um den gefangenen Churfürsten aber übermog alles Uebrige, was zu erdulden war, obwohl die Schrecken und die zu tragenden Kümmernisse groß waren. Als die Universität am 6. November 1546 durch den Gang der Ereignisse geschlossen war, war auch für Chyträus seines Bleibens nicht länger. Er verließ Witten-

*) Theodor Muther, Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation. IX. Vortrag: Anna Sabinus. S. 361.

berg, und begab sich, durch die große Nähe seiner Heimath bewogen, zunächst nach Heidelberg, um dort seine Studien fortzusetzen.

Hier in Heidelberg widmete sich Chyträus insbesondere den philologischen und historischen Studien. Gerade jetzt war es der Artisten-Facultät Heidelberg's gelungen, die Berufung des berühmten Philologen Jakob Micyllus*), welcher, von dem mit ihm innig befreundeten Melanthon an Stelle des Simon Brynäus empfohlen, schon seit dem Jahre 1532 dort gewirkt, aber wegen unzureichender Besoldung im Jahre 1537 Heidelberg, obwohl ungern, verlassen hatte, und nach Frankfurt am Main gegangen war, mit einem Gehalte von jährlich hundert Gulden zu erreichen**), und dadurch zur Hebung der classischen Studien in Heidelberg, für welche in Micyll ein ausgezeichneteter Vertreter gewonnen ward, wesentlich beizutragen. Chyträus ward von Micyll, der mit Begeisterung die classischen Studien pflegte***), und die römischen und griechischen Classiker mit seltener Virtuosität auslegte, gerade dadurch angezogen, daß er mit großer Meisterchaft die Sprache beherrschte, und insbesondere in das tiefere Verständniß der Autoren

*) Jacobus Micyllus (Molzer), geboren den 6. April 1503, stirbt den 28. Januar 1558. Vgl. Adami Vitae philosophorum. p. 83 sq. Joh. Friedr. Haug, Jacob Micyllus. Heidelb. 1847. Seifen über Micyllus in den theol. Jahrbüchern von Zeller. Tüb. 1845. Bd. IV. H. 1, S. 178—187. Johannes Classen, Jacob Micyllus, Rector zu Frankfurt und Professor zu Heidelberg von 1524—1588. Frankf. 1856, und dessen Nachträge zur Biographie Micyllus. Frankf. 1859. 1861. Geschichte der Universität Heidelberg. Nach handschriftlichen Quellen nebst den wichtigsten Urkunden von Johann Friedrich Haug, Großherzoglichem Badischen Hofrathe und Professor in Heidelberg, nach dessen Tode herausgegeben, und mit einer Vorrede, der Lebensgeschichte des Verfassers, und einem alphabetischen Personen- und Sachregister versehen, von Dr. Karl Alexander Freiherrn von Reichlin-Meldegg, öffentl. ordentlichem Professor der Philosophie an der Hochschule daselbst. Erster Band, welcher die Vorrede, das Leben des Verf. von dem Herausgeber, die Einleitung und den scholastischen Zeitraum von 1386 bis 1556 enthält. Mannheim 1862. Zweiter Band, welcher die evangelisch-protestantische Zeit (1556—1685), die vorherrschend katholische Periode bis zur Wiederherstellung der Universität (1685—1803), die Urkunden und das alphabetische Personen- und Sachregister enthält. Mannheim 1864.

**) Haug a. a. O. Bd. I, S. 376 ff., S. 413., S. 421 f.

***) Micyllus, Sylvarum, Lib. I, p. 20 sq. Auf diese Pflege bezog sich auch die Errichtung des Sapienz-Collegiums, wozu Micyllus mitwirkte. Haug a. a. O. S. 442, S. 456. Dasselbe beabsichtigten die von Micyllus verfaßten Statuten der Artisten-Facultät.

einzuführen wußte. Die Feinheit und Gewandtheit, mit welcher er das Lateinische schrieb, erwarben ihm die Bewunderung der Zeitgenossen. Chyträus gedachte auch dankbar der Förderung, die er von ihm in der Kenntniß der römischen Literatur empfangen hatte**). Daneben benutzte er die theologischen Vorlesungen von Heinrich Stolo, welcher bereits die evangelische Lehre vertrat, als die meisten Professoren noch im Katholicismus verharrten**). Er hatte eine bedeutende Begabung als Lehrer, und übte als Prediger und Professor einen nicht geringen Einfluß aus, welcher dadurch, daß er dem Churfürsten Friedrich persönlich und amtlich als Hofprediger nahe stand, noch bedeutend wuchs. (Chyträus schloß sich ihm an***), weil er die lutherische Lehre vertrat, und als Prediger an der S. Geistskirche das lutherische Abendmahl eingeführt hatte †).

Dennoch fand Chyträus nicht die Befriedigung in Heidelberg, welche er sich versprochen hatte. Die Zustände der Universität ließen noch vieles zu wünschen übrig, und bedurften sehr einer neuen Gestaltung und Ordnung. Klagen über ihren Verfall wurden in dieser Zeit von allen Seiten laut. Insbesondere aber war der confessionelle Character der Universität noch ein sehr unbestimmter, was sich dem Chyträus, der von Wittenberg kam, vielfältig aufdrängen mußte. Hörte auch Churfürst Friedrich häufiger die Predigten Stolos, so war er doch weit davon entfernt, sich dem Lutherthum zuzuwenden ††). Im Gegentheil trat immer wieder eine Hinneigung zum Katholicismus bei ihm hervor, wenigstens in dieser Zeit, wo der Ausbruch des Schmalkaldischen Krieges alle Verhältnisse unsicher machte. Dazu kam, daß

*) Chytraei Orationes, p. 449: Latinam et Graecam linguam doctissimi viri Thomas Rinerus et Jacobus Micyllus proximis annis summa cum ingenii et doctrinae laude propagarunt.

***) Ueber Heinrich Stolo (Stoll), geboren 1489, gestorben am 28. Sept. 1557, vgl. Haug a. a. O. Bd. I, S. 266, S. 379, S. 390, S. 392. Melanthon schrieb von Worms aus über ihn an Luther: „Jam Palatini (Principis) concionatorem adversarii audierant: qui et constantiae et eruditionis laudem adeptus est. Ibid. S. 414, 453.

****) Chytraei Orationes, p. 448: multis annis doctrinae coelestis studia in ea schola rexit Henricus Stolo, theologus vera pietate, doctrina et grauitate excellens.

†) Haug a. a. O. Bd. I, S. 456. Bd. II, S. 26, 29.

††) Wundt, Allgem. literar. Anzeiger 1798, Nr. 21. S. 215. Leodius Vita Friderici II, p. 263, bei Haug a. a. O. S. 454, 460.

die lutherische Richtung, wenn auch durch Stolo vertreten, doch in der Lehre wie im Leben noch keineswegs genügend erstarrt war**), um ihm auf längere Zeit genügen zu können. Dies Alles bewog ihn, mit Anfang des Sommersemesters 1547 nach Tübingen zu gehen, wohin überdies ihn die alten, ihm lieb gewordenen Beziehungen zogen, um dort den Ausgang des Schmalkaldischen Krieges abzuwarten, der immer weitere Dimensionen angenommen hatte, und für die lutherische Kirche, wie für ganz Deutschland verhängnisvoll zu werden drohte.

In Tübingen trat er zu seinem alten Lehrer Erhard Schnepf wiederum in dasselbe Verhältniß, das sich schon bei seinem früheren Aufenthalt zu ihm gebildet hatte, jetzt aber, nachdem Chyträus schon eine größere theologische Reife erlangt hatte, desto enger und beziehungsreicher wurde. Schnepf mußte Chyträus mit derselben Liebe für die lutherische Lehre und Kirche, die ihn selber durchdrang, zu erfüllen. Daneben nahm Chyträus seine mathematischen und astronomischen Studien unter der Leitung Philipp Jansers***) wieder auf, da er, ähnlich wie Martin Chemnitz****), von Melanthon zu derartigen Studien angeregt war. Die Naturwissenschaften befanden sich zwar noch in der Kindheit, und es begann jetzt kaum schon die neue Phase ihrer Entwicklung, aber auch auf ihre Uebersieferungen warf die Reformation ihr kritisches Licht, und wies auf die Einheit der Thatsache der Schöpfung und der Thatsache der Offenbarung hin. Bei Melanthon macht sich die Ueberzeugung geltend, daß die kosmische und tellurische Natur-

*) Stolo wird zwar vielfach gerühmt, daß er das Evangelium gepredigt habe, auch wird seine Lehrgabe hervorgehoben, so daß von ihm Wolfgang Calixt sagt: „Stolonem in docendo proxime accedere ad Lutherum“. *Lyc. origg.*, p. 13. *Haug a. a. O.* S. 392, aber wenn man andererseits erwägt, daß der Churfürst Friedrich II. sich nie öffentlich zum Protestantismus bekannt hat, so daß es selbst ungewiß ist, ob er als Protestant gestorben, und wenn man bedenkt, daß die Universität Heidelberg noch im Jahre 1550 das Concil von Trient beschicken wollte, und Stolo sich vom Concilium zum Deputirten wählen ließ, wenn es auch nicht zur Abfendung dorthin kam, so wird das oben ausgesprochene Urtheil genügend motivirt sein.

**) Crusius, *Annales Sueviae*, P. III, Lib. XI, p. 618.

***) Rethmeyer, *Braunsch. Kirchengeschichte*, Th. III, S. 285, wo eine von ihm selbst verfaßte Lebensbeschreibung sich findet. Martin Chemnitz. Nach gleichzeitigen Quellen. Von Dr. Theodor Pressel. Elberfeld 1862. S. 7.

forschung wohl mit der Theologie zusammengehen könne, da kosmische und astronomische Kenntnisse nur dazu dienen könnten, die christliche Weltanschauung zu stützen. Diese Auffassung eignete sich Chyträus an, und mit dieser ging er unbefangen auf naturwissenschaftliche Studien ein, so weit überhaupt in dieser Periode einer rein äußeren Empirie, die zugleich von aristotelischer Denkweise bedingt wird, davon die Rede sein kann. Auch gedenkt Chyträus auf das dankbarste Inzers, als seines Lehrers, weil er durch ihn in die Planetentheorie eingeführt worden war**), und insbesondere auch den Stand der Astrologie***) kennen lernte, welche damals durch die Bestrebungen Stöfflers****), welcher Inzers Lehrer gewesen war, zu großem Ansehen und zu bedeutendem Einfluß gelangt war. Es unterliegt keinem Zweifel, daß in dieser Zeit viele und gerade bedeutendere Theologen von dieser Wissenschaft

*) *Regulae Studiorum*, p. 144: Ego quidem Philippi Imseri Tubingensis Mathematici grata mente recorder, qui, anno 1547 tempore belli germanici nobis Tubingam reversis theorias Planetarum publice tradens, non modo instrumentis seu machinis aptissimis, Joannis Stofleri industria primum apparatus, omnem singulorum orbium et planetarum motus varietatem oculis subiciebat: Verum etiam cum praeceptis, Tabulas resolutas et Blanchini copulans, uniuscujusque planetae theoria finita, rationem supputandi motus planetae illius, ad quodcunque tempus propositum et Ephemerides componere docebat et Eclipsium calculum adjugebat.

**) Der Sprachgebrauch des Alterthums, welcher keinen Unterschied macht zwischen Astrologia und Astronomia, Cic. de Div. II, 42; de Offic. I, 6. Suet. Ner. 36. Sen. Epist. herrscht im 16. Jahrhundert noch vor; beide Wörter werden promiscue gebraucht. Erst später wird mit dem Ausdruck Astrologia der Begriff der Sternbedeutung überwiegend verknüpft, während sich der Begriff Astronomia später auf die Wissenschaften von der Beschaffenheit und Bewegung der Himmelskörper beschränkt.

***) Johannes Stöffler, zu Justingen im Jahre 1452 geboren, kam, nachdem er lange Jahre ein Pfarramt verwaltet hatte, erst im Jahre 1511 nach Tübingen als Professor. Indessen mußte er durch seine Begeisterung für die Astrologie, und durch die Lehrgabe, die er scheint gehabt zu haben, viele Schüler an sich zu ziehen, zu denen Sebastian Münster, Schöner, und vor Allen Melanthon gehörte. Bereits im Jahre 1499 gab er astronomische Ephemeriden heraus, im Jahre 1517 astronomische Tafeln, später kosmographische Beschreibungen, und handelte über den künstlichen Bau der Erdfugel. Sein Ruf als Mathematiker und Astrolog war weit verbreitet. Er starb den 16. Februar 1531 im 80. Lebensjahre an der Pest zu Blauheuren. Crusius in *annalibus Sueviae*. Melch. Adami *Vitae philosophorum*, p. 34 sq. R. Klüpfel, *Geschichte und Beschreibung der Universität Tübingen*. S. 17.

angezogen wurden, und sogar den aus der Lage und der Bewegung der Gestirne geschöpften Voraussetzungen großes Gewicht beilegte**).

Chyträus hatte während des ganzen Sommersemesters bis zum Ausgange des Jahres 1547 in Tübingen verweilt, wo er zunächst die Folgen der Schlacht bei Mühlberg, die nicht ausbleiben konnten, nicht ohne ängstliche Besorgnisse abwartete. Die Wittenberger Capitulation vom 18. Mai hatte dem Churfürsten Johann Friedrich den Verzicht auf die Churwürde, und die Abtretung der Hälfte seiner Länder, welche auf den Herzog Moriz übergingen, auferlegt. Der Landgraf von Hessen, jeder Unterstützung beraubt, mußte sich am 19. Juni 1547 zu Halle dem siegreichen Kaiser unbedingt unterwerfen, nachdem er durch die Intercession des Churfürsten von Brandenburg und des Herzogs Moriz von Sachsen soweit glaubte gesichert zu sein, daß ihm solche Ergebung weder zu Leibesstrafe, noch zu einigem Gefängniß solle gereichen***). Daß die Wittenberger Theologen ihren alten Landesherrn, den Churfürsten Johann Friedrich, verrathen hätten, wenigstens ihn alsbald im Unglück verlassen hätten, ist zwar oft, namentlich in Bezug auf Melanthon und Bugenhagen, behauptet worden, doch hat bisher der Erweis dafür nicht erbracht werden können****). Nachdem Churfürst Johann Friedrich, der nach der Auffassung des Kaisers die Chur und alle seine Lehren verwirkt hatte, sich den darauf gegründeten Verabredungen zwischen dem

*) Chytraei Epp., p. 1237. Auch von Wolfgang Franz wird gesagt, daß er sich mit Mathematik und Astronomie beschäftigt habe. Vgl. dessen Werk: *De interpretatione sacrarum scripturarum maxime legitima*, p. 81. A. Tholuck, der Geist der lutherischen Theologen Wittenbergs im Verlauf des 17. Jahrhunderts. S. 37 f.

***) Häberlin I, 141 ff. I, 171 ff.

****) Vgl. Joh. Bugenhagen: „Wie es uns zu Wittenberg in der Stadt in dem vergangenen Kriege gegangen ist, bis wir durch Gottes Gnade erlöset sind, und unsere hohe Schule durch den durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Morizen, Herzoge zu Sachsen u. s. w. wiederum aufgerichtet ist.“ Wahrhaftige Historie, beschrieben durch Joh. Bugenhagen Pommern, Doctor und Pfarrherr zu Wittenberg. Geschrieben zu Wittenberg 1547, den 3. August; gedruckt durch Veit Kreutzer. 4. 1547; auch bei Hortleder, *Handlungen und Ausschreiben*, Th. 2. Buch 3. Cap. 73. Das Leben des Johannes Bugenhagen nebst einem vollständigen Abdruck seiner Braunschweigischen Kirchenordnung vom Jahre 1528, herausgegeben von Christian Bellermann. Berl. 1859. S. 84 ff. Johannes Bugenhagen Pomeranus. Leben und ausgewählte Schriften. Von Dr. Karl August Traugott Vogt. Elberfeld 1867. S. 421 ff.

Kaiser, dem König und Herzog Moriz unterworfen, und in Folge dessen in die Ueberlieferung seiner Festungen Wittenberg und Gotha gewilligt hatte, rieth Bugenhagen den Wittenbergern, als sie die Vertheidigung bis aufs äußerste fortsetzen wollten, den gefangenen Churfürsten selbst zu Rathe zu ziehen, „denn E. Gnaden hat uns lieb und verliert lieber sein Leben, denn daß er uns sollte rathen etwas Schädliches“, und erst auf dessen Anrath erfolgte die Ergebung Wittenbergs **). Dennoch kann und soll nicht geleugnet werden, daß Melanthon dem neuen Landesherrn rascher und näher sich anschloß, als im Hinblick auf die Pietät, welche er dem alten Landesherrn schuldete, irgend gebilligt werden kann. Es macht einen unerquicklichen Eindruck, wie weit Melanthon seine persönliche und seine kirchliche Vergangenheit zu verleugnen im Stande war. Churfürst Moriz hatte sofort die Universität in Wittenberg wieder aufgerichtet, hatte die flüchtigen Professoren, vor Allen Melanthon, zurückgerufen, und hatte diesen, der sich mit der Universität auf das engste verbunden fühlte, mehrfach ausgezeichnet. Die Melanthon eigene Schwäche führte ihn dahin, für die neue Regierung in kirchlichen, wie in politischen Fragen einzutreten, zum nicht geringen Schaden der weiteren Fortentwicklung der lutherischen Kirche.

Die Universität indeß gewann durch Melanthon's Vermittlung sehr bald wiederum festen Halt und Bestand. Auch Chyträus hielt die neuen Verhältnisse in Wittenberg schon im Anfange des Jahres 1548 so weit gesichert und befestigt, daß er dorthin zurückzukehren beschloß, und diesen Entschluß sofort ausführte. An Melanthon, der jetzt in Wittenberg unbedingt die erste Stelle einnahm, und nach allen Seiten hin einen hervorragenden Einfluß ausübte, hatte Chyträus schon früher, wie wir sahen, einen wohlwollenden Gönner gehabt, der auch jetzt ihn bei seiner Rückkehr nach Wittenberg mit gewohnter Freundlichkeit aufnahm, und ihn, ungeachtet er erst achtzehn Jahre alt war, ermunterte, mit dem Versuche, sich dem Lehrfache zu widmen, schon jetzt zu beginnen. Von Melanthon berathen, unterstützt***)

*) L. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. Bd. IV, S. 521 f. Bd. V S. 75 ff. Vgl. über die Wittenberger Capitulation auch: Wilhelm Maurenbrecher, Karl V und die deutschen Protestanten. 1545—1555. S. 142 f.

**) Oratio memoriae — — Dn. Davidis Chytraei — — a Dn. Christophoro Sturcio, J. V. D. et Historiarum Professore gratitudinis ergo habita etc. Rostochii A. M. D. C. — — musaeum habens in nouo collegio a Dno. Philippo

und ermunthigt, erläuterte Chyträus zunächst privatim vier Studirenden dessen *Loci* *), und schuf sich dadurch einen Wirkungskreis, der ihm Gelegenheit bot, nicht nur einem größeren Kreise vortheilhaft bekannt zu werden, und dadurch für das öffentliche Lehramt sich zu empfehlen, sondern ihm auch vor Allem reiche Veranlassung gab, die wissenschaftlichen Lehraufgaben, die ihm vorlagen, immer tiefer und allseitiger zu durchdringen, und sich auf ihren Vortrag sorgsam und eingehend vorzubereiten, um dadurch seinen Erörterungen inneren Gehalt und formelle Gewandtheit zu sichern **). Außerdem hielt er nach dem Vorgange Melanthon's Vorlesungen über Rhetorik, und trug selbst die Anfangsgründe der Astronomie vor. Seine Vorträge erfreuten sich des Beifalls derer, die ihn hörten, und so begann Chyträus bei der wachsenden Theilnahme seiner früheren Commilitonen seine öffentlichen theologischen Vorlesungen über Melanthon's *Loci*, die ihm Anerkennung in weiteren Kreisen verschafften, da sie seine Lehrbegabung und seinen Scharfsinn bezeugten. Hier war es, wo Chyträus zuerst mit seinem späteren Collegen Lucas Bacmeister näher bekannt wurde, da dieser bei dem jungen, noch nicht achtzehnjährigen Chyträus hörte, und reichen Gewinn in wissenschaftlicher Beziehung bei ihm fand ***)). Das Verhältniß, welches sich dadurch zwischen

sibi traditum, in quo ipse Philippus antea degere, et studiis suis incumbere solitus fuerat. Nam qui cum sapientibus graditur, in quorum contubernio nil nisi sanctum honestumque cernitur: sapiens erit.

*) *Epist. Georgio Regero scripta, Epp. p. 228 sq.*: Cum Witebergae anno 1548 viuerem, nec publice significare de lectione, viribus meis diffusus, auderem: quatuor scholasticos privatim invitabam, ut me Locos Theologicos Philippi praelecturum audirent, et si ipsis non inutilia proponere viderer, plures alios paulatim adducerent, quibus sine ulla mercede seruire mea qualicumque opera vellem. Ea occasione tum docere, et pluribus innotescere, et aditum ad publicam functionem, et sequentia vitae meae commoda et ornamenta omnia, qualiacumque ea sunt, patefacere Deo iuuante coepi.

**) Bacmeister a. a. O. bezeugt: „Und habe ich ihn, da ich erstlich gen Wittenberg im selbigen Jahre bald nach Ostern komen bin, mit großer verwunderung vnd lust hören Locos communes Philippi in auditorio veteris Collegij lesen, da allezeit eine große versammlung von Studenten ihn pflog zu hören, da er nur wenig über achtzehn jahr alt war.“

**) Lucas Bacmeister bei Zachar. Grape, das Evangelische Rostock, p. 144: Postea permissum ei Heshusio fuit, ut publice locos communes Philippi in veteri Collegio hora 4 tribus hebdomade diebus, Solis, Mercurii et Saturni legeret. Quod ipsum M. Davidi Chytraeo quoque tum juveni 18 annorum et paulo amplius concessum deinde fuit propter insignem ejus eruditionem et

beiden bildete, ward zu einem wahren Freundschaftsverhältniß, und dauerte ununterbrochen bis zum Tode des Chyträus fort^{*)}). Auch mit dem M. Andreas Martinus, einem geborenen Rostocker, der in Wittenberg sein Stubengenosse war, ward er befreundet, und blieb dies Verhältniß auch später, als Martinus in Rostock sein College ward^{**)}). Für Chyträus wurden die beiden Jahre, die ihm vergönnt waren, in dieser Lehrthätigkeit in Wittenberg zuzubringen, zu einer gesegneten Vorstufe für seine spätere, umfangreiche academische Thätigkeit. Die Erfahrungen, welche er während dieser Zeit in Wittenberg als Magister logens machte, kamen ihm später, als er in Rostock in ganz neue, ihm unbekannte Verhältnisse eintrat, vielfach zu Statten, und trugen nicht wenig dazu bei, daß man ihm mit dem größten Vertrauen entgegen kam, und ihn, ungeachtet seiner Jugend, als eine schon in Wittenberg erprobte Kraft ansah, der man geneigt war, und der man später ohne Bedenken allmählig und in rascher Folge eine einflußreiche und hervorragende Stellung einräumte.

docendi facultatem in ista jam aetate. Quem et ego Wittebergam primum veniens Anno 1548 tum docentem et locos communes explicantem in frequentissimo auditorio cum admiratione audivi.

*) Lucas Bacmeister ward am 30. Januar 1562 zum rätlichen Professor der Theologie und Prediger an St. Marien Kirche in Rostock berufen. Vgl. Krabbe, die Universität Rostock im funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert. S. 637 ff.

**) Um die Ordnung und Einigkeit des Rostocker Ministeriums hat Martinus sich Verdienste erworben. Doch starb er bereits im Jahre 1561. Etwas von dem Leben M. Andreae Martini, Profess. Philos. und Theol. Predigers zu St. Jacob und Marien, Etwas, J. 1738. S. 560 ff. Krabbe a. a. O. S. 506 f.

Drittes Kapitel.

Die Verhältnisse nach Ausgang des Schmalkaldischen Krieges. Das Interim und die dadurch hervorgerufenen Kämpfe. Berufung Aurifabers nach Rostock. Chyträus begleitet ihn. Reise nach Italien und Rom. Rückkehr nach Wittenberg. Berufung nach Rostock. Die damaligen academischen Verhältnisse. Lehrthätigkeit im Pädagogium. Catechesis des Chyträus; seine humanistischen, encyclopädischen und theologischen Vorlesungen.

Die Ausgänge des Schmalkaldischen Krieges griffen gewaltiam in das Leben der lutherischen Kirche ein. Ein tiefer Zwiespalt ging durch dasselbe hindurch; zu dem kirchlichen Gegensatz trat der politische hinzu. Schon vor Beginn des Krieges hatten die Befenner der Augsburgischen Confeßion mit Argwohn auf die immer inniger werdende Verbindung des Herzogs Moritz mit dem Kaiser hingeblickt, und als derselbe sich von seinem fürstlichen Verwandten losjagte, und gemeinsame Sache mit dem Kaiser machte, war ganz allgemein das Gerücht verbreitet, daß Herzog Moritz vom evangelischen Bekenntniß abgefallen sei, so daß derselbe sich dadurch veranlaßt fand, seinen Rath Christoph von Carlowicz an die Universität Leipzig abzuschicken, um diese Gerüchte durch ausdrückliche, von seiner Seite gegebene Erklärungen zu beseitigen *). Die entschiedenen Lutheraner, die an dem unglücklichen Churfürsten

*) Acta Rectorum universitatis studii Lipsiensis inde ab anno MDXXIII usque ad annum MDLVIII edidit Fridericus Zarncke. Pars prior. MDCCCLVIII. 4.: Rectoratus Constantini Pfluger Anno MDXLVI et XLVII Sem. Hib. 207 b. sqq. Mandata jllustrissimi nostri principis Mauricij etc., a suis consiliarijs coram rectore et alijs quibusdam viris primarijs exposita.

XIX Octobris, quae fuit altera post Simonis et Judae, nobilis et doctissimus vir Christophorus a Carlowicz, praefectus Lipsiensis, per ministrum suum mihi significavit, se et dominum ordinarium, doctorem Fachsium, ab illustrissimo principe nostro accepisse mandata quaedam universitati exponenda. — — — — : Cognoscere illustrissimum principem, rumores spargi in vulgus, quasi a veritate verae religionis et pietate christiana (cui et ipse alaeriter

Johann Friedrich stets eine feste Stütze gehabt hatten, konnten es dem Herzog Moriz nicht vergeben, daß er vom Schmalkaldischen Bunde abgefallen war, sich mit Kaiser Karl V verbündet, und seine Waffen gegen den bundes- und blutsverwandten Churfürsten gerichtet, und dessen Länder an sich gebracht hatte. Viele Theologen legten, nicht ohne Gefahr für sich und die Ihrigen, sowohl gegen die Untreue des Kaisers, des „hispanischen Diocletiani“ als auch gegen die Bundbrüchigkeit Morizens unerschrocken Zeugniß ab. Jonas und Amstdorf traten mit gleicher Energie gegen das aufgedrungene Augsburger Interim und dessen Anerkennung auf, gleichwie sie rücksichtslos das treulose Verhalten des Herzogs Moriz, und das rechtlose Verfahren des Kaisers gegen des Reiches Fürsten rügten. In Predigten und in Druckschriften nannten sie die Thatfachen, die geschehen waren, mit dem rechten Namen, und wiesen darauf hin, daß die göttlichen Gerichte, wie sie auch immer sich erfüllen möchten, nicht ausbleiben könnten und würden.

Der Kaiser, der sich überzeugt hatte, daß auf kirchlichem Gebiete die Durchführung einer völligen Restauration eine innere Unmöglichkeit sei, ließ sich zur Herstellung einer einstweiligen, bis zur schließlichen Entscheidung des Concils geltenden kirchlichen Ordnung bestimmen, welche unter der Autorität des Kaisers dazu dienen sollte, die kirchlich politische Einheit des Reiches zu vermitteln, und wo möglich den bisherigen Zusammenhang mit der römischen Kirche zu erhalten. Das von Julius von Pflug, Michael Helding, und Johann Agricola verfaßte Interim^{*)} erfuhr insbesondere im Artikel von der Justification den entschiedensten Widerspruch von Seiten der Lutheraner,

assensus esset, et quam doceri exerceique in sua ditione voluisset) nunc recedere et mutare voluntatem suam inciperet. Hanc suspicionem eo ipsum ferre molestius, quo sibi intolerabilius videretur, non modo ad homines infamari et inconstantiae crimen sustinere, sed quasi coram deo quoque conscientia animi sui defectionis nefariae accusari. Quamvis autem, innocentia ipse sua fretus, contemnere facile posset leuitatem et mendacia hominum, velle tamen quasi defensione quadam uti apud suos, et illos certiores reddi de constanti et perseuerante animo suo in cultu ac propagatione verae religionis et evangelij, quod amplexus fuit et in suis ecclesijs doceri praedicarique voluit.

*) „Der Röm. Kaij. Majestät Erklärung, wie es der Religion halben im heil. Reich, bis zu Austrag des gemeinen Concilii gehalten werden soll, auf dem Reichstag zu Augspurg, den XV. May im MDXLVIII. Jahr publicirt und eröffnet, und von gnainen Ständen angenommen. Mit Kaij. Maj. Freyhait, nit nachzutruden, verboten. Gedruckt zu Augspurg, durch Phil. Uhart. 4.

und mußte ihn nothwendig erfahren, da die Fassung des Begriffes auf dem Momente der *justitia inhaerens*, statt auf dem der *justitia imputata* ruhte. Es war aber auch in die Formel die katholische Sacramentslehre in ihrem ganzen Umfange aufgenommen, und selbst die Anrufung der Jungfrau Maria und der Heiligen fehlte nicht. Unter diesen Umständen konnte die schärfste Opposition nicht ausbleiben. Johann Friedrich hielt auch im Gefängniß unverbrüchlich fest am Glauben, und wies jedes Aufsinnen, in das Interim zu willigen, selbst im Angesicht des Todes, mit dem er bedroht war, zurück*). Die ihm und seinem fürstlichen Hause nahestehenden lutherischen Theologen, die das Bekenntniß ihrer Kirche durch das Interim gefährdet sahen, erklärten sich auf das entschiedenste gegen dasselbe***). Der Kaiser aber schritt zur gewaltthätigen Einführung des Interims. Dessen ungeachtet widersetzten sich die oberländischen Städte, und der Kaiser ging mit den härtesten Maßregeln und Strafen gegen die Widerstand leistenden Prediger vor. In Norddeutschland bekämpfte man mit noch größerer Einmüthigkeit dasselbe. Die ganze Literatur der Flugschriften, recht eigentlich aus der Reformation herausgeboren, und ihre schärfste Waffe, richtete sich mit schneidendem Spotte gegen den den evangelischen Glauben verkümmern den Inhalt des Interims****). Nicht bloß die Söhne des unglücklichen Churfürsten Johann Friedrich, von ihren Theologen geleitet, waren renitent, sondern selbst der neue Churfürst Moriz sah sich genöthigt, von der Einführung des Augsburger Interims, wie es vorlag, abzusehen†). Der beharrliche Widerstand,

*) Hortleder, vom deutschen Kriege. Th. 2, Buch 3, Cap. 88. Bekenntniß Johann Friedrichs des Großmüthigen über das Interim. Aus dem Sächf.-Ernest. Gesamtarchiv mitgetheilt von Dr. G. L. Schmidt. Zeitschrift für die historische Theologie, herausgegeben von Dr. Karl Friedrich August Rahnis, Jahrg. 1868. H. 3., S. 431 ff.

**) Vgl. drei Briefe Amshovs über das Interim, mitgetheilt von G. L. Schmidt. Ebendaf. a. a. O. S. 461 ff.

***)) Ueber die Schriften gegen das Interim, vgl. J. E. Bieck, Das dreysache Interim. S. 123 f.

†) *Expositio eorum, quae theologi Academiae Wittenbergensis de rebus ad religionem pertinentibus monuerint. Witeberg 1549. 4. Insbesondere ist instructiv: Consilium et Judicium docti theologi, Joann. Brentii de Idolo Caesareo Interim ad Phil. Melanthonem: Legi literas tuas, curas et sollicitudines, et laudo quidem pietatem tuam, quam erga patriam et Ecclesiam vestram declaras: sed qua ratione tuis consiliis satisfieri possit, non video. Speras inveniri posse aliquem modum, quo et Christo et Caesareo Interitui [sic appel-*

den er bei den Ständen des Landes fand, ließen ihn den Versuch machen, Melanthon, der von der neuen Regierung mit Ehrenbezeugungen überhäuft war, Camerarius und Major zu gewinnen, um das Augsburger Interim zu modificiren, und den Ständen genehmer zu machen. Aber dieses auf dem Landtage zu Leipzig am 22. December 1548 sanctionirte Leipziger Interim hatte zwar manche katholisirende Doctrinen des Augsburger Interims abgeschwächt, verstieß aber nichtsdestoweniger in wichtigen Punkten gegen die reine lutherische Lehre, und mußte den Lutheranern um so gerechteren Anstoß geben, als der Druck, den der neue Churfürst auf Melanthon ersichtlich geübt hatte, diesen zur Verleugnung und Preisgebung wichtiger Lehrartikel veranlaßt hatte^{*)}). Obgleich der Kaiser noch immer die Annahme des Interims forderte, und dieselbe, so weit seine factische Macht reichte, überall durchsetzte, war doch das innere Widerstreben gegen dasselbe viel allgemeiner, entschiedener und tiefgreifender, als man bei den großen äußeren Erfolgen des Kaisers Anfangs anzunehmen geneigt war.

Alle diese Verhältnisse waren es auch, welche Chyträus während dieser Zeit schwer niederdrückten, und ihn bei seiner großen Liebe und Verehrung für Melanthon, die er keinen Augenblick verleugnete, in seiner Wirksamkeit beengen, und nicht selten auch die Freudigkeit seines Wirkens in Wittenberg vorübergehend hemmen mußten. Obwohl mit seinem Herzen zu Melanthon stehend, vermochte er doch nicht, in allen Stücken die Stellung gut zu heißen, welche derselbe eingenommen hatte. Er verkannte nicht, daß die Nachgiebigkeit Melanthon's, mochte sie auch durch mancherlei Besorgnisse subjectiv bei ihm vermittelt sein^{**)}) ihre sehr bedenklichen Seiten habe. Auch die Con-

lat Interim Augustanum] inserviri queat, hoc est, in his periculis quaerere modum, quo duobus dominis inter se pugnantibus servire possis. Manifestum est, quod Caesar urgeat non sententiam, quam quivis pro sua libidine aut juxta suam opinionem ex Interitu isto sumere potest, sed ipsam literam huius Interitus, literam inquam usque ad minimos apices vult observari. Corpus Reformatorum, Vol. VII, p. 289. Vgl. auch: Flacius Streitsäge wider das Augsburger Interim und dessen Urheber, in: Wilhelm Preger, Matthias Flacius, Illyricus und seine Zeit. Bd. I, S. 108 ff.

*) Schlüsselburg, Catalog. haeret. I, 13, p. 624 sq. Epistola D. I. Aepini Superintendentis Hamburgensis ad Illyricum. 1549. W. Preger, Matthias Flacius Illyricus und seine Zeit. Bd. I, S. 136 ff.: Flacius Streitsäge wider das Leipziger Interim und dessen Urheber.

**) Corp. Reform. Vol. VII, p. 255.

cessionen in der Lehre, zu denen er sich hatte hindrängen lassen, theilte er nicht. In kirchlicher und politischer Beziehung waren die Umstände für einen jungen Docenten in Wittenberg damals nichts weniger als günstig, da sie jede freiere Entwicklung hemmten. Unwillkürlich wurden die Einzelnen, selbst wenn sie sich fern halten wollten, in die vorhandenen Gegensätze und die daraus entstehenden Reibungen hineingezogen. Ueberdies wurden die Nachwehen des Krieges noch mannigfach in Wittenberg empfunden. So sehnte sich Chyträus aus dem sonst ihm so theuren Wittenberg fort. Seine Hoffnung, anderswo eine seinen Ueberzeugungen nicht minder wie seinen Studien entsprechende academische Lehrstellung zu finden, sollte sich erfüllen, und durch eine wunderbare Verknüpfung der Umstände und Verhältnisse, welche die gnädige Führung des Herrn, deren Chyträus häufig später dankbar gedachte, sichtlich erkennen lassen, ward es die Universität Rostock, wo er nicht nur gleich Anfangs eine gedeihliche Thätigkeit entwickeln, sondern von welcher aus seine gezeigte Wirksamkeit ihren erneuernden und umgestaltenden Einfluß auf die Universität, wie auf die Landeskirche Mecklenburgs, ja, weit über diese hinaus auf die gesammte lutherische Kirche üben sollte.

Das wissenschaftliche und kirchliche Interesse, welches den Herzog Johann Albrecht in hohem Grade auszeichnet, tritt uns in allen Stadien seines Lebens entgegen. Selbst als er, mit dem Churfürsten Moriz verbündet, für die Lehre des Evangeliums und für die Selbstständigkeit des deutlichen Fürstenthums gegen Kaiser Karl V zog, und den Passauer Vertrag mit erzwingen half, gedenkt er, wie seine aus dem Feldlager an seine Räte erlassenen Weisungen und Verordnungen zeigen*), mit umsichtiger Fürsorge der kirchlichen Verhältnisse seines Landes. Sein strebsamer Geist, der eine persönliche Befriedigung in dem näheren Umgange, und in dem wissenschaftlichen Verkehr mit hervorragenden Gelehrten, suchte und fand**), bemühte

*) G. C. F. Visch, Jahrb. VIII, S. 55. Krabbe, Die Universität Rostock im 15. u. 16. Jahrhundert. S. 562 ff.

**) Vgl. G. Sabini poemata MDCXV. Eleg. I, 5. Wir finden Johann Albrecht im Briefwechsel mit Melanthon, Joachim Camerarius, Georg Fabricius, Petrus Victorius, sowie mit den einheimischen Gelehrten Mylius, Chyträus, Caselius, Daber-cusius, u. a. Vgl. auch die von J. C. Wer aus dem Schweriner Archive mitgetheilten Briefe in den Beilagen: Zur Geschichte der Schweriner Gelehrtenschule. Schwerin 1853. S. 43 ff. Der umfangliche, bisher nur theilweise gedruckte Briefwechsel Johann Albrechts mit Chyträus ist im Folgenden benutzt.

sich nicht nur, solche in seine persönliche Nähe und Dienst zu ziehen*), sondern er richtete auch vor Allem seine Blicke auf seine Landes-Universität, um für sie bedeutende Persönlichkeiten zu gewinnen, und durch dieselben sie einer Regeneration entgegenzuführen. Johann Albrecht erkannte mit klarem Blicke, daß es gelte, die Wissenschaften zu pflegen, und die Studien zu heben, um dadurch überhaupt auf das öffentliche Gemeinwesen einzuwirken. Seine landesherrliche Fürsorge wollte seinen Unterthanen durch die Hebung der wissenschaftlichen Anstalten des Landes den Quell göttlicher und menschlicher Weisheit öffnen. In erster Linie stand seine Sorge für die Kirche, und somit auch für die Kräftigung der theologischen Facultät, welche nach dem Abgange Smedenstedts fast ganz verwaist war.

Johann Albrechts Blicke richteten sich auf Wittenberg, um von dort her eine geeignete Persönlichkeit zu gewinnen. Wie von Wittenberg die reformatorische Bewegung, und die Erneuerung der Kirche ausgegangen war, so übte auch Wittenberg auf die Entwicklung der meisten übrigen deutschen Universitäten, und ihres academischen Lebens fortwährend einen bedingenden Einfluß aus***). Die Herzöge Heinrich und Johann Albrecht hatten schon früher, unmittelbar nach dem traurigen Ausgange des Schmalkaldischen Krieges, Melanthon oder Georg Major für Rostock zu gewinnen gehofft, und hatten zu diesem Zwecke den M. Arnold Burenius an dieselben, 1549, Montag nach Lucae, abgesandt. Burenius stand insbesondere dem Herzog Heinrich nahe, da er der Lehrer des jungen Herzogs Magnus gewesen war, und nach Beendigung dieser Aufgabe nach Rostock gesandt war, um an seinem Theile die fast verödete Universität, welcher zunächst durch den Eintritt der Reformation schwere Wunden geschlagen waren, wieder aufzurichten, und neu zu beleben, wozu ihn ebenso sehr seine gründliche classische Bildung, als seine

*) Andreas Mylius und der Herzog Johann Albrecht I. von Mecklenburg in ihrer Wirksamkeit und in ihrem Verhältniß zu einander, dargestellt von G. C. Friedrich Pisch. Schwerin 1853. (Jahrb. XVIII.)

**) Theodor Muther, Die Wittenberger Universitaets- und Facultaets-Statuten vom Jahre MDVIII. Zur Feier des Andenkens an die vor funfzig Jahren erfolgte Vereinigung der Universitaeten Wittenberg und Halle. Herausgegeben im Auftrage des mit der Koeniglichen Universitaet Halle-Wittenberg verbundenen Thueringisch-Sachsischen Vereins zur Erforschung des Vaterlaendischen Alterthums. Halle 1867. E. III.

innere entschiedene Stellung zur Reformation befähigte **). Doch führten die Schritte, welche Burenius bei Melanthon und Georg Major thaten, nicht zum Ziele; sie lehnten ab, da auch Herzog Moritz Alles aufbot, sie Wittenberg zu erhalten. Nachdem auch der von Melanthon empfohlene Jenenser Theologe Erhard Schnepf die ihm angetragene Vocation abgelehnt hatte, ward der sodann von Melanthon in Vorschlag gebrachte Magister Johann Aurifaber am Sonntage Vocem jucundidatis 1550 zum Kirchherrn zu St. Nicolaus, und zum Lehrer der heiligen Schrift an der Universität berufen **).

* Aber gleichzeitig ward schon damals die Aufmerksamkeit des Burenius durch Melanthon auf Chyträus gelenkt, wenn gleich bei seiner Jugend er noch nicht für die in Frage stehende Stelle in Aussicht genommen werden konnte. Aber bei seinen Beziehungen zu Aurifaber ***) , und bei dem günstigen Eindrucke, den Chyträus auf Burenius gemacht hatte, geschah es, daß Chyträus jenen nach Rostock begleitete, nicht ohne die durch Burenius in ihm geweckte Hoffnung, daß er später Berücksichtigung finden werde. Es konnte nicht ausbleiben, daß Chyträus durch seine umfassenden Kenntnisse, durch den Ernst seiner theologischen Richtung, und durch die Anspruchslosigkeit seiner ganzen Persönlichkeit sich hier manche Freunde gewann, unter welchen insbesondere der treffliche Mediciner Jakob Bording †), welcher innerhalb seiner Wissenschaft durch seine bedeutenden Leistungen in der Physiologie, Patholo-

*) Petr. Lindeberg, Chronicon Rostoch. Lib. V, p. 164. Krabbe, Die Universität Rostock im 15. und 16. Jahrhundert. S. 407 ff., S. 456 ff., S. 551 f.

**) Vgl. über Aurifaber und dessen Wirksamkeit: Bacmeister Historia Eccles. Rostoch., p. 563. Arch. Minist. Rostoch. Vol. X, p. 8. Scripta publice proposita a Professoribus in Academia Vitebergensi ab anno 1540 usque ad a. 1553. Opp. Melanthonis a Peucero edit. Vol. IV. p. 557. Etwas J. 1738, S. 492 f. J. 1744, S. 14 f. Krabbe a. a. O. S. 457 ff., S. 485.

***) Melanthon schrieb damals an Aurifaber: Spero Davidis [Chytraei] ingenium utiliter servitutum Ecclesiae Dei, et ut ipsum et nos regat filius Dei toto pectore opto. Quaecumque erunt imperiorum et dilacerationes et ruinae, tamen nos in Ecclesia Dei et consensum in vera doctrina et animorum conjunctionem tueamur, et amicitias non solum, ut homines philosophi, virtute colamus, sed etiam referamus eas ad communem Ecclesiae consociationem. Corp. Reform. VII, p. 793.

†) Adami Vitae germ. medicorum, p. 44. Seb. Bacmeister, Megapol. lit. Lib. I. in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 1434. Schützi De vita Chytraei Lib. III, p. 307. Krabbe a. a. O. S. 521 ff., S. 524 f.

gie und Therapie hervortritt, und sich eben so sehr durch seine philologische Durchbildung, als durch seine Liebe zum Evangelium, und durch seine der Reformation entschieden zugewandte Gesinnung auszeichnete, ihm persönlich wohl wollte, und ihn befreundet ward. Bording's Scharfblick erkannte die hohe wissenschaftliche Begabung des Chyträus, theilte aber auch dessen Liebe und Verehrung für Melanthon. Immer bestrebt, die Universität durch Heranziehung tüchtiger Kräfte zu gewinnen, unterließ Bording es nicht, Johann Albrecht, der ihn unter den Academiern besonders hochschätzte, auf Chyträus aufmerksam zu machen, und so seine spätere Berufung vorzubereiten.

Indessen führte Chyträus den Plan aus, den er schon in Wittenberg gefaßt, und zu dessen Ausführung er sich dort die nöthigen Mittel durch seine Privatvorlesungen und Repetitionen erworben hatte. Nach der Sitte der Zeit wünschte er eine gelehrte Reise anzutreten, und zog es ihn vor allen anderen Ländern nach Italien, welches damals als Mittelpunkt humanistischer Bildung mit Recht betrachtet wurde. Von seinem Freunde Andreas Martinus, einem geborenen Rostocker, begleitet, machte er die Reise nach Italien, auf welcher er auch Rom besucht hat *). Einzelne Andeutungen in seinen Schriften, welche seiner italienischen Reise gedenken, lassen dies durchaus glaublich erscheinen **). Er sagt dies aber auch ausdrücklich in dem seinem Freunde Martinus bei dessen frühen Heimgange gewidmeten Nekrolog ***).

*) Jo. Fecht, *Historiae ecclesiasticae saeculi XVI. supplementum, epistolis ad Joannem, Erasum et Philippum Marbachios, antehac scriptis, nunc vero ex bibliotheca Marbachiana primum depromptis constans*, pag. 63.

**) *Auslegung der Offenbarung Johannis*, darin viel Artikel Christlicher Lehr, viel historien, und nötiger heilsamer Trost, in gegenwertigen trübsaln vnd zerrüttungen der Kirchen, vneinigkeit der Lehrer und andern ansechtungen, nutzlich erklet werden. Durch Davidem Chytraeum der heiligen Schrift Doctorem. Nu erstmals ins Deudsch gebracht. Rostock, Gedruckt durch Jacobum Siebenbürger. Anno MD.LXVIII. Chyträus bemerkt in der Auslegung des 18. Capitels: „Helffenbein nennet man den Zan eines Helephanten, von welchem die Heiden jre Götzen und Abgötter geschnigt haben, wie Phidias den Jouem Olympium von helffenbein gemacht hat, und ich hab selbst die fürnembsten Historien des alten vnd neuen Testaments in helffenbein gegraben gesehen, inn dem hohen Altar des Cartenser-Klosters zwischen Pani vnd Meilandt.“

***) *Scripta publice proposita*, p. 126 sqq. *Funus M. Andreae Martini* — — — Quo tempore inter nos studiorum similitudine, amicitia conciliata, et aliquot protectionum ac itineris in Italiam et urbem Romam simul suscepti societate fuit confirmata. Datum Rostochij 27. Septembris. Anno 1561.

Unter den Beziehungen, welche Chyträus auf seiner Reise durch Oberdeutschland anknüpfte, verdienen diejenigen, welche er zu Straßburg mit Johann Marbach, welcher gerade damals im Gegensatz gegen die dort vorherrschende Bucer'sche Richtung auf Grund der Augustana das lutherische Bekenntniß zur Geltung zu bringen suchte**), einging, hervorgehoben zu werden, da dieselben auch später brieflich fortgesetzt wurden. Als Chyträus Ende des Jahres 1550 aus Italien zurückkehrte, fand er überall die öffentliche Stimmung sehr gedrückt, da die Gewaltmaßregeln Kaiser Carls in politischer und kirchlicher Beziehung das Schlimmste befürchten ließen. In Basel traf er mit dem vom Kaiser geächteten Sebastian Schertlin zusammen, der sich gegen ihn über die Lage Deutschlands aussprach***), die auch Chyträus schmerzlich empfand. Aus seinem Aufenthalte in Zürich gedenkt er noch gelegentlich****) der Strenge, mit welcher die reformirte Kirche die Aufrechthaltung des vierten Gebotes handhabte.

Unterdeß war es den Bemühungen Bording's gelungen, den ihm befreundeten Chyträus nach Rostock zu ziehen. Sein unmittelbarer Eintritt in die philosophische Facultät war zwar bei seiner Jugend nicht angemessen gefunden worden. Auch besaß er noch nicht den theologischen Doctorgrad, und wenn auch dieser Umstand kein Hinderniß an sich war, so erschien es doch wünschenswerth, daß Chyträus sich zunächst durch seine academische Thätigkeit, zu welcher sein Magisterium ihm genügende Berechtigung gab, ausweise, und für die theologische Berufsstellung sich eingehend vorbereite.

*) U. Schmidt: Der Antheil der Straßburger an der Reformation in Kurpfalz, drei Schriften Marbach's. Straßb. 1856. Trenss, Situation intérieure de l'église luthérienne de Strassbourg sous la direction de Marbach. Strassbourg 1857.

**) Epp. Chytraei, p. 945 — — quem exulem et a Carolo V proscriptum, Basileae primum 1550 exeunte, ex Italia reuertens, nosse coepi, ubi de obsidione Magdeburgensi, tum inchoata, et de Hispanorum Caroli V. potentia abutentium tyrannide, in Germanico Imperio intolerabili, sermones illius adhuc in meis auribus *ἔραυλοι* sonant.

****) In Exodum enarratio, tradita a Davide Chytraeo. Vitebergae. Excudebat Johannes Crato. Anno M.D.LXX., p. 236 sq. Qui percusserit patrem suum etc. III. Lex de Poena impietatis erga parentes, quartum praeceptum munit, Honora patrem et matrem. Extat autem eadem Lex apud Platonem lib. 9 de Legibus, pag. 603, qua sancit, contumelias et uerberationes parentum perpetuo exilio et morte multandas esse. Exemplum hujus seueritatis ipse uidi ante biennium Tiguri, ubi capitale supplicium sumebatur de eo, qui matri, abutens nomine Dei, maledixerat.

Als dringendes Bedürfnis hatte sich die Förderung der classischen Studien herausgestellt *), und zu diesem Zwecke war die Wiederherstellung des Pädagogiums beschlossen worden, um dadurch den Studierenden, welche nach der Sitte der Zeit bei dem nicht Vorhandensein der Gymnasien häufig in sehr jungen Jahren bei ungenügender Vorbereitung die Universität bezogen, die Möglichkeit zu gewähren, sich die Grundlagen der humanistischen Bildung anzueignen. Chyträus erwichen durch seine vielseitige Gelehrsamkeit ganz geeignet für diese Stellung, und ward daher von den Herzögen Heinrich und Johann Albrecht zunächst für das Pädagogium berufen, nachdem dasselbe im Traterkloster der Michaelisbrüder eröffnet war **). Die tiefgehende humanistische Bewegung hatte zwar verhältnismäßig spät einen Einfluß auf Rostock ausgeübt ***) , aber nachdem die Reformation in Rostock siegreich gewesen war, und einen bedingenden Einfluß auf die Gestaltung aller academischen Verhältnisse gewonnen hatte, wirkte auch hier bedingend der Humanismus auf sämtliche Facultätsstudien ein, namentlich auf die theologischen, welche je länger desto mehr durch das Zurückgehen auf die heilige Schrift die humanistischen Studien als Basis voraussetzten. Der Vorgang des Erasmus †) war in dieser Beziehung von großem Einfluß gewesen, so daß die classischen Studien den theologischen dienstbar wurden.

Die Berufung des Chyträus hatte sich indeß eine kurze Zeit verzögert, bis die Befohlung, die er beziehen sollte, festgestellt war. Melancthon hatte brieflich für ihn ein Stipendium von hundert Gulden erbeten, während Herzog Heinrich nur sechzig Gulden zu geben verbieth. Dies ward die Ver-

*) Das Bedürfnis ward damals sehr allgemein empfunden. Auch in Heidelberg ward am 9. October 1546 ein neues Pädagogium errichtet, das aus drei Classen bestand, und der Leitung der Artisten-Facultät unterstellt war. Hautz, *Lycei Heidelb. origines*, p. 24 sqq., p. 99. Hautz, *Geschichte der Universität Heidelberg*, Bd. I, S. 107, 205 f., 426, 444. So entstand auch in Freiburg durch Einschreiten der philosophischen Facultät im Jahre 1572 das Pädagogium. *Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau*. Von Dr. Heinrich Schreiber, Th. II, p. 131.

**) Vgl. über die hier einschlagenden Verhältnisse: Krabbe, *Die Universität Rostock im 15. und 16. Jahrhundert*. S. 540 ff., S. 553 ff.

***) Ebenda. S. 250 ff., S. 265 ff., S. 273 ff.

†) Erasmus an Hochstraten: „Haec studia non obscurant theologicam dignitatem, sed illustrant, non oppugnant, sed famulantur.“ Von der Hardt, *Historia literaria reformationis* II, 13.

anlassung, daß Chyträus schon von Wittenberg aus zu dem herzoglichen Secretär Simon Leupold in ein näheres Verhältniß trat, das sich später fortsetzte, und ihn um seinen Rath bat *). Schon im September 1550 empfing jedoch Chyträus seine Berufung nach Rostock, wie aus einem von Wittenberg aus am 1. März 1551 von ihm an Marbach gerichteten Briefe sich ergibt, in welchem er von seiner baldigen Uebersiedelung nach Rostock spricht **). Diese erfolgte denn auch so rasch, daß er schon am 4. April 1551 nach Rostock kam, wo er im Hause seines Freundes Bording wohnte, bis er zwei Jahre später seine eigene Häuslichkeit gründete.

Es war ihm der Vortrag der Catechesis im Pädagogium zugewiesen, und begann Chyträus diese seine Lehrthätigkeit schon am 21. April 1551 ***), mit seiner Oratio de studio theologiae, exercitiis verae pietatis et virtutis potius quam contentionibus et rixis disputationum colendo †), in welcher bereits seine theologische Grundrichtung nach den verschiedensten Seiten sich ausspricht. Die wahre Theologie ruht ihm nicht auf der Erkenntniß, und auf der Lehrwissenschaft allein, sondern auf der wahren Furcht Gottes, auf dem Glauben an Christum und dem neuen Gehorsam. Der Glaube, daß wir um unseres einigen Mittlers Jesu Christi willen Vergebung

*) Vgl. Briefwechsel des Professors David Chyträus mit dem herzogl. Secretär Simon Leupold. N. I. (Geh. u. Hauptarchiv zu Schwerin) — — — tuum consilium, quod mihi in hoc negotio faciendum esse statuas. Si principes mea opera in Academia Rostochiensi vellent uti, optarem, vos in Philippi literis quod ad stipendium pertinet, adquiescere. Sed de hoc negotio plura vobiscum coram D. Aurifaber colloquatur. Vitebergae die VIII. Julij Anno MDL.

**) Epistolarum theologicarum ad Marbachios Pars Prima, p. 21: Martinus Gandavensis nunc Lubecae vivit, ac Rostochium accersitus est, ut Ebraicam linguam ibi doceat. Quare spero, nos brevi in ea Academia conventuros esse. Nam ante sex menses ego quoque Principis literis eo avocatus sum. Mitto tibi orationem editam, cujus lectionem tibi non ingratham fore judico. — — — Wittebergae Calendis Martii Anno MDLI.

***) Chytraei epp., p. 98 sq. (Julio Duci Brunsvicensi.) Der Brief schließt: Bene et feliciter Cels. V valeat. Rostochii 21. Aprilis, qua ante triginta annos, labores docendi meos in hac Academia inchoavi. Anno 1581. Epp. 942. (Salomoni Frenclio) Proxima die 21. Aprilis quadragesimus quartus complebitur annus, cum meas in hac Balthici littoris Sarepta operas Scholasticas exorsus sum. Der Brief trägt kein Datum, ist aber aus dem Jahr 1551.

†) Davidis Chytraei, Theologi, ac Historici eminentissimi, Rostochiana in Academia Professoris quondam primarii Orationes. Nunc demum in lucem editae a Davide Chytraeo Authoris filio. Hanoviae M.DC.XIV, p. 472 sqq.

der Sünden haben, und mit Gott versöhnt sind, ist ihm der feste Grund, auf welchem alle Heiligung, und alle Gewißheit ewigen, seligen Lebens sich vollzieht. Die durch das Wort Gottes geoffenbarte Lehre von Jesu Christo, unserem Heilande, in den prophetischen und apostolischen Schriften enthalten, theilt den Gläubigen Gerechtigkeit und ewige Seligkeit mit. Chyträus bekennt sich als Schüler Luthers und Melanthon's, durch welche Gott ihn zur Erkenntniß seines Wortes geleitet habe, und achtet es für das Nützlichste, sich in Form und Methode ihnen anzuschließen, auch das *corpus doctrinae*, welches in den Schriften Luthers und Melanthon's festgestellt sei, zu bewahren. Wie dem Inhalt ihrer Lehre, so schließt er sich auch ihrer Lehrmethode an, hebt die Kenntniß der Sprachen in ihrer Bedeutsamkeit für die Erklärung der prophetischen und apostolischen Lehre hervor, und fordert, daß nicht um unverständene und unnütze Dinge gestritten werde, da die Streitigkeiten der Lehrer leicht in den Gemüthern der Schwachen gefährliche Zweifel an der Wahrheit und Gewißheit der Lehre anregten, und jedes Streben nach christlicher Frömmigkeit, Sanftmuth und Liebe auslöschten. Läßt uns die Rede einen Blick thun in die innere Herzensstellung des Chyträus, und in sein Verhalten zu den Kämpfen jener Zeit**), so legt dieselbe im Anschluß an die Augustana auch seine Stellung zu den streitigen Glaubensartikeln dar, indem er kurz die zur Sprache gekommenen Gegensätze erörtert, sie beurtheilt, und seine Auffassung entwickelt. Es tritt uns hier der Melanthon'sche Lehrtypus entgegen, aber im engen Anschluß an die Augustana und deren Apologie, an die Wittenberger Concordia vom Jahre 1536, und die Schmalcaldischen Artikel. Seine Rede, welche die besondere Begabung des Chyträus außer Frage stellte, fand den Beifall der älteren Docenten, welche daran die Hoffnung einer besseren Zukunft der noch immer darnieder liegenden Universität knüpften***).

*) Ibid., p. 482: *Incerta et expresso verbo Dei non definita, in aeternae vitae Academiam rejeci, exemplo Augustini, qui toties ignorantiam vel dubitationem suam de obscuris et verbo Dei non explicatis quaestionibus verecunde confiteri maault, quam temere et pertinaciter de incertis et dubiis asseuerando litigare. Semper salua veritate per *συγκατάβασις* coire et conciliari parte dissidentes potius, quam distrahi et diuelli atrocius optaui etc.*

***) Schützi, De vita Chytraei, Lib. I, p. 65: *Haec principia spem nobis faciunt scholae melioris.*

Die Lehrthätigkeit des Chyträus bestand innerhalb des Pädagogiums vorzugsweise in dem Vortrage der Catechesis*), in welcher er die christliche Heilslehre den jüngeren Studirenden zu entwickeln hatte, davon ausgehend,

*) Die Catechesis ist in so vielen Ausgaben erschienen, daß dieselben kaum jezt noch zu übersehen sind. Ursprünglich ward sie ohne Wissen des Verf. herausgegeben, da derselbe in der Ausgabe vom J. 1576 in einem kurzen Berichte, die Lucae Anno 1575 datirt, bemerkt: *Duae (catecheseos christianae elementa) ante viginti annos, me plane inscio et ignaro a Praeceptore et Collega tum meo D. Joh. Aurifabro typographo data et exprimi coepta est. Ea cum aliquoties a me deinceps retexta et aucta, in multis scholis vsurpari intelligerem: denuo adhibitis collegis meis, hoc mense relegi etc. nihil in eo mutare deinceps decreui.* Vgl. Schützi *De vita Chytraei*, Lib. I, p. 112. Etwas J. 1740. S. 250 f. Da Aurifaber bereits im Jahre 1554 einem Rufe nach Königsberg an Osianders Stelle folgte, mag auch die erste Ausgabe schon 1554 veranlaßt, und 1555 erschienen sein. Folgende Ausgaben sind zu nennen: *Catechesis recens recognita a Davide Chytraeo.* Vitebergae excudebat Johannes Crato. Anno MDLVI. In der Zugschrift des Chyträus an Franciscum Omken, Sohn des Mecklenburgischen Superintendenten Gerardi Omken, finden sich die Worte: *Hic libellus primum studio et diligentia pii et docti juvenis Simonis Pauli, ex meis praelectionibus collectus nec jussu nec consilio meo edebatur. Sed cum postea ejus lectionem aliquibus non ingratis esse inde etiam intelligerem, quod aliquoties nunc diuersis in locis, iterum excusus est, nuper eum recognoui et quaedam retexui.* In einer anderen Ausgabe desselben Jahres heißt es statt dessen: *hic libellus primum studio et diligentia pii et docti juvenis Simonis Pauli collectus est, ex praelectionibus Catecheseos, in quibus methodum verae de Deo doctrinae breuiter comprehensam, et velut ἐπιτομὴν Locorum Theologicorum Philippi auditoribus tradere conabar.* Eine zweite Wittenberger Ausgabe ist vom Jahre 1560, eine dritte Wittenberger, ebenfalls ex officina typographica Joannis Cratonis, ist vom Jahre 1598. *Catechesis Davidis Chytraei recens recognita et multis definitionibus aucta.* Lipsiae Johannes Rhamba excudebat. Anno MDLXVIII. Die Epistola Dedicatoria vor dieser Ausgabe ist gewidmet: *Clarissimi Viri, Nobilitate Generis et Virtute Praestantis D. Petri A. Menzingen, Equitis Aurati et Moecenatis optime de se meriti, filio Bernardo A. Menzingen.* Datirt ist die Epistola: *Ex Academia vrbis Rosarum Postridie γενεθλίων Filii Dei, inchoantium annum 1568, qui est ab initio Mundi annus 5530.* Eine zweite, bei demselben Verleger erschienene Leipziger Ausgabe ist vom Jahre 1576. *Catechesis Davidis Chytraei postremum recognita.* Impressum Magdeburgae apud Wolffgangum Kirchnerum. Ao. 1578. *Catechesis Davidis Chytraei nunc ab ipso autore recognita et multis in locis aucta.* Magdeburgi excudebat Andreas Gena MDXCI. *Davidis Chytraei Catechesis, postremo ab Authore recognita, ut proxima pagina indicat.* Rostochii ex officina typographica Stephani Myliandri Anno CIOIXCVI. Hinten: *Imprimebat Stephanus Myliander, Anno CIOIXCV.* Sumptibus Laurentii Alberti cuius ac bibliopolae Lubecae. *Davidis Chytraei Catechesis, postremo ab Autore recognita ut proxima pagina indicat.* Anno MDCXIV Hamburgi ex officina typographica Henrici Carstens.

daß, obgleich nicht alle *ex professo* Theologen sein können, doch alle auf die Aneignung der Heilslehren nach den ausdrücklichen Weisungen und Mahnungen der heiligen Schrift einige Zeit verwenden müssen, um für die wahre Erkenntniß und Verehrung Gottes, wie für alle Handlungen eine feste Richtschnur zu haben. Die Catechesis des Chyträus theilt daher die Summe der geoffenbarten Wahrheiten mit, welche in zehn Abschnitte zerlegt sind**), und durch Hinzufügung von Definitionen und Partitionen erläutert werden. Wie die in dieser Periode entstandenen lutherischen Kirchenordnungen darauf dringen, daß mit der Jugend der Katechismus durchgenommen werden solle, so zeigt sich auch in der Anfertigung der Catechesis des Chyträus der katechetische Trieb der reformatorischen Zeit, um durch eine methodische Behandlung die Katechese deren Einwirkung auf weitere Kreise zu fördern. Gerade die Katechesis des Chyträus beweist, wie wenig der wohl mitunter erhobene Vorwurf begründet ist, daß die vermeintlich protestantische Scholastik auch die Katechese überwuchert, und getrübt habe. Denn überall zeichnet sich die Entwicklung durch Einfachheit, Klarheit und Bestimmtheit aus. Der Stoff, obwohl zusammengedrängt und concis gehalten, ist doch reichhaltig, und verdient es hervorgehoben zu werden, daß auch der Schriftbeweis durch die hinzugefügten Schriftstellen versucht und angestrebt ist. Soll nun auch nicht geleugnet werden, daß sie sachlich, abgesehen von ihrer Form, sich als populäre Dogmatik giebt***), so darf sie nichtsdestoweniger in der Geschichte der Katechetik einen bedeutsamen Platz ansprechen, da sie jedenfalls

*) *Partes seu Loci doctrinae Christianae praecipui Decem sunt:*

I. De Deo et tribus personis diuinitatis. II. De Creatione mundi, Angelorum et Hominum. III. De Lege Dei. IIII. De Peccato. V. De Evangelio seu promissione gratiae, et de remissione peccatorum seu iustitia fidei. VI. De Bonis operibus. VII. De sacramentis, Baptismo et Coena Domini. VIII. De Poenitentia. IX. De Ecclesia et de cruce ac consolationibus Ecclesiae. X. De morte et Resurrectione et vita aeterna.

**) Eine Erläuterungsschrift der Catechesis ist folgende: *Nucleus doctrinae christianae ad margaritam Catecheticae Dn. D. Davidis Chytraei p. m. obseruatus, e limpidissimis Sacrosanctae scripturae fontibus, Patrum orthodoxorum monumentis, et Theologorum Augustanae Confessionis addictorum riuilis excerptus, inque schola Hannouerana publice quondam propositus a M. Christiano Becmanno, Gymnasiarcha, diu expetitus et a pluribus studiose descriptus: nunc demum publici juris factus cum triplici indice, Auctorum, Rerum et Locorum. Lubecae MDCXI.*

hinter der erst 1570 erschienenen Schrift des reformirten Theologen Hyperius de catechesi nicht zurücksteht. Ueberall führt die Catechesis gesunde lutherische Lehre im Anschluß an die heilige Schrift und das Bekenntniß der Kirche; die Loci Melanthon's sind bei ihrer Abfassung wesentlich benützt*), und hat dieser Umstand, sowie die Deutlichkeit, Uebersichtlichkeit und Präcision ihrer Lehrentwicklung nicht wenig dazu beigetragen, ihr die weite Verbreitung in der lutherischen Kirche zu verschaffen, deren sie sich fast während eines ganzen Jahrhunderts zu erfreuen gehabt hat. Und ihre intensive Wirksamkeit ist noch eine weit bedeutendere gewesen, da diese nicht etwa auf die Universitäten sich beschränkt hat, sondern tief in das practische Leben eingegriffen hat**).

In dieser ersten Periode seiner academischen Thätigkeit widmete Chyträus sich vorzugsweise den humanistischen Studien. Melanthon, der mit Aurifaber und Chyträus fortwährend in Beziehung stand, regte damals bei ihnen auch einzelne Fragen an, die sich auf den grammatischen Unterricht bezogen***). Hatte auch die in Italien zur Entwicklung gekommene humanistische Richtung manche fremdartige Elemente in sich getragen, und dadurch einzelne Verirrungen und sceptische Ausschreitungen hervorgerufen, so war doch von Anfang an die Reformation auf das engste mit der Wiederbelebung und Er-

*) Chytraei Epp., p. 227: Summam doctrinae ego ex Philippi Locis Theologicis crebro a me lectis et relectis didici, ac definitiones praecipue et partitiones singulorum locorum memoriae infixi, unde mea Catechesis primum nata est.

***) In Bezug auf das Lehrstück de nova obedientia seu bonis operibus scheint gegen Chyträus wohl die Anschuldigung erhoben zu sein, daß er nicht nach der Glaubensanalogie gelehrt habe, doch beantwortet er die Frage: Quae est causa formalis seu quomodo placent Deo bona opera? auf das bestimmteste dahin: Opera fiunt bona et Deo placentia per fidem in Christum, sowie die Frage: quae sunt causae finales? seu cur facienda sunt bona opera? ebenfalls dahin: Nequaquam eo fine facienda sunt bona opera, ut mereamur remissionem peccatorum, justiciam et salutem aeternam. Nam haec bona propter solius Filij Dei meritum, credentibus gratis donantur. Catechesis, p. 123 sqq.

****) Joanni Aurifabro — — Te et Davidem cogitare de forma velim, in qua primae aetati fontes doctrinae proponunter propriis et illustribus verbis recitati. Nec ego recuso partem laboris suscipere. Scripsi etiam uno et eodem libro grammatico utendum esse: Credo meam formam pueritiae utilem esse, sed syntaxis nimium aucta est, qua de re velim vos cum Arnaldo Burenio deliberare. Corp. Reform. Vol. VII, p. 1035.

neuerung der classischen Studien verbunden gewesen, und hatte dieselbe auch später fortgehend gepflegt. Marschalls Lehrthätigkeit hatte auf das anregendste in Rostock auf fast alle Seiten des academischen Studiums eingewirkt**), und trug nicht wenig dazu bei, die humanistischen Studien für immer in Rostock einzubürgern. Sie übten auf das Studium der Rechtswissenschaft und der Medicin kaum minder einen bedingenden Einfluß aus, als auf dasjenige der Theologie, in welchem jedoch Melanthon's Vorgang und ganze Richtung von hoher Bedeutung ward, und namentlich in Rostock in hervortretender Weise einwirkte***). Chyträus widmete sich nun in den ersten Jahren seiner Wirksamkeit den humanistischen Studien, und erklärte in den dazu bestimmten Nachmittagsstunden****) mehrere Classiker, unter ihnen auch Herodot†), und Thucydides††), deren schwierigere Abschnitte er eingehend zu erläutern pflegte†††). Noch wirkten die schon seit Decennien in gleichem Sinne thätigen Docenten Conrad Pegel, und Andreas Eggert, an welche später Heinrich Welpius (Wulfius)††) und Bernhard

*) Krabbe, Die Universität Rostock im 15. und 16. Jahrhundert. S. 279 ff.

**) Ebendas. S. 513 f., S. 518, S. 543 ff.

***) Append. ad Regulas studiorum, p. 52: *Mihi quidem, cum in hanc Academiam primo venissem, primis aliquot annis, duae pomeridianae, a quarta ad sextam vespertinam horae, coenam proxime praecedentes, ad hanc lectionem designatae erant, ac brevi tempore multum procedi, et longa spatia confici expertus sum.*

†) Welche Sorgfalt er seinen Vorlesungen über Herodot widmete, ergibt sich schon aus seinen Ausführungen über die einzelnen Bücher, mit denen er die Anführung dieser Vorlesungen begleitete. Vgl. *Scripta publice proposita*, p. 9 sqq. de secundo libro Herodoti, p. 17 sqq. in Thalian Herodoti (de tertio Herodoti libro) p. 32 sqq. in Melpomenen Herodoti (de quarto Herodoti libro), p. 53 sqq. de quinto Herodoti libro, p. 69 sqq., de sexto Herodoti libro, p. 81, in Polymniam Herodoti, p. 81 sqq. (de septimo Herodoti libro), in Vraniam Herodoti, p. 92 sqq. (de octavo Herodoti libro), in Calliopen Herodoti, p. 114 sqq. (de nono et ultimo Herodoti libro).

††) Die Vorlesungen über Thucydides hat Chyträus lange Jahre hindurch auch in späterer Zeit mit besonderer Vorliebe fortgesetzt, was sich aus dem alten Academischen Journal, so weit es das Jahr 1563 betrifft, ergibt. *Etwas* J. 1737, S. 355, 429, 553. Vgl. auch die Ausführungen des Chyträus: *Scripta publice proposita*, p. 157 sqq. in lectionem Thucydides, wo derselbe eine eingehende Charakteristik des Peloponnesischen Krieges giebt, und denselben als Bild der damaligen deutschen Zustände darstellt. Wir kommen darauf zurück.

†††) Krabbe, Die Universität Rostock im 15. und 16. Jahrhundert. S. 553 f.

*†) Welpius, aus Lingen gebürtig, war ein Landsmann des Burenius, der ihn zu seinem Gehülfen in der Regentia Aquila annahm, wo er besonders in der mathesi Vieles geleistet hat. *Etwas*, J. 1737, S. 650.

Menzingus**) sich anschlossen. Die gemeinsamen Kräfte richteten sich auf die Hebung des Pädagogiums und auf die Hebung der Regentien***).

Schon am 6. Februar 1552 starb jedoch nach einer langen Regierung Herzog Heinrich, welcher in die Berufung von Chyträus nach Rostock seinerseits gerne eingewilligt hatte, da er ihm als Melanthon's Schüler empfohlen war. Herzog Heinrich der Friedfertige****) war beim Beginn der Reformation derselben theilnehmend gefolgt, und es leidet keinen Zweifel, daß er allmählig an Heilserkenntniß gewonnen hatte, so daß er die Kirche von den herrschend gewordenen Mißbräuchen gereinigt, und sie selbst erneuert zu sehen wünschte. Doch glaubte er damit nicht sich von der Kirche zu lösen, deren alte Grundlagen er nicht verlassen wissen wollte. Wacht sich dadurch eine gewisse Unsicherheit und ein zeitweiliges Schwanken bei ihm bemerkbar, wenn es sich um reformatorische Maßnahmen handelte, wie er denn auch durch Rücksichten verschiedener Art, namentlich auf die Stellung seines vom Domcapitel zu Schwerin zum Bischof postulirten Sohnes Magnus †) gehemmt zu sein scheint, so hatte Herzog Heinrich doch stets der Universität ein be-

*) M. Bernardus Menzingus war Prof. Log. Etwas J. 1737. S. 424. Im Album ist er inscribirt: M. Bernardus Mensinck, Lubecensis, Wittenbergae promotus, Anno 48 receptus. Im Pädagogium wurde auch Grammatik, Dialectik und Rhetorik getrieben. Man las Terenz und Cicero, insbesondere des Letzteren Briefe, womit Stilübungen verbunden wurden.

**) Nach dem Ausscheiden des Chyträus aus seiner Stellung zum Pädagogium trat M. Petrus Hagemesterus Rostochiensis in dieselbe ein. Vgl. darüber: Scripta in academia Rostochiensis publice proposita, ab anno Christi 1560 vsque ad Octobrem anni 1563 et inde ad initium anni 1567. Rostochii. Excudebat Jacobus Transylvanus. Anno MD.LXVII, p. 12 sq. Anno 1560. — — — Cum autem prosit pueris et rudioribus Scholasticis breues Catecheses proponere, quibus ad longiora scripta praeparentur, decreui cras hora 6 repetitionem Catecheseos rursus incipere. Ideo Juniores hortor, ut accedant, et praecipuarum doctrinae Christianae partium Definitiones erudite compositas, recte intelligere discant, et imis memoriae penetrabilibus infigant. Datum die 28. Januarij, qua Carolus Magnus Rex optimus, et Ecclesiae Dei ac Scholarum Nutritius, Aquisgrani ex hac vita euocatus est, ante annos 746. Vgl. auch p. 90 sqq.

***)) Chemnitz, Chronicon Megap. magnum ad annum 1513. Epitaphium Henrici, Ducis Megapolensis etc. in: Scripta publice proposita, p. 386 sq. Krey, Erinnerungen an die Herzoge Heinrich V und Johann Albrecht I. von Mecklenburg. S. 2 ff. Krey, Beiträge zur Mecklenburgischen Kirchen- und Gelehrten-geschichte, Bd. I, S. 12. Rudloff, Pragm. Handbuch III, 1, S. 47 ff.

†) Chemnitz ad annum 1516.

sonderes Interesse zugewandt, und ihre hohe Bedeutung, wie für die Wissenschaft, so auch für die Regeneration des kirchlichen Lebens wohl erkannt*). Unverkennbar hatte er auch im Fortgange der Zeit sich innerlich weiter entwickelt, so daß er den kirchlichen und academischen Verhältnissen eine immer größere Theilnahme widmete, welche insbesondere durch Conrad Pegel vermittelt worden war. Am 13. Februar 1552 fand die feierliche Beisetzung Herzog Heinrichs in der Domkirche zu Schwerin statt, wohin Chyträus von Herzog Johann Albrecht zur lateinischen Parentation berufen ward, zu welcher man ihn, als aus Melancthon's Schule hervorgegangen, vorzugsweise befähigt hielt**). Chyträus löste die ihm zugefallene Aufgabe zur vollen Zufriedenheit Johann Albrechts, so daß er zu ihm in ein näheres Verhältniß trat, auch von jetzt an mannigfache Beweise seines Wohlwollens und seiner Theilnahme von ihm empfing. Aber auch für die ganze Universität war dieser Vorgang von Bedeutung, weil Herzog Johann Albrecht immer entschiedener, soweit die Zerfahrenheit und Bedenklichkeit aller politischen Verhältnisse dies für den Augenblick möglich machte, sein Augenmerk auf die Erneuerung und Hebung der Universität richtete***). Die Beziehungen, in welche Johann Albrecht bei dieser Gelegenheit zu Chyträus

*) Chytraeus l. l.: Praecipue etiam pietatem suam declaravit Princeps noster, quod et antea fovit doctores Evangelii et scholas, in quibus literae et artes ecclesiae necessariae traduntur, et in postremo hoc vitae curriculo, cum illustrissimo Principe Joanne Alberto, communi consilio et opera, curam instaurandae Rostochianae Academiae suscepit, quae ante annos 133 a sapientissimis hujus Balthici littoris gubernatoribus ideo condita erat, ut commune omnium instar gentium *Κεμιχλιον* esset et illustre domicilium, in quo vera doctrina de Deo et aliae artes vitae necessariae adservarentur.

***) Burenius ward durch Heiserkeit verhindert, die auch ihm übertragene Parentation zu halten, für welche er als früherer Lehrer des Herzogs Magnus, und durch seine dadurch entstandenen nahen Beziehungen zu Herzog Heinrich besonders geeignet erschien. Burenius soll ungern seine Arbeiten dem Druck übergeben haben. Nach seinem Tode ließ Chyträus seine Reden drucken unter dem Titel: Arnoldi Burenii, viri clarissimi, Orationes. Rostoch. 1579. 8. Hier findet sich als fünfte Rede: Oratio quam jussus est recitare in funere Ill. Henrici Ducis Megapolitani. Etwas J. 1737, S. 651 sq.

****) Oratio a Davide Chytraeo habita in funere Illustrissimi Principis et Domini D. Henrici Ducis Megapolensis, Principis Henetorum, Sverini, Rostochii et Stargardiae etc. Qui decessit die 6. Februar. Anno 1552 in: Davidis Chytraei Orationes, p. 103 sqq. Die Rede ist zugleich mit der de Judiciis ecclesiasticis und de Johanne Luccano zu Rostod, durch Jacob Lucium 1571 in 8 ge-

getreten war, setzten sich fort, und trugen nicht wenig dazu bei, die Hoffnungen und Erwartungen, welche die Universität für ihre weitere Entwicklung hegte, ihrer Erfüllung entgegenzuführen.

Ohne seine humanistischen und historischen Vorlesungen, denen er sich in den ersten Jahren vorzugsweise gewidmet hatte, aufzugeben**), wandte Chyträus seit dem Jahre 1553 seine Thätigkeit mehr der Theologie zu, und fing an, eine Reihe von Vorlesungen über verschiedene theologische Disciplinen zu halten, unter denen in dieser Periode besonders seine exegetischen Vorlesungen hervortreten. Das Bedürfnis encyclopädischer Unterweisung machte sich jedoch damals in besonderem Maaße geltend. Die meisten Studirenden wußten nicht, auf welches Ziel sie ihre Studien lenken sollten, und in welcher Ordnung sie dieselben überhaupt vorzunehmen hätten. Es drängte sich ihnen selbst die Erkenntnis auf, daß ein bestimmter Weg, und eine sichere Methode eingehalten werden müsse, um eine compendiariſche Bildung zu erreichen. Chyträus, der, wo er nur konnte, sich der Studirenden annahm, und ihren Wünschen entgegen kam, ließ sich bereit finden, sie über das Studium der Theologie encyclopädisch und methodologisch zu orientiren. Zu diesem Zwecke trug er den neu angekommenen Studirenden *Regulas de ratione discendi et ordine studiorum* vor***). Es dürfte eine Art Hodegetik gewesen sein, da Chyträus sie mit methodologischen Winken und Erinnerungen begleitete, die recht eigentlich für das unmittelbare Bedürfnis der neu angekommenen Studirenden scheinen berechnet gewesen zu sein***).

druckt, erschienen. Vgl. Auszüge derer Reden und Schriften, welche die Moskische Academie oder derselben Mitglieder auf Mecklenburgische Fürsten und Fürstinnen halten lassen und gehalten. Etwas J. 1738. S. 766 ff.

*) Noch im Jahre 1561 liest er *De Phoenissis Euripidis*. Vgl. *Scripta publice proposita*, p. 134.

**) *Scripta publice proposita*, p. 94: *Quare cum a multis adolescentibus studiosis rogatus essem proximis diebus, ut certam rationem et ordinem studiorum ipsis praescriberem: et multis aliis, qui recens in Academiam venerunt, scirem monstratore viae et gubernatore studiorum opus esse: decreui, priusquam ad Apocalypseos lectionem, profectioe ad conventum Nauburgensem et Brunsuicensem aliquot hebdomadis intermissam, revertar: utiles aliquot et studiosis necessarias commonefactiones et Regulas de Ratione Discendi et Ordine studiorum in omnibus artibus recte instituendo publice in Schola dictare.* Etwas J. 1737, S. 139.

***) Aus diesen Vorträgen, die er später wiederholte, gingen mehrere weiter unten zu erwähnende literarische Arbeiten methodologischen Inhalts hervor.

Von Anfang an aber setzte er sich vor, die ganze heilige Schrift Alten und Neuen Testaments in bestimmter Abfolge cursorisch zu interpretiren, so daß er mit der Genesis und dem Evangelium Matthäi begann**), daneben aber einzelne Bücher des Alten und Neuen Testaments statarisch zu lesen, und eingehend zu erklären. Vom Alten Testamente erklärte er den Propheten Sacharja, um jene Zeit der Wiederherstellung des Tempels nach der Rückkehr aus dem Babylonischen Exil zu deuten, und auf die Verheißung der zukünftigen Herrlichkeit, deren Israel nach Ueberwindung der armen Gegenwart theilhaftig werden solle, hinzuweisen**), da der Herr denen nahe, welche betrübten Herzens seien. An die Auslegung des Sacharja schloß sich die Auslegung des Propheten Maleachi, und des ersten Buches der Maccabäer***). Von neutestamentlichen Schriften erklärte er ausführlicher während dieses Zeitraums den ersten Brief Petri†), den ersten Brief des Johannes††), und die Apokalypse, nachdem er in den letzten sechs Jahren bis 1560 die Lesung der neutestamentlichen Schriften bis zu diesem siebenundzwanzigsten und letzten Buche der heiligen Schrift geführt hatte. Durch die Schwierigkeit ihrer Auslegung, welche Chyträus wohl erkannte, ließ er sich nicht abschrecken, und war bemüht, sie nach der analogia fidei aus anderen verwandten Schriftstellen, und aus der Geschichte der Kirche und der Weltreiche zu erklären†††). Endlich erklärte Chyträus den Brief Pauli an

*) Jo. Fecht, *Historiae ecclesiasticae seculi XVI. Supplementum*, Epp. ad Marbachios, p. 35 sq.: — — In hac Academia doctrinae Theologicae studia gubernant D. Johannes Draconites et D. Johannes Aurifaber. Ego Evangelium Matthaei et Catechesin propono, in textuali enarratione Bibliorum usque ad II. caput Levitici perveni ac spero, Deum mihi vitam tam diu propagaturum esse, donec omnes libros Propheticos et Apostolicos ordine explicuero. — — — Rostochii, 28. Augusti Anno 1553.

**) *Scripta publice proposita*, p. 361, 365.

***) *Ibidem*, p. 376, 379. Etwas J. 1537, S. 615. Gleichzeitig las Chyträus für seinen Bruder Nathan Chyträus über die officia Ciceronis.

†) *Ibid.* p. 9.

††) *Ibid.* p. 28: Cras Deo juvante incipiam explicare primam Epistolam Johannis: quae duos praecipuos Doctrinae christianae locos, et in tota piorum vita sancte et inculcate erga Deum et homines regenda latissime manantes, videlicet Fidem et Dilectionem seu Bona opera, praecipue urget et explicat.

†††) *Scripta publice proposita*, p. 50: Est enim Apocalypsis velut Epitome Historiarum Ecclesiae Christi, usque ad extremum judicium illustrata septem visionibus seu Typis et figuris: Quibus et personam, Regnum, Sacerdotium ac beneficia Christi et Statum totius Ecclesiae Christi, formam gubernationis,

die Römer grammatisch**), da er die hohe Bedeutung desselben wie für den Paulinischen Lehrbegriff, so auch für den ganzen Inbegriff der christlichen Heilslehre erkannte. Auch begann Chyträus wiederum die *Loci theologici* Melanthon's zu erklären***), über welche er schon in Wittenberg gelesen hatte. Da ihm aber die Theologie nicht eine doctrina *θεωρητική*, sondern *πρακτική* war, will er auch ihre himmlische Weisheit nicht zur Förderung nichtiger Speculationen, sondern zur Uebung wahrer Frömmigkeit angewandt wissen. Ohne diese innere Erfahrung haben wir um nichts mehr eine Einsicht in die Lehre von der Furcht Gottes, vom Glauben und von den Tröstungen, als Blinde über die Farben und die Eleganz eines Gemäldes urtheilen können. Es ist die Theologie des Herzens, welcher Chyträus das Wort redet, wodurch er der ganzen theologischen Haltung der Rostocker Facultät eine bestimmte Richtung gab, und sie in diejenigen Bahnen einlenkte, in welchen dieselbe sich viele Decennien hindurch erhalten, und einen tiefgehenden und weit verbreiteten Einfluß auf die lutherische Kirche sich erworben hat.

doctrinam, cultus, naeuos, persecutiones Tyrannorum, haereses, Tyrannidem Antichristi, et inter haec mala mirandam Ecclesiae conseruationem, liberationem et vitam ac gloriam piorum perpetuam et poenas Antichristi et omnium impiorum aeternas graphice depingit, et uelut oculis conspiciendas exhibet.

*) Scripta publice proposita, p. 379: Lumen totius Scripturae sacrae et eruditissima Methodus ac summa praecipuarum Doctrinae Christianae partium, est Epistola Pauli ad Romanos, quam omnibus familiarissime notam esse prodest. Ut igitur considerata dispositione et ordine membrorum et recto intellecto genere sermonis et phrasis Paulinae, dulcior et gratior pulcherrimae hujus Epistolae, quae uelut Hesperus et Eous inter omnes reliquos sacrae Scripturae libros eminent et effulget, lectio studiosis reddatur: Deo iuuante, cras hora nona textum illius Grammaticae explicare incipiam.

**) Scripta publice proposita, p. 165: In repetitionem Locorum theologiarum.

Viertes Kapitel.

Der Passauer Vertrag und der Augsburger Religionsfriede. Berufungen des Chyträus nach Vereau, Augsburg, Straßburg, Kopenhagen und Heidelberg. Persönliche Beziehungen zu Aurifaber und Draconites. Herzog Johann Albrecht und sein Verhältnis zu Chyträus. Reise desselben nach Wittenberg. Verheirathung und Vater-schaft des Chyträus. Vermählung Johann Albrechts mit Anna Sophia, Herzogs Albrechts von Preußen Tochter. Betheiligung an den Standristischen und Flacianischen Streitigkeiten.

Nachdem im Jahre 1552 der Passauer Vertrag, der als provisorisches Toleranzgesetz angesehen werden muß *), abgeschlossen war, trat in den öffentlichen Verhältnissen Deutschlands eine bedeutende Wendung ein. Der vorläufige Friedensschluß, welcher Deutschland vor Verwüstung und Anarchie bewahrte, ward ganz allgemein mit großer Freude aufgenommen. In diesem Sinne sprach sich auch Melanthon gelegentlich gegen Johann Albrecht aus, Gott dankend, daß er ihn unverfehrt aus dem Kriege zurückgeführt habe **). Die tief erschütterten allgemeinen Zustände befestigten sich, nachdem in die um der Religion willen mächtig bewegten Gemüther wiederum Ruhe eingekehrt war. Als mit dem Augsburger Religionsfrieden im Jahre 1555 ein definitives Toleranzgesetz gegeben war, in welchem die Berechtigung der protestantischen Kirche, der sogenannten Augsburger Religionsverwandten,

*) H. Zoepfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts, mit besonderer Rücksicht auf das Allgemeine Staatsrecht, und auf die neuesten Zeitverhältnisse. Bd. I, S. 161 (5. Aufl. 1863).

**) Johanni Alberto D. M. Illustrissime Princeps et Domine clementissime. Etsi dissimilitudo quaedam est iudiciorum de bello, quod in germania motum est hoc anno, tamen rectius esse iudico, mediocribus conditionibus sine scelere, pacem esse factam, quam in patria facere vastitatem et *avaqziar*, ac deo gratias ago, quod et pacem his regionibus mediocrem restituit, et Celsitudinem vestram reduxit incolumem, et oro deum, ut deinceps et servet Celsitudinem vestram et gubernet mentes omnium docentium et gubernatorem ad salutem publicam. Corp. Ref. Vol. VII, p. 1069 sq.

Status Augustanae Confessionis addicti, förmlich anerkannt war**), ließ das Gefühl der Sicherheit den Ausbau in Kirche und Schule auf dieser neuen Grundlage in Angriff nehmen. Die particulare Stellung der einzelnen Territorien der Reichseinheit gegenüber war dadurch nicht wenig gestärkt, und überall zeigt sich das Bestreben, geeignete Persönlichkeiten zur Hebung des kirchlichen und wissenschaftlichen Lebens zu gewinnen. Sollten neue Organisationen in der reformatorischen Kirche ins Leben treten, so bedurfte es auch der schaffenden Kräfte, aber gerade an diesen fehlte es, und diejenigen Persönlichkeiten, die sich in ihrem persönlichen Wirken schon ausgewiesen hatten, wurden nach allen Seiten begehrt.

Schon in diese Zeit fallen mehrere Verurtheilungen des Chyträus in sehr verschiedene Wirkungskreise***). In Augsburg hatten sich bei dem energischen Widerstande, welcher gegen das Interim stattgehabt hatte, die Verhältnisse trübe gestaltet, da der Kaiser anfangs mit großer Energie die Einführung desselben überall durchzusetzen versuchte. Als aber mit dem Passauer Vertrage die Möglichkeit gegeben war, eine Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse anzubahnen, und die um des Interims willen vertriebenen lutherischen Geistlichen durch gläubige und bekenntnistreue Pastoren zu ersetzen, wandte sich der Rath von Augsburg an Melanthon, damit dieser ihm Männer nachweise, welche geeignet seien, durch die Predigt des Evangeliums rechte Frucht

*) Pütter, Historische Entwicklung der deutschen Staatsverfassung. I, S. 405.

**) Sehr bezeichnend und charakteristisch ist es, daß sich überall ein Bestreben bemerkbar macht, durch Errichtung von Gymnasien auf die allgemeinen Zustände des Volkslebens einzuwirken. Es sollten dieselben zwar eine Pflanzschule der humanistischen Bildung sein, aber zugleich auch die Stätte, wo eine gründliche Unterweisung in der christlichen Heilslehre gegeben werden sollte. Dieser Gesichtspunkt war der vorwiegende, und verbürgte einen intensiven Einfluß auf die Erneuerung des kirchlichen Lebens. In diesem Sinne wünschte der Herzog Gothard von Curland und Semigallien Chyträus für die von ihm beabsichtigte Errichtung des Gymnasiums zu Vereau zu gewinnen, um christliches Leben in weiteren Kreisen zu wecken, und für dasselbe zu erziehen. Chytraei Orationes (Oratio de Illustrissimo et Optimo principe, Gothardo, Duce Curlandiae et Semigalliae, p. 172—187; p. 178 sq. — — ut Parnouiae ludus literarius vel Gymnasium erigeretur, in quo cum aliis artibus et linguis, praecipue Catechismus ac summa doctrinae Christianae diligenter excoleretur, et Barbarorum, Esthonum, Lettorum et Curensum liberi, in latina lingua ac Christiana doctrina ex fundamentis instituerentur, ac ad concionandum apti et prompti redderentur: mecum inquam egit, ut ejus Gymnasii rectorem me futurum profiterer.

zu schaffen, um auf diesem Wege die nothwendige Reform des kirchlichen Lebens herbeizuführen. Dieser empfahl Victorin Strigel und Chyträus, und benachrichtigte sofort in einem Schreiben vom 18. October 1552 denselben von der Sache, indem er die Hoffnung und den Wunsch ausdrückte, daß Chyträus sich der ihn in Augsburg erwartenden Aufgabe unterziehen werde, wo er zugleich seinem Vaterlande näher sei. Chyträus unterschätzte das ihm gewordene Anerbieten keineswegs, da Augsburg nicht nur als Reichsstadt eine bedeutende Stellung einnahm, und sich durch seinen Handel mit dem Orient, und durch die Menge seiner Fabriken und Industriezweige große Reichthümer erworben hatte, sondern auch von der reformatorischen Bewegung mächtig ergriffen war, und zu Luther gestanden hatte. Das dort stattgehabte gesegnete Wirken des Urbanus Rhegius war in den letzteren Jahren seiner Wirksamkeit vielfach gehemmt worden*), und in den folgenden Decennien hatten die allgemeinen Verhältnisse, der drohende Krieg, und später die Gewaltmaßregeln des Kaisers, lähmend eingewirkt. Aber Chyträus konnte sich nicht entschließen, seine academische Thätigkeit aufzugeben**), die ihm ganz besonders am Herzen lag. Die kirchenregimentliche Thätigkeit, die in Aussicht stand, war nicht abzulösen von der Wirksamkeit als Prediger, und da ihm das Halten von Predigten weniger zusagte, lehnte Chyträus ab. Aus denselben Gründen ging Chyträus nicht darauf ein, als ihm nach dem Tode Caspar Hedios***), durch Vermittelung seines Freundes Marbach,

*) Gerhard Uhlhorn, Urbanus Rhegius Leben und ausgewählte Schriften. S. 142 ff.

**) Vgl. Melanthon's Brief an Chyträus de die 4. Januarii 1553. Epp. Chytraei, p. 1230. Etsi ex tuis literis cognoui tuam voluntatem de Augusta, tamen ad te mitto et senatus Epistolam et Baptistae adhortationem. — — Quod autem in Academiis te malle vivere intelligo, non reprehendo consilium tuum. Optandum est enim, ut sint in Academiis tales, qui, quantum Deus concedit, fontes doctrinae norint, et refutare errores possint, qui subinde sparguntur a monstrosis ingeniis, aut ab organis Diaboli.

***) Caspar Hedio (Heid), geb. 1494 zu Ettlingen, studirte zu Freiburg im Breisgau, wo er Magister artium wurde, und zu Basel, wo er unter dem Defanat von Wolfgang Fabricius Capito Licentiat der Theologie wurde. Adami, Vitae Theologorum, p. 116. Seckendorf, Historia Lutheranismi I, p. 240 sqq. K. K. Hagendach, Die Theologische Schule und ihre Lehrer von Stiftung der Hochschule Basel 1460 bis zu de Wette's Tod 1849. S. 4. Später finden wir ihn mit Capito und Bucer zusammen in Straßburg, wo er Prediger am Münster, und Professor der Theologie war. Köhric, Geschichte der Reformation im Elsaß, Th. I, S. 163 ff. Er starb am 17. October 1552.

dessen Stelle in Straßburg angetragen ward**), zumal, da er schon angefangen hatte, sich in Rostock einzuleben, und eine gesegnete Wirksamkeit zu gewinnen.

Es hatten aber auch schon jetzt seine persönlichen Verhältnisse in Rostock so sich gestaltet, daß der Ruf seiner Tüchtigkeit und Gelehrsamkeit sich nach auswärts verbreitete, so daß er von König Christian III. von Dänemark einen Ruf nach Kopenhagen erhielt**), dem er anfangs nicht abgeneigt war, Folge zu leisten. Doch trat dieser Gedanke bei ihm völlig zurück, als fast gleichzeitig von dem Churfürsten von der Pfalz Schritte geschahen, um ihn für Heidelberg zu gewinnen. Schon in Wittenberg war dies bei seiner Anwesenheit durch Melanthon's Vermittlung an ihn herangetreten, und da er dies nicht völlig abgelehnt hatte, knüpften sich daran weitere Verhandlungen, in welchen er dringend eingeladen ward, an der vaterländischen Universität zu wirken. Gerade dieser Umstand war es, der ihn eine Zeit lang schwanken ließ, als nun wirklich durch den Pfalzgrafen Friedrich II. die Berufung erfolgte. Auch der lebhafteste Wunsch seines alten Vaters Matthäus, ihn in seiner Nähe zu haben, und das Zureden seines früheren Gönners, Petrus von Menzingen, doch dem Vaterlande seine Kräfte zu widmen, fielen für ihn ins Gewicht. Dazu kam, daß Melanthon ihn zur Annahme des Rufes

*) Chytraei Ep. ad Marbachium, l. 1. p. 40: Ad *Πανηγύρις* videor mihi minus idoneus esse; ac etiamsi me in eo docendi genere sedulo exercuissem, tamen viri praestantissimi et eloquentissimi D. Hedionis locum obire bona conscientia nullo modo possem. Quare etiamsi Deus volet me vobiscum conjunctis operis aliqua ipsi grata et ecclesiae salutaria facere, tamen eam functionem, quam Hedio sustinuit, nequaquam mihi reservari velim etc.

**) Dr. David Chytraei, Vocation nach Kopenhagen 1552 (Geh. u. S. Arch. z. Schw.) Schreiben an Herz. Johann Albrecht: Die Dionysii 1552. Bis vocatus sum ad functionem veram de Deo doctrinam proponendi in Academia Hafniensi. Cum autem mea deliberatione nihil mihi existimem absque C. V. voluntate et consensu statuenda esse mitto C. V. ipsius regis Danici et senatus Academiae Epistolas, vt testimonia meae vocationis cernat, et clementer suam sententiam de ea conditione accipienda mihi significet. Nam quod ad meam voluntatem attinet, etsi C. V. plurimum me debere intelligam, studeamque pro ipsius erga me meritis omni studio perpetuo et fide gratiam referre: tamen cum videam, me in hac scholae Rostochiensis studiorum confusione non satis vtiliter pro C. V. caeterorumque huic Academiae recte consulentium expectatione servire posse putarj, Serenissimi Regis Daniae et professorum Academiae Hafniensis vocationi non omnino esse repugnandum. Oro autem reuerenter C. V., vt pristina clementia me complecti pergat, meque de sua voluntate certiozem faciat.

zu bewegen suchte^{**}). Aber die angenehmen persönlichen Verhältnisse, die Chyträus in Rostock gefunden, und die Beziehungen, in welche er bereits zu Herzog Johann Albrecht getreten war, vor Allem aber die Verpflichtungen, welche er bei seiner Anstellung übernommen hatte^{***}), wirkten auf seine Entscheidung bedingend ein. Herzog Johann Albrecht hatte selbst an den Churfürsten von der Pfalz, und an den Vater und Patron des Chyträus geschrieben, um ihn seiner Universität zu erhalten. So blieb derselbe, und blieb gerne, da er sich der Anerkennung des Herzogs freute. Doch drückten ihn die Zustände der Universität, da ihre aufgelösten Verhältnisse, welche zum Theil durch die mit der Reformation eingetretene Katastrophe herbeigeführt waren, noch immer nicht sich wiederhergestellt hatten. Auch besorgte er, daß er den von ihm gehegten Erwartungen nicht werde entsprechen können. Aber er kannte die Absichten seines Fürsten, und hoffte, die von ihm vorgezeichnete Norm durch seine Studien, seine Rathschläge und sein Handeln verwirklichen zu können. Er schlug seine Dienstleistungen geringer an als seinen Willen, gab sich aber der Erwartung hin, daß es ihm im Verein mit seinen Collegen gelingen werde, aus dem traurigen Schiffbruch die Planken des zertrümmerten Schiffes zu sammeln, bis von seinem Fürsten die völlige Herstellung der Universität durchgeführt werde^{****}). So blieb Chyträus in seinem

*) Vgl. das Schreiben Melanthon's an Chyträus, Epp. Chytraei, p. 1235: Cum ante octiduum hanc epistolam Elect. Palatini, quam nunc tibi mitto, inclusam huic pagellae, accepissem, respondi subito, ac misi Palatino tuas epistolas duas ad me scriptas, ut tuam voluntatem ex eis cognoscerent. Scripsi, te malle in Academia patriae viuere quam alibi, sed literas ad te nominatim scribendas esse, ut petere missionem possis. Eadem rursus jam scribam, cum iter Francofordianum nostri ciues susciperent. Ac quidquid de te literarum accepero, fideliter mittam. Tamen cum hanc epistolam Palatini legeris, te ipsum re deliberata ad principem scribere optarim.

***) Epp. ad Marbachios, p. 40 (Rost. Idib. Februarii 1554): — — Nuper accersitus sum literis inclyti Principis Palatini in Academiam Heidelbergensem, et accedunt exhortationes gravissimae mei Maecenatis et carissimi patris mei, cuius senectam mutuo conspectu et complexu levare, eique coram voluptati et ornamento esse toto pectore optarim, sed sesquiannum ad huc mea promissione huic orae Balthicae alligatus sum.

****) Brief des Chyträus an Herzog Johann Albrecht 1553 Die 10. Martij: — — Sed tum iudico, normam mihi a V. C.: propositam esse, ad quam, si non dabitur ultra, aliquatenus tamen mea studia, consilia, mores et actiones congruere satis sit. Etsi autem in hac scholae ac disciplinae confusione muneris mei

Lehrante zu Rostock, und Johann Albrecht versieß ihm auf das gnädigste, daß er Vaterstelle bei ihm vertreten wolle.

Von Anfang an hatte es auf den von jugendlicher Begeisterung für seinen academischen Beruf, und für die reformatorische Kirche erfüllten Chyträus einen gewinnenden und nachhaltigen Eindruck gemacht, daß man ihm in Rostock nicht nur mit großem Wohlwollen entgegen kam, sondern daß er auch dort gleichgesinnte Männer fand, die mit lebendigem Eifer die Hebung der Universität verfolgten, und die auch auf dem wissenschaftlichen Gebiete die neuen, die Regeneration des academischen Lebens bezweckenden, reformatorischen Gedanken theilten, und an ihrem Theile zu verwirklichen strebten. Sein Verhältniß zu Bording, dessen humanistische Bildung auch die griechische Literatur, und insbesondere die Kenntniß des Hippocrates umfaßte, war bei dessen evangelischer Gesinnung, die er auch selbst als Mediciner in den verschiedensten Beziehungen bethätigte, ein wahrhaft vertrautes, und ihn förderndes geworden. Auch mit Aurifaber, welcher nur kurze Zeit vor ihm von dem Herzog Heinrich, und vom Herzog Johann Albrecht am Sonntage Vocem iucunditatis Anno 1550 zum Lehrer der heiligen Schrift an der Universität, und zum Kirchherrn zu St. Nicolaus nach Rostock berufen war**), und vor seinem Abgange von Wittenberg auf Melanthon's Wunsch von der Facultät unter Bugenhagens Decanat zum Doctor der Theologie promovirt war, stand Chyträus, seitdem er ihn nach Rostock begleitet hatte, und später dorthin berufen war, schon durch sein Verhältniß zu Melanthon***), fortwährend in naher Beziehung. Auch über die zwischen ihm und Osiander schwebende Controverse richtete Melanthon einen gemeinsamen Brief an Aurifaber und Chyträus****), wenngleich dieser damals bei seiner großen Jugend,

officia voluntate mea minora sint, tamen hujus scholae studia pro mea tenuitate fouere et tanquam fractae navis tabulas una cum caeteris collegis ex tristi naufragio colligere pergam, donec integra instauratio Cels: V auctoritate, virtute et felicitate aliquando perficiatur. (Geh. u. H. Arch. 3. Schw.)

*) Krabbe, Die Universität Rostock im 15. und 16. Jahrhundert. S. 457 ff.

**) Joanni Aurifabro: — — Deinde a te et a Davide ac aliis amicis magno-per peto, ut libro relecto mihi significetis iudicium vestrum. Nam in amicitia nullum officium magis necessarium est mutua commonfactione, praesertim in explicatione doctrinae de Deo, et scis, me non libenter *ἰδιοβουλευεῖν* etc. Corp. Ref. VII, p. 1034 sq.

***) 10. Sept. 1552: — — — Quaesco, cogitate de hac tanta re. Nec sunt haec Osiandrica, quia aliud est de actione, aliud de acceptatione loqui. Nec

und bei der noch untergeordneten academischen Stellung, die er einnahm, noch nicht an den großen kirchlichen Organisationen theilhaftig werden konnte, welche Kurifaber in Verbindung mit den Superintendenten Johann Riebling und Joachim Nassiophagus, und dem Pastor Ernst Rothmann von Herzog Johann Albrecht übertragen waren. Für Chyträus war es jedoch von großer Bedeutung, daß er der von Kurifaber mit großer Umsicht und Geschick geleiteten Abfassung der Kirchenordnung von 1552, die wesentlich sein Werk war, nahe stand, und durch Kurifaber persönlich in die Kenntniß und Erkenntniß derjenigen Aufgaben eingeführt wurde, die er selbst sowohl in der eigenen Landeskirche, als mit Bezug auf die Gestaltung anderer lutherischer Landeskirchen später verfolgen sollte.

Aber auch zu dem Doctor Johann Draconites gewann Chyträus ein befreundetes Verhältniß, als jener von Bürgermeister und Rath der Stadt Rostock im Jahre 1552 zum Professor ordinarius und zum Superintendenten berufen ward*). Draconites hatte in Wittenberg die alttestamentlichen Studien mit Erfolg vertreten, und hatte sich dadurch die Anerkennung Melanthon's erworben, der auch noch in Rostock zu ihm Beziehungen hatte, und ihm Andreas Wesling für die Professur der hebräischen Sprache empfahl**).

ipse personas discernit. Et necesse est, hanc fidem praelucere, quod placeat persona propter mediatorem Deum et hominem. Et quod fides sit fiducia misericordiae propter hunc mediatorem promissae. Et pluris facienda est obedientia, quam filius patri praestat, quam actio in nobis. Quaeso cogitate et rescribite. Bene valete. Corpus Reform VII, p. 1068.

*) Krabbe a. a. O. S. 501 ff. Zu den hier gegebenen Nachweisungen über die persönlichen Verhältnisse von Draconites vgl. Series Rectorum et semestrium Universitatis Rostochiensis secundum matriculam eiusdem exhibens registraturam protocollorum rationum rectoralium et sub quo rectore quaeque caetera academica publica et privata actitata sunt, collecta abs Andrea Amseln, I. U. L. Universitatis Rostochiensis Secretario. D. IIX. Martii. Anno 1662. (Acad. Archiv) 1553. April. sub 268. Electus D. Johannes Draconites Carlostadius Christi Jesu confessor. sub 269. Idem 1556. Octobr. sub 275. Electus D. Johannes Draconites.

***) Jo. Draconitae. Witebergae die 10. Septemb. 1552 — — Nunc autem cum hic honestus vir et in lingua Ebraea eruditus Andreas istuc iturus peteret ad te epistolam, ut aditum ad te haberet faciliorem, dedi libenter, et mea et ipsius causa. Scit te excellere cognitione linguae Ebraeae, quam cum ipse et didicerit, et in Academia nostra docuerit, te quoque audire, et interdum te consulere cupit. In bonis naturis studiorum similitudo voluntates conjunget. — — Si istic desideratur Grammaticae Ebraeae lector, quaeso ut sis hortator,

Anfangs fand er mit seinen Vorlesungen, wie mit seinen Predigten Eingang. Der Rath hatte damals nicht bloß die Befugniß, das Jus circa Sacra zu üben, für sich in Anspruch genommen, sondern hatte auch mehrfach versucht, die Episcopatrechte an sich zu nehmen. In den harten Kämpfen, welche damals theils um Lehrfragen, in denen es sich um die Heilswahrheiten handelte, theils um Fragen der kirchlichen Sitte, und der kirchlichen Disciplin, welche tief in das christliche Leben eingriffen, gekämpft wurden, kamen von beiden Seiten Ausschreitungen vor. In den heftigen Controversen, in welche Heshusius und Eggerdes mit dem Rathe gerathen waren, stellte Chyträus sich auf deren Seite. Wenngleich die Bewahrung der reinen Lehre auch von Seiten des Rathes bei der Ernennung von Draconites vorangestellt wurde, so machte derselbe andererseits kein Hehl daraus, daß er mit seiner Anstellung die Ueberwachung des Ministeriums beabsichtige, damit der Superintendent, dem die Anderen Gehorsam zu leisten hätten, in geistlichen Sachen gebiete und verbiete*). Die Gemeinsamkeit des Glaubens und des Bekenntnisses führte Chyträus zu Draconites, der ihm, dem so sehr viel jüngeren Manne, auf das freundlichste entgegen kam. Die alten Beziehungen, welche Draconites zu Wittenberg hatte, da er dort schon im Jahre 1523 unter dem Decanat von Justus Jonas zum Doctor der Theologie promovirt war, trugen auch das Ihrige dazu bei, ein näheres Verhältniß zwischen Beiden herbeizuführen,

ut hanc laboris partem huic honesto viro mandent hi, qui haec consilia gubernant. Non dubito, eius operam iuventuti profuturam esse. Corp. Ref. Vol. VII, 1069.

*) Am 24. October 1557 hatte E. C. Rath dem auf die Schreiberei geforderten Ministerium den D. Johannes Draconites zum Superintendenten aufgedrungen. Nach langwierigen Streitigkeiten gaben sämmtliche Prediger schriftlich ihre Ursachen an; warum sie ihn nicht für einen Superintendenten annehmen könnten, weil er unfleißig, unachtsam, nicht auf reine Lehre halte, sondern andere reine Lehrer lästere, so daß seine Lästerei das harte Mandat des Rathes wider die Prediger verursacht habe; 2) weil er Uneinigkeit, Zank und Zwietracht stifte; 3) keine Conferenzen und Besprechungen halte über Sachen, die zur Lehre und Leben dienen; 4) nicht für tüchtige Leute in Kirchen und Schulen Sorge; 5) mit den Sünden der Obrigkeit durch die Zinger sehe und nicht strafe; 6) Neuerungen und Unordnungen anrichte; 7) ein anstößiges Leben führe, und unverzöhnt zum h. Abendmahl gehe; 8) Lügen und offenbare Unwahrheiten schreibe, und den Mißbrauch des Sabbattages in Billigung der Hochzeiten, Gastereien u. am Sonntage defendire. Arch. Min. Vol. III, p. 1—27. Ueber die Untersuchung der Sache durch fürstliche Commissarien Ibid. p. 33 sqq.

und zu erhalten, auch unter den nicht leichten Verhältnissen, in denen sich Draconites zu bewegen hatte.

Vor Allem aber war es für Chyträus von ganz besonderem Segen für seine äußere und innere Entwicklung, daß die Aufmerksamkeit des Herzogs Johann Albrecht schon frühe auf ihn sich gelenkt hatte. Die warme Empfehlung, deren sich Chyträus bei seiner Berufung nach Rostock zu erfreuen gehabt hatte, war unvergessen geblieben, und die ersten persönlichen Begegnungen, welche Chyträus mit dem hochherzigen Fürsten gehabt hatte, hatten ihm dessen Vertrauen zugewandt. In Johann Albrecht vereinigte sich eine für einen Fürsten seltene classische Bildung mit einer lebendigen Glaubensüberzeugung. Die Heilswahrheiten des Christenthums, wie die Reformation dieselben bezeugt hatte, waren ihm zu einem unveräußerlichen Besizthum seines inneren Lebens geworden. Der Bestand der reformatorischen Kirche, ihr Wohl und ihre gedeihliche Entwicklung lagen ihm am Herzen, so daß er von dieser festen Grundlage aus auch in seinen politischen Entschlüssen und Handlungen bedingt wurde. Hatte Churfürst Moriz im Trachten nach eigener Größe mit berechnender Klugheit im rücksichtslohesten Gebrauche aller Mittel, welche seine Zwecke theils verdecken, theils fördern sollten, den Schlag gegen Kaiser Karl geführt, der alle seine Pläne scheitern machte, so theilte Herzog Johann Albrecht diese politische Motive nicht, wemgleich auch er sich der Fürstenopposition mit Recht angeschlossen, welche deutsches Fürstenthum gegen die erdrückende spanische Herrschaft schützen und aufrecht halten wollte. In diesem Sinne durchaus ein deutscher Fürst, trug er kein Bedenken, der kaiserlichen Politik entgegenzuwirken, und sich dem Bunde gegen Karl, der zum entscheidenden Kriege führte, anzuschließen. Aber dennoch lagen die Beweggründe, die ihn bestimmten, in die allgemeinen politischen Verhältnisse Deutschlands selbstthätig einzugreifen, und durch seine Bethheiligung an dem Feldzuge gegen Kaiser Karl in Tyrol die schließliche Entscheidung herbeizuführen, nicht überwiegend in politischen, sondern vor Allem in kirchlichen Motiven, da der Fortbestand der reformatorischen Kirche gefährdet erschien, wenn nicht den auf ihre Bersezung und Auflösung hinielenden Bestrebungen Kaiser Karls ein Ziel gesetzt werde. Schwerlich würde sich Johann Albrecht dem offenen Aufstande wider den Kaiser angeschlossen haben, wenn nicht Karl auf der Höhe seiner Macht diese gegen die Protestanten gemißbraucht hätte, was nicht mit

Unrecht als letzten Plan desselben die Unterwerfung derselben unter das Trienter Concil befürchten ließ. Die der reformatorischen Kirche errungene Freiheit des Bekenntnisses, und ihre durch den Passauer Vertrag vom 2. Aug. 1552^{*)} innerhalb des Reiches auch staatsrechtlich gesicherte Selbstständigkeit sollten nach Johann Albrechts Willen dem Ausbau der eigenen Landeskirche zu Gute kommen, denn er war von der Ueberzeugung durchdrungen, daß ihm in seiner fürstlichen Stellung die cura ecclesiae zustehe^{***)}, und Johann Albrecht glaubte diese Pflicht als eigenen Beruf auf Grund des Wortes Gottes üben zu müssen. Seine kirchlichen Bestrebungen gingen daher aus dem lebendigen Bewußtsein hervor, der Kirche seines Landes, über welches der Herr ihn als höchste weltliche Obrigkeit gesetzt hatte, diese Pflege zu schulden. In seiner Universität aber sah er den wichtigsten Hebel sowohl zur Förderung wahrer wissenschaftlicher Bildung, als auch zur Erneuerung und Kräftigung des kirchlichen Lebens.

Von dem Augenblicke an, wo Chyträus durch seine bei Herzogs Heinrich Reichenfeier gehaltene Parentation, wie wir sahen, sich das Vertrauen Johann Albrechts erworben hatte, bildete sich auch ein näheres und unmittelbares Verhältniß zu Chyträus, so daß dieser, wie er häufig persönlich von Johann Albrecht bei wichtigeren, die Universität betreffenden Fragen zu Rathe gezogen ward, auch seinerseits sich unmittelbar an den Herzog wandte, mochten nun die großen Angelegenheiten des öffentlichen Lebens in Frage stehen, oder mochten ihm dies seine persönlichen Verhältnisse wünschenswerth machen, so daß der Briefwechsel des Chyträus mit Johann Albrecht, wenn auch nicht ununterbrochen, doch von Zeit zu Zeit gepflegt, bis zum Tode des großen Fürsten fort dauerte. Hatte der Vertrag zu Passau, aus dem der Augsburger Religionsfriede vom 26. Sept. 1555^{****)} erwuchs, den evan-

*) Vgl. auch L. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, V, S. 253 ff., S. 261 ff., S. 275.

**) Stahl, Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten (2. A. 1862), S. 185.

***), Häberlin II, 179—223. II, 522—688. H. Zoepfl, Deutsche Rechtsgeschichte, Th. II, § 63 (3. A. 1858). Desselben, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts (5. A. 1863), Th. I, S. 136, Th. II, S. 840. D. Mejer, Einleitung in das deutsche Staatsrecht, § 31, 9. Desselben, Lehrbuch des deutschen Kirchenrechts (3. A. 1869), § 50, 5 f., § 52, 1. M. v. Daniels, Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechtsgeschichte, II, 2, S. 405, S. 410.

gelischen Ständen eine Rechtsbasis geschaffen, von welcher aus sie für ihre Kirche eintreten konnten, da nach den Bestimmungen desselben kein Stand des Reichs von wegen der Augsburgerischen Confession, und derselbigen Lehr, Religion und Glaubens halber überzogen, beschädigt, vergewaltigt, oder in andere Wege, wider sein Consciencz, Wissen und Willen von dieser Augsburgerischen Confession gebracht werden sollte, so hatte doch gerade das Verhalten der Wittenberger zum Interim das Augsburgerische Bekenntniß geschädigt, und dadurch einen tiefen Riß innerhalb der lutherischen Kirche selbst hervorgerufen, und den schon vorhandenen Gegensatz gegen Melanthon und seine Theologie geschärft. Johann Albrecht, der ein Herz für die Kirche hatte, sah mit Schmerz die Zerrwürnisse unter den Theologen Augsburgerischen Bekenntnisses, und wünschte um so mehr die Ausgleichung derselben, als ihm der bedenkliche Einfluß, den diese Spaltung auf die Stellung der evangelischen Stände im Reichstage üben mußte, nicht entging. Waren doch die theologisch kirchlichen Fragen damals im eminenten Sinne auch politische, die selbst nach dieser Seite hin eine große Tragweite hatten, so daß sie nicht selten die Haltung der politischen Parteien bedingten. Durch dieses tiefere theologische und politische Interesse, welches Johann Albrecht besaß, wurden die Beziehungen, welche Chyträus zu ihm hatte, wesentlich unterstützt und gehoben. Waren in den letzten Jahren die Gegensätze gegen die Römischen, und die daraus entspringenden Kämpfe nicht leichte gewesen, so waren die Controversen, welche sich jetzt zwischen den evangelischen Theologen um den Artikel von der Rechtfertigung, und von der Person Christi, als des einigen Mittlers, erhoben, so betrübender Art, daß sie an Schärfe jenen nichts nachgaben. Gerade damals war der Sjandrische Streit heftig entbrannt, und mehrfach wurden Versuche gemacht, ihn durch Vermittelung beizulegen. Da Sjander Melanthon in bitterer Weise angegriffen hatte, ward er von Brenz vermahnt, Melanthonens Name zu schonen^{*)}. Chyträus empfand das Bedürfniß,

*) *Anecdota Brentiana*. Ungebrudte Briefe und Bedenken von Johannes Brenz. (Gesammelt und herausgegeben von Dr. Th. Bessel, Archidiaconus in Tübingen. Tübingen 1868: Brentius ad Andream Osiandrum. 3. Junij 1552. — — Sed e tuis scriptis maximo animi dolore (des quaeso veniam libertati, quam fiducia amicitiae nostrae usurpo) perturbor, quociens lego, quod Philippum tam contemptim abjicere videris. Scio enim, quod Philippus non solum amaverit te plurimum, sed etiam quod te plus quam quemquam alium et quis-

ſich mit Melanthon über dieſe Controverſe auszuſprechen, und ſich mit ihm ſowohl in der Verkündigung der reinen Lehre, als auch in der Widerlegung der Häreſeen, welche dieſelbe zu verderben drohten, in Uebereinkunft zu erhalten. So ſchloß ſich Chyträus an Aurifaber an, als dieſer zu Melanthon nach Wittenberg reiſte*). Der Entſchluß zur Reiſe wurde ſo raſch gefaßt und ausgeführt, daß es Chyträus nicht möglich war, den Herzog Johann Albrecht von deſſelben in Kenntniß zu ſetzen, weßhalb er ſich bei ihm nach ſeiner Rückkehr brieflich entſchuldigte, und über ſeine Reiſe berichtete. Deutlich läßt ſich erkennen, wie Johann Albrecht auch für alle Einzelheiten des

quam alius universae ecclesiae Christi magnis laudibus commendaverit. Nec est ignotum, quod bene meritus sit et de bonis literis et de tota doctrina Religionis. Quare si quid hostilius adversus eum institueris, vereor, ne tam doctorum quam piorum Ecclesia se ipsam a te hostiliter impetitam existimet.

*) Brief des Chyträus (Geh. u. Hauptarchiv 3. Schw.). Rostochij, die 18. Junij Anno 1553: — — — Hanc ob causam saepe optavi facultatem mihi praebere ad D. Philippum expatiandi et coram de hisce materijs cum eo conferendj, cumque superioribus diebus D. Johannes Aurifaber suorum negotiorum causa eo proficisceretur, nullo modo eam occasionem mihi negligendam esse judicaui. Quare comitem me ipsi adjunxi, ac etiamsi aliquoties antea de tali protectione suscipienda deliberaui, tamen eo ipso die, quo iter ingressurus erat Aurifaber, simul et conclusi de instituenda hac perigrinatione et eam inchoauj. Temporis igitur breuitate impediabar, quo minus consilium meum Cels. tuae significarem. Quam quidem sperabam pro Heroica bonitate, clementia et lenitate sua hanc protectionem meis et totius Scholae studijs vtilem ac salutarem clementi animo accepturam esse. Quod ut faciat, Cels. tua reuerenter peto.

Vidi in hoc itinere Ecclesias Dei beneficio tranquillas et pie veram Evangelij doctrinam sonantes. Intellexi etiam ex D. Brentij et aliorum ad me scriptis literis in tota ditione Wirtembergensi impios sacrificos et Monachos ex parochijs et monasterijs ejectos esse, et in eorum loca recte docentes substituj. Idem fit in regione Comiti Palatino ad Rhenum subjecta, qui in hac quoque gubernationis parte Cels: tuae pietatem et sapientiam imitatur, quod Academiae suae Heidelbergensis studia et disciplinam instaurare et ornare instituit, ideoque homines idoneos ad munus docendi inquirat. Me quoque proximis diebus ad functionem proponendi veram de Deo doctrinam vocauit. Sed nusquam malo quam in vestra Cels: Academia viuere et studia iuventutis, ecclesiae necessaria fideliter pro mea tenuitate iuuare.

Oro autem Filium Deij custodem piorum principum, ut sanctissimos Cels: tuae conatus in Ecclesijs et Scholis pie constituendis adiuet, et impedimenta clementer tollat. Bene et feliciter valeat Cels: tua

C. V.
addictiss.

David Chytraeus.

kirchlichen Lebens ein lebhaftes Interesse hatte, und namentlich auch den Gang, den die Reformation in den evangelischen Ländern einschlug, beachtete und befolgte. Das Reformationswerk hatte, wie Chyträus durch Brenz und Andere erfahren, in ganz Württemberg Fortgang gehabt, und war hier, wie in der Rheinpfalz, befestigt worden. Chyträus gedenkt der Bestrebungen des Pfalzgrafen, seine Universität Heidelberg zu heben, und für dieselbe zum Lehramt geschickte Männer zu berufen. Er weist darauf hin, daß der Pfalzgraf das von Johann Albrecht gegebene Beispiel der Frömmigkeit und Weisheit nachahme, und die wissenschaftlichen Studien zum Frommen der Kirche zu heben versuche. Bei Erwähnung seiner Berufung nach Heidelberg spricht er Johann Albrecht aus, daß er nirgends lieber als auf seiner Universität lebe, und den Studien der academischen Jugend nach Maßgabe seiner Kräfte diene.

Die glücklichen Verhältnisse, in denen sich Chyträus in Rostock befand, wurden nach seiner Rückkehr aus Wittenberg nicht wenig dadurch erhöht, daß er sich mit Margaret Smedes**), Tochter des Bismarschen Patriciers und späteren Rostocker Senator Laurentius Smedes, verlobte, welche das Eine, was noth thut, gleich der Maria von Bethanien, frühe gefunden hatte. In der heiligen Schrift wohl bewandert und belesen, stand sie im lebendigen Glauben an ihren Heiland und Erlöser, zu dessen Füßen sie sich setzte, und auf dessen Wort sie hörte. Chyträus gewann in ihr eine Gattin, welche ein Verständniß hatte für das, was ihn besetzte, und die treibende Macht seines inneren Lebens war, und die zugleich das Kreuz, das sie in ihrer Ehe traf, sich zum inneren Segen werden ließ. Am 12. November 1553 feierte Chyträus unter großer Theilnahme der ihm befreundeten Collegen seine Hochzeit**),

*) Die Schwester derselben verheirathete sich später mit D. Simon Pauli, dem Collegen des Chyträus, so daß beide Rostocker Theologen verschwägert wären. Auf der Hochzeit vertrat bei der Abwesenheit des Vaters der nahe befreundete Bording dessen Stelle. Schützi de vita Chytraei Lib. I, p. 79.

**) Vgl. Carmina et Epistolae de conjugio, ad D. Davidem Chytraeum, Professorem in Academia Rostochiensis: Scriptae a multis honestis et doctis viris, Anno 1553. Vitebergae excudebat Johannes Crato. Anno M.DLXII. Die carmina rühren her von Melanthon, Stigelius, Zinelius und Cisnerus, die Briefe von Melanthon, Brenz und Enepius. Auch findet sich hier: Epithalamium in nuptiis Clarissimi Viri, Davidis Chytraei et modestissimae Virginis, Margaritae, Filiae Clarissimi Viri, Laurentii Smedes, Senatoris Rostochiani, scriptum a Gerardo Nennio Sledano, Professore Artium et linguarum in Academia Rostochiana publico. Etwas J. 1739, S. 481 f.

zu welcher er auch den Herzog Johann Albrecht einlud*), hinweisend auf das Beispiel der Herzoge von Sachsen, die auf der Hochzeit Victorin Strigels anwesend waren, vor Allem sich beziehend auf das Verhalten des Sohnes Gottes, der zu Cana der Hochzeit geringer Leute bewohnte. In der That entsprach Johann Albrecht seinem Wunsche, und ließ sich unter Hinzufügung von Geschenken durch einen Gesandten auf der Hochzeit vertreten, für welche Gnadenbezeugung ihm Chyträus sofort seinen Dank aussprach**).

Melanthon hatte seine Theilnahme an der Hochzeit des Chyträus durch ein lateinisches Gedicht bezeugt, welches voll war von Anspielungen auf den Namen der Braut***). Auch Bugenhagen bezeugte ihm den wärmsten

*) Brief des Chyträus an Johann Albrecht (Geh. u. Hauptarchiv). Rostochij, 2. Nouembr. Anno 1553. Nachdem Chyträus eine Reihe von Beispielen aus der alten und neueren Geschichte zum Beleg der großen Herablassung und Güte fürstlicher Personen angeführt, fährt er fort: Vidi et ipse ante quadriennium Illustriss. Saxoniae Duces sacrum Nuptiale Victorini Strigelij sua praesentia et deductione sponsi in templum ornare. Hiscē laudatiss. Principum exemplis et natiua ac Heroica bonitate scio Vestram quoque Cels: adductam esse, vt et summa suavitate et mansuetudine omnes bonos etiam inferiores complectendos esse statuerit, et nuper singulari clementia ostenderit, se meo Nuptiali sacro, quod postridie Martini Deo inuante celebrabitur, velle honori ac ornamento esse.

Etsi autem in hac conditionis et vitae meae tenuitate vix in Cels: V sublimē fastigium suspicer, multo minus tamen beneficium flagitare aut expectare ausim, tamen vt ipse Filius Deij custos et gubernator honorum et castorum Principum in Cana pauperum hominum nuptiis interfuit, et semper ea, quae humilia sunt Mundi huius, eligit Deus; ita spero Cels: V., quo propius ad naturam diuinam virtute et bonitate Heroica accedit, eo maiori cum voluntate Sacro Nuptiali Hominum tenuium, sed tamen Cels: V. fidelium subditorum. interfutarum esse. — — — Curabimus et Epithalamion recitari, quod propter illustrium aliquot Historiarum commemorationem et rerum bonitatem spero Cels: V. non ingratum fore.

***) Rostochij, 14. Nouembr. Anno 1553. (Ibid.) — — Mihi vero quid potuit contingere gratius et honorificentius quam a Laudatissimo Principe meum Nuptiale sacrum et clementissima mei consilij approbatione et piis votis et misso clarissimo legato et additis muneribus amplissimis ornari. Pro his beneficiis omnibus Cels: V. reuerenter gratias ago et Deum oro, ut ipse compenset. Mitto Cels: V. Epithalamia, quorum lectionem spero non ingratham fore.

****) Epp. ad Marbachios II, p. 40: Mitto vobis epithalamia, de meo conjugio edita, quorum lectionem spero non ingratham fore, eo etiam nomine, quod poëma Willibrochii nomine editum, una cum versibus Graecis, totum Philippi est. Rostochij Idib. Februarij Anno 1554. Es findet sich abgedruckt in: Schützi, Vita Chytraei I, p. 81 sq.

Antheil an feiner Vermählung **). Als ihm darauf am 4. November 1554 eine Tochter geboren ward, gedachte er brieflich gegen Johann Albrecht der ihm bei Gelegenheit der Ablehnung des an ihn nach Heidelberg ergangenen Rufes gemachten gnädigen Zufagen, wodurch er noch enger mit der Kirche diefes Landes verbunden, und ihm ein Vaterland geichentt fei, fo daß er täglich fich mit defto fefteren Banden mit der Landeskirche verknüpft fühle. Daran fchloß fich die Bitte, daß Johann Albrecht feine Tochter aus der Taufe heben möge ***). Der gütige Fürft, der ihm, um ihn feinem Lande

*) Epp. Chytraei, p. 1236: Tuo conjugio, optime David, opto benedictionem Domini, qua ipse olim benedixit Abrahae, Isaac et Jacob, ex quibus venit nobis Christus, ita per Deum proueniat ex vestro conjugio soboles, quae nobiscum rapiatur in aera obuam Christo venienti. Saluta uxorem tuam, et hunc aureum, quem tibi dono, da ei nomine meo, ut cognoscat, me ipsius nuptias honorare, quibus adesse non potui.

***) Brief des Chyträus an Johann Albrecht (Geh. u. H. Arch. z. Schm.): Rostochij, Die decima Nouembris Ao. 1554: Illustrissime Princeps, Domine clementissime. Memini Celsitudinem Vestram cum principio huius anni literis illustrissimi Principis Electoris Friderici Palatinj in Academiam patriae vicinam vocarer, clementissime ad me inter cactera scribere, se mihi in hac regione longius a Patris conspectu et complexu sejuncto, Patris loco fore, ac debere me velut patriam amare huius regionis Ecclesiam, quae a Celsitudine Vestra tanquam a nutritio et philostorgo patre²fouetur, omnibus beneficijs et ornatur. Utinam vere possim veris et illustribus officiis declarare et reuerentiam ac gratitudinem meam huic clementissimae significationi beneuolentiae erga me vestrae debitam: et amorem ac studium erga huius regionis Ecclesiam. Quam verius iudico patriam esse, quam id solum, quod me prodeuntem ex aluo matris primum excepit. Praesertim cum Deus me quotidie huic Ecclesiae multis firmiteribus vinculis adstringat. Nam non solum Conjugem, sociam vitae et quotidianae Invocationis, cuiem huius Ecclesiae mihi dedit, sed etiam domesticam meam Ecclesiam auxit, donata sobole, quam pollutam peccato, quod nascens secum attulit, ideoque reiectam ex patria Regni coelestis, cupio inseri aeternae Ecclesiae, quam Deus sibi in Celsitudinis Vestrae ditione per ministerium Euangelij et Sacramentorum colligit.

Cum autem Celsitudo Vestra clementissime paternam erga me beneuolentiam suam plurimis beneficiis demonstraerit, reuerenter a Celsitudine Vestra peto, ut simili amore et *σφογγή* me quoque deinceps complectatur, et nunc filiolum meam pia precatione Deo commendet et testis sit baptismi, quo aeternae Ecclesiae Dei inseretur. Reuerenter etiam Cels: V. oro, ut cum hoc ipso die ante annum pro Heroica clementia et humanitate sua, meas nuptias misso legato et amplissimo munere ornauerit: nunc quoque sua praesentia meam domum et filiolarum meae *γερύθλια* ornet. Id beneficium cum omni subjectione, reuerentia et gratitudine a Cels: V. accipiam et in officiis meae vocationis quanta potero fide et diligentia obeundis studebo vicissim Cels: V. aliquam gratiae mentis significationem ostendere etc. — —

zu erhalten, zugesagt hatte, Vaters Stelle zu vertreten, und ihm im doppelten Sinne ein Vaterland geschenkt hatte, erfüllte auch diese seine Bitte, und ließ sich als Taufzeuge durch seinen Rath Joachim Crusius vertreten, welcher damals unter dem Mecklenburgischen Adel nach dem eigenen Zeugniß des Chyträus rühmlich hervorragte^{*)}. Es zeigt sich auch hier wiederum das nahe Verhältniß, in welches Chyträus schon frühe zu Johann Albrecht getreten war, der ihn bei jeder Gelegenheit auszeichnete, und es an den Tag legte, wie großes Gewicht er seiner wissenschaftlichen und kirchlichen Thätigkeit beimaß.

Die herben Zerwürfniße, welche unterdessen durch die adiapheristischen Streitigkeiten zwischen Melanthon und Flacius hervorgerufen waren, hatten noch immer keine Ausgleichung gefunden. Dennoch waren die Principien, welche Flacius gegen Melanthon vertreten hatte, durchaus berechtigte, wengleich die Art, wie dieselben von ihm geltend gemacht waren, Melanthon um so mehr schmerzen mußte, als er geneigt war, das Verhalten des Flacius auf persönliche, statt auf sachliche Motive zurückzuführen. Herzog Johann Albrecht beklagte diese Spaltung, welche der Kirche Gottes tiefe Wunden schlug, aufrichtig, und wünschte in seiner großartigen Liebe zur reformatorischen Kirche, und in seiner umsichtigen Fürsorge für dieselbe die Ausgleichung derselben herbeizuführen. Zu jenen Streitigkeiten traten diejenigen über die Häresie Osianders hinzu, welche kaum weniger scharfe und weitgreifende Gegensätze zum Inhalte hatten, da derselbe leugnete, daß Christus nach seiner menschlichen Natur deshalb, weil er für uns geboren, gelitten, und gestorben sei, unsere Gerechtigkeit sei, und diese nur darauf zurückführte, weil er in Wahrheit seiner Natur nach Gott sei, so daß er behauptete, unsere Gerechtigkeit sei nichts anderes, als die essentielle, uns einwohnende, und in uns wirksame Gerechtigkeit der ganzen Gottheit. Da Melanthon Osianders Lehrmeinung verwarf, und dessen nicht Fehl hatte, ward er von ihm auf das Gehässigste angegriffen, so daß

*) Epist. Richardo a Schulenburg scripta: Gratulanda est igitur haec foelicitas Reipublicae, quod plures ex equestri ordine in his gentibus literas discunt, et doctrinas intelligunt, quam ante quadraginta annos, cum primum in has terras veni, solebant. Tunc enim, ex tota Nobilitate Megapolitana, Duo soli, Theodoricus Malzanus, vir sapiens ac eloquens, et Joachimus Crusius, ut in Marchia vestra Eustachius a Slieben propter eruditionem et facundiam in admiratione erat. Epp. Chytraei, p. 840.

Melanthon sich veranlaßt sah, diesem Angriffe zu begegnen, und in seiner Antwort *) wesentlich ausführte, daß der ganze Herr Christus, Gott und Mensch, Mittler und Erlöser sei nach beiden Naturen. Wir sehen um diese Zeit Melanthon noch in häufigerem Briefwechsel mit Chyträus als später. Er hatte das Bedürfnis, sich gegen ihn, den jüngeren Freund, von dessen Anhänglichkeit er überzeugt war, auszusprechen, und selbst dessen Meinung und Urtheil zu vernehmen, und gestand es sogar zu, daß er der großen Gelegenheit, um die es sich damals handelte, nicht gewachsen sei **). Auch gegen dieses Theologumenon hatte Flacius im Verein mit der Hamburgischen Geistlichkeit sich sehr entschieden erklärt, und hatte den Osiandrismus mit eben so viel Einsicht als Energie bekämpft. Indessen trat durch den unerwarteten Tod Osianders, welcher am 17. October 1552 erfolgte, für den Augenblick wenigstens die Bekämpfung seiner Häresie zurück.

Johann Albrecht war sowohl mit Melanthon, als auch mit Flacius in nähere Beziehung getreten, da beide sich an ihn brieflich gewandt hatten. Es war im Anfang des Jahres 1555, als Herzog Albrecht von Preußen seine Tochter Anna Sophia, welche mit dem Herzog Johann Albrecht seit fünf Jahren verlobt war, da der Krieg wider Magdeburg und Kaiser Carl, sowie die inneren Unruhen die Vermählung verzögert hatten ***) , nach Wismar geleitete, wo am 24. Februar das Beilager in solenner Weise festlich be-

*) Antwort auf das Buch Herrn Andreae Osiandri von der Rechtfertigung des Menschen. Phil. Melanthon. Gedruckt zu Witteberg, durch Veit Creuzer 1552. 4. *Judicium de Osiandro. Corpus Reform. Vol. VII, p. 892 sqq.* Auch in einem Briefe an Chyträus äußert sich Melanthon darüber. *Epp. Chytraei, p. 1226: Carissime Daud. Sylvulam responsionis de Libro Osiandri scripsi rogatus Τῷ γερῶντι μωιβάνῳ non contentiose nec ἀκριβῶς. Sed hoc quod est κορυφαίωτατον* recitau, in justificatione semper oportere comprehendere meritum Christi, et remissionem peccatorum, quod manifestissimum est ex ipso Pauli dicto Roman. 3. Et de necessaria consolatione dixi. Exemplum ad vos allatum esse arbitror. Sed res easdem postea nostro nomine exposui; et aliquanto accuratius. — — Die 4. Januarij 1552. Vgl. auch *Corp. Ref. VII, p. 902.*

**) *Davidi Chytraeo. Die 20. Julii 1552. — — Non gigno nova dogmata, sed sententiam Ecclesiarum nostrarum cupio verbis maxime perspicuis et illustribus recitare, et inculco maxime necessaria. Agnosco enim, me tantis rebus non esse parem, et opto, ut amanter conferamus iudicia, sicut praecipit vox divina, ut in Ecclesia sint iudicia et piaefactiones. Flagito igitur a vobis hanc sententiarum collationem. Corp. Ref. VII, p. 1034.*

***) *Orationes Chytraei, p. 162 sq.*

gangen ward *). Zu diesen Festlichkeiten, zu welchen Johann Albrecht auch den neuen Hof in Wismar aufführen ließ **), war auch Chyträus von Johann Albrecht befohlen worden, um durch seine die Ehe in seiner Festsrede feiernden Beredtsamkeit das Fest zu erhöhen ***). Nur mit einer gewissen Besorgniß hatte sich Chyträus dieser Aufgabe unterzogen, ja er würde vor der Größe und Schwierigkeit derselben zurückgetreten sein, wenn nicht Melanthon ihn ermutigt, und mit Rath und That unterstützt hätte †). Und in der That hatte Chyträus die Fingerzeige seines großen Lehrers mit seiner ihm eigenen Gewandtheit und Redebegabung, welche zugleich der classischen Form in einem für jene Zeit seltenen Maaße mächtig war, benutzt, so daß er die Zufriedenheit seines fürstlichen Herrn, und den Beifall der hohen Festversammlung sich erwarb.

Im Gefolge des Herzogs Albrecht von Preußen, welches mit ihm nach Wismar gekommen war, befand sich auch der Leibarzt des Herzogs, Andreas Aurifaber, der Schwiegerjohn Djianders, was für Flacius die Veranlassung wurde, sich von Magdeburg aus, wo er bereits sein Centurienwerk in Angriff genommen, und dadurch dem Herzog Johann Albrecht näher bekannt geworden war, zu Fuß nach Wismar zu begeben, um den Herzog Albrecht

*) Ad illustrissimum et inclytum Principem ac Dominum D. Johannem Albertum, Ducem Megapolensem ac finitimarum aliquot gentium Principem, carmen gratulatorium de nuptiis conscriptum a Valentino Curtio Megapolensi declarandae suae erga illustriss. patriae principem observantiae causa. Wittebergae 1555. Etwas 1739, S. 436. Vgl. auch: Leben Valentini Curtii, anfänglich Predigers zum Heil. Geist und Pastoris zu St. Marien in Rostock, zuletzt Superintendenten in Lübeck. Etwas J. 1737, S. 794 ff.

**) Eisch, Jahrbücher für medlenburgische Geschichte und Alterthumskunde V, 15 f.

***) Chytraei Orationes, p. 700—714.

†) Epp. Chytraei, p. 1239 sq. (Calend. Februarii Philippus): Etsi scio, te natura uberiolem esse in inueniendo et explicando quam ego sum, et aliquanto plus ocii habere, quam ego habeo, tamen syluulam qualemcunque orationis *περι γάμου* congressi, ne parum officiosus viderer. Scripsissem orationem iusta forma, si non impediissent me nimis multa negocia. — — Iudicauit honestissimam esse Orationem de causa Castitatis et vera conjugii lege. Et scire populum vtile et in sola Ecclesia, castitatis et conjugii doctrinam incorruptam mansisse. Haec oratio si cui vulgaris videtur, veniam tribuat meae infirmitati. Sed hoc cogitet, scriptam esse ex fontibus doctrinae a Deo traditae. — — Sed totam syluulam tuo iudicio permitto. Sumes inde, si qua placebunt, et addes Orationis nitorem, quem tamen etiam velim mediocrem et non tragicum esse.

von Preußen, welcher den Anhängern Osianders noch immer günstig gesinnt war, eines Besseren zu belehren, und ihn zur Unterdrückung der Ueberreste des Osiandriismus zu bewegen. Sein schriftlich an Johann Albrecht gerichtetes Gesuch, das er dem Secretarius des Herzogs, Andreas Mylius, übergeben hatte, ihm ein Colloquium mit Kuriafer zu gestatten, um Osianders Häresis zu widerlegen, ward ihm nicht gewährt, ungeachtet, daß er dem Kanzler, Johannes Lucanus, seine Argumente näher entwickelt hatte*). So mußte er unverrichteter Sache Wismar verlassen, wo er es absichtlich scheint vermieden zu haben, mit Chyträus zusammen zu kommen, weil er mit dem ihm so verhaßten Melanthon befreundet war. Nichtsdestoweniger hatte der Schritt des Flacius den Erfolg, daß Johann Albrecht von jetzt an noch mehr sein Augenmerk richtete auf die Einigung der Theologen, und auf die Beseitigung der unter ihnen hervorgetretenen, die Einheit des Bekenntnisses bedrohenden Differenzen, und zu diesem Zwecke auch dem Chyträus den Befehl gab, über die Lehrmeinungen Osianders ein Erachten abzufassen, welches dieser bereits im April dieses Jahres von Rostock aus ihm überbandte**).

Je mehr Herzog Johann Albrecht aber mit dieser Frage sich beschäftigte, desto mehr überzeugte er sich von dem schweren Irrthum Osianders, und daß Flacius, den er trotz mancher Ausschreitungen wegen seiner wissenschaftlichen Begabung hochschätzte, wider ihn im Rechte sei. Es lag ihm besonders daran, zur Beruhigung der durch diese Streitigkeiten so tief erschütterten evangelischen Kirche Preußens mitzuwirken***), und wo möglich den Hofprediger Johann Junck, der ebenfalls ein Schwiegersohn Osianders war, und an der Spitze der Osiandristen stand, zum Aufgeben seines Irrthums, und

*) Schützi Vita Chytraei, Vol. I, p. 93 sq.

***) Leider beginnen die zusammenhängenden Acten der theologischen Facultät erst mit dem Jahre 1558, und hat sich dieses Erachten des Chyträus auch im academischen Archiv nicht auffinden lassen. Unzweifelhaft aber hat dasselbe sich auf das entschiedenste gegen die Häresis Osianders als eine solche, welche die kirchliche Veröhnungslehre, beziehungsweise die Rechtfertigungslehre verderbe, ausgesprochen, gleichwie auch später Chyträus mit großer Entschiedenheit den Osiandriismus zurüdwirft. Daß Herzog Johann Albrecht das Erachten des Chyträus seinem Schwiegervater Herzog Albrecht von Preußen, der auch nach dem Tode Osianders seine Vorliebe für denselben auf dessen Anhänger übertragen hatte, sofort gesandt habe, läßt sich voraussetzen, da er auf diesen einzuwirken wünschte.

****) Vgl. auch Wilhelm Preger, Matthias Flacius Illyricus und seine Zeit. Bd. II. (Die Versuche zur Einigung der Theologen.) S. 17 ff., S. 59 ff.

zum Widerruf zu bewegen *). Eine zu diesem Zwecke zu Risenburg angelegte Zusammenkunft ward Anfangs von ihm nicht besucht, doch ward er auf Befehl des Fürsten dazu genöthigt, worauf ihm seine Irrlehre vorgehalten, und

*) Epistola Illustrissimi Principis, Joannis Alberti Mechelb. ad Illyricum de Osiandrica haeresi, pie, Dei beneficio sopita. 1. Cor. 10. Fidelis est Deus, qui non siuit suos tentari, supra id, quod ferre possunt, imo facit una cum tentatione eventum, ut possint sufferre. Multas Satanae cribrationes et horas potestatis tenebrarum, ejusque ignita tela, hoc brevi tempore, a viri Dei Luth. Morte perpassi sumus. Sed et divinae inopinataeque liberationes consequutae sunt. Quas pro dolor ne agnoscimus quidem, ne dum ut Deo serio gratias agamur.

Joannes Albertus, Dei gratia Dux Megapolensis etc. S.

Etsi Reverende et Clarissime vir, nobis non erat dubium, quin has nostras literas multorum Epistolae, fama denique ipsa esset superatura, tuque ex aliis, quid Dei benignitate in Prussia actum sit, auditurus esses, tamen a nobis quoque hujus rei nuncium tibi judicavimus perferri oportere. Nam et absens nobiscum laetabere, et ut ea res atque consensus, quam scimus Ecclesiis Prutenicis gratissimam et salutarem accidisse, perpetua sit, Deum Opt. Max. ardentibus nobiscum rogabis, et qua tibi in posterum scribendi ratione utendum sit, et modestia sapienter vereque judicabis. Principio igitur cum de Ecclesiarum vastitate et religionis incommodo, multi nobis et tristissima nunciarent, nec esset incognitum, quantum Ecclesiis et Reip. Prutenicae mali, ex tam perniciosa atque diuturna doctentium dissensione impenderet, certe cum Ecclesiae totius passim afflictatae, tum vero ejus potissimum, quae nos quoque paulo propius attingebat, vicem non potuimus non dolere. Ideoque per literas huic incommodo mederi, et quoquo modo affere medicinam conati sumus. Posteaquam vero totam hanc causam exulceratam calumniis, jamque apud bonos omnes in summam invidiam adductam, paucorum contumacia et studio contentendi, regi et administrari vidissemus, nec esset amplius in literis spes ulla reliqua, et si rebus domesticis impediti, studio tamen concordiae et veritatis vindicandae adducti, in Prussiam ad cognoscendam eam controversiam, penitusque tollendam, bona spe, Deoque comite profecti sumus.

Nihil autem illic nobis antiquius fuit, neque prius, quam ut concessu Illustriss. Principis ac Domini, D. Alberti, Ducis Prussiae, Domini et soceri nostri charissimi, quem quidem toto eo tempore religionis et concordiae cupidissimum animadvertimus, privatim et publice Functionum adhiberemus. Etsi autem is, excusationibus partim, partim temporis angustiis, ceu profugiis uti, et a nobis de errore et perturbato Ecclesiarum statu, gravissime accusatus, dubie respondendo, interdum etiam pollicendo et deprecando elabi didicerat, tamen ut is mandato Principis ad diem certum, una cum caeteris, quod habebat sibi in hac causa adversarios, Risenburgi, quo eodem nos quoque ex itinere eramus venturi, sisteretur, perfecimus. Quo cum nos, et Theologi reliqui, venissemus, Functius, neglecto mandato Principis, oblitusque promissi, excusatione valetudinis usus, domi suae remansit: et hoc modo, tum etiam iudicia veritatis subterfugere se posse judicavit. Misit autem scripta quac-

offener Widerruf gefordert wurde. Hestig von seinen Gegnern gedrängt, unter Hinweisung auf die Verderblichkeit seiner Lehrmeinungen, und der aus ihnen der Religion und der Kirche erwachsenden Gefahren, verstand sich Junf endlich

dam, neque veritati, neque ante promissis suis consentanea. Ex quo hominis ingenium aut levitas potius liquidissime potuit intelligi, ut iis, qui ante nos eam causam tractarunt, facile ignoscamus, si cum homine vario et inconstante, certi nihil agere potuerunt. Interea tamen hortatu nostro, et ipsa re per-motus Princeps qui cum, absente etiam Functio, agere vehementer et graviter non destitimus, Functium metuentem male, et tempestatem impendentem prospicientem adduci jusserat. Hujus igitur praesentis potestatem nacti tandem, praesentibus Principe et Theologis, errorem manifeste proposuimus, ipsi-que Functio, cujus blasphemias et doctrinam detestandam consignatam et certis capitibus distinctam, in hoc consessu legi mandavimus, et quanto in periculo animae esset, quantum Ecclesiis nocuisset, quid de ipso Ecclesiae judi-carint, et in posterum, nisi manifeste resipuisset, judicaturae essent, in memo-riam redeimus. Is autem, cum et contentione graviore, quam unquam antea rem agi, et plus aliquanto, autoritatis afferri sensisset, hac illacque versare se, modo rem concilio dijudicandam permittere, modo potestatem scriptis sese defendendi postulare, ad extremum Mandatum Principis urgere, ejusque, ne injustam vim pateretur, opem implorare. Ac fuit in eo ipse mandato et Lenibus nonnullorum Theologorum de hac controversia et Ambiguis sententiis, difficultas rei transigendae non Minima, nobisque non parum molesta. Non enim tam ab istis erroris defendendi ratio, quam penitus tacite sepeliendi occasio quaesita est, et hanc se hoc mandato adeptos esse laetabantur. Cum autem a nobis magnitudo erroris, incommoda Ecclesiae, periculum religionis, aliorum abalienationes, judicia Ecclesiarum et capita erroris, quae consignata ex Functii literis habebamus, urgerentur, istique se elabi nunc quidem posse diffident, est ab ipsis, de communi eorum sententia, ut Functius coram nobis, de erroribus suis manifeste fateretur, decretum. Quo facto, iste prodiit, et multis verbis de suis erroribus confessus, per Deum nos omnes de venia im-petranda obsecravit. Hic nos cum homine astuto et vario caute satis egimus. Nam et erroris ei palam ostendimus, et eum singularibus verbis, nun poeniteret, num doctrinam Confessionis Augustanae, et Locorum Communium Phi-lippi probaret, et in posterum probaturus esset, num idem publice in Ecclesia sua domi confessurus esset, rogavimus. Quae omnia cum fateretur esse vera, seque ex animo dolore, in posterum etiam sanitatem doctrinae Christianae, quae est in confessione Augustana, amplexurum esse, et de suis erroribus, ut publicis et ad multos pertinentibus, publico scripto testaturum, polliceretur, idemque nobis in manum bis promitteret, eum a caeteris suis collegis, quicquid in religionem et ipsos deliquisset, jussimus deprecari. Itaque Theologo caeteri, hoc perfecto, cum Functio in gratiam plane redierunt, nosque ipsum, ut in sententia hac bona et mente perseveraret, graviter admonuimus. Hujus exemplum seantus Vogelus, valde moderatum se, planeque Christianum praebuit. Ipse etiam Princeps, se in omnes, qui doctrinas Confessionis Augustanae repugnantes docerent, gravissime animadversurum esse promisit. Ut autem

dazu, wie Herzog Johann Albrecht in seinem an Flacius gerichteten Briefe ausdrücklich sagt, offen seinen Irrthum einzugestehen, und um Vergebung zu bitten. Auch versprach er, die reine Lehre der Augsburgerischen Confession festzuhalten, und von seinem öffentlichen Irrthum auch durch öffentliche Schrift Zeugniß zu geben.

In Folge dessen schien eine Einigung der Theologen zu Stande zu kommen, da auch Vogelius, der ebenfalls auf Osianders Seite gestanden, dem von Funk gegebenen Beispiele folgte. Herzog Johann Albrecht erhielt sogar von seinem Schwiegervater das Versprechen, gegen Alle, welche die Lehrsätze der Augsburgerischen Confession bestreiten würden, einschreiten zu wollen, so

in hac animorum inconstantia et varietate, etsi eos in fide mansuros, et promissorum varietatem confidimus esse observaturos, nobis tamen si quae res ipsos immutasset, nostraeque existimationi cautum esset, aperte cunctis audientibus, nos hanc actionem, si constantiam in confesso errore et puritatem in sana doctrina retinerent, diximus esse probaturos, aliter nullo modo, idque aperte testati sumus. Habes totius nostrae actionis summam et veram Historiam. Quod si igitur perspicis, et quanta Ecclesiarum fuerit calamitas, et hujus mali extirpandi facultas, te quidem certe Deo, qui nobis spiritu suo sancto auctoritatem in agendo, et gratiam atque felicitatem in perficiendo benignissime impertivit, gratias acturum esse immortales non dubitamus. Te autem hortamur, ut communibus precibus hanc causam et Dei beneficium, Deo commendes, rogesque, ut illud constans sit ac perpetuum: quod ipsum nos quoque in Ecclesiis nostris facere non desistimus, Deumque suae Ecclesiae rationem habiturum, suumque unius beneficium in Prussia et puritatem religionis, a se uno restitutam, confidimus esse conservaturum. Scripta Epistola, certorum hominum literis Functionum, uti promissum erat, Cal. Mart. pro concione de suis erroribus confessum, et Dei beneficio statum Ecclesiarum Prussiae pacatum esse cognovimus. Quo nomine Deo singulares ex animo gratias, et agere omnes, et habere debemus. Vale. Dat. Suerini Cal. April. Anno 1556.

H. A. H. Z. M.

Manu propria subscripsit.

Appendix.

Mandatum de non dando falso testimonio, praecipit etiam veri testimonii dationem. Quod si usquam veritati debemus, tum vel maxime in rebus maximis, cujusmodi sunt res religionis et inprimis ibi, ubi ante falso testimonio veritatem obscuravimus. Quare revocatio publica falsae doctrinae, est hoc Dei mandato praecepta. Item severum Christi mandatum habemus de confessione coelestis veritatis. Jam si unusquisque Christianus tenetur manifeste confiteri, quid de sui temporis controversa doctrina, ut nunc de haeresibus Papae aut Osiandri, sentiat, Multo magis tenetur propalam confiteri, quid verum aut falsum sit in haeresi a semet ipso sparsa. Est igitur revocatio manifeste divini mandati, amnistiaque tali loco penitus damnata. Johannes Wigandus de Osiandrismo, p. 291 sqq. Etwaß 3. 1739, S. 430 ff.

daß er in seinem Briefe an Glacius die Hoffnung ausdrückte, daß die unter göttlichem Beistande erlangte Wiederherstellung der reinen Lehre in Preußen von Bestande sein werde, zumal da Junk seinem Versprechen, seine Irrthümer öffentlich zu bekennen, Anfangs nachgekommen zu sein schien. Dennoch setzte sich aller Orten der Streit über die Osiandrische Lehre fort*). Melanthon hatte wiederholt das Bedürfnis, sich gegen Chyträus über diese Verwickelungen und Kämpfe auszusprechen, wünschte sein Urtheil zu vernehmen**), und wandte sich auch an Johann Albrecht selbst, um seine Zuziehung herbeizuführen. Während der treffliche Fürst, dem die Einigkeit der Kirche wahrhaft am Herzen lag, bemüht war, durch Vermittelung seiner Gesandten, Georg Benediger und Mylius, im folgenden Jahre eine Versöhnung zwischen Melanthon und den Glacianern herbeizuführen***), setzten sich die Kämpfe um die Osiandrische Häresis in Preußen auf das heftigste fort, welche, nachdem Junk eine Zeitlang wiederum großen Einfluß erlangt hatte, bekanntlich, da auch politische Motive sich einmischten, nach der Zurückberufung Mörlins mit der beklagenswerthen Hinrichtung Junks endigten†).

*) Melanthon schreibt an Chyträus Nonis Maii 1556: Nunc vobis mitto exempla *ὑπομνημάτων*, quae de epistola ad Romanos scripta edidi, quae oro ut legas tanquam Censor et mihi tuum iudicium significes. Intexui et refutationem Osiandri in cap. 3. Corp. Ref. Vol. VIII., p. 750. Vgl. auch Ibid., p. 579 sqq., p. 607 sqq.

**) Dav. Chytraeo l. 1. Jam editur scriptum de Osiandri controversia Noribergae propositum iis, qui ea de re certamen moverant. — Vellem te quoque in hac dijudicatione adfuisse, de qua cum ad te exemplum mittam, significabis, quid tibi videatur.

***) Davidi Chytraeo, 18. Jun. 1556. Si procedet colloquium Theologicum, de quo nunc deliberabitur in conventu Ratisponensi, maxime velim te ad id mitti, ac scripsi ad Ducem Johannem Albertum, ut aliquos mittat. Corp. Ref. Vol. VIII, p. 781.

†) Chyträus hatte die Hoffnungslosigkeit dieser Versuche vorausgesehen bei der Erbitterung der Gemüther, und hatte davon abgerathen, mußte aber erfahren, daß man seine Aeußerungen Melanthon heimlich und völlig entstellt hinterbracht hatte. Epp. Chytraei, p. 417. Schützi, Vita Chytraei I, p. 147 sqq.

Fünftes Kapitel.

Der Wismarische Vertrag und dessen Folgen. Die Supplication um die Restauration der Universität im Jahre 1556. Fortgang des Venetus. Reise des Chyträus ins Vaterland. Vertreibung des Heshufius aus Rostock. Vordings und Martini's Ausscheiden. Verfall der Universität. Die Dotation vom 8. April 1557. Bestrebungen des Chyträus zu ihrer Hebung. Berufung von Simon Pauli, und Bartholomäus Kling. Kaiser Ferdinands Confirmation der Privilegien der Universität vom 18. Aug. 1560. Organisationsplan des Chyträus, und deren Hindernisse.

Die Landestheilung zwischen den beiden Brüdern Herzog Johann Albrecht und Ulrich war nach mannigfachen voraufgegangenen Differenzen, welche in der verschiedenen Eigenthümlichkeit ihrer Charactere wurzelte, durch die am 11. Februar 1555 vereinbarten Ruppinschen Präliminarien eingeleitet worden. Der Wismarische Vertrag vom 25. Februar 1555*) stellte dagegen unter Vermittelung des Herzogs Albrecht von Preußen bei Gelegenheit der Vermählung seiner Tochter Anna Sophia mit Johann Albrecht neben der vereinbarten Theilung der Einkünfte und Nutzungen des Landes in zwei gleiche Theile, dessen gemeinschaftliche Regierung fest, so daß das Kirchenregiment, die Universität zu Rostock, gemeine Schulen und Hospitalien beide Fürsten zugleich bestellen, und Fleiß haben sollten, daß Kirchen und Schulen, mit gottesfürchtigen, gelehrten Männern versorgt würden, und zum Förder-

*) Wismarscher Vertrag de anno 1555, den 25. Febr., wegen der streitigen Landestheilung des Herzogthums Mecklenburg. (Manuscript. Bibl. d. Ritter- und Landschaft. M. 1061⁴) 189. Carl Hegel, Geschichte der mecklenburgischen Landstände bis zum Jahre 1555, mit einem Urkundenanhang. S. 133 f., S. 144. Des Herzogs Johann Albrecht I. eigenhändiges Verzeichniß der Landeschulden im Jahre 1553, das insofern sehr wichtig ist, da es ungefähr ein Jahr nach dem Regierungsantritt desselben, und nach Vollenbung des oberländischen Krieges geschrieben ist. Lisch, Jahrb. XXIII, S. 79 f. Man erkennt daraus, mit welchen Schwierigkeiten Johann Albrecht bei seiner Absicht, für Kirche, Universität und Schule das Mögliche zu thun, gekämpft haben mag.

lichsten ein ordentliches christliches Consistorium zu Rostock, desgleichen eine nothwendige christliche Visitation vermöge und inhalt der bewilligten, und von gemeiner Landtschaft angenommenen Mecklenburgischen Kirchenordnung anno 1552 ausgegangen ins Werk gesetzt werde. Auch ward in Aussicht genommen, daß die Bestellung und Unterhaltung des Kirchenregiments, Consistorii, Visitation, Schulen, und Hospitalien von den Nutzungen und Einkünften der geistlichen Güter verordnet werden solle. Damit war die Möglichkeit gegeben, daß den Nothständen der Universität ein Ende gemacht, und eine eingehendere Fürsorge ihr gewidmet werden konnte*).

Schon damals war Johann Albrecht des Entschlusses geworden, eine neue Organisation aller Verhältnisse der Universität einzuleiten**), und zur festeren Begründung, Erweiterung und Aufrechthaltung aller ihrer Lehrmittel ihr eine entsprechende Dotation zu geben, da die ursprüngliche stiftungsmäßige Dotation***)) nicht ausreichte, und diese überdies ihr vom Rath später entzogen, und nur theilweise ersetzt war†). Als nun aber nach der Beseitigung

*) Vgl. über die Zustände der Universität beim Regierungsantritt Johann Albrechts, und die ersten von ihm ausgegangenen Maassnahmen. Krabbe, Die Universität Rostock im 15. und 16. Jahrhundert. S. 562 ff.

**) Bedenken und Erbieten der Universität halben. Urkundliche Bestätigung. S. 50. Beilage 47.

***)) Krabbe a. a. O. S. 37, 44, 127, 221.

†) In Bezug auf die früher von mir a. a. O. gegebenen Ausführungen bemerke ich, daß die volle Summe von 800 Goldgulden = 1450 Mk. = 8120 Thlr. unseres Geldes aus städtischen Fonds eingezahlt zu sein scheint. Geht man davon aus, daß der Scheffel Roggen damals im Preise von 2 fl. 8 pf. bis 4 fl. differirte, und rechnet man 3 fl. 4 pf. per Scheffel Roggen, somit im Ganzen 6960 Scheffel Roggen à 1 Thlr. 8 fl. per Scheffel Roggen, so erhält man den angegebenen Betrag nach jetzigem Gelde. Bei der Rechnungsaufnahme im Jahre 1420 vor den Bürgermeistern werden die Weddeherren angewiesen, von dem Cassenbestande 100 Mk. den mesteren universitatis zu zahlen, ebenso finden sich noch Anweisungen im Betrage von 40 Mk. und 10 Mk. Auch in den alten städtischen Schosrechnungen kommen vom Jahre 1420 Gehaltszahlungen an Professoren vor, mit der einleitenden Bemerkung: „Item heft he utegeven von der vniuersiteten wegen“ und wird unter ihnen auch „Mester peter stenbeken“ aufgeführt. In der Cämmereirechnung Petri 14^{21/22} werden unter den Bauten aufgeführt: zum Bau des Collegii auf der Neustadt 63 Mk. 9 fl. 10 pf.; tor junsten schole up olden markede 312 Mk. 9 fl. 3 pf. In der Rechnung der Cämmereireherren Hermann Westvale und Heinrich Baggele findet sich die Notiz: Item decem florenos renenses cum domino Nicolao turecoven et hinrico hertogen missis in lyptzik pro XVIII mrc. (Rathssarchiv.) Ein sicheres Resultat über die ursprünglich von der Stadt Rostock verwendete Summe dürfte sich jetzt kaum noch erreichen lassen.

der bisher stattgehabten Irrungen, und nach der Aufrichtung der gemeinsamen Regierung ein günstiger Zeitpunkt eingetreten zu sein schien, wo die Universität ihre lange gehegten Wünsche und Hoffnungen werde erfüllt sehen können, wandten sich Georgius Venetus, Tilemannus Heshusius, Jakobus Bording und David Chyträus in einer Supplication an die Landesfürsten, in welcher sie mit großer Freimüthigkeit, unter Anführung von zehn Ursachen, auf die Pflicht der christlichen Obrigkeit, Universitäten und Schulen zu heben, hinarwiesen, und die tiefere Bedeutung derselben für das kirchliche und staatliche Leben mit warmen und kräftigen Worten hervorhoben, und die Wiederaufrichtung und Bestellung der Universität ihren Landesherren auf das Dringendste an das Herz legten. Diese Glieder der Universität sahen es als ihre vornehmste und eigentliche Aufgabe an, Alles aufzubieten, die Universität im reformatorischen Sinne und Geiste zu stärken, und ihre Institutionen zu kräftigen, um von da aus auch die kirchlichen Zustände des Landes wahrhaft zu regeneriren. Aus einzelnen Andeutungen läßt sich schließen, daß Chyträus, der von Anfang an dieses Ziel, die Restauration der Universität, verfolgte, auch diese Supplication entworfen hat**). Doch schien dieselbe Anfangs

*) Supplication Etlicher Professoren zu Rostock. An die Landsfürsten. Von anrichtung der Schulen. Gedruckt bei Ludowig Dieß. Im Jar 1556. (Krabbe a. a. D. S. 498 f., S. 566 f.): — — Vnd hernach hat Hertzog Hans, welcher E. F. G. vatters grovatter gewesen ist sampt Hertzog Albrecht, des Alberti, der Hertzog zu Meckelburg vnd König in Schweden gewesen, Son, dise Vniuersitet Rostock helfen fundiren.

Verhalben wir nicht zweifeln, E. F. G. werde jrer löblichen vorkern, vnd anderer Christlichen König vnd Fürsten Exempel nachfolgen, vnd dise arme Vniuersitet helfen wider auffrichten zum Ruheden, dieweil E. F. G. nu de Geistlichen güter jnen haben, kommen sie dieselbigen, mit gutem gewissen nimmermer halten oder gebrauchen, wo nicht zuvor die Kirchen vnd Schulen recht bestellet, vnd notdurfftig versorget sein, denn solche güter sind der Kirchen Gottes gegeben.

zum Behenden, So spricht Got, Wer mich ehret, den wil ich widerumb ehren, Vnd Salomon: Ehre Got von deinen ersten Fruchten, so wirt sie Gott reichlich segenen. Nu ist dieses di höchste ehr vnd Gottesdienst, das man Kirchen vnd Schulen, darin Göttliche Lehre von warer erkentnuß vnd anrufung Gottes erhalten wirt, trewlich anrichte vnd erhalte.

***) Epp. Chytraei, p. 769 sq. (Andreae Mylio.) Jucunda etiam recordatio illius temporis, quo scripta Rectorum et Professorum Rostoccensia, quae laudas, pleraque a me tum vegeto et principibus patriae non inuiso, delineata sunt. Quorum lectionem tibi non ingratham nec insuauem fuisse, magno cum voluptate ex literis tuis intello.

erfolglos zu sein, da sich einem gemeinsamen Handeln der fürstlichen Brüder immer aufs Neue Schwierigkeiten entgegenstellten, die auch zum Theil in den finanziellen Hemmnissen lagen, welche namentlich durch den letzten kostspieligen Kriegszug für Johann Albrecht, welcher persönlich die größte entgegenkommende Bereitwilligkeit hatte, herbeigeführt waren. Nicht minder wirkten hemmend die Irrungen zwischen den Herzogen und der Stadt Rostock ein. Dies empfand Chyträus besonders schmerzlich, als Venetus, mit dem er nahe verbunden war*), einen Ruf von Herzog Adolph von Holstein zur Inspection der Kirchen seines Landes, und vom Herzog Philipp von Pommern am 23. Juli 1557 zur Camerer Stifts-Inspectorat erhielt. Um diesen schweren Verlust von der Universität abzuwenden, wandten sich Chyträus und Heshufius an Herzog Johann Albrecht**), und führten aus, von wie hohem

*) Beide gingen auch in der Auffassung kirchlicher Verhältnisse Hand in Hand. So erklären Georgius Venetus und David Chytraeus in einem Schreiben an Herzog Johann Albrecht (Rostochii pridie Petri et Pauli Anno 1567. Geh. u. H. Arch.) demselben ihre Bereitwilligkeit, die Reise ad Synodum Hamburgi indictam, welche damals in Aussicht stand, zu übernehmen.

**) Schreiben von David Chyträus und Tilemann Heshufius an Herzog Johann Albrecht (Geh. u. H. Arch. ohne Datum, aber seinem Inhalte nach aus dem Jahr 1557). — Cum enim intellexerimus Clariss. ac Reuerendum uirum D. Doctorem Georgium Venetum uocari a Principe Holsatiae Adolpho ad inspectionem Ecclesiae et a Philippo Principe Pomeraniae ad gubernationem Ecclesiae Caminensis, Cogitantes, quale ornamentum et decus nos ex hac schola amissuri essemus, et quantum detrimenti acceptura esset Ecclesia huius ditionis, si hic praestans vir, cuius excellens eruditio et admiranda virtus adeo conspicua sunt, ut nostro testimonio non egeant, a nobis auelleretur. Reuerenter a Vestra Celsitudine petimus, ut ea pro sua erga hanc scholam et Ecclesiam clementia studeat Reuerendum uirum Venetum retinere et curet, ei per literas significari, ne suam operam alij Principi uel Ecclesiae addicat. Et ut uestra Celsitudo serio cogitet, quibus rationibus quam citissime et commodissime D. Veneto ministerium docendi Euangelij in Ecclesia ad Diuam Virginem sine controuersia et impedimento tradi atque committi queat.

Dolemus profecto ex animo hanc gravissimam causam, qua non solum ad tuendam Principum auctoritatem, sed multo magis ad multorum salutem et ad propagationem gloriae Dei pertinet, hoc toto anno nimis frigide actam esse. Multa sunt in hoc praestante uiro excellentia dona non solum naturae, sed spiritus sancti, ob quae non solum apud nos est in admiratione, sed etiam in multis locis Germaniae diligitur, sed illa ornamenta maxime in eo exosculamur, quae ad aedificandam Ecclesiam diuinitus in eo sunt accensa. — Reuerenter igitur ac suppliciter moti amore harum Ecclesiarum rogamus tuam Celsitudinem et propter gloriam Dei et salutem Ecclesiae et propter Vestrae Cels. auctoritatem, ut tandem serio hoc negotium agatur et per delectos viros

Werthe seine Wirksamkeit für die Hochschule sei, und wie durch Uebertragung des Pastorats an St. Marien derselbe ihr erhalten werden könne. Die An gelegenheit war lau betrieben worden, so daß Venetus geneigt war, der Be rufung nach Pommern Folge zu geben. Chyträus und Heshusius baten da her dringend Johann Albrecht, beim Rath der Stadt Rostock zu intercediren, um die Vocation zu jenem Pfarramte zu erlangen, da auch Herzog Ulrich seine Mitwirkung zugesagt habe, und insbesondere sprachen sie den Wunsch aus, daß dem Venetus das gleiche Stipendium gegeben werde, welches von Herzog Ulrich Heshusius gewährt worden sei. Leider aber erfüllten sich diese Hoffnungen nicht, so daß schließlich Venetus dem an ihn ergangenen Rufe nach Pommern folgte, wo er außer einem ihm aus den Präbenden des Doms von Kolberg zugesicherten ausreichenden Gehalte eine gesegnete Wirksamkeit fand**).

Der Wunsch, seinen alten Vater besuchen zu dürfen, hatte Chyträus veranlaßt, für den nächsten Sommer sich Urlaub von Johann Albrecht zu erbitten, unter der Versicherung, daß Liebe, Bewunderung und Dank ihn an den Herzog fesselten, und er nicht daran denke, sich anderswo halten zu lassen***).

mandetur senatui Rostochiano, ne clarissimi viri legitimam vocationem et salutarem uocem impediunt. Illustrissimus princeps Ulricus ex sua parte legatos nominauit Reverendum uirum dominum Superintendentem Gerardum Oemken et Ludovicum Bassewitz ac promisit ipsius Cels: se quocunque tempore studiose ac constanter promoturam hanc necessariam causam. Ne igitur Vestra Celsitudo amplius differat, Reuerentur petimus, et inprimis ut missis ad Venetum literis aliorum principum conatus a nobis auellendi praestantem collegam infringat, et elementer adsignet Veneto stipendium, quo Illustrissimus Princeps Ulricus alit D. Heshusium.

*) Etwaß J. 1738, S. 498. Krey, Andenken IV, S. 21. F. W. Barthold, Geschichte von Rügen und Vorpommern IV, 2, S. 352. Krabbe a. a. D. S. 499 f.

***) Schreiben an Johann Albrecht Die 28. Martij, ohne Jahresdatum, aber ohne Zweifel aus dem Jahre 1557. (Gesch. u. H. Arch.) — — Nunc id unum ardentibus uotis exopto, ut inclytæ Cels. V. uirtutes et facta Heroica eloquentia alicujus et ingeniosi scriptoris eleganti stylo in orbis terrae et universae posteritatis memoriam sempiternam spargantur et disseminentur. Interfuit Cels. V. maximis rebus, quae proximo decennio in Germania et uicinis nationibus acciderunt, ac in primis illi ad omnem posteritatem commemorabili bello, quo multis saeculis nullum Ecclesiae et universae Reipublicae magis necessarium et salutare gestum fuit. Quod sincero studio retinendae uerae doctrinae et communis libertatis ac salutis singulari constantia et fortitudine Cels. V. suscepit. Ad haec Honorificentissimae praedicabit posteritas mirificum

Es tritt uns hier das persönliche Verhältniß, in welchem sich Chyträus zu Johann Albrecht fühlte, auch darin sehr bestimmt entgegen, daß er ihm den Wunsch ausdrückt, daß seine Thaten zum immerwährenden Gedächtniß der Nachwelt durch die Beredsamkeit und den glänzenden Stil eines geistreichen Schriftstellers möchten dargestellt werden. Er hebt des Herzogs Theilnahme an dem denkwürdigen deutschen Kriege hervor, in seiner Nothwendigkeit und Heilsamkeit für die Kirche und das ganze Staatsleben, und weist auf seinen Eifer in der Fürsorge für die Kirche hin, und in der, wie zu hoffen stehe, glücklich zu beendigenden Herstellung der Universität. Daran knüpft er den Wunsch, daß Andreas Mylius*), welcher mit Geist, Einsicht, und ausgezeichnete Gabe der Darstellung begabt sei, die Geschichte Mecklenburgs von der Zeit seines Regierungsantritts schreiben möge.

Durch Friesland, Belgien, Holland, Brabant und Flandern setzte Chyträus über Köln den Rhein hinab seine Reise ins Vaterland fort. Für ihn hatte diese Reise dadurch insbesondere eine höhere Bedeutung, daß er mehrere Theologen persönlich kennen lernte, und über deren theologische Ansichten sich näher unterrichtete. In Bremen unterredete er sich mit Albert Hardenberg über seine Abendmahlslehre, und wies schon damals seine fehlerhafte Auffassung zurück, indem er die lutherische Abendmahlslehre klar und bestimmt ihm gegenüber geltend machte**). Weder in Heidelberg, wo gerade Heinrich

Cels. V. studium in Ecclesiarum inspectione et Academiae, si, ut speramus, feliciter conficietur, constitutione — — — Ut igitur Vestrae etiam Celsitudinis inclytum nomen et uirtutes Heroicae non obliuione et tenebris post paucos annos inuoluantur, sed posteritati innotescant. toto pectore opto, ut Carrissimus uir Andreas Mylius, qui ingenio, prudentia et facultate eleganter scribendi eximia praeditus est, primo quoque tempore laborem illum scribendae historiae Megapolensis ab eo tempore, quo Cels. V. primum ad imperii gubernacula accessit, suscipiat etc.

*) Ganz ähnlich äußert sich Chyträus über die hohe Begabung von Mylius auch Saxonia ad a. 1594, p. 894: Decessit etiam in hac Megapolitana ditione uir latinae et graecae linguae cognitione et pure ac eleganter scribendi solutam et ligatam orationem facultate eximia ornatus Andreas Mylius, illustrissimi principis Johannis Alberti initio studiorum moderator, deinde consiliarius ipsius et filiorum. Vgl. Vifch, Andreas Mylius und der Herzog Johann Albrecht I. von Mecklenburg in ihrer Wirksamkeit, und in ihrem Verhältniß zu einander. Jahrb. XVIII, S. 17 f.

*) Epist. ex autographo in: Unschuld. Nachr. 1706, p. 423 bei Schützi de vita Chytraei, Lib. I, p. 153. Animadverti autem, summam sententiae Alberti in eo con-

Stolo der Universität durch den Tod entrißen war, konnte er zur Annahme einer Professur bewogen werden, noch kam er den Bitten seines Freundes Johannes Marbach nach, der wiederholt mit ihm auf seine Berufung nach Straßburg zurückkam. Seine näheren Verpflichtungen, insbesondere gegen Johann Albrecht, ließen ihn jeden Antrag zurückweisen, und er eilte nach Rostock zurück, um mit frischer Kraft und erneuertem Muth seine Bestrebungen zur Hebung der Universität fortzusetzen.

Hier aber hatten sich die Verhältnisse mannigfach geändert, da die kirchlichen Gegensätze, welche schon seit längerer Zeit hervorgetreten waren, und sich auf das schroffste entwickelt hatten, eine verhängnißvolle Katastrophe herbeigeführt hatten. Der im Jahre 1556 von den Herzogen Johann Albrecht und Ulrich als ordentlicher Professor der Theologie, und Pastor an St. Jacobi nach Rostock berufene Tilemann Heshusius *) hatte, im Verein mit seinem Collegen Eggerdes, der, eines Bürgers Sohn zu Rostock, von Melanthon, welcher ihn in Wittenberg näher kennen gelernt hatte, an den Rath empfohlen, und als Collaborator an St. Jacobi angestellt war, versucht, die aufgelösten Gemeinde-

sistere, quod propositionem: Hoc est corpus meum, ita interpretatur: Panis est medium, per quod communicatur nobis Christus, sicut verbum Evangelii est medium, per quod Christus sua beneficia nobis impertit. Hanc sententiam, non congruentem cum τῷ ἑντῷ proprie et simpliciter intellecto, clare dixi, me non judicare consentaneam esse verbis Christi. Ἀπολατρεῖαν et πανταγοσίαν corporis Christi extra Coenam dixi me quoque improbare. Sed in Coena Dom., credere me, accepto pane et vino verum et substantiale corpus et sanguinem Christi, nec me a simplici et propria verborum: Hoc est corpus meum, sententia posse discedere. Haec fere postrema Colloquii nostri verba fuerunt.

*) Vgl. über denselben: Bacmeister, Historia Eccles. Rostoch. in: de Westphalen, Monum. ined. Vol. I, p. 1564. Lindeberg, Chron. Rostoch. L. IV, p. 121. Grape, Evangelisches Rostock. S. 140 ff. Joh. Georg Leukfeld, Historia Heshusiana, p. 11. Adami Vitae Germanicorum theologorum, p. 97. Etwaß J. 1738, S. 498 f. J. 1740, S. 201, S. 440 ff. Krey, Andenken VII, S. 32. Krabbe, Die Universität Rostock im funfzehnten und sechzehnten Jahrhundert. S. 485 ff., 488, 491 ff., 503 f., 671 ff. Tilemann Heshusius, und Johann Draconites. Ein Beitrag zur Geschichte der Kirchenverfassung und Kirchenzucht. Von Julius Wiggers. (Abdruck aus den Jahrbüchern des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde. Rostock 1854. S. 40 ff.) Tilemann Heshus, zuletzt Doctor und erster Professor der Theologie zu Helmstedt, und seine sieben Exilia. Ein Stück Leben aus den kirchlichen Bewegungen der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts, aus Briefen jener Zeit zusammengestellt von Karl von Helmolt. Leipzig 1859. S. 29 ff. Tilemann Heshusius. Ein Streittheolog der Lutherskirche. Vornehmlich nach handschriftlichen Quellen. Von C. M. Wilkens. Leipzig 1860. S. 36 ff.

verhältnisse wieder herzustellen, und der Entheiligung des Sonntags durch Anwendung der Kirchenzucht, kraft der pfarramtlichen Macht entgegenzuwirken, nachdem schon früher Eggerdes die in notorischen Sünden Lebenden vom Abendmahl und von der Taufzeugenschaft ausgeschlossen, und dieses Verfahren selbst auf die „gotteslästerlichen Papisten“ angewandt hatte. Beide erklärten sich gegen die Sonntagshochzeiten, welche mit vielen, den Gottesdienst störenden, und überhaupt ungeeigneten Sitten und Gebräuchen verbunden waren, und verweigerten die Vollziehung der ihnen am Sonntage angefohlenen Trauungen. Als aber der Rostocker Bürgermeister Brümmer sie für Urheber einer neuen pharisäischen Secte erklärt hatte, excommunicirte Heshufius denselben, worauf der Rath ihn gewaltthätig aus der Stadt vertrieb *). Mochte nun auch Heshufius in dieser Angelegenheit durch allzu rasches Vorgehen gefehlt haben, so läßt sich doch nicht verkennen, daß er in der Sache selbst im Rechte war, wenn er versuchte, die argen Mißbräuche der Sonntagshochzeiten, die damals im Schwange waren, zu beseitigen. Auch läßt sich das gewaltthätige Verfahren des Rathes gegen Heshufius und Eggerdes schwerlich rechtfertigen, zumal, wenn man erwägt, daß in diese Kämpfe auch der Gegensatz zu der landesherrlichen Macht, auf welche die Episcopalgewalt devolvirt war, mit hineinpielt, weil der Rath sich kirchenregimentliche Befugnisse beilegte, und selbst das Jus circa sacra für sich in Anspruch nahm. Chyträus schätzte den Heshufius aufrichtig hoch, hatte ihn für eine Zierde der Rostocker Universität gehalten, und sich ihm angeschlossen, so daß sie auch in wichtigeren Dingen miteinander gegangen waren. Obwohl er aber mit seinem Verhalten in dieser letzten Angelegenheit nicht ganz einverstanden war, und bei seiner ganzen Eigenthümlichkeit größere Umsicht und Vorsicht für geboten erachtete, mißbilligte er doch auf das entschiedenste das Verfahren des Rathes, blieb mit ihm in brieflicher Beziehung, und war bemüht, ihn in

*) Chytraeus in epp. ad Marbachios, p. 72: Doctor Tilemannus, qui praecipuum hujus Ecclesiae et Scholae ornamentum et praesidium fuit, cum Senatum hujus urbis acerbius taxasset et Consulem, qui apud cives dixerat, Pharisaeicam sectam ab eo institui, nominatim excommunicasset: jussu Senatus, una cum Collega, ex urbe discessit. Nunc *ἰλιὰς κακῶν* sequetur, cum Princeps eum, ante causae cognitionem, restitui et gravem multam a Senatu pendere velit. Itaque Filium Dei oro, ut huic Tragoediae placidam *καταστροφήν* tribuat. — Rostochii, 22. Octobris 1557.

die Heidelberger Professur zu empfehlen **). Selbst Melanthon, welcher bei der Disputation des Heshujus, als er im Jahre 1553 unter dem Decanat Bugenhagens zu Wittenberg den theologischen Doctorgrad erlangte, präsidiert hatte, unterstützte dies beim Pfalzgrafen Churfürst Otto Heinrich, so daß in der That Heshujus sofort als Generalsuperintendent der Pfalz nach Heidelberg berufen ward. So blieb seine Zurückberufung nach Rostock, und seine Wiedereinsetzung in seine vorigen Aemter auf sich beruhen, obwohl Johann Albrecht in einem Briefe an Chyträus dessen Restitution auf das sicherste in Aussicht stellte ***). Bereits am 23. März 1558 hatte Heshujus Wittenberg verlassen, um nach Heidelberg zu gehen ****).

Mit tiefer Behmuth sah Chyträus, daß die Universität sich allmählig aufzulösen schien. Hatte der Fortgang von Venetus und Heshujus ihn in seinen amtlichen Beziehungen nahe berührt, da die theologische Facultät dadurch schwer betroffen ward, so verlor er durch den Fortgang Bording's, welcher eine Berufung nach Kopenhagen als Professor der Medicin und königlicher Leibarzt erhalten und angenommen hatte, einen persönlichen Freund, der ihm von Anfang seiner Wirksamkeit in Rostock nahe gestanden, seine Berufung dorthin wesentlich vermittelt, und an allen seinen Bestrebungen stets den lebhaftesten Antheil genommen hatte. Obwohl einem anderen Studiengebiete angehörend, hatte Bording doch ein tieferes Verständniß des theolo-

*) Epp. ad Marbachios (d. d. 14. Novemb. 1557), p. 73 sq. Spero, hanc tristem Tragoediam, quae in hac Rostochiensi Ecclesia, Diaboli arte inflammata est, occasionem fore rectius constituendi studium doctrinae Theologicae et ornandi Academiam inclytae urbis Heydelbergae. Nam Clarissimi Domini Doctoris Tilemanni voluntatem ex crebris literis atque sermonibus ita perspexi, ut non dubitem, eum, si ab Illustrissimo Principe Palatino et Academia legitime vocabitur, assignato stipendio, quale apud nos habet, 260 fl. et 24. modiorum frumenti, futuro vere una cum familia isthuc profecturum esse. Reverenter itaque a te peto, ut tuam auctoritatem eo conferas, ut Tilemannus legitime per hunc Tabellarium vocetur. De injusta ipsius ejectione et de meo in hanc Academiam reditu, ante mensem ad te literas dedi tabellario Wormatiam eunti.

***) Ibid. p. 78: D. Tilemannum verbis mandatoque nostris hortare, ut nostro nomine apud nos sibi statuat esse permanendum. Ejus enim causa, quantum in nobis positum est, et cura et diligentia confici poterit, nos laboraturos esse pollicemur, neque dubitamus, eum a nobis citius opinione iri restitutum etc. Datum Suerini 9 Cal. April. Anno 1558.

****) Corpus Ref. V. IX, p. 528.

gischen Berufes und der von diesem zu lösenden Aufgaben, da er durch Melanthon's Auslegung des Römerbriefes zur Erkenntniß der freien Gnade Gottes in Christo, und der Gerechtigkeit, die aus dem Glauben kommt, geführt war *). Beide Männer, die in ihren Grundanschauungen übereinstimmten, verstanden sich auch in ihren wissenschaftlichen Bestrebungen, da Chyträus wenigstens nach der Seite der Physik sich eingehender beschäftigt, und für dieselbe ein reges Interesse hatte. Zugleich theilten sie miteinander die Liebe zur Universität, und das Streben, zu ihrer Herstellung und Hebung aus allen Kräften zu wirken.

Aber auch Andreas Martinus, mit dem Chyträus seit seinen Studienjahren in Wittenberg näher bekannt geworden, und mit dem zusammen er seine italienische Reise im Jahre 1550 gemacht hatte **), ward durch die Gewalt der Umstände ihm und der Universität entrißen. Nachdem er im Jahre 1552 angefangen hatte, in Rostock zu lehren, und dann Collegiatus in der Regentia Porta coeli geworden war, verwaltete er später als Professor Artium das Decanat der philosophischen Facultät, und wurde im Jahre 1556 Rector der Academie ***). Verwickelt in die Angelegenheit von Heshufius und Eggerdes, da er öffentlich von der Kanzel herab für dieselben sich erklärt, und gegen die Maßnahmen des Rathes sich geäußert hatte, wurde er von demselben enturlaubt †). Chyträus sah sich fast vereinsamt, und überhaupt niedergedrückt durch diese Vorgänge, so daß ihm der Gedanke vorübergehend nahe trat, auf die früher an ihn ergangene Berufung nach Heidelberg zurückzukommen, und der vaterländischen Universität seine Kräfte zu widmen.

*) Andenken D. Jacobi Bordingi, Med. Prof. zu Rostock. Etwas J. 1738, S. 33 ff., S. 278 f., S. 752 ff. Krabbe, a. a. D. S. 524 f.

***) Vgl. S. 39 f.

***) Scripta in academia Rostochiensi publice proposita, p. 27 sq., p. 58 sq., p. 60 sqq., p. 94 sq., p. 388 sq. Nath. Chytraeus, Deliciae Itinerum, p. 395. Krabbe, a. a. D. S. 506 ff. Schützi, Vita Chytraei L. I., p. 187. Grape, Evang. Rostock. S. 195. Etwas J. 1738, S. 560—570.

†) Nur auf kurze Zeit ging Martinus nach Dänemark, wo er bis zum Tode des Königs Christian III. Hofprediger war, worauf er bereits im Jahre 1559 zurückgerufen, und bis zu seinem am 26. Sept. 1561 erfolgten Tode an der Universität und im geistlichen Amte wirkte. Krabbe a. a. D. S. 506 ff. Universitäts-Matrikel: A. 1559, d. 14. Nov. renunciatus est Andreas Martinus, A. L. Magister, Collegiatus et ecclesiastes ad D. Jacobum. Vgl. Chytraei Funus M. Andreae Martini. Datum Rostochii, 27. Septembris. Anno 1561. Scripta publice proposita, p. 126 sqq.

Aber noch immer hielt ihn die Hoffnung aufrecht, daß es ihm gelingen werde, die Herzoge durch Darlegung des Nothstandes der Universität zu einer ihren Bedürfnissen entsprechenden Dotation zu bewegen, um auf Grund derselben weiter vorgehen, und auch eine entsprechende Umgestaltung und Neugestaltung der academischen Verhältnisse erstreben und herbeiführen zu können. Die hohe Bedeutung einer solchen Reorganisation, wie viele Schwierigkeiten sich derselben auch entgegenstellen mochten, stand ihm von vornherein fest, damit die Universität sowohl ihre allgemeinen, wissenschaftlichen Aufgaben in den verschiedenen Sphären ihres Lehrberufs erfüllen, als auch insbesondere zur Stärkung und Kräftigung des kirchlichen Lebens, das noch immer sehr darniederlag, weil es an den pflegenden Kräften fehlte, intensiv wirken könne.

Das Vorgehen der Herzoge wurde aber auch mehrfach gelähmt durch die mit dem Rath der Stadt Rostock fortwährend obwaltenden Differenzen, die noch immer nicht zu einer friedlichen Ausgleichung hatten gebracht werden können. Das vielfach vom Rath bedrohte, und durch dessen Maaßnahmen eingeschüchterte Concil, das auch seine vertragsmäßigen, von dem Rath zu zahlenden Hebungen gefährdet sah, hatte in mehreren Fällen nicht einmal gewagt, gegen den Widerspruch des Rathes die von den Herzogen berufenen Professoren einzuführen. Mit der Universität litt dadurch die landesherrliche Autorität in gleichem Maaße. Die Universität war aber auch durch die seit Eintritt der Reformation in Wegfall gekommenen Einkünfte aus den geistlichen Renten so sehr in ihrer finanziellen Existenz bedroht, daß sie auf die Länge nicht bestehen konnte, falls ihr nicht wenigstens ein einigermaßen ausreichender Ersatz für das Verlorene gewährt wurde. Es kam hinzu, daß manche geistliche Güter, die recht eigentlich zum Unterhalt der Universität dienten, und ihr aus verschiedenen Rechtstiteln angefallen waren, eingezogen und säcularisirt, und den Kammergütern der Landesherrschaft einverleibt waren. Es war dadurch der Academie ein ausdrücklicher Rechtsanspruch auf Ersatz erwachsen *), da dieselbe die vor der Reformation besessenen Vermögens-

*) Schon Luther hatte in seiner Schrift: Ordnung eines Gemeinen Rastens, Rathschlag, wie die geistlichen Güter zu handeln sind, auf die Verwendung derselben für Kirche und Schule hingewiesen. Doch haben sich erst allmählig viel später gemeinrechtlich verschiedene Grundsätze ausgebildet, nach denen Entschädigung unter Umständen stattfindet für die von den Landesherren ihrem Fiscus oder ihrer Kammer zugewiesenen Güter, Vermögensrechte und Einkünfte, obwohl diese Frage schon

rechte unmöglich durch die Reformation verloren haben konnte. Hatten nichtsdestoweniger Beeinträchtigungen der ihr zuständigen Vermögensrechte durch die Säkularisation geistlicher Güter, auf denen ihre Dotation ruhte, stattgefunden, so mußten auch an die Stelle der eingezogenen Vermögensrechte andere Vermögensobjecte gesetzt werden, um die Fortexistenz der Universität zu sichern, die stattgehabte Läsion auszugleichen, und sie vor weiteren Beeinträchtigungen zu schützen. Es fand sowohl von Seiten der Landesherren, als auch der Landstände eine wiederholte Anerkennung dieser Sachlage statt. In der Kirchenordnung vom Jahre 1552 ward die ausdrückliche Zusage ertheilt, daß, so viel aber Kirchengüter unter dieser Herrschaft seien, Stift, Klöster und Präbenden, die Herrschaft selbige nicht zerreißen lassen, sondern sie erhalten wissen wolle, daß daraus der Universität und den Kirchen mit gutem Rath Zulage verordnet werde**), welche Zusage auf dem Landtage am 19. Mai 1555 von den Herzogen ausdrücklich dahin erneuert wurde, daß die geistlichen Güter, mit Rath der Landschaft zur Bestellung der Universität, Consistorii, Schulen und Kirchen verwandt werden sollten. Es mögen dazu die wiederholten Beschwerden der Stände über die Einziehung der geistlichen Güter mitgewirkt haben***), denen deshalb im Jahre 1556 von den Herzogen drei Klöster zur Nutzung „für die Jungfrauen beider Stände“ überwiesen wurden. Zwar hatten die Stände schon auf dem Landtage zu Sternberg am 25. Juli 1552 es ebenfalls ausgesprochen, daß die eingenommenen Klöster zu christlichem, mildem Gebrauche angewendet, sonderlich aber zu der Universität Rostock gelegt werden sollten***). Aber diese Verheißungen gingen noch weniger in Erfüllung, als die von den Herzogen gegebenen.

im Reformationszeitalter in mehrfach gestellten Bedenken behandelt worden ist. Die neueren Territorialgesetzgebungen haben die aus solchen Gütern herrührenden Gefälle hie und da Bildungsanstalten und milden Stiftungen überwiesen.

*) Aem. Ludw. Richter, Die evang. Kirchenordnungen des 16. Jahrh. II, 127.

**) Vgl. die Landtagsverhandlungen vom Jahre 1552 und den folgenden Jahren, sowie Hegel, Geschichte der mecklenburgischen Landstände. S. 132 ff.

***) Dieser Gesichtspunkt wird auch in der Dotationsurkunde hervorgehoben. Nachdem im Eingange Gottes Barmherzigkeit gepriesen, daß er sein allein seligmachendes Wort in diesen letzten Zeiten wiederum lauter und rein an den Tag gebracht, und dadurch allen Menschen den rechten Weg zur ewigen Seligkeit, und den echten Gebrauch der hochwürdigen Sacramente offenbart, dagegen auch gezeigt habe, was falsche, verführerische Lehren, Abgötterei und Mißbräuche seien, bekennen sich die Herzöge ihres fürstlichen Amtes schuldig, und zum höchsten geneigt und begierig, alle Sachen

Es läßt sich nicht verkennen, daß Herzog Johann Albrecht durch die bedeutende Schuldenmasse, die ihm insbesondere die Theilnahme am oberländischen Kriege wider den Kaiser Karl zugezogen hatte, sich gelähmt sah, da er der Universität gegenüber den unverkennbaren Willen hatte, die ihm gegen dieselbe erwachsenen Verpflichtungen zu erfüllen. Die reichen Prälaturen waren mit der Beseitigung des Prälatenstandes abgethan und vernichtet, und nach der Rückkehr aus dem Feldzuge nach Abschließung des Passauer Vertrages wurden die noch übrig gebliebenen geistlichen Güter, namentlich auch die Klöster Doberan und Dargun, incamerirt. So kam es endlich, da neue Mittel den Herzogen durch diese Säkularisationen zugeflossen waren, zur Dotation der Universität. Denn beide Herzoge, die ein wissenschaftliches und theologisches Interesse an der Universität nahmen, welche sie zugleich als Pflanzschule für die Landeskirche betrachteten*), fühlten sich im Gewissen verpflichtet, dem Nothstande der Universität ein Ziel zu setzen, und ihr wenigstens einen Theil der ihr verloren gegangenen Hebungen zu ersetzen. Deshalb erließen beide Herzoge, Hans Albrecht und Ulrich, unter ihrer eigenhändigen Unterschrift am Donnerstag nach Judica den 8. April 1557 die Dotationsurkunde, durchdrungen von der Ueberzeugung, daß die Könige und Fürsten die Säugammen der Kirche und der Schulen sein, und sie als treue Väter und Nöhren schützen und fördern sollen.

dahin zu richten, daß die reine Lehre des göttlichen Wortes in allen ihren Fürstenthümern und Landen gepredigt, und vorgetragen, auch christliche Ceremonien dem göttlichen Worte, und der Augspurgischen Confession Anno 1530 der Kaiserlichen Majestät übergeben, gemäß aufgerichtet werden möchte. Dann heben die Herzoge hervor, daß sie nicht allein zu ihren Zeiten die wahre Religion erhalten, sondern auch auf ihre Nachkommen gerne vererben, und ihnen junge Leute, so in Gottesfurcht auferzogen, und des göttlichen Wortes und guter freier Künste wol erfahren, lassen wollten, welches aber nicht füglich, noch besser denn durch Aufrihtung hoher und anderer Schulen geschehe, darin durch vornehme gelehrte Männer Gottes Wort, die bestriebenen Rechte, und alle freien Künste treulich und fleißig gelehrt, und die Leute zum geistlichen und weltlichen Regiment dienlich auferzogen werden mögen.

*) Urkundliche Bestätigung § 105, Beil. 48—50, 52—58. Etwas J. 1741, S. 161 ff. Schröder, Evang. Mecklenburg II, S. 183 ff. G. G. Verdes, Nützliche Sammlungen verschiedener guter, theils ungedruckter Schriften und Urkunden, I, 198 ff. Bacmeister, Historia Eccles Rostoch. in: de Westphalen, Monumenta ined. Vol. I, p. 1595 ff. J. M. Rudloff, Pragmatisches Handbuch der Mecklenburgischen Geschichte III, 1. S. 164 ff. J. E. Eichenbach, Annalen der Rostodischen Academie. Bd. 4, S. 29 ff. Bd. 7, S. 250—256. Krabbe, a. a. O. S. 567 ff., wo die Einzelheiten der Dotation mitgetheilt sind.

Mit dieser Dotation, welche der Universität eine jährliche Hebung von 3500 Gulden zuwies, wovon 3000 Gulden zu den Besoldungen der Professoren, die übrigen aber für Schulen und milde Zwecke verwandt werden sollten, war in der That ein wesentlicher, und nicht zu unterschätzender Fortschritt geschehen. Es kann und soll zwar nicht geleugnet werden, daß diese der Universität ausgefetzte jährliche Rente höchst geringfügig war im Vergleich zu dem enormen Besitze, welcher der Landesherrschaft durch die Aufhebung des Prälatenstandes, und durch die Einziehung aller ihm gehörenden geistlichen Güter zufiel, aber es kann zur richtigen Würdigung der Sachlage doch ebenso wenig andererseits übersehen werden, daß die auf die Länge immer drückender gewordenen fürstlichen Schulden eine Abbürdung erheischten, und einen nicht unbedeutenden Theil der fürstlichen Einkünfte und Nutzungen absorbirten. Auch war unzweifelhaft der Wille vorhanden, die etwaigen Ueberschüsse in den Einkünften zum Besten der Kirche, der Universität, und der Schulen zu verwenden. Immerhin aber war die Dotation für die damalige Zeit groß genug, daß Chyträus dieselbe mit Freuden begrüßte, und in ihr ein Unterpfand für eine bessere Zukunft der Universität erblicken konnte. In diesem Sinne sprach er sich wiederholt auch gegen Herzog Johann Albrecht aus*).

Aber Chyträus erkannte sehr wohl, daß es vor allen Dingen darauf ankomme, die so gelichtete Zahl der academischen Lehrer durch tüchtige Lehrkräfte zu ergänzen, insbesondere aber die theologischen Lehrkräfte zu verstärken, da es zunächst die Aufgabe derselben sein mußte, das theologische Studium allseitig zu beleben, und dadurch auf die Hebung und Neugestaltung des kirchlichen Lebens bedingend einzuwirken. Dieses Ziel erstrebte Chyträus von

*) Epp. Chytraei, p. 298. (Johanni Alberto, Duci Megapolitano die 16. Aprilis 1558): Grata mente tota posteritas celebrabit insignem et heroico principe dignissimam Cels. V pietatem et sapientiam, qua verae de Deo doctrinae et optimarum artium studia, in suis regionibus excitare et Academiam, quae verae doctrinae domicilium sit, illustri liberalitate, attributis redivitibus annuis, fovere decrevit. Reuerenter itaque C. V. oramus et per Christi gloriam et Cels. V augustum nomen et tot promissionibus ac literis declaratam constituendae scholae voluntatem obtestamur: ut inchoatam et praeclare erectam Academiae fundationem curet ad exitum salutarem et optatum tandem deduci. Epp. Chytraei, p. 491: Cujus beneficii memoriam omnes pios in hisce regionibus grata mente conservare decet.

Anfang an, und war daher bei jeder Gelegenheit bemüht, solche Kräfte zu gewinnen, und für die Zwecke der Universität heranzubilden. Schon frühe lenkte sich seine Aufmerksamkeit auf Simon Pauli, von dem er zuversichtlich hoffte, daß er einst der theologischen Wissenschaft und der Kirche zur Zierde gereichen werde, weshalb er den Herzog Johann Albrecht auf den jungen Gelehrten aufmerksam machte, und selbst die Bitte desselben befürwortete, zwei Reden desselben, die er durch den Druck veröffentlichen wollte, vorher durchzusehen, da ihre Herausgabe zu Ehren des Herzoglichen Hauses geschehe*). Nachdem derselbe später in Wittenberg das Magisterium erworben, und zwei Jahre lang mit Erfolg gelehrt hatte, brachte Chyträus seine Berufung nach Rostock gegen Johann Albrecht zur Sprache, nachdem er vorher denselben dem Heshusius, welcher ihn um den Nachweis einer geeigneten Persönlichkeit für eine in Heidelberg zu besetzende Professur gebeten hatte**), empfohlen hatte. Doch er-

*) Schreiben an Herzog Johann Albrecht: — — Spero autem hunc ingeniosum et doctum Adolescentem Simonem Pauli, natum in Cels: V. vrbe Suerino, Ecclesiae Dei et verae doctrinae studijs paulo post magno usui et ornamento fore. Nam et ingenio excellit et summa cum laude modestiam et diligentiam in suo officio omnibus bonis probat, et in studiis eo usque progressus est, ut alios fideliter doceat. Specimen etiam ingenii et eruditionis illustre jam aliquoties praebuit, recitatis memoriter Latinis orationibus, ex quibus duas alteram de Johanne Domino Megapolensium, qui ante annos trecentos floruit, alteram de laudibus patriae typis evulgare decreuit. Sed tamen cum ad Cels: V. et illustrissimae familiae honorem ea editio aliqua ex parte pertineat, reuerenter petit, ut Cels: V. prius eas perlegat, ut, si quid secus ac Celsitudini V. placeat, scriptum est, ante editionem emendari possit. Rostochii Cal. Febr. 1555. (G. u. S. M.) Vgl. auch das Schreiben an Joh. Albrecht vom 4. Aug. 1555, worin Chyträus berichtet, daß der junge Simon Pauli als Zeichen seiner Dankbarkeit für das vom Herzog empfangene Stipendium eine oratio de laudibus geschrieben habe.

**) Schreiben des Chyträus Rostochii, 10. Februarj 1559. (Ebendaf.) — — Rara autem dei dona sunt eximia in docendo dexteritas, diligentia et felicitas, quibus ornatum esse hunc M. Simonem maxima auditorum frequentia, quam in Vitebergensi Academia proximo biennio docuit, abunde testificatur. Non igitur dubium est magno illum usui et praesidio huic quoque Cels: V. Academiae et Ecclesiis futurum esse. Et paulo post, aucta aetate et confirmato iudicio, si opus erit, gradu etiam Doctorum publico ornari poterit. Indicaveram eum Doctori Tilemanno Heshusio quaternis literis petenti, ut collegam idoneum, quem sibi in Heidelbergensi Academia adjungeret, monstrarem. Sed cum Deus nunc facultatem eius in hac Cels: V. Academia retinendi praebeat, reuerenter Deo gratias ago et Cels: V. oro, ut hunc M. Simonem nobis collegam adjungat. In Doctoris Tilemanni postremis literis hoc quoque signifi-

langte Chyträus damals noch nicht dieſen ſeinen Wuſch, und ebenſo wenig die Stiftung eines Seminars für Theologie Studierende, wie ſolches nach den Mittheilungen des Heſhufius durch eine Dotation des Pfalzgrafen in Heidelberg begründet war**).

Indeſſen berief der Herzog Simon Pauli, der auch von Melanthen ihm empfohlen wurde, noch in demſelben Jahre zum Domprediger in Schwerin. Aber Chyträus, der den Verluſt ſo ausgezeichneten Männer, wie Bording, Heſhufius und Venetus waren, in ſeinem und der Univerſität Intereſſe noch immer ſchmerzlich beklagte, drang wiederholt auf die Beſtellung Simon Pauli's zum Profeſſor der Theologie an der Univerſität, um dieſe mit ſtützen zu helfen***), und ſie dem drohenden Untergange zu entreißen. Und in der That hatte er ſchon im Jahre 1560 die Freude, ſeinen Wuſch in Erfüllung gehen zu ſehen, da Simon Pauli von Johann Albrecht zum fürſtlichen Profeſſor der Theologie, und zugleich zum Paſtor an St. Jacobi in Koſtock beſtellt wurde****). Chyträus hatte den

batur, Principem Palatinum petente Tilemanno ſtipendia pro ſtudioſis theologiae 1200 florenos annuos contuliſſe, quibus ſingulis annis 40 ſcholastici alantur, qui Theologiae operam dent, ut miniſterij Euangeliej perpetuum ſint in Palatinatu ſeminarium. Tale ſeminarium, ut in hac quoque ditione Celsitudinis V. munificentia plantetur, toto pectore opto.

*) Die Mittheilung des Heſhufius an Chyträus ſcheint ungenau geweſen zu ſein. Vgl. J. J. Hauß, Geſchichte der Univerſität Heidelberg. Bd. I, S. 202.

***) Schreiben des Chyträus d. 3. Aug. A. 1559. — — Est autem Dei et Cels: V beneficio Suerinensis Schola ita conſtituta, ut Praeceptores doctrina, pietate et ſingulari in docendo dexteritate diligentia et fide praeditos habeat: nec plurium Profeſſorum opera indigeat. Haec uero Academia, quod novis gemitibus deplorandum eſt, uno anno, tres praestantes uiros, quorum ſinguli ſingulas Academias ornare poterant, Bordingum, Tilemann Heſhufium et Venetum amiſit. Et nunc M. Simonis et ſimilium aliquot bonorum et doctorum hominum induſtriam rursus deſiderat, qui ſua eruditione, diligentia et aſſiduitate reliquas naufragii tabulas colligant, ut ruentem Scholam fulciant et ſuſtentent, quantum in hac temporum iniquitate Deus concedet. Cumque, M. Simon ingenio excellenti praeditus ſit, quod collatione ſententiarum εν συζητησει et aſſiduo docendi uſu et diſputationibus excoli et expoliri plurimum refert: Cels. Veſtra ipſius quoque ſtudiis rectiſſime conſulet, ſi in Academiam ipſum prima quaque occasione remittet. Ubi paulo poſt iudicio, doctrina et uſu rerum et gradu Doctoris ornatus, magno huic Academiae et omnibus harum regionum Eccleſiis uſui et ornameto futurus eſt.

****) Vgl. über Simon Pauli: Etwaß J. 1737, S. 71, 142, 625 f. J. 1738, S. 213, S. 274 ff., S. 312, 337, 815. J. 1739, S. 636. J. 1740, S. 198. Schröder, Evang. Mecklenburg II, S. 214 f., 247, 280, 329 f., 339, 453, 463.

nur um viertelhalb Jahre jüngeren Simon Pauli auf jede Weise begünstigt und herangezogen, da er seine großen Gaben erkannte und schätzte. Am 29. April 1561 wurde Chyträus und Pauli der theologische Doctorgrad durch den pommerischen Superintendenten D. Jacob Runge, der in dieser Veranlassung sich nach Rostock begeben hatte, feierlich conferirt*). Seit dieser Zeit wirkten beide Männer, enge miteinander verbunden, aufs eifrigste und kräftigste zur Hebung der Universität. Tritt Chyträus in theologischer, wie überhaupt in wissenschaftlicher Beziehung bedeutsam vor Simon Pauli hervor, so finden wir diesen andererseits mit Chyträus an der Lösung der eigentlich kirchlichen Fragen, namentlich an den kirchlichen Organisationen, betheiligte, in die er mehrfach bedingend eingreift**). Bei seiner vorzugsweise practischen Begabung ergänzte er Chyträus, der des Predigens nicht gewohnt

J. Th. Eschenbach, Annalen der Rostockischen Academie. Bd. 4, S. 39. Grape, Evang. Rostock. S. 403. Krey, Andenken an Rostockische Gelehrte VII, S. 23—32. Krabbe, a. a. O. S. 615, 635 ff., 639, 651, 653.

*) Nachricht von einer von zweien Greiffswaldischen Theologis zu Rostock 1561 verrichteten Theologischen Promotion. Etwas J. 1737, S. 625 ff., J. 1738, S. 461 f.:

I. Propositiones, de quibus Deo iuvante, praeside Davide Chytraeo, publice respondebunt, pro gradu in theologia, pii et eruditi viri:

Matthaeus Musa Fimariensis.
 Josias Richius Regiomontanus.
 Georgius Gyse Rupinensis.
 Nicolaus Budanus Antuerpiensis.
 Erasmus Augustini Nestuedensis.

Rostochii A. MDLXI.

die 15. Aprilis
 hora septima.

Den Inhalt zeigt die inwendige Aufschrift:

Propositiones complectentes summam doctrinae de peccato.

II. Propositiones complectentes summam fidei et confessionis christianae, de quibus, praeside Reuerendo et clarissimo viro D. Georgio Veneto, publice respondebunt, pro gradu Doctorum in Theologia, Reuerendi et Doctissimi viri, Professores doctrinae coelestis in Academia Rostochiana:

M. David Chytraeus.
 M. Johannes Kittelius.
 M. Simon Pauli.

Rostochii MDLXI. die Secunda et Tertii Maii, hora septima.

**) Nachdem Chyträus die Rostockische Superintendentur, die ihm angetragen war, abgesehen hatte, erhielt Simon Pauli dieselbe im J. 1571. Vgl. auch Schröder, Wisnarsche Prediger Hist. S. 54, 68, 77, 90. Evang. Mecklenb. III, 315 ff., 335 ff. Etwas J. 1738, S. 338. David Grand, Altes und Neues Mecklenburg, Lib. X., S. 186. De Westphalen, Monum. ined. VIII, p. 1688 f.

war, nach dieser Seite, während er willig die hohe wissenschaftliche Begabung und die größere Gelehrsamkeit und umfassende Belesenheit des Chyträus, sowie nicht minder die Klarheit, Bestimmtheit und Objectivität seines theologischen Urtheils anerkannte.

Die Bestrebungen des Chyträus fanden auch inmitten der Universität immer allgemeinere Anerkennung, so daß die fürstlichen Professoren die Vertretung der Vorschläge, welche sie theils zur Besetzung der erledigten Professuren, theils zum Zwecke der Begründung neuer Lehrstellen, welche sie zur Hebung der Universität für unumgänglich nothwendig hielten, bei dem Herzog Johann Albrecht ihm übertrugen. Nach der ihm ertheilten Instruction **) wurden als Theologen D. Tilemann Heshusius, der aus allerlei Ursachen geneigt und bedacht sein sollte, sich wieder aus der Pfalz von Heidelberg weg und anders wohin zu begeben, auch ein vornehm gelahrter, christlicher Mann und guter Lector sei, und Simon Pauli, der schon zu Wittenberg mit Beifall gelesen, und neben dem in der Philosophie und den Sprachen wohl erfahren sei, in Vorschlag gebracht. Die juristische Facultät war damals schwach besetzt, da Niemand als Johann Boufius, Professor Codicis und herzoglicher Rath, über verschiedene Rechtsmaterien las. So ausgezeichnet nun auch seine Lehrgabe, und seine literarische und publicistische Thätigkeit war, und so umfassend auch seine Gelehrsamkeit sich erwiesen hatte **), so war es doch in sich schon damals thatsächlich unmöglich, daß von einer Persönlichkeit das weite Rechtsgebiet beherrscht und lehrend vertreten wurde. Es wurden daher zur Berufung als Juristen empfohlen der Doctor Albert Knoppert, der zu Kopenhagen ungefähr sieben bis acht Jahre das Civilrecht öffentlich gelehrt, die Philosophie und die lateinische Sprache wohl studirt, und sonst ein treuer, aufrichtiger Mann sei, der sich in Rostock wolle bestellen lassen ***),

*) Instruction, was der achtbare und hochgelahrte M. David Chyträus bei dem Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Albrechten, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden u. unserm gnädigen Fürsten und Herrn, im Nahmen der verordneten Fürstlichen Professoren der Universität werben und ausrichten soll.

***) Vgl. Krabbe, a. a. O. S. 476—480. S. 609.

****) Eschenbach hat mit Unrecht behauptet, daß Knoppert vor 1559 in Rostock nicht könne Professor gewesen sein, wie Manzel, Geschichte der Juristen-Facultät, meine, da bereits im Index lectionum der juristischen Facultät vom Jahre 1549 Albertus Knoppert, juris Doctor, als Lector Institutionum aufgeführt wird. Als

und der Hamburger Detlev Langenbeck, der sich zu Heidelberg und Speier aufhalte, und über die Institutionen geschrieben habe**), sowie endlich Rudolph Briggius, der schon einige Jahre Professor der Dialectik und Rhetorik zu Kopenhagen gewesen sei. Endlich ward von ihnen M. Bartholomäus Klinge in Vorschlag gebracht, der die Sprachen und Philosophie wohl studirt, und die Stelle eines Professoris Euclidis et Arithmetices für 80 Fl. annehmen wolle. Außer Simon Pauli ward von den vorgeschlagenen Gelehrten nur noch der letztere, Bartholomäus Klinge, von den Herzögen zum Professor der Dialectik und Rhetorik berufen, welche Disciplinen er, so lange er der philosophischen Facultät angehörte, mit großem Eifer vertrat, und überhaupt die humanistischen und philosophischen Studien umsichtig und erfolgreich zu heben bemüht war, bis er nach seiner im Jahre 1561 erfolgten Promotion zum Licentiatus juris sich ganz dem juristischen Lehrgebiete zuwandte. Chyträus, der sich für seine Ernennung lebhaft interessirt hatte, blieb auch mit ihm während seiner ganzen academischen Wirksamkeit in Verbindung***). Er wußte es zu schätzen, daß Klinge zwanzig Jahre hindurch an der Universität in facultate artium fleißig profitirte, und dadurch den academischen Studien wesentlichen Vorschub leistete. Später ward er bei Errichtung des Consistoriums einer der drei weltlichen Beisitzer desselben, wodurch er auch hierin in amtliche Beziehung zu Chyträus trat, der seine Berufung ins Consistorium ebenfalls vermittelt hatte. Durch seine und Simon Pauli's Verwendung bei Herzog Ulrich geschah es, daß nach dem Ausscheiden des Laurentius Niebur ihm von demselben die lectio pandectarum gegeben ward.

Docent war er jedoch nur kurze Zeit in Rostock thätig, da er bereits im Jahre 1552 Professor in Kopenhagen war. Doch scheint er im Jahre 1559 geneigt gewesen zu sein, einem Rufe nach Rostock zu folgen, das ihm seit seiner dortigen Wirksamkeit lieb geworden war. Doch kam es nicht zu der Berufung, und wirkte er noch längere Zeit in Kopenhagen. Vgl. Krabbe a. a. D. S. 463, 469.

*) Derselbe hat auch über etliche schwere Gesetze L. Si is qui proemtores ff. de vsu cap. und L. Gallus Aquilius ff. de lib. et posth. gedruckte Commentare geschrieben.

**) Epp. Chytraei, p. 504; Ibid., p. 711. Scripta publice proposita: In Tertium Librum Dialectices, p. 6. In Lectionem Rhetoricae, p. 170 sqq. S. 624, S. 653, S. 694 f. Etwas J. 1737, S. 75, 137, 252, 349, 828 f. J. 1739, S. 635, 638 f. J. 1740, S. 200, 687, de Westphalen, Monum. ined. III, p. 1370. Krey, Andenken an Rostocksche Gelehrte. Anhang, S. 13, 45. Krabbe a. a. D. S. 538 f.

Wohl wissend, daß nur Schritt für Schritt die Erneuerung und Hebung der Universität herbeigeführt werden könne*), nahm Chyträus lebhaften Antheil daran, als Herzog Johann Albrecht für seine protestantisch gewordene Universität, die in der päpstlichen Fundationsbulle nicht mehr den Grund ihrer Rechte und Privilegien sehen konnte, die Bestätigung und Erneuerung dieser ihrer Privilegien beim Kaiser Ferdinand nachsuchte und erhielt. Der confessionell-katholische Character, der ihr stiftungsmäßig bewohnte, war durch die Reformation beseitigt, und an seine Stelle trat der confessionell-lutherische Character der Universität, da sie noch keineswegs Staatsanstalt ward in dem Sinne, in welchem die neueren Universitäten Deutschlands es sämmtlich geworden sind. Die Universität stand nicht bloß durch die theologische Facultät zu der Kirche in näherer Beziehung, sondern vor Allem durch das lutherische Bekenntniß, zu dem die Universität als solche sich bekannte, und auf welches sämmtliche Glieder derselben implicite verpflichtet waren, wenngleich die lehramtliche Verpflichtung der theologischen Facultät noch einen anderen Umfang und Character hatte. Es war die Universität eben eine lutherische Landes-Universität geworden, die mit der lutherischen Landeskirche in engster Verbindung stand. Dennoch kann nicht gelengnet werden, daß durch die kaiserliche Confirmation, welche, von Herzog Johann Albrecht, der den Reichstag zu Augsburg im Jahre 1559 in Person bezogen**), vom Kaiser Ferdinand in Wien erbeten, am 18. August 1560 erfolgte***), überhaupt die neuere Entwicklung eingeleitet worden ist, durch welche der Character der Universität allmählig sich veränderte, der mehr und mehr das confessionelle Element zurücktreten ließ, je nachdem die Einwirkung des Staates eine intensivere ward, bis der Character der Staatsanstalt überwog. Je weniger damals dieser Gang der Entwicklung sich voraussehen ließ, desto begreiflicher ist es, daß Chyträus in der erfolgten kaiserlichen Confirmation eine erneuerte Garantie für den Fortbestand der Universität

*) Vgl. außerdem: Unterthäniges Bedenken, welchergestalt die Universität zu Rostock mit Professoren und Stipendiis in allen Facultäten zu bestellen, in: Unpartheiische Prüfung des Mecklenburgischen Kirchen- und Patronatsrechts. Beil. 5.

**) Mylii Annales in Gerdes Sammlung, p. 270.

***) Vgl. Etwas J. 1738, S. 572 ff. ex Ernesti Cothmanni Consultatt. Aca- dem. Urkundliche Bestätigung. S. 52. Beilage 50, und über die hier einschlagenden Verhandlungen, und die betreffende Literatur. Krabbe a. a. O. S. 571 ff.

und für die Uebung aller ihr zustehenden academischen Rechte sah, und sie als solche freudig begrüßte.

Gleichzeitig fanden lebhaftere Unterhandlungen statt innerhalb der Universität über die der Universität zu gebende neue Organisation, und über die Mittel und Wege, welche zur rechten Bestellung der Universität anzuwenden seien. Als solche bezeichnete Chyträus in seinem im October 1561 gestellten Bedenken vor Allem die Berufung fähiger und geschickter Professoren, die mit Treue und Eifer ihres Lehrberufs warteten. Als zweite wichtige Bedingung für das Gedeihen der Universität betrachtete er die Bildung und zweckmäßige Zusammensetzung des Concilium, um die Studien zu leiten, und die Disciplin, sowie alle Theile der wissenschaftlichen Gemeinschaft der Hochschule nach bestimmter Ordnung, und nach den von der Corporation festgestellten Gesetzen zu handhaben, und zu regieren. Im Hinblick auf die große Zahl ärmerer Studirenden erschien ihm die Stiftung eines gemeinsamen Tisches für dieselben von großem Werthe und Einfluß. Endlich betrachtete er als weitere Bedingungen für die Integrität und Selbstständigkeit der Universität die Aufrechthaltung ihrer Privilegien und Immunitäten, die Sicherung ihrer jährlichen Einkünfte zur Bestreitung des Unterhalts der Professoren und der Universitäts-Angehörigen, und die Aufrechthaltung der Jurisdictionsverhältnisse der Universität. Auf alle diese Punkte richtete Chyträus fortwährend sein Augenmerk, und war unermüdet bestrebt, bei der neuen Organisation der Universität, die er anstrebte, dieselben zur Berücksichtigung zu bringen, um dadurch, ungeachtet, daß die Umgestaltung einer Reihe von Verhältnissen in Aussicht genommen werden mußte, eine feste Grundlage für das Gedeihen der Universität herbeizuführen. Zugleich ließ er keine Gelegenheit vorübergehen, durch Benutzung seines persönlichen Verhältnisses zu Herzog Johann Albrecht das Beste der Universität und ihrer einzelnen Glieder zu fördern und zu vertreten*). Mit Levinus Battus

*) Schreiben des Chyträus an Johann Albrecht d. d. 20. December 1560, in welchem er ihm zum neuen Jahre, und zur Geburt seines jüngst geborenen Sohnes gratulirt, daneben ihm ein von Levinus Battus verfaßtes *carmen* übersendet, die Hebung der Universität zur Sprache bringt, und für seinen Colleggen M. Bartholomäus Mosellanus, welcher sich kürzlich verheirathet hatte, um eine Erhöhung seines Stipendiums um 20 Gulden bittet. — Nos in Academia, quae Cels: Vestrae elementia et liberalitate fouetur, quod unum possumus: ad Cels. V. vota nostras quoque

näher verbunden, welcher die paracelsische Richtung in Rostock vertrat, und außer den medicinischen Disciplinen auch Mathematik, Astronomie und Astrologie lehrte**), veranlaßte er denselben, dem jüngstgeborenen Sohn des Herzogs Johann Albrecht die Nativität zu stellen, und benutzte diesen Umstand, der auch für die ganze Auffassung der Astrologie im reformatorischen Zeitalter charakteristisch ist, um bei der Beglückwünschung des Herzogs zugleich die Interessen der Universität zur Sprache zu bringen, und manche persönliche Wünsche der Glieder der Universität zu vermitteln, und deren Erfüllung anzubahnen.

Dennoch hatten noch immer nicht die Strungen und Differenzen, welche zwischen dem Rath und der Universität, sowie beziehungsweise zwischen den Landesherren und dem Rath obwalteten, ihre Erledigung gefunden, da dieser selbst die kaiserliche Confirmation der Universität in Anspruch nahm, ihre Rechtsbeständigkeit bestritt, und jeder neuen Organisation der Academie durch Proteste und Rechtsverwahrungen entgegen trat, obwohl die Herzoge, um endlich hierin Wandel zu schaffen, Zwangsmaßregeln gegen den Rath und die Stadt theils wirklich anwandten, theils androhten. Die Versuche aber, welche der Rath machte, sich der wachsenden landesherrlichen Gewalt zu entziehen, mußten lähmend auf alle Bestrebungen einwirken, welche auf eine Umgestaltung der staatsrechtlichen Stellung der Universität, und auf eine Reorganisation aller ihrer äußeren und inneren Verhältnisse gerichtet waren.

preces et vota adjungimus. At ut literatum aliquod nostrae observantiae ac gratulationis de nato Cels. V. filio testimonium exhiberetur: Levinus Battus Gandauensis, qui magna fide et diligentia doctrinam Astronomicam in hac Schola tradit: Coeli positum, qualis tempore nascentis, Cels: V. filij fuit, et Genethliacum continens praedictiones de euentibus, qui fausto siderum positu significantur, carmine descripsit. Quod Cels. Vestra ut clementer accipiat, et Leuini studia benigne iuuet et provehat, reuerenter oro. Cum debita etiam subjectione et reuerentia petimus, ut Cels: Vestra deinceps quoque hanc Academiam cum multis difficultatibus conflictantem, clementer fouere et instaurare pergat. Etsi enim major nunc discentium frequentia est quam proximo sexennio unquam fuit: tamen ab iisdem dominis adhuc regitur, qui huc usque omnes Cels. V. ministros ex concilio Academiae excluderunt. Nec ullus a Cels. V. professor Juris Civilis huc missus est. Nec mensa communis, in qua tenuiores Scholastici alantur, instituta est. Et in redivisibus Academiae traditis multae difficultates inciduntur, quas a Cels. V. cum rationibus prima occasione coram cognosci optamus.

*) Krabbe a. a. O. S. 523, 607, 704 f.

Ghyträus erkannte sehr wohl, daß Beides Hand in Hand gehen müsse, und daß er erst hoffen dürfe, eine neue Organisation der Facultäten, und ihre innere Kräftigung im Verein mit gleichgesinnten, und von den vorhandenen Bedürfnissen der Universität gleich ihm durchdrungenen Collegen einzuleiten und durchzuführen, wenn die Verfassungsverhältnisse der Universität, deren älterer Organismus theils durch die wachsende landesherrliche Macht, theils, und insbesondere durch die tief eingreifende Katastrophe, welche die Reformation im Universitätsleben hervorgerufen hatte, hinfällig geworden war, und einer völligen Reconstruction auf den neuen Grundlagen bedurfte, wiederum restaurirt und gleichsam neu geschaffen wären.

Erst mit der Ausgleichung der Frrungen zwischen der Landesherrschaft und der Stadt konnte ein gemeinsames und fruchtbringendes Verhältniß beider Theile zur Universität entstehen, und sich geltend machen. Es wurde dieselbe um so lebhafter von den Gliedern der Universität angestrebt, als es sich bereits im Jahre 1561 thatsächlich gezeigt hatte, daß die der Universität überwiesenen Hebungen nicht mit der Regelmäßigkeit und Pünktlichkeit eingingen, als diejenigen, deren Lebensunterhalt davon abhing, dringend wünschen mußten. Ghyträus brachte mit großer Freimüthigkeit auch diesen Nothstand zur Sprache, daß nicht mehr als die Hälfte der verheißenen Summe, oder höchstens zwei Drittel derselben an die Universität gelangt sei. Insbesondere hatten bedeutende Ausfälle stattgefunden aus den auf die Rineburgischen Salinen radicirten Einkünften, und selbst aus den Klöstern Tempzin, Jvenack, Broda und Mirow waren geringere Summen der Universität zugewiesen. So mußte auch in dieser Beziehung noch eine Aenderung der Zustände angestrebt, und die Uebnahme des Unterhaltes eines Theils der Professoren von Seiten der Stadt vertragsmäßig herbeigeführt werden. Eine Localcommission, welche alle diese Punkte berathen, und eine Vereinbarung über dieselben abzuschließen bemüht gewesen war, hatte schließlich zu keinem Resultate geführt. Erst nachdem Klage beim Kaiser geführt war, und nach der Reichs-Kammergerichtsordnung, und nach der im Jahre 1555 erschienenen Reichs-Executions-Ordnung *) Poenalmandate zu erwarten waren, und deren Vollstreckung in

*) Diese war auf dem Reichstage zu Augsburg beschloffen, und hinter dem Religionsfrieden § 31—103 dem Reichstagsabschied einverleibt worden. Da nach der gleichzeitig revidirten Kammergerichtsordnung Kammerrichter und Weisiger aus

Ausicht stand, wenn man es nicht vorzog, sich einzulassen, und auf die zur Vereinbarung gestellten Vorschläge einzugehen, gestalteten sich zur großen Freude unseres Ohyträus die Ausichten zu einer gütlichen Ausgleichung günstiger, und ließen ihn zuversichtlich hoffen, daß es seinen eifrigen Bemühungen gelingen werde, das Concordienwerk zu Stande zu bringen, und dadurch zugleich auch eine gründliche und umfassende Restauration aller Verhältnisse der Universität anzubahnen.

beiden Confessionen bestellt werden sollten, ward der Eid auf Gott und das heilige Evangelium gestellt. Häberlin II, S. 522 ff. v. Daniels, Deutsche Reichs- und Staatenrechtsgeschichte, Th. II, S. 410. Zacharia, Deutsches Staats- und Bundesrecht. (2. A.) S. 108 f.

Sechstes Kapitel.

Die Lehrthätigkeit des Chyträus. Vorlesungen über Herodot und Thucydides. Chronologisch-historische Arbeiten desselben. Die encyclopädischen Schriften, vornämlich seine *Regulae studiorum*, seine *Orationes de studio theologiae* und *de jurisprudentiae Romanae origine*, und seine *praecepta Rhetoricae Inventionis*. Character und Methode seiner exegetischen Arbeiten. Commentare über den Pentateuch, das Buch Josua, das Buch der Richter. Auslegung der Propheten und des Buches Jesus Sirach. Auslegung des Evangeliums Matthäi, der Offenbarung Johannis, des Evangeliums Johannis, und des Briefes an die Römer.

Die Thätigkeit, welche Chyträus als Docent übte, war eine äußerst umfassende. Wir haben bereits auf die Anfänge derselben hingewiesen*), aber es setzt sich dieselbe mit gleicher Energie, und in außerordentlicher Vielseitigkeit durch die folgenden Decennien fort. Der wissenschaftliche Typus ist ohne Frage derjenige Melanthon's, aber die theologischen und kirchlichen Grundanschauungen Luthers sind es, die ihn wesentlich bedingen, und seiner theologischen Wirksamkeit das lutherische Gepräge geben. Mit dem Universitätsleben durch seine ganze Persönlichkeit enge verknüpft, sind es insbesondere seine Vorlesungen, welche den Gang seiner Entwicklung bezeichnen, und uns den Fortschritt erkennen lassen, den diese allmählig nahm. Waren die Gesichtspunkte, unter denen er die Stoffe seiner Vorlesungen behandelte, Anfangs mehr exoterische, und zogen sie ihn mehr hinein in historische, linguistische, und allgemeine apologetische Expositionen, welche an die Schule Melanthon's, die er durchgemacht hatte, überall erinnern, so erweitert sich doch von Jahr zu Jahr in wahrnehmbarer Weise sein theologischer Gesichtskreis. Mit seinen exegetischen Studien, die allmählig mehr in die Tiefe gehen, verbinden sich dogmatische Untersuchungen, deren Gewinn ein successiv zunehmendes dogmatisches Verständniß, und eine exactere Lehrfassung ist. So wenig er auch

*) S. 50 f.

eine polemische Natur war, so nöthigten ihn doch die scharf an ihn herantretenden Gegensätze, Stellung dazu zu nehmen, sich selbst fester zu gründen, und gegen etwa bedenkliche Einflüsse und Strömungen, denen er sonst leichter ausgesetzt gewesen wäre, sich abzuschließen. Dies Alles kommt seiner kirchlichen Stellung zu Gute, und wie er das Material seiner Vorlesungen für seine schriftstellerischen Arbeiten verwertete, so läßt sich sagen, daß er das, was er als Docent und Schriftsteller gewann und sich aneignete, für seine eigentlich kirchliche und organisirende Thätigkeit zu verwenden wußte. Er steht der geschichtlichen Ueberlieferung nicht etwa nur kritisch und radical gegenüber, sondern er schließt sich vorwiegend der lutherischen Art und Eigenheit an, sie unmissig zu schonen und zu berücksichtigen, und das geschichtliche Ueberkommene, das mit dem Worte Gottes zusammenstimmte, oder nach Maaßgabe desselben gereinigt war, zum kirchlichen Neubau, so weit er Hand an denselben mit zu legen hatte, zu benutzen.

Als Schüler Melanthon's war er der humanistischen Richtung zugethan, die er in Rostock zu pflegen suchte, ohne seinen eigentlichen theologischen Beruf aus den Augen zu verlieren. Es verband sich aber mit jener in Chyträus eine Vorliebe für geschichtliche Studien, und zugleich ein geschichtliches Verständniß, welches für die damalige Zeit nicht hoch genug in Anschlag gebracht werden kann. Diese seine Vorliebe führte ihn denn auch zum Herodot, als dem Vater der Geschichtschreibung, dessen großartigem Werke er in allen seinen Theilen ein eingehendes Studium zuwandte, wengleich er einzelnen Büchern desselben besondere Aufmerksamkeit widmete *). Das zweite Buch, das die durch Cambyses bewirkte Eroberung Aegyptens, und dessen so umfassende und eingehende Schilderung dieses auch für die heilige Geschichte so bedeutamen Landes enthält, ist ihm in mehr als einer Hinsicht von hoher Wichtigkeit. Herodot's Erzählungen über den Ursprung der heidnischen Religionen, an sich von Bedeutung, weisen ihn zugleich darauf hin, daß die christliche Religion die älteste und wahrste sei. Er verbindet mit der Auslegung des

*) Chyträus hat zwei Mal über den Herodot gelesen, zuerst vom Jahre 1559 an bis zum Schlusse des Jahres 1562, wo er ihn ganz absolvirt hatte, aus welcher Vorlesung seine *Chronologia historiae Herodoti* hervorging. Das zweite Mal las er im Jahre 1572 über Herodot. Endlich hat er im Jahre 1592 während einer Krankheit seinem Sohne Ulrich David und Anderen das erste Buch und einige merkwürdige Stellen aus den übrigen Büchern privatim erklärt.

Buches zugleich chronologische Erörterungen, und vergleicht die Angaben Herodots mit denen der heiligen Schrift, und ist bemüht, zu zeigen, daß nicht selten Herodot mit den Daten der prophetischen Geschichtschreibung übereinstimmt*). In der Erklärung des dritten Buches, welches die Geschichte des Cambyses, dessen Tod, und die an den falschen Smerdis und an die Thronbesteigung des Darius Hystaspis sich anknüpfenden Begebenheiten enthält, giebt ihm der Umstand, daß Darius den Befehl zur Erbauung Jerusalems und seines Tempels ausgehen ließ, Veranlassung zur Vergleichung mit der Geschichtsdarstellung Esras, Haggai's, und Sacharjas***). Da das vierte Buch den unglücklichen Kriegszug des Darius gegen die Scythen, und eine genaue Chorographie Scythiens, zugleich auch der angrenzenden Länder Asiens und Nordafrika's und seiner Völkerstämme enthält, wendet sich Chyträus in seiner Erklärung vorzugsweise der kosmographischen, geographischen, und astronomischen Seite zu****). Aus dem fünften Buche, welches die Occupation Thraciens und Macedoniens durch die Perser darstellt, wählte Chyträus die ruhmreichen Beispiele hervorragender Tugenden aus, welche die Geschichte jener Zeit umfaßt, sie auch ethisch würdigend, um die Studirenden zur genaueren Erforschung dieses Theiles des Geschichtswerkes Herodots einzuladen. Einen ähnlichen Gesichtspunkt verfolgt er bei der Auslegung des sechsten Buches, welches den Sieg von Marathon verherrlicht†). Im siebenten, achten und neunten Buche, in denen Herodot den von Xerxes gegen Griechenland unternommenen Kriegszug, und seinen für ihn verderblichen, für das kleine Hellas ruhmwürdigen Ausgang schildert, werden von Chyträus die hervorragenden Momente dieses großen Drama's, unter Hinweis auf das Walten Gottes, der den Uebermuth, der auf die eigene Macht vertraue, züchtige, und auf die über Xerxes seiner sündlichen Leidenschaften wegen verhängten Strafen, hervorgehoben, und in seiner Auslegung in das entsprechende Licht gestellt††).

*) Scripta in Academia Rostochiensis publice proposita, ab anno Christi 1560 usque ad Octobrem anni 1563 et inde ad initium anni 1567, p. 9 sqq.

***) Ibid. In Thalam Herodoti, p. 17 sqq.

****) Ibid. In Melpomenem Herodoti, p. 32 sqq.

†) Ibid. De quinto et sexto Herodoti libro, p. 53 sqq. et p. 69 sq.

††) Ibid. In Polymniam Herodoti, p. 81 sqq. In Vraniam Herodoti, p. 92 sqq. In Calliopen Herodoti, p. 114 sqq.

Ueberall aber führt er den Inhalt der Geschichtswerke des Herodot, und des Thucydides auf die ethischen Grundgesetze zurück **).

Dieselbe Liebe zur Geschichte führte ihn zum Studium des Thucydides, dessen berühmtes Geschichtswerk über den peloponnesischen Krieg Chyträus in seiner ganzen Bedeutung seinem mächtigen Inhalte nach, wie in seiner mustergültigen Geschichtschreibung zu würdigen mußte. Er erkennt die Größe des peloponnesischen Krieges im Vergleich zu den Kriegen des alten Griechenlands, und weiß den Wechselfällen dieses gewaltigen Krieges, wie sie Thucydides darstellt, in ihrer geschichtlichen Verknüpfung zu folgen, und sie zu erläutern. Er theilt die Bewunderung des Demosthenes, sowohl für die Weisheit, den gewaltigen Ernst, und den Scharfsinn, wie für die fernige und gedrängte Darstellung des Geschichtschreibers. Die Schwierigkeiten, welche in seiner Brachylogie liegen, und besonders in dem tiefen Sach- und Wortinhalt der Reden des Thucydides enthalten sind, entgingen ihm nicht, so daß er die Auslegung dieses Schriftstellers als eine über seine schwachen Kräfte hinausgehende Last ansieht, und sich deshalb freut, daß die Veröffentlichung einer vor vielen Jahren von Melanthon gegebenen Auslegung in Aussicht stehe. Aber schon die Uebersichten, welche Chyträus über den Gehalt der einzelnen Bücher giebt ***), lassen erkennen, daß er die von Thucydides dargestellten Begebenheiten klar und richtig aufgefaßt hat, und ihren Zusammenhang in strenger Zeitfolge wiederzugeben versucht hat. So treten uns hier bei ihm die Anfänge einer pragmatischen Geschichtsauffassung, wenn auch noch höchst unvollkommen, entgegen. Aus den sämmtlichen Büchern des Geschichtswerkes des Thucydides werden von ihm die epochemachenden Punkte

*) Oratio de historia Herodoti. Oratt. Chytr. p. 568 sqq. — — Ethnicae vero historiae, Herodoti, Thucydidis et similes, nihil de Filio Dei et de reconciliatione ac doctrina Evangelii propria, nihil de Christi summi regis aeterno et spirituali regno disserunt. Sed legis solius sententias, de moribus et poenis scelerum diuinis, subinde narrationibus intextunt, et regnorum huius mundi ac rerum publicarum initia, progressiones, Principes, gubernationes, res gestas et conuersiones describunt etc. — — Quare in hoc etiam praelectionis Herodoteae exordio historias illius praecipuas, ad convenientia Decalogi praecepta et vitae leges, ordine accommodabimus.

***) Scripta publica, In Lectionem Thucydidis, p. 157 sqq. In Librum tertium Thucydidis Ibid., p. 197 sqq. Auditoribus Thucydidis Ibid., p. 234. De sexto et septimo Thucydidis libro. Ibid., p. 288 sqq. De octavo et ultimo Thucydidis libro. Ibid., p. 334 sq.

hervorgehoben, und es fehlt ihm auch nicht an Einsicht in die politischen Verhältnisse, wengleich dieselben mehr vom Standpunkt christlicher Weltanschauung geistlich beurtheilt werden. Höchst bedenklich aber ist es, daß sich Chyträus bereits mit der so schwierigen und verwickelten Chronologie der Thucydideischen Geschichtsdarstellung beschäftigt hat. Hier und da findet selbst ein Eingehen auf die inneren Triebfedern der Begebenheiten statt, um die historischen Zusammenhänge zu erkennen und aufzudecken. Als Quelle der Unglücksfälle Athens sieht Chyträus in seiner Schlußbetrachtung der Thucydideischen Geschichte den blinden Ehrgeiz und die Begehrlichkeit an, welche den nicht nothwendigen Krieg herbeiführten.

Auf Grund dieser seiner Vorlesungen erwuchsen die chronologischen Arbeiten, welche wir von ihm über die Geschichte Herodots und Thucydides besitzen*). Ueberhaupt aber betrachtet Chyträus die Geschichte als Verwirk-

*) Die mir vorliegenden Ausgaben sind: *Chronologia Historiae Herodoti et Thucydidis*. David Chytraeus. Rostochii Excudebat Stephanus Myliander. Anno M.DLXII. *Chronologia Historiae Herodoti et Thucydidis*. David Chytraeus. Vitebergae. Excudebat Johannes Crato. Anno MD.LXIII. *Chronologia Historiae Herodoti et Thucydidis, Recognita, et additis Ecclesiae Christi ac Imperij Romani rebus praecipuis, ab initio Mundi, usque ad nostram aetatem contexta*. David Chytraeus. Mit dem Motto rechts: Dominus. Psalm CXVIII. links: Fortitudo mea et laus mea. Cum Caesareae Maiestatis priuilegio. Rostochii Jacobus Transylvanus excudebat. M.D.LXIX. Diese Ausgabe ist zuerst dem Herzog Julius zu Braunschweig gewidmet, mit welchem Chyträus damals in nähere Beziehung getreten war, und soll demselben seine Verehrung und Dankbarkeit bezeugen. Die Dedication ist datirt: Rostochii. Pridie Natalis Filij Dei, inchoantis annum 1569.

Chronologia Historiae Herodoti et Thucydidis, Recognita et additis Ecclesiae Christi ac Imperij Romani rebus praecipuis ab initio Mundi usque ad nostram aetatem contexta. David Chytraeus. Mit dem Motto rechts: Dominus. Psalm CXVIII. links: Fortitudo mea et laus mea. Cum Caesareae Maiestatis Priuilegio. Rostochii Excudebat Jacobus Lucius. Anno 1570.

Davidis Chytraei *Chronologia Historiae Herodoti et Thucydidis*. Cui adjecta est series temporum mundi a prima conditione usque ad hunc annum MD.LXXXV deducta. Mit dem Motto: E tenebris lucem non contra. Cum Caesareae Maiestatis Priuilegio. Helmaestadii. Ex officina Typographica Jacobi Lucij. Anno M.D.LXXXVI. in IV Sodann liegt mir eine Ausgabe vor: Davidis Chytraei in Herodoti Lectionem Praefatio: Et Libri Primi Annotationes, et in sequentes omnes Libros Argumenta. Halae Saxonum Excudebat Paulus Gräberus. Anno CIOIOXCVII., die sich indessen wesentlich von der *chronologia Herodoti* unterscheidet. Nach den Verfassern des *Rostocker Etwas* 3. 1740, S. 313 ff., soll der Buchführer diese Ausgabe eigenmächtig besorgt haben. Wie dem auch sein

lichung und Ausdruck der göttlichen Weisheit, in welcher die Gesetze Gottes sowohl in dem Leben der Könige und der Staaten, in den Thaten großer Männer, wie in dem privaten Leben der Menschen sich darstellen, und bedingend und regierend einwirken. Das Grundgesetz aller Geschichte, das sich in ihr darstellt, ist ihm das Walten des lebendigen Gottes, des Schöpfers und Regierers der Königreiche, wie des Lebens der Menschen, welcher die Furcht seiner Gerechtigkeit und Gehorsam fordert und lohnt, aber auch die Gottlosigkeit, das Unrecht, die Tyranni, Hochmuth und Wollust, und andere Schandthaten furchtbar straft**).

Aus jenen kurzen, früher von uns erwähnten Vorträgen, die Chyträus sich gedrungen fühlte, den neuangekommenen Studirenden zu halten***), erwuchs allmählig seine Schrift *Regulae studiorum sive de ratione et ordine discendi, in praecipuis artibus recte instituendo*, welche in den weitesten Kreisen einen bedeutenden Einfluß ausübte, und in dieser Beziehung unter seinen Schriften eine hervorragende Stelle einnimmt. Es ist dieselbe aber erst allmählig dadurch entstanden, daß Chyträus sich über einzelne Seiten des academischen Studiums etwas eingehender ausgesprochen, und seine Ansichten

mag, so enthält doch die von dem Sohne Ulrich an seinen Freund Christophorus Caesar gerichtete Widmung der Schrift (Datum Rostochij Idibus Januarij, Anno 1597) manche dankenswerthe Aufschlüsse über jene Vorlesungen, wie über die Entstehung der *Chronologia Historiae Herodoti et Thucydidis*, die auch vorstehend von uns benutzt sind. Vgl. S. 101 ff. Außer diesen mir zugänglichen Ausgaben finden sich noch zwei Rostocker Ausgaben vom Jahre 1573 und 1579 erwähnt, beide bei Jacob Lucius erschienen. In der letzteren Ausgabe findet sich eine Widmung an Henricum Julium, Episcopum Halberstadensem, Ducem Brunsv. et Luneburgens. d. d. 8. Decemb. 1578, der, wie wir später sehen werden, Alles aufbot, Chyträus für seine neu gegründete Universität Helmstädt zu gewinnen. Endlich wird noch als letzte Helmstädter Ausgabe angeführt: *Davidis Chytraei Chronologia Historiae Herodoti et Thucydidis. Cui adjuncta est Series temporum mundi a prima conditione usque ad hunc annum MDXCIII. deducta. Haec editio priore emendatior et auctior est. Cum Caesareae Maiestatis privilegio. Helmaestadii ex officina Typographica Jacobi Lucii. Anno MDXCIII in IV.* Vgl. Etwas J. 1740, S. 316 ff. J. 1741, S. 855 f.

*) De Lectione Historiarum recte instituenda. Et Historicorum fere omnium Series et Argumenta, breuiter et perspicue exposita a Davide Chytraeo. Rostochii. Excudebat Stephanus Myliander. Anno M.DLXIII. In späteren Abdrücken findet sich auch wohl als Anhang die *chronologia* hinzugefügt.

***) S. 50.

darüber veröffentlicht hatte^{*)}). Chyträus hatte stets bei seinen encyclopädischen und methodologischen Ausführungen sein Augenmerk gerichtet auf das Ziel der Studien, und auf die Mittel, es zu erreichen^{**)}). Neben dem Studium der Grammatik wird auch das Studium der Dialectik empfohlen, und es wird zugleich der Versuch gemacht, hodegetisch Weg und Methode der Einrichtung der Studien in den einzelnen Disciplinen nachzuweisen, und in die Kenntniß der vorzüglichen Schriftsteller über dieselben einzuleiten. In den Anweisungen, welche Chyträus giebt, erkennt man die Umsicht und Einsicht des erfahrenen Lehrers, welcher die mündliche, lebendige Unterweisung aller Autodidactik vorzieht, stets die besten Autoren auswählt, ihre sachliche Er-

*) De studio Grammatices recte instituendo Anno MDLXIII, 8. Hier handelt er bereits de ratione instituendi studia in singulis artibus et de singularum artium scriptoribus praecipuis. Der Inhalt dieser, sowie der Inhalt einer zweiten gleichzeitig erschienenen Schrift: De studio Dialectices recte instituendo. ad Christophorum Gerdenerum. David Chytraeus. Rostochii excudebat Stephanus Myliander. Anno MDLXIII ist in die spätere Schrift übergegangen, wie aus der von den Verfassern des Rostocker Etwas S. 1738, S. 688 f. vorgenommenen, ihnen noch möglichen Vergleichung erhellt.

**) Die erste zusammenfassende Ausgabe, in welcher schon ein Theil der regulae studiorum sich findet, führt folgenden Titel: De ratione discendi et ordine studiorum in singulis artibus recte instituendo. David Chytraeus. Witebergae Johannes Schwertelius excudebat. Anno MDLXVII. 8. Eine zweite Auflage erschien Ibid. MD.LXXVI. Daran schließt sich die spätere, mir auch vorliegende, noch von Chyträus besorgte Ausgabe: Davidis Chytraei regulae studiorum, seu, de Ratione et Ordine discendi, in praecipuis artibus, recte instituendo, libellus utilis: nunc primum integrior editus. Cum priuilegio. Jenae Typis Tobiae Steinmann. 8. Hier finden sich folgende Abschnitte: De fine studiorum, De mediis, De ratione instituendi studia in singulis artibus et de singulis artium scriptoribus praecipuis, De studio grammatices recte instituenda, De praeceptis Rhetoricae, De lingua Graeca, De historiarum lectione recte instituenda, De initiis mathematicum, Geometria, Arithmetica, Geographia, Astronomia, De studio Doctrinae physicae recte inchoando. De Ethica seu philosophia morali. De studio iuris recte inchoando. De theologiae studio recte inchoando; et cum omnibus caeterarum artium studiis conjungendo et pietatis verae exercitiis, potius quam rixis disputationum colendo. Tres Davidis Chytraei orationes publice editae, in multorum manibus versantur. Quas hoc loco, qui volent, interponant. Es ergiebt sich hieraus, daß die Ausführungen über die Theologie absichtlich hier weggelassen sind, weil sie schon in den Reden des Chyträus veröffentlicht und allgemein bekannt waren. Die Schrift schließt mit dem Abschnitt: De poetarum lectione recte instituenda. Vgl. Schützi De vita Chytraei Lib. I., p. 218—236. J. F. Buddei Isagoge Historico Theologica L. I. c. 1, p. 5 sq. Etwas S. 1738, S. 691 f.

läuterung mit der sprachlichen verbindet, und durch Ordnung und Disposition des Stoffes überall dem Gedächtniß zu Hülfe zu kommen weiß. Seine eigene nähere, mit lebendigem Interesse verfolgte Beschäftigung mit der Philosophie hatte ihn die Wichtigkeit der Dialectik, und ihren inneren Zusammenhang mit der Rhetorik erkennen lassen. Chyträus folgt hierin dem Vorgange Melanthon's, welcher die formale Entwicklung der Wissenschaften von dem Studium der Dialectik abhängig erklärt *). Zugleich legte er wesentliches Gewicht auf die humanistischen Studien, insbesondere auf das Studium der griechischen Sprache, damit vor Allen der Theologe mit der heiligen Schrift vertraut werde, und sich in dieselbe einleben könne. Die Bedeutung der Geschichte wird auch hier in denselben Gedankenreihen von ihm hervorgehoben, die uns in seiner Chronologie des Herodot, und des Thucydides begegnen. Mit der Vielseitigkeit, die aus seinem ganzen Studiengange sich erklärt, wußte er auch für die mathematischen, astronomischen, und physikalischen Studien fruchtbare Fingerzeige zu geben.

Chyträus wandte sich aber auch der Ethik und der Moralphilosophie zu, und erörtert selbst das Studium des Rechts, wie dasselbe richtig zu beginnen sei. Chyträus knüpft in der Ethik an Melanthon an, vielfach zurückgehend auf dessen *ethicae doctrinae elementa, et enarratio libri quinti Ethicorum (videlicet Aristotelis)*. Vit. 1550 **), aber im Unterschiede von demselben ist ihm nicht die Hauptfrage nach dem höchsten Gute, sondern er knüpft überwiegend an den Decalog an, aus welchem er die ganze Tugend- und Sittenlehre zu entwickeln bemüht ist. Daran schließt sich auch bei Chyträus die Anleitung, welche er zum Studium des Rechts giebt. Es sind dieselben Ausführungen, welche sich anderswo in seiner Rede über den Ursprung des Römischen Rechtes finden ***). Die Quelle alles Rechtes findet er im göttlichen Geiste, da Gott gewollt hat, daß seine Gesetze, seine Weisheit, und

*) Corp. Ref. I., 62.

**) Corp. Ref. II, p. 684 sqq.

***) Oratio de jurisprudentiae Romanae origine, et studio Juris recte inchoando, cuidam juris studioso olim praescripta, in Chytraei Oratt. p. 254 sqq. Besonders erschienen in der mir vorliegenden unpaginirten Ausgabe: De Jurisprudentiae Romanae origine et Studio recte inchoando, Oratio, cuidam Juris studioso olim praescripta a Davide Chytraeo. Excusa typis haeredum Johannis Cratonis. Anno M.D.LXXXV.

sein göttlicher Wille Regel und Norm für das menschliche Leben sei. Die menschlichen positiven Gesetze sind ihm nur Beihilfen, und schließen sich ein in der Ausführung des Decalog's. Obgleich er bei dem Ursprung des Römischen Rechts auf die Gesetze der Könige, und auf die Gesetze der zwölf Tafeln zurückgeht, so ist ihm doch Gott der Quell des Rechts, und der Ursprung aller wahren Gesetze *). Die Gesetze sind ihm die Grundlage alles Staatslebens. Auch nach dieser Seite folgt er Melanthon, der mit klarem Blicke die Bedeutung der Gesetze erfaßt hatte, und vom Standpunkt des Evangeliums aus, aber mit tiefer Einsicht in das Wesen des Rechts **) auf den Zusammenhang der Gesetze mit dem Staatsleben, und mit dem Begriffe der Obrigkeit hingewiesen hatte. Chytræus nimmt zwar insofern einen anderen Standpunkt ein, als er auch in seinen Rechtserörterungen überall auf den Decalog zurückgreift, aber man erkennt nichtsdestoweniger in ihnen den Zusammenhang mit Melanthon's Rechtsanschauungen, hauptsächlich in Bezug auf das Römische Recht, für welches Melanthon, nachdem er früher eine andere Ansicht gehabt, und die Reception des Mosaischen Rechts gewünscht hatte, sehr entschieden eintritt ***). Chytræus wird offenbar ebenfalls durch

*) Ibid., p. 273: Cum Fons juris et omnium legum honestarum origo prima, sint non Solonis *νόμοι*, non Lyeurgi *ἐπιτάξεις*, non XII. tabulae, imo ne saxæ quidem illæ Moysis tabulae: Sed Deus ipse seu sapientia mentis diuinæ, aeterna et immota, discernens justa et injusta: patefacta in Decalogo seu Lege Dei naturæ insita, quam philosophia moralis euoluit et explicat: sciamus, juris nostri exordia non a praetoris edicto, nec a XII. tabulis (ut Cic. inquit) multo minus ex rancidis interpretum commentariis: sed penitus ex intima mente diuina et philosophia morali (quæ explicatio est legis naturæ, ex mente diuina in nostras mentes derivatæ, ut vitæ norma sit) haurienda esse.

**) Haenel, Melanthon der Jurist; in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Bd. VIII. (1869) S. 249—270. Theod. Muther, Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation. (Erlangen 1866), S. 266 ff., S. 269 ff., und Jahrbücher für Gesellschafts- und Staatswissenschaften. Herausgeg. von Dr. J. C. Glaser. Bd. V. (1866), S. 399.

***) Philippi Melanthonis De Legibus Oratio. Ex Recensione Theodori Muther Jcti Rostochiensis. Editio secunda. Vimariae Impensis Hermanni Boehlav. Anno CIOIÖCCCLXIX., p. 27 sq. Sed ut nulla ratio sit, cur scripto jure utamur: certe Romanæ leges merebantur, quas huc importaremus. Quare maiorum nostrorum prudentiam laudo, quod Romanas potissimum leges delegerunt, quas in jure dicendo sequerentur, et quando hactenus benigni mihi audiendo operam nauastis, fauete quaeso et reliquæ orationi. Exponam enim breuiter, cur tantopere iuuat, a Romanis leges mutuari. — — Jam cum Romani literas

den humanistischen Standpunkt bedingt, welcher der Reception des Römischen Rechts bedeutenden Vor Schub leistete. Die Erkenntniß, daß ein deutsches nationales Recht vorhanden sei, das durch das römische gefährdet werde, fehlte ihm. Denn nachdem er einen Ueberblick über die Entstehung und geschichtliche Entwicklung des Römischen Rechts gegeben, und dessen Rechtsquellen als solche bezeichnet hat, die den nothwendigen Subbegriff der Gesetze umfassen, weist er darauf hin**), daß diese die Norm sind, nach welcher alle Gerichte des ganzen Europa's geleitet werden. So hat Chyträus hier schon durchaus richtig den univcrsalistischen Character des Römischen Rechts erkannt, wenn gleich ihm sich die Erkenntniß noch entzog, daß es dadurch in Gegenßag trete mit dem eigentlich deutschen Rechte, wie es aus dem nationalen Leben unseres Volkes hervorgegangen war. Uebrigens konnte gerade in jener Periode der Reception des Römischen Rechts, in welcher Chyträus lebte, kaum der Gedanke an ihn herantreten, wie denn etwa dieses mit der antiken Cultur auf uns überkommene Recht für das Leben unseres Volkes wissenschaftlich zu vermitteln sei.

Es herrscht sowohl in diesen Reden über das Studium der Theologie***), als auch in den wissenschaftlichen Ausführungen, welche Chyträus

nos artes aliasque docuerint, quid fuit cur non illorum leges etiam imitemur, cum nulla fuerit Respublica, quae aut plura nobis, aut illustriora uirtutis humanitatisque exempla, aut humaniores leges proponere potuerit?

*) Oratio de jurisprudentiae Romanae origine etc. Ibid., p. 270: Ex hac simplici et historica narratione apparet, quae jurisprudentiae nostrae origo exstiterit, et per quos viros praecipue exulta et illustrata et tandem in hos quatuor libros, Pandectas, Codicem, Institutiones et Nouellas, redacta sit: qui libri totum Juris civilis et Legum Reip. necessarium velut corpus continent, et Normam, qua omnia fere totius Europae judicia nec tantum lites rerum priuatarum, de contractibus, de successionibus in haereditate, de poenis delictorum, de forma processus, in cognitione causarum seruanda, verum etiam summae deliberationes de maximis rebus, de omnibus vinculis pacis et iustitiae, de causis bellorum, de jure defensionis, de foederibus, de conjugiiis, de singulorum patrimoniiis et domiciliis tuendis reguntur.

**) Oratio de Studio Theologiae recte inchoando. Oratt. p. 650 sqq. Oratio de Studio Theologiae cum omnibus caeterarum Artium Studiis conjungendo. Oratt. p. 683. Schützi De vita Chytraei L. I., § LV., p. 276. Es finden sich folgende Einzelausgaben: De studio Theologiae recte inchoando, David Chytraeus. Vitebergae excudebat Johannes Crato. Anno MDLXII. mit einer Widmung an M. Petrum Agricola m Vlmensem. Datum Rostochii d. 10. Nouembr. 1558. Vgl. Schützi De vita Chytraei § XXXV., p. 171 sq. Eine mit dieser fast gleiche Ausgabe ist: De studio Theologiae recte inchoando, David Chytraeus. Wite-

an die in jenen ausgesprochenen Principien knüpfte, die Grundüberzeugung des Chyträus vor, auf welche wir bereits hingewiesen haben, daß die christliche Theologie nicht eine theoretische, sondern eine practische Wissenschaft sei, die nicht allein in der Erkenntniß und im Wissen, viel weniger noch in der Schärfe neugieriger und thörichter Streitfragen, sondern in der Erfahrung wahrer Frömmigkeit, und ihrer Praxis beruhe, daß wir den wahren Gott, unseren Schöpfer, und unseren Erlöser, Jesum Christum, recht erkennen, und wahrhaft fürchten und lieben, und in allen Gefahren und Sorgen mit festem Vertrauen in Gott, der uns um Christi willen gnädig, ruhen. Das ist ihm das Studium der wahren Theologie, das Gott selbst in unserer Brust durch die Lesung und beständige Erwägung des von ihm uns gegebenen Wortes, durch die Uebung wahrer Buße, des Glaubens, des Anrufens seiner, des Gehorsams in der Schule des heiligen Kreuzes, ohne welches Niemand ein Christ sein, oder Gott schauen kann, entzündet, unterhält, nährt und bestätigt. Vor Allem sollen wir zuerst mit Beiseitesetzung alles Vertrauens auf die eigene Kraft täglich zu Gott flehen, daß er selbst uns durch seinen heiligen Geist lehre, und das Licht seines Wortes in uns entzünde, und unsere Studien stütze, regiere, und leite. Denn nicht die Philosophie sei von uns zu lernen, sondern die heimliche und göttliche Weisheit, die weit hinausgehe über das Begriffsvermögen von Menschen und Engeln. Wir müssen daher täglich flehen, daß der Herr uns seine Wege zeige, und uns in seine Wahr-

bergae excudebant Clemens Schleich et Anthonius Schöne. Anno MDLXX. Dagegen ist folgende Ausgabe von 1572 eine bedeutend vermehrte. De Studio Theologiae recte inchoando et aliis aliquot utilibus materiis Commonefactiones: quarum Catalogum pagina secunda indicabit. David Chytraeus. Rostochii. Ex officina Jacobi Transyluani, Anno 1572. Die Schrift handelt: I. De Studio Theologiae recte inchoando. II. Definitiones praecipuorum locorum Doctrinae Theologiae. III. De Methodo Doctrinae Theologicae. IIII. De Interpretatione sacrae scripturae. V. Catalogus librorum scripturae Canonicae. VI. Discrimen inter Theologiam Christianam et Ethnicam. VII. De certitudine Theologiae Christianae. VIII. De Titulo Noui Testamenti. IX. De vocabulo Euangelion. X. De Scriptoribus Euangeliorum, Matthaeo, Marco, Luca et Johanne. XI. Series Historiae Euangelicae ex quatuor Euangelistis coagmentatae. XII. Oratio de studio Theologiae, cum omnibus caeterarum artium studijs conjungendo. Etwas 3. 1740, S. 219 ff. Vgl. hierzu noch: Προλεγόμενα in lectionem Textus Euangelistarum, quorum seriem versa pagella indicabit. David Chytraeus. Rostochii Jacobus Transylvanus excudebat. Anno 1564. Etwas 3. 1739, S. 421 f.

heit leite*). Das größte Gewicht legte Chyträus auf das tägliche Lesen der heiligen Schrift in ihrem Zusammenhange, auf das Hineinleben in dieselbe, um sich völlig mit ihrem Inhalt vertraut zu machen, Textuales zu werden, und die vorzüglichsten Schriftzeugnisse über die Artikel der christlichen Lehre sich anzueignen, auch die Summe der Lehre sich einzuprägen. Mit Luther antwortet er auf die Frage, wie die Schrift zu studiren sei, daß, wenn man schon die Schriften der Könige und Fürsten zwei oder drei Mal insgemein lese, mit wie viel größerer Sorgfalt und Aufmerksamkeit seien die Worte der göttlichen Majestät zu lesen, und zu erwägen. Im Uebrigen dringt auch hier Chyträus auf die Kenntniß der Dialectik und ihre Anwendung auf friedliche Disputationen, um die Wahrheit ins Licht zu setzen, und den Glauben zu befestigen, auf gründliches Studium der hebräischen, griechischen, und lateinischen Sprache, auf die Benutzung der exegetischen Tradition in den Arbeiten der Kirchenväter, Luthers und Melancthon's, womit er das Studium der Geschichte der Kirche auch nach ihrer dogmengeschichtlichen Seite verbunden wissen will. Zugleich dringt er auch auf das Studium der Philosophie, als ein den Theologen nothwendiges, obgleich er den Unterschied beider Studiengebiete auf das entschiedenste aufrecht hält**). Es spricht sich schließlich die tiefere Heilserfahrung des Christen dahin aus, wenn er hervorhebt, daß auch nicht die ausgezeichnete Bildung und Beredtjamkeit einen guten Theologen mache, wenn nicht das Kreuz hinzutrete, durch welches Gott das Licht der wahren Erkenntniß seiner, des wahren in Christo ruhenden Glaubens, des wahren Verständnisses der göttlichen Verheißungen, wahre Buße, Anbetung, Hoffnung, Demuth und alle Tugenden, welche anfänglich durch das Wort in den Herzen entzündet werden, bewährt, reinigt, befestigt

*) Ibid., p. 653. Itaque singuli, quibus vera pietas et salutaris doctrinae caelestis cognitio cordi est, quotidie sero et ardentem nostram studia a Deo iuvare et regi petamus, et his ipsis verbis Psalm 119, quem, velut normam, in studio Theologiae instituendo, Lutherus sequendum esse monet, vtamur: *Docce me Domine viam tuam, da mihi intellectum, ut discam mandata tua.*

***) Ibid., p. 675. — — sed tamen accuratis limitibus discernatur haec doctrina ab Euangelio, quod est arcana sapientia, de reconciliatione hominum et vita aeterna, propter filium Dei pro nobis passum et resuscitatum donanda. Haec sapientia Platoni, Senecae, Ciceroni et omnibus Philosophis ignota fuit, et nullo modo in Philosophicis opiniones transformanda est. Vgl. auch p. 680.

und vollendet. Denn diejenigen, welche noch nicht das gemeinsame Glend des menschlichen Lebens, und die Schrecken des Gewissens geschmeckt haben, vermögen wenig oder gar nicht die geistlichen Kämpfe und Anfechtungen zu verstehen und zu beurtheilen. Wir sollen deshalb unsere Herzen auf das Kreuz bereiten, nicht minder nothwendig dem, der ein guter Theologe werden will, als Luft und Speise zur Erhaltung des Körpers. Nur der, welcher selbst in Leiden und Mühseligkeiten die Kraft des Evangeliums erfahren hat, wird andere lehren, und wirksam trösten können**).

Neben der Dialectik nahm im reformatorischen Zeitalter die Rhetorik eine bedeutende Stelle ein***). Nachdem Melanthon die Lehren derselben zusammengestellt hatte, ward auf den Universitäten über dieselbe gelesen****). Es verkörperte sich gleichsam die Dialectik in der Rhetorik. Ueberall bedurfte es der Fähigkeit der klaren, und in ihrer Eigenthümlichkeit gewinnenden Rede, sowohl in der Kirche, wie auf dem Rathhause und in den Schulen, so daß mit der Nothwendigkeit und dem Nutzen der Beredtsamkeit das Bestreben, sie sich anzueignen, Hand in Hand ging. Die Macht der Beredtsamkeit hatte die humanistische Richtung, welche vielfach den Einfluß derselben auf das Staatsleben des Alterthums nachgewiesen hatte, zum allgemeinen Bewußtsein

*) Unter den einzelnen Materien, welche in der angezogenen Schrift behandelt werden, stellt Chyträus bei der Erörterung der Methode der Theologie zehn Lehrstücke zusammen, auf welche er den ganzen Schriftinhalt zurückgeführt wissen will. In dem Abschnitt *de ratione interpretandi libros sacros* wird die grammatische Interpretationsmethode der Schrift schon entschieden betont, und die falsche Unterscheidung des buchstäblichen oder historischen, des tropologischen, allegorischen, und anagogischen Sinnes zurückgewiesen. Der Abschnitt: *De Certitudine doctrinae in libris novi testamenti patefactae* ist wesentlich apologetischen Inhalts, doch werden die sechszehn Kriterien, welche für die Wahrheit, Gewißheit und Göttlichkeit der christlichen Religion, als derjenigen, welche den Menschen den geheimen Willen Gottes offenbart habe, angeführt werden, mehr thetisch hingestellt, als eigentlich entwickelt. Mehr Andeutungen als Ausführungen finden sich über die Evangelisten Matthäus, Marcus, Lucas, und Johannes. Vgl. Schützi *De vita Chytraei*, Lib. II., § 38, p. 236 sqq.

***) Mel. Elem. Rhetor. Corp. Ref. XIII, p. 419: *tanta est dialecticae et rhetoricae cognatio, vix ut discrimen reprehendi possit.*

****) So auch in Rostock, wo M. Bernardus Mensingus, Simon Pauli, und Bartholomäus Clingius Mosellanus wiederholt über Rhetorik lasen, und das Interesse für dieselbe zu wecken wußten. Die beiden letzteren knüpfen an den Ausspruch Plato's an, daß die Beredtsamkeit die Fähigkeit sei, τῷ θεῷ κεχαρισμένα λέγειν δύνασθαι.

gebracht. Die Lehren der Rhetorik wurden daher meistens mit Beispielen, die von dorthier entnommen waren, erläutert. Chyträus erkannte die Wichtigkeit der Rhetorik für die Theologie, und suchte sie schon frühe für dieselbe fruchtbar zu machen. Schon in Wittenberg hatte er als ganz junger Mann Vorträge über Rhetorik gehalten, die er als Theorie der Rede, und als notwendiges *Προγύμνασμα* für die Studirenden auffaßte. Seine erste wissenschaftliche Arbeit über dieselbe *) hängt ebenfalls mit Vorlesungen zusammen, welche er privatim einigen Zuhörern über die Rhetorik Melanthon's hielt. Die Belege für die Regeln und Vorschriften der Rhetorik hatte er meistens aus den Büchern der heiligen Schrift, und aus den theologischen Materien entnommen. Da aber in den meisten Menschen das Licht der Natur verdunkelt ist, und selbst die geistreichsten oft abirren, so hat Gott die Strahlen seines Lichtes in den menschlichen Geist gesenkt, um den Unterschied und die Folge der Dinge, und das Ziel der Schlüsse erkennen zu lassen, und hat nach der Auffassung des Chyträus durch unermessliche Wohlthat heroische Geister erweckt, welche die von Gott gezeigte Wissenschaft der Rhetorik zusammenstellten und verbreiteten. Chyträus erklärt in dieser Schrift unter Zurückgehen auf das Alterthum die Begriffe der Beredsamkeit und Rhetorik, und entwickelt als die Theile der letzteren, die *Inventio*, *Dispositio*, *Elocutio*, *Memoria*, *Pronuntiatio*, in denen die Vorschriften der Rhetorik aufzuzeigen sind. Hatte bereits Melanthon angefangen, die biblischen Schriften nach den Grundsätzen der Rhetorik zu untersuchen, und zu disponiren, wie sich dieses namentlich in seiner Auffassung und Auseinanderlegung des Briefes an die Römer zeigt, so schwebte auch Chyträus dieses Ziel vor

*) *Praecepta Rhetoricae Inventionis, illustrata multis et utilibus Exemplis ex Sacra Scriptura et Cicerone sumptis a Davide Chytraeo. Addita est eiusdem Oratio in funere Illustrissimi Principis Henrici, Ducis Megapolensis et recitata Suerini. Vitebergae Excudebat Johannes Crato. Anno M.D.LVIII.* Auch Chyträus geht in der an seinen Freund M. Martinus Gestritius, Rector der Schule zu Upsala, gerichteten Widmung der Schrift von dem gleichen Ausgangspunkt aus: *Apud Platonem in Phaedro grauissime pronunciat Socrates, Ideo discenda esse Dialectica et Rhetorica, ut Deo grata dicere possimus. Quanto magis nos in Ecclesia Dei decet studia artium, quae formandae orationis rationem tradunt, ad hunc finem referre, ut Deo grata dicamus et ueram de Deo doctrinam immenso Dei beneficio in monumentis Prophetarum et Apostolorum patefactam, et ipsi rectius et facilius intelligamus et aliis majori perspicuitate explicemus.*

Augen, wenn er zum Beispiel das ganze Psalmbuch nach verschiedenen Gesichtspunkten, insbesondere nach christologischen und soteriologischen, einzutheilen versucht, und sowohl den Inhalt der vier Evangelien, sowie den Stoff der Paulinischen Briefe, als auch die Hauptmaterien derselben zusammenzustellen bemüht ist, wenn es auch bei ihm noch nicht zur eigentlichen Zergliederung und Entwicklung ihres Zusammenhanges kommt, sondern überhaupt mehr in vereinzelter Weise die verschiedenen Aufgaben und Vorschriften der Rhetorik behandelt, und nur vergleichungsweise die verschiedenartigsten Beispiele herangezogen werden, während die gangbare dialectische Zergliederung und Theilung vorherrscht. Im Genus didascalicon wird noch am meisten biblischer Stoff dargeboten, obgleich auch hier Chyträus seine Belege aus Cicero de officiis, de natura Deorum und de legibus entnimmt. Der reiche Inhalt der Schrift tritt durch die völlige Zersplitterung, welche die abstract dialectische Methode herbeiführt, gar sehr zurück*).

*) Außer der angeführten editio princeps liegen mir noch folgende Ausgaben vor: Praecepta Rhetoricae Inventionis, illustrata bonis et utilibus Exemplis, ex sacra scriptura et Cicerone sumptis. A Davide Chytraeo. Witebergae Excudebat Petrus Seitz. Anno M.D.LXXXVI: Dieser Ausgabe geht eine Widmung an D. Martinum Gestritium, Episcopum Lincopensem in inclyto regno Sueeciae voran; angehängt finden sich zwei Orationes Chytraei in funere Henrici Ducis Megapolensis und de Joanne Luccano, Cancellario Joann. Alberti, Ducis Megapolensis. Vgl. Etwaß J. 1738, S. 767 f., J. 1740, S. 181 f., S. 350 f. Schützi De vita Chytraei, L. II, § LXII, p. 380 sq., welcher die Fortsetzung der Schrift überhaupt nicht gekannt zu haben scheint.

Praecepta Rhetoricae Inventionis, illustrata bonis et utilibus Exemplis, ex sacra scriptura et Cicerone sumptis. A Davide Chytraeo. Witebergae Excudebat Clemens Schleich. M.DLXXXII, welche Ausgabe sich nicht von der vorhergehenden unterscheidet. Dagegen muß folgende Ausgabe, welche noch ein Jahr früher erschienen ist: Rhetoricae Liber secundus. Praecepta de elocutione: et de figuris grammaticis et rhetoricis, illustrata utilibus exemplis, ex sacra scriptura et Cicerone sumptis: A Davide Chytraeo Emendatus quam ante edita. Witebergae Excudebat Matthaeus Welack. Anno M.D.LXXXI. als die Fortsetzung des Wertes angesehen werden, zu welcher Chyträus veranlaßt wurde durch die Wünsche derer, welche die frühere Schrift Praecepta Rhetoricae inventionis gelesen hatten. Eingeleitet wird die Schrift durch: In Praecepta de Elocutione *προλεγόμενα*. Am Schlusse bemerkt Chyträus: passus sum haec etiam Elocutionis praecepta, et Troporum ac Schematum exempla, qualiacunque sunt, nimis fortasse multa, et incondite, a studioso quodam auditore, qui ex praelectionibus libri 2 Rhetoricae Philippi nostris, ante 20 annos, ea exceperat, congesta, communicare cum candidis lectoribus, volui. Ut igitur statim initio auditores visitate et necessaria *προλεγόμενα* de causis seu ratione comparandi mediocrem

Sie und da finden sich indeß sehr schätzbare Winke und Anweisungen zur Lösung der in der Schrift vorkommenden Antinomien, welche zugleich zeigen, wie sehr Chyträus in den einzelnen biblischen Schriften heimisch war, welche reiche Belesenheit ihm zu Gebote stand, und wie er aus scheinbar unfruchtbaren dialectischen Bestimmungen und Definitionen Gewinn für eine tiefere Schrifterkenntniß zu gewinnen wußte. Offenbar will Chyträus das Einzelne aus dem Ganzen erklärt wissen, so daß sich trotz der scheinbaren Zertheilung des Stoffes nichtsdestoweniger bei Chyträus der schon in der Apologie der Augsburgerischen Confession ausgesprochene Grundsatz der Erklärung der Schrift ex analogia scripturae angewandt findet, und wenigstens zur principiellen Geltung kommt.

Bei seinen academischen, nach einem bestimmten Cychus gehaltenen Vorlesungen, für welche Chyträus von Anfang an unermüdet thätig war, hatte er, worauf bereits von uns hingewiesen ist, mehrfach den Gesichtspunkt, dieselben nach wiederholter Durcharbeitung für seine literarische Wirksamkeit zu verwenden. Es gilt dies insbesondere auch von seinen exegetischen Arbeiten, die meistentheils auf Grundlage seiner Vorlesungen von ihm veröffentlicht worden sind. Luthers Auslegung der Genesis, die er in dem letzten Decennium seines Lebens herausgab, ward auch von Chyträus als sein Schwanengesang angesehen, und als ein besonders heiliges Vermächtniß desselben betrachtet, vor Allem geeignet, die Herzen in die Tiefen der himmlischen Weisheit einzuführen. Ausgehend davon, daß die beständige Lesung der heiligen Schrift und der Loci theologiae unerläßlich sei, suchte Chyträus Beides zu verbinden. So veröffentlichte er seine Auslegung der Ge-

eloquendi facultatem et de Necessitate ac vtilitatibus huius partis Rhetoricae et seriem ac summam praecipuarum rerum, quae deinceps exponentur, animo complecti, et meminisse queant: principio vocabulum Elocutionis per vsitatas Methodi quaestiones ducemus.

Davidis Rhetorica, bonis ac vtilibus exemplis, ex Scriptura sacra et Cicerone potissimum sumptis, illustrata. Nunc primum conjunctim, ac emendate edita. Vna cum nouo rerum et verborum indice. 1593. Lipsiae, Impensis Henningi Grossij, Cum Gratia et Priuilegio. Diese Ausgabe umfaßt auch die Fortsetzung des Werkes, welche unmittelbar folgt unter dem Titel: Rhetoricae Liber secundus, Praecepta De Elocutione: et de Figuris Grammaticis et Rhetoricis, illustrata vtilibus exemplis, ex sacra scriptura et Cicerone sumtis: a Davide Chytraeo nunc emendatius quam ante edita. Lipsiae Anno Domini 1593.

nejs^{*)}), in welcher er den Lehrinhalt der einzelnen Capitel auf diejenigen Loci bezog, welche den Inbegriff der christlichen Lehre ausmachen, wobei er die dunkleren Redewendungen und Gedanken durch Vergleichung der Schriftstellen erläutert. Diese Schrift, zu deren Herausgabe Herzog Johann Albrecht ihn aufgefordert und ermuthigt hatte, eignete Chyträus ihm zu^{**)}), um seine Dankbarkeit zu bezeugen nicht nur für die der Kirche Gottes und den wissenschaftlichen Studien, sondern auch für die ihm persönlich erwiesene Gnade und Liberalität.

Der Grundgedanke der Interpretationsmethode des Chyträus ist, daß die heilige Schrift in allen ihren Theilen die erste und reinste Quelle der Heilswahrheit sei, so daß Gott durch den im Worte immanenten heiligen Geist unmittelbar wirkt, und das Licht wahrer Erkenntniß, das Licht des Glaubens, der Gerechtigkeit, und die Anfänge des ewigen Lebens in den Herzen der Leser und Hörer des göttlichen Wortes entzündet. Zugleich ist er stets bemüht, den Hauptinhalt seiner Auslegung zusammenzufassen, und in seiner Bedeutung darzulegen, damit insbesondere auch die Studirenden tiefer in denselben eingeführt, und ihn als Norm und Richtschnur bei der Erklärung aller Materien stets gegenwärtig hätten. So entschieden es nun auch die Absicht des Chyträus war, Sinn und Bedeutung des Wortes Gottes in seiner Objectivität zu ermitteln, und durch die Auslegung festzustellen, so

*) In Genesin Enarratio, Tradita Rostochii, ut ad lectionem Textus Bibliorum auditores inuitarentur. A Davide Chytraeo. Vitebergae Excudebat Johannes Crato. Anno M.D.LVII. Die Dedication der Schrift an Herzog Johann Albrecht ist datirt: Rostochij, Die Natali filij Dei inchoante annum 1556. Qui est a prima Creatione Mundi, quam Moses initio Genesis describit, annus 1558. Davon unterscheidet sich die mir auch vorliegende Ausgabe: In Genesin Enarratio, Recens Recognita a Davide Chytraeo. Vitebergae Excudebat Johannes Crato. Anno MDLXVIII. Nach derselben Dedication folgt: Chronologia historiae Genesis seu primi libri Mosis. Deus condidit Mundum et Ecclesiam Angelorum, ac hominum Gen. 1. Anno ante natum Christum 3962. Der Ausgabe ist angefügt: Epicedion in obitum ornatissimi viri, prudentia, eruditione et uirtute praestantis, D. Laurentii Smedes, Senatoris inclytæ Urbis Rostochij, Johanne Bocero Autore, p. 538—549. Obiit Anno MDLV 16 die Nouembris. Vgl. über die übrigen Ausgaben der Genesis des Chytraeus: Etwaß J. 1740, S. 85 f.

**) Geh. u. H. Arch. z. Schw.: 1557. 50 goldfl. M. David Chythreo pro honorario für den Genesin, so er meinem g. H. zugeschrieben. Güstrow d. 13. Aprilis. Renterei-Rechnung (von Güstrow).

ist doch die von ihm beobachtete Methode eine vorwiegend dogmatisirende, da die Auslegung zwar ihren Ausgang nimmt von dem Inhalt der Genesis, wesentlich aber neben philologischen Deutungen und biblisch theologischen Ausführungen über Hauptpunkte ihres Inhalts zugleich den kirchlichen Lehrbegriff implicite auseinander zu legen bemüht ist. Die philologischen und die theologischen Auslegungen werden weder auseinander gehalten, noch durchdringen sie sich, sie gehen äußerlich nebeneinander her, und es kommt zu keiner in sich zusammenstimmenden Einheit der Auslegung. An deren Stelle treten die dogmatischen Positionen der kirchlichen Lehrartikel. In dieser Beziehung erscheint Chyträus in seiner Exegese nicht sowohl als reiner Exeget der heiligen Schrift, sondern zugleich als Exeget des kirchlichen Lehrbegriffs, der im Anschluß an die Schrift auseinandergelegt wird *).

Wir lassen daher schon hier eine Uebersicht über seine exegetischen Schriften folgen, obgleich dieselben zum Theil in spätere Jahre fallen, um

*) Die mir vorliegenden Ausgaben in Folio sind folgende: *Davidis Chytraei in Deuteronomion Mosis Justa Enarratio. In Genesin, Exodum, Leviticum, Numeros Breviores Locorum Doctrinae et Phrasium Annotationes. Cum Indice Rerum ac verborum insignium. Witebergae Excudebat M. Johannes Crato. MDXC.* Diese Ausgabe ist durch eine sehr große Zahl von Druckfehlern entstellt. Die am Schlusse abgedruckte Entschuldigung des Buchdruckers ist völlig ungenügend. Ferner: *Davidis Chytraei Operum Tomus Primus. Continens enarrationem in Quinque Libros Mosis, Fontis totius scripturae Propheticae et Apostolicae: Coniunctim ac emendate editas. Accessit Index Rerum et Verborum insignium. Lucae XVI. Habent Mosen et Prophetas: illos audiant. Lipsiae MDXCIX. Impensis Henningi Grosii Bibliop. — Davidis Chytraei Operum Tomus Secundus. In Historiam Josuae, Judicum, Ruth, in Prophetas aliquot minores: Psalmos paucos: Sententias Syracidae: et Onomasticon Theologicum. Accessit Index Rerum et Verborum insignium. Lipsiae, Anno M.D.IC. Impensis Henningi Grosii Bibliop.* Die Leipziger Ausgabe ist von Johannes Frederus dem Kaiser Rodolpho II. gewidmet, und hebt in der Epistola dedicatoria die Verdienste desselben um die Aufrechthaltung und Bewahrung des Religionsfriedens hervor, und gedenkt dankbar des Wohlwollens, welches der Kaiser Maximilian II. seinem Schwiegervater bewiesen habe. Die Epistola ist datirt: Rhodopoli, die 24. Februar., Natali Caroli V. Imperatoris Caesareae Majestatis V. patri magni, quo nullus aliquot seculis Imperator potentior et felicior, Imperio praefuit, Anno 1598. Eine nur wenig abweichende Ausgabe, in der sich die Vorrede Frederi nicht findet, ist: *Davidis Chytraei in historiam Josuae, Judicum, Ruth, in Prophetas ac Psalmos aliquot; et sententias Syracidae: et onomasticon Theologicum, postremo recognitum: coniunctim ac emendate edita. Accessit index rerum et verborum insignium. Islebiae apud Jacobum Müllerum in fol. ohne Jahr. Vgl. auch: Nachricht von D. Chytraei in Folio zusammengebrudten Schriften, Etwas J. 1740, S. 81 ff., S. 89 j.*

dieselben nicht in vereinzelter Weise zur Sprache zu bringen, sondern um sie nach ihrem Zusammenhange, ihrem exegetischen Character und ihrer Tendenz darzulegen.

Auch in der Auslegung des Exodus befolgte Chyträus die bereits characterisirte Methode, indem er die Erläuterung des Textes mit der Erörterung des Inbegriffs der christlichen Lehre, und ihrer Hauptartikel verband. Da Moses ihm die Quelle der heiligen Schrift war, und der Lehrer der Propheten und Apostel, widmete sich Chyträus auch fortwährend den Mosaischen Schriften, und erläuterte sie mit besonderer Vorliebe. Wie er in der Genesis vorzugsweise die Verheißung von Christo, dem Saamen des Weibes, welcher die Macht des Teufels vernichtet, und in dem alle Völker gesegnet werden, auslegt, so behandelt er im Exodus den Artikel vom Gesetz, da das Gesetz Gottes hier die Hauptstelle einnimmt. Ausführlich wird der Begriff und die Eintheilung des Gesetzes entwickelt, und unter Widerlegung der Antinomien gezeigt, daß das Gesetz in der Kirche gelehrt werden müsse, weil die Buße aus dem Gesetz zu predigen sei. Ueberhaupt finden die an das Gesetz im reformatorischen Zeitalter sich knüpfenden Controversen eine eingehende Berücksichtigung. Die Auslegung selbst verweilt bei den heilsgeschichtlichen Punkten, und erläutert dieselben sprachlich und sachlich. Auch werden die geschichtlich und archäologisch schwierigen Abschnitte sorgfältig, oft unter Bezugnahme auf entgegenstehende Auffassungen, erklärt, so daß die Auslegung ein reiches exegetisches Material darbietet**).

Der Commentar zum Leviticus wird durch eine umfängliche, ins Specielle eingehende Abhandlung de sacrificiis eingeleitet, in welcher die verschiedenen Arten der Levitischen Opfer linguistisch und sachlich erklärt werden, um insbesondere im Anschluß an den Hebräer-Brief von dem Priesterthum und Opfer Christi zu handeln, woran sich dann der Nachweis der *sacrificia eucharistica* schließt, welche von allen Christen Gott darzu-

*) In *Exodum Enarratio, Tradita a Davide Chytraeo. Vitebergae Excudebat Johannes Crato. Anno M.D.LXX.* Hier findet sich auch noch die der ersten Ausgabe hinzugefügte Dedicatio: Reverendo viro, eruditione et virtute praestanti, D. Johanni Gallo, gubernanti Ecclesiam Filii Dei in oppido regionis Graiorum Solisfeldia, domino suo et amico venerando. Am Schlusse heißt es: Rostochij, ad litus Maris Balthici. Anno 1556 die 18. Februarij etc. Schützi De vita Chytraei Lib. I, § XXVIII, p. 137 sqq.

bringen sind. Die Auslegung selbst erörtert, von den in der Einleitung dargelegten Grundgedanken aus, die Gesetze der Brandopfer, Speisopfer, Dankopfer, Sündopfer und Schuldopfer, geht auf die Reinigungsgeetze, mit Berücksichtigung der moaischen Zeitverhältnisse, ein, sowie auf die verbotenen Grade der Ehe, und zieht bei der Darlegung der vornehmsten Feste auch die bürgerlichen und agrarischen Verhältnisse näher in Betracht**).

Zu der Auslegung des vierten Buches Moses ist Chyträus bemüht, die Geschichte des Volkes Israel während seines vierzigjährigen Aufenthaltes in der Wüste zu erläutern. Er sieht in derselben ein Bild der Kirche aller Zeiten, und aller ihrer auf ihre Leitung sich beziehenden Bestimmungen und Erlebnisse, da Moses in diesem Buche gleichsam die um die Stiftshütte sich lagernde Kirche ordnet, ihr die Priester und Leviten zuweist, und die ihnen eigenthümlichen Obliegenheiten bestimmt, den Cultus und die gottesdienstlichen Ceremonien vorschreibt, und zugleich die mannigfachen Trübsale und Verfolgungen, welche die alttestamentliche Kirche in der Wüste treffen, darstellt. In der mannigfachen Entheiligung, die in der Gemeinde Gottes stattfand, und in der schweren Veründigung Korahs und seiner Anhänger sieht Chyträus ebensowohl ein vorbildliches Element für die Zukunft der Kirche, als er andererseits auch in der wunderbaren Bewahrung und Führung Israels, in der Gabe des Manna, der Wachteln, des Wassers aus dem Felsen, der Aufrichtung der ehernen Schlange, die göttliche Verheißung der Behütung der Kirche, und der Erhaltung der Wahrheit findet**). Ueberall

*) In Leviticum, seu Tertium Librum Mosis, complectentem unius mensis Historiam: videlicet Leges de Sacrificiis et discrimina mundorum ac immundorum, et res alias in Ecclesia populi Israel gestas, Primo mense, anni secundi post exitum ex Aegypto: qui fuit a condito mundo annus 2454. Autore D. Davide Chytraeo. Witebergae 1569. Ferner: Tertius Liber Moysis, qui inscribitur Leviticus. Addita enarratione Davidis Chytraei. Witebergae apud Johan. Cratonem Anno MDLXXV Diese Ausgabe ist eine Dedication in Lateinischen Versen von Johannes Frederus an Ernestum Ludovicum, Fürsten in Pommern, vorgelegt.

***) In Numeros seu quartum librum Mosis enarratio D. Davidis Chytraei. Witebergae Excudebat Johannes Crato. Anno M.D.LXXII. Die Schrift ist dedicirt: Illustrissimo Principi et Domini, D. Gotthardo, Duci Churlandiae et Semigalliae, in Liuonia Principi. Die Epistola dedicatoria ist datirt: Rostochij, Anno 1572. Die 23. Augusti, qua ante 1139 annos I. Augustinus Episcopus Hippone vrbe a Gizerico Vandalorum rege obsessa, et omnibus in vicinia vrbi-

spricht sich die zuversichtliche Gewißheit aus, daß ungeachtet des Zwiespalts in der Kirche das Licht der Wahrheit nicht werde ausgelöscht werden, und daß die Kirche im Bestande bleiben werde, bis der zum Gericht zurückkehrende Sohn Gottes alles Unkraut aus dem Acker der Kirche ausroden werde. Neben der reichen archäologischen Gelehrsamkeit, die Chyträus hier auf dem alttestamentlichen Gebiete zeigt, findet sich eine typisch-prophetische Auslegung, welche, wenn sie auch hie und da die Grenzen zwischen Typus und Antitypus verkennt und verschiebt, doch stets die tieferen geistlichen Beziehungen hervorhebt, und zur Anwendung bringt*).

Die hohe Bedeutung des Deuteronomiums, als der *lex repetita*, wird von Chyträus überall in der von ihm gegebenen Erklärung geltend gemacht, so daß die ganze Lehre vom Gesetze, ob und wie dasselbe in der Kirche zu verkündigen sei, und welchen Gehorsam das Gesetz von den Menschen fordere, in umfassender Weise erörtert wird ***).

Neben dem gesetzlichen Elemente des Buches wird auch das geschichtliche Element eingehend erläutert, wozu ihm die Einnahme des Landes, und die

bus et ecclesiis, quas continuos quadraginta annos sua voce et consiliis rexe-
rat, vastatis, ex hac aerumnarum valle evocatus est, cum paulo ante mortem
assidue in ore haec duo dicta habuisset: Justus es Domine et rectum judi-
cium tuum. Item, Non est magnus, magnum putans, quod cadunt ligna et
lapides et moriuntur mortales.

*) Es gilt dies auch insonderheit von seinen Ausführungen über die eberne Schlange, p. 203 sqq., wo die Zurückweisung des Symbols auf Jehovah, als den eigentlichen Helfer, festgehalten wird. Weniger gelingt es ihm, die Weissagung Bileams, insbesondere in Betreff der Rithäer, richtig im Einzelnen zu beziehen.

*) In Deuteronomium Mosis Enarratio. David Chytraeus. Witebergae. Excusa a Clemente Schleich et Antonio Schöne. Anno M.D.LXXV Die Aus-
gabe ist dedicirt: Generoso et Illustri Domino, D. Johanni Friderico Hofmann, Libero Baroni in Strecha et Grünpühel, Haereditario praefecto Praetorij Stiri-
riae et Archimarscalco Austriae et Stiriae, Serenissimi Austriae Archiducis Caroli Consiliario et Ducatus Stiriae praefecto, Domino suo clementi. — Datae in Academia vrbis Rosarum. Anno 1575. pridie Pentecostes, quae fuit a prima promulgatione Decalogi in monte Sinai anno mundi 2453 facta, Pentecoste termillesima octogesima quarta: et a repetitione legis et enarratione Decalogi luculenta, a Mose paulo ante vitae exitum in Deuteronomio instituta, Annus 3044. Als Anhang findet sich p. 723: In lectionem Psalmi XC. Domine Refugium factus es nobis. Datum Rostochij. Idibus Julij. Anno 1573. Daran schließt sich die Oratio Mosis, p. 726—791. Zu p. 726 giebt ein in fol. eingedructes Blatt: Tabella continens propositiones et argumenta singulorum Psalmorum Davidis: in genere causarum non inconcinne distributa.

gebotene Zerstörung aller götzendienerischen Orte, Haine, Altäre, und Culte, vielseitige Veranlassung gaben. Nicht selten geht dabei Chyträus ethnographisch und geographisch näher ein, und erörtert in umfassender Weise den Unterschied der heidnischen und christlichen Religion, weniger religionsgeschichtlich, als dogmatisch, da zugleich auch die Kriterien der Gewißheit der christlichen Lehre entwickelt werden, woran sich die Unterscheidung der wahren und falschen Lehre knüpft. Eine sorgfältige Erörterung hat auch Chyträus der Eintheilung des Decalogus gewidmet, und mit großer Umsicht erörtert er die Methode des Lehrens. Der Inhalt der einzelnen Gebote wird scharfsinnig bestimmt und festgestellt, und werden gegentheilige Auffassungen geprüft und berichtigt, wobei eine große Menge von Einzelheiten besprochen und erläutert wird *). Das Königsgezet wird zwar aus der Geschichte des Alterthums unter Benützung mancher Aussprüche der Classiker erklärt, aber als Tendenz desselben wird von ihm entschieden festgehalten, daß der König in seiner ganzen Regierung die erste und zweite Tafel des Decalogus befolge, und aufrecht halte. In der Erklärung der Weissagung vom Propheten e. 18, v. 15 ff. zeigt sich in der Art und Weise, wie dieselbe, als in Christo, dem ewigen Hohenpriester und König, als erfüllt nachgewiesen wird, eine tiefere Auffassung des Weissagungsbegriffes, die auch in der Darlegung des Unterschiedes zwischen Moses und Christus hervortritt **). Characteristisch ist auch die Auffassung von Capitel 28 ***), in welcher vorzugsweise der, dem vom Gesetze Gottes abtrünnigen Volke angedroheten, Fluch dargelegt wird, und die Ursachen der zu verhängenden Strafen entwickelt werden. Das sein Erbtheil verlierende Israel soll nach erfahrener Demüthigung wiederum über seine Feinde triumphiren †).

*) Vergleiche z. B. den Excurs über das dictum Deut. 8, V. 3: Non in solo pane vixit homo, sed in omni verbo, quod egreditur de ore Domini.

***) In Deuteronomium Mosis Enarratio, p. 360 sqq.

***) Die Auslegung des Chyträus hat indessen die merkwürdige Verheißung, v. 68, von der Zurückführung Israels auf Schiffen nach Aegypten nicht zu erklären versucht, und geht auch nicht geschichtlich auf die dieser Prophetie zum Grunde liegende Auffassung Aegyptens in seinem Verhältniß zu Israel ein. Die gegebenen Ausführungen sind nicht sowohl geschichtlicher, als allgemein dogmatischer Art, in denen sich jedoch ein tiefer Ernst in Bezug auf die Androhungen Gottes ausdrückt.

†) Vgl. übrigens den Abschnitt: De stella inusitata et nova, quam proximo Mense Nouembri et Decembri conspeximus et de lectione capituli XXXII. Deute-

Verfolgen wir hier die weiteren exegetischen Arbeiten des Chyträus, die sich an die bereits erörterten anschließen, so liegen dieselben zwar der Zeit nach auseinander, und gehören einer späteren Periode an, da er nach Beendigung seiner Vorlesungen über die Bücher Mojsis die weite und langwierige Reise nach Steiermark unternahm, und erst nach seiner glücklichen Rückkehr diese seine academischen Vorlesungen wiederum aufnahm. Seine Auslegung des Buches Josua *) faßt die Eroberung Canaans durch Josua als eine Erfüllung der den Vätern gegebenen Verheißungen, und stellt alle Siege und Trümphse des die Israeliten in das verheißene Land hinüberführenden Josua's als die Vorbilder der Siege des wahren Josua's, unseres Herrn Jesu Christi, dar, welcher nach Ueberwindung der Sünde, und nachdem er den Tod und das ganze Reich des Teufels unter seine Füße gethan, die Kinder der Verheißung Abrahams, seine Kirche, durch die Sorgen dieses Lebens, und mitten durch den Tod zu der verheißenen Ruhe des ewigen

ronomij. Ibid., p. 553—562, wo über die beiden von den Alten unterschiedenen Arten der Cometen gehandelt, und mit Beispielen aus der Geschichte die mit der Erscheinung der Cometen verbundene Prädiction mannigfacher Unglücksfälle und Heimsuchungen aufgewiesen wird, um daran Betrachtungen über die Prädictionen des Deuteronomiums zu knüpfen.

*) *Enarratio Libri Josuae*, p. 1—103. Daran schließt sich p. 104—114: *Oratio in funere D. Dorotheae filiae Friderici I. Regis Daniae: Conjugis Christophori Ducis Megapolitani: habita a Davide Chytraeo*. Zuerst erschienen unter dem Titel: *Oratio etc. Gustrouiae habita a Davide Chytraeo*. Rostochii ex officina Augustini Ferberi. Anno MDLXXV. 8. Dem Herzoge zugeeignet; auch abgedruckt in: *Chytraei Orationes*, p. 188—208. Es folgt sodann: *Serenissimo et Potentissimo Principi et Domino, D. Friderico II, Daniae Norwegiae, Gothorum et Vandalorum etc. Regi Duci Slesuicensi, Holsatiae, Stormariae, Dietmarsiae, Comiti in Oldenburg et Delmenhorst, Domino clementissimo, vrbem Rosarum splendidissime ingredienti. Gratulatio Musarum*, scripta a Joanne Frederico, p. 114—18. Schützi *De vita Davidis Chytraei*, L. II., § XC., p. 551 sqq. Etwas J. 1740, S. 90 ff. Die ältere Ausgabe führt den Titel: *Historia Josuae imperatoris populi Israel, terram promissam occupantis et distribuentis. Explicata praelectionibus Davidis Chytraei Rostochii*. Stephanus Myliander excudebat. Anno MDLXXVII. Die Widmung an den König von Dänemark, Fridericum II., behandelt discrimen inter historiam sacram et profanam, und ist geschrieben postridie Natalis Filii Dei, inchoantis annum 1577. Es kann dieselbe als eine Dankesbezeugung angesehen werden für den an ihn kurz vorher ergangenen Ruf nach Kopenhagen: *Serenissimi ac vere Christiani et sancti Regis Patris tui benevolentia erga me aliquot epistolis clementissime scriptis et benignissima inuitatione ad societatem honestissimorum in Academia regia docendi laborum ante multos annos declarata fuit*. Etwas J. 1741, S. 855 f.

Lebens führt. Ueberall wird in der Erklärung die Tendenz verfolgt, in den geschichtlichen Erzählungen des Buches die Lehre von dem wahren Josua, unserem Erlöser Jesu Christo, nachzuweisen. So überwiegt durchaus die dogmatische Auslegung des Buches, während die Erörterung des geschichtlichen Characters und Werthes desselben vor jener fast ganz zurücktritt, wenngleich das chorographische, das ethnographische, das genealogische, das archäologische, und selbst das grammatische und lexikographische Element in seiner Exegese vertreten ist, und sowohl einen Einblick in die damaligen exegetischen Hülfsmittel, als auch in die für die damalige Zeit reiche Gelehrsamkeit des Chyträus gewährt.

Die Erklärung des Buches der Richter *), welches einen Zeitraum von 300 Jahren umfaßt, vom Tode Josua's, oder dem Jahre der Welt 2511, bis zum Tode Samsons, und dem Anfange Eli's im Jahre der Welt 2810, erörtert nicht sowohl die Einheit des Buches oder die Quelle, aus dem die Darstellung geflossen ist, als daß die ganze Periode der Richter aus dem Gesichtspunkte geschildert wird, daß die Nichtbefolgung der göttlichen Gebote die Strafgerichte des Herrn nach sich ziehe, daß dagegen die Israeliten, sobald sie in Buße und Glaube zu Gott sich bekehrten, unter der Führung der von Gott erwählten Richter ihre Feinde, welche sie unterjocht hatten, besiegten, und die frühere Freiheit wieder erlangten. Es sind die Richter ihm Heilande, welche das auserwählte Volk aus der Hand seiner Unterdrücker erlösten. Ist nun auch die Chronologie der Richterperiode einigermaßen erörtert, und übersichtlich dargelegt, und sind auch manche hier einschlagende Probleme berührt, so wird doch der Inhalt überwiegend unter dogmatische Gesichtspunkte gestellt, die neben religionsgeschichtlichen Ausführungen vom theokratischen Standpunkte aus Amt und Beruf der Richter ins Licht setzen, und je nach ihrer verschiedenen Eigenthümlichkeit erläutern. Samson insbesondere wird als Typus Jesu Christi, des Sohnes Gottes, des Herzogs unserer Seligkeit, begriffen, obgleich andererseits in dem gefangenen Samson

*) In *Historiam Judicium populi Israel*. Ibid., p. 119—264. Vgl. auch Schützi *De Vita Chytraei*. L. III, § XX, p. 124 sqq. Es folgt: In *Historiam Ruthae*, p. 265—280. Die *Loci doctrinae praecipui*, die behandelt werden, sind I. *Genealogia Christi*. II. *De Aggregatione ad veram Ecclesiam*. III. *De Vocatione Gentium*. IIII. *Speculum Honestae Matronae*. Schütz, Ibid. Lib. III, § XXXIX, p. 310.

die Tugenden der Geduld, der Reue, der gläubigen Zuversicht, und des Anrufens des HErrn verherrlicht werden.

Auch mit der Auslegung der Propheten hat sich Chyträus eine lange Reihe von Jahren eingehend beschäftigt^{**}). In der Entwicklung des Amtes und des Berufes der Propheten werden sie als die Verkündiger des Evangeliums von Christo hingestellt, und der Gang der Weissagung in den einzelnen Propheten wird dahin bestimmt, daß, da das Volk Gottes gesündigt hat wider alle Gebote des göttlichen Gesetzes, insbesondere gegen die der ersten Tafel, ihm auch die furchtbarsten Strafen vorausverkündigt werden, um dasselbe zur Buße und zur Umkehr zu veranlassen, daß aber sodann die Propheten die Verheißung von Christo, von seiner Person, seinem Werke, und seinen Gnadengaben wiederholen und klar bezeugen, und Vergebung der Sünden und Ermäßigung der Strafen den Bußfertigen zusichern. So wird die Predigt des Gesetzes, und die Predigt des Evangeliums in der Prophetie Micha's nachgewiesen. Die dogmatische Beziehung und Auslegung des Einzelnen läßt indeß nicht immer die historische Entwicklung dessen, was der Prophet über Samaria und Jerusalem erschaute, zu ihrem Rechte kommen. Im Propheten Nahum aber wird an dem Untergange der Stadt Ninive, und des ganzen Assyrischen Reiches gezeigt, daß der HErr ein eifriger Gott ist, gleichwie wir dadurch auf die Barmherzigkeit Gottes im Christum willen hingeführt werden. Auch in der Prophetie des Habakuck sind jene beiden Seiten vertreten in der Beführung Israels durch die Chaldäer nach der Zerstörung Jerusalems, und in der Verheißung der Erhaltung seines Volks nach dem Untergange der Chaldäer durch die Meder und Perser, und

*) *Explicatio Michae et Nahumi Prophetarum* Ibid. (Edit. Lips.), p. 281—363. Gewidmet ist die Schrift: *Illustrissimo Principi et Domino, D. Johanni Fridrico, Stetini, Pomeraniae, Cassubiorum et Vandalorum Ducis, Principi Rugiae, Comiti Caicorum etc. Datum Rostochij, prid. Calend. Nouemb Anno 1564.* Die erste Ausgabe führt den Titel: *Explicatio Michae et Nahumi Prophetarum. David Chytraeus. Vitebergae Excudebat Johannes Crato. Anno MDLXV.* Es folgt: *In Prophetam Habacuc* Ibid., p. 364—396. *In Zachariam Prophetam* Ibid., p. 397—454. *Explicatio Malachiae Prophetae* Ibid., p. 449—495, welcher beigefügt ist: *Chronologia Libri Maccabaeorum*, p. 496—701. Die erste Edition dieser Schrift ist: *Explicatio Malachiae Prophetae et chronologia historiae Maccabaeorum usque ad natum Christum deducta. David Chytraeus. Rostochii excudebat Jacobus Transylvanus. Anno MDLXVIII.* 8. Bgl. auch *Etwas* J. 1740, S. 91 f.

seine Zurückführung durch des Herrn unermeßliche Barmherzigkeit. Selbst die Weissagung des Zacharia wird nach jenen Gesichtspunkten mehr dogmatisch ausgelegt, als daß ihre tiefen und weitgreifenden, symbolischen Beziehungen eine Erläuterung gefunden hätten. Es werden die dogmatischen Grundgedanken der lutherischen Soteriologie nicht selten bis ins Einzelne hinein in die auszuliegende Prophetie übertragen. Es wird aber endlich auch die Prophetie Maleachi's auf die beiden Haupttheile der Lehre, auf Gesetz und Evangelium, von Chyträus bezogen, insofern das aus Babylon nach Judaea zurückgeführte Volk in Undankbarkeit und falscher Sicherheit des Herrn Gnadengaben verachtet, und um seiner und seiner Priester Sünden willen die Strafgerichte des Herrn auf sich gezogen hatte, und insofern seine Prophetie den Vorläufer Christi, den Elias, der in Johannes dem Täufer erschien, verkündigte, und von Christo, der Sonne der Gerechtigkeit, zeugte, sowie von der Zeit seines Kommens, und den Opfern des wahren Glaubens und Bekenntnisses.

Endlich schließt sich an diese Arbeiten über die prophetische Theologie eine Auslegung der *Sententiae Jesu Syracidae* *), in welchen Lebensregeln über alle Tugendpflichten gesammelt sind, die den Unterschied heidnischer Gnomologie von jenen ins Licht setzen, da jene von der wahren Erkenntniß und Anrufung des wahren, Israel geoffenbarten Gottes, vom Glauben und von der Hoffnung, sowie von den Tugenden der ersten Tafel handeln.

Auch finden sich manche Ausführungen über den ursprünglich hebräischen Text des Werkes, sowie über dessen Uebersetzung in die griechische Sprache, welche die Begabung des Chyträus nach der historisch-kritischen Seite bezeugen, und sowohl über die Regierungszeit des Königs Ptolemäus Euergetes, unter welchem der Enkel des Jesus Sirach nach Aegypten kam, der das Buch überlegte, als auch über den Verfasser des Buches selbst, der im

*) Ibid. (Edit. Lips.), p. 505—670. *Sententiae Jesu Syracidae: quae sunt vera et sacra Christianorum Ethica: Illustratae explicatione ejusdem Autoris.* Gewidmet: Generoso et Illustri Domino, D. Carolo Gera, Holgeri filio, Ostgotho, Baroni in Birkeuuie etc. — — Rostochij, 6. Nouembris, Anno 1564. Außerdem giebt es zwei Wittenberger Ausgaben, die eine: *Sententiae Jesu Syracidae, addita explicatione Davidis Chytraei. Witebergae. Excudebat Johannes Crato. Anno MDLXV.* Die andere mit gleichem Titel: Ao. MDLXVI. Vgl. Schütz, *De vita Chytraei, Lib. I, § LVII, p. 186 sq.* Etwas J. 1740, S. 93.

achtunddreißigsten Jahre des Ptolemäus Suergetes, 131 vor Christo, es anfertigte, manche Nachweisungen geben. Ueberhaupt stellt sich der Commentar des Chyträus dem des Camerarius würdig zur Seite, und faßt den literarhistorischen Apparat, der sich bis auf ihn gebildet hatte, in ziemlich umfangreicher Weise zusammen. In der Erklärung der Sprüche, welche in vier Arten, theologische, politische, ökonomische und ethische, eingetheilt werden, macht sich bei Chyträus das Streben bemerkbar, dieselben auf die bestimmten Gebote Gottes zurückzuführen, und werden die einzelnen Vorschriften und Tugenden von dem ethischen Standpunkte des Christenthums aus gewürdigt, und nicht selten unter Vergleichung der ethischen Anschauungen des Alterthums in ihrer tieferen Bedeutung aufgewiesen**).

Auch der Auslegung des Neuen Testaments hatte Chyträus von Anfang an seine Thätigkeit zugewendet. So entstand aus seinen Vorlesungen über das Evangelium Matthäi als erste literarische Arbeit sein *Commentarius in Evangelium Matthaei****). Chyträus folgt auch hier derselben Interpretationsmethode, die er überhaupt in der Erklärung der biblischen Schriften zur Anwendung bringt. Er giebt eine kurze Uebersicht des Inhalts, und erläutert kurz die schwierigeren Wörter und Phrasen, theils philologisch, theils historisch. Der Character der Exegese ist noch ein durchaus glossatorischer, der auch durch den Umstand wesentlich keine Veränderung erfährt, daß Einzelnes auf die einschlagenden dogmatischen Loci kurz bezogen wird. Eine kurze Chronologie der evangelischen Geschichte geht voran. Zu

*) Es folgt: *Davidis Chytraei in Psalmum CIII. Benedic anima mea Domino Explicatio. Ibid. (Edit. Lips.), p. 671—703. Davidis Chytraei in Psalmum CXVII. Laudate Dominum omnes gentes: Enarratio ex praelectionibus in Schola excepta, p. 704—725. Davidis Chytraei in Psalmum CXVIII. Confitemini. Praelectiones ex ore docentis exceptae. Der Herausgeber ist Elias Guanter. Rostochij, Die S. Gothardi episcopi. Anno 1590.*

***) *Commentarius in Matthaeum Euangelistam, ex praelectionibus Davidis Chytraei, in Academia Rostochiana collectus. Anno Domini MDLVI.* Hier geht voran eine Zuschrift von Samuel Isenberger an D. Joann. Marbachium zu Straßburg, datirt: *Vitebergae Anno a Natali Christi 1555 die 25. Martii*, worin es heißt: *Adiunxi libellum continentem annotationes in Euangelion Matthaei, communicatas mihi a viro pio et docto, Eberhardo Overmann, qui eas in Academia Rostochiana ex praelectionibus praeceptoris sui Davidis Chytraei collegit. Daran schließt sich eine series historiarum, quae in politia Judaica paulo ante et post Christum natum acciderunt. Schützi De vita Chytraei L. I., § XXVI, p. 123 sqq. Etwaß J. 1740, S. 120 f.*

Matth. 1 handelt er über die Genealogie Christi, und hält es für die einfachste Lösung der Frage, daß Matthäus die Davidische Abstammung durch das Geschlecht Josephs, Lucas aber durch das Geschlecht Maria's als einer Tochter Elis zu erklären bemüht ist. Die eigentliche Auslegung ist noch sehr zurück, und begnügt sich, den *sensus literalis* kurz darzulegen. Bei einzelnen Stellen verweilt er länger, und geht namentlich wie bei Matth. 3, 17 auch in der Erläuterung der Stimme vom Himmel auf die alttestamentliche Weissagung, und ihre verschiedenen Bestandtheile zurück. Von einer Reproduction des exegetischen Inhalts kann nicht die Rede sein. Hier und da wird die practische Anwendung des Inhalts angedeutet.

Daß Chyträus schon im Beginn seiner academischen Thätigkeit*) auf die Auslegung der Offenbarung Johannis***) geführt wurde, erklärt sich aus der

*) Chyträus verkannte die Schwierigkeit academischer Vorlesungen über die Apokalypse nicht, wie seine Ankündigung derselben zeigt, verheißt aber, sie auszuliegen, *juxta analogiam Fidei ex aliis similibus scripturae locis et collatis Ecclesiae et imperiorum historijs*. Auch giebt er schon hier eine kurze Deutung der einzelnen in den Visionen gebrauchten Bilder, Zeichen und Figuren. *Scripta publica*, p. 49 sq.

**) *Explicatio Apocalypsis Joannis perspicua et brevis, tradita a Davide Chytraeo. Vitebergae Excudebat Johannes Crato. Anno M.D.LXIII*. Die Epistola dedicatoria ist gewidmet: *Serenissimo et invictissimo Principi et Domino, D. Erico Regi Suecorum, Gothorum, Vandalorum et aliarum gentium finitimarum, domino suo clementissimo*. Datum die Trium regum Anno Christi M.D.LXIII. Chyträus spricht dem König Erich XIV. seine Freude aus, daß Gott ihm und vorher seinem Vater Gustav, ausgezeichnet durch die wahre Erkenntniß Christi, die Regierung des schwedischen Reiches anvertraut habe. Vgl. außerdem zwei von Chyträus an den König Erich gerichtete Briefe, und dessen Brief an Chyträus. *Epp. Chytraei*, p. 1065—1070. *Ibid.*, p. 1068: *Accepimus etiam superiori anno Opus commentariorum in Apocalypsin vestrum, quod nobis inscripsistis: et diligentiam vestram piumque laborem clementer probamus. Inprimis etiam gratum nobis fecistis, quod sub nostro nomine illud exire voluistis. Mitimus vicissim clementem voluntatis nostrae significationem, videlicet trecentos Taleros, et gratia nostra regia vos clementer complectimur. Datum in arce nostra Regia Stockholmiae. Die 3. Febr. 1565. Angchängt findet sich dieser Ausgabe: De potestate et primatu papae seu regno Antichristi: ex quo omnes pii exire, quodque fugere toto pectore, et execrari jubentur Apocal. 13, 14, 18. Scriptum in Synodo Smalcaldensi et a praecipuis nostrarum Ecclesiarum Doctoribus communi subscriptione comprobatum.*

Auslegung der Offenbarung Johannis, darin viel Artikel Christlicher Lehr, viel historien und nötiger heilsamer Trost, in gegenwertigen trübsalen und zerruttungen der Kirchen, vneinigheit der Lehrer und andere ansechtungen, nützlich erklet werden. Durch Davidem Chytraeum, der heiligen Schrift Doctorem. Nu erstmals ins

ganzen Lage der reformatorischen Kirche War der damalige Zustand derselben in vieler Beziehung ein beklagenswerther bei den mannigfachen Spaltungen und Secten, welche die Kirche zerrissen, so gewährte gerade die herrliche Weissagung Johannis, in welcher die wunderbare Regierung der christlichen Kirche, und ihre Erhaltung unter den heftigsten Verfolgungen, und ihre schließliche Erlösung und Herrlichkeit dargestellt wird, reiche Lehre und Trost für die damalige Gegenwart. Er vergleicht die gegenwärtige jämmerliche Gestalt der Kirche mit dem elenden Zustande der Kirche vor und nach dem Concil zu Nicäa, um darauf hinzuweisen, wie wunderbar Gott unter so viel Irrthümer und Secten seine Kirche, und das Licht der wahren Lehre von Christo, und unserer ewigen Seligkeit bis auf unsere Zeit erhalten und beschützt habe. In allen seinen Ausführungen, welche Chyträus giebt, läßt sich erkennen, daß das Wesen und die Einheit der Kirche ihm in dem Zusammenhange mit Christo, dem unsichtbaren Haupte, und in der Gemeinschaft des seligmachenden Glaubens beruht, daß er aber auch darum alle falsche, nicht auf das Wort der

deudsch gebracht. Rostock, gedruckt durch Jacobum Siebenbürger. Anno MDLXVIII. in IV. In einer Zuschrift an den Herzog zu Mecklenburg, Ulrichen, d. 22. Sept. heißt es: Ein Bürger und Secretarius der löblichen Stadt Nürnberg, mit namen Leonhard Menwart, hat dieses Buch in vnser Deudsche Sprach, durch Hieronymum Rörscheit zu Nürnberg verdolmetschen lassen. Welches im vorgangen 1566 Jar, als E. F. G. vff den Reichstag zu Augspurg gereiset, mir zu Nürnberg von dem Ehrwürdigen vnd Hochgelehten Herrn Michaele Besleco, Pastoren der Kirchen zu vnser Frawen daselbst, angezeigt, vnd die version von gemelten Herrn Leonhardo Menwartt mir zu vbersehen zugestellet, vnd hernacher, allhie in E. F. G. Statt Rostock zu drucken vberschickt ist.

Explicatio Apocalypsis tradita et recognita a Doctore Davide Chytraeo. Vitebergae excudebat Johannes Crato. Ao. MDLXXI. Außer der angeführten Schrift Melanthon's findet sich hier noch angehängt: imaginum in Apocalypsi Johannis descriptio, cum enarratione vera, pia et apta, quae potest esse vice iusti Commentarii et lectu digni: elegiaco carmine condita a Georgio Stemilio. Vitebergae MDLXXI. Mit dieser Wittenbergischen Edition stimmt überein die Ausgabe von 1575: Explicatio Apocalypsis, tradita et recognita a Doctore Davide Chytraeo. Vitebergae Excudebat Johannes Crato. Anno MDLXXV in 8.

Auslegung der Offenbarung Johannis, darin viel Artikel Christlicher Lehr, viel Historien, vnd nötiger heilsamer Trost, in gegenwärtigem trübsal vnd zerrüttungen der Kirchen, vnd anderen Ansechtungen, nüzlich erklet werden. Durch D. Davidem Chytraeum newlich wiederumb durchsehen. Wittenberg, Gedruckt durch Clementem Schleich. M.D.LXXXIII. in IV. Die Epistola dedicatoria der Ausgabe von 1568 findet sich hier als Vorrede vorgebrucht. Vgl. auch Schützi De Vita Chytraei. Lib. I, § LIII, p. 261—270. Etwas J. 1740, S. 122 ff.

ewigen Wahrheit sich stützende Lehre zurückweist und bekämpft. Die Apokalypse faßt er als die Geschichte der Kirche von den Zeiten Christi bis zum letzten Gericht und zum Weltende, theils in eigentlicher Rede auseinander gesetzt, theils durch Typen und Bilder in sieben Visionen erläutert. Die Frage, ob Johannes seine prophetischen Gesichte an einem Tage oder zu verschiedenen Zeiten, und an verschiedenen Orten gehabt habe, tritt bei ihm noch ganz zurück, da ihm der Cap. 1, 10 bezeichnete Tag jeder Tag des Herrn ist*). Auch die Zahlen der apokalyptischen Schrift finden noch nicht eine zusammenhängende, und den sachlichen Inhalt der Weissagung mit berücksichtigende Deutung, wenn Chyträus auch die Siebenzahl und die Vier- und Dreizahl der Apokalypse an ihrem Orte, und in ihrer Vereinzelung auslegen und zu beziehen versucht. Es hängt dieses aber mit dem ganzen Stande der Auslegung des Buches in jener Zeit zusammen, wo die geschichtliche Entwicklung der Offenbarung in ihrer Einheit noch nicht klar und bestimmt genug erkannt war. Dagegen waltet überall bei Chyträus das Bestreben vor, die parafletische Tendenz der Apokalypse hervorzuheben, und es geschieht dies, indem er das eschatologische Moment heranzieht, und auf die Zukunft des Reiches Gottes hinweist**). Denn in dem 9. und 10. Capitel sieht er die kommenden geistlichen Trübsale der Kirche, die mancherlei Ketzereien und Verfälschungen der Lehre von Christo, den Streit der Gottseligen mit den Gottlosen, und die schädliche Menge und Gewalt der Secten durch das Bild der sieben Posaunen vorgemalt. Im Allgemeinen schließt er sich hier an Luther an, doch dürfte es beiden nicht gelungen sein, Willkürlichkeiten zu vermeiden, und einen festen Boden der Auslegung zu gewinnen. Jedoch zeigt sich die Nüchternheit und Besonnenheit des Chyträus

*) Daß Chyträus auch unmittelbar auf die Zeitverhältnisse, und selbst auf die damaligen Kämpfe in Moskau über Heilighaltung des Sabbats und Verwerfung der Sonntagshochzeiten Rücksicht nimmt, erkennt man aus seiner Auslegung von Apoc. 1, 10.: *Ἐγενόμην ἐν πνεύματι ἐν τῇ κυριακῇ ἡμέρᾳ*. Cf. Explicatio Apocalypsis, p. 39: *Quam diem Dominicam ab apostolis in locum Sabbati Judaici substitutam esse, ut ea die homines, omissis laboribus corporis, qui ministerium impediunt, tantum spiritualia seu sancta opera faciant, quae immediate ad veram agnitionem et celebrationem Dei pertinent etc.*

**) Hier und da finden sich ausführliche Excurse, so zu c. 6, 9: *εἶδον ὑποκάτω τοῦ θυσιαστηρίου τὰς ψυχὰς τῶν ἐσφαγμένων διὰ τὸν λόγον τοῦ θεοῦ καὶ διὰ τὴν μαρτυρίαν, ἣν εἶγον*, wo Chyträus p. 135 sqq. de martyrio sanctorum unter Berücksichtigung der zehn Verfolgungen der Christen eingehend handelt.

auch in der Auslegung, welche cap. 16 die 42 Monate oder 1260 Tage nicht auf eine bestimmte Zeit gedeutet wissen will, und die Berechnung derrer zurückweist, welche annehmen, daß der jüngste Tag um das Jahr Christi 1672 kommen, oder auf das Jahr Christi 1866 fallen werde, wo der Untergang des Universums sein werde*). Es ist aber auch für das Ganze seiner Auslegung charakteristisch, daß er jedes chiliastische Element von derselben fern hält, und überhaupt den Chiliasmus bestreitet, weil derselbe ihm mit der *analogia fidei* und klaren Zeugnissen der Schrift im Widerspruch zu stehen scheint. Daher versteht er denn auch cap. 20 vom letzten Gerichte, und von der voraufgehenden allgemeinen Auferstehung**). Er stimmt darin sowohl mit Augustin überein, als auch mit dem späteren Johann Gerhard, wenn auch dieser im Einzelnen anders interpretirt, und hält überhaupt an dem 17. Artikel der Augustana unbedingt fest. Im Gegensatz zu den fleischlichen Hoffnungen der Wiedereinsetzung des Volkes Israel weist Chyträus hin auf die geistliche, herrlichere und höhere Restitution, welche durch den Herrn Christum, den König und Hirten der Schaafe des Hauses Israel, geschehen ist, welcher die Grenzen des Berges Zion, des Reiches Davids, in die ganze Welt ausgebreitet, und durch die Predigt des Evangeliums eine neue und ewige Stadt aufgerichtet und erbauet hat, in welcher er regieret und wohnet, und nach Abthnung der Sünde und des Todes, der Hölle und aller Feinde, ewige Gerechtigkeit und ewiges Leben verleiht.

Hier sind noch die Scholien des Chyträus zum Evangelium Johannis zu nennen***), welche, obwohl schon im Jahre 1558 von ihm vorgetragen,

*) *Explicatio Apocalypsis*, p. 223 — nec curiose ipsum articulum temporis, quo filius Dei ad iudicium veniet et Antichristi tyrannidem destruet, inuestigandum esse, ut Christus dixit, Non est uestrum nosse tempora et momenta temporum, quae Pater in sua potestate constituit etc.

**) *Ibid.*, p. 358. — — Et nostra aetate Anabaptistarum interpretatio, qui regnum Christi et Sanctorum corporale in his terris secuturum esse fingunt, in quo vi corporali, oppressus omnibus Impijs, soli pij annos mille ante extremum diem in toto mundo dominantur, manifeste cum Analogia fidei et multis illustribus sacrae scripturae testimonijs pugnat. Nam Christus in his terris ante extremum diem, non constituit imperium mundanum aut regnum aut piorum corporale, quod armis et praesidiis ac exercitibus defendatur; sed solo uerbo et Spiritu sancto suo Ecclesiam colligit et regit etc.

***)) *Dauidis Chytraei, In Evangelion Joannis Scholia*. Francofurti ad Mennum Excudebat Joannes Spies. Anno M.D.LXXXVIII. In dieser mir vorliegen-

doch erst 1588 von einem Zuhörer veröffentlicht worden sind, dem sie für seine Predigten Anregung und Gewinn gebracht hatten, und der aus den kurzen Erläuterungen des Chyträus mehr empfangen zu haben bekennt, als aus den ausführlichen Commentarien Anderer *). Kann nun auch diese exegetische Arbeit, die ohne besondere Durchsicht desselben veröffentlicht worden ist, mit den übrigen Commentarien des Chyträus nicht gleichermaßen zusammengestellt werden, so hat er doch nach Lesung der drei ersten Evangelisten den Text der evangelischen Geschichte nach Johannes erläutert, den Inhalt übersichtlich angegeben, kurze grammatische Erklärungen der schwierigeren Worte und Phrasen hinzugefügt, und nicht selten manche Winke zur pneumatischen Auffassung und Auslegung gegeben. Zugleich giebt er eine Uebersicht der im Evangelium Johannis enthaltenen Artikel der christlichen Lehre, und biographische Notizen über Johannes. Die eigentliche Auslegung ist überwiegend dogmatisch, und erläutert den Schriftinhalt nach Maafgabe der kirchlich-symbolischen Auffassung der einzelnen biblischen Begriffe, während die grammatisch-historische Interpretation fast ganz zurücktritt, und auch der innere stetige Zusammenhang des Schriftinhalts nicht genugsam hervorgehoben wird. Dennoch ist seine Exegese anregend, weil sie überall von lebendigem Glauben an das Schriftwort getragen wird.

Den Schluß seiner exegetischen Arbeiten bildet seine Auslegung des Briefes an die Römer **). Die Prolegomenen geben eine Uebersicht des

den Ausgabe, deren Vorrede an den Leser idibus Augusti datirt ist, berichtet M. Henricus Schinkius, minister verbi diuini in ecclesia Gustrouiensi, daß er vor ungefähr dreißig Jahren diese Erklärung des Euangelij Joannis mitgehört habe, die ihm sehr nützlich, und ein besonderes Licht den göttlichen Predigten Christi hinzuzubringen erschienen, er es daher für nicht undankenswerth gehalten habe, sie herauszugeben. Die Verfasser des Rostocker Etwas J. 1740, S. 121, führen noch eine zweite Ausgabe an: In Euangelium Diui Johannis Euangelistae et Apostoli, doctus et eruditus Commentarius Autore Davide Chytraeo, S. Theologiae Doctore et Professore in Academia Rhodopolitana. Francofurti ad Moenum impressum per Joannem Spiessium, Anno MDLXXXIX in 8, welche Ausgabe sich aber von der vorhingenannten kaum unterscheiden dürfte. Schützi De vita Chytraei, Lib. III, § 28, p. 230. Etwas J. 1740, S. 121.

*) Schützi De vita Chytraei, Lib. III, § XXVIII, p. 230.

***) Epistola Pauli ad Romanos, breui et dialectica partium et Grammatica declaratione textus; retentis ac insertis suo ordine totius Epistolae verbis: explicata praelectionibus Davidis Chytraei. Edita Anno MDXCIX. in 8. Diese Auslegung des Römerbriefes kann wohl als eine der letzten Arbeiten des Chyträus

Inhalts und der Eintheilung des Briefes, wobei die dogmatischen Gesichtspunkte der *loci communes* hervortreten, während das paränetische Moment im zweiten Haupttheile des Briefes mehr zurücktritt. Indessen fehlt es hier offenbar an exegetischer und dogmatischer Schärfe in der Bestimmung der einzelnen Begriffe *), während die dogmatischen *Loci* wesentlich richtig, und dem Bekenntniß gemäß aufgefaßt werden **). Die ganze dogmatische Tiefe des Römerbriefes wird zwar nicht erschlossen, aber, wenn man die Umstände bedenkt, unter denen Chyträus seine Auslegung gab, so wird sich nicht verkennen lassen, daß er die Grundgedanken des Römerbriefes erfaßt hatte. Durch seine ganze Schriftauslegung geht der lebendige Glaube an das Wort, der sich diesem unterthan macht, und die in ihm liegenden Schätze des Heils zu heben, und fruchtbar zu machen sucht.

angesehen werden; sie ist von M. Georgius Vaseus edirt, welcher in der Vorrede *idibus Maii Anno 1598* sagt: *cupide eam a praeceptore meo Davide Chytraeo, postremis his vitae suae annis, cum ex arthritide assidue fere decumberet, ex lecto praelegi audiui.* Schützi *De vita Chytraei. L. III, § LVII, p. 417 sq.* Etwas J. 1740, S. 122.

*) Wenn Chyträus zu c. 1, 17: *δικαιοσύνη γὰρ θεοῦ ἐν αὐτῷ ἀποκαλύπτεται ἐκ πίστεως εἰς πίστιν* bemerkt: *Fides, quae subinde crescit et ardentior et firmior redditur. Ex fide imbecilla, infirma, imperfecta in perfectiorem. Vel ex fide Patrum, nitente venturo Christo, in fidem nostram, nitente exhibito Christo. Vel ex fide seu assensu et fiducia nostra in fidem, h. c. veritatem Dei seu promissiones Dei certissimas, deque fide certa sit tibi certa fides. Vel simpliciter vera fide, continuata fide, non aliter quam fide, so liegt dieser Auffassung die Annahme zum Grunde, daß das Zunehmen und Wachsen des Glaubens durch *ἐκ πίστεως εἰς πίστιν* ausgesagt werden solle, während doch der Grundbegriff, um den es sich handelt, die *δικαιοσύνη θεοῦ* ist, welche geoffenbart wird als aus dem Glauben hervorgehend für alle, welche zum Glauben (*εἰς πίστιν*) gelangt sind.*

**) So wird Rom. 5, 12 ff. der Zusammenhang der Sünde und des Uebels richtig als ein ursächlicher gefaßt, deren Wirkung auf die nachgeborenen Geschlechter auch durch die propagabilitas vermittelt ist.

Siebentes Kapitel.

Der Frankfurter Receß. Das Bedenken der zu Wismar versammelten Theologen. Der Raumburger Convent vom 20. Januar 1561. Das an Kaiser Ferdinand gerichtete Rechtfertigungsschreiben der Fürsten. Erachten des Chyträus und der Rostocker Theologen über den Raumburger Receß vom 2. April 1561. Convent der Theologen von acht Niedersächsischen Städten. Das Lüneburgische Mandat vom Jahre 1561. Chyträi christliches demüthiges Bedenken von demselben.

Die heftigen Controversen, welche zwischen den lutherischen Theologen über wichtige Glaubensartikel ausgebrochen waren, hatten in den weitesten Kreisen Irrungen und Spaltungen in den Gemüthern hervorgerufen. Es ließ sich nicht verkennen, daß sowohl die Gemeinden durch diese erbitterten Kämpfe Schaden litten, als auch, daß die reine aus Gottes Wort geschöpfte, und in der Augsburgerischen Confession bezeugte Lehre dadurch in Frage gestellt, vielfach getrübt und gefälscht wurde. Das Ueberhandnehmen bedentlicher Irrlehren, und daraus entspringenden Sectenwesens mußte bei Allen, denen die Einigkeit der Kirche am Herzen lag, Besorgnisse hervorrufen. Es ist die charakteristische Signatur dieser Zeit, daß ihr die Frage nach der wahrhaftigen Lehre des reinen Evangeliums in erster Linie stand, und daß es als heilige Pflicht erschien, die Lehre, welche den Weg zur ewigen Seligkeit wies, treulich zu bewahren, und allen entgegenstehenden Irrthümern, welche diesen verdunkelten, ernstlich zu wehren. Auch die der Augsburgerischen Confession zugethanen Stände waren von dieser Ueberzeugung durchdrungen. Es kam von staatsrechtlichem Gesichtspunkte aus noch das Moment hinzu, daß die Anschuldigungen zurückgewiesen werden mußten, welche von der Römischen Seite erhoben wurden, daß unter dem Scheine und unter dem Schutze der Augsburgerischen Confession mannigfache schädliche und verderbliche

Secten ihr Unwesen trieben. Hatten auch politische Gründe^{*)} zum Theil das Zusammentreten der Churfürsten zu Frankfurt im März 1558 bewirkt, wo sie am 18. März 1558 den sogenannten neuesten Churverein schlossen^{**)}, so waren es doch überwiegend die damaligen kirchlichen Zustände der der Augsburgerischen Confession zugethanen Landeskirchen, welche ihr Zusammenkommen in Frankfurt veranlaßten. Es waren insbesondere die Artikel von der Gerechtigkeit, damit wir vor Gott gerecht werden, von der Nothwendigkeit der guten Werke zu unserer Seligkeit, von dem Sacrament des Leibes und Blutes Christi, vom freien Willen, von der Kraft des äußerlichen Worts, von den Adiaphoris, um welche in dem vorausgegangenen Decennium der tiefste Zwispalt entstanden war. Es erschien als der geeignete Weg, diese inneren Zwistigkeiten zu beseitigen und abzuschneiden, wenn man zu diesem Zwecke ein kurzes Bekenntniß ausgeben und von allen, die ihm zustimmten, unterschreiben lasse. Die dort versammelten Churfürsten setzten nun in dem Frankfurter Receß^{***)} vom 18. März 1558 fest, was über die vier †) streitigen Hauptartikel gelehrt werden sollte, nachdem sie vorher erklärt hatten, bei der einmal angenommenen, und bisher bekannten Wahrheit mit Hilfe des Allmächtigen standhaft bleiben und verharren zu wollen. Zugleich sprechen sie aus, nicht gestatten zu wollen, daß in ihren Schulen, Kirchen und Landen

*) Ferdinand I., König von Böhmen und Ungarn, ward zum Römischen König zu Köln den 5. Januar erwählt, gekrönt den 11. Januar, als Kaiser proclamirt den 14. März 1554.

**) Joh. Mich. Dahm, De unione electorali. Mog. 1754, p. 48. C. F. Häberlin, Handbuch des Teutschen Staatsrechtes nach dem Systeme des Hrn. Geh. S.-R. Bütter, III, 449 ff.

***) Copey von dem Abscheidt In Religions-Sachen durch die Chur vnd Fürsten der Augspergischen Confession bekwant. So zu Frankfurt Im Monat Martio beisammen gewesen, Auffgerichtet. Der Receß ist unterschrieben: Ott Heinrich, Churfürst; Augustus Churfürst; Joachim Churfürst; Wolfgang Pfalzgraff; Christoff Herzog zu Wirtemberg; Philip Landtgraff zu Hessen. Der Receß selbst erwähnt noch Herrn Carl'n Marggrauen zu Baden, in: Primus Liber Facultatis Theologiae Rostochiensis, continens varia scripta, iudicia, responsa, literas, testimonia et alia negocia eiusdem facultatis, ab Anno Christi 1558, vsque ad annum 1591, p. 10 sqq. Auch bei Joh. Chr. Lünig, Deutsches Reichsarchiv (1710—1722) III, 1, S. 44. Corpus Reform. Vol. IX, p. 489 sqq.

†) Der Receß beschränkt sich auf die Lehrstücke, wie wir vor Gott gerecht werden, ob gute Werke nöthig seien zur Seligkeit, vom Sacrament des Leibes und Blutes Christi, von den Adiaphoris und Mittelbdingen in den Kirchen.

etwas gelehret, gepredigt, oder unter die Leute gebracht werde, das der wahren Confession zuwider sein möchte, damit ihnen mit Wahrheit nicht zugemessen werden könne, daß sie ungöttliche Spaltung und Trennung wissenschaftlich zuließen. Deshalb wird bestimmt, daß auch keineswegs geduldet oder zugelassen werden solle, daß einer, er sei, wer er wolle, in ihren Chur- und Fürstlichen Landen einige Schrift oder Libell in Religionsachen in Druck ausgehen lasse, welche nicht zuvor durch die Berordneten besichtigt, und dem wahren Bekenntniß des Glaubens gemäß. befunden sei *). Die Hoffnung der den Frankfurter Recess aufrichtenden Fürsten, daß auch die anderen Fürsten, Grafen, Städte und Stände, welche der Augsburgerischen Confession verwandt waren, ihrer Aufforderung entsprechen, und den Recess annehmen würden, erfüllte sich nicht, da derselbe allein in Churfürstentum, Brandenburg, Württemberg und Hessen angenommen wurde, und Geltung erhielt. Die sächsischen Herzoge erforderten die Bedenken ihrer Theologen, und lehnten auf Grund derselben den Frankfurter Abschied ab.

Die Herzoge Johann Albrecht und Ulrich erforderten in gleicher Veranlassung das Bedenken ihrer Theologen **), welche zu diesem Zwecke nach Wismar zusammenberufen wurden. Chyträus hatte bereits eine so einflussreiche Stellung gewonnen, daß er nicht nur an dieser Zusammenkunft Theil

*) Daß dem Kaiserlichen Reichshofrath die Aufsicht über die Presse im Reiche zustand, war unbestritten. In Frankfurt am Main bestand ein Büchercommissariat, das im Namen und Auftrage desselben gegen gefährliche und schädliche Bücher einzuschreiten hatte. Moser, Von den Kaiserlichen Regierungsrechten, Th. II, S. 733 f. Die Bestimmungen des Frankfurter Recesses übertragen nur die reichsgerichtlichen Verfügungen in Betreff der Censur auf die in Religionsachen erscheinenden Bücher, und auf alle Schriften, welche als libelli famosi zu betrachten sind. Moser, Von der Landeshoheit in Polizeisachen. S. 65.

**) Senatui Norimb. Antwort auf des Raths zu Nürnberg Frage von den Frankfurterischen Artikeln. Datum 14. Maii 1558. Corp. Reform. Vol. IX, p. 548 sqq. Anno 1558. Mense Augusto flagitatum est a Superintendentibus et Theologis huius Academiae Iudicium de Formula Religionis Francofordiae ad Moenum, ab Electoribus et principibus aliquot Confessioni Augustanae adjunctis subscripta et nostris quoque principibus ad subscribendum transmissa. Primus Liber Facultatis, p. 10. Bedenken der Theologen von obgesetztem Frankfurterischen Abschied, p. 30—44. Dasselbe ist an die Herzoge Johann Albrecht und Ulrich gerichtet. Datum in C. F. G. Stadt Wismar, 14. Aug. A. 1558. Vgl. auch: Iudicium Theologorum Rostochiensium de Recessu Conventus Francofurtani d. 14. August a. 1558. Wismariae latum, in: Otto Frid. Schützi De vita Davidis Chytraei, Vol. I, Appendix, p. 337 sqq.

nahm, sondern auch einen so bedingenden Einfluß auf die Verhandlungen übte, daß er als der eigentliche Verfasser des Bedenkens angesehen werden kann, zumal da er es auf Grund der stattgehabten Erörterungen auch abgefaßt hat. Nach seiner eigenen Erklärung wußte Chyträus nicht, daß Melanthon der Verfasser des Frankfurter Abschiedes war. Er verhielt sich rein objectiv zu seinem Lehrinhalte, und lag es ihm fern, fremde und unrechte Deutungen zusammenzubringen, oder gar „dem gemeinen Mann, Fürsten und andern Personen also ingemein einzubilden zu Verbitterung“^{*)}. Die ganze Haltung des Bedenkens läßt erkennen, daß nur die Zweideutigkeit der Lehre in den betreffenden Artikeln aufgewiesen werden sollte.

Das Bedenken erklärt es für recht und löblich, und zum Frieden nützlich, daß Ihre Chur- und Fürstliche Gnaden dieses öffentliche Bekenntniß repetiren und wiederholen, und bei der einmal angenommenen wahren reinen Lehre, die in göttlicher Schrift, in den Symbolis und der Augsburgerischen Confession, und derselbigen Apologia, welche aus göttlicher Schrift, als eine Summa und Corpus doctrinae gezogen, standhaftig bleiben und verharren wollen. Aber es wird dann als den richtigsten und besten Weg bezeichnet, den falschen Nachreden und Verunglimpfungen der Papisten zu begegnen, und christliche Einigkeit wieder anzurichten, daß man nicht viel neue Confessiones schreibe, sondern die Augsburgerische Confession sammt der Apologia, wie sie erstlich der Kay. Maj. a. 1530 überantwortet, auf ein Neues drucken ließe, deren alle Chur- und Fürsten und Städte, so die reine Lehre des heiligen Evangelii haben angenommen, und jekundt bekennen, ihren Namen unterschrieben. Mit Bezug aber auf die mancherlei Irrungen und Secten, welche nach der Zeit, als die Confession gestellet, entstanden, wird es für nöthig erklärt, daß man eine klare, helle, nicht zweifelhafte, sondern eigentliche, und Categoricalam declarationem dabei thäte von den streitigen Artikeln, hinsichtlich derer die Irrungen und der Zwiespalt vorgefallen seien. Es drängt sich hier die Wahrnehmung auf, daß dies gerade der Weg ist,

*) Es sind dies Anschuldigungen Melanthon's, der durch den Frankfurter Abschied sich ebensowohl persönlich, als auch in seiner Lehrauffassung, welcher in sehr bestimmter Weise entgegengetreten war, verletzt fühlte, und seine gegentheilige Ansicht nicht ohne eine gewisse Empfindlichkeit und Erregung wiederholt aussprach. Vgl. Responsum Melanthonis de censura formulae pacis Francofordianae, scripta a Theologis Wismariensibus. Corp. Ref. Vol. IX, p. 617 sqq.

der zwei Decennien später bei der Abfassung der Concordienformel wirklich eingeschlagen wurde.

Das Bedenken ist wie nach seinem materiellen Inhalt, so auch nach seiner Form gleich weit entfernt von Schroffheit, wie von Mäthterzigkeit. Mit großer Bestimmtheit wird erklärt, man könne Einigkeit dadurch nicht anrichten, daß man die erkannten und öffentlichen Irrthümer nicht öffentlich und namhaftig strafe. Es wird daher der Elenchus als auf Gottes erstem Befehl ruhend (Tit. 1, Gal. 1, 1. Tim. 5) entschieden aufrecht gehalten, und weil im Frankfurter Receß die Artikel von der Lehre zum Theil generaliter und ambigue gestellt seien, also daß sie von den Sacramentirern und anderen Secten sowohl, als von unserer Kirche angenommen werden könnten, werden zweifelhafte Reden, die beide Theile auf ihre Meinung ziehen und deuten können, als die *poma eridos* bezeichnet. Gerade weil die Irrthümer im Frankfurter Receß nicht klar und ausdrücklich verworfen werden, könne auch diese *generalis formula* nicht zu wahrer Einigkeit, und zu Ausstülgung der Irrthümer und Secten, so sich mit der Augsburgerischen Confession beschöner, dienlich sein. Das Bedenken weist ausdrücklich die Meinung zurück, daß man nicht der Sacramentirer, Schwensfelder, Dsiandri, und andere Irrthümer öffentlich und namhaftig improbiren und verwerfen sollte, da man aus ihren öffentlichen Schriften ihre Meinung klar erkennen könne.

Das Bedenken findet zwar im ersten Artikel, wie wir vor Gott gerecht werden, die rechte Lehre richtig ausgedrückt, vermißt aber die Antithesis nicht allein gegen die Papistische, sondern auch gegen die Dsiandrische Irrellehre, die unter dem Scheine der Augsburgerischen Confession in vielen Landen vertheidigt werde *). Dsiander hatte mit seltener Consequenz vom Beginn seiner

*) Als Dsiandrische Irrthümer werden bezeichnet:

1) daß unser armen Sünder Gerechtigkeit für Gott gar nicht sei Vergebung unserer Sünden um des Leidens und Sterbens Christi willen;

2) daß wir nicht durch den Gehorsam des Leidens und Sterbens Christi, damit er dem Geseß für uns genug gethan, gerecht werden, sondern allein durch die wesentliche Gerechtigkeit Gottes, die Gott selbst ist;

3) streitet er durchaus, daß Christus nicht darum unsere Gerechtigkeit sei, daß er für uns geboren, gelitten und gestorben, und dem Geseß für uns genug gethan hat, sondern er sei allein unsere Gerechtigkeit nach Seiner göttlichen Natur, und nicht nach Seiner menschlichen Natur;

4) verfälschet er die Hauptprüche von unser armen Sünder Rechtfertigung, Rom. 1. III, und lehret, daß die *justitia Dei* nicht heiße Gerechtigkeit, die für Gott

Wirksamkeit in Nürnberg bis zu seinem Tode in Königsberg**) seine Lehre von der essentiellen Gerechtigkeit, welche er als Einwohnung Gottes überwiegend mystisch faßt, in immer wiederkehrender, wesentlich sich gleichbleibender Bezeugung mit großer Energie geltend gemacht, und eine nicht geringe Zahl von Anhängern sich erworben. Da Osiander Melanthon mit Namen und gehässig angegriffen hatte, antwortete derselbe***) ihm, und wies den Vorwurf Osianders, als mache die Lehre von der *justitia fidei* sichere Leute, auf das entschiedenste zurück. Chyträus schließt sich mit den übrigen Theologen vorzugsweise den Ausführungen Melanthons an, welcher in diesem Lehrpunkte entschieden an der reformatorischen Lehre festhält.

Es wird ferner für nützlich zu einem christlichen Frieden erachtet, daß man *expressas declarationes* und *improbationes* dieser öffentlichen und bekannten Irthümer darzu thäte, und dabei eine gute definition unserer Gerechtigkeit für Gott gebe, nemlich daß sie nicht sei die wesentliche Gerechtigkeit

gilt, nemlich die Vergebung der Sünden durch das Leiden und Sterben Christi; sondern heiße nichts anders, denn die wesentliche Gerechtigkeit Gottes, welche, so wir durch den Glauben und die Taufe in die menschliche Natur Christi eingeleibet werden, in uns einsteuft, und in uns wohnet, wie sie in Christo wohnet, und ist als unser Gerechtigkeit und Leben.

Dieser Irthum Osiandri, setzt das Bedenken hinzu, welcher doch von etlichen in Unsern Kirchen beschönnet wird, daß er nicht aliud, sondern aliter gelehret habe, sind ja so grob und grausam, daß sie ein jeglicher Christ dammiren und verfluchen soll. Diese Darlegung der Osiandrischen Irlehren ruht wesentlich auf Osianders Schrift: Widerlegung der ungegründeten, undienstlichen Antwort Philippi Melanthonis. Königsb. 1552.

*) Andreas Osiander: Rathschlag aus heiliger göttlicher Schrift, wie und wesh man sich in diesen gefährlichen Zeiten, in denen sich mancherlei Zwietracht des göttlichen Worts halben erhoben und zugetragen, soll halten und trösten. 1524. (Vgl. Heberle, Andreas Osianders Lehre in ihrer frühesten Gestalt. Stud. und Krit. Jahrg. 1844. S. 2, S. 371 ff.) und: Von dem Einigen Mitler Jesu Christo, und Rechtfertigung des Glaubens, Befantnuß. Königsberg, den 8. Sept. 1551. F. Ch. Baur, *Disquisitio in A. Osiandri de justificatione doctrinam*. Tub. 1831. I. K. Lehnerdt, *De Andr. Osiandro*. Regiom. 1837. Ritschl, *Die Rechtfertigungslehre des Andreas Osiander*. Jahrb. f. deutsche Theologie, Bd. II. (1857). S. 804 ff. Grau, *De Andreae Osiandri doctrina*. Marb 1860.

**) Antwort auf das Buch Herrn Andreae Osiandri von der Rechtfertigung des Menschen. Phil. Melanthon. Gedrückt zu Witteberg, durch Weit Creuzer 1552. 4. Vgl. *Judicium de Osiandro: Corpus Ref.*, Vol. VII, p. 892 sqq.; *Von der Gerechtigkeit wider Osiandrum* durch Matth. Flacium Ilhr. gedrückt zu Magdeburg, A. 1552.

Gottes, viel weniger unsere Tugenden und guten Werke, sondern sei Vergebung unserer Sünden, oder, daß uns Gott von Sünden absolvirt, und gerecht spricht von wegen des Gehorsams, Leidens und Sterbens Christi durch den Glauben an ihn.

Der andere Artikel von Nothwendigkeit der guten Werke wird für sehr christlich angesehen, da er mit besonderem Fleiß erklärt, und billig nicht verworfen werden könne. Es werde auch die Lehre von der Nothwendigkeit des neuen Gehorsams in diesen Kirchen treulich und fleißig getrieben, allein dieses sei auch nothwendig, daß man diesen Trost erhalte für die armen betrübten Sünder, die ihr Lebetage nie zu Gott sind bekehret, und keine guten Werke jemals gethan haben, und dennoch in der letzten Stunde und Augenblick zu Gott bekehret werden, daß sie darum nicht verzweifeln, sondern allein auf die Barmherzigkeit Gottes, und den Heiland Christum, und nicht auf ihre guten Werke setzen und vertrauen sollen, und wissen, daß die guten Werke zur Seligkeit nicht nöthig seien, nicht allein *ratione meriti*, sondern auch, was die äußerlichen Werke betangen, *ratione praesentia*. Chyträus schließt hier mit dem Apostel Paulus alle Werke von der Rechtfertigung aus, um allem vermeintlichen Verdienst, und jeder eingebildeten Würdigkeit gegenüber das *gratis per gratiam*, das *propter meritum Christi* aufrecht zu halten. Die äußerst mißverständlichen Aeußerungen Majors, daß gute Werke den Gläubigen zur Seligkeit nöthig seien, sind damit auch völlig abgelehnt. Endlich wird darauf hingewiesen, daß auch vernünftige und gelarte Prediger hierin wissen Maasse zu halten, daß sie diesen nöthigen Trost also anzeigen, daß gleichwohl in den Zuhörern die Sicherheit, und böser Fürsats, unrecht zu thun, nicht gestarckt werden, womit denn auch das Bedenken, durch Hervorhebung der Rehrseite, die evangelische Wahrheit vor jeder Trübung bewahrt und sicher stellt*).

Die Gegensätze im Lehrstücke vom heiligen Abendmahl hatten sich innerhalb der lutherischen Kirche um so schärfer ausgebildet, als der Abfall Melanthon's vom zehnten Artikel der Conf. Aug. invariata, obgleich er denselben zu verdecken gesucht, und ihn niemals offen und unbedingt ein-

*) Vgl. auch *Sententia ministrorum Christi in ecclesia Lubecensi, Hamburgensi, Lunenburgensi et Magdeburgensi de corruptelis doctrinae justificationis*. Magdeb. 1553.

gestanden hat**), tief einschneidend gewirkt, und dem Eindringen der Calvinischen Lehrfassung wesentlichen Vorschub geleistet hatte. Der Gegensatz, der überhaupt zwischen den Lutheranern und Philippisten bestand, schärfte sich um so mehr, als es dem Calvinismus gelungen war, in einzelnen Landeskirchen, namentlich in die Pfälzische, einzudringen, und seinen Einfluß immer weiter auszudehnen. Das Bedenken findet nun im dritten Artikel vom Sacrament des Leibes und Blutes Christi den ersten Theil, darin die Papistischen Abgötterei gestraft werden, recht und unsträflich, aber das andere Stück dieses Artikels vom wahrhaftigen Sacrament zweifelhaft und generaliter, und also gestellet, daß es Calvinus und alle Sacramentirer gleich sowohl auf ihre Meinung hätten ziehen können, als wir in unseren Kirchen***).

Das Bedenken findet es nun Gott gefälliger, und zu christlicher Einigkeit nützlicher, die Wahrheit klar und hell zu bekennen****), und führt dann

*) Vgl. auch Heinrich Schmid, Der Kampf der Lutherischen Kirche um Luthers Lehre vom Abendmahl im Reformationszeitalter. Im Zusammenhange mit der gesammten Lehrentwicklung dieser Zeit dargestellt. Leipzig 1868. S. 89 ff.

**) Dies wird dahin weiter ausgeführt: Denn daß in dieser des Herrn Christi Ordnung seines Abendmahls, Er wahrhaftig, lebendig, wesentlich gegenwärtig sei, bekennen auch die Sacramentirer, aber hängen die Glossen daran, Christus sei gegenwärtig im Abendmahl allein nach seiner göttlichen Natur, und nicht mit seinem wahrhaftigen, wesentlichen Leib, welchen sie an einen Ort im Himmel binden, und keineswegs zulassen, daß er in dem Abendmahl, wo das gehalten, wahrhaftig gegenwärtig sei, anders denn spiritu, efficacia, virtute, gratia etc. So brauchen die Sacramentirer auch diese Reden, daß mit Brot und Wein uns gläubigen Christen sein Leib und Blut zu essen und zu trinken gegeben werde, nemlich, daß es sei eine geistliche Speise des Glaubens, dadurch uns Gottes Gnade und alle Gutthaten, so uns Christus mit seinem Leib und Blut erworben hat, mitgetheilet werden. So legen auch die Sacramentirer den Spruch Pauli: Panis, quem frangimus, est communicatio corporis Christi also aus: Das Brot ist dieses, damit Gemeinschaft des Leibes Christi uns mitgetheilt wird, gleichwie das Evangelion oder Wort Gottes das medium ist, dadurch Christus sich selbst und seine Gutthaten uns mittheilet; Aber die Worte Pauli, wie sie auch D. Martinus auslegt, haben eigentlich diese Meinung: Panem esse communicatum nobis corpus Christi. So wird der Spruch Irenaei, Lib. IV, c. 34: Eucharistia constat ex duabus rebus vom Oecolompadio nach der Länge auf der Sacramentirer Irrthum gezogen. So kann auch der Spruch Epiphanii, da er de imagine Dei handelt, leichtlich von den Sacramentirern auf ihre Meinung gedeutet werden, dieweil er sagt: per gratiam dici, panem esse corpus Christi. Et pium, qui non credat, excidere gratia et salute.

***)) Wir können daher Frank, die Theologie der Concordienformel historisch-dogmatisch entwickelt und beleuchtet. Th. III, S. 2. (Erlang. 1863) darin nicht bei-

aus: Dieweil nun die Worte Christi: Nehmet hin und eisset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird, das ist mein Blut, das für euch vergossen wird, so oft in göttlicher Schrift mit einerlei Syllaben und Buchstaben, als sonst kein ander Mittel des Glaubens, wiederholet und repetiret sind, könne ja kein frommer Christ, der da glaubt, daß unser Herr Christus wahrhaftig und allmächtig sei, daran zweifeln, daß diese Worte nicht sollten eigentlich, wie sie lauten, verstanden werden, nemlich, daß in dem Abendmahl, wo es nach der Einsetzung Christi gehalten wird, der Leib und das Blut Christi wahrhaftig und wesentlich gegenwärtig sein, und gereicht werde denen, so das Sacrament empfangen, wie dieser Artikel in der Apologia A. C. klar gesetzt sei, und hernach zu Smalkalden D. Lutherus und alle andern Theologen diesen Artikel unterschrieben haben, der also lautet: Vom Sacrament des Altars halten wir, daß Brot und Wein im Abendmahl sei der wahrhaftige Leib und Blut Christi, und werde nicht allein gereicht und empfangen von frommen, sondern auch von bösen Christen.

So hält das Bedenken an dem Schiboleth lutherischer Rechtgläubigkeit, an der *manducatio oralis*, sowie an der *manducatio indignorum* fest, und verwirft jede Auffassung, nach welcher nur von einem *eibus mentis* die Rede sein könne, insbesondere wird die damals übliche Deutung der *forma: eum pane datur corpus Christi* zurückgewiesen, daß das Brot nicht der wahrhaftige Leib Christi, sondern nur ein Mittel sei, dadurch uns die Gemeinschaft des Leibes Christi, oder aller Gutthaten Christi mitgetheilt werde. Gegenüber den mehrfach hervortretenden Versuchen, die calvinische Lehre, welche mit der späteren Melanthonischen Auffassung des Abendmahls durchaus verwandt ist, statt der lutherischen zur Geltung zu bringen, wird unbedingt an dem Verständniß der Einsetzungsworte, wie sie lauten, und an der wahrhaftigen und wesentlichen Gegenwartigkeit des Leibes und Blutes Christi im

stimmen, wenn er der Meinung ist, es habe die Controverse über die Abendmahlsfrage mindestens nicht in der ersten Reihe jener kirchlichen Streitfragen gestanden, welche die Abfassung einer neuen Bekenntnisschrift dringend erheischten; anderseits ist ihm darin Recht zu geben, daß wesentlich Melanthonisch gesinnte Kreise nicht selten die lutherische Abendmahlslehre billigten oder nicht beanstandeten. Nichtsdestoweniger macht sich anderweitig die Tendenz bemerkbar, die Melanthon'schen Doctrinen im Gegenjaze zu dem Lehrtypus Luthers zur Geltung bringen zu wollen, und eben um deswillen fordert auch das Bedenken der Rostocker Theologen in diesem Artikel ein klares und helles Bekenntniß der Wahrheit.

Abendmahl festgehalten, und darauf hingewiesen, daß, wie wohl menschliche Vernunft nicht ergründen könne, wie das Brod, das wir im Abendmahl essen, der Leib Christi sei, so wenig, als wir ergründen können, wie der Sohn Gottes wahrer Mensch sei, so solle man doch Christi Worten, welche so oft mit einerlei Syllaben wiederholt sind, Glauben geben. Auch hierin folgt das Bedenken völlig dem lutherischen Lehrtypus, der stets die eigentliche Bedeutung der Einsetzungsworte, im Gegensatz zu irgend welcher tropischen Auffassung, festhält, und knüpft gerade daran mit Recht die wahrhaftige und wesentliche Gegenwärtigkeit des Leibes und Blutes Christi in der sacramentlichen Gabe**).

Gegen den vierten Artikel von der Adiaphoris wird erinnert, daß er allzu kurz und generaliter, und zum Theil auch gefährlich gestellt sei. Denn es werde nicht ausgedrückt, was adiaphora seien, welche rechte und nützliche Adiaphora, und welche unnützliche und falsche Adiaphora sind**), wie in etlichen Landen unter dem Schein der Adiaphora hernach alle papistische und abgöttische Ceremonien wiederum angerichtet seien***). Die Stellung,

*) Dagegen hat Melanthon in dem letzten Stadium seiner Entwicklung, nachdem er sich völlig von der lutherischen Lehrauffassung abgewandt hatte, diese wiederholt als *ἀπολάτρευτα* bezeichnet. Wie weit er nach dieser Seite abgeirrt war, beweist die Antwort, die Melanthon in dem Pfälzer Streit dem Churfürsten gab. Responsio Phil. Melanth. ad quaestionem de controversia Heidelbergensi. — — — Probo igitur consilium Illustrissimi Electoris, quod rixantibus utrinque mandavit silentium, ne distractio fiat in tenera Ecclesia, et infirmi turbentur in illo loco et vicinia: et optarim rixatores in utraque parte abesse. Secundo, remotis contentiosis prodest reliquos de una forma verborum convenire. Et in hac controversia optimum esset, retinere verba Pauli: Panis, quem frangimus, *κοινωνία ἐστὶ τοῦ σώματος*. Et copiose de fructu Coenae dicendum est, ut invitentur homines ad amorem hujus pignoris et crebrum usum. Et vocabulum *κοινωνία* declarandum est. Non dicit, mutari naturam panis, ut Papistae dicunt. Non dicit, ut Bremenses, panem esse substantiale corpus Christi. Non dicit, ut Heshusius, panem esse verum corpus Christi: sed esse *κοινωνίαν*, id est, hoc quo fit consociatio cum corpore Christi, quae fit in usu et quidem non sine cogitatione, ut cum mures panem rodunt. Corp. Reform., Vol. IX, p. 961 sq. Vgl. auch J. Galle, Versuch einer Melanthon's als Theologen und einer Entwicklung seines Lehrbegriffs. S. 454.

**) Vgl. auch Flacius, De veris et falsis adiaphoris bei Schlüsselburg, Catal. haer. XIII, 155.

***) Epistola Hamburgensium ad Ph. Melanthonem. Corp. Ref. Vol. VII, p. 372.

welche Chyträus hier in dieser Frage einnimmt, ist um so mehr anzuerkennen, als gerade Melanthon, dem er, so weit er konnte, alle Pietät bewahrt hatte, bei den interimistischen Verhandlungen vielfach gefehlt, und durch seine bedenklichen Zugeständnisse nicht wenig dazu beigetragen hatte, die lutherische Kirche in ihrer Existenz zu gefährden**), zumal Melanthon noch fortwährend an die Möglichkeit der Wiedervereinigung der evangelischen Kirche mit der römischen glaubte. Die schwächliche Nachgiebigkeit, mit welcher er auch die bedenklichsten Mitteldinge zugestanden hatte, wurde von Chyträus keineswegs gutgeheißen***).

Die in Wismar versammelten Theologen sprachen endlich ihre Besorgniß aus, daß, wollte man über dieser generaliter und ambigue gestellten Formel mit Gewalt halten, größeres Aergerniß und Uneinigkeit folgen würden, denn zuvor jemals gewesen sei, und warnten, den Frankfurter Receß nicht anders zu unterschreiben, als mit dem Vorbehalt, daß die Artikel, weil sie zum Theil generales, und zweifelhaft gedeutet werden könnten, also von den Herzogen verstanden und angenommen würden, wie sie in heiliger göttlicher Schrift, auch in der Confession Lutheri und gemeiner Sächsischen Kirchen wider Osiandrum und die Sacramentirer gelehret und erklärt würden. Zugleich bitten sie, zu Frieden und Einigkeit zwischen den Ständen, so der Augsburgerischen Confession zugethan sind, rathen und helfen zu wollen, und dahin zu arbeiten, daß von den Controversiis, so jezundt in den Kirchen schweben um Gottes Ehr und der Nachkommen willen, eine christliche Dijudication durch füglichste Wege und Mittel fürgenommen werde, damit alle, so diese einige wahrhaftige, und in göttlicher Schrift gegründete Religion angenommen und bekannt haben, in Gott einig seien, und hernachmals ewige Freude und Seligkeit haben. Dieses von Chyträus verfaßte Bedenken hatte auch den Erfolg, daß die Herzoge die Unterschrift des Recesses ablehnten. Chyträus hatte auch hier die Unabhängigkeit seiner Ueberzeugung

*) In der Frage nach den Mitteldingen erfreute sich Flacius mehr als in jeder anderen der Anerkennung der von ihm im J. 1550 in der Schrift: „Ein christliche Vermahnung M. Flacii Illyrici zur Beständigkeit in der wahren reinen Religion Jesu Christi,“ bereits ausgesprochenen Grundsätze.

**) Die Zwecke, welche von Römischer Seite mit den Adiaphoris verfolgt wurden, sind von verschiedenen Seiten erkannt und nachgewiesen worden. Vgl. auch Judicium Martini Chemnitii de Adiaphoris bei Schlüsselburg, XIII, p. 712 sqq.

ungeachtet der verschiedensten, von entgegengesetzten Seiten sich geltend machenden Einflüsse gewahrt.

Melanthon konnte den Argwohn nicht überwinden, daß Flacius auf die Ansichten und das Urtheil der zu Wismar zusammenberufenen Theologen einen bedingenden Einfluß geübt habe**), obwohl dies thatsächlich nicht der Fall war, und auch keine eigentliche Veranlassung zu solcher Vermuthung vorlag. Melanthon konnte freilich nicht völlig verkennen, daß es besser gewesen wäre, wenn die Artikel des Frankfurter Recesses nicht geschrieben worden, aber er theilte im Grunde persönlich ihren, der mehrdeutigen Auslegung fähigen Inhalt, und billigte das Vorgehen der Fürsten in der von ihnen eingeschlagenen Weise. Mag es sein, was vermuthet worden***), daß die Freundschaft zwischen Melanthon und Chyträus durch manche Verleumdungen Anderer erschüttert worden sei****), als ob Chyträus seinem Lehrer Ausdrucksweisen habe vorschreiben, und für Flacius eintreten wollen†). Aber Chyträus war davon weit entfernt, und stand überhaupt in dem von ihm

*) Etsi optarem, Francofordiae non esse scriptos articulos, tamen studium Principum fuit pium, quo testimonium de suo consensu ostendere voluerunt. Postea indicta est Synodus Parthenopaea, ut novae fierent distractiones, quae cum non processisset, in aulam Wismariensem vocati sunt aliqui in vicinia. Sed ut concionem apud Aristophanem Balaena regit, ita in illa Synodo Flacius dominatur.

***) Schützi De vita Dav. Chytraei Lib. I, p. 178.

****) Epp. Chytraei, p. 1150 (Martino Arndt). — Quod de conuentu electorum et de religione scribis: puto te Formulam consensus Electorum de iis articulis, qui nunc controuertuntur, Francofordiae sancitam, legisse. Nam superiori anno ad patrem meum misi exemplum, et adiunxi meam et collegarum meorum sententiam nostris principibus exhibitam. Hanc Witebergae nunc maleuoli quidam ita interpretantur, ut dicant, me, sicut in Formula illa Concordiae inter Philippum et Illyricum restituendae: ita in hoc quoque scripto Formulas loquendi velle Praeceptorum praescribere, et transsubstantiationem et alias Illyrici Sycophantias stabilire. Ego vero cum sententiam illam scriberem, autorem scripti Electorum omnino ignorabam. Sed haec Deo comendo.

†) Epp. Chytraei (D. Casparo Eberhardo, Pastori Wittebergensi). Formulam concordiae et censuram de recessu Francofordiensi nullam ne πρόφασιν quidem verisimilem odii sui (nam vox illa de extinguendo praeceptore nunquam ne per febrem quidem mihi somnianti in mentem venit) hostes istic mei habuerint: nisi quod nimis fortasse amanter et honorifice aliqui de me sentire et loqui videbantur, multo magis nunc me in illo theatro omnibus inuidiae telis exponerem.

verfaßten Bedenken rein objectiv der Sache gegenüber. Auch läßt sich leicht erkennen, daß die betreffenden Lehrartikel ganz im Sinne der Grundanschauungen des Chyträus erörtert und festgestellt sind. Ueberhaupt war eine Persönlichkeit wie die des Glacius wenig geeignet, auf Chyträus einen bedingenden Einfluß auszuüben, da dieser jeder Maßlosigkeit fremd war. Die weiteren von den Fürsten über den Frankfurter Receß geführten Verhandlungen führten zu keinem Ziele^{*)}. Das von Chyträus abgegebene Bedenken fand in Deutschland weitere Verbreitung, und erwarb sich um so größere Anerkennung, als Calvin, der dem Pfalzgrafen Otto Heinrich seinen Dank für den Frankfurter Receß aussprach, dadurch Vielen die Augen öffnete, so daß der Pfalzgraf selbst später gegen Herzog Johann Albrecht sein Bedauern äußerte, denselben unterschrieben zu haben^{**)}. Fast allgemein stellte sich das Urtheil über die Zweideutigkeit in der Fassung der Lehrartikel des Frankfurter Recesses fest^{***)}, zumal derselbe von Etlichen zur Bestätigung ihrer irrigen Lehre angezogen ward, weshalb auch die Vorrede zum Concordienbuche dessen gedenkt und ausdrücklich hervorhebt, daß nicht die Absicht gewesen sei, dadurch einige neue, falsche, oder irrige Lehre einführen, beschönen, bestätigen, oder von der Anno 1530 übergebenen Augsburgerischen Confession im geringsten abweichen zu wollen.

*) Melanthon in Epp. ad Hardenb. d. 18. Sept. Jam constitutum est, ut convenient multarum Ecclesiarum Doctores in oppido Phorcensi et Principes multi convenient ibi ad sacrum nuptiale Marchionis Badensis Caroli. Ibi deliberatio erit de Wismariensi scripto. Nostri neminem mittunt et suadebo, ne quid ibi disputetur, et ne nova certamina accendantur. Miror, cur in sacro nuptiali haec agi velint, cum profecto res tantae subito agi non possint. Ego ad illum Conventum Phorcensem me non mitti gaudeo, et existimo certo consilio me non mitti.

**) Epp. Chytr., p. 1123 (Johanni Alberto Duci). Memini nuper Cels. V pie et grauitur de hac grauissima causa loquentem, inter caetera narrare, Optimum Principem Ottonem Henricum Electorem literis suum dolorem testatum esse, quod Francofurdiensem Formulam subscripsisset. Agnouisse etiam Marchionem Electorem insidias veritati in articulo sacramenti et aliis in ea formula structas esse.

***) Als der Churfürst Joachim von Brandenburg den Frankfurter Abschied den Herzogen Barnim und Philipp von Pommern zugesandt hatte, sprachen sich die zu Wolgast den 16. September 1558 zusammengetretenen Theologen in gleicher Weise wie das Rostocker Bedenken aus. Vgl. auch Danielis Cramerii Großes Pommersches Kirchen-Chronikon. LIII, c. 33.

Nichtsdestoweniger trat Melanthon mehrfach für die Frankfurter Artikel ein, und suchte nachzuweisen, daß sie keineswegs Irrlehren enthielten, sondern zur Erhaltung der Einträchtigkeit gestellt worden seien. Die heftigen Angriffe des Glacius wurden von ihm mit großer Entschiedenheit in seiner Antwort zurückgewiesen^{*)} und gefordert, daß dieselbe den Chur- und Fürsten, und allen christlichen Prädicanten fürgetragen werde, deren Urtheil er sich in christlicher Demuth unterwerfe. Die Fürsten, die den Frankfurter Recess vereinbart hatten, erkannten indessen sehr wohl, daß durch denselben die Eintracht keineswegs hergestellt sei, und daß nicht mit Unrecht die schwankende, zweifelhafte, und zweideutige Haltung des Abschieds in den behandelten, wichtigen Glaubensartikeln vorausichtlich zu neuen Spaltungen führen werde, wenn man an seinen Lehrbestimmungen festhalte. Dazu kamen die lauten Anschuldigungen der katholischen Stände, daß man von evangelischer Seite die Augsburgerische Confession nicht aufrecht halte, sondern von ihr abgefallen sei, wozu die von Melanthon auf eigene Hand seit dem Jahre 1540 in der *Confessio variata* vorgenommene Aenderung genugsame Veranlassung zu geben schien. Die heftigen über die Bedeutung dieser Aenderung ausgebrochenen Streitigkeiten drohten den Frieden in der protestantischen Kirche zu untergraben, und wiesen auf die Nothwendigkeit einer gemeinsamen Erklärung hin. Doch gingen die Meinungen darin auseinander, ob man einfach bei dem Wortlaut der im Jahre 1530 dem Kaiser Carl übergebenen Confession stehen bleiben, oder eine neue, sachlich nicht veränderte, aber den Wortlaut erläuternde Edition veranstalten wolle. Manche Stimmen hatten sich für eine Präfation zu der alten Augsburgerischen Confession ausgesprochen, um in derselben die Uebereinstimmung mit der Ausgabe der Confession, und der Apologie vom Jahre 1540 und 1542 darzuthun. Noch andere wollten auch in derselben die Confession der Sächsischen Kirchen, und den Frankfurter Recess erwähnt wissen. Zur Erledigung dieser wichtigen und folgenreichen Punkte setzten die protestantischen Fürsten den Raumburger

*) Philippi Melanthonis Antwort auf die Weimariſche Schrift, ſo wider die Frankfurter Artikel gerichtet, welche Glacius Illyricus für ein Samaritanisch Interim ausgerufen, in Melanthon's christlichen Bedenken und Berathschlagungen, p. 568. *Responsum Melanthonis de censura formulae pacis Francofordianae, scripta a Theologis Wimariensibus.* Corp. Ref., Vol. IX, p. 617 sqq.

Convent*) auf den 20. Januar 1561 an**), und Chyträus ward dazu bestimmt, den Herzog Ulrich auf den Convent nach Raumburg zu begleiten. Gerade damals war Chyträus vom Herzog Johann Albrecht zur Berathung kirchlicher Angelegenheiten nach Schwerin geladen, als Ulrich ihn nach Güstrow hatte kommen lassen, und persönlich befahl, ihm nach Raumburg zu folgen. Chyträus, obwohl er geglaubt hatte, daß Berathungen der fürstlichen Brüder unter Hinzuziehung Anderer stattfinden würden, und überhaupt lieber in seiner academischen Thätigkeit geblieben wäre, gehorchte dem fürstlichen Befehl, und berieth in Raumburg den Herzog Ulrich, als sich dort krypto-calvinistische Anschauungen und Bestrebungen geltend machten. Schon der Umstand, daß der Churfürst und Pfalzgraf Friedrich am Convent Theil nahm, mußte bei seiner Hinneigung zum Calvinismus in der lutherischen Kirche Bedenken erregen. Auch traten solche Anschauungen in den Verhandlungen über die neue Subscription der alten Augsburgerischen Confession hervor. Herzog Johann Friedrich der Jüngere von Sachsen vertrat jedoch mit großer Entschiedenheit das lutherische Bekenntniß, und Herzog Ulrich schloß sich ihm an. Beide wollten auf den Rath von Chyträus die klaren und bestimmten Aussprüche Luthers über das Abendmahl in den Schmalkaldischen Artikeln in der beabsichtigten neuen Confession wiederholt wissen. Indessen fanden sie bei der Mehrzahl der Fürsten damit kein Gehör. Als aber Churfürst

*) Epp. Chytraei (Johanni Alberto), p. 1123. Chytraei Oratt. Oratio de Vlrico Sitzingero I. V. D., Cancellario Inclyti principis Wolffgangi, Palatini Rheni, Ducis Bauariae, p. 29, 228. Epp. Marbach. P. I., p. 63. P. II, p. 224.

**) Chyträus an Herzog Johann Albrecht (Geh. u. S. Arch. zu Schw.) Die Epiphaniarum Anno 1561. — — — Ego cum debita subjectione cupio Cels. Vestrae meam fidem et obedientiam in omni genere officii, quod a me proficisci potest, probare. Ac omni contentione annitar, ut ad praestitutum diem istuc veniam, ac pro mea tenuitate iuvante Filio Dei consilia Ecclesiae Dei et veritati coelesti salutaria adjuuem. Illustrissimus Cels. V frater ante octiduum mihi Gustavoium accersito coram mandabat, ut ipsum ad *συνόδον* illam Nauburgensem sequerer. Ego communes in hac causa Cels. V. et fratris liberationis fore, et Frederum ac alios seniores adhibitos existimans, quod nunc etiam ferri opto: modeste significavi, me, etsi malim in Schola manere, tamen in Cels. V. et ipsius potestate fore. Triduo post antequam Cels: V. literas et mandata de protectione Suerinum rursus suscipienda accepissem — — — petii, ut mihi domi manere liceret. Verum is adjunctam hisce literis Epistolam ad me misit. Itaque cras istuc ibo etc.

August den Herzog Ulrich, was Chyträus selbst hörte**), erinnerte, er möge nicht so hart darauf dringen, so verließ Johann Friedrich den 3., Ulrich den 4. Februar den Raumburger Convent. Auf der Rückreise verweilte Chyträus in Braunschweig, wo die niedersächsischen Stände ihre Angelegenheiten beriethen, und zu gleicher Zeit ihre Theologen ein Religionsgespräch hielten über den in Bremen zwischen Johann Timann und Albert Hardenberg, welcher der calvinischen Auffassung zuneigte, ausgebrochenen heftigen Sacramentsstreit, an welchem auch die übrigen Prediger Theil genommen hatten. Chyträus nahm am Religionsgespräch Theil, und sandte später die Acten des Braunschweiger Convents an Herzog Johann Albrecht, der allen diesen Verhandlungen ein eingehendes und tieferes Interesse widmete.

Der in Bremen so heftig entbraunte Sacramentsstreit***) hatte den Herzog Wilhelm von Lüneburg bestimmt, seine Theologen in Celle zu versammeln, damit aus ihrer Mitte der auf den 4. Februar angesetzte Convent zu Braunschweig beschiedt werde. Hardenberg war mit Melanthon nahe befreundet, und theilte seine Lehrauffassung in den Punkten, in welchen er sich von der lutherischen entfernt hatte. Gerade in dieser letzten Zeit trat Melanthon mehr aus seiner sonst beobachteten Zurückhaltung heraus, und sprach sich in Privatschreiben, namentlich auch gegen Hardenberg****), der

*) Chyträus an Herz. Johann Albrecht (Ibid.) 17. Febr. 1561: Cum Naoburgi discederem, quaestori principis Ulrici Wismariam reuertenti literas ad Cels: V. prolixas dedi, quibus seriem praecipuarum deliberationum, quae in conventu illo primis decem diebus usque ad Calendas Februarij habitae sunt, complexus eram. Eas Cels: Vestrae fideliter redditae esse spero. Reliqui conuentus acta Celsitudini Vestrae sine dubio legati, quos isthuc Cels. V. miserat, exposuerunt. Sed tamen addidi huic Epistolio Narrationem de optimi principis ducis Joh. Friderici pia et constanti confessione, sumptam ex Epistola Brunswigam ad nos missa. Et adiunxi Brunswicensis conuentus acta in controuersia Religionis Bremae mota. Quorum lectionem spero Cels. V. non ingratham, nec injucundam fore. De caeteris negociis, quae in conuentu de Moneta et aliis rebus definita sunt, post paucos dies fortasse Cels. V. ex fratris aut Boukij literis cognoscet. Ego me totum et omnia mea studia et officia Cels. V jam multos annos de me optime merita, cum debita subiectione et reuerentia defero.

**) Salig, Geschichte der Augsbürgischen Confession, III, p. 743.

***) Mel. D. Alberto Hardebergio. Die 29. Febr. 1560: Cum heri alteram Epistolam scripsissem, quam nuncius affert, postridie venit huc M. Rostochiensis, Posselius, vir doctus, qui mihi narravit, certo Heshusium rediturum ad academiam Rostochianam, sed tamen gloriari, se ad disputationem accessurum esse Bremam. Cogitavi horum consiliorum Architectum esse Morlinum, et is

des Calvinismus beschuldigt war, sehr entschieden aus. Obwohl mit Chyträus noch in freundlicher Beziehung stehend, zeigt sich doch deutlich eine gewisse Bestimmung gegen ihn**), so daß er von der Bremer Disputation nicht nur neue Spaltungen erwartete, sondern auch Chyträus dringend erinnerte, von der Disputation abzurathen, und mit Bezug auf die Vergangenheit von Heshusius, von dem er annahm, daß er zur Disputation kommen werde, ausführte, daß es leichter sei, einen Staat aufzuregen, als zu beänftigen. Auch Chemnitz, Mörlin, und Dedecken nahmen an den Verhandlungen Theil, so auch Paulus von Eitzen aus Hamburg, Valentin Curtius aus Lübeck, Ernst Voccius aus Bardowik, Johannes Großhans aus Goslar, und Rudolph Müller aus Hameln. Es ward beabsichtigt, mit Hardenberg in der Sitzung der Niederländischen Stände über die hauptsächlichsten Streitpunkte zu verhandeln, zu welchem Zwecke ein Collocutor bestimmt werden sollte. Hardenberg indessen lehnte es sofort ab, mit Paulus von Eitzen und Chyträus zu colloquiren, da jener bereits vor Kurzem zu Bremen sich als seinen Gegner erwiesen, dieser aber einen seiner Schüler, der sich zu gleicher Lehrauffassung bekant, zu Rostock im Examen verurtheilt habe.

habet socios harum technarum artifices. Scribam Davidi Chytraeo, ne instituant disputationem theatricam, quae non parvos motus excitatura sit, si procedat. Tibi etiam hortator sum, ut, si te in certamen vocabunt, postules tibi quoque concedi, ut accersas Petrum Martyrem, me et alios quosdam amicos. Corp. Ref. Vol. IX, p. 1062 sq.

*) Mel. Davidi Chytrao. Die 5. Martii 1560. Carissime frater. Etsi non sine dolore de tuo silentio cogito, et vicissim hactenus scribendi officium intermisi: tamen viro doctissimo Posselio, communi amico, hanc dedi epistolam, qui testis esse mei doloris potest, quem mihi adferunt nostri coetus dilacerationes. Rectius erat, nos contra communes hostes coniunctos esse, qui nondum ita fracti sunt, ut nova et domestica bella quaerenda sint. Mederi aliqui conantur nostris discordiis. Nunc enim legati Principum Palatinorum, Charitini et Hessiaci sunt in itinere flagitaturi *σύνοδον καὶ ξυμμαχίαν*. Haec consilia quantum profutara sint in tantis odiis factionum nescio. Heshusium etiam audio provocare Albertum Bremensem, et existimo, architectum esse horum consiliorum Morlinum. Si procedet disputatio Bremensis semina spargentur novarum dissensionum in gente Saxonica, qua ex re magni tumultus orientur, etiamsi Albertus oppressus fuerit. Quaeso igitur, ut dissuasor sis theatrae disputationis. Habet vehementes impetus Heshusius, ut priora eius negotia ostendunt. Tanto te impensius aequum est consulere, ut ille apud Virgilium inquit. Et nosti illud *πόλιν σείειν ῥαδίον ἢ καταπαύειν*, id est, facilius est, civitatem turbare quam pacare.

In Raumburg hatten die dort versammelten Fürsten trotz des vom Herzog Johann Friedrich und Herzog Ulrich erhobenen, energischen Widerspruchs am 8. Februar 1561 den Abschied aufgerichtet zur Abwendung und Entschuldigung des Unglimpfs, welcher ihnen und allen ihren Religionsverwandten durch ihren Gegentheil vielfach auferlegt sei^{*)}). Die dem Kaiser Carl V übergebene Confession ward wiederum vorgenommen, repetirt, und wie sie hernach zu Wittenberg im 31. Jahre der niederen Zahl in deutscher und lateinischer Sprache gedruckt und publicirt worden, unterschrieben und versiegelt. Daneben wurde in einer Präfation und Schrift an die Römisch Kayf. Majestät, als das höchste Haupt und ordentliche Obrigkeit, welcher Rechenenschaft ihres Glaubens jederzeit zu thun die Fürsten sich schuldig erkannten, ausgeführt, was sie zu solcher neuen Subscription bewogen. Vor ihrer Abreise ließen sie an die Kayserliche Majestät eine Schrift ausgehen^{***)}), um darzuthun, aus was ansehnlichen Ursachen sie sich zusammengethan. Es wird sodann ausgesprochen, daß sie billig Niemanden, der ihrer Confession zugethan, davon auszuschließen beabsichtigten, wo nicht hernach ermeldete Bedenken entgegen gestanden, da die Schrift zu dem christlichen, hochnöthigen Werk der Einigkeit und Gleichförmigkeit in Glaubenssachen vielfach und ernstlich vermahne. Mit Bezug auf die vier zu Frankfurt verglichenen Artikel wird gesagt, daß sie es bei solchem Abschied, und der darin einverleibten christlichen Erklärung beruhen ließen, doch bereit seien, wenn mit solchem Francofurtischen Abschiede nicht genug geschehen sei, solcher hochwichtigen Sachen halben freundliche Unterredung ferner pflegen lassen zu wollen.

Aus dem Schreiben an Kaiser Ferdinand verdient insbesondere die Erklärung über die wahre Gegenwart des Leibes und des Blutes Christi^{****)}

*) Primus Liber Facultatis Theologicae Rostochiensis, p. 59: Anno M.D.LXI. Illustrissimus Princeps Johannes Albertus, Dux Megapolensis etc. petivit a theologis consilium, an Augustanae Confessionis una cum nova praefatione Naoburgi a principibus praefixa subscribere bona conscientia posset.

Haec deliberatio ut intelligi rectius possit: Partem Recessus Naoburgensis et Praefationem Augustanae Confessionis novam integre adscribemus.

Abschied der Chur vnd Fürsten zur Raumburg. Anno 1561. 8. Februarij. Bffgericht, p. 59—63.

**) Praefatio ad Caesarem Ferdinandum. Ibidem, p. 64—70.

***) Ac ne in suspensionem apud quemque ueniamus, quod reiecta transsubstantione ueram praesentiam corporis et sanguinis Christi in Coena Dni nega-

hervorgehoben zu werden, sowie im Epilog desselben die an die Kaiserliche Majestät gerichtete Bitte, denen nicht Glauben zu schenken, welche durch ihre Verleumdungen sie zu beschweren trachteten, sondern vielmehr den Passauer Vertrag, und die Bestimmungen des Religionsfriedens aufrecht zu halten, damit sie nicht unter dem Vorwande des Concils, oder einem anderen Scheine gegen die ewigen Gesetze der Eintracht verlegt und geschädigt würden. Dagegen versichern die Fürsten, daß sie der Kayf. Majestät in allen bürgerlichen Dingen den schuldigen Gehorsam leisten, und die Bande des Religionsfriedens heilig bewahren, und in allen Dingen, welche ohne Gefährdung des Gewissens geschehen können, nichts versäumen und unterlassen würden, was zum Wachsthum, zur Ehre, und zum Frommen des Vaterlandes gereiche **).

Gerade damals befand sich der pommerische Superintendent D. Jacob Runge in Rostock, um Chyträus, Johannes Mittel, und Simon Pauli, welche bisher noch Magistri waren, den Grad eines Doctors der Theologie zu ertheilen ***). Die academische Feierlichkeit, welche am 29. April 1561 in der Marien Kirche unter dem Decanat des D. Georgius Venetus, und unter

mus, testamur, non eo aliam sententiam nostram qua, quod in coena Dni nostri Jesu Christi, exhibeatur et sumatur verum corpus et verus sanguis Christi, iuxta verba Euangelij, Accipite, Comedite, Hoc est corpus meum et quod Christus in instituto usu coenae suae vere, uinus, realiter et substantialiter praesens sit, et cum pane ac vino, iuxta institutionem suam, nobis suis Christianis suum corpus et sanguinem exhibeat. Et sicut nulla res habet rationem sacramenti extra usum a Christo institutum, ita illi quoque non recte docent, qui asserunt, quod Dominus noster Jesus Christus non sit vere in sumptione et usu Coenae suae, sed quod tantum sit externum signum, quo Christiani Confessionem edant, et agnoscere possint.

*) Die Unterschrift lautet: Datae Naunburgi Cal. Feb. Anno MDLXI. C. M. V. Fideles et Subditi.

Fridericus palatinus princeps Elector. Augustus Elector Saxoniae. Wolfgangus Comes palatinus Rheni. Manu propria. Philippus Landtgraff zu Hessen. Nomine Electoris Brandenburgici Wilhelmus Comes de Honstein Christofferus Dux Wirtembergensis Manu propria. Carolus Marchio Badensis. Nomine Georgii Comitis palatini Rheni et Ducis Bauariae Otto Selius Confluentinus. Johannes Marchionis Brandenb. Adrianus Albinus D. Georgii Friderici Marchio: Brandeb. Wolfgangus a Köterich. Barnimi Ducis Pomeraniae nomine Ludouicus ab Eberstein. Johannes Friderik Buggeslai, Ernesti, Ludouici, Barnimi et Casymyri Ducum Pomeraniae, Christianus Kusson. Principum Anhaltinorum Johannes Truckemborch, Principum Hennenbergensium Georgii Ernesti et Poponis fratrum Sebastianus Glaserus.

**) Krabbe, Die Universität Rostock im 15. und 16. Jahrhundert. S. 636.

dem Vicecancellariat des D. Runge stattfand, und für die Universität eine hervorragende Bedeutung hatte, führte nach academischer Sitte die benachbarten Theologen zusammen, um zugleich über wichtige kirchliche Angelegenheiten sich zu besprechen. Herzog Ulrich nahm davon Veranlassung, das Erachten der Rostocker, und der ihnen befreundeten anwesenden Theologen über den Recesß des Raumburger Convents zu erfordern**), dessen Unterschrift von den Churfürsten begehrt wurde. Chyträus, vom Herzog Ulrich beauftragt, die Doctoren Venetus, Rungius, und Kittelius um ihr Votum anzufragen, erhielt von ihnen zur Antwort, daß sie ihres Bekenntnisses, sonderlich im Artikel vom Sacrament, keine Scheu trügen, gleichwohl um vieler wichtiger Ursachen willen Bedenken hätten, etwas in dieser hochwichtigen, schweren, und gefährlichen Sache zu rathen; dieweil sie allhie fremd, und bei der Handlung zu Raumburg nicht gewesen, nicht wüßten die Umstände der Sachen, und sonderlich, aus was Bedenken J. G. Herren, die Herzoge zu Pommern, unterschrieben hätten***). Trotz dieser Reservation erklärten sie auf das Bestimmteste, daß sie von dem Artikel über des HErrn Nachtmahl, wie er in der Praefation gesetzt sei, achteten, Calvinus und andere Sacramentirer, wie man zu Genf oder Embden, so sie derhalben ersucht würden, erfahren möchte, würden dieselbe Formel bewilligen und annehmen. Der jetzt streitige Hauptpunkt sei nicht ausgedrückt, sondern *generales loquendi formae* gesetzt****). Für den Hauptpunkt, da die Sache stecke, wird erklärt,

*) Bedenken der Theologen, von Chyträus verfaßt. Datum Rostock, d. 21. April A. 1561, in: *Primus Liber Facultatis Theologicae Rostochiensis*, p. 70 ff. Schützi, *De Vita Chytraei*, Vol. I, Appendix N. 2, *Judicium Davidis Chytraei et Theologorum Rostoch. De Recessu Conventus Numburgensis*, p. 348 ff.

**) Vgl. (Sch. u. H. Arch.) *Ecclesiastica generalia. Religio Lutherana*. Gerd. Omiken Supp. an Herz. Ulrich z. M., daß er den Raumburger Act wegen des Interims nicht unterschreiben könne, d. d. Güstrow, 20. April 1561, imgleichen Dav. Chytraei, *Bedenken*, d. d. Rostock, d. 21. April 1561.

****) Die Negativa wird dahin bestimmt: Der Hauptstreit zwischen unsern Kirchen und den Calvinischen Sacramentirern ist nicht von diesen scheinlichen Worten, der Herr Jesus Christus ist wahrhaftig, lebendig, wesentlich im Sacrament gegenwärtig, nämlich allein nach seiner Gottheit, und nicht mit seinem wahren Leib, der mit seiner Substanz und Wesen nur in einem Ort im Himmel ist. Item, es wird im heiligen Abendmahl von den Christen empfangen der wahre Leib Christi, der am Kreuz gehangen. Welche Worte die Sacramentirer verstehen von der Kraft und Wirkung, und Gutthaten des Leibes und Blutes Christi, welches wir allein durch

daß unser Herr Jesus Christus nicht allein nach seiner Gottheit, sondern auch mit seinem wahren Leib und Blut wahrhaftig nicht allein im Himmel, sondern auch bei uns auf Erden zugleich in vielen Orten, wo des Herrn Nachtmahl nach seiner Einsetzung und Ordnung gehalten wird, nicht allein nach seiner Kraft und Wirkung, sondern auch wesentlich sein Leib und Blut unter der Gestalt des Brods und Weins gegenwärtig sei, wie die Worte Christi lauten: das ist mein Leib, das ist mein Blut. Welcher wahrhaftiger Leib Christi im Nachtmahl nicht allein von gläubigen, sondern auch von bösen Christen zu ihrem Gerichte empfangen werde. Im Uebrigen bezog sich Chyträus darauf, daß er sein aus Gottes Wort mit sechs oder acht wichtigen Ursachen und Gründen befestigtes Bedenken dem Herzoge bereits zu Raumburg zugestellt habe, und erklärte mit großem Ernste, daß er sein Gewissen damit nicht beschweren wolle, daß er zu dieser verfänglichen Subscription, wodurch der Sacramentirer und anderer Secten, die sich mit der Augsbургischen Confeßion beschöner, unrechte, verführerische Lehre und Meinung nicht gestraft, noch verworfen, sondern bestätigt, und in unseren Kirchen mit eingeführt werden, rathen oder helfen sollte. Chyträus bewährte auch hier sein entschiedenes Festhalten am lutherischen Bekenntniß, das ihm höher stand, als jede menschliche Rücksicht*), Mit großer Energie hatte er auf die voraufgehende Berathung, an welcher noch andere Doctoren, Professoren und Pastoren Theil genommen hatten, eingewirkt, und den einmüthigen Beschluß herbeigeführt, den Rath zu ertheilen, die Subscription in weiteres Bedenken zu ziehen, und bei den benachbarten Ständen dahin zu arbeiten, daß Schritte zur Erhaltung der reinen Lehre, und zur Ausrottung der Irrthümer und Secten durch Unterredung und Vereinbarung verordneter Theologen

den Glauben, und nicht leiblich mit dem Munde genießen. Und werden viele unter Predigern, auch in Fürstenhöfen und Städten hiermit, als des billig nicht mehr zu fordern sei, betrogen.

*) Epp. Chytraei, p. 1123: Nunc vero in Naoburgensi recessu, non modo generali subscriptione, sacramentariis et aliis erroribus et sectis, qui Augustanae Confessionis nomine hactenus se falso ornarunt, aditus in nostras ecclesias aperitur: verum etiam Francofurdiensis Formula denuo arte intexta est, ut illi etiam, a quibus antea justis et grauissimis de causis repudiata erat, nunc eam recipiant et approbent. Haec bono et pio studio et sollicitudine, cum priores literas obsignassem, denuo scripsi, ut conscientiae meae, in hac tanta et periculosa deliberatione, satisfacerem.

geschehen möchten. Wesentlich lag ihm daran, daß die in den Naumburger Recesß künstlich eingeflochtene Frankfurter Formel, nachdem sie aus den dringendsten Gründen zurückgewiesen war, nicht jetzt noch gebilligt werde.

Es läßt sich nicht verkennen, daß politische Einflüsse, namentlich auch der Druck, der von den Churfürsten in Naumburg auf die versammelten Stände ausgeübt war, noch nachwirkten, und eine völlige Zurückweisung der angebotenen Subscription verzögern ließen, zugleich aber auch den Wunsch rege machten, daß neue Verhandlungen auf einer kleineren, von den sächsischen, pommerischen und mecklenburgischen Fürsten berufenen Synode stattfinden möchten*). Als die Fürsten hierauf nicht eingingen, beriefen die der Augsburgerischen Confession zugethanen Hanfischen Städte Ausgang des Monats Juli einen Convent nach Lüneburg, an welchem Theologen aus Lübeck, Bremen, Hamburg, Rostock**), Magdeburg, Braunschweig, Lüneburg und Bismar Theil nahmen***), und eine Erklärung der streitigen Lehrpunkte

*) Diese Ansicht war von den damaligen Jenaischen Theologen Matthias Flacius Illyricus, Johannes Wigandus und Matthäus Juber bereits in einem Schreiben vom 4. Februar 1561 an das Rostocksche Ministerium, und an die übrigen Mecklenburgischen Prediger ausgesprochen, und um ihre Mitwirkung zu diesem Zwecke gebeten worden, nachdem sie vergeblich von den zu Naumburg versammelten Fürsten die Berufung einer solchen Synode zu erlangen versucht hatten. Sie berufen sich dabei auf Chyträus, obwohl der Austausch der Meinungen mit ihm nicht völlig nach Wunsch gelungen sei, stellen aber eine schriftliche Verständigung mit ihm in Aussicht. Arch. Min. Rost. Vol. IX, p. 6 sqq. Zachar. Grape, Das Evangelische Rostock. S. 275 ff.

**) Der Rath schickte ohne Vorwissen des Ministeriums den von ihm ernannten Superintendenten auf den Convent zu Lüneburg, welcher die dort vereinbarten Artikel unterschrieb: Johannes Kittelius Sacrae Theologiae Doctor et Superintendens Ecclesiae Rostochiensis manu propria subscripsit.

***) Primus Liber Facultatis Theologicae Rostochiensis, p. 73: Cum Recesus Nauburgensis anni 1561 ad principes et civitates inferioris Saxoniae subscribendus mitteretur: Theologi harum urbium Luneburgi convenientes Articulos condiderunt, quibus confessionem suam adversus sectas, sub Conf. Aug. nomine se tegentes sacramentarios, Majoristas, Synergistas, Adiaphoristas etc. ediderunt, et passim pro concione earum sectarum errores in Academia Wittebergensi et alibi grassantes taxarunt. Id aegerrime ferentes politici quidam, cum Theologis Wittebergensibus, qui Calvini doctrinam subdole tum in has ecclesias inuehere nitentur, consentientes in conventu circuli ordinum Saxoniae paulo post celebrato, sequens mandatum cudi, praecipue Joachimus Mollerus Hamburgensis, Ducum Luneburgensium, et Joannes Boukius Hamburg, Ducis Megapol. Ulrici consiliarius, curarunt, de quo iudicium collegij nostri flagitatum est.

auffezten, in welcher sie sich gegen alle Irrlehrer und Secten, welche sich mit dem Namen der Augsbürgischen Confession deckten, namentlich gegen die Sacramentirer, Majoristen, Synergisten, und Adiaphoristen, sowie überhaupt gegen die in Wittenberg herrschenden Irrthümer aussprachen**). Diese Erklärung läßt einen tiefen Einblick thun in die Gegensätze und Kämpfe jener Zeit, und kann in der That als eine bedeutungsvolle, sachliche Vorbereitung der Concordienformel angesehen werden***). Zwar pflichteten die weltlichen Gesandten der acht Städte der Erklärung der Theologen bei****), aber einige Staatsmänner an den Höfen der Fürsten, welche mit den Neu-Wittenbergischen Doctrinen übereinstimmten, und Calvinische Lehrauffassungen in die Kirche einzuführen trachteten, beantragten im Jahre 1562 auf dem herkömmlichen Convent der Stände des Niedersächsischen Kreises Maßnahmen, die in dem Lüneburgischen Mandat ihren Ausdruck fanden†), dessen Verfasser der Herzoglich Lüneburgische Rath, Joachim Woller, und Johannes Bouckius, Rath des Herzogs Ulrich, waren. Das Mandat verbietet das Einschleichen der Wiedertäufer, und das Halten von Winkelpredigten, oder Conventicula. In Bezug auf das Sacrament des Altars wird festgesetzt, daß nicht anders geredet, gelehrt, oder gepredigt werden soll, denn wie Christus selbst, die Evangelisten, der heilige Apostel Paulus, und wie die Augsbürgische Confession und Apologia davon reden. Zugleich wird den Predigern der Elenchus untersagt bei Vermeidung der Verweisung, oder anderer gebühr-

*) Erklärung aus Gottes Wort, und kurzer Bericht der Herren Theologen, welchen sie der Erbahrn Sächsischen Städten Gesandten auff den Tag zu Lüneburg im Julio dieses 61. Jahrs gehalten, fürnemlich auff 3 Artikel gethan haben: Was das Corpus doctrinae belanget, dabey man gedenket zu bleiben. Von der Condemnation streitiger Lehr-Puncten und Secten. Von der Päpstlichen Jurisdiction, und daß er die Unfern zu seinem vermeinten Concilio sich unterstehet zu beruffen. Magdeburg 1561.

**) Vgl. auch Caspari Mauriti, S. S. Th. D. P. P. et Superint. Rostochiensis, Decas Exercitationum in Formulam Concordiae, habitarum in Academia Rostochiensi, quas claudit Confess. Lunaeburgensis Anno 1561. 1. Cor. 1, 30: Christus Jesus factus est nobis sapientia a Deo, justitiaque et sanctificatio et redemptio. Rostochii MDCLIV.

***) Schützi, De vita Chytraei, Lib. I, p. 237: „Sie wolten in der Befänntniß der Lehre und formae doctrinae Leib und Gut bey den Theologis aufsetzen.“

†) Mandatum Luneburgicum in: Primus Liber Fac. theol. Rost., p. 73—76. Schützi, De vita Chytraei, Lib. I, p. 350—54.

licher Leibesztrafe, weil derselbe nicht nur wider Gottes Befehl, und die christliche Liebe sei, sondern weil dadurch große Widerwärtigkeit, Mißtrauen zwischen hohen und niedrigen Standespersonen, auch letztlich Verachtung aller Religionen entstehe. Endlich wird festgesetzt, daß hinfort kein „Famoslibel“, wodurch Andere an ihren Ehren oder sonsten angegriffen werden, im Niedersächsischen Kreise solle gedruckt, noch so an anderen Orten gedruckt, in diesem Kreise feil gehabt werden. Davan schließt sich die Bestimmung, daß keiner, er sei, wer er wolle, sich unterstehen solle, ein Buch oder eine Schrift in diesem Kreise, noch anderswo, im Druck ausgehen zu lassen: es sei dann, daß er zuvor seiner Obrigkeit solch ein Buch oder Schrift, und Ursach, warum er es im Druck ausgehen lassen wolle, angezeigt, und ihm durch seine Obrigkeit erlaubt und zugelassen sei, dasselbige im Druck zu verfertigen**).

Dies Lüneburgische Mandat, bei dessen Abfassung keine Theologen zugezogen waren, wurde von ihnen mit großem Unwillen aufgenommen. Als dem Predigtamte und dem Rath von Magdeburg das Mandat von dem Erzbischof zu Halle zugesandt war, bekämpfte Heshusius als damaliger Magdeburger Superintendent***) das Mandat auf das Aeußerste in einer eigenen Schrift****), nachdem das Mandat des Erzbischofs verächtlich von den Theologen „das Hällische“, oder vielmehr „das Höllische“ genannt war †). Herzog Ulrich, ebenfalls angegangen um die Vollziehung des Mandats in seinen Landen, wollte vor Allem die Meinung seiner Theologen über dasselbe vernehmen. Ghyträus und Simon Pauli, zu diesem Zwecke nach Güstrow

*) Schon durch den Reichsabschied von Speier vom Jahre 1529, § 9 ward die Censur der Druckschriften reichsgesetzlich festgestellt. Von da an mehrten sich in Veranlassung der Religionsstreitigkeiten die Verordnungen der Reichsstände, welche theils gegen Preßmißbräuche, theils gegen Laster- und Schmähschriften, gerichtet waren. Geßflacher, Handbuch der deutschen Reichsgesetze. Th. IX, S. 1189 ff. Heintz. Zoepfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts, mit besonderer Rücksicht auf das allgemeine Staatsrecht, und auf die neuesten Zeitverhältnisse. Th. II, S. 628. H. A. Zacharia, Deutsches Staats- und Bundesrecht. Abth. II, S. 290 ff.

**) Vgl. auch: Karl von Helmolt, Tilemann Heshus, zuletzt Doctor und erster Professor der Theologie zu Helmstedt, und seine sieben Exilia. Ein Stück Leben aus den kirchlichen Bewegungen der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts, aus Briefen jener Zeit zusammengestellt. Leipz. 1859. S. 50 ff. C. A. Wilkens, Tilemann Heshusius. Ein Streittheolog der Lutherskirche, vornehmlich nach handschriftlichen Quellen. Leipz. 1860, S. 105 ff.

***) Bei Dedekenn, Consiliorum, Vol. I, p. 851 sqq.

†) Zach. Grape, Das Evangelische Rostod. S. 146.

berufen, rathschlagten mit dem Superintendenten zu Güstrow, Conrad Pistorius, und überreichten dem Herzog Ulrich am 28. August 1562 eine Schrift, in welcher sie ausführten, daß es neun hochwichtige Ursachen seien, darum sich fromme und treue Prediger, das Lüneburgische Mandat anzunehmen, billig beschweren, und dasselbige mit Gottes Wort strafen müssen*). Als erste Ursache wird angeführt, daß es Gottes unwandelbarer Wille und Befehl sei, daß alle treue Prediger und Diener Christi nicht nur recht und unverfälscht fleißig predigen, sondern auch die irrigen und falschen Lehren widerlegen und verwerfen, und ihre Zuhörer vor den falschen Lehrern und Verführern warnen sollen. Nachdem der Schriftbeweis dafür erbracht ist, wird hervorgehoben, daß in dem Lüneburgischen Mandat wider diesen ausdrücklichen göttlichen Befehl die Widerlegung und Verdammung falscher Lehre, und Anzeigung falscher Lehrer, die noch nicht vor ein Consistorium citirt, und richtig überwunden seien, als ein ungebührlich Schelten und Lästern, und Condemnirung anderer Leute, die noch nicht gehört, noch niemals überwunden sind, öffentlich ausgerufen und ernstlich verboten werde, so daß dieses Mandat nicht allein wider Gottes Wort, sondern auch wider sich selbst streite, denn es verdamme ja ausdrücklich die Widertäufer, und wolle dafür angesehen sein, daß es auch die Sacramentschwärmerei verwerfe. Daß aber bisher diese Verfälschung der reinen Lehre, so nach des Interims Zeiten in unseren Kirchen eingerissen, nicht ordentlich in einer Synodo verhört, und erörtert worden, das sei nicht der armen, treuen, beständigen Prediger Schuld, die nichts ernstlicher begehrten, denn daß diese Sache in einer unparteiischen Synode möchte dijudicirt, und die Irthümer abgeschafft werden. Chyträus, welcher das Bedenken abgefaßt hat, tritt hier bei aller Friedensliebe, die ihm eigen war, mit Energie für den Glendhus ein, weil derselbe unter den damaligen Zeitverhältnissen ein nothwendiger war, wenn nicht die Wahrheit der lutherischen Lehre durch die hervortretenden Gegensätze, und damit zusammenhängende sectirerische Richtungen sollte gefährdet werden. Es bedurfte des Gegenzeugnisses, wenn nicht der Irthum überhandnehmen, und sich an die Stelle der Wahrheit setzen sollte. Die offenbare und geheime Aggression des Calvinismus gegen die Lehre und Ordnung der lutherischen Kirche bedurfte

*) Christliches demüthiges Bedenken von dem Lüneburgischen Mandat, Primus Liber Fac. theol. Rost., p. 77—86.

einer Retorsion. War dieses Zeugniß nach dem Geiste der Zeit allerdings zuweilen ein starkes, so durfte doch das Mandat dasselbe nicht unter den Gesichtspunkt des Schmähens und Lästerns stellen.

Als zweite Ursache führt das Bedenken an, daß durch das Mandat aller tückischer Sacramentirer und Calvinisten, sonderlich der aufrührerischen Rotte zu Bremen, verführerische Lehre bestätigt, und sie ernstlich zu strafen und zu verwerfen verboten wird. Ausführlich wird gezeigt, was die erste und ungedänderte Confession und Apologie im zehnten Artikel von dem hochwürdigen Sacrament des Leibes und Blutes Christi lehre, daß aber in der lateinischen Confession, die Anno 1542 zu Wittenberg durch Georgen Paur gedruckt sei, und in allen folgenden Wittenbergischen Drucken aus diesem Artikel auch das Wörtlein *adsint* (daß der Leib Christi wesentlich gegenwärtig sei), und die Verwerfung der Zwinglischen und Sacramentirischen Gegenlehre, nemlich diese Worte *Et improbant secus docentes* ganz und gar ausgelassen sei. Luther habe in seinem kurzen Bekenntniß alle für Sacramentirer gerechnet, wer sie auch seien, die nicht glauben wollen, daß des HErrn Brod im Abendmahl sei sein rechter natürlicher Leib, welchen der Gottlose oder Judas ebensowohl mündlich empfahe, jedoch zu seinem Gericht als S. Petrus und alle Heiligen. Gerade der Hardenbergische Streit erregte die Gemüther in dem ganzen Niedersächsischen Kreise auf das heftigste, und rief in der That, zumal da Melanthon völlig auf seiner Seite stand, eine nicht geringe Gefahr für die lutherische Kirche hervor. Es bedurfte daher um so mehr eines Gegenzeugnisses, in welchem die veränderte Stellung Melanthon's aufgedeckt wurde, und Chyträus stand nicht an, dieselbe offen und entschieden nachzuweisen, weil ihm die Wahrheit über Alles ging.

Die dritte Ursache, darum sich fromme und treue Prediger billig beschweren, das Lüneburgische Mandat anzunehmen, wird darin gefunden, daß sie damit alle christliche, nöthige, und heilsame Confessiones dieser Niedersächsischen Kirchen (darin sie seit dem Interim die Irrthümer und Verfälschung des Interims, der Adiaphoristen, Osiandri, Maioris, Calvini und Anderer, öffentlich widerlegt, und condemnirt haben), als ein unzeitiges und ungebührliches Schelten und Lästern, und unbillige Verdammung sonderbarer Personen, und ganzer Universitäten wiederum verdammen, verleugnen, und selbst Lügen strafen würden. Davan schließt sich als vierte Ursache, daß,

dieweil Gott geboten hat, daß wir nicht allein kein falsch Zeugniß selber reden, sondern auch, wenn es von Andern geredet wird, dasselbe nicht billigen, noch annehmen sollen. Diese in milder Form sich aussprechende Protestation gegen das Verfahren der Fürsten rechtfertigte sich sachlich schon dadurch genugsam, daß die Fürsten ohne den Beirath und die Mitwirkung der Theologen im Mandat Bestimmungen getroffen hatten, welche die Lehre betrafen. Bei der in steter Zunahme begriffenen landesherrlichen Macht mußte die Existenz der Kirche in Frage kommen, wenn solche Verfügung der Fürsten ohne Widerspruch blieb. Der Irrthum mußte abgewehrt werden, und es galt, sich diese berechtigte Abwehr nicht verkümmern zu lassen.

Das Bedenken erklärt in der fünften Ursache es für ganz unmögliche Fantaseyen, keine Privatpersonen, die mit ungesunder Lehre verhaftet, zu strafen, oder vor ihnen zu warnen, sie seien denn vor das Consistorium vorgefordert, und durch ordentliches Erkenntniß überwunden worden, sowie als sechste Ursache hervorgehoben wird, daß mit diesem Mandat D. Martini Lutheri Handlung und Widerlegung, und Condemnirung der Papisten und Secten, als ein ungebührlich Schelten und Lästern, verdammt werde. Die siebente Ursache sieht das Bedenken darin, daß dieses Mandat in effectu dem Braunschweigischen Abschied, Anno 1561 Mense Februario gegeben, ganz zuwider sei. Denn in dem Braunschweigischen Receß werde Alberti Hardenbergii Lehre von dem Sacrament des Leibes und Blutes Christi als irrig und verführerisch ausdrücklich verworfen, in diesem Einburgischen Mandat werde seine Lehre bestätigt. In der achten Ursache wird in Anspruch genommen, daß zwei Religionen, die alte und die der Augsbürgischen Confession, unterschieden werden, denn so die Papistische Religion die alte sei, sei sie auch die wahrhaftige, und in der neunten Ursache wird ausgeführt, daß sich auch billig fromme und treue Prediger, denen ihr Bekenntniß, und nothdürftige refutationes der falschen Lehre zu drucken von ihrer Obrigkeit möchte verboten werden, des Artikels von der Druckerei beschweren werden. Dennoch wird ausdrücklich erklärt, daß die Prediger in diesem Lande sich hierin nicht ungehorsam erzeigen würden.

Diese letzte Erklärung läßt deutlich erkennen, wie Chyträus nur das unumgänglich Nothwendige für die Kirche und ihre Diener forderte, das Recht der freien Aeußerung den Gemeinden gegenüber, zur Vertheidigung

und Aufrechthaltung der Wahrheit, und zur Bestreitung und Beseitigung des Irrthums. Es darf aber auch vor Allem nicht übersehen werden, daß das Mandatum Luneburgicum wesentlich allein den politischen Standpunkt einnahm, und daß, wenn es auch in der Ordnung war, daß das Erscheinen rein persönlich gehaltener Controverschriften, die nicht selten den Character von Schmähschriften hatten, untersagt wurde, doch keinesfalls die Bezeugung der Heilswahrheit, und die Abweisung des entgegenstehenden Irrthums beschränkt werden durfte**). Ohne die Anerkennung dieser Berechtigung war es überhaupt nicht möglich, die Gemeinschaft der Kirche, welche auf dem Worte ruht, wahrhaft zu bewahren und zu stärken. Ließ man sich das Recht des Zeugnisses durch fürstliche Verbote nehmen, so war die Integrität und Unabhängigkeit der Kirche auch nach ihrer inneren Seite nicht nur gefährdet, sondern überhaupt in Frage gestellt. Das Bekenntniß der Kirche war schutzlos, sobald es den Sectirern gelang, durch fürstliche Mandate treue Prediger zum Schweigen zu verurtheilen. Das Lüneburgische Mandat war ohne Beirath der Theologen erlassen. Mit Recht konnten sie in Anspruch nehmen, daß der Lehrstand der Kirche hätte zu Rathe gezogen werden müssen***). Mochte auch Heßhusius im Einzelnen zu weit gegangen sein, was nicht in Abrede gestellt werden soll, und dadurch seine Vertreibung aus Magdeburg herbeigeführt haben, so war er doch principiell im Rechte. Chyträus stimmte mit ihm wesentlich überein, gab aber dem, was er für das Richtige erkannt hatte, einen maßvolleren Ausdruck, und trug dadurch nicht wenig dazu bei, die falsche Tendenz des Lüneburgischen Mandats aufzudecken, und seine Publication und Gesetzeskraft in den herzoglichen Landen zu verhindern.

*) Vgl. über den Einfluß, den der Dr. Joh. Boufius, professor Codicis und herzoglicher Rath, auf die Abfassung des Mandatum Luneburgicum gehabt hat, Krabbe a. a. O. S. 479 f.

***) Vgl. auch Stahl, Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten. (Zweite Ausgabe.) 2. Anhang. Ueber die Stellung des Lehrstandes zum landesherrlichen Kirchenregiment. S. 443 ff.

Achtes Kapitel.

Die Formula Concordiae vom 11. Mai 1563. Die Reorganisation der Universität und ihrer Verfassung. Die theologische Facultät, und deren durch Chyträus bedingte Neugestaltung. Politische Kämpfe in Rostock. Verheerung der Pest. Brand des Weißen Collegiums, und dessen Wiederherstellung. Berufung nach Straßburg. Intercession Johann Albrechts. Chyträus auf dem Reichstage zu Augsburg mit Herzog Ulrich im März 1566. Beschlüsse des Reichstages über die Religionsangelegenheiten. Bedenken des Chyträus wider die Vergleichung der Religionsstreitigkeiten mit den Römischen. Das Bedenken über die Weimar'sche Confutation.

Die lange von Chyträus genährte Hoffnung auf Ausgleichung der zwischen den Landesherren und der Stadt Rostock hinsichtlich der Rechte und Freiheiten der Universität obschwebenden Streitigkeiten erfüllte sich endlich unter den bereits von uns geschilderten Umständen *). Am 11. Mai 1563 kam, nachdem die vorausgegangenen Versuche, welche der treffliche am 1. Mai 1562 zu früh für die Universität, und für die von ihm eingeleitete neue Gerichtsorganisation gestorbene Kanzler Johannes von Lucca **) unternommen hatte, gescheitert waren, die Vereinbarung der Formula Concordiae zu Stande, welche vermöge der Aufrichtung des Patronats der Landesherrschaft und des Compatronats der Stadt Rostock, wodurch die beiderseitigen Rechtsansprüche ausgeglichen wurden, und ihre rechtliche Stellung zur Universität fixirt und begrenzt wurde, eine neue Rechtsgrundlage schuf, durch welche die Möglichkeit der Restauration der Universität, und die Aussicht auf ihre äußere und innere Umgestaltung gegeben war. Zwar ward auch jetzt die relative Selbstständigkeit der Universität durch Garantirung ihrer corporativen Rechte anerkannt, aber es lag in der Sache selbst, daß die Landesherren als Patrone, und die Stadt Rostock als Compatron jetzt das eigentliche Regi-

*) Vgl. S. 97 ff.

**) Oratt. Chytr. p. 233 sqq. Oratio de Johanne Lucano, Cancellario etc.

ment über die Universität führten, und die frühere Unabhängigkeit derselben verloren ging.

Ein tieferer Grund hierfür lag auch in der Richtung, welche die Ausbildung des Staatslebens allmählig genommen hatte, wenngleich der Begriff des Staats im modernen Sinne überall noch nicht Platz greift, nachdem durch die Reformation das christlich-theokratische Staatsprincip des Mittelalters aufgelöst und zerstückt war^{*)}. War es bisher das Eigenthum an Grund und Boden gewesen, auf welchem der Rechtstitel der öffentlichen Gewalt ruhte, und war aus diesem Patrimonialprincip der Patrimonialstaat, wie man ihn geschichtlich kurz zu bezeichnen pflegt, erwachsen, so bildete sich doch allmählig die Rechtsanschauung aus, daß der Besitz des Landes auch den Besitz der öffentlichen Gewalt und ihre Handhabung bedinge. Damit kam auch das Territorialprincip zur factischen Geltung, wenngleich es noch fortgesetzt den Kampf mit allen Trägern obrigkeitlicher Gewalt zu bestehen hatte, welche ihren Rechtsanspruch auf deren Ausübung in dem ihnen zustehenden Eigenthum an Grund und Boden hatten. Aber auf die Länge überwog der mächtige Einfluß, den der Besitz des Territoriums gewährte. Erhielt sich das Patrimonialprincip daneben noch in Geltung, so ward es doch genöthigt, dem Besitzer des Territoriums weitergreifende Concessionen zu machen, und namentlich zuzugestehen, daß der Besitz des Territoriums, an welches sich die Ausübung der landesherrlichen Macht knüpfte, zugleich auch mit rechtlicher Wirkung die Beschränkung der patrimonialen Rechte in sich schloß. Folgeweise mußte aber auch die Territorialhoheit^{**)}, je mehr sie die Möglichkeit einer Regierungsgewalt über ein Territorium verwirklichte, nicht nur die Selbstständigkeit der Corporationen beschränken, beziehungsweise aufheben, sondern auch ihre Anlehnung an, und in weiterer Folge die Unterordnung unter die Landesherrschaft herbeiführen. Die Stadt Rostock indessen hatte ihre städtische Autonomie im vollsten Umfange aufrecht zu halten gewußt^{***)}. Mit dem Grundbesitze, worauf sie sich stützte, verband sich principiell die un-

*) R. v. Mohl, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften. Erlang. 1855. Bd. I, S. 227.

**) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Th. II, § 290 ff.

***) Emanuel Friedrich Hagemeister, Versuch einer Einleitung in das mecklenb. Staatsrecht. S. 51 ff.

abhängige Stellung ihrer Stadtobrigkeit, welche in ihren Differenzen mit der Universität hinsichtlich der ihr zustehenden Rechte und Freiheiten beharrlich die Tendenz verfolgt hatte, die Rechtsbefugnisse derselben nicht anzuerkennen, und ihre Privilegien zu verkürzen. Da die Stadt Rostock noch aus eigenem Rechte ihre Rechtsstellung herzuleiten vermochte, bestritt sie in gegebenen Fällen sowohl die legislative Justizhohheit, als auch das Oberaufsichtsrecht der Landesherrschaft, nur das anerkennend, was zwischen ihr und der Landesherrschaft pacificirt war.

So war es ein in jeder Beziehung erfreulicher Fortschritt, als die Universität durch die am 11. Mai 1563 vereinbarte Concordienformel einen festen Rechtsboden gewann, auf welchem sie den inneren Ausbau ihrer Institutionen unternehmen konnte^{**}). Dadurch, daß sie noch Mitcontrahent der Formula Concordiae gewesen war, hatte sie einen nicht unbedeutenden Theil ihrer Rechte und Privilegien, auch ihr *jus statuendi*, ihre Jurisdiction, und andere ihr zustehende Gerechtigkeiten und Freiheiten sich erhalten. War die Universität recht eigentlich eine geistliche Stiftung gewesen, welche den Character der katholischen Kirche an sich getragen hatte, so war zwar dieser durch die Reformation völlig beseitigt, aber statt desselben hatte der confessionelle Character der lutherischen Kirche sich in ihr ausgeprägt. Dieser trat nicht nur in der theologischen Facultät, und in ihrer engen Verbindung mit der lutherischen Landeskirche hervor, sondern umfaßte alle Facultäten, wenngleich das Verhältniß zur Kirche in der besondern lehramtlichen Verpflichtung der theologischen Facultät sich am bestimmtesten und schärfsten präcificirte. Dennoch aber liegen schon hier die Anfänge zu jener Entwicklung, durch welche in neuerer Zeit die Universitäten sämmtlich Staatsanstalten geworden sind. Dadurch, daß durch die Concordienformel das Patronat der Landesherrschaft, und das Compatronat der Stadt Rostock aufgerichtet war, ging das früher allein vom Concilium der Universität geübte Recht der Denomination und Vocation der Stipendiaten auf die Herzöge und die Stadt Rostock über^{***}). In Folge dessen entstanden zwei Collegia von Professoren,

*) Vgl. über den Abschluß und die Vollziehung der Concordienformel, und über ihren speciellen Inhalt, sowie über die hier einschlagende Literatur: Krabbe, Die Universität Rostock im 15. und 16. Jahrhundert. S. 580 ff., S. 587 ff.

***) Es zeigt sich aber auch überhaupt in der Geschichte der älteren Universitäten, daß ihre Autonomie sofort in Frage gestellt, oder wenigstens gefährdet erscheint, so-

den fürstlichen und den rätthlichen, die zu einem Concilium vereinigt wurden, das aus neun herzoglichen, und aus neun rätthlichen Professoren zusammengesetzt war. Chyträus aber trat mit mehreren ihm befreundeten Collegen, Simon Pauli, Boufius, Renuius, Tunichäus, Vocerus, Burenus, und Clingius, in das neue Concil ein, welches, nachdem es in feierlicher Weise eingesetzt und verpflichtet war, Chyträus einstimmig zum ersten Rector erwählte**), um dessen Verdienste, die er im Allgemeinen um die Universität, sowie im Besonderen um die Vereinbarung der Concordienformel sich erworben hatte, anzuerkennen und zu ehren. Es war am 7. Juni 1563, dem Tage seiner feierlichen Einführung und Renunciation als Rector, als er die für diesen Wendepunkt in der geschichtlichen Entwicklung der Universität so bedeutende Rede de academiaram origine, conservacione, usu et disciplina scholastica hielt.

Zimmer darauf bedacht, der Universität und der Landeskirche neue, tüchtige Kräfte zuzuführen, hatte Chyträus im Jahre vorher brieflich dem Herzog Johann Albrecht seine Freude ausgesprochen, daß der Zustand der Kirche und der Universität in Rostock ein im Ganzen ruhiger geworden war, den er auch nicht durch neue Zwistigkeiten und Kämpfe um die Lehre getrübt zu sehen wünschte***). Von Wismar aus, wo er sich im Auftrage des

balb sie die Mittel zu ihrer Subsistenz nicht mehr aus der Corporation selbst gewinnen können. So z. B. verlangte der Kaiser Friedrich, nachdem ihm das Herzogthum Oesterreich zugefallen war, sofort, daß die Mitglieder der Wiener Universität, welche Befoldungen bezogen, ihm die Huldigung leisteten. Vgl. Geschichte der Wiener Universität im ersten Jahrhunderte ihres Bestehens. Festschrift zu ihrer fünfshundertjährigen Gründungsfeier, von Joseph Aschbach. Wien 1865. S. 239.

*) Vgl. auch Joannis de Wal Oratio de muneris Rectoris Magnifici origine eiusque creandi ratione diversis temporibus ac locis diversa. Accedunt Academiaram Neerlandicarum Fasti Rectorales. Lugduni Batavorum MDCCCLXI, p. 15 sqq., 63 sq.

**) Ep. Chytraei, Datum Wismariae 20. Aprilis 1862 (Geh. u. 5. M.) — In hac Cels. V. urbe pernecessaria et pia ac salutaris Inspectio doctrinae et Inquisitio de Fide ac simul *κατήχησις* et institutio rudiorum aut lapsorum Cels. V. mandato suscepta est. Cujus historiam paulo post integram Cels. V. cum debita subjectione exhibebimus. Rostochiensi Ecclesiae et Academiae mediocris tranquillitas Dei beneficio instituta est. Quam novis dissensionibus et certaminibus multo perniciosioribus de doctrina perturbari toto pectore dolerem. — De Andreae Musculi vocationem differri et diligentius expendi optarim. Non enim dubitamus, verissimas esse propositiones, quas defendet Godescalcus, oppugnat Musculus. Bona opera sunt necessaria. Noua obe-

Herzogs zum Zwecke der geistlichen Inspection befand, empfahl er ihm dringend die Berufung Johann Wigands *), widerrieth dagegen diejenige des Andreas Musculus **), der sich in der Lehre von den guten Werken abweichend geäußert hatte, und machte ihn auf Simon Musäus und Conrad Pistorius, als auf solche Persönlichkeiten aufmerksam, welche er wegen der Lauterkeit und Tüchtigkeit ihres Characters, und wegen der Richtigkeit des Urtheils für die Kirchenleitung für besonders geeignet hielt. Als nun aber die Concordienformel glücklich zu Stande gekommen war, sah er darin einen Fingerzeig, in der Organisation der Universität und ihrer Verfassung weiter vorzugehen. Hatte er Rostock, als die Stätte seiner bisherigen, gesegneten Thätigkeit lieb gewonnen, so gereichte es ihm nun zu nicht geringer Ermuthigung, daß die durch die Concordienformel neu geordneten Verhältnisse der Universität einen festen Stützpunkt für die noch übrigen, zur Hebung der Universität ihm nothwendig erscheinenden Maßnahmen darboten. Je schwieriger die Aufgaben waren, und je mehr Umsicht und Besonnenheit dieselben bei den Gegensätzen, die auch in Bezug auf einzelne Fragen innerhalb der Universität obwalteten, zu ihrer Lösung erforderten, mit desto größerem

dientia est necessaria. Bona opera necessario fidem in reconciliatis sequi oportet. — — Cum autem recens ex hac vita discesserint Frederus et Omkius, et huic imprimis Wismariensi Ecclesiae vigilantia et industrio et acri Episcopo opus sit: reuerenter a Cels. V. peto, ut Johannem Wigandum, cuius nobis eruditio, pietas et zelus perspectus est, ad illius Ecclesiae gubernationem vocari mandet. Recens etiam Brema per seditionem a Sacramentariorum factione inflammata reuectus est Doctor Simon Musaeus, cui pars aliqua gubernationis Ecclesiarum in Cels: V. ditione posset commendari. Nota etiam aliquot annorum consuetudine nobis est Doctoris Conradi Pistorij integritas et virtus ac rectitudo iudicii et morum eximia: quare inspectioni Ecclesiarum recte praefici posse existimamus.

*) Johann Wigand wurde noch in demselben Jahre 1562 zur Superintendentur in Wismar berufen, die er bis 1570 bekleidete. Liber Facult. Theol., p. 50: Anno a Nato Jesu Christo 1563 die 12. Julij Doctor Theologiae creatur M. Johannes Wigandus, Mansfeldensis, Ecclesiae Wismariensis Superintendentens. Eodem tempore in facultatem Theologicam recipitur D. Simon Musaeus, Theologiae Doctor, Witebergae promotus.

**) Vgl. auch: Lebensgeschichte des Andreas Musculus, General-Superintendent der Mark Brandenburg, Consistorialrath, Doctor, und erster Professor der Theologie, und Pfarrer zu Frankfurt an der Oder. Ein Beitrag zur Reformations- und Sittengeschichte des 16. Jahrhunderts, von Christian Wilhelm Spieker. Frankf. a. d. O. 1858. S. 81.

Eifer widmete er sich der Ausgleichung derselben, um eine Reorganisation mit Erfolg vornehmen zu können*). Noch immer war das Lehrgebiet der einzelnen Facultäten nicht ausreichend bemessen, und ebensowenig waren neue Gesetze für dieselben ins Leben gerufen, während die alten Gesetze durch den Umschwung aller Verhältnisse, welcher durch die Reformation herbeigeführt war, längst antiquirt waren. Es galt, das verfallene Gebäude auch von dieser Seite her zu erneuern, und mit festen Stützen zu versehen. Chyträus fand bei diesen Bestrebungen ein so williges Entgegenkommen, daß alle Facultäten sich gleichzeitig an der Bearbeitung und Feststellung neuer Statuten beteiligten, so daß sie schon im folgenden Jahre, nachdem sie dem Concil vorgelegen, und von diesem bestätigt waren, unter dem Rectorat von Johannes Boufius publicirt werden konnten**).

Die Statuten der theologischen Facultät waren es insbesondere, bei deren Präcisierung der bedingende Einfluß des Chyträus uns entgegen tritt, obwohl die Vielseitigkeit seiner wissenschaftlichen Begabung und Gelehrsamkeit, und sein besonnenes und umsichtiges Benehmen in der Vertretung und Leitung der allgemeinen Angelegenheiten der Universität ihm auch auf die anderen Facultäten eine Einwirkung verschafften. Er verstand die Gemüther zu gewinnen, und die Bedeutung fester Ordnungen und Gesetze für das Gedeihen der Universität in das rechte Licht zu setzen. In Bezug auf die theologische Facultät war es an sich klar, daß von ihrer Lehrstellung wesentlich auch der Character der Landeskirche abhängt. Chyträus wollte daher vor Allem den consensus doctrinae in der Facultät zum Ausdruck gebracht wissen und erhalten sehen, weshalb die lehramtliche Verpflichtung auf das apostolische, nicänische, und athenasianische Symbolum, sowie auf die zu Augs-burg im Jahre 1530 übergebene Confession, und auf die Schmalkaldischen Artikel gerichtet war, nach denen die prophetischen und apostolischen Schriften ausgelegt werden sollten. Offenbar hatte Chyträus, und durch ihn die Rostocker Facultät, den Vorzug der Wittenberger Facultät***)) vor Augen,

*) *Protocolium Rev. Concilii Universitatis Rostochiensis de Semestri Aestivo Anni 1563, Magnifico Rectore, Viro pl. Reverendo et Excell., Dn. Davide Chytraeo, Theol. D. et P. P.* (Academisches Archiv.) Vgl. *Capita de gubernatione studiorum et disciplinae ad deliberandum proposita.*

***) Krabbe a. a. O. S. 592 ff., S. 595—606.

***)) Die Statuten der theologischen Facultät Wittenbergs sind gedruckt unter den *Appendices des Liber Decanorum Facultatis Theologicae Academiae Viteber-*

welche bereits im Jahre 1533 unter dem Rectorat von Caspar Cruciger in die von Melanthon verfaßten Statuten der Wittenberger theologischen Facultät die lehrantliche Verpflichtung auf die ökumenischen Symbole und die Augsburgische Confession aufgenommen hatte.

Es theilten aber auch Chyträus, und die mit ihm verbundenen Collegen die Grundsätze hinsichtlich der Reinheit und Einheit der Lehre, und der daraus mit Nothwendigkeit hervorgehenden Pflicht der Kirche, für die Erhaltung derselben gewissenhaft Sorge zu tragen, welche kurz vor dem Tode Luthers von den Sächsischen Reformatoren in dem von Melanthon verfaßten, von ihm, Luther, Bugenhagen, Cruciger, und Major unterschriebenen, und unter dem Namen der Reformatio Witebergensis*) bekannt gewordenen Benden ausgesprochen waren. Da der Inhalt dieser sogenannten Wittenberger Reformation zum Theil in die Mecklenburgische Kirchenordnung von 1552 übergegangen war, so lag es um so näher, und war sachlich geboten, diese Principien auch in den für die theologische Facultät bestimmten Gesetzen auszusprechen, und zur Geltung zu bringen. So schloßen sich denn diese leges unverkennbar an die in dem ersten Artikel der Reformatio Witebergensis enthaltenen Ausführungen *de vera doctrina an**)*, und ins-

gensis. Ex autographo ed. C. E. Foerstemann. Lips. 1838. 8., p. 141 sqq. (Vgl. auch Krabbe a. a. O. 594.) Die Statuten der juristischen Facultät Wittenberg's sind gedruckt unter dem Titel: Statuta Facultatis Jureconsultorum Witebergensium anno MDVIII. composita ed. Theodorus Muther. Regim. 1858. Vgl. auch: Die Wittenberger Universitaets- und Facultaets-Statuten vom Jahre MDVIII. Zur Feier des Andenkens an die vor funfzig Jahren erfolgte Vereinigung der Universitaeten Wittenberg und Halle. Herausgegeben im Auftrage des mit der Koeniglichen Universitaet Halle-Wittenberg verbundenen Thveringsch-Saechsischen Vereins zur Erforschung des vaterlaendischen Alterthums. Von Dr. Th. Muther. Halle 1867.

*) Mem. Ludwig Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen des sechzehnten Jahrhunderts. Bd. II, S. 81 ff. Ebenderselbe, Die Grundlagen der lutherischen Kirchenverfassung, in Reyscher's und Wilda's Zeitschrift für deutsches Recht. Bd. I, S. 31 ff.

**) Ibid. Sit igitur in reformatione Christiana prima haec cura, ut Evangelij doctrina pura et incorrupta in ecclesiis et in scholis proponatur servetur et propagetur, sicut et primae ac vetustae synodi praecipue propter doctrinam convocatae sunt, ut synodus, quae describitur Act. 15 et concilium Nicaenum condidit pium et salutare symbolum ad retinendam puram Evangelij doctrinam de filio Dei etc.

Postquam autem defensores quidam abusuum ante annos fere triginta occasionem praebuerunt taxandi errores, clementer Deus in hac opinionum col-

besondere stimmt damit der Inhalt von *lex prima statutorum*, wie wir ihn oben angegeben haben, überein.

Es konnte nicht ausbleiben, daß die theologische Facultät durch ihr Verhältniß zur Landeskirche bedeutamer, als die übrigen Facultäten hervortrat, und daß Chyträus durch die persönliche Stellung, welche er zu den Herzögen Johann Albrecht und Ulrich hatte, vielfach den Gang bestimmte, den die Entwicklung des Universitätslebens nahm. Die theologische Facultät, gleichsam das stabile und conservative Element innerhalb der Universität vertretend, war hauptsächlich bemüht, der ganzen Universität die kirchliche Richtung zu erhalten und aufzudrücken, der sie selber folgte. Die Thätigkeit der Facultät, wie sie jetzt gesetzlich fixirt wurde, hatte hauptsächlich neben der Schrifterklärung das dogmatische Lehrgebiet zum Gegenstande, und war es hier wiederum Chyträus, der durch Erklärung der *Loci Melanthonis* seine dogmatischen Grundauffassungen zur Geltung brachte *). Jedem leeren Formalismus abhold, war er stets bemüht, den Inhalt derselben zur recht lebendigen Anerkennung zu bringen, und zur Heranziehung und Heranbildung neuer Lehrkräfte für die Fortpflanzung der reinen Lehre, und für die gedeihliche Entwicklung der Landeskirche Sorge zu tragen. Wir nehmen wahr, daß Chyträus vorzugsweise zu den Juristen im näheren Verhältniß stand, und daß er mit ihnen gleiche Ziele anstrebte, und gleiche Zwecke verfolgte, was uns später insbesondere bei der Aufrihtung des *Consistoriums factisch* entgegentreten wird. Aber diese Beziehungen schlossen keineswegs den leben-

latione restituit Evangelii lucem in omnibus articulis necessariis ad salutem aeternam, de quibus exhibuimus Caesareae Majestati confessionem Augustae anno 1530. In qua confessione doctrinae Deo juvante perseverabimus, sicut illa dextre et sine depravatione intelligenda est, et in ecclesiis nostris intelligitur. Non enim dubitamus, illam doctrinam nostrarum ecclesiarum certo esse unicam, aeternam, consentientem doctrinam verae et catholicae ecclesiae Christi, traditam per prophetas, Christum et apostolos, et congruentem cum symbolis apostolico et Nicaeno, et veteribus piis synodis, et sententia veteris et purioris ecclesiae.

*) *Liber ad Facultatem Theologicam in Academia Rostochiensi pertinens. In diesem ersten aus Membranen bestehenden Facultätsbuche finden sich p. 31 sqq: Statuta Collegii Facultatis Theologicae in Academia Rostochiensi decreta et scripta, anno 1564, Rectore et Concilio Academiae jubente et approbante. Das auf dem akademischen Archive asservirte sogenannte grüne Buch enthält diese Statuten ebenfalls. Vgl. über dieselben Krabbe a. a. O. S. 593 ff.*

digen Wechselverkehr mit der medicinischen, und insbesondere mit der artistischen Facultät aus. Hier wirkte der Umstand anregend und erfrischend ein, daß Chyträus und mit ihm die meisten theologischen Docenten der Artisten-Facultät angehört hatten, und durch sie hindurch gegangen waren. Gleichwie die Lehrthätigkeit des Chyträus ihren Anfang genommen hatte mit Disciplinen, welche zum Lehrgebiet der artistischen Facultät gehörten, so mußte gerade dieses Verhältniß, welches sich noch längere Zeit bei den jüngeren Docenten wiederholte, dazu mitwirken, den Zusammenhang und die Gemeinschaft der theologischen und artistischen Facultät zu bewahren, was beide Facultäten durch das Bewußtsein ihrer Zusammengehörigkeit stärkte und kräftigte, und überhaupt ihnen einen nicht zu unterschätzenden Gewinn brachte.

Die Bestimmungen, welche die unter dem bedingenden Einflusse des Chyträus zu Stande gekommenen Statuten der theologischen Facultät über die theologischen Vorlesungen enthalten, zeigen, welch ein Gewicht derselbe auf die Schriftauslegung und Schrifterklärung legte, da das Lesen der wichtigsten Schriften Alten und Neuen Testaments empfohlen, und in der zweckmäßigsten Weise durch Vertheilung an die vier Ordinarien geordnet wird. Neben der Erklärung der Catechesis Melanthon's und des Chyträus, und neben der bereits erwähnten Auslegung der Loci Melanthon's wurde regelmäßig über die Augsburgerische Confession, und über das Examen Ordinandorum gelesen. Ueberzeugt, daß die Institution der Regentien für die Studirenden von Segen sei, hatte Chyträus die Wiederaufrichtung und Umgestaltung derselben lebhaft gewünscht, und auch das Concil für dieselbe zu bestimmen gewünscht*). Indem das Concil diesen Regentien Ephoren oder Inspectoren vorsetzte, erkannte es sehr wohl, daß dieses Lehramt nicht ein leichtes, sondern schwieriges und mühevollcs Amt sei, dessen alleiniger Zweck die Ehre Gottes,

*) Scripta publice proposita, p. 232 sqq.: Decreuimus enim, Deo iuvante, Sex domos seu Collegia Academiae, in quibus bonarum artium Studiosi habitant, primo Collegium facultatis Artium, deinde Portam Coeli, postea Aquilae domum, et uicinam, Syluani sedem, Tum Unicornem, postremo D. Michaelis seu Fratrum Paedagogium, cras hora octaua inuisere: et singulis Inspectores praeficere, qui suo consilio, industria et fide, studia discentium, et exercitia Styli, memoriae, prononciationis, disputationum, Examinum et similia, adjuuent et gubernent etc. — Datum Calend. Augusti, Anno 1563. Vgl. auch Krabbe a. a. O. S. 607 ff.

und das Heil der Kirche sei. Die Studirenden sollten nicht mit neuen Lectionen beschwert werden, wohl aber sollte an einzelnen Tagen der Woche, am Mittwoch und Sonnabend, zu bestimmten Stunden der Inhalt des in den öffentlichen Vorlesungen Vorgetragenen in einem Examen wiederholt werden. Die Regentien hatten auch Anleitung zu schriftlichen Ausarbeitungen zu ertheilen, und die Schriftstücke der Studirenden durchzusehen. Abwechselnd sollte am Sonnabend bald eine Disputation, bald eine kleine Rede gehalten werden. Alle diese Bemühungen wurden von den Lehrern freiwillig übernommen, ohne irgend welchen Aufwand von Seiten der Studirenden, um ihre Studien richtig und mit Erfolg zu leiten. Chyträus ging mit seinem Beispiele voran, und ward Ephorus der Regentia des rothen Löwen*). Um jedes späte Hin- und Herlaufen, und jede Versuchung von den Studirenden fern zu halten, wurden die Regentien Abends neun Uhr geschlossen**). In Allem herrschte allein der Gesichtspunkt vor, zu einer wahren und gründlichen Bildung und Sittlichkeit anzuleiten. Die Bestrebungen des Chyträus richteten sich auch gleichzeitig auf die Errichtung eines gemeinsamen Tisches für arme Studirende, und gingen aus einer wahrhaft väterlichen Gesinnung für dieselben hervor, da die schweren Zeitverhältnisse dringend die Unterstützung der Bedürftigeren forderten***).

*) In der Universitätsmatrikel findet sich unter dem Rectorat des Chyträus verzeichnet: 1563. d. 3. Julij Domus rubei Leonis in usum pauperum scholasticorum Academiae restituta, et clavis Rectori tradita est.

**) Anderen war es nur erlaubt, außer den Regentien mit einem Präceptor bis zur Erlangung des Grades zu wohnen. Etwas J. 1738, S. 197. A. Tholuc, Das academische Leben des 17. Jahrhunderts. Abth. I, S. 220.

***) Ibid., p. 214 sq. Cum autem multos etiam alios, parvis aut nullis fere opibus et facultatibus praeditos, adolescentes Studiosos et diligentes ac modestos, in hac Academia uersari, intelligamus: paterno animo, de auditorum studiis et uictu, in hac annonae caritate solliciti, Communem Mensam pauperum Scholasticorum, proximo mense instituemus. Itaque Mensae illius beneficio usuri, Nomina sua, proximis diebus 14. collegae nostro D. D. Gerardo Nennio, cui Oeconomiae inspectio a caeteris professoribus commendata est, exhibeant: ut numero conuictorum cognito, penum et res omnes ad uictum necessarias, rectius coemere, et instruere commodius possit. Assidebunt uni Mensae duodecim conuictores. His, tres missus praebebit Oeconomus: et octodecim sextarios cereuisiae, quantum sobrie Philosophantibus satis est. — Datum die 16. Junij, Anno 1563. Vgl. auch die weitere Ankündigung des Chyträus als damaligen Rectors. Datum Rostochij. Nonis Julij. Anno 1563. Ibid., p. 228 sq. Krabbe a. a. D. S. 609 ff.

Mit der neuen Gesetzgebung für die Universität, wie für die einzelnen Facultäten, in welcher das reformatorische Princip zum Ausdruck und zur festen Gestaltung gekommen war, waren in der That auch neue Grundlagen gewonnen, auf denen sich die einzelnen Wissenschaften, jede in ihrem besondern Gebiete, und nach der Eigenthümlichkeit ihres Wesens und ihrer bisherigen geschichtlichen Entwicklung, fortbilden konnten. Noch waren die verschiedenen Disciplinen nicht so von einander geschieden, daß sie nicht trotz ihrer Abgrenzung, und ihrer Bewegung in der ihnen eigenthümlichen Sphäre ein Gemeinsames noch befaßen hätten. Diese Gemeinsamkeit, welche die einzelnen Facultätswissenschaften untereinander verband, war nicht sowohl die abstracte Idee der Wissenschaft, als vielmehr die concrete Beziehung zu dem Inhalte des christlichen Glaubens, in welchem das Bewußtsein des reformatorischen Zeitalters noch seine Wurzel hatte. Läßt sich auch nicht behaupten, daß Chyträus dieses Verhältniß in seiner speculativen Bedeutung allseitig erkannt hätte, so bleibt ihm doch das Verdienst, dies vom theologischen Standpunkte aus mit klarem Blick aufgefaßt, und die academischen Studien mit in die Bahn gelenkt zu haben, auf welcher sie selbstständig fortschreiten, und unbeschadet der Selbstständigkeit innerhalb ihrer berechtigten Grenzen den Zusammenhang untereinander, wie mit der Kirche, in der ganzen folgenden Periode noch bewahren konnten.

Diese Anfänge in der neuen Entwicklung der Universitätszustände seit der Vereinarung der Concordienformel waren hoffnungsreich, und ließen ein rasches Aufblühen und eine kräftige Hebung aller academischen Verhältnisse erwarten. Dennoch erfüllten sich diese von Chyträus so zuversichtlich und mit Recht gehegten Hoffnungen durch die Ungunst der Zeitumstände nicht, die nicht nur hemmend, sondern selbst zerstörend einwirkten. Der tiefe Zwispalt zwischen der Landesherrschaft und der Stadt Rostock war aufs Neue ausgebrochen, und hatte reiche Nahrung durch die Differenzen erhalten, welche wiederum zwischen dem Rath und der repräsentirenden Bürgerschaft der Stadt ausgebrochen waren. Die Sechsziger, ein Ausschuß derselben, hatten allmählig eine völlig oppositionelle Stellung gegen den Rath eingenommen, und hatten, geleitet und beherrscht von ihrem Syndicus, Friedrich Roth, wiederholt versucht, die Prärogativen des Stadtreiments sich zuzueignen. Es kam zu einem förmlichen Aufruhr, da die Sechsziger die Auctorität des

Raths nicht mehr anerkannten, die Schlüssel des Rathhauses und der Thore an sich nahmen, eine Kopf-, Haus- und Vermögenssteuer willkürlich festsetzten, und einen Vogt über alle Güter der Stadt zum Einnehmer bestellten, der auch ihnen Rechenenschaft ablegen sollte. Der Rath ward, nachdem einige Tage vorher dessen Syndicus, Dr. Matthäus Köjeler, in Arrest genommen war, auf der Schreiberei gefangen gehalten, bis ihm unter Bedrohungen einige Pacta, namentlich in Betreff des gemeinen Kostens, und des Bürgerbriefes, abgedrungen wurden**). Als Dr. Köjeler nach seiner Entlassung in die Dienste Johann Albrechts als herzoglicher Rath getreten war, erwirkte er bei Kaiser Maximilian II. ein Commissorium für denselben, welches ihn beauftragte, den Aufstand in Rostock nöthigenfalls mit Gewalt zu unterdrücken. Als gütliche Versuche zur Ausgleihung, an denen mehrere Mitglieder der Universität sich eifrig betheilig hatten, von den Sechszigern abgelehnt wurden, überrumpelte Johann Albrecht mit gewaffneter Hand die Stadt, und nöthigte sie zur Capitulation. Obwohl der Herzog versprach, die Stadt bei ihren hergebrachten Privilegien und Vorrechten zu erhalten, erfolgte nichtsdestoweniger andererseits eine Untersuchung der stattgehabten Vorfälle, und nach Entwaffung der Bürgerschaft, und Besetzung der Stadt durch die Soldaten des Herzogs eine Ahndung derselben durch scharfe Bestrafung der Häufsführer***).

Alle diese Verhältnisse wirkten lähmend auf die Wirksamkeit der Uni-

*) Die Juristenfacultät zu Ingolstadt sprach sich in ihrem Consilium vom 8. Aug. 1564 über die Rechtungsgültigkeit dieser Pacta aus. Vgl. *Consilia sive Responsa praestantissimorum Germaniae, Italiae, Galliae, Hispaniaeque Jure Consultorum, in quibus tam summorum Principum, Ducum, Marchionum, Comitum, Baronum atque Nobilium quam privatorum causae discutuntur, a Clarissimo in foro simul et scholis exercitatissimo I. C. Laurentio Kirchovio, Consiliario quondam Megapolitano, nec non inclytæ Rostochiensis Academiae Professore Ordinario, collecta ac quinque Voluminibus destinata. Francof. Anno MDCV. Fol. Vol. I, Cons. 1. Etwas J. 1737, S. 197 f. David Frand, Altes und Neues Mecklenburg, Buch X, S. 135 ff. Rudloff, Pragmatisches Handbuch III, 1, S. 180 ff. Krabbe a. a. D. S. 612 ff.*

) Chytraeus, *Chronicon Saxoniae* L. XXI, p. 555 sq. Lucae Bacmeisteri *Historica narratio eorum, quae in obsidione urbis Rostochiensis et Principe Johanne Alberto praesente acciderunt. Die Schrift beginnt vom 14. October 1563, und geht bis zum ersten Erbvertrage vom Jahre 1573. Etwas J. 1742, S. 267 f. De Behr, *De Rebus Meclib. Lib. V, c., p. 788. Lindeberg, Chron. Rostoch. Lib. IV, c. 9, p. 128 sq. Frand, B. X, S. 145 ff.

verſität ein. Die Stadt erhob über die ſtattgehabten Maßnahmen heftige Klagen am kaiſerlichen Hoflager, und um ſo lauter, als Herzog Ulrich ſowohl über das einſeitige Vorgehen Johann Albrechts, als auch über die fortgeſetzte Beſetzung der Stadt, wodurch er die Rechte ihrer gemeinſamen Regierung beeinträchtigt glaubte, ebenfalls Beſchwerde führte. Dieſe drückende politiſche Sachlage, welche auch auf die perſönliche Stellung der Einzelnen unwillkürlich einen Einfluß ausübte, und nicht ſelten ſogar Collisionen für ſie herbeiführte, ließen es für den Augenblick zu keiner weiteren, gedeihlichen Entwicklung kommen. Zu allem Schyveren kam hinzu, daß plötzlich wiederum die Peſt in lange nicht dageweſener Stärke auftrat, und mit Schrecken und Entſetzen Alles erfüllte*). Die Auditorien verödeten, da die Studirenden der drohenden Peſtilenz zu entgehen ſuchten, und überall hin flüchteten. War Koſtock im Laufe des ſechzehnten Jahrhunderts ſchon mehrere Male von dieſer Geißel heimgeſucht worden, ſo hatte die Krankheit kaum je in ſo verheerender Weiſe gewüthet.

Chyträus war aufs tieffte bewegt von dieſer Heimfuchung. Eine Reihe theilweiſe nahe befreundeter Collegien ward ihm und der Univerſität entriſſen. Faſt alle Familien hatten die ſchmerzlichſten Lücken, da ihre Angehörigen, oft in nicht geringer Zahl, durch die Seuche hingerafft wurden. Da gab Chyträus die Ermahnung Cyprians, dem Tode mit willigem, frommem, und ſtarken Gemüthe entgegenzugehen, heraus, welche dieſer zur Zeit der in Afrika wüthenden Peſt im Jahre 254 an das Volk gerichtet hatte**). Das

*) Chyträus, *Chronicon Saxoniae et vicinarum aliquot Gentium etc.*, Lib. XXI, p. 555 ſqq., giebt die Zahl der durch die Peſt Hingerafften auf 9000, vgl. auch *Chron. Eccles. Pomer. Lib. III, p. 175*, an, Lindeberg, *Chronicon Rostochiense*, p. 165 ſq., bemerkt: *Etsi autem nostra memoria nunquam fere florentior, quam eo tempore, Academia erat: tamen ne solida ea felicitas esset, post paucos annos peste primum saevissima, quae septem Professores, 48 studiosos, et ultra octo hominum millia in urbe sustulit.* Vgl. über die damals heimgegangenen Lehrer der Univerſität auch Krabbe a. a. O. S. 614 f.

**) D. Cypriani Exhortatio Ad Mortem Libenti, Pio Et Forti Animo oppetendam, tempore pestis in Africa grassantis, Anno Christi 254 ad populum habita: et nunc iterum edita. Cum Praefatione Davidis Chytraei. Rostochii In Officina Jacobi Transyluani. Anno M.D.LXV. Die Borrede ſchließt: Datum Postridie Idus Septembris, Anno M.D.LXV. Auf dieſelbe folgt: D. Caecillii Cypriani Episcopi Chartaginiensis et Martyris Sermo De Mortalitate. Ein kurzer Anhang beantwortet die Frage: Quid est vita aeterna? Vita aeterna et beata

durch die Seuche hervorgerufene Elend war ein allgemeines. Den ganzen Tag zogen die Leichenzüge zu den Begräbnißstätten. Bekannte und Freunde, heute noch wohl und unverfehrt, wurden, nach der in der Vorrede sich findenden Schilderung des Chyträus, am Tage hernach von der Pest ergriffen, innerhalb dreier Tage ein Opfer derselben. Alle Häuser in der ganzen Stadt waren voll von Leichen oder Kranken, oder wenigstens ertönte in ihnen Trauer und Klagegeschrei. So war es für Chyträus ein Bedürfniß, tröstende, aufrichtende, und ermutigende Worte in die allgemeine Bestürzung, Noth und Trauer hineinzureden, darauf hinweisend, daß nicht der Tod elend oder übel sei, sondern das Ende des Elendes und der Uebel, der Hafen, in welchem die Menschen, nachdem sie sich durch die stürmischen Bewegungen des Lebens durchgekämpft, sanft ruhen, daß aber vor Allem hinzustreben sei zu den Quellen Israels, zu den lebendigen Tiefen der Tröstungen in dem gewissen Worte Gottes, das uns durch die Auferstehung des Sohnes Gottes, unseres Herrn Jesu Christi, der für uns gestorben, und durch andere Wunder befestigt worden sei*).

Diese Erlebnisse mußten entmutigend wirken, und Viele hielten die Existenz der Universität in Frage gestellt. Da traf sie ein neuer, unerwarteter Unglücksfall. Es war am 6. December 1565, gegen 10 Uhr Abends, als das Collegienhaus, auch Collegium philosophicum genannt, durch Nachlässigkeit in Brand gerathen, plötzlich in Asche gelegt wurde. Es war noch das alte Gebäude, welches ihr bei der Inauguration der Universität am 12. November 1419 zum Gebrauch überwiesen war. Ursprünglich war dies Collegienhaus vor der Gründung der Academie eine Capelle des

est Conspectus et fruitio summi boni, uidelicet Dei, uberrimi fontis et thesauri omnium bonorum: in qua omnes pij homines, qui in uera fide et inuocatione filij Dei ex hac vita discesserunt, resuscitati ex morte, et penitus ab omni peccato et miseria liberati, et Dei Patris, filij et Spiritus sancti, Et castorum Angelorum ac totius Ecclesiae coelestis familiaritate fruentes, coram Deum ipsum uidebunt, et essentiam ac uoluntatem Dei, quam in hac vita per speculam in Aenigmate, seu uerbum inuolutum obscure agnouerunt, illustri et clara luce sine ulla caligine cernent etc.

*) Vgl. auch *Duae consolationes, morti opponendae: altera christiana, magno et ardenti ac plane diuino spiritu et plenos fiduciae ac laetitiae et desiderii vitae aeternae animos legentium efficiens, scripta a Cypriano. Altera Philosophica L. Annaei Senecae, edita cum argumento et adnotationibus Davidis Chytraei. Rostochii excudebat Jacobus Lucius. Anno MDLXXI. 8.*

Bischofs von Schwerin, der hier seinen Sitz hatte, und ist dieselbe höchstwahrscheinlich von dem Schweriner Bischof, Friedrich von Bülow, gegründet worden, da sich an der vorderen Wand das Wappen derer von Bülow eingemauert befand *). Der Verlust des alten ehrwürdigen Gebäudes ward unter den damaligen Verhältnissen doppelt schmerzlich empfunden.

Aber mit richtigem Blicke erkannte das Concil, daß es vor Allem darauf ankomme, den Wiederaufbau des niedergebrannten Domus Collegii in die Hand zu nehmen, und möglichst zu fördern, da mit seiner baldigen und zweckmäßigen Wiederherstellung die innere Erstarrung zusammenhänge, und Hand in Hand gehe. Chyträus und Simon Pauli, welcher letztere gerade das Rectorat verwaltete, boten ihren gemeinsamen Einfluß auf, die entgegenstehenden Schwierigkeiten zu überwinden **). Beide Herzöge, welche von ihnen um Unterstützung bei dem Bau angegangen waren, zeigten sich zur Beihülfe durchaus bereit. Johann Albrecht und Ulrich steuerten ein jeder dreihundert Gulden, und die nöthigen Baumstämme zur Wiederverbauung des Collegiengebäudes bei. Auch fand sich unter den Adligen, charakteristisch für jene Zeit, Mancher, welcher der Universität Gelder zuwandte, um den angefangenen Bau zu Ende führen zu können. So schloß die Universität einen Vertrag ab mit dem Edeln und Ehrenvesten Lütke Bassewitz, erbgeessen auf

*) Vgl. über die Namen Domus Collegii (prope sanctam crucem), oder Collegium album, Weißes Collegium oder Collegium Philosophicum, sowie über die aus dem Zeugniß der Universitätsmatrikel von mir abgeleitete obige Annahme, Krabbe a. a. O. S. 95 f., S. 616 f. G. C. Lisch, Zur Geschichte des Universitäts-hauses zu Rostock, oder Weißen Collegii Jahrb. 1866, S. 96 ff., wo über die beim Abbruch des Weißen Collegii im Jahre 1866 ausgegrabenen Fundamente näher gehandelt, und nachzuweisen versucht ist, daß der Bischofshof zu Rostock in der Zeit 1365—1375 gebauet worden sei. Die Auffindung eines vollständig erhaltenen unterirdischen Ofens wird zu der Beweisführung benutzt, daß es ein Lustheizungs-ofen des ehemaligen Bischofshofes zu Rostock gewesen, da Lustheizung bereits im Mittelalter bekannt war. Auch werden Nachweisungen gegeben über andere Spuren der Lustheizung in jener Zeit, namentlich im Schloß zu Marienburg.

***) Chyträus war auch in den folgenden Jahren mit der Ordnung der Verhältnisse des Neubaus beschäftigt. Vgl. Auszüge aus Protokollen der Rostocker Academie 1563—1600. Bd. I, p. 225. Protoc. 306. A. 1572, d. 1. Octobr. (Acad. Archiv): D. David et M. Valentinus offerunt se ad rationes reddendas de aedificatione novi Collegii, in quo II domunculas jussu concilii exaedificarunt; tum quoque cogitandum esse, qua ratione scalae in isto Collegio apte collocari, et reliqua pars absolvi possit.

Lüburg, welcher aus sonderlichem christlichen Eifer und Liebe göttlichen Worts Kirchen und Schulen gerne gefördert sehen wollte, damit die junge Jugend zu christlicher gottseliger reiner Lehre, zur Ehrbarkeit und zu allen freien Künsten und Sprachen Gott dem Allmächtigen zu Lob und Ehren, und den Nachkommen zum Besten möchte aufgezogen werden *). Dennoch verzögerte sich die Vollendung des begonnenen Baues noch längere Zeit, obgleich man sich auf die nothwendigsten Räumlichkeiten beschränkt hatte **).

Es war überhaupt für Rostock eine äußerst trübe Zeit eingetreten. Die heftigen politischen Zerwürfnisse der Stadt mit den Herzogen hatten diesen Veranlassung zu Zwangsmaßregeln gegeben, deren wir bereits theilweise gedacht haben. Nach Besetzung der Stadt durch die herzoglichen Soldaten ließ Johann Albrecht die Bürgerchaft entwaffnen, und legte der Stadt, um die auf ihre Besetzung verwandten Kosten zu decken, eine Contribution von

*) Nachricht von einer Beredung zwischen der Academie, und dem Herrn von Bassenwiz. Etwas J. 1739, S. 777 ff. Dieser wandte der Academie zweihundert Mark Lübisch zur Wiedererbauung des Collegium Philosophicum am Hopfenmarkt zu, wogegen ihm die Academie die „Ort Stube und Cammer in dem Collegio auf der andern Contignation südwärts zur linken Seite nach dem Hopfenmarkt zusagte und verschrieb,“ dergestalt, daß er dieselbe mit seinen Untkosten nach aller Nothdurft solle erbauen lassen. Und so dann jemand von seinen Kindern und Leibes Erben künftiglich allhie in der Univerſität studiren würde, daß derselbige alsdann dieselbige Stube frey ohne einig Locarium einhaben und bewohnen sollte; so aber niemand von seinem Geschlecht darin wohnete, solle dieselbige Stube einem ehrlichen feinen Gesellen vermietet, und dasselbige Miethgeld zur Unterhaltung des Collegii und zu keinem andern Nutz gebraucht werden etc. Rostock, d. 22. Maji Anno Christi 1570.

**) In einer Ansprache an die Studirenden vor Beginn der Auslegung des Propheten Sacharja Datum Rostochij die brumae, Anno 1565 hebt Chyträus die über sie gekommene göttliche Heimſuchung hervor — — fatendum est, Magna et ab omnibus magnis et paruis maximi facienda, ingentis et iustissimae, aduersus nostra delicta, irae Dei testimonia esse, bellum, pestilentiam, caritatem annonae, iucendia et similes calamitates, quae profecto satis duriter nos proximis mensibus exercuerunt. Nam praeter communes omnium aetatuum miserias, superiori aestate plurimi nostrum pestilenti lue uelut folia ceciderunt, et iniquitates nostrae sicut uenti dissipauerunt nos. Postea bellum secutum est etc., weist aber dann in Bezug auf den stattgehabten Brand auch auf die göttliche Wehütung hin: Nunc unius ex praecipuis Academiae domibus incendium accessit, in quo ipso illustre testimonium praesentiae Dei non accendentis totam iram suam animaduertimus, conseruata mea, et uicini Collegae mei habitatione et Auditorio Collegij, et loco Bibliothecae publicae et iis conclaubus, quae mensae communi initio destinata fuerunt. Vgl. Scripta in Academia Rostochiensi publice proposita, p. 364 sq.

sechzigtausend Gulden auf, zu deren Erlegung die Bürgerchaft den hundertsten Pfennig aufbringen mußte, welcher hart auf sie drückte. Für den Augenblick wurden die Privilegien der Stadt außer Geltung gesetzt, und bei den zu treffenden Maßnahmen nicht beachtet. Mehrere von den herzoglichen Soldaten besetzte Stadtgüter wurden nicht zurückgegeben, obwohl die stattgehabte Capitulation dieses zusagte. Die Stadt erhob dagegen Klage über Vergewaltigung, und eine neue in Rostock eintreffende kaiserliche Commission versuchte eine Ausgleichung, obwohl vergeblich. Zwar kam zwischen den herzoglichen Brüdern Johann Albrecht und Ulrich ein Vergleich zu Stande, nach welchem beide Herzoge das Besetzungsrecht üben, und an der Entschädigung für Kriegskosten, sowie an den Erträgen der auferlegten Steuer gleichen Antheil haben sollten; aber es hatte dieses nur zur Folge, daß auch Herzog Ulrichs Truppen die Stadt besetzten, und diese desto schwerer unter den Lasten der Einquartirung litt. Ueberdies begann Johann Albrecht den Bau einer Festung an der südlichen Seite der Stadt im Einverständniß mit seinem Bruder Ulrich, um sich der Stadt zu versichern, welche nichtsdestoweniger zu den Kosten derselben herangezogen werden sollte**).

Diese drückenden Zustände, welche auf der Stadt schwer lasteten, und ihre bleibende Schädigung fürchten ließen, wirkten auf die Verhältnisse der Universität lähmend und zerrüttend ein. Gerade dieser Umstand scheint auch auf den Entschluß des Chyträus, Rostock zu verlassen, und einer Berufung nach Straßburg zu folgen, bedingend eingewirkt zu haben, so daß er sogar, wie aus einem Schreiben von Grempius***) an Chyträus hervorgeht, das

*) Chytraei Saxoniam L. XXI, p. 556 sqq. Thuani Historia L. XXXVIII, p. 772. Wetken, Geschichte der Stadt Rostock, bei Ungnade, p. 1079—1115. Lindenberg, Chronicon Rostochiense, L. IV. p. 128 sq. D. Grand, Altes und Neues Mecklenburg, B. X, S. 146. Rubloff, Pragm. Handbuch III, 1, S. 183 ff.

**) Brief des Ludouicus Grempius an Chyträus, d. 18. Decemb. 1566. (Geh. u. H. Arch.): Scripsi ad te superiore mense Septembri, easque literas Francofurtiam, ut petieras, misi. Sed an redditae sint, haud scio. Nihil literarum hactenus abs te accepi. Quid in causa sit, conijcere non possum. Illud autem certe scio, D. Scholarchas et professores ac nos omnes incredibili tui desiderio tenerj. Accedit, quod rumor percrebuit, te jam pridem cum familia tua ad nos peruenisse aut aspirasse, et paucis ante diebus significauit mihi Doctor Ulricus Sitzinger, Consiliarius Palatini principis, tibi, ut puto, non ignotus, non paucos nobiles esse, qui ineunte vere suos filios, praecipue propter tuam praesentiam ad nos ablegare statuerunt. Quapropter si nostram expectatio-

Verprechen gegeben zu haben scheint, einem erneuerten Rufe nach Straßburg Folge leisten zu wollen. Ganz allgemein war dort die Erwartung, daß Chyträus in nächster Zukunft seine Wirksamkeit dorthin verpflanzen werde, so daß nicht wenige angesehenere Familien der Pfalz beschlossen hatten, ihre Söhne um feinetwegen nach Straßburg zu senden. Die traurigen Zustände Rostocks waren dort von Speier aus bekannt geworden, und Grempius bringt dieselben in ergreifender Weise Chyträus in Erinnerung, und stellt ihm im Gegensatz den blühenden Zustand Straßburgs vor Augen, welches die größte Freiheit genieße, und sich der von Alters her und von Neuem ihm verliehenen Privilegien erfreue, auch überall durch Wälle und Gräben geschützt sei. Dazu kam, daß alle Bedingungen, welche Chyträus gestellt hatte, un-

nem frustratus fueris, id quod Deus prohibeat, sane schola nostra non leve detrimentum inde accipiet. Sed et fidem nostram apud multos bonos viros in discrimen vocabis. Nam affirmavi, te certo ad nos commigraturum esse — Nuper Spirae mihi recitavit assessor quidam, homo doctus integrae fidei, quis status sit Reipublicae Vestrae, ac qualis quantaque mutatio. Ciues omnibus armis exuti, aerarium expilatum, priuilegia prorsus abolita, praesidium impositum, arx inchoata, vestigalia injuncta. Quid multis? Ciuitas redacta in miseram seruitutem. Atque libet hic cum poeta exclamare: fuimus Troes, fuit ingens gloria Teucorum. Item: Una salus victis, nullam sperare salutem. At contra apud nos, Deo fauente, florent omnia. Urbs fruitur summa libertate, gaudet privilegiis ab antiquo et de nouo concessis, munita est undique aggeribus et fossis, scholam habet non priuatam, sed beneficio Caesaris publicam. Sita est in fertilissimo agro et nobilissima regione Germaniae, non procul distata patria tua, quam tot laudibus celebrasti, et qua unicuique nihil debet esse dulcius. Convenerunt me abhinc aliquot mensibus sorores et affines aut necessarij tui, quaerentes ex me, an tuus ad nos aduentus certus esset? Quibus respondi certum esse. Nam Magistratum nostrum in omnes conditiones, quas postulasti vel perscripsisti, non grauate consensisse, et te vicissim nostro Senatui operam tuam categorice addixisse. Nondum non tibi excidit, te in tractatu inter nos habito non semel usum fuisse hisce verbis: te categorice necum acturum esse. Dabis igitur operam, ut et tui necessarij et nos re ipsa experiamur, te etiam nunc in ea sententia constanter permanere — — urgent Domini Scholarchae quibus quantum situm sit in tuo aduentu, vel ex eo conjicio, quod tertius iam nuncius non absque sumptibus ad te ablegarunt. Tu itaque vide, ut ad nos primo quoque tempore iter habeas, vel potius aduoles. Datum in Thermis Badensibus ex itinere XVIII. Decembr. Anno LXVI.

Tuus ex animo
Ludouicus Grempius de
Freudenstein.

bedenklich zugesagt, und daß seinerseits sehr bestimmte Zusagen gegeben waren. Von Seiten des Straßburger Scholarchats erwartete man daher auf das Bestimmteste seine Ueberkunft, und sandte wiederholt Boten, nicht ohne Kostenaufwand, an ihn ab, um ihn zu derselben zu bewegen.

In der That scheint Chyträus unter dem Eindruck aller dieser niederschlagenden Verhältnisse persönlich etwas zu weit in seinen Verheißungen gegangen zu sein, als er sich im Monat Mai desselben Jahres zu Augsburg befand, und dort die Nachricht von den wiederholten Bedrückungen der Stadt und von dem Untergange der öffentlichen Wohlfahrt, mit welcher die seinige ihm enge verbunden zu sein schien, erhielt. Als er von Straßburg aus gedrängt wurde, wandte sich Chyträus brieflich an Johann Albrecht*), und legte ihm mit großer Offenheit die Sachlage dar, und verhehlte ihm nicht, was er

*) S. D. Illustrissime Princeps, Domine clementissime. Cum superiori mense Maio Augustae mihi aliquot honestae functiones offerrentur: et forte iis ipsis diebus rumor de iteratis expilationibus miserorum civium in hac vrbe (quas ego quoque collata non minima stipendii mei parte sustineo) pluribus aedificiis dirutis et interitu reliquiarum ueteris negociationis, et totius salutis publicae occasu, Augustam perlatus esset: Ego quod inter militum praesidia et arma et in tanta caritate annonae, Academiam quoque pestilentia et bello dissipatam, et omnium fere auxiliis, ad communem pauperum Scholasticorum mensam et Collegii exusti instaurationem, necessariis destitutam, difficulter restitutum iri metuerem: biennium Scholae Argentinensi operam meam certis conditionibus addixi. Quas cum Senatus eius urbis, misso ad me Rostochium ea de causa Tabellario proprio, omnes se ratas habere ostendat: nunc categorice respondendum, et fides, legatis illius Reipublicae, Augustae a me data, necessaria seruanda est.

Cum autem Illustris. Celsⁿⁱ V. singulari clementia et benignitate me complectenti iam sedecim annos seruiam: — — intelligo, vicissim me Celsⁿⁱ V. omnia grati animi officia debere. Itaque priusquam Argentinensem Tabellarium dimitterem, reuerenter exponere Celsⁿⁱ V. negocium totum, et cum debita subiectione orare uolui, ut clementissima Cels^{nis} V. concessione et uenia promissum Scholae Argentiniae factum efficere, et migrationem cum familia in eam urbem suscipere liceat. Ego ubicunque locorum vivam, Cels^{nis} V. pietatem, sapientiam, eruditionem, benignitatem et munificentiam, erga Ecclesias et Scholas, et beneficia in me privatim collata, memori semper mente et uoce honorifica praedicabo, et a Cels^{no} V. reuerenter peto, vt benevolentiam erga me suam clementer conformet. Bene et feliciter Cels. V. ualeat. Rostochii, 25. Junij. (Gesh. u. S. Arch.)

Inclyt. Cels. V.
Reuerenter colens
Dauid Chytraeus.

empfundener, als nach Augsburg alle diese Nachrichten von der Besetzung der Stadt, von der großen Theuerung des Getraides, von dem Ausbruch der Pest, und von der hierdurch, sowie durch die Kriegsunruhen herbeigeführten Auflösung der Universität, welche von allen Hülfsmitteln zu dem gemeinsamen Tisch der armen Studirenden, und zur Wiederherstellung des niedergebrannten Collegiengebäudes entblößt worden, gedrunzen seien, so daß er der Universität Straßburg unter gewissen Bedingungen auf zwei Jahre seine Thätigkeit zugesagt habe. Da der Rath von Straßburg einen eigenen Boten mit der Bewilligung aller Bedingungen an ihn abgesandt hatte, fühlte Chyträus die Nothwendigkeit, sein zu Augsburg gegebenes Versprechen zu halten. Aber andererseits war er doch zu lebhaft davon durchdrungen, daß er dem Herzog Johann Albrecht, von dem er die sechszehn Jahre, die er in seinem Dienste stand, besondere Güte und Wohlwollen erfahren hatte, Dank schulde. Daher hatte er auch geglaubt, demselben die ganze Angelegenheit vor der Entlassung des Straßburger Boten darlegen, und ihn bitten zu müssen, zu gestatten, daß er sein Versprechen erfülle, und mit den Seinigen nach Straßburg sich begeben; er werde, wo er auch immer leben werde, der gegen die Kirchen und Schulen bewiesenen weisen Güte und Munificenz, und der ihm privatim erwiesenen Wohlthaten dankbar gedenken und sie rühmen. Johann Albrecht war zwar viel zu gerecht, um nicht die drückenden Umstände richtig zu würdigen, unter denen Chyträus zu jenem von ihm gegebenen Versprechen sich hatte hindrängen lassen, aber er vermochte nicht, sich zu entschließen, Chyträus seine Entlassung zu geben. Chyträus war ihm auch persönlich zu werth geworden, als daß er es über sich vermocht hätte, die mannigfachen Beziehungen, in welchen er zu Chyträus durch den mit ihm unausgesetzt gepflogenen geistigen Verkehr stand*), für immer aufzulösen. Er hatte viel-

*) Der vorstehende Brief ist ohne Jahreszahl, datirt aber ohne Zweifel aus dem Jahre 1566. Eine Beilage zu diesem Briefe ist ohne Datum und Jahreszahl, dürfte aber ohne Zweifel in demselben Jahre, und an demselben Tage geschrieben sein. Die Beilage lautet: Exhibet tandem hic Artifex M. Tilemannus Cels: T. globos a se summo artificio et diligentia elaboratos, quibus ut Cels: T. tranquille frui, et animum ingenti mole curarum et negociorum, quae in hoc gubernationis fastigio incidunt, defatigatum, subinde suaviter recreare possit, toto pectore opto. — — Quare Cels: Vestra, vtens hisce Tilemanni operibus cogitabit, Doctrinam de vera Dei agnitione petendam et ex verbo et ex pulcherrimo hoc coeli opificio, quod Tilemanni labor, hoc globo, singulari arte

fache Anregung, und zwar der mannigfachsten Art, durch ihn erhalten, legte aber auch zugleich das größte Gewicht auf seine academische und kirchliche Thätigkeit, die er sich und seinem Lande zu erhalten wünschte. So lehnte Johann Albrecht, nachdem sich die Sache hingezögert hatte, schließlich das Entlassungsgeſuch des Chyträus, unter warmer Anerkennung seiner bisherigen Verdienste, ab. Es blieb Chyträus nicht ungern in Koftock, nachdem er erkannt hatte, welch großes Gewicht Johann Albrecht auf sein Bleiben legte. Nach Straßburg hatte ihn nur der traurige Stand der Koftocker Verhältnisse gezogen, und die Nähe seines Vaterlandes. Er selbst hebt hervor, daß er eine äußere Verbesserung seiner Lage beharrlich abgelehnt habe, da ihn nur jene inneren Gründe bestimmten**).

Der Aufenthalt des Chyträus zu Augsburg, dessen wir gedacht haben, war durch den Umstand veranlaßt worden, daß Herzog Ulrich in Person den Reichstag zu Augsburg, welcher am 14. Januar 1566 eröffnet ward, bezog. Da aber zu erwarten stand, daß auf demselben auch von Religionsſachen werde gehandelt werden, hatten Chyträus und Johann Wigand den Befehl erhalten, ihn dorthin zu begleiten. Diese Reise, auf welcher Chyträus mehrfach Gelegenheit hatte, mit fürstlichen Personen und einflußreichen Persönlichkeiten in Beziehung zu treten, verschaffte ihm eine tiefere Einsicht in die Lage und den Gang der öffentlichen Verhältnisse, so daß die Erfahrungen, die er hier sammelte, ihm bei den kirchenregimentlichen Aufgaben, die später an ihn herantraten, wesentlich zu Gute kamen***). Herzog Johann

expressit, conseruandam esse. Man erkennt auch hier deutlich, daß Chyträus jede Gelegenheit benutzte, das geistige Interesse des Herzogs, das nach den verschiedensten Seiten ging, anzuregen und zu beleben. Neben dem lebendigen theologischen Interesse, das Johann Albrecht an den kirchlichen Lehrfragen und Kämpfen nahm, theilte er mit Chyträus dessen Vorliebe für Astronomie und Physik.

*) Epp. p. 650 (Petro Agricolaе, Illustriss. Principis Palatini consiliario). — — Nihil igitur molestiae hac in causa te frustra suscipere velim, nec de stipendio ampliore quidquam laboro, nam et oblatam a meis principibus centum florenorum accessionem constanter rejeci; ne pecuniae cupiditate magis, quam aliis causis ad consilia migrationis suscipienda motus esse viderer.

**) In einem Briefe des Chyträus aus jener Zeit an Johann Albrecht erzählt derselbe Folgendes: Cum in comitatu Illustrissimi Principis Cels. V. fratris Udalrici anno superiore ad Danubii Vuerdam venissemus, statim a pastore eius urbis, sene erudito, et magna iis in locis autoritate praedito, interrogati sumus, an ne iste princeps Megapolitanus esset, quem adeo liberali et munifica

Albrecht war gerade damals nach Preußen zum Besuch zu seinem Schwiegervater gereist, so daß Chyträus bei dem lebendigen Antheil, den derselbe an allen Verhandlungen des Reichstages nahm, über dieselben an ihn berichten mußte*). Aufgefordert von Johann Albrecht, beantwortete er alle einzelnen

donatione Academiam Rostochiensem recens ornasse, Chytraeus in sua Geneleos explicacione praedicaret. Hanc interrogationem excepit Commemoratio laudum Celsitudinis Vestrae sapientiae, doctrinae, clementiae et benignitatis erga Ecclesias et literarum studia, ex qua plus verae et solidae laudis ac gloriae Regibus et Principibus existere et propagari, quam ex ullis, qualia aetate nostra geruntur, bellis, idque minore cum sumptu et periculo, omnes prudentes vident.

*) Schreiben des Chyträus an Herzog Johann Albrecht, d. d. 19. Junij 1566 (Gef. u. H. Arch.) Celsitudinis Vestrae literas Dobbertini datas hac hora accepi. Itaque singulis earum Capitibus ordine cum debita subjectione et reuerentia respondebo.

Celsitudinis Vestrae frater dux Ulricus die XXVIII. Maij, qua nos Augusta discessimus, iter Venetum ingressurus erat. Coniux illius in Thermas (Wildbad) Duci Wirtebergensi subjectas profectionem suscepit. Eo principem Ulricum Venetiis reuersum audio deflexurum esse, ut istinc Dresdam et inde in hanc ditionem una sese referant. Incidet autem reditus ipsorum Deo iuante in Idus Iulij vel certe a D. Jacobi festo non procul.

Quod ad negotia in Conuentu Imperii tractata pertinet: meminit Celsitudo Vestra octo capita ordinibus ad deliberandum proposita fuisse.

I. De pace Religionis et de sectis ab ea excludendis.

II. De pace publica et nominatim de poena eorum, qui Herbiolin diripuerant.

III. De Bello Turcico.

III. Ut a Iudicio Camerae multitudo causarum, longitudo processuum et tarditas in executione rei iudicatae removeantur.

— — vel non adhaerentibus posse se iis permittre, qui eandem religionem non amplectantur. Sperare autem se, Palatinum plane etiam in eo articulo caeteris ordinibus consensurum esse. Ideo de conventu, in quo haec causa tota disceptatur, se cum eo transegisse. Imperator scripto respondens, quaesivit, an omnes eos, qui de aliquibus articulis cum ipsorum confessione consentiant, et aliis praecipuos oppugnent, suae confessionis socios esse stantur, cum nullus unquam Haereticus fuerit, qui non plerosque et fere omnes symboli articulos amplexus, unicum tantum et alterum docendo corruerit. Principes in priori responso se adquiescere, et proximo die Michaelis Erfordiam se legatos esse missuros ostendunt, qui de tempore, loco et forma processus futurae synodi et collocutionis cum Palatino deliberent. Sic ea actio abrupta est: quam totam ex octo distinctis scriptis, quae Cels^{nis} Vestrae Secretarius M. Simon exscribi curat, Cels^{do} Vestra cognoscet.

De reliquis capitibus negotiorum in hoc conventu tractatis scio Cels^{nem} Vestram ab aliis jam dudum edoctam esse. Sed tamen Cels^{nis} Vestrae mandato etiam in hac parte reuerenter parebo.

Punkte seines Briefes der Ordnung nach, so daß er, nachdem er der Abreise Ulrichs am 28. Mai von Augsburg nach Venedig, und der Reise der Herzogin nach Wildbad gedacht, und die Rückkehr Ulrichs von Venedig, und seine Rückreise über Dresden in sein Land erwähnt hatte, die Verhandlungen des Reichstags ihm referirt, und die kaiserlichen Propositionen, welche den Ständen vorgelegt waren, eingehend bespricht.

Der im October 1565 ausgeschriebene Reichstag hatte vorzugsweise den Zweck, von den Ständen für Ungarn, das von den Türken schwer bedroht war, Hilfe zu verlangen. Als derselbe am 23. März 1566 eröffnet wurde, hatte sich, durch die Wichtigkeit der zu erwartenden kaiserlichen Propositionen veranlaßt, eine zahlreiche Reichstagsversammlung eingefunden. Außerdem aber stand in Bezug auf den zehn Jahre vorher zu Augsburg geschlossenen Religionsfrieden namentlich die Frage zur Entscheidung, ob die Secten von dem Religionsfrieden auszuschließen seien. Gerade deshalb waren auch die Theologen zur Reichstagsfahrt von Herzog Ulrich zugezogen worden. Die Reichsstände hatten sich in zwei Corpora getheilt, und jedes derselben erörterte die Religionsangelegenheiten für sich in abgesonderter Verhandlung. Die evangelischen Stände hatten sich durch die in den Religionsfrieden auf-

Pax publica denuo confirmata et accessionibus aliquot aucta et nominatim ac solenni ritu in omnibus frequentioribus urbis locis proscriptio sex nobilium, Wilelmi Grumbachij sociorum, promulgata est.

Executionem quoque in Franconia, occupatis Wilelmi a Stein et Grumbachij arcibus, inchoatam esse Coburgi intellexi. Eo enim Wilelmi Steinij uxor ex omnibus bonis exuta confugerat. Dux etiam Wilelmus ipse se stetit coram Imperatore Augustae purgandi causa, et nullum se proscriptorum patrocinium suscepturum esse pollicitus est. Frater uero Joannes Fridericus nec eo pervenit ipse, ut mandatam erat, nec proscriptos a se dimittit.

Ad bellum Turcicum auxilia huic Imperatori ampliora, quam ulli ante ipsum unquam deuecta esse Cels^{do} Vestra cognouit.

In ordinatione Judicis Camerae quaedam emendata et addita Consilio delectorum etc. Articulus de recuperandis Provinciis Imperio ablatis et plerique sequentes et alia in aliud tempus rejecta sunt. De Moneta Imperator Patris sui constitutionem renovari petit. De Sessione multis Principibus et in his etiam Vestris Cels. Dux litem monuit, quem locum proximum Brunsvicensi sibi deberi contendit.

Literas a Cels^{nis} Vestrae fratre nullas accepi. Haec ad Cels^{nis} Vestrae literarum capita singula ordine respondi, ut debitum observantiae et subjectionis erga Cels. Vestram testimonium Cels. Vestrae declararem. Rostochii, die 19. Junij Anno 1566.

genommene Clausel vom *reservatum ecclesiasticum* vielfach beschwert gefühlt, und suchten sie aus dem Friedensinstrument zu entfernen, wogegen die katholischen Stände sich verwahrten, und jene Clausel aufrecht hielten. In dem Reichsabschiede vom 30. Mai wurde der Religionsfriede bestätigt. Ueber die Duldung der Secten waren verschiedene Ansichten hervorgetreten, und hatte sich keine Uebereinstimmung erreichen lassen. Besonders hatten sich Schwierigkeiten bei der Frage erhoben, ob alle diejenigen, welche mit einzelnen Lehrartikeln ihrer Confession übereinstimmten, von anderen Hauptartikeln derselben aber abwichen, für Genossen ihrer Confession, für Religionsverwandte gehalten werden könnten. Man erkannte, daß kein Häretiker jemals gewesen, welcher nicht die meisten und fast alle Lehrartikel angenommen, einen und den anderen nur durch seine Lehre verderbt habe. Der Reichstagsbeschluss fiel dahin aus, worauf auch die Theologen drangen, daß die Secten neben der katholischen und der augsburgiichen Confession nicht geduldet werden sollten. Die Verhandlungen des Reichstags hatten jedoch nach mancher Seite keinen Abschluß gefunden. Insbesondere war die Frage über Zeit, Ort und Form der künftigen Synode abgebrochen worden, und auch die Unterredungen und Verhandlungen mit dem Pfalzgrafen hatten nicht zum Ziele geführt.

Der öffentliche Friede wurde aufs Neue bestätigt, und namentlich und in solenner Weise die über die Anhänger Wilhelm Grumbachs ausgesprochene Reichsacht an allen besuchteren Orten der Stadt veröffentlicht. Dem Ober- und Niedersächsischen, dem Fränkischen, und dem Westphälischen Kreise wurde die Vollziehung dieser Reichsacht als Pflicht auferlegt, und Chyträus konnte an Johann Albrecht berichten, daß er in Coburg, wohin die Gattin Wilhelms von Stein geflüchtet war, vernommen habe, daß die Execution auch in Franken durch Einnahme der Burgen Wilhelms von Stein und Grumbachs ihren Anfang genommen habe. Während Herzog Wilhelm das Versprechen gab, sich nicht derjenigen annehmen zu wollen, welche der Aechterklärung verfallen waren, bestätigt es Chyträus ausdrücklich, daß der Herzog Johann Friedrich die Geächteten nicht entlassen, sondern ungeachtet aller Abmahnungen des Kaisers ihnen seinen Schutz gewährt habe, wodurch die strengen Maßnahmen des Kaisers, insbesondere die Aechterklärung des Herzogs Johann Friedrich, herbeigeführt wurden. Ausdrücklich war auch im Reichsabschiede die Executionsordnung bestätigt und erläutert.

Bei der ersichtlich drohenden Gefahr war wider die Türken eine ansehnlichere Hülfe bewilligt worden, als dieses bisher jemals geschehen war. Daneben waren im Reichsabschiede mehrere Punkte, welche die Einrichtung des Reichskammergerichts, insbesondere die Visitation und das Verfahren bei demselben betrafen, theils verbessert, theils hinzugefügt worden. Der Artikel über die Wiedergewinnung der dem Reich abgenommenen Provinzen ward auf eine andere Zeit vertagt. Ueber die Münze hatte der Kaiser die Constitution seines Vaters erneuern lassen. Auch hatte sich zwischen mehreren Fürsten der alte Streit über den Sitz im Reichstage erneuert, ohne daß derselbe zum eigentlichen Austrage gekommen war*).

Ueberhaupt konnte Chyträus sich wenig einverstanden wissen mit der Art und Weise, in welcher die Religionsangelegenheiten auf dem Reichstage behandelt waren. Die evangelischen Städte hatten eine ausführliche Beschwerdeschrift über die Römischen Uebergriffe, und über die, entgegen dem Religionsfrieden, stattgehabten Bedrückungen einzelner evangelischer Stände eingereicht, und forderten ein nationales Concilium. Doch war es nicht zum einmüthigen Handeln gekommen, da der Pfalzgraf, und die Herzoge von Zweibrücken und Württemberg die Unterschrift verweigert hatten**).

*) Christ. Donaver, Ursachen sampt einer wahrhaften Erzählung, was auff dem Reichstag zu Augspurg im J. 1566 der Religion halber von Tag zu Tag verhandelt. 1633. 4. Häberlin VI, S. 404—419. Leop. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. Bd. V, S. 369 ff., S. 387 ff. A. v. Daniels, Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechtsgeschichte II, 2, S. 440 ff.

***) Epp. ad Marbachios, p. 224. (Augustae, 12. Maij, Anno 1566.) In Comitibus Religionis causa negligentior et infeliciter agitur. Mense Aprili prolixum scriptum ab Ordinibus Augustanae Confessionis adjunctis compositum est, in quo Tyrannidis Pontificiae injurias erga Imp. Germanicos, et Idola ac errores, proximo etiam Tridentino Concilio confirmatos, accusant, et Nationale Concilium petunt, in quo de pia conciliatione Religionis agatur. Deinde gravamina commemorant, quibus contra pacem Religionis datam, aliqui Ordines Augustanae confessionis premuntur: ac nominatim mentio fit Comitibus Orteburgensis et Civitatis Dinkelspiel. Petitur etiam, ut Persecutio piorum in Germania et aliis gentibus auctoritate Imp. tollatur, ac ut liberum sit Episcopis et Canonicis, sine jactura suorum reddituum piam religionem amplecti. Id scriptum tametsi graviter et pie ac nervose elaboratum erat, tamen una cum Palatino Electore subscribere aliquot duces, Bipontinus praecipue et Wirtembergensis, recusarunt: nisi diserta damnatio aliquot Sectarum et in his Cinglianorum insereretur. Palatinus prolixo respondit etc. Vgl. auch: Pfalzgraf Friedrich's Schreiben an den

Trägt dieser ganze Bericht deutlich das Gepräge des nahen Verhältnisses, in welchem Chyträus zu Johann Albrecht stand, der von ihm über die verschiedensten Verhältnisse eingehende Mittheilungen erwartete, so hatten sich doch auch für Chyträus zu Herzog Ulrich **) Beziehungen gebildet, durch welche derselbe dessen Vertrauen je länger desto mehr gewann. Noch vor dem Augsburger Reichstage erforderte Herzog Ulrich von Chyträus ein Bedenken über die Vorschläge, welche der Herzog von Württemberg unter Zufendung von Schriften und Büchern wegen Vergleichung der Religionsartikel, über welche gestritten wurde, gemacht hatte. Chyträus kam diesem Auftrage nach unter Bezugnahme auf Luthers Urtheil über solche Vergleichenen (**), welches derselbe abgegeben hatte, als der Churfürst von Brandenburg dergleichen Bedenken von Vergleichung der Religion mit den Papisten durch eine stattliche Botschaft, darunter auch Fürst Hans von Anhalt, vom Reichstage zu Augsburg im Jahre 1541 an ihn hatte gelangen lassen. Gleichwie Luther die innere Unmöglichkeit der Vereinigung mit dem Papste bezeugt hatte, so zeigt Chyträus (***)), daß der Papst solche Concessionen an die

Churfürsten zu Sachsen, und der Augsburg. Confess. Verwandte anwesende Fürsten und Gesandten Antwort darauf d. d. Augsburg 1566. Mai 5. (Geh. u. H. Arch.)

*) Vgl. Schreiben Herzogs Ulrich an den Herrn Rectorem vnd Concilium der Universität zu Rostock, mit getreuem Fleiß den D. David zu bewegen, daß er in vnser Schulen zu Rostock, wie er bisher auß gottes gnaden gethan, seinem ampte hinfürto obsein, vnd zu einiger Verwüstung derselben vnserer Schule seines theils nicht Ursach geben wolle. Datum Dresden, den 30. Julij 1566 (auf der Reife).

**) „im zwelfften Deudschen Witebergeschen Tomo ahm 306. 307. 308. Blat und dergleichen im Neunden Tomo ahm 433. 434. 445. Blat.

***) D. Dav. Chytraei Suppl. an Herzog Ulrich zu Mecklenburg wegen Vergleichung der Religionsstreitigkeiten, d. d. Rostock, 19. Martij 1565. (Geh. u. H. Arch.)

— — Es hat auch die erfahrung vor 18 Jahren mit dem Interim geleert, was für Frucht auß solchen Vergleichungen, da ein new tuch auffm alten Rock gelegt, vnd der Riß erger würde, zu warten sey. So feindt die Mittel der Vergleichung, welche in diesem Bedenken fürgeschlagen werden, daß der Papst die gesetzten drey Artikel von der Rechtfertigung, von der Priester Ehe, von beyder gestalt, bewilligen und nachgeben, und sich sonsten der Göttlichen Schrift unterwerffen solt: ganz vergebliche gedanken, die zu erhalten bey dem Papst aller Ding vnmöglich sein wirt. Denn wo er sich allein diesem einigen Spruch unterwürffe: Reges gentium dominantur, vos autem non sic: So wurde seine ganze gewalt vnd angemaste herschung alsbald zu boden gehen, derhalben wo einer sonst nicht öffentlich vnd auffrichtig seinen Glauben ganz vnd deutlich bekennen wolte: möchte Er ohne alle

Lutherischen nicht machen könne, ohne sich selbst aufzugeben, und sich von den Grundanschauungen der römischen Kirchenlehre loszusagen, und spricht seine Verwunderung aus, daß man mit solchen Mitteln die Kirchen in den Fürstenthümern und Landen, welche der Augsburgerischen Confession zugethan sind, eher unruhig zu machen, und zu turbiren vornehme, weshalb er auch den Herzog Ulrich bittet, solches dem bösen Feinde nicht gestatten zu wollen.

Als Chyträus von Augsburg zurückgekehrt, und Alles, was sich an die Berufung nach Straßburg und an deren Scheitern innerlich und äußerlich geknüpft hatte, überwunden war, wandte er seinen Einfluß auf Johann Albrecht, der seit seinem Verbleiben in Rostock noch gewachsen war, dazu an, um für die medicinischen und mathematischen Studien die Berufung des Dr. Heinrich Brucaeus*) zu erlangen, der in Gent, und darauf im

gefahr, solche Mittel, sich mit dem Papst zu vereinigen, wie in diesem Bedenken gemeldet wird, fürschlagen, und die Vergleichung, wenn die gefestten conditiones zuvor von dem Papst angenommen und Ins werck gesetzt wurden, bewilligen. Denn doch der Papst solche conditiones nimmermehr annehmen wird: das Er den Artikel der Justification und Rechtfertigung, wie Er in vnseren kirchen gelectet wird, das wir allein vmb vnseres Herrn und Heilandts Jesu Christi willen, durch den Glauben, und nicht von wegen vnser werck, nicht durch die Mess, durch Monch und Nonnenwerck, durch das verdienst der Heiligen und für Gott gerecht und selig werden: bewilligen und allenthalben predigen und ausbreiten lasse. Das Er den gebrauch des Hochwürdigen Sacraments vnter beyder gestalt, ohn vnleidlichen gottlosen conditionibus, wie vorseiten den Behemen, und jetzt Im Concilio zu Trient mit angehanget: solte meniglich freylassen. Das Er allen Geistlichen, Prelaten, Monchen, Nonnen, Priestern den Ehestand erlauben und nachgeben solte. Denn auch vor der Zeit der Erzbischoff zu Menz und Magdeburg, und Cardinal Marggraff Albrecht hat zu sagen pflegen: Die Lutherischen haben einen Artikel von der Priester Ehe, der also hell und öffentlich sey, das niemandt mit grundt thonne dawider reden: dennoch wenn sie diesen cinigen Artikel nachgeben, so falle alle des Geistlichen Standes hoheit, Ehren, reichthum, und wolfsart zu boden. Das auch der Papst sonst sich der Göttlichen Schriit unterwerfen, und nicht sich selber die macht seines gefallens, die schrift aufzullegen, fürbehalten solte; ist keinesweges zu hoffen.

*) Schreiben an Johann Albrecht, d. d. 30. Junij 1567 (Geh. u. H. Arch.)

Inquisiuimus autem medioeri cura et diligentia Medicum et Mathematicum eximum, qui artis Medicae et Mathematicum studia in Cels. V Academia feliciter et cum laude propagaret. Hunc cum Deus nobis sollicitate exquirentibus clementer tandem obtulerit, Virum eruditione, virtute et humanitate excellenti plane Bordingo nostro similem, sed Geometrum et Astronomum praestantiorum, Doctorem Henricum Brucaeuum Alostensem: reuerenter a Celsitudine Vestra peto, vt eum nobis in Academia collegam, assignato Bordingi 200. Tal. stipendio, clementer **adjungat**. Conduxit Celsitudinis Vestrae frater recens

Dienste der Herzogin Margarethe, der Generalstatthalterin von Belgien, als Arzt mit großem Erfolg gewirkt hatte**). Die seltene Vereinigung medicinischer, astronomischer, mathematischer, und physikalischer Kenntnisse, die ihn auszeichnete, hatte allen Gliedern der Universität seine Gewinnung höchst wünschenswerth erscheinen lassen. Innerhalb der Medicin war er Gegner der paracelsischen Richtung, gleichwie er in der Astronomie die astrologische bekämpfte, in deren Annahme er eine Verkümmernng der ethischen Factoren des menschlichen Lebens sah. Für Chyträus war die auf seine Empfehlung erfolgende Berufung des Brucäus eine Genugthuung, welche ihn eine weitere Hebung und Stärkung der Universität hoffen ließ. Es erschien diese um so dringender, als auch Arnold Burenus, einer der letzten Träger des alten Ruhmes der Universität, am 16. August 1566 im hohen Alter gestorben war, und auch Pegel ihm am 13. Sept. 1567 im einundachtzigsten Lebensjahre nachfolgte***).

Der bedingende Einfluß, den Chyträus auf alle Facultätsverhältnisse übte, zeigte sich auch in der Art und Weise, in welcher sich die Rostocker Facultät gegen die Antwerpener Lutheraner aussprach, deren Gottesdienst, nachdem er kaum von Ilacius, Spangenberg und Hamelmann geordnet war, durch den Herzog von Alba gestört und bedroht wurde. Die Schrift ermahnt ebenso sehr zur Treue gegen das Bekenntniß unter scharfer Hervorhebung der Gegensätze gegen den Römischen Irrthum, als sie von allen Gewaltmaßnahmen abräth, und die Antwerpener Lutheraner durch tröstlichen Zuspruch aufrichtet***). Als Decan der Facultät verfaßte Chyträus um diese Zeit

Medicum iuuenem Leuinum Battum, qui Arithmeticae et Sphaerae initia hactenus tradidit. Sed hunc Henricum Brucaeum excellenti ingenio et doctrina sua spero, et Celsi V et toti Academiae magno ornamento et praesidio fore. Pridie Calendis Julij Anno 1567.

*) Vgl. Krabbe a. a. O. S. 624, 708 ff.

**) Noch im Wintersemester 1565 bekleidete er das Rectorat, nachdem er 58 Jahre früher in der Porta Coeli zu lehren angefangen hatte, und verkündigte den Studierenden, daß am 1. Januar 1566 die mensa communis, welche durch die grassirende Pest zerstreut war, wiederum werde hergestellt werden. Scripta publice proposita, p. 360.

***) Es muß jedoch dahingestellt bleiben, wie weit Chyträus an der Abfassung der im Jahre 1566 erschienenen Schrift: „Ein Schrift An die Christen zu Antwerpen: der Theologen vnd Prediger zu Rostock,“ persönlichen Antheil hat, wenn sie auch unter seiner Mitwirkung entstanden ist. Epp. ad Marbachios, p. 241. — —

ein Erachten, welches der Herzog Johann Wilhelm, der seinem Bruder Johann Friedrich in die Weimarschen Lande succedirte, über die Weimarsche Confutation, welche über die beiden Artikel von der Erbsünde und vom freien Willen handelte, erfordert hatte. Da sächsische Theologen offen den Synergismus vertraten, und unter dem Vorwande, daß von dem Begriff der Erbsünde das falsche Moment der Substantialität fern zu halten sei, wodurch Flacius sich dem Manichäismus genähert habe, die Kräfte des freien Willens betont hatten, hatte Johann Wilhelm die Weimarsche Confutation von rechtgläubigen Theologen aufsetzen lassen, wünschte aber das Urtheil der Rostocker Facultät darüber zu vernehmen. Diese billigte in ihrem Erachten völlig die Ausführungen der Confutation*), hervorhebend, daß die Erbsünde nicht nur ein geringes Gebrechen, oder nur ein Mangel und Unvermögen, sondern der ganzen Natur, des Verstandes, Willens, und Herzens, und aller Kräfte, die sich mit regen, Verkehrung und Verderbung sei, welche Natur und Kräfte, durch die Sünde uns von Adam angeboren, also zerrüttet und durchgiftet seien, daß sie nicht allein der wahren Erkenntniß Gottes, und gottgefälliger Gerechtigkeit und Heiligkeit, als wahrer Furcht und brünstiger Liebe Gottes mangeln, und böse Neigungen, Lüste und Begierden wider Gottes Gesetz haben, sondern auch Gottes Wort und Willen ganz und gar widerstreben, und Gottes Gesetz und Gericht feind sein, und von Grund des Herzens in die Sünde fallen. In Betreff des freien Willens aber zeigt das Bedenken, daß der freie Wille, ehe er durch Gottes Geist und Wort befehret ist, aus eigenen natürlichen Kräften nichts Gottgefälliges oder Gutes thun, oder mitwirken, nichts recht verstehen, glauben, ernstlich begehren, annehmen, und erlangen könne. Aus sich selber habe Niemand wirkliche Fähigkeit oder Tüchtigkeit, damit er die Gnade Gottes, Gerechtigkeit und Seligkeit aus eigenen natürlichen Kräften fassen, oder annehmen könnte, sondern daß er die Verheißung der Gnade und Seligkeit empfangen und vernehme, das thue er aus

Scriptum ad Antuerpienses nunc retexere et consolationem addere, Deo iuvante, institui. Non enim dubito, tristem lanienam et horrendas calamitates mox secuturas esse. Quibus occasionem et *πρόφασιν* speciosam praebent Sacramentarium tumultus seditiosi. — — Rostochii, 13. Aprilis Anno 1567.

*) Duci Saxoniae Johanni Wilhelmo Judicium de articulis de peccato originis et de libero arbitrio in Confutatione Vinariensi. Datum Rostock, Mittwoch nach Chatarinae, Anno 1567 im Lib. Fac. Theol., Vol. I, p. 100—107.

Kraft und Wirkung Gottes, des heiligen Geistes, der in denen, die das Wort hören und bewahren, kräftig und thätig sei. Ueberhaupt trat die Facultät, je mehr in Wittenberg Georg Major, Paul Eber, und vor Allem Caspar Peucer*) und Christoph Bezel den specifisch lutherischen Lehren entgegentraten, desto entschiedener für diese ein, und insbesondere beklagte Chyträus, daß auch die lutherische Abendmahllehre von der *manducatio oralis* durch calvinische Lehrauffassungen zu verdunkeln und abzuschwächen versucht wurde. So wenig er auch den Streit suchte, so wenig unterließ er es, Zeugniß gegen die calvinische Lehre abzulegen, die man für lutherisch anzugeben bemüht war, und diejenigen zu vertreten, welche die lutherische Lehre vertheidigten**). Bei seiner genauen Kenntniß der Verhältnisse Wittenbergs und der dort wirkenden einflußreichen Persönlichkeiten, unter denen Peucer schon damals den Melanthon'schen Lehrbegriff in der lutherischen Kirche gegensätzlich zur Geltung zu bringen suchte, entging es dem Scharfblicke des Chyträus nicht, welche Gefahr von dorthier bei der befreundeten Stellung Peucers zum Churfürsten August der lutherischen Kirche und ihrem Bekenntniß drohte, so daß er die später eintretende Katastrophe, sofern sie durch die zweideutige, die specifisch lutherischen Bestimmungen umgehende Abendmahllehre der Wittenberger Theologen bedingt wurde, einigermassen schon jetzt geahnt zu haben scheint.

*) De vita D. Caspari Peuceri Budissini, scripsit Frid. Koch, Dr. ph. verb. div. minister, Rector scholae Bockenhemiae. Marpurgi typis et sumtibus Joan. Aug. Kochii. MDCCCLVI.

***) Krabbe a. a. O. S. 643 f. H. Schmid, Der Kampf der lutherischen Kirche um Luthers Lehre vom Abendmahl im Reformationseitalter. Leipz. 1868, S. 247 f.

Neuntes Kapitel.

Die Religionszustände in Böhmen, Mähren und Oesterreich. Kaiser Maximilians Gewährung der freien Religionsübung. Berufung des Chyträus nach Oesterreich. Seine dortige Aufgabe und die ihr entgegenstehenden Schwierigkeiten. Der Verlauf seiner Bestrebungen und ihre erfolgreiche Wirksamkeit.

Eine hervorragende Bedeutung im Leben des Chyträus hat die Wirksamkeit, die ihm zur Weiterführung und Befestigung der Reformation in Oesterreich auszuüben vergönnt war. Noch war das Bewußtsein gliedlicher Zusammengehörigkeit in der lutherischen Kirche lebendig, so daß die evangelischen Fürsten und Theologen in gleichem Maße davon durchdrungen waren, daß es gelte, die um der Wahrheit willen bedrängten Brüder zu stärken, und ihnen brüderliche Handreichung zu thun, um ihr kirchliches Gemeinwesen zu ordnen und zu kräftigen. Die Herzoge Johann Albrecht und Ulrich erkannten dies für ihre Pflicht, und insbesondere war es Johann Albrecht, der bei seiner tieferen theologischen Erkenntniß die innere Nothwendigkeit solches Zusammenstehens begriff, und in Chyträus recht eigentlich ein Rüstzeug sah, auf die Landeskirchen von Oesterreich, Steiermark und Kärnthén kräftig und erfolgreich einzuwirken.

Schon frühe wurde Luthers Lehre in Böhmen und Mähren, und selbst in dem eigentlichen Oesterreich bekannt*). Es war Paulus Speratus, der im Spätherbst 1520 aus Salzburg vertrieben, seit Anfang 1521 in Wien die evangelische Wahrheit bezeugte, zu einer Zeit, wo die Gemüther dort in großer Bewegung waren, weil die vom Papste wider Luther erlassene Bulle der Univerſität von Eß zur Vollziehung überwiesen war, inmitten derselben

*) Waldau, Geschichte der Protestanten in Oesterreich. Bd. I, S. 5 ff., S. 167 ff. B. Kaupach, Erläutertes evangelisches Oesterreich, oder erster Theil der fortgesetzten historischen Nachrichten von den Schicksalen der lutherischen Kirche in Oesterreich. S. 95 ff.

aber sowohl gegen diese, als auch gegen die theologische Facultät, welche auf die Ausführung der Bulle durch Verbrennung der Schriften Luthers drang, eine entschiedene Opposition sich gebildet hatte*). Speratus, der damals bereits als Geistlicher in der Ehe lebte, bekante sich mit großem Freimuth zur Lehre Luthers, bezeugte die Lehre vom rechtfertigenden Glauben, griff die Klostergeklübde an, und hatte sogar den Muth, für die Ehre und Würdigkeit des ehelichen Standes einzutreten. Da er in Folge dessen sich ernstlich bedroht sah, mußte er Wien verlassen. Er wollte nach Ofen gehen, sah sich aber genöthigt, diesen Plan aufzugeben, und beabsichtigte, sich nach Prag zu wenden, wurde aber unterwegs in Jglau festgehalten**). Während seines anderthalbjährigen Aufenthalts in Jglau fand Speratus den größten Eingang mit der Predigt des Evangeliums, ward aber auf Befehl des Königs Ludwig ins Gefängniß geworfen, und die Stadt angewiesen, ihn nicht länger bei sich zu dulden.

Aber auch unter den Calixtinern gewann Luthers Lehre allmählig Eingang, so daß Luther zu ihnen in Beziehung trat***), und ein Theil der böhmischen Stände im Jahre 1524 sich geneigt erklärte, im Sinne Luthers die von Huß ausgegangene Reformation weiter zu führen †). Doch war der Widerstand der Klerisei, die sich auf die Landesherrschaft stützte, ein so nachhaltiger, daß nur in sehr vereinzelter Weise das evangelische Bekenntniß sich geltend machen konnte. Umsonst wandten sich die Stände Niederösterreichs an den König Ferdinand mit der Bitte um Religionsfreiheit, da die Lutheraner noch vielfach der Verfolgung ausgesetzt waren, sie erhielten eine

*) Abrah. Sculteti Annales ad a. 1522, p. 133 sqq. C. J. Gosack, Paulus Speratus Leben und Lieder. Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte, besonders zur preussischen, wie zur Hymnologie. Braunschw. 1865, S. 13 ff.

**) Ueber den Aufenthalt des Speratus in Jglau vgl. auch: Paulus Speratus. Nach gleichzeitigen Quellen von Theodor Bressel. Oberfeld 1862. S. 14 ff. Gustav G. Trautenberger, Paulus Speratus, der Reformator in den mährischen Städten, und die evangelische Kirche zu Jglau. Brünn 1868. S. 1 ff., S. 11 f., wo sich die Erzählung des Jglauer Stadtschreibers, Martin Leupold von Löwenthal, abgedruckt findet.

***)) Vgl. Luthers Ermahnungs schreiben an die böhmischen Stände, d. d. 10. Juli 1522, bei de Wette, Briefe, Sendschreiben und Bedenken, Th. II, S. 225.

†) G. B. Pontani a Braitenberg, Bohemia pia. Francof. 1608, p. 94 sqq. Libri de casibus et seditionibus in communitate Pragensi, regnante D. Ludovico, Rege Hungariae.

zurückweisende Antwort*). Erst seit dem Passauer Vergleich und seit dem Augsburger Religionsfrieden**) trat eine günstige Veränderung ein, da jetzt die Lutherische Lehre eine weitere Verbreitung in Oesterreich fand, und überhaupt in den Erbländern des Kaisers festere Wurzel faßte. Insbesondere zählte sie viele Anhänger unter dem Adel, welcher wiederholt den Kaiser Ferdinand mit der Bitte anging, ihnen das Abendmahl unter beiderlei Gestalt zu verstatten. Ferdinand widmete diesen Bitten ein näheres Einsehen, und sprach selbst den zu Trient versammelten Vätern den Wunsch aus, daß der Reich verstattet werden möge***). Nach dem Zeugniß des Chyträus war Kaiser Ferdinand, der von den Protestanten Oesterreichs um die Zulassung des heiligen Abendmahls unter beiderlei Gestalt dringend angegangen wurde, durch das Zeugniß der griechischen Kirche dazu bestimmt worden†). Bei dem Adel des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns hatte die Reformation Eingang und bleibende Theilnahme gefunden. Viele hervorragende Geschlechter hatten nicht bloß für die Kirchenverbesserung sich erklärt, sondern standen im festen und lebendigen Glauben an die evangelische Wahrheit, die ihnen Herzenssache geworden war, und für welche sie mit Gut und Blut einzutreten bereit waren. Diese dem Evangelium anhängenden Stände des Erzherzogthums Oesterreich hatten eine Landschaftsschule in Linz eröffnet ††),

*) G. Spalatin, *Annales Reformationis*, p. 689 sqq.

**) Der am 26. September 1552 zu Stande gekommene Religionsfriede wurde dem Reichsabschiede von demselben Tage § 7—30 eingerückt. Häberlin II, S. 522 ff. H. v. Daniels, *Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechtsgeschichte* II, 2, S. 410.

***) *Ferdinandi literae secretiores pro obtinenda eucharistia sub utraque*, A. 1560 ad Pium IV missae, et J. A. Schmidii cura vulgatae. Helmstadii 1719, ap. Schütz, *De vita Davidis Chytraei*. Lib. II, p. 3 sqq.

†) Chytraei Oratt, p. 74 sq.: Ferdinandus non modo ipse capita illa ac rationes petitae emendationis abusu considerabat, sed, cum Graecae etiam Ecclesiae testimonium allegari audiret Vrbanum Gurcensem Episcopum, Venetias; hac una de causa praecipue misit: vt in ecclesia Graecorum morem distribuendae utriusque partis sacramenti, et sententiam de illo doctrinae capite exploraret: Et in Synodo Tridentina, per suos Oratores diligentissime instituit et vrsit, vt Austriacarum regionum populis integro sacramento vti, concessione Pontificis, liceret.

††) Vgl. Geschichte des k. k. academischen Gymnasiums zu Linz von Joseph Gaisberger, regul. Chorherrn zu St. Florian etc., im 15. Bericht über das Museum Franciscum Carolinum zu Linz nebst der zehnten Lieferung der Beiträge zur Landeskunde von Oesterreich ob der Enns. Linz 1855, S. 8 ff. Beiträge zu der Geschichte

welche recht eigentlich der Kräftigung und Ausbreitung des evangelischen Glaubens diene, und nicht wenig dazu beitrug, den evangelischen Glauben in den österreichischen Landen zu stützen und aufrecht zu halten. Der dem evangelischen Bekenntniß zugethane Adel des Landes ob der Ens stand in vielfacher Gemeinschaft und in enger Verbindung mit dem protestantischen Adel der innerösterreichischen Erblande, der bemüht war, ihn in seiner schwierigen Stellung zu stützen, und ihm in seinen Bestrebungen, für die Evangelischen Religionsfreiheit zu erlangen, zur Seite zu stehen. Andererseits waren es die protestantischen Hochschulen, insbesondere Wittenberg und Rostock, mit denen der Adel Oesterreichs in vielfacher Beziehung stand, um durch deren Vermittelung sich die nöthigen Kräfte zur Ausrichtung des evangelischen Predigtamtes, und zur Herstellung evangelischer Schulen zu verschaffen. Doch hatte dieses allmählig den Nachtheil gehabt, daß sich auch manche Persönlichkeiten dorthin zusammengefunden hatten, welche weniger das rechte Maß einhielten, und unter dem Vorwand evangelischer Freiheit unbedachtsam manche Neuerungen vornahmen. Die schon zu Kaiser Ferdinands Lebzeiten in Aussicht genommene Ordnung der kirchlichen Verhältnisse blieb unerledigt.

Kaiser Maximilian II., der am 24. November 1562 erwählt, und zu Frankfurt den 30. November 1562 gekrönt war, folgte im Reich den 25. Juli 1564. Von Anfang an hatte sich Maximilian den Lutheranern ebenso geneigt bewiesen, als er mit einem gewissen Mißtrauen den Reformirten gegenüber stand. In seinem Briefe an den Pfalzgrafen Friedrich vom 2. April 1560 hatte er bereits ausgesprochen, daß er die in den Augsburger Glaubenssätzen enthaltene Lehre für den wahren und christlichen Glauben anerkenne *). Er mochte die Vereinigung der Katholiken und Lutheraner wünschen, worauf mehrere von ihm an den Papst Paul IV gerichteten Briefe hinweisen, aber er war weit entfernt davon, diese gewaltsam herbeiführen zu wollen. Nur die Sectirer glaubte er nicht dulden zu können. Die ihm eigene Gerechtigkeit und

der evangelischen Kirchenreformation in Oesterreich durch die Herzoge von Mecklenburg und die Universität Rostock, namentlich durch Dr. David Chyträus, von G. C. F. Lisch. Jahrbücher XXIV, S. 72 ff.

*) Johannes Borbis, Die evangelisch-lutherische Kirche Ungarns in ihrer geschichtlichen Entwicklung nebst einem Anhang über die Geschichte der protestantischen Kirchen in den deutsch-slavischen Ländern und in Siebenbürgen. Nördlingen 1861, S. 31, 35.

Billigkeit bewog ihn zu Concessionen an die evangelischen Stände, wenngleich dieselben durch eine bedeutende Summe erkauf't werden mußten, wegen er auf einem Landtage zu Wien am 18. August 1568 den lutherischen Ständen Niederösterreichs freie Religionsübung auf Grund der Augsburgerischen Confession gewährte**), unter der Bedingung, daß man sich vorher über die Kirchenordnung einigte. Ausdrücklich bewilligte der Kaiser auf der im September 1568 statthabenden gemeinen Landtagsversammlung des Erzherzogthums unter der Ens „die Verfassung einer gottseligen Agende ungefähr nach dem Gebrauch der ältesten Augsburgerischen Confession verwandten Kirchen.“ Zu Linz ertheilte der Kaiser den 7. December 1568 den Oberösterreichischen eine gleiche Zusicherung, ungeachtet daß der Papst wiederholt Gegenvorstellungen erheben ließ, um so weit gehende Concessionen zu verhindern ***). Um so rascher verfahren die Stände, die für sie so wichtige Angelegenheit in Angriff zu nehmen und zur Erledigung zu bringen, damit die durch die hochherzige Entschließung Maximilians den Protestanten gewährte freie Religionsübung durch eine der Augsburgerischen Confession entsprechende und approbirte Kirchenordnung, sobald als irgend thunlich, geregelt, und in feste und gesicherte Bahnen gebracht werde.

Zu diesem Zwecke wurde von den Ständen ein Ausschuß erwählt, welcher aus dem kaiserlichen Rath Hans Wilhelm, Freiherrn zu Rogendorf, obersten Erblandhofmeister in Oesterreich und Landmarschall in Oesterreich unter der Ens, und aus den Deputirten der Ritterschaft, Rüdiger, Herrn von Stahremberg zu Schönpuhl, Leopold Grabner zu Rosenberg, und Wolf Christoph von Enzersdorf im Langen Thal bestand, und der von den auf dem

*) Chytraei Oratt., p. 389: Solis igitur duobus Archiducatus Austriae Ordinibus, Dynastis videlicet, et Nobilitati, petentibus, Imperator Maximilianus, publicum purae Evangelii doctrinae, in verbi diuini fontibus et scriptis Apostolicis expositae, et in communi nostrarum Ecclesiarum confessione Augustana breuiter comprehensae, ministerium in eorum arcibus, oppidis et pagis Die 18. Augusti, anno superiore 1568 clementissime concessit. Nec in literis, quibus ego in Austriam vocatus sum, quidquam amplius petitum est, quam ut duorum Statuum Archiducatus Austriae videlicet Baronum et nobilium Ecclesiis pro mea tenuitate seruirem: praecipue in deliberationibus de ordine Agendorum, congruente ad normam verbi diuini veraeque doctrinae ab Imperatore permissae, et Ecclesiae aedificationi seruiente.

**) Häberlin VII, S. 504 f.

Landtage zu Wien versammelten Ständen unter dem 22. September 1568 eine Instruction empfang, nach welcher derselbe die „nach der Augsbürgischen Confession und derselben lauterem Inhalt“ die Agenda und Kirchenordnung aufrichteten, und insbesondere Acht darauf haben sollte, daß nur solche Adia-phora und Ceremonien angenommen und zugelassen würden, die sich ausdrücklich mit dem Worte Gottes und obvermelter Augspürgischen Confession Inhalt des siebenten und fünfzehnten Artikel vergleichen ließen, und zur Beförderung göttlicher Ehre und christlicher Andacht gereichten*). Vor Allem aber bedurfte es der theologischen Mitwirkung, und wurden zu derselben Joachim Camerarius aus Leipzig und David Chyträus ersehen**). Doch beschränkte man sich auf Chyträus, dem ein allgemeines Vertrauen entgegenkam. Seine wissenschaftlichen Arbeiten hatten ihn in den weitesten Kreisen bekannt gemacht, und selbst sein nahes Verhältniß zu Melanthon hatte ihm das Vertrauen vieler erworben, die, obschon sie in der Frage nach der Zulassung der Adia-phora ein strengeres Festhalten an der Augsbürgischen Confession forderten, doch im Uebrigen ein gemäßigtes Vorgehen wünschten, um desto leichter eine Ausgleichung controverßer Fragen herbeizuführen. Dazu kam die reiche Erfahrung, welche sich Chyträus bei der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse Mecklenburgs, und bei der Restauration der Rostocker Universität erworben hatte. Die Stände Oesterreichs hofften gerade von ihm eine Ueberwindung der mit diesem Werke verbundenen Schwierigkeiten, zumal da ihnen die ganze Persönlichkeit des Chyträus durch die Mittheilungen der Mecklenburgischen Gesandten, welche in den letzten beiden Jahren in der Rostocker Angelegenheit häufiger nach Wien gekommen waren, bekannt gewor-

*) Vgl. Urk. Nr. I, bei Tisch a. a. O. S. 96 ff.

***) Chytraei Oratt., p. 76 (Oratio de Maximiliano II., Imperatore Caesare Augusto, Archiduce Austriae etc. a Johanne Cyriaco Barone in Polheim et Wartenburg, habita in Academia Rostochiensi, cum Leges Academiae, die 25. Januar. anno 1577 publice recitarentur). Ad eam deliberationem, duos potissimum, ex his ecclesiis, spectatae fidei et doctrinae viros, ex Academia Lipsica, Joachimum Camerarium: et hac Rostochiensi Davidem Chytraeum, adhibendos esse Imperator censuit. Ut autem Imp. promissionem semel provincialibus suis factam constanter seruauit: ita toto pectore opto, ut docentes in ecclesiis meae patriae, ingens hoc Dei et Imperatoris beneficium, grata mente et voce agnoscant: puram Euangelii doctrinam grauius et modeste propagent: et veritatem ac pacem diligant: nec intestinis dissidiis animos gubernatorum denuo alienent. Conf. etiam Chronicon Saxon. ad annum 1568.

den war **). Mit manchen Gliedern des österreichischen Adels, namentlich mit Christoph von Carlowitz, Heinrich von Waldstein, Bogislaus Felix von Hessenstein, und Ernst von Rechberg hatte Chyträus schon Beziehungen mancherlei Art gehabt, und dieselben zum Theil auswärts kennen gelernt. So vereinigte sich denn Vieles, daß sowohl den Ständen, als auch dem Kaiser, nachdem er einmal eine so bedeutame und folgenreiche Concession gewährt hatte, die Gewinnung von Chyträus zu diesem Zwecke höchst wünschenswerth erschien. Auch erheischten die Zustände der lutherischen Kirche in Oesterreich dringend eine neue Organisation des Religionswesens, das nach dem Maße der Augsburgerischen Confession geordnet und festgestellt werden sollte **). Chyträus schien durch lebendigen Glauben und entschiedenes Bekenntniß, sowie durch kirchliche Einsicht und Liebe zum Frieden in gleicher Weise befähigt und geeignet zu sein, das schwierige, unter den dortigen Verhältnissen doppelt verantwortungsreiche Werk der kirchlichen Reorganisation und Neugestaltung durchzuführen.

Im Namen und Auftrage des Kaisers und der Stände des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns wurde von dem Edlen Wolf Christoph Maiminger dem Herzog Johann Albrecht und dem Rath der Stadt Rostock ein Schreiben übergeben, in welchem dieselben ersucht wurden, Chyträus zu jenem Zwecke zeitweilig zu beurlauben***). Am 9. November 1568 erfuhr er die Nachricht seiner Berufung nach Oesterreich, und schon am 10. November entwickelte er dem Herzog Johann Albrecht seine Meinung über die ihm angetragene Reise, und über das ganze, ihm

*) Höchst wahrscheinlich entschied sich auch der milde, den Lutheranern persönlich geneigte Kaiser Maximilian für Chyträus, von dessen umsichtiger und besonnener Leitung er die Beseitigung der mannigfachen Bedenken hoffte, welche in seiner nächsten Umgebung gegen die gewährte freie Religionsübung fortwährend geltend gemacht wurden. In dem Empfehlungsschreiben des Kaisers an Johann Albrecht und Ulrich heißt es ausdrücklich, daß derselbe den Chyträus seinen getreuen Ständen vorzuschlagen habe. Vgl. Lisch, Jahrb. XXIV, S. 101.

***) Chyträus, Neue Sachsen-Chronik. Lib. XXII, p. 232.

****) Acta, betr. die von dem Professor Chyträus zu Rostock für die lutherischen Confessionsverwandten in Wien entworfene Kirchenagende. 1568, 1569. Vgl. das Schreiben Röm. kays. Raths und Landmarschalchs auch der zween Stenn von Herrn vnd der Ritterschafft des Erzherzogthumbß Oesterreich vnnnder Enns verordnet; an Burgermeister vnd Ratmannen der Stat Rostock d. d. 18. Nouemb. 1568. (Rathsarchiv.)

zugewiesene Werk^{*)}). Ihm erschien es als Pflicht, dem Rufe, den er als einen göttlichen ansah, Folge zu leisten, der durch die höchste Obrigkeit auf Erden an ihn gelangt war, und der Kirche zu dienen, der alle seine Bestrebungen gewidmet waren. Andererseits stand die Größe der Aufgabe und die Schwäche der eigenen Kraft ihm lebendig vor Augen, und ebensowenig verkannte er die Gefahren, die ihm aus den Religionsstreitigkeiten mit den Katholiken und den Verläumdungen der Gegner erwachsen könnten. Nach seinem Dafürhalten wollte er lieber sich schriftlich über die beabsichtigte Kirchenverbesserung äußern, als die Reise dorthin, zumal bei seiner Leibeschwachheit, antreten. So erbat sich Chyträus vom Herzog Johann Albrecht acht Tage Bedenkzeit. Es zeigt sich auch hier die strenge Gewissenhaftigkeit und der ganze Ernst und die prüfende Umsicht, die ihn charakterisirt und auszeichnet. Wenn er einigermaßen zaghaft vor der großen Aufgabe stand, so erklärt sich dieses ebenso sehr aus der Natur derselben, als aus der Demuth, die ihm eigen war^{**}). Doch fand er volle Freudigkeit des Entschlusses, als der österreichische Gesandte in ihn drang, und die Herzoge nicht nur zustimmten, sondern zu drei verschiedenen Malen ihre Aufforderung wiederholten. Hatte er Anfangs daran gedacht, den Güstrower Superintendenten, D. Conrad Becker, der mit ihm und der Rostocker Universität nahe verbunden war, mit sich zu nehmen, um in so entlegenen Orten einen treuen Berather zu haben, der durch Gelehrsamkeit und Amtserfahrung gleich ausgezeichnet war^{***}), so verzichtete er doch auf diesen Plan, da Herzog Ulrich auf das am 24. und 27. November wiederholte Gesuch nicht einging, damit die Landeskirche nicht beide Theologen zugleich entbehre. Auch die von Maiminger am 1. December

*) Chytraei Epp., p. 39. Ep. Johanni Alberto, Duci Megapol. scripta Suerini die 10. Nouemb. Anno 1568. Epp. p. 1097 sqq.

***) Epp. Chytraei, p. 648: (Petro Agricolae Illustriss. Principis Palatini consiliario). Quod vero de constitutione Ecclesiarum in Austria quaeris: Ego quidem natura fortasse timidior, et magnitudine caussae et impedimentorum varietate ac mole et multorum sapientum metu et iudiciis motus spem omnem in solo Deo repositam habeo, et exitum deliberationum salutarem peto et expecto.

****) Epp. Chytraei, p. 414: (Christiano Talhamer.) Hunc Doctorem Conradum Pistorium si literis ad me vel ipsum datis significaretis, non displicere vobis, ut futura aestate isthuc vestro sumptu expatiaretur, ut coram audiri et probari posset: existimo non grauate ad vos iturum esse.

vorgetragene gleiche Bitte schlug er aus. So nahm nun Chyträus seinen Collegen, Johannes Bosselius, Professor der griechischen Sprache, und als Amanuensis einen jungen Pommeraner, Joachim Edeling, mit sich. Auch mußte sich Chyträus den Herzogen gegenüber schriftlich verpflichten, ohne ihr Wissen und ohne ihre Einwilligung den an ihn ergehenden Berufungen Anderer nicht Folge leisten zu wollen.

Auf die Bereitwilligkeit der Herzoge, Chyträus dorthin zu beurlauben, hatte auch das Empfehlungsschreiben des Kaisers Maximilian, das derselbe unter dem 25. September 1568 an sie gerichtet hatte, einen nicht geringen Einfluß geübt. Johann Albrecht und Ulrich waren beide gleich sehr erfreut, gestatteten dem Gesandten, mit Chyträus persönlich in Rostock zu verhandeln, und gaben diesem zu erkennen, daß er bei dieser Angelegenheit Gottes Ehre und der Kirche Nutzen vor Allem ansehen, und mit dem Gesandten, sobald als immer möglich, nach Oesterreich ziehen möge, um das christliche und gottselige Werk zu verrichten. Bei der Wichtigkeit, welche die Sache nicht nur für Oesterreich, sondern auch für die evangelischen Stände Augsburgischer Confession überhaupt hatte, gewährten dann die Herzoge, welche sonst schwierig waren, und Ansinnen ähnlicher Art wiederholt zurückgewiesen hatten, die Bitte der österreichischen Stände*).

Endlich waren die mehrfachen Bedenken und eingetretenen Schwierigkeiten gehoben, und Chyträus trat, von Maininger begleitet, am 3. December 1568 bei heftiger Winterkälte die Reise***) nach Oesterreich an. Ueber Wismar und Schwerin begab er sich nach Wittenburg, wo er mit Herzog Johann Albrecht und dessen Räthen, Joachim Kruse, Heinrich Husan, und Andreas Mylius zusammentraf. Von hier aus richtete Johann Albrecht an die österreichischen Stände unter dem 8. December 1568 ein Schreiben, in welchem die Erfüllung ihrer Wünsche zugesagt wurde, „um von dem Licht des gnadenreichen und alleinseligmachenden Wortes Gottes, welches uns seine

*) Krabbe, Die Universität Rostock im 15. und 16. Jahrhundert. S. 645 f.

**) Diese Reise ist von dem erwähnten Amanuensis Joachim Edeling, Bruder des Petrus Edeling, Superintendenten zu Colberg, beschrieben in einem lateinischen Gedicht: Joachimi Edelingi Pomerani Hodoeporicon Boemicum, Austriacum, Ungaricum etc. Rostochii. Exeudebat Jacobus Lucius. Anno M.D.LXXI. Gewidmet ist die Schrift D. Henningo vom Wolde, Gubernatori Dioecesis Caminensis, inclytorum Pomeraniae Ducum Consiliario etc.

Allmacht in dieser letzten Zeit und Finsterniß der Welt erscheinen und leuchten lassen, auch Andere einen Anblick zu entzünden und mitzutheilen.“ Das am selben Tage an den Kaiser von Johann Albrecht zu Wittenburg erlassene Schreiben sprach es aus, daß „er mit Freuden und Frohlocken vernommen, daß die Kaiserliche Majestät nach dem löblichen, weit berühmten Exempel Ihrer Vorfahren am heiligen Reiche, als des frommen, christlichen Kaisers, Constantini Magni, Theodosii und Anderer von Gott begabten und erleuchteten hohen Potentaten und heilsamen Regenten, dieses herrliche, vortreffliche, gottselige, auch lange gewünschte und gehoffte Werk mit christlicher Mildigkeit angegriffen, und zur Pflanzung und Ausbreitung der wahren Erkenntniß und Ehre des Sohnes Gottes, unseres einzigen Erlösers und Seligmachers Jesu Christi, an ihrem Allergnädigsten Fleiß, Vorschub und Handreichung nichts mangeln lassen, und den Allmächtigen von Grund des Herzens bitte, er wolle der Kaiserlichen Majestät mit seinem heiligen Geiste hierin behülflich und beiständig sein, damit diese angefangene christliche Reformation zu einem seligen, fruchtbaren, guten Ende gebracht, sein Name geheiligt werde, sein Reich zukomme, und sein Wille geschehe überall auf Erden, wie im Himmel“^{*)}). Die hohe Bedeutung der kaiserlichen Entschliesung und des dadurch dem Chyträus gewordenen Auftrages für die lutherische Kirche ward von beiden Herzogen lebhaft empfunden, und insbesondere erkannte Johann Albrecht, welchen Einfluß die Angelegenheit auch für die Zukunft auf die weitere Entwicklung der reformatorischen Kirche in Oesterreich haben könne.

Als Herzog Johann Albrecht Chyträus am 9. December 1569 zu Wittenburg entlassen hatte, setzte er seine Reise über Boizenburg, Lüneburg, und Wolfenbüttel fort. Der Aufenthalt am letzteren Orte, wo er einige Tage verweilte, gab ihm Gelegenheit, sich mit Jakob Andrea, und mit Chemnitz^{**)}, die von Tübingen und von Braunschweig dorthin durch Herzog

*) Lisch, Jahrb. XXIV. S. 77.

**) Chemnitz war kurz vorher unter dem Decanat des Dr. Simon Pauli von der theologischen Facultät Koftocks nach Vertheidigung seiner Disputatio theologica de beneficiis filii Dei, Domini et Redemptoris nostri Jesu Christi pro summis in theol. honoribus consequendis habito zum Doctor promovirt worden. Vgl. auch E. G. H. Lenß, Dr. Martin Kemnitz, Stadtsuperintendent in Braunschweig, Kurfürstl. Brandenburgischer und Herzogl. Braunschweig-Lüneburgischer Consistorial- und Kirchenrath. Ein Lebensbild aus dem 16. Jahrhundert, aus gedruckten und handschriftlichen Nachrichten entworfen. Gotha 1866. S. 127.

Julius zur Berathung kirchlicher Angelegenheiten berufen waren, auszusprechen. Insbesondere war es ihm wichtig, durch seinen alten, ihm befreundeten Lehrer Andrea Näheres über die Verhältnisse in Oesterreich zu seiner Orientirung zu erfahren. Doppelt erwünscht war es ihm, daß Andrea ihn brieflich an Johann Sebastian Pfauser empfahl**), der nach öffentlichen Nachrichten von Seiten des Kaisers zu den kirchlichen Angelegenheiten zugezogen werden sollte. Es hatte aber schon damals Andrea den Plan gefaßt, die Wiederherstellung der Eintracht innerhalb der lutherischen Kirche anzustreben, und hatte bereits zu diesem Zwecke eine Erklärung über mehrere controvers gewordenen Artikel aufgesetzt, welche er Chyträus mittheilte, und die von demselben gebilligt wurden***). Ueber Halberstadt und Quedlinburg setzte sodann Chyträus seine Reise weiter nach Leipzig fort, wo er am 21. December eintraf, und Joachim Camerarius, der erst kürzlich aus Oesterreich zurückgekehrt war, besuchte. Der Kaiser hatte denselben aus eigener Veranlassung zu sich befohlen, ihn aber aus unbekanntem Ursachen ebenso schnell entlassen. Ob

*) Epp. Chytraei, p. 631 sq. (Johanni Sebastiano Pfausero). — — Cum vero intelligam, vos nondum in Austriam venisse, mitto per hunc tabellarium Wittebergensem, D. Jacobi Andreae praeceptoris et amici mei veteris literas, quibus aditum mihi ad D. V. colloquium et amicitiam eum patefacere existimo. Etsi enim D. V. tali bonitate et sapientia praeditam, non grauate etiam inferioris conditionis hominem reuerenter vos amantem, et sincere ac studiose colentem, vicissim vestra benevolentia complexuram esse sperabam: tamen pergratum mihi accidit, quod per Ducatum Brunswicensem iter faciens, in D. Andrea incidit, qui et de negotiis, ad quae vocabar, multa me prudenter et fideliter monuit, et facultatem mihi ineundae vobiscum conjunctionis et necessitudinis arctioris, cuius vinculum arctiss. et neruus firmiss. est consensus in recta de Deo doctrina et religione vera praebuit. Reuerenter itaque a vobis peto, ut amore vestro et patrocinio me deinceps prosequi non dedignemini.

**) Epp. Chytraei, p. 484. (D. Johanni Marbachio, Superintendenti Ecclesiae Argentinensis.) Nunc de D. Jacobi Andreae pacificationibus solliciti sumus, a quo superiori anno, in arce Lycaonia scriptum latinum de conciliandis nostris Ecclesiis consilium suum explicat, accepi. In quo articulus de libero arbitrio, et alii quidam, satis perspicue et neruose explicati, ut errores cum vera sententia pugnantes additis canonibus, diserte rejecti erant. Nunc germanicum scriptum multo nudius, ommissa non modo personarum et singularum controuersiarum, verum etiam omnium fere errorum, in singulis articulis indicatione et rejectione diserta, circumferri ab eo intelligimus. Vgl. dazu auch: Auftrag des gottseel. Herzogs Joannis Alberti, an die Theologiae Professores und das Ministerium derer Kirchen zu Rostock, betreffend die Außspurgische Confession. Datum Lüpke, d. 28. Nov. 1569. Etwas S. 1742, S. 809 f.

die Vermuthung, welche aufgestellt worden, Grund habe, daß die spanische Partei am Hofe des Kaisers seine Entfernung bewirkt habe, dürfte sich schwerlich mit Gewißheit sagen lassen, wemgleich Camerarius über einzelne Maßnahmen, welche gerade damals in Bezug auf den Abfall der Niederlande ergriffen waren*), sich mißbilligend geäußert haben mochte. Chyträus war durch diesen Vorgang bedenklich geworden, und im Zweifel darüber, ob er weiter reisen oder wieder zurückkehren solle. Doch scheint Camerarius, der fast zwei Stunden sich mit Chyträus unterhielt, seine Bedenken völlig beseitigt, und ihn durch unsichtige Rathschläge unterstützt zu haben, so daß Chyträus seine Reise über Grimma, Meissen, Dresden, Pirna, Königstein, Peterswalde, Ruffig, Prag, wo er am 1. Januar 1569 eintraf, und von dort über Gzastlau, Tglau, und Jannitz fortsetzte, bis er am nächsten Ziel seiner Reise, in der Stadt Krems, in deren Umgegend Waininger seinen Wohnsitz hatte, am 10. Januar 1569 anlangte.

Chyträus erstattete dem Herzog Johann Albrecht**) hier von Cremas

*) Guil. Mai, *Polemographia Belgica* (ab a. 1566 ad a. 1594) Col. 1594. Eman. Meteranus *historiae Belgicae libri XXVIII.* Col. 1597. I. Meursius, Ferd. Albanus s. de rebus in Belgio per sexennium gestis. Amst. 1638.

**) Schreiben Chyträi an Herzog Johann Albrecht (Geh. u. h. Arch. z. Schm.) S. D. Illustrissime Princeps, Domine clementissime. Dei beneficio incolumis die 10. Januarij ad Danubij ripam venj in oppidum Austriae Cremas vicinum Sedj Ductoris et Comitiss nostrj Wolfj Christophorj Maimungerj, cuius in toto itinere nobis praestitam benevolentiam et humanitatem singularem merito grata mente praedicamus. Divertj autem Cremasz eam quoque ob causam, quod in vicinia habitaret D. Leopoldus Grabnerus, Dominus in Rosenberg, vnus ex delectis ordinum Austriacorum, et M. Christophorus Reiterus, collega meus in deliberatione instituta futurus. Ex quibus cognoscere totius negotij conditionem et circumstantias omnes, antequam Viennam ingrederer, operae precium esse duxi. Comperj autem pie ac prudentissime singulas totius causae partes a Delectis Ordinum proximo mense Nouembri deliberatas et decretas esse. Nam et Agendam seu Rituum descriptionem his regionibus accommodatam in communj consilio deputatis Imperatoris proponendam delinearij volunt: et Integram Doctrinae et Articulorum confessionis Augustanae omnium explicationem et in hac omnium praesentium Religionis Controversiarum dijudicationem instituj: quam non in communj consilio disputarij, sed sibi ac liberis suis et Successoribus in ecclesijs ac familijs velut depositum custodire cupiunt: Et excerptum inde Examen seu summam doctrinae breuiorem Ordinandis et alijs proponj. Hunc necessarium et utilem laborem ut suscipere et pertexere rectius Deo iuvante M. Christophorus et ego possemus, visum est utrique, in Tusculanum aliquod secedendum esse aliquantisper, ubi in ocio sine molestis

in Oesterreich aus einen eingehenden Bericht. Insbesondere war Chyträus dorthin gegangen, um sich mit dem von den Ständen abgeordneten Leopold Grabner, Herrn zu Rosenberg, und mit M. Christoph Reiter, Grabners Prädicanten zu Rosenberg, welcher an der Verhandlung Theil nehmen sollte, zu verständigen, da dieser bereits 24 Jahre das Evangelium in Oesterreich

et insidiosis interpellationibus, huic unj negocio vacare commodius queamus. Literae Cels. V ad delectos Ordinum Viennam missae et Imperatorj exhibitae sunt, qui per Praesidentem Consilij, Camerae Baronem Richardum Streiner in Hertenstein respondit Ordinibus, nihil eos de praestando ipsis promisso Religionis juxta Augustanam Confessionem instituendae dubitare debere. Sperare se intra 13 dies Comendunum Cardinalem Legatum Pontificium a se amandarj posse. Interea sibi quoque placere, ut Cremis commoremur. Quam primum etiam suis literis Carolowitium et Camerarium reuocatum irj. Ita in spe bona conficiendj ex Sententia negocij Religionis Ordines versantur. Alij aliter judicant. Sed res tota, ut olim dicebatur, in genibus Dei est, quem oremus, vt Imperatoris voluntatem confirmet et impedimenta, quae varia et multiplicia ipsi offeruntur, clementer tollat. Ante quadragessimam vix ulla actiones inchoatum irj Ordines ipsi existimant. Proximo mense Decembrj Imperator Lintzij conventus habuit, ac illius etiam regionis Baronibus Nobilitat; Religionem liberam non secus ac in Austria inferiore permisit; at vicissim duodecies centena millia florenorum suo nomine soluenda imposuit, quod onus non grauate Nobilitas, quae sola fere nihil confert, recepit. Ciuitatibus non quidem publico decreto mutare Religionem conceditur, sed omnibus, Concionatores Evangelicos, pie et moderate docentes, fouere impune nihilominus licet. Heri in coena quidem Vienna ad nos expatiatus narrabat, Viennensibus etiam Templum permissum esse. Sed Reitero et aliis id vix verisimile esse videbatur. Conuentus Procerum Ungariae Polonij ad diem 10. Januarij indictus, defectione Episcopi Varodinensis et Toboj praefectj Ciuitatum Metallicarum ad Transyluanos et Julj Lasla, qui Vespruio antea praefectus fuit, ad Bassam Budensem, res tota impedita, et conuentus in medium Aprilem prorogatus est. Ex Hungaria etiam nouj Turcarum apparatus nunciatur. De Philippi, Hispaniarum Regis, morte rumores in hac regione sparsi sunt, sed vanos esse intelligo. Carolus, Archidux Austriae, eo ablegatus esse ab Imperatore dicitur, non tam ut Rudolphum filium reducat, quam ut regiones illae, si quid Regi humanum accidat, certum gubernatorem habeant.

De Austriacis, Belgicis et Gallicis rebus spero Cels: Vestram adjunctas pagellas non sine voluptate lecturam esse. De Austriacarum Ecclesiarum emendatione cum primum res aliquo usque deducta fuerit, Celsitudinem V. reuerenter certiore reddam. Deum oro, ut Cels: V incolumem et florentem seruet, et nos omnes doceat et gubernet. Bene et feliciter Cels. V valeat. Cremis Austriae, 18. Januarij 1569.

Illustriss. Cels. V
Reuerenter colens.
Dauid Chytraeus.

gepredigt hatte. So erfuhr er, daß von den Ständen die einzelnen Theile der ganzen Angelegenheit im letzten Monat November berathen und beschloffen seien. Es hatten dieselben den Wunsch, eine für die Oesterreichischen Gemeinden sich eignende Kirchenagende den Deputirten des Kaisers in Vorschlag zu bringen, und zu diesem Zwecke einen Abriß derselben vorzulegen. Auch sollte eine vollständige Erklärung der Lehre und der Artikel der Augsbургischen Confession, und eine Beurtheilung aller gegenwärtig schwebenden Religionsstreitigkeiten gegeben werden, um sie für sich, ihre Kinder, und ihre Nachkommen gleichsam als ein Vermächtniß zu bewahren. Für die Ordinanden und Andere sollte ein daraus entnommenes Examen oder eine kürzere Lehrsumme aufgestellt werden. Da diese Arbeit Chyträus und M. Reiter zugewiesen war, beschloffen dieselben, um allen Störungen zu entgehen, sich eine Zeit lang zurückzuziehen, um in Ruhe dieser Obliegenheit nachkommen zu können. Die Briefe des Herzogs Johann Albrecht an die Stände wurden nach Wien geschickt, und dem Kaiser durch den Kanzler Johann Ulrich Zasius übergeben, welcher durch seinen Rathspräsidenten, Baron Richard Streiner, dahin antwortete, daß man nicht an dem Halten der Zusage zweifeln möge, das Religionswesen nach dem Augsburgischen Bekenntniß einzurichten*).

So ließ sich die nicht unbegründete Hoffnung hegen, daß die Religionsangelegenheit nach Wunsch werde geordnet werden, wenngleich die Ansichten darüber verschieden waren, und die ganze Sache in des Herrn Hand lag. Im letzten Monat December hatte der Kaiser zu Linz einen Convent gehalten, und dem dortigen Adel Religionsfreiheit nicht anders als in Nieder-

*) In einem unter dem 12. Januar 1569 von Krems aus an Maximilian II. gerichteten Schreiben äußerte sich Chyträus sowohl über die Sachlage, als auch über seine persönliche Stellung zu derselben folgendermaßen: Epp. Chytraei, p. 42: *Concessa vero doctrinae puritate, juxta normam verbi diuini et Augustanam confessionem publice in Templis proponendam vicissim ceremonias et ritus Ecclesiae veteris et Apostolicae, vtilis ad aedificationem et bonum ordinem et augendam in populo reuerentiam erga ministerium et religionem, plerosque retineri posse arbitrator.* — — —

Verum de mea voluntate hoc unum significo, me natura ab omnibus rixis et contentionibus non necessariis alienum, omnia consilia et sententias meas, ad normam veritatis diuinae, et pacem, tranquillitatem et concordiam publicam, et toleranda omnia, quae pie et bona conscientia ferri possunt, relaturum, et ad piorum ac eruditorum in Ecclesia iudicium, verbo Dei consentaneum, perpetuo aggregaturum esse.

österreich gestattet, hatte aber dagegen die Zahlung von zwölfmalhunderttausend Gulden auferlegt, welche Last der Adel, welcher allein fast nichts beitrug, ohne Schwierigkeit auf sich genommen hatte. Zwar ward den Bürgerschaften nicht durch öffentliches Decret gestattet, die Religion zu verändern, aber nichtsdestoweniger ward es Allen erlaubt, ungestraft die evangelischen Prediger, die gemäßigt lehrten, zu begünstigen. Chyträus konnte selbst dem Herzog Johann Albrecht das Gerücht melden, daß den Wienern ein Gotteshaus verstattet sei, wiewgleich dasselbe sich nicht sofort bestätigte. Zugleich theilte Chyträus ihm manche politische Nachrichten mit, welche für die damalige Sachlage in Ungarn und Polen, namentlich in Bezug auf die Bedrohung Ungarns durch die Türken, und hinsichtlich der im Hinblick auf einen Thronwechsel getroffenen Maßnahmen von allgemeinerem Interesse waren, und jetzt zugleich einen Einblick gewähren in die Art und Weise, wie damals politische Nachrichten meistens durch briefliche Mittheilungen vertrauter Personen den Fürsten zuzingen.

Nach einem neuntägigen Aufenthalt in Krems begaben sich Chyträus und Reiter nach Epiz an der Donau, um dort in stiller Zurückgezogenheit die ihnen übertragenen Arbeiten vorzunehmen, was ihnen durch die Gastfreundschaft des Edlen Leonhard von Kirchberg, welcher der lutherischen Kirche von ganzem Herzen zugewandt war, wesentlich ermöglicht ward *). Bei ihm fand Chyträus die liebevollste Fürsorge und wahrhafte Theilnahme an seinen Bestrebungen. Noch immer machte sich unterdessen der tödtliche Haß dort bemerkbar gegen die Protestanten, der seit der Zeit Maximilians und Rudolphs niemals in Oesterreich aufgehört hatte. Anfangs war die Handlung so geordnet, daß vom Kaiser sechs Deputirte, und von den Ständen eben so viele Berordnete über alle Agenda in der Kirche, und über alle ihre Verfassung betreffenden Punkte verathen sollten. Der Einfluß des Cardinals Commendanus bewirkte, daß den Ständen befohlen wurde, die Form der Agenda

*) Bereits in einem Briefe an den Kanzler Maximilians II., Johann Ulrich Zasius, hatte Chyträus demselben seinen Dank ausgesprochen für das Vertrauen, durch welches er zu der beabsichtigten Berathung über die Lehre und über die festzustellenden Riten der Kirche berufen worden sei, indem er schließlich äußerte: *Consilia et actiones meae omnes in hoc toto negotio ad Regulam a Zacharia propositam directae erunt: Diligite Veritatem et Pacem.*

selbst zu entwerfen, und dem Urtheil des Kaisers zu unterbreiten*). Die dem Chyträus zufallende Aufgabe bestand in der Abfassung von vier Schriften: 1) einer Kirchenordnung (Agendorum Liber); 2) einer Superintenden- und Consistorialordnung, in Oesterreich Deputationsordnung genannt, in welcher über die Beaufsichtigung der Lehre, über die Berufung, Ordination, Instruction und Entlassung der Geistlichen, über die Kirchengerichte und Kirchengüter, über die Schulen, über die Visitation, und die Synoden gehandelt wurde; 3) einer Erklärung der Augsburgerischen Confession, Doctrinale inßgemein genannt, welche nicht dem Kaiser überreicht, sondern als ein Schatz der gefunden und unverfälschten Lehre sollte angesehen und bewahrt werden; 4) einem Auszug aus dieser Erklärung (Examen Ordinandorum), welcher den Inbegriff der christlichen Lehre in kurzer und kräftiger Erklärung enthielt, und möglicher Weise, wenn der Kaiser es verstattete, der Jugend einverleibt werden würde***). Durch diese, alle Theile des kirchlichen Lebens umfassenden, und alle kirchlichen Verhältnisse nach ihrer inneren und äußeren Seite ergreifenden Maßnahmen war eine Ordnung und Regelung der lutherischen Kirche in Oesterreich in Aussicht genommen, welche eine gesicherte Verkündigung der reinen Lehre und eine Abwehr aller sectirerischen, oder sonst fremdartigen Bestrebungen begründen sollte und auch wirklich begründete. Hatte auch Chyträus vorübergehend den Wunsch, daß ihm noch mehrere einsichtsvolle, und in der Kirchenregierung erfahrene Männer bei diesen Arbeiten zugeordnet würden, so ergab er sich doch darein, daß der Kaiser keine Veränderung in Bezug auf die Personen eintreten lassen wollte, obgleich dieses, wie Chyträus scharfblickend vorausgesehen hatte, in Betreff der Annahme durch die Pastoren manche Schwierigkeiten und Weigerungen später hervorrief***).

Schon gegen Ende Februar hatte Chyträus, der mit den größten

*) Epp. Chytraei, p. 660 sq.

**) Epp. Chytraei, p. 648 sq. — — Domini mei ordinum Austriacorum Delecti, quorum sumptu in haec loca veni, plane non dubitant, librum Agendorum et consistorii instructionem intra paucos dies ab Imperatore confirmatum iri. Quorum voto, ut euentus optatus respondeat, toto pectore Deum oro. Mihi, cum primum in Austriam mense Januario veni, Quatuor scriptorum confectio a duorum ordinum, quibus solis petentibus religionem liberam Imperator concessit, Delectis, mandati sunt. I. Agendorum liber etc.

***) Epp. Chytraei, p. 534, (Matthaeo Ammanio, Secretario Prouinciae Stirie.) — — An pastores aliquot pios et intelligentes simul ad deliberationem

Anstrengungen, obwohl schon mit geschwächter Gesundheit und an den Augen leidend, sich den Arbeiten unterzog, die Abfassung der Agende unter dem Beirath Reiters allein vollendet, und konnte dieselbe von Spiz aus mit einem Schreiben vom 26. Februar 1569 dem Kanzler Zasius mit der Bitte übersenden, dieselbe dem Kaiser vorzulegen und zu empfehlen*). Weit davon entfernt, unter dem Vorwande des Evangeliums die Ceremonien und Riten der alten Kirche, welche zur Förderung wahrer Frömmigkeit, und zur Erbauung der Gemeinden dienen, zu unterschätzen, hatte er überall das geschichtliche Leben der Kirche berücksichtigt, aber die von ihm in Vorschlag gebrachte Auswahl der liturgischen Stücke nach Maßgabe der Augsburgerischen Confession getroffen. Das rechte Maßhalten war ihm auf jedem Gebiete eigen, und wie er das größte Gewicht legte auf den Consensus der Glaubens- und Lehrgemeinschaft, so war es ihm auch darum zu thun gewesen, jenem auf dem Gebiete des Cultus zum Zwecke wahrer Gottesverehrung den entsprechenden Ausdruck zu geben. Bald darauf war es ihm gelungen, auch die Superintendenten-Ordnung zu beendigen, und dieselbe durch den Freiherrn Johann Wilhelm von Rogendorf, welcher an der Spitze der Oesterreichischen Ritterschaft stand, und in dem von den Ständen gewählten Ausschusse die erste Stelle einnahm, dem Kaiser zu übergeben. Der Kaiser unterjagte die Mittheilung der Agende an die übrige Ritterschaft, und jedwede Veröffentlichung, bis er dieselbe unter der Theilnahme seiner Räthe, Richard Streiners und des Vicekanzlers Zasius, werde gelesen und geprüft haben.

de rebus Ecclesiasticis adhiberi Procere Delecti ferre possint. Nam id Austriaci recusabant, unde deterrimae postea offensiones ortae sunt, cum multi Pastores Agendam a se non antea comprobata plane recusarunt.

*) Delineauimus iussu delectorum ordinem concionum, missarum, dierum festorum, precum matutinarum et vespertinarum, lectionum, cantionum, ceremoniarum baptismi, examinis in confirmatione confessionis et absolutionis priuatae et caeterorum rituum seruandorum in ecclesiis, quibus Augustanam Confessionem inuictissimus imperator permisit, ac ut mandatum fuit ab imperatore, exemplum agendae uetustiss. Augustanae Confessionis ecclesiarum Saxonicae inprimis et Brandeburgensis cum Noribergensi conjunctae secutissimus. — — — ac submissee oramus, ut Cels^{do} V — — delineatam a nobis iussu ordinum agendam inuictissimo imperatori reuerenter commendet totumque hoc religionis negotium pie et feliciter perfici et ad exitum salutarem et optatum perducere sedulo curet. *Lisch, Jahrb. XXIV, Nr. 5, S. 106 f.*

Unterdeffen war Chyträus an die Ausarbeitung des Doctrinale, an die Erklärung der Augsbürgischen Confession, gegangen. Der Schwierigkeit der Aufgabe war er sich um so mehr bewußt, als gerade damals die theologischen Gegensätze unter den Bekennern der Augsbürgischen Confession wiederum auf das Schärffste hervorgetreten waren. Es hatte sich auch das Gerücht verbreitet, daß er im Artikel von den Mitteldingen, und vom freien Willen weniger richtig stehe. Diese Anschuldigung war von Glacianisch gesinnten Geistlichen ausgegangen, deren es damals in Oesterreich viele gab. Dieses bewog Chyträus, den Artikel XV De Ritibus Ecclesiasticis und den Artikel XVIII. De Libero Arbitrio zu erklären, die er mit einer Vorrede einem Briefe an Reiter anschloß, um dieselben dem Ausschuß der Stände vorzulesen, um darnach zu beurtheilen, ob er in derselben Weise die übrigen Artikel behandeln solle. Zu gleichem Zwecke hatte er einen Appendix zur Agenda, und gegen den Calvinismus gerichtete Antithesen nach Wien zur Prüfung der Stände gesandt**).

Unter dem 13. März 1569 berichtete Chyträus an den Herzog Johann Albrecht über seine Thätigkeit**). Dieser Bericht wirft auf manche Einzel-

*) Schützi De vita Chytraei L. II, p. 37. Als Verfasser „Ordinationis etiam Ecclesiasticae, huius Ducatus alicubi auctae et reformatae appendix“ wird Chyträus in der Leichenrede des Decans der theol. Facultät bezeichnet. Oratt. Chytraei, p. 745.

***) S. D. Illustrissime Princeps, Domine Clementissime.

Literas Celsitudinis V. 19. Januarij Suerinae datas, die aequinoctii verni in Tusculano meo Austriaco accepi, in quo duos iam menses continuos scriptionibus mihi mandatis vaco; nec video quidquam, quod uidisse, nec audio quod audisse poeniteat: neminem reprehendo, nec cuiquam irascor, nisi uni mihi, cum parum commode scribo. Nec tamen ab insidiosis ac crebris interpellationibus plane liber sum.

Cum primum uero in Austriae oppidum Cremissam ueni: et de praesenti Religionis negotio, quod Ordines Austriaci, a quibus uocatus sum, diligentissime urgent, et de ungaricis, aliisque rebus, quae tum recens acciderant, ad Celsitudinem V. scripsi: literasque per aurigam Senatus Rostochiensis isthuc redeuntem, ad fratrem meum missas, Celsi V redditas esse non dubito.

Quatuor autem scripta delineare iussus sum, Primo Agendam, quae nunc Dei beneficio confecta, et ab Ordinum delectis comprobata, et Calendis Martij Caesareae Majestati per Wilhelmum a Roggendorff summum Magistrum Equitum Austriae et supremum in hac deliberatione Collegam nostrum, cui familiariss: ad Imperatorem aditus patet, exhibita est. Ego et Christophorus Reiterus, uir prudens et facundus et rerum Ecclesiasticarum in Austria peri-

heiten ein helleres, Licht und zeigt zugleich uns Chyträus in seinem Verhältniß zu Johann Albrecht, dem er auch manche Schwierigkeit seiner Lage sowohl den Ständen, als dem Kaiser gegenüber andeutet, die wohl geeignet

tissimus, quem Collegam mihi in hoc successu Ordines adjunxerunt, ad Zasium literas de summa nostri consilij scripseramus, quarum exemplum mitto. Sed delecti Ordinum certis adducti caussis reddi eas dissuaserunt. Sperant enim Imperatorem, re cum consiliarijs pluribus non communicata, finem huic negotio impositurum esse, ac de Imp. uoluntate optima, crebris sermonibus cum Domino Landmarscalco supremo collega nostro habitis, declarata, plurimum sibi pollicentur. Ego natura fortassis timidior, et magnitudine caussae et impedimentorum mole et multorum sapientum ac piorum, cum quibus in itinere collocutus sum, et a quibus recens literas accepi. Nam Camerarius apophthegma uetus: *ἐπι καιροῦ λέγειν* plane jam ab Austriacis neglectum esse, et Fabricius mille uideri et adhuc mille objici posse impedimenta scribunt, iudicijs adductus, spem omnem *ἐν γούνασι θεοῦ* repositum habeo, et euentum expecto.

Alterum scriptum, quod mandato Delectorum nunc in manibus habeo, est Declaratio singulorum Augustanae confessionis Articulorum, quam non exhibere Imperatori, sed sibi ac libris suis, velut depositum sanae doctrinae se tueri et custodire uelle, nunc quidem profitentur.

Ex hoc longiore scripto Examen seu summam Doctrinae breuem, ordinandis proponendam et perspicuas sententias de praecipuis horum temporum controversijs pontificijs et nostris continentem excerpti uolunt. Quorum utrumque Deo iuuante si uiuam et ualebo, et hoc unum agam, circa pascha absoluiam. Postrema pars laboris mei, modo instituta cum Deputatis Caesaris deliberatio non succedat, nec Inspectio aliqua Ecclesiarum suscipiatur, consistorij ordinatio futura est, in qua de Vocatione, Examine, Ordinatione, Institutione et dimissione Ministrorum, de Iudicijs Ecclesiasticis, de Excommunicatione legitima, de Caussis matrimonialibus, de Visitatione, de Studiis et Scholis, de Reditibus Ecclesiarum dici, et alia ad politiam Ecclesiae pertinentia comprehendendi, Et horum custodem et conservatorem seu administratorem praecipuum esse Superintendentem uolunt. Sed apud Imperatorem nulla adhuc Superintendentis et Consistorij mentio facta, ideoque ea pars tota a libro Agendorum separata est. Ego mandatos mihi labores iuuante Deo fideliter et sedulo faciam. Euentum Deo commendabo *τῷ ἐνεργῶντι τὸ θεῖον καὶ τὸ τελεῖν ὑπὲρ τῆς εὐδοκίας*. Prutenicum librum, cuius maximam partem esse Confessionem et Apologiam Augustanam uideo, mecum Deo uolente referam. Repetitio corporis doctrinae, praeposita confessioni superiore anno seorsim edita est, quam in libro Ecclesiarum Ducis Brunswicensis etiam secuti sunt. Episcoporum ordinatis, si Superintendentis officium ab Imp.: admittetur, usui fortasse nobis futura esset. Mitto Celsi V. Instructionem nobis ab Ordinibus datam, qua summam Consilij sui in toto hoc Religionis negotio complexi sunt.

Addidi et plagellam a Comite meo Johanne Posselio heri ad me Vienna missam, in qua etiamsi incerta fortasse et uana commemorantur: tamen quia cupimus et optamus uera esse et similia a meis Collegis nimis larga fortassis

sei, bei seiner etwas ängstlichen Gemüthsart im Hinblick auf die hohe Bedeutung der Sache, und auf die Masse der entgegenstehenden Hindernisse auf ihn einzuwirken, daß er aber seine ganze Hoffnung auf den HErrn setze, und den Ausgang erwarte. Zugleich spricht er gegen Johann Albrecht die Hoffnung aus, sowohl die Erklärung der einzelnen Artikel der Augsburgerischen Confession (das Doctrinale), als auch das Examen der Ordinandten bis zum Osterfeste zu vollenden. Wie ungewiß und schwankend aber noch alle Verhältnisse waren, und wie wenig dieselben sich in ihrer schließlichen Gestaltung voraussehen, geschweige einigermaßen übersehen ließen, zeigt der Umstand, daß der letzte Theil der Arbeit die Einrichtung des Consistoriums sein sollte. Es mußte über die Berufung, Prüfung, Ordination, Einführung und Entlassung der Geistlichen, über die Kirchengerichte, über die gesetzliche Excommunication, über die Ehesachen, über die Visitation, über die Studien und Schulen, über die kirchlichen Einkünfte, und andere die Kirchenverfassung betreffenden Dinge gehandelt werden. Als Wächter und Verwalter aller dieser kirchlichen Ordnungen war der Superintendent in Aussicht genommen. Dennoch aber war weder des Consistoriums, noch des Superintendenten beim Kaiser überhaupt Erwähnung geschehen, und war gerade deshalb dieser ganze Theil von der Agende getrennt worden. Um so mehr mußte Chyträus Alles dem HErrn anheimstellen, der das Wollen und das Vollbringen schafft nach seinem Wohlgefallen.

Bei seinem nahen Verhältniß zu Johann Albrecht war es gegeben, daß Chyträus sich auch gegen ihn über kirchliche Vorkommenheiten in den anderen Landeskirchen äußerte, namentlich lagen ihm damals Aeußerungen über die Braunschweigische Landeskirche, in welcher Herzog Julius manche Umgestaltung anbahnte, nahe. Characteristisch und für die Folgezeit bedeut-

de aliena uoluntate pollicentibus, ad me scribuntur, Lectione eorum delectatus sum. Instructionem nolim ad alios emanare. De colloquio Aldeburgensi aliquanto plenior narratio est in adjunctis huic Epistolae chartis, quae Ratisbonae ad nos transmissae sunt. Deum oro, ut ueritatem et pacem in Ecclesia ipse tueatur, et Illustrissimam Cels. V incolumem et florentem seruet. Datum ad ripam Istri in Austria, Die 13. Martij 1569. (Geh. u. h. Arch. z. Schw.)

Illustriss. Cels. V^{ram}

Reuerenter
colens Dauid Chytraeus.

sam ist es, daß Chyträus darauf hinweist, daß, falls von dem Kaiser das Amt des Superintendenten zugelassen werde, auch für die Mecklenburgische Landeskirche vielleicht in Zukunft die *Episcoporum ordinatio* von Nutzen sein möchte. Offenbar hatte Chyträus hier schon die Institution der Superintendenten vor Augen, welche bereits in der unter dem 31. Januar 1571 ergangenen Superintendenten-Ordnung für die hiesige Landeskirche ihren Ausdruck fand, nachdem Chyträus schon früher in Gemeinschaft mit Conrad Becker, Johannes Wigandus, und Simon Pauli in der Vorstellung über die obwaltenden Mängel des Mecklenburgischen Kirchenwesens unter dem 28. Juni 1567 darauf hingewiesen hatte.

Es war gegen Ende des Monats März, als Chyträus von dem Ausschuß der Stände nach Wien berufen wurde, um an den Berathungen über die vorgelegte Agende Theil zu nehmen^{*)}. Mochte auch diese etwas längere Verzögerung der Angelegenheit zu manchen übelwollenden Vermuthungen und Mißdeutungen von Seiten einzelner Gegner Veranlassung gegeben haben, so hatte dieselbe doch die getroste Zuversicht von Chyträus, der sich stets innerhalb der Schranken seiner Berufung gehalten, nicht vermindern können. Von Grabner und Maiminger begleitet, kam er nach Wien, wo bald die Berathungen über die Agende, sowie überhaupt über die Aufrichtung der Kirchen in Oesterreich begannen. Bald indessen zeigten sich Hindernisse, und die Verhandlungen zogen sich unerwartet in die Länge. Von Seiten des Kaisers nahmen selbst Katholiken an denselben Theil, und die Stände wollten dieselben geheim gehalten wissen. Es schien im Interesse des Kaisers und der Stände zu liegen, daß davon nichts in die Oeffentlichkeit dringe. Chyträus hatte in dieser Zeit manchen äußeren und inneren Kampf zu durchkämpfen. Zu dem Allen kam seine durch die Anstrengung der Arbeit, und durch wiederholte Krankheitsanfälle geschwächte Gesundheit. Ueberdies zog sich die Bestätigung der Agende von Seiten des Kaisers von Tage zu Tage hin. Anfangs war demselben die Agende privatim überreicht worden. Erst nach-

*) Epp. Chytraei, p. 653. (Johanni Alberto et Vlrico Ducibus Megapolensibus. Viennae Austriae, 30. Aprilis Anno 1569.) — — Imperatori petenti ante duos menses, liber Agendorum, et postea etiam Superintendentis et consistorii Instructio, a supremo collega nostro Barone a Roggendorff, equitum Austriae magistro, tradita est: sicut copiosius nuper per Doctorem Stellbagium significavi. Ego circa finem Martii primum Viennam vocatus sum.

dem die Gesamtheit der Stände einige geringe Veränderungen mit dem Wortlaut der Agende vorgenommen hatte, wurde sie demselben in öffentlicher Audienz feierlich überreicht^{*)}). Der Kaiser gab jedoch keine bestimmte Erklärung sofort ab. Eine Menge von Nebenfragen, welche sich zum Theil auch auf das Verhältniß zu den katholischen Ständen, und auf gegenseitiges friedfertiges Verhalten bezogen, nahmen die Zeit in Anspruch, so daß die Verhandlungen sich bis in den Monat Junius hinzogen. In dieser Wartezeit sah Chyträus sich seit Anfang des Monats Mai in der Umgegend von Wien um, und ging nach Mähren, am 25. Mai aber reiste er nach Ungarn über Preßburg bis Komorn, der äußersten christlichen Festung, und machte sodann die Rückreise nach Wien über Dedenburg, Eisenstadt und Neustadt, verweilte auch eine Zeitlang in Spiz, bis er nach Wien zurückkehrte^{**)}).

Schon waren sechs Monate verflossen seit seiner Abwesenheit von Hause. Es war ihm ein Sohn geboren, und die geschwächte Gesundheit seiner Frau ließ ihn doppelt seine Rückkehr wünschen. Auch die Universität litt unter seiner Entfernung, weshalb die Herzoge den gleichen Wunsch brieflich gegen den Kaiser, und gegen Chyträus dringend aussprachen. Aber die Stände glaubten nicht zugeben zu dürfen, daß Chyträus vor Entscheidung der ganzen Angelegenheit zurückkehre. Ueberzeugt, daß der Kaiser schließlich der Agende die Bestätigung nicht versagen werde, wußten sie Chyträus zu bestimmen,

*) Ibid. Vetuit autem Imperator monstrari et praelegi Agendam reliquae nobilitati aut publice sibi exhiberi, priusquam ipse eam secreto perlegisset. Itaque duobus tantum consiliariis Ricardo Streinio et Vicecancellario Zasio consciis, librum perlustravit: ac in privatis, cum supremo Magistro equitum Austriae, qui inter Deputatos ordinum primus est, sermonibus, librum sibi non improbari, seque eum conservaturum esse, ostendit. Postea primum paulo ante pascha conuocatis Baronibus et Nobilitate, Liber propositus est, qui cum pauca quaedam verba, ut aliquid corrigere potuissent viderentur, mutassent: descriptum exemplum Imperatori, cui tunc primum illud offerri arbitrabantur, in publica audientia exhibuerunt.

***) Vgl. über die Reise: Joachimi Edelingi Pomerani Hodoeporicon Boemicum, Austriacum, Ungaricum etc. Rostochii excudebat Jacobus Lucius. Ao. MDLXXI. Das Büchlein ist gewidmet D. Henningo vom Wolbe, Gubernatori Dioecesis Caminensis, inclytorum Pomeraniae Ducum Consiliario etc.; er unterschreibt sich Joach. Edelingus Pasualcensis. Es findet sich p. 3 die Ueberschrift: Joachimi Edelingi itinera, quae, Deo duce, cum praeceptore suo D. Davide Chytraeo Anno 1568 et 1569 feliciter confecit. Etwas S. 1739, S. 740 f.

die ganze Religionsangelegenheit bei dem Kaiser insgeheim zu betreiben*), um dem Einfluß der katholischen Partei, welche immer neuen Verzug herbeiführte, entgegenzuwirken. Selbst dem Vicekanzler Zasio scheinen darüber keine Mittheilungen gemacht zu sein. So entschloß sich Chyträus, den Ausgang abzuwarten, hielt sich aber um deswillen möglichst von allen Zusammenkünften und Verhandlungen fern**). Zum Theil hatte auch hierin der Grund seiner nach Mähren und Ungarn unternommenen Reise gelegen.

Noch immer erfolgte keine definitive Entscheidung des Kaisers, obwohl er wiederholt in Privatgesprächen günstig über die von Chyträus verfaßte Agende sich äußerte, und die Gestattung der freien Predigt des Evangeliums selbst in den Städten in Aussicht stellte. Aber der Ausschluß der Stände wollte nicht etwa nur das evangelische Bekenntniß tolerirt wissen, sondern wollte die Bestätigung der Agende unter der Auctorität des Kaisers, die Gestattung eines öffentlichen Gotteshauses in Wien, eines Superintendenten und Consistoriums, und die Errichtung einer theologischen Schule erlangen***).

*) Epp. Chytraeo, p. 649. (Petro Agricolaee Illustriss. Principis Palatini consiliario.) — — Historiam deliberationum et actionum cum Caesare in hac Religionis causa susceptarum, Domini mei ordinum delecti adhuc arcanam esse volunt.

***) Epp. Chytraei, p. 655 sq. (Wilhelmo Baroni in Rogendorf Landmarscalco Austriae.) — — quanquam enim tum Ecclesiae Dei, tum mea etiam causa, de confirmato, autoritate Imperatoris Libro Agendorum, et consistorii ac scholae Theologicae constitutione, nostris hominibus, de exitu salutari praesentium deliberationum sollicitis, et vota ad Deum ardentia fundentibus, per me adferri posse, nec ullius morae, laboris aut molestiae me poeniteret: Tamen si multos adhuc menses, ut multi, qui rerum non imperiti, videri volunt, ominantur, diserta et ab omni conditione libera Imperatoris comprobatio differetur: haud dubie quam primum me hinc discedere rectissimum erit, Idque principes meos petere ex literis ipsorum ad Caesaream Majestatem et me datis intelligo. Nec scio an apud Zasium, vel alios, praesentis negotii mentionem facere mihi liceat. Cum enim secreto totam hanc Religionis causam vos apud Imperatorem agere, ac ne literas quidem nostras, de Agendorum libro, ante duos menses Zasio exhiberi voluisse scirem: consulto a congressibus et colloquiis omnium, qui ad me non sponte accesserunt, hactenus abstinui. Idque deinceps etiam, si vobis ita placere intellexero, facere decreui.

****) Epp. Chytraei, p. 661 (Kemnicio): Cum autem Imperator tantummodo et permittere in duorum statuum Ecclesiis (quibus solis religionem liberam initio promisit) ordinem rituum nunc apud eos, qui Augustanam confessionem sequuntur, usitatum, qui etiam in libro Agendorum expositi sunt, eosque contra Episcoporum et aliorum aduersationes tueri velle ostendisset: Ordines

Es war daran gedacht worden, Chemnitz zu berufen, und ihm die Leitung der evangelischen Kirche Oesterreichs anzuvertrauen. Chyträus hatte selbst mit Bewilligung des Kaisers an Chemnitz geschrieben, und der Ausschuss der Stände hatte ihm bereits ein Berufungsschreiben zugehen lassen. Doch zerstückte sich die Angelegenheit völlig, da die Räte eine so wichtige und nicht unbedenkliche Sache aufzuschieben dringend riefen.

Bereits war die Rückreise des Chyträus auf den 30. Juli angesetzt worden, und noch immer war keine Entscheidung des Kaisers erfolgt, wenngleich derselbe dem Chyträus seine Anerkennung bezeugt hatte in Betreff des Fleißes und der Gewissenhaftigkeit, mit welcher derselbe die Kirchenordnung verfaßt habe. Doch ward darauf hingedeutet, daß Einzelnes in derselben noch zu ändern sei. Von mehreren Seiten ward der Inhalt theils beargwohnt, theils in Frage gestellt, ob derselbe hinsichtlich der äußeren Ceremonien auch das rechte Maß einhalte, ob nicht mehr oder weniger aufzunehmen gewesen wäre. Der Kaiser selbst scheint den Wunsch und auch die Erwartung gehegt zu haben, daß Chyträus eine größere Menge von Riten beibehalten werde*). Unter Anderem ward die Elevation der Symbole bei der Feier der Messe, die Anzündung der Lichter, und die Anlegung der Messgewänder gefordert, wozu Chyträus sich in der erwünschten Art nicht hatte verstehen können. Noch weniger hatte sich Chyträus dazu herbeilassen können, in irgend einer Form es gutzuheißen, daß den römischen Bischöfen Gehorsam versprochen werde, wenn sie nur das Evangelium zuließen, und die Unsrigen nicht verfolgten. Damals sowohl, als auch später, lehnte Chyträus jede unzulässige Concession ab, und hielt daran fest, daß nur dann, wenn sie der reinen Lehre sich zuwenden würden, ihnen der ordnungsmäßige Gehorsam nach der Augsburgerischen Confession wiederum geleistet werden könne**). Die

etiam Imperatoris autoritate sibi ac haeredibus suis eum confirmari, et templum in vrbe Vienna publicum concedi, et Superintendentis ac Consistorii constituendi facultatem praebere petierunt. Ibid., p. 673: — — ac scholae Theologicae in hac vrbe instituendae etc.

*) *Epp. Chytraei, p. 674 (Joanni Alberto Duci Megapolitano. Viennae pridie Nonas Augusti): Mihi ante quatrimum inter caetera Imperator sua voce dixit: Probari ipsi diligentiam et fidem in Agendorum libro praestitam etc., sed videre se quaedam ad prouincialium arbitrium magis, quam meo iudicio scripta esse.*

**) *Epp. Chytraei, p. 482 sq. et p. 529 sqq.*

stattgehabte Berathung hinsichtlich des Superintendenten und des Consistoriums blieb völlig in der Schwebe.

Ungeachtet, daß Chyträus selbst dringend die Rückkehr wünschte, entschloß er sich doch, noch einige Tage zu warten, da der Vicekanzler Zasius dazu ernstlich rieth, weil ihm der glückliche Ausgang der Angelegenheit nicht zweifelhaft erschien. Am 1. August 1569 berichtete Chyträus an Johann Albrecht und Ulrich, daß auch der Kaiser ihm die Bitte habe aussprechen lassen, seine Abreise noch einige Tage zu verschieben *). Am 13. August 1569 erfolgte endlich der Abschluß der ganzen Angelegenheit, da der Kaiser den österreichischen Ständen die freie Religionsübung nach Maßgabe der mit ihrer Zustimmung aufgerichteten Kirchenordnung gestattete, ohne daß jedoch eine solenne Confirmation der Agende und die öffentliche Religionsübung in Wien vom Kaiser erlangt wurde. Da die Stände die nach einer bestimmten Formel zu vollziehende Ordination der Bischöfe ablehnten, und der Ungarische Reichstag, auf welchem die Anwesenheit des Kaisers nothwendig war, nahe bevorstand, ward die weitere Verhandlung über diese Angelegenheit verschoben.

Es war um so auffallender, daß die gegnerischen Einflüsse, welche sich von katholischer Seite geltend gemacht, dieses Resultat erreicht hatten, als während des Aufenthalts des Chyträus in Wien wiederholt sein College Reiter wöchentlich in dem Hause des Grafen von Salm, des Freiherrn Maximilian von Bolheim, des Freiherrn von Auersperg und Anderer das Evangelium verkündigt, und das heilige Abendmahl ausgetheilt hatte **). Erst später erfolgte auf die dringenden Bitten der Stände am 30. Mai 1570 zu Prag die kaiserliche Asssecuration, in welcher Maximilian aus kaiserlicher und landesfürstlicher Macht für sich, alle seine Erben und Nachkommen den Ständen und ihren Erben und Nachkommen die Zusicherung gab, daß er die Lehre der Augsburgerischen Confession, und die in der Kirchenordnung be-

*) Lisch, Jahrb. XXIV. p. 110: *Postridie etiam baro Richardus Streinius significat, imperatorem clementissime petere, ut aliquot adhuc dies profectio-nem differam.*

**) Epp. Chytraei, p. 364: *Et in ipsa vrbe Vienna, totos quatuor menses dum ibi vixi, singulis hebdomadis aliquoties collega meus Christophorus Reiterus palam in nobilium aedibus docuit, et Coenam Domini distribuit. Vgl. auch Chytraei oratt., p. 391.*

schriebenen Ceremonien schützen, und gegen Jedermann vertheidigen wolle. Ausdrücklich wird bemerkt, daß solches geschehe aus vielen hochbeweglichen Ursachen, sonderlich aber, damit den beschwerlichen, jetzt hin und her schwebenden Secten desto mehr in unseren Nieder-Oesterreichischen Landen gewehret werde. Den Ständen ward bewilligt, vergönnt und zugelassen, sich auf und in allen ihren Schlässern, Häusern und Gütern („doch außer Unserer Stadt und Märkt“) für sich selbst, ihr Gefinde, und ihre Zugehörige, auf dem Lande aber, und bei ihren zugehörigen Kirchen zugleich auch für ihre Unterthanen solcher Confession und überreichter Agende frei zu gebrauchen, und derselben gemäß und nicht zuwider, sowohl die Lehre, als auch die Ceremonien anzustellen, und in das Werk zu ziehen, Alles bis zu einer allgemeinen Christlichen Reformation und gottseliger Vergleichung der heiligen Religion in Teutscher Nation*). Am 3. Februar 1572 traten die beiden Stände der Herren und der Ritterschaft des Erzherzogthums Oesterreich in ansehnlicher Anzahl zusammen, und nachdem sie die Relation ihrer im Jahre 1568 zur Verfassung einer Christlichen Kirchenordnung der Agenda deputirten Glieder entgegengenommen hatten, nahmen sie die ihnen vorgelegte, mit Ihrer Kaiserlichen Majestät gänzlich verglichene, und in offenen Druck gebrachte Agenda**) nach wohlbedächtiger Berathschlagung an, und forderten die Deputirten auf, allen möglichen Fleiß anzuwenden, daß auch das Doctrinal mit ehester Gelegenheit verglichen, und ins Werk gerichtet werde***).

So war das Werk, um dessenwillen Chyträus seinen Wirkungskreis verlassen, und acht Monate in Oesterreich in der angestrengtesten Thätigkeit

*) Vgl. Schützi De vita Chytraei, Lib. II. Appendix fasciculum complectens Anecdotorum etc. Num 1. Diploma Assecurationis Caesariae de Libero Religionis Exercitio, Provincialibus Austriae Ordinibus dat. Lisch, Jahrb. XXIV. S. 112 f., Urk. 8. Diese Urkunde trägt das Datum d. 14. Januar 1571, während Chyträus Epp., p. 663 das obige Datum angiebt. Die Differenz mag sich erklären aus der verschiedenen Zeit der Vollziehung der Urkunde und ihrer späteren Publication, doch ist sie noch nicht genügend aufgeklärt. Vgl. auch Ibid. Num. 2, Literae Reversales Ordinum; auch Häberlin VII, 520—534; VIII, 525—540.

**) Christliche Kirchenagenda. Wie die von den zweyen Ständen der Herrn und Ritterschaft, im Erzherzogthumb Oesterreich unter der Ens, gebraucht wirdt. I. Corr. XIV, die Geister der Propheten etc. Anno MDLXXI. 217 Bl. Fol. Vgl. A. L. Richter, Die evangel. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Bd. II, S. 347. Chyträus gab auch eine Ausgabe 1578 zu Kostock heraus.

***) Lisch, Jbid. S. 114 f., Urk. 9.

zugebracht hatte, trotz aller entgegenstehenden Schwierigkeiten gelungen, und mit überraschendem Erfolge zuletzt gekrönt worden. Denn das Vertrauen, welches der Kaiser Maximilian ihm geschenkt, und welchem er zur großen Zufriedenheit desselben entsprochen hatte, zeigte sich auch darin, daß vom Kaiser insgeheim zugestanden war, daß Chemnitz zur Inspection der Kirche berufen werden sollte*). Ueberhaupt war der Kaiser, dem die Persönlichkeit des Chyträus zusagte, ihm näher getreten, und hatte kein Bedenken getragen, da er bei Chyträus trotz aller Entschiedenheit der eigenen Ueberzeugung eine ruhige Würdigung der Sachlage gefunden hatte, sich auch gegen ihn über die allgemeinen, in der Kirche obwaltenden Verhältnisse und Zerwürfnisse mit der ihm eigenen Offenheit und Hoherzigkeit zu äußern**), so daß sich daraus erkennen läßt, wie sehr ihm das Heil der ganzen Kirche und des Vaterlandes am Herzen lag. Chyträus war durchdrungen von diesen wohlwollenden Absichten des Kaisers, und wünschte sehnlichst, daß Gott alle zu seiner Ehre unternommenen Rathschläge des Kaisers auch hinausführen möge. Diese Gesinnung des Kaisers gegen Chyträus bethätigte derselbe auch dadurch, daß er am 15. August 1569 sowohl an den Herzog Johann Albrecht***), als auch an die Universität Rostock Dankschreiben erließ, in welchem ersteren er der Thätigkeit des Chyträus auf das rühmlichste gedachte; er habe sich der-

*) Epp. Chytr., p. 663 (Martino Kemnicio): — — — ejus assecurationis exemplum ad me mittitur et in arcano concessum esse ab Imp. scribitur, ut tu potissimum ad inspectionem Ecclesiae et consistorium, quod non consistorium, sed deputationis Ordnung vel Religionsdeputirten, nominari volunt, voceris.

**) Oratio de statu ecclesiarum hoc tempore in Graecia, Asia, Boemia etc. Habita a Davide Chytraeo, cum post reditum ex Austria ad Chronicum praedictionem reuenteretur, Anno 1569. Die 18. Octobr., p. 387: Tali voluntate praeditum esse Inuictissimum Imperatorem Maximilianum, cum ex multis illustribus testimoniis aliis, tum vero ex ipsius sermone intellexi, cum inter caetera etiam his verbis apud me uteretur: Deus mihi testis est, nullam mihi rem majori curae esse, deque eo me dies ac noctes cogitare, ut sublatis contentionibus et dissidiis tristissimis, una, vera Catholicae et orthodoxae Ecclesiae doctrina ubique floreat et propagetur, et concordia Ecclesiae salutaris restitua-tur. Id si adeptus essem, libenter cum Simeone dicerem, Nunc dimittis seruum tuum Domine. Video autem quotidie distractiones maiores fieri, et colloquiis dissidia dogmatum in vestra etiam parte, magis augeri: ut fere omnis medicatio desperata sit. Sed non est abbreviata manus Domini, etc.

***) Eisch, Jahrb. XXIV, p. 110 f. Urk. 7.

maßen geflissen, gehorsamlich und gutwillig erzeigt, und mit Bescheinung seines besonderen vortrefflichen Eifers, den er zur Besserung des gemeinen heilsamen Religionswesens, und zur Stiftung guter Ordnung habe, dermaßen und also verhalten, daß nicht allein die Landstände, sondern auch Er, der Kaiser, ein besonderes gnädiges Wohlgefallen darob empfangen. Zugleich bittet er den Herzog, Chyträum wegen seines verlängerten Aufenthalts für sich und sonst allenthalben, insbesondere bei der Universität, zu entschuldigen. In dem an Rector, Decan, und Consistorium der Universität zu Rostock gerichteten Schreiben bezeugt der Kaiser Maximilian ebenfalls über Chyträus sein gnädiges Wohlgefallen, entschuldigt ihn, daß sein Abreisen aus allerhand eingefallener Verhinderung eher nicht habe geschehen können, daß er aber um Demission und Abfertigung mehrfältig und emsig angehalten, und an ihm habe nichts erwinden lassen *).

Von vier österreichischen Adligen begleitet, kehrte Chyträus mit Posselius und Edeling von Wien über Znaym, wo Reiter, der ihn bis dahin begleitet hatte, von ihm (schied **), Czaslau, Kollin, Böhmisches Brod, Prag, Aussig, Peterswalde, Pirna, Dresden, Berlin, Spandau, Fehrbellin, Wittstock, Plau, und Güstrow nach Rostock zurück, wo er am 6. September 1569 eintraf, zur großen Freude der Seinen und der ganzen Universität, die seine Rückkehr schon längere Zeit dringend gewünscht hatte, je mehr es sich herausgestellt hatte, daß sie unter seiner Abwesenheit in mehr als einer Beziehung litt. Die Desterreicher, die ihm das Ehrengeloste gegeben hatten, kehrten nach achttägigem Aufenthalt in Rostock am 15. September 1569 in ihr Vaterland zurück. Chyträus aber hatte durch die Ordnung des Kirchenwesens in Desterreich unter der Ens sich ein bleibendes Gedächtniß dort gestiftet. Die Stände in ihren hervorragendsten Gliedern hatten dort seine persönliche Bekanntschaft gesucht, und ihm ihre Liebe und Verehrung bezeugt. Vor Allem ist hier sein Verhältniß zu dem General Lazarus Schwendi hervorzuheben, welcher an der Spitze der kaiserlichen Heere die heftigen und äußerst bedrohlichen Einfälle der Türken in Ungarn mit großer Tapferkeit

*) Schützi De vita Chytraei, Lib. II, p. 72 sq. Etwas J. 1748, S. 33 f. Schröder, Evang. Mecklenburg III, 21 ff.

**) Epp. Chytraei, p. 529 (Christophoro Reitero) — — ac quae Znoimae a me discessurus, mandasti executus sum etc.

und glücklichem Erfolge wiederholt zurückgeschlagen hatte. Schwendi war aber auch der Vertraute Maximilians, mit welchem der Kaiser nicht nur alle Maßnahmen in den kriegerischen Verwickelungen des weiten Reiches berieth, sondern den auch der Kaiser bei wichtigen Regierungshandlungen um sein Gutachten anging**), und selbst in der Toleranzfrage ihn zu Rathe zog. Schwendi hatte sich Chyträus genähert, und von ihm erfuhr er auch manche Auffassungen und Absichten des Kaisers, zumal, da Schwendi auf das entschiedenste auf die Nothwendigkeit der Beilegung der Religionsstreitigkeiten und auf die Duldung Andersdenkender hinwies***). Von Lazarus Schwendi dringend angegangen, ihm seine ivenischen Rathschläge über die Ausgleichung der kirchlichen Controversen mitzutheilen, verstand er sich zwar dazu, und übersandte ihm noch in Wien am 16. Juli 1569 ein Schriftstück, in welchem er ihm seine Ansicht darüber näher entwickelt hatte, die Mittheilung an Andere aber nicht wünschte, und sich Weiteres vorbehielt****). Jedoch ist der Inhalt jener Schrift auch später nicht bekannt geworden. Bei der Fortdauer

*) Häberlin IX, 140—179.

**) Epp. Chytraei, p. 945: — — Post triennium Viennae in Austria nouem menses commorans, similia tuis, sapientissimi Herois Lazari Svendii pronuntiata seu oracula audiui. Is Hispanorum tyrannicae astutiae, ne ut antea in Italiam et nouas insulas, ita tum per Ducem Albanum in Germaniam, et Belgicum inprimis nouas colonias et arces deducerent, omni ope resistendum indicabat. De religione, inquit, consulo meo Domino, ne persuaderi sibi patiatur, non posse in Imperio pacem et obedientiam, nisi religionis dissidiis sublatis, retineri, ac Turcici Imperatoris exemplum ipsi propono, qui maiorem in suo imperio religionum varietatem, quam quiuus alius Monarcha in toto mundo habet, et tamen pacem ac obedientiam subditorum summam tuetur. Dent modo operam summi Principes, ut ordo sit inter Ecclesiae ministros, ne cuique suo arbitrio vociferari et seditiones mouere liceat, sed certorum Superintendentum et Consistoriorum, seu iudicium auctoritate in officio continentur. Disputent inter se, inquit, et grauitur alii aliorum sententias refutent, donec defatigati ipsi, palmam alii aliis concedant.

***) Epp. ad Marbachios, p. 291 (Viennae, 26. Iulii 1569): Dedi ad te VIII. Id. Jul. literas prolixas de iis, quae in Religionis negotio hactenus apud nos acta sunt. Ex iis adhuc quaedam arcana et occulta esse volunt Domini mei, Ordinum Delecti, quorum rogatu et sumptu in has regiones veni. Ipse etiam nolim colloquium illud, in quo de pace Ecclesiarum sarcienda sententiam meam scripto complecti iussus sum, emanare. Quare hoc breve Epistolion mitto, cum isthic conventum brevi futurum esse intelligam, ut te orem, ne Epistolam illam a quoquam describi, aut a pluribus peregrinis, praesertim Principum Legatis, legi sinas.

der Religionsstreitigkeiten und bei der dadurch in weiten Kreisen hervorgerufenen Bewegung der Gemüther mochte Chyträus Grund haben, die Veröffentlichung seiner Friedensvorschläge wenigstens für jetzt nicht zu wünschen. In einem an Lazarus Schwendi geschriebenen Briefe vom 19. November 1569, nachdem er erst wenige Wochen von Wien nach Rostock zurückgekehrt war, bittet er, neben dem Danke für das ihm bewiesene Wohlwollen, das mitgetheilte Schriftstück Niemandem zu zeigen*), da er besorge, daß sein Rathschlag von Vielen vielleicht werde getadelt werden, die sonst ihn nicht mißbilligt haben würden, gerade weil er nicht von ihnen ausgegangen sei. Er wünsche nicht, daß sein Name dem öffentlichen Interesse schade, weil er sowohl wegen seiner Mäßigung, als auch, weil er sich an keinen Parteiungen habe theilnehmen wollen, den unruhigen Geistern auf beiden Seiten verdächtig und gehässig geworden sei. Chyträus war sich bewußt, bei den heftigeren Gemüthern gerade dadurch in Ungunst gekommen zu sein, daß er lieber gewollt hatte, daß die zwiespältigen verbunden, als noch heftiger von einander zerrissen würden.

In der That aber scheint es, daß Chyträus die Tiefe der vorhandenen Gegensätze unterschätzt hat, und der Meinung gewesen ist, daß sie auf äußer-

*) Epp. Chytraei, p. 480 sq. (Lazaro Svendio, summo exercituum Maximiliani II. Imperatoris Capitano:

— — Nec alio consilio ad scribendum adductus sum, quam ut observantiae et gratitudinis, pro eximia humanitate, beneficentia et munere a Cels. V. mihi donato, significationem aliquam ostenderem: et reuerenter Cels. V. orarem, ne scriptum illud quod Celsitud. V. mandato et consiliis ac operis communicatis Viennae delineavi, sub meo nomine cuiquam monstraretis. Fateor enim, modestiae metas me transiisse, quod in tanta ingenii et doctrinae tenuitate de re tanta consilium adumbrare ausus sum. Deinde, hoc ipsum consilium, quod concordiae et paci Ecclesiarum in Germania non obfuturum esse Cels. V. iudicabat, meo nomine addito, fortasse a multis, qui alioquin illud non improbant, vituperabitur. Ut enim in Romana Ecclesia summus Pontifex ex sua auctoritate omnia pendere contendit: sic in altera parte, quidam potestatem sibi majorem fere sumunt, et nihil, nisi a se profectum, probant. Nolim autem publicae utilitati, quam praecipue Cels. V. in consilio illo scribendo spectasse scio, meum nomen obesse, quod propter studium moderationis et quietis, et quia nullis factionibus apud nostros me immiscere, volui, apud turbulentos, vtrinque in suspicione et odio est. Ut enim qui in mediis domuum contignationibus habitant, ab inferioribus fumo vexantur, a superioribus aqua perfunduntur: ita ego, qui conjungi dissidentes quam atrocius distrahi malo, apud vehementiores in utraque parte male accipior.

lichem Wege ausgeglichen werden könnten, wenn die Kirchenordnung, übereinstimmend mit der Form der Sächsischen Kirche, welche den äußeren Ceremonien der römischen Kirche zum großen Theil ähnlich sei, unter der Auctorität des Kaisers veröffentlicht würde. Dahin geht im Wesentlichen ein weiterer an Lazarus Schwendi gerichteter Vorschlag *), in Bezug auf welchen er es für nützlich erklärt, daß die Agende von den Ständen berathen, und bestätigt werde, insofern dann später über die Jurisdiction und Ordination der Geistlichen, über die Kirchengerichte, und über andere zur Wiederherstellung der Ordnung, des Gehorsams und der Eintracht in den deutschen Landeskirchen nothwendigen Dinge desto leichter berathen und beschloffen werden könne. Auch hier tritt uns die ganze Persönlichkeit des Chyträus in ihrer Eigenthümlichkeit entgegen. Obwohl durchaus einsichtsvoll und practisch gerichtet, überwog bei ihm in Fragen dieser Art der innigste Wunsch, den Frieden und die Eintracht in der Kirche wiederhergestellt zu sehen. Unmittelbar vor Lehrsfragen gestellt, entschied er sich im Sinne des evangelischen Bekenntnisses, an welchem er entschieden festhielt, im Uebrigen aber stets der Hoffnung sich hingebend, daß es noch gelingen werde, die Ausgleichung der durch die Religionsstreitigkeiten entstandenen Spaltungen herbeizuführen. Schien er geneigt zu sein, auf dem Gebiete der Ceremonien und Riten manches zu concediren, so legte er doch mit Recht alles Gewicht auf die richtige Predigt des Evangeliums, und auf die ihr entsprechende Sacramentsverwaltung. Dies war auch der Gesichtspunkt, den Chyträus bei der Abfassung der Agende stets vor Augen gehabt hatte. Er hatte aber auch, wie der Kaiser es gewollt, die älteste Agende der Augsburgerischen Confessionsverwandten, das Sächsische Visitationssbuch, die Wittenberger Kirchenordnung vom Jahre 1533, die Kirchenordnung im Churfürstenthum der Marken zu

*) Ibid., p. 481: — Vtilissimum ad concordiam Ecclesiarum haud dubie futurum esset, si ordo Agendorum congruens ad Saxonicarum Ecclesiarum formam, quae externis ceremoniis, Romanae magna ex parte similis est, auctoritate Imperatoris publice proponeretur: eumque seruare aequaliter omnes, qui deinceps Augustanae confessionis doctrinam sibi concedi peterent, iuberentur. Eam formam seu librum Agendorum, in comitiis deliberationi statuum Imperii subjici et communicatis consiliis sanciri et confirmari prodesset, postea de Jurisdictione et ordinatione ministrorum ac judiciis Ecclesiasticis, aliisque rebus, ad restituendum in Germaniae Ecclesiis ordinem, obedientiam et concordiam necessariis deliberari et constitui facilius posset etc.

Brandenburg, und die Nürnberger Ordnungen zum Grunde gelegt, und benutzt, so daß die Kirchenordnung in allen Stücken mit dem evangelischen Bekenntniß zusammenstimmt^{*)}. Aber eben deshalb konnte jene von ihm noch genährte Hoffnung sich nicht erfüllen, und täuschte er sich darüber, als ob je die Uniformität der Riten in Zukunft ein ausreichendes Band für die Einheit der Landeskirchen und Provinzialkirchen werden könne.

Zurückgekehrt aus Wien nahm Chyträus mit dem lebendigen Eifer, der ihm eigen war, seine akademischen Arbeiten wieder auf. Da er aber auf seiner weiten und lange dauernden Reise Gelegenheit gehabt hatte, theils selbst den Stand der Kirchen unter den verschiedenen Völkerschaften kennen zu lernen, theils durch die Mittheilungen glaubwürdiger Männer, Adeliger und Gelehrter, Näheres darüber zu erfahren, so glaubte er nicht besser seine Vorlesung über die Weltgeschichte, die er bei der Geburt Christi hatte abbrechen müssen, fortsetzen zu können, als daß er in einer am 18. October 1569 gehaltenen Rede eine Uebersicht über den Stand der Kirchen in damaliger Zeit in Oesterreich, Griechenland, Asien, Aegypten, Ungarn, Böhmen, und anderen Gegenden gab, in welcher sowohl sich ein reiches statistisches und ethnographisches, als auch ein mannigfaches kirchen- und dogmengeschichtliches Material findet, das nach allen Seiten über die dortigen Zustände Licht verbreitet^{**)}.

*) Außer den genannten Kirchenordnungen wurde auch die von Bucer, Melanthon, Pistorius, und Hedio verfaßte, und im August 1543 von dem Erzbischof Hermann sanctionirte Cölnische Reformation, sowie die Pfalzweibrückensche Kirchenordnung Wolfgang's, Pfalzgrafen bei Rhein, und Herzogs in Baiern vom Jahre 1557 mehrfach von Chyträus benutzt. Corp. Ref., Vol. V, p. 112, 140, 154 ff. Corp. Ref., Vol. VIII, p. 806, p. 937 sq. Mem. Ludwig Richter, Die Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, S. 30 ff., S. 194 ff.

***) Die erste Ausgabe dieser oft aufgelegten Rede Chytraei ist: *Oratio Davidis Chytraei, habita in Academia Rostochiensi, cum post reditum ex Austria ad Chronici lectionem reuenteretur. In qua de statu Ecclesiarum hoc tempore in Graecia, Asia, Austria, Vngaria, Boëmia etc., narrationes verae et cognitae non iniucundae exponuntur.* Rostochii excudebat Jacobus Lucius 1569. 8 Bogen. Inwendig steht: Anno MDLXIX mense Septembri habita. Am Ende ist beigefügt precatio in itinere Austriaco saepe repetita in lateinischen Versen, die von Posselius in griechische Verse übersetzt sind. Die letzten Bogen enthalten die dem Chyträus und Posselius bei ihrer Abreise aus Wien dargebrachten Glückwünsche. Etwas J. 1739, S. 741 f. Vgl. über die späteren Ausgaben vom Jahr 1570,

Die mächtige Anregung und Einwirkung, welche dem Chyträus vergönnt gewesen war in Oesterreich auszuüben, trat auch später vielfach hervor. Insbesondere setzten die Stände Oesterreichs unter der Enns ihre mit Chyträus angeknüpften Beziehungen fort. Dennoch hatte der Ausschuss der Stände die von Chyträus entworfene Agende einer Prüfung unterzogen, und alle Lehrausführungen und Widerlegungen der Mißbräuche zugleich mit den Abschnitten über die Geistlichen, und über das Amt des Superintendenten aus der Agende weggelassen, um in einer besonderen, von der Agende getrennten Schrift, dem Doctrinale, dargelegt zu werden. Man beschränkte den Entwurf auf die bloße Beschreibung der in den Kirchen anzustellenden Ceremonien, da sich noch immer die Gegeneinflüsse der römischen Bischöfe geltend zu machen wußten. Endlich ging aus der Druckerei der Stände unweit Stein die Kirchenagenda hervor**), welche jedoch nicht in der ursprünglichen Gestalt, sondern mannigfach verändert, unter Weglassung der Darstellung der Lehre, und des die Verfassung der Kirche betreffenden Theiles im Drucke erschien***). Diese Veränderungen mußten Chyträu um so schmerzlicher sein, als dieselben auch manche Entstellungen und kleinere Verstöße enthielten****). Dadurch, daß die Kirchenordnung ohne das Doctrinale er-

1573, 1574, 1580, und 1584. Schützi De vita Chytraei, Lib. II, § XIX, p. 92. Davidis Chytraei etc. Nunc demum in lucem editae de Davide Chytraeo Auctoris filio. Hanoviae M.DC.XIV, p. 384 sqq.

*) Christliche Kirchenagenda, wie die von den zweyen Ständen der Herrn und Rittererschaft, im Erb-herzogthumb Oesterreich unter der Enns, gebraucht wird. 1. Corinth. XIV. Die Geister der Propheten sind den Propheten unterthan. Denn Gott ist nicht ein Gott der Unordnung, sondern des Friedens, wie in allen Gemeinen der Heiligen. Laßet's alles ehrlich und ordentlich zugehen. Anno 1571.

**) Dieser Abschnitt ist auch nicht enthalten in der später zu Rostock 1578, und zu Helmstädt 1587 in 8 erschienenen Urschrift (der fürnemsten Heubtstücke Christlicher Lehr Nützliche und kurze Erklerung. Sampt einer Christl. Kirchen-Agenda). Vgl. Schützi De vita Chytraei V. II, p. 97 sqq. Raupach, Evang. Oesterreich, S. 95 ff. Waldau, Geschichte der Protestanten in Oesterreich, Bd. I, S. 167 ff. Mem. Ludw. Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen des sechzehnten Jahrhunderts. Bd. II, S. 347.

***) Epp. Chytraei, p. 664 sq. (Martino Kemnicio): — — Postea video rursus nouis censoribus omnia subjecta et reformata esse: quos optarim alicubi mutilatis membris, aut periodis integris, in eo tamen elaborasse, ut verba legitime cohaerent, et constructio integra maneret. Nunc quales correctores passim fuerint, ex primo prooemio, a me breuiter et neruose ut iubebat, delineato, cuius exemplum mitto, cognosces, si cum isthic impressa praefatione contu-

schien, war ihr recht eigentlich der feste Grund und Boden entzogen, mindestens verflümmert worden, auf dem allein die Kirchenordnung, die aus der reinen Lehre hervorgehen muß, sich aufrichtet, aber der Kaiser hatte das Doctrinale noch der Prüfung dreier Universitäten unterwerfen wollen*). Daß die Römisch-Katholischen dazu mitgewirkt, war zwar außer Frage, aber besonders schmerzte es Chyträus, daß auch Christoph Reiter dazu die Hand geboten hatte. Läßt sich auch nicht näher bestimmen, wie weit er im Einzelnen dazu mitgewirkt hat**), so dürfte der Verdacht des Chyträus, daß derselbe jene Abänderungen vorzugsweise veranlaßt habe, nicht ganz unbegründet gewesen sein***). Doch wußte sich Chyträus darein zu finden, wenngleich er diese Wendung um der Sache selbst willen beklagte †).

Die katholische Reaction gegen die vom Kaiser Maximilian II. den Protestanten gewährten Gerechtigkeiten setzte ihre Bestrebungen unermüdet fort ††). Doch konnte zu Lebzeiten Maximilians ihre Zurücknahme oder

leris, in qua nomen Imperatoris et alia, quae Pontifici ingrata fore putabantur, omissa sunt, nec tamen lacunae ita expletae, ut periodis singulis sua constructio et mensura ac numeri constarent.

*) Ibid.: — — Sed Doctrinale prius Imperator trium Academiarum iudiciis subijci vult, ut ex verbis formalibus responsi Imperatoris coram intelliges.

**) Epp. Chytraei, p. 665: — — Video etiam immensum acervum collectarum, quibus diserte monebam vix duas paginas expleri debere, et omissis, quae de Lutheri catechismo paruo, sine ulla additione in templis retinendo, intexueram: Brandenburgensem formam et ordinem cantionum et lectionum matutinarum et vespertinarum, quem nemo servabit, insertam esse.

***) Epp. Chytraei, p. 255 (D. Johanni Friderico Coelestino).

†) Vgl. über den Inhalt des ersten Theiles der Agende, welcher in der Oesterreichischen Ausgabe weggelassen war: Schützi De vita Chytraei, Lib. II, p. 111 sq., p. 114 sqq., p. 137 sqq.

††) Auch von Seiten seiner persönlichen Gegner ward später der Versuch gemacht, ihn bei Herzog Ulrich wegen seiner in der Oesterreichischen Agendenangelegenheit geltend gemachten theologischen Ueberzeugung anzuschwärzen. Vgl. Dr. David Chytraeus Schreiben an Herzog Ulrich zu Mecklenburg, d. d. 16. Jul. 1575 wegen etlichen verkehrten Articlel, so ihm hochhaft zugemessen (Geh. u. Hauptarch. zu Schw.) „Das nach meinem Abschied viel Ding darinn [in der Agende] geändert, und hinein gesetzt sein, als nemlich vom Tauff der Alten, von der Confirmation, von Absolution der verbanneten, von Collecten vnd andern, die ich zuvor, ehe mir das gedruckte exemplar zugeschiedt ist, niemals gesehen, viel weniger gestellet habe. Darauf auch in diesen vermeinten falschen Articlel der dritte, vierte, und etliche andere gezogen sind.“ — Chyträus weist sodann die gegen ihn gerichteten Anschuldigungen aus-

Verfäulnis nicht erreicht werden, da der Kaiser in seiner den Lutheranern wohlwollenden Gesinnung fest beharrte. Chyträus aber setzte die mannigfachen dort angeknüpften Beziehungen fort, berieth brieflich die ihm befreundeten Adligen und Pastoren, und stärkte sie in manchen schwierigen Lagen. Erst als am 12. October 1576 Maximilian gestorben war, und Kaiser Rudolf II. ihm im Reiche folgte, änderten sich die Verhältnisse zu Ungunsten der Protestanten, da die von katholischer Seite erhobenen Anklagen, als hätten die protestantischen Stände Oesterreichs ob der Uns vielfach den Bestimmungen des Diploma Assecurationis Caesariae de libero religionis exercitio entgegen gehandelt, ein geneigteres Ohr fanden. So wenig auch dieselben die ihnen zugestandenen Rechte selbstwillig erweitert hatten, so schenkte man dennoch diesen Beschuldigungen Glauben. Schon am 21. Juni 1578 wurde durch eine kaiserliche Resolution die evangelische Religionsübung in der Stadt Wien untersagt. Nachdem aber Erzherzog Ernst als Statthalter des Kaisers ein Reformationsdecret erlassen hatte, durch welches allen Einwohnern erzherzoglicher Städte und Märkte die Einstellung des evangelischen Gottesdienstes geboten wurde**), erfolgten nun auch an vielen Orten gewaltsame Eingriffe in das evangelische Kirchen- und Schulwesen, so daß dasselbe häufig beschränkt und selbst, wo die Umstände es irgend thunlich machten, durch das katholische Religionsexercitium ersetzt wurde. Diese bedenklichen Verhältnisse führten denn auch später die evangelischen Stände zu neuen Versuchen, das evangelische Kirchenwesen unter Berathung und Mitwirkung des Chyträus wiederum zu heben und möglichst zu kräftigen.

fühlich zurück, und schließt sodann: Diese, wiewol muthwillige, vnd böshafftige, aber doch kindische und alberne Sycophantine, nach dem Sprüchworde, als offenbarliche Calumnien keiner Antwort werd sein.“

*) Häberlin X, 559 ff. M. v. Daniels, Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechtsgeschichte. Bd. II, S. 474.

Behntes Kapitel.

Die Verhältnisse in Rostock nach der Rückkehr des Chyträus aus Oesterreich. Der Saligcrsche Abendmahlsstreit. Jakob Andreä's Eintrachtsbestrebungen. Die Stellung des Chyträus zu denselben. Die kirchlichen Organisationen. Die Anfänge des Planes zur Errichtung des Consistoriums. Die Bedenken dagegen. Die Errichtung und Eröffnung des Consistoriums durch Chyträus. Die Superintendenten-Ordnung.

Schon ehe Chyträus die Reise nach Oesterreich angetreten hatte, waren in den Rostocker Gemeinden heftige Streitigkeiten entstanden, welche durch den Pastor Johannes Saliger, insgemein Beatus genannt, und dessen Behauptungen über die unio sacramentalis im Abendmahl, und über die Kraft des dem Brauche des Brodes und des Weines vorausgehenden Ritus der Consecration entstanden waren *). Anfangs lutherischer Prediger zu Wörden bei Antwerpen, wo er auch die *Confessio ministrorum Jesu Christi in ecclesia Antverpensi* unterschrieben hatte, war er von dort in Folge von Streitigkeiten über die Erbsünde, deren Heftigkeit seine Stellung unhaltbar gemacht hatte, weggezogen, und darauf in seiner Vaterstadt Lübeck im Jahre 1568 Prediger zu St. Marien geworden. Auch hier hatten seine auffallenden Aeußerungen über das Wesen und die Wirkung der Consecration, deren Wiederholung er beim Hinzufügen ungesegneter Elemente forderte, Anstoß beim Lübecker Ministerium erregt, und schließlich, nach nur

*) Moller, *Cimbria Literata* II, 58. Schützi *De vita Chytraei*, Lib. II, p. 150 sqq. Schröder, *Evang. Mecklenburg*, II, S. 542 f., S. 566 f., III, S. 5. Grape, *Evang. Rostock*, S. 398. Starckens, *Lübedische Kirchenhistorie*, III, S. 254 f. Etwas J. 1738, S. 319. Arch. Min. IV, p. 79. Krey, *Andenken*, VIII, S. 22 ff. J. Wiggers, *Der Saligcrsche Abendmahlsstreit in Niedners Zeitschrift für die historische Theologie*, J. 1848, H. 4, S. 613 ff. Krabbe, *Die Universität Rostock im 15. und 16. Jahrhundert*, S. 646 ff.

sechsmonatlicher Amtsführung, zu seiner Vertreibung geführt **). Von dort wandte er sich nach Schwerin, wo er mit Beifall predigte, und in Folge dessen von den Herzogen, welche damals Rostock noch besetzt hielten, an die Stelle des verstorbenen Lic. Josias Richius **) unter dem 11. August 1568 zum Pastor an St. Nicolai berufen wurde. Da diese Berufung das Rostocker Ministerium mißfällig aufgenommen hatte, weil ihm die Lübecker Streitigkeiten bekannt geworden waren, forderten die Herzoge vor seiner Einführung, daß er sich jeder Erwähnung der zu Lübeck verhandelten Controverse enthalte, und waren Chyträus, Simon Pauli, und Johann Wigand von ihnen beauftragt worden, dieses zu vermitteln. Insbesondere hatte Chyträus, noch ehe er Rostock verließ, Saliger dringend gebeten, nicht die Formel zu gebrauchen, welche in Lübeck zum Anstoß gereicht hatte, um dadurch die Controverse von der Universität fern zu halten. Dennoch vermochte er nicht, nach der Abreise des Chyträus seine Sondermeinung öffentlich zurückzuhalten, unter dem Vorwande, daß falsche Gerüchte über seine Lehre in der Gemeinde verbreitet worden wären, und brachte er dieselbe in einer Reihe von Predigten zur Sprache, wodurch die Bürgerschaft beunruhigt wurde. Seine Behauptung ging dahin, daß Brod und Wein im Abendmahl kraft der von dem Geistlichen vollzogenen Consecration, kraft der von ihm recitirten Einsetzungsworte der wahre Leib und das wahre Blut Christi schon vor dem Genusse seien, und daß die Verbindung der Zeichen des Brodes und des Weines mit dem Leibe und dem Blute Christi durch die bei der Einsetzung des h. Abendmahls von Christo gesprochenen Worte sich vollziehen müsse. Je mehr sich nun diese Lehrmeinung der katholischen Lehre von der Consecration näherte, durch welche dem Priester mittelst der Consecration die Macht ge-

*) Literae R. Ministerii Lubecensis de Joh. Beato (Saliger), in quibus male audit, d. 17. Sept. 1568. Arch. Min. Vol. IV. p. 73.

**) Chytraeus Saxoniae Lib. XXI, p. 558. Etwas J. 1738, S. 127, J. 1739, S. 607, J. 1740, S. 144, 278. Schröder, Evang. Mecklenburg, II, S. 477. Bacmeister, Historia Eccl. Rostoch. in: E. J. de Westphalen, Monumenta inedita rerum Germanicarum, praecipue Cimbricarum et Megapolensium. Vol. I, p. 1563 sq. Huic (Aurifabro) successit Georgius Richius, Saganensis Silesius, qui aliquamdiu Bistouiensi parochiae non procul ab urbe praefuerat. Dem Vater Georg Reich, welcher am 2. October 1565 im 70. Jahre starb, folgte der Sohn Josias, der aber bereits den 1. Mai 1568, 33 Jahre alt, starb. Chytraei Deliciae itinerum, p. 397. Etwas J. 1740, S. 282 f. Krey, VIII, S. 10.

geben wurde, das Opfer Christi zu vollziehen, desto heftiger wurde alsbald der dagegen sich erhebende Widerspruch**), daß nicht das *opus operatum* des Geistlichen, welcher die solennen Worte spreche, die Ursache der Gegenwart des Leibes im heiligen Abendmahle sei, sondern daß dieselbe in der Einsetzung und dem Willen Christi gesucht werden müsse. D. Simon Pauli sprach sich in seinen Vorlesungen mißbilligend darüber aus, und einzelne Glieder des Rostocker Ministeriums widerlegten den Irrthum in ihren Predigten. Auch der Professor der Theologie, M. Valentin Schacht, trat gegen die Behauptung Saligers auf, daß das Sacrament vor dem Gebrauche und vor der Genießung vorhanden sei. Saliger aber ließ sich zu immer heftigeren Aeußerungen hinreißen, bezeichnete seine Gegner als Sacramentirer, tadelte scharf die Bemerkungen des D. Simon Pauli, und sprach den Verdacht aus, daß man die ganze Consecration für nicht nothwendig und unnütz erachte. Die Aufregung wuchs; auch die Studirenden wurden in die Controverse hineingezogen. Da wandten sich, nachdem die theologische Facultät sich auf das Bestimmteste gegen die Behauptungen Saligers erklärt hatte, Rector und Concil mit einer Beschwerde an Herzog Ulrich***). Die Herzoge vernahmen mit großem Unwillen den ausgebrochenen Streit, von dem sie besorgten, daß derselbe die Universität bei Fremden und Benachbarten in bösen Verdacht würde bringen, und eine Verminderung ihrer Frequenz herbeiführen werde****), so daß sie zur Ausgleichung dieser Irrungen den Dr. Simon Pauli, den Güstrow'schen Superintendenten Conrad Becker, und den Stargard'schen Superintendenten Schermer wählten†), welche unter Zuziehung von Geistlichen Güstrows und Wismars die ganze Angelegenheit zur Beurtheilung Johann Wigands verstellten, welcher damals schon in Jena als Professor der Theologie stand. Sein Gutachten fiel nicht entschieden gegen

*) Handlung zwischen den Theologen und Predigern in der Universität und Kirchen zu Rostock an Einem, und Ern Johann Saligern, Prediger daselbst zu St. Nicolaß, Anderstheils Anno 1569. Arch. Minist. Vol. XI, p. 1—472.

**) Schreiben Rectoris et Concilii, d. d. 15. Januar 1569 an Herzog Ulrichen zu Mecklenburg. Arch. Minist. Vol. XI, p. 7 sq.

***) Schreiben der Herzöge Datum Güstrow, den 3. Febr. 1569. Arch. Minist. XI, p. 28 sq.

†) Arch. Minist. IV, Acta cum Johanne Saliger, alias Beato, pastore ad S. Nicolaum, p. 79.

Saliger aus, weil derselbe bemüht gewesen war, seiner Auffassung den Schein lutherischer Rechtgläubigkeit zu geben.

Diese Controverse jedoch nahm von Tage zu Tage einen heftigeren Character an, da Saliger auf der Kanzel gegen alle polemisirte, die nicht seiner Meinung waren, und immermehr sich der Lehre von der räumlichen Gegenwart des Leibes im Brode nach der Consecration, und damit der römischen Transsubstantiationslehre näherte. Die schon am 18. Januar 1569 an ihn ergangene scharfe Mahnung des Herzogs Ulrich, jede Controverse und jedes Gezänk bei Seite zu setzen, blieb völlig erfolglos. Auf Befehl der Herzoge wurde jetzt die Sache an Chyträus berichtet, und ihm die Acten des ganzen Streites nach Wien gesandt, um sein Urtheil abzugeben. Ob schon durch den mit ihm befreundeten Conrad Becker von dem Stande der Sache unterrichtet, wollte er doch vor Allem den Weg gütlichen Zuredens versuchen, und Saliger brieflich zu gewinnen suchen, die unfruchtbare Controverse, ob durch die Kraft der Einsetzungsworte bei der Consecration des Abendmahls der Leib Christi so in das Brod eingehe, daß er auch vor und außer dem Genuß im Brode enthalten sei, fallen zu lassen, zumal da die Gemeinden ersichtlich dadurch aufgeregt wurden, und Schaden litten. Chyträus, der noch immer mit ihm in freundlicher Beziehung stand, beklagte deshalb diesen Verlauf lebhaft, und schrieb ihm von Wien aus unter dem 18. April 1569 in wohlwollender und eingehender Weise, ihm vorhaltend, daß er die Nothwendigkeit, einen solchen Brand in der Kirche zu entzünden, nicht erkennen könne, zumal, da alle Theologen und Geistlichen Rostocks weit von der Meinung der Sacramentirer entfernt seien, und drang darauf, seine dahingehende Behauptung zurückzunehmen. Auch erinnerte er ihn an seine den Commissarien der Herzoge gegenüber bei Uebertragung seines Amts übernommene Verpflichtung, den ganzen Lübecker Streit ruhen zu lassen. Zugleich schickte er ihm einen Brief Luthers*), der die Streitfrage principiell entschied, und wies ihn darauf hin, daß es genug sei, aus den Einsetzungsworten zu

*) Epp. Chytraei, p. 668 (Joanni Beato): Mitto et Lutheri epistolam tibi jam antea sine dubio notissimam, quae et controuersiam inter te et caeteros concionatores, praesertim de regula vsitata: Nihil est Sacramentum extra actionem et usum institutum, pie dirimit: et verbis ac sententiis eiusmodi expressa est, ut ad te tuosque collegas proprie et peculiariter scripta esse videatur.

lernen, daß das im Abendmahl gereichte Brod der wahre Leib Christi sei**). Aber alle wohlgemeinten Rathschläge, Bitten, und Warnungen, welche Chyträus an ihn richtete, vermochten nicht das hochfahrende und unruhige Gemüth Saligers zur besseren Einsicht zu bringen***). Da er auf dem betretenen Wege fortging, und die Gemeinden fortgesetzt beunruhigt wurden, gab Chyträus zunächst den Herzogen, denen er die mit Saliger gewechselten Briefe mittheilte, von Wien aus unter dem 30. April 1569 den Rath, beiden streitenden Theilen Stillschweigen aufzuerlegen. Wer nicht gehorche, solle von Rostock entfernt, und anderswo hingestellt, oder auch überhaupt entlassen werden***).

Doch führte auch dieser Rath zu keiner Ausgleichung der Angelegenheit, da sich namentlich Saliger nicht zur Zurücknahme der von ihm gegen die Geistlichen Rostocks erhobenen Beschuldigungen verstehen wollte. Das Verhör, welches eine von den Herzogen gesandte Untersuchungscommission am 15. Februar 1569 mit Saliger anstellte, brachte die Angelegenheit nicht

*) Ibid., p. 669: — Cumque piae menti satis sit, ex verbis institutionis discere, panem, qui mihi a ministro exhibetur, verum Christi corpus esse, quid opus est, de pane in patella iacente, aut post sumptionem reliquo, disputare. De timore Dei, de poenitentia vera, de fide in Christum, de inuocatione Dei, de obedientia erga Deum, parentes magistratus, praeceptores, de temperantia, castitate etc. assidue erudiendi erant, tui piscatores et molitores, et scholastici non inutilibus plane in nostra Ecclesia, recte de Coena Domini sentiente, quaestionibus, et inanem ac prophanam ingeniorum curiositatem magis, quam veram pietatem alentibus, turbandi. Haec bono et simplici studio, tuendae veritatis et pacis in Ecclesia et Academia nostra, ad te scribo.

***) Relatio Pistorii et Schermeri de negotio Beati. Arch. Min. IV. p. 91 sq.

****) Epp. Chytraei, p. 652 (Johanni Alberto et Vlrico, Ducibus Megapolensibus): Cum autem constet, Theologos et ministros Ecclesiae Rostochiensis omnes, a Sacramentariorum erroribus alienissimos esse: et tantum dissensio sit de pane sacramento ante usum (quam quaestionem in Rostochiensis Ecclesia, recte de Sacramento coenae Domini sentiente, moueri, curiosum et prophanum magis quam necessarium est, oro, non quaeri inde occasionem, alterutros ejiciendi, sed mandari utrique parti, ut expectent aliorum etiam iudicia, ac interea in concionibus, scholis et aliis congressibus, mentionem huius quaestionis et controuersiae Lubecensis, in utraque parte omittant. Quod si pio huic et aequissimo C. V. V. mandato non parere, nec quiescere aliquis volet: cum quam primum Rostochio remoueri et Neostadii aut Domicii, alioque loco obscuriore, ubi solus sapiat, et ab Academia et via publica remotior sit, collocari et plane dimitti, rectissimum erit.

weiter. In seiner Hestigkeit und Hartnäckigkeit ward er einigermaßen durch die Wismar'schen Geistlichen, M. Thomas Holzhuter, M. Andreas Corvus, und M. Johannes Niessee bestärkt, welche damals sich in eine gewisse oppositionelle Stellung, die uns auch später in den Verhandlungen über die Concordienformel entgegentreten wird, eingelebt hatten. Denn obwohl sie die eigentliche Meinung Saligers in Betreff der Consecration kaum zu vertheidigen wagten, glaubten sie doch, daß ihm Unrecht geschehen sei, insofern er nur betont habe, daß Leib und Blut Christi im Brauch der Elemente gegenwärtig sei, während sie die daran geknüpften Folgerungen übersahen, und die gegen die Gegner erhobenen Beschuldigungen dahingestellt sein ließen. So fand Chyträus bei seiner Rückkehr noch den Stand der Sache. Er war sofort zur Vermittlung bereit, und bemühte sich, den Verdacht der Wismaraner zu widerlegen, als ob auch sie von den Rostocker Geistlichen bei den Herzogen angeschuldigt worden seien, da dieselben sich allein darauf beschränkten, ihre Berufspflichten unter dem Beistande Gottes treulich auszurichten. Im Uebrigen schlug er vor, die Eintracht zu bewahren, und die Entscheidung den von ihnen gewählten Schiedsrichtern zu überlassen^{*)}). Bereits am Catharinentage 1569 hatte sich Chyträus gegen Joachim Morlin brieflich dahin erklärt, daß Alle ihn als Schiedsrichter anerkennen würden^{**)}). Da aber Saliger in keiner Beziehung sich nachgiebig zeigte, auch den den Rostocker Geistlichen gemachten Vorwurf zurückzunehmen verweigerte, erfolgte schließlich seine Entlassung, nachdem ein von Chyträus entworfenener, im Namen und in Gegenwart der Herzoge zu Wismar am 5. October 1569 publicirter „Abschied“ in welchem der Streitpunkt nochmals dargelegt und ausgeführt wurde, daß die wahre Gegenwartigkeit des Leibes und Blutes Christi im Abendmahl auch vor der Niesung nicht geleugnet werde, daß wir aber Gott kein Nu oder Zeit vorschreiben, wie D. Lutherus spreche, sondern davon gesättigt

*) Epp. Chytraei, p. 478 sq. (Thomae Holzhuter, Andreae Coruo et Johanni Isenseio ministris Wismariensibus, die 15. Januarii 1570): — — Quod si bona consciencia vos quiescere non posse existimabitis, duas vias vobis propono: ut vel amico et placido colloquio rationem concordiae et amicitiae, quae inter nos haecenus fuit, conseruandae ipsi quaeramus, vel de summa controversiae ad N. et N., quos ipsi iudices delegistis, pariter scribamus: eorumque sententiam et iudicium expectemus: ac interea in eo ambitiosi simus, ut quieti simus et propria agamus.

**) Epp. Chytraei, p. 364 sq. (Joachimo Morlino, Episcopo Sambienti).

sind, daß wir einfältig glauben, daß es gewiß geschehen, was Gott sagt, daß es geschehen soll, von Saliger zurückgewiesen, und nicht angenommen war. Ein fürstlicher von den Ranzeln am 16. Oct. 1569 verlesener Erlaß theilte den Gemeinden Rostocks mit, daß die Sache gerichtlich entschieden sei, und daß die Geistlichen Rostocks mit Unrecht beschuldigt seien, sie vielmehr durchaus die reine Lehre des Evangeliums verkündigten. Den von den Geistlichen Wis-mars gegen ihn ausgesprochenen Tadel der Härte gegen Saliger konnte Chyträus damit zurückweisen, daß es so weit nicht gekommen sein würde, wenn Saliger nur die Anschuldigung, daß seine Collegen Sacramentirer seien, hätte zurücknehmen, und friedlich sich verhalten wollen.

Die kirchlichen Organisationen, mit denen die Sächsische Landeskirche in ihrer inneren Entwicklung vorangegangen war, erwiesen sich auch für die übrigen Landeskirchen lutherischen Bekenntnisses als nothwendige. Das Bedürfniß derselben ward auch schon verhältnißmäßig frühe in der Mecklen-burgischen Landeskirche empfunden, wemngleich die kirchenregimentliche Thätigkeit diesem erst viel später entsprach. Schon im Jahre 1542 war durch den Churfürsten Herzog Johann Friedrich zu Sachsen auf Grund eines von Justus Jonas abgegebenen Erachtens das erste lutherische Consistorium zu Wittenberg *) errichtet worden, und hat dasselbe sowohl durch seine all-gemeinen, liturgischen und kirchenrechtlichen Bestimmungen, als auch durch seine speciellen Normen hinsichtlich der Ausübung der Kirchenzucht, und der Gerichtsbarkeit in Ehefachen einen bedingenden Einfluß auf die später er-richteten Consistorien direct oder indirect ausgeübt, wemngleich die kirchliche Gesetzgebung der einzelnen Länder, neben Beibehaltung jenes allgemeinen Typus, nach einer oder der anderen Seite eigenthümliche Bestimmungen hervorrief, die theils mit den staatsrechtlichen Verhältnissen der Territorien zusammenhingen, theils in der damals noch nicht erfolgten Trennung der kirchlichen Regierung und Administration von der kirchlichen Gerichtsbarkeit ihren Grund hatten. Bereits nahm die Mecklenburgische Kirchenordnung vom Jahre 1552 auf das zu errichtende Consistorium Bezug, daß die christliche Lehre in den Lectionen, Disputationen, und Predigten erhalten werden

*) Constitution und Artikel des Geistlichen Consistorij zu Wittenberg, durch Georgen Buchholzer, Probst zu Berlin, in den Druck gegeben, Anno Nativitatis Christi, MDLXIII.

solle, und daß, so ein Regent einen Artikel oder mehr anfechten und Spaltung machen wolle, er von der Universität solle erinnert werden, und daß, so er nicht nachlasse, die Sache an das Consistorium, und durch das Consistorium und die Universität an die Herrschaft gelangen solle, welche bedenken werde, ob ein Synodus zu halten sei. Dennoch verzögerte sich die Aufrichtung des Consistoriums noch volle achtzehn Jahre, obwohl Chyträus bei den verschiedensten Gelegenheiten auf dieselbe gedrungen, und die so nothwendige kirchliche Organisation unmittelbar bei den Herzogen befürwortet hatte. Namentlich hatte er auch von Wien aus, als die kirchlichen Streitigkeiten zwischen Saliger und seinen Rostocker Kollegen immer heftiger wurden, darauf hingewiesen, daß das Consistorium zur Beschränkung und zeitigen Beseitigung derselben von wesentlichem Nutzen sein werde**).

In den letzten Jahren, insbesondere vom Jahre 1568 an, wurde die Angelegenheit mit größerem Ernste und Eifer betrieben, und mehrfach vorbereitet. Es waren besonders die Ehefachen, deren Schwierigkeiten, die sich ihrer schriftgemäßen Erledigung entgegensezten, lebhaft von der Geistlichkeit, und von der Universität empfunden waren, da deren theologische und juristische Glieder häufig um Gutachten angegangen wurden. Man erkannte, daß die sachgemäße Durchführung der Ehefachen nur auf kirchengerichtlichem Wege erreicht werden könne, da die einzelnen Prediger weder den Befehl, noch die Macht hatten, etwas darin zu richten und zu verfügen. Dies veranlaßte mehrere Prediger und Professoren, die Dringlichkeit der Sache dem Herzog Johann Albrecht in einem Schreiben vorzustellen, und selbst unter Bezugnahme auf das zu Wittenberg errichtete Consistorium, und unter Hinweisung auf dessen Organisation, ihn zu bitten, in Gemeinschaft mit seinem Bruder Ulrich ein solches Kirchengenicht zu errichten, zu dessen Besetzung sie sogar bestimmte Vorschläge machten***).

*) Epp. Chytraei, p. 653 (Johanni Alberto et Vlrico, Ducibus Megapolensibus): Consistorium vero Rostochii tandem institui, tum ad multas gubernationis Ecclesiasticae partes, tum vero etiam ad haec docentium certamina arceda vel mature tollenda, plurimum profuturum est.

**) Acta Fundatiouis, Ordinationis et Dotationis Consistorii (auf dem Geh. und Hauptarchiv zu Schwerin). Hier finden sich mehrere Bedenken und Sendschreiben, wie das Consistorium zu bestellen und einzurichten. Zum Theil absque anno et die, aus den Jahren 1568—1570.

Es hatte aber schon früher die Rostocker Kirchenvisitation eine Reihe von Uebelständen aufgedeckt*). Dieselbe ward den 17. Februar 1566 durch Joachim Krause, Curdt von der Lühe, und Lütke Bassenwig angefangen, denen Simon Pauli, David Chyträus, und Friedrich Heine, der Rechte Doctor, zur Visitation zugeordnet waren**). Diese aber baten die Herzoge, daß sie so gnädig seien, sie von der Visitation zu lassen, und damit verschonen zu wollen, auf daß Doctor Simon dem Predigtamt, Doctor David der Akademie, und Doctor Heine seinen rechtlichen Händeln obliegen möchte***). Diese Bitte um Dispensation kann insbesondere bei Chyträus und Simon Pauli befremden, aber sie erklärt sich aus den schweren Umständen, welche wir bereits kennen gelernt haben†). Beide Theologen wollten nicht durch die Visitation, welche sie mit den der Stadt zugesicherten Privi-

*) Vom Consistorio ist dieses vnser unterthäniges vnd einseitiges Bedenken. Dieweil sich viel vnd mannigfaltige beschwerliche Chesachen nicht allein zu Rostock, sondern auch hin vnd wieder im Lande zutragen, welche gemeinlich gen Rostock für die Prediger vnd andere gebracht werden, die kein Befehl oder macht haben, etwas darin zu richten, ohne das sich M. pegell als ein Official etliche jar her dise macht genommen, vnd viel vnbescheidene scheidbriefe von sich gegeben hatt: So bitten die Prediger vnd Professores untertheniglich, E. F. G. wolle neben E. F. G. Herr Bruder ein recht vnd wohl bestalttes Consistorium, ohne alle E. F. G. beswe- rung vnd unkosten anrichten, darin dieselbigen sachen ordentlich verhöret vnd richtig erkannt, vnd in hochwichtigen sweren sachen mit E. F. G. vnd derselben Rätthen Fürwissen vnd autoritet entschieden vnd erequiret werden.

Zu Wittenberg ist das Consistorium mit fünf personen besetzt, welche der uniuersitet gliedmassen vnd professores zugleich sind, nemlich zween Theologi, zween Juristen, vnd ein Notarius — so wollen wir diese vier personen, Doctorem Conradum pistorium vnd Doctorem Simonem Pauli, oder M. Conrad pegell, der sich bisher diser sachen angenommen, oder M. Jochim Schröder, Pastor zu S. Peter, fürslagen, daraus E. F. G. zween Theologos wecken können. — Ferner findet sich daselbst ein Bedenken von der Hand des Dr. Hoffmann aufgesetzt; außerdem ein Bedenken des D. Conrad Becker, Datum Güstrow, den Tag Petri vnd Pauli (29. Juni) A. 1569.

***) Vgl. Rostocker Visitationsprotocoll vom Aug. 1564 (fol. 1—31), nebst dem Originalbericht der Visitatoren, d. d. 19. Aug. (fol. 32—35), und den Erklärungen des Raths vnd der Sechziger (fol. 415—418, 433—438).

****) Vgl. Rostocker Kirchen-Visitirbuch de 1566, fol. 1—897. (Geh. u. Haupt-Archiv zu Schwerin.)

†) Ibid., S. 8 f.: Als Ursachen führen sie an „sie wehren Bürger vnd J. F. G. mit Rathspflichten nicht verwandt, Vnd diese Visitation wehre wider der stadt privilegia, derhalben sie befürchten, es wurde Ihnen zu vngunst gedeynen.“

††) S. 176 und S. 179 f.

legien nicht vereinigen zu können glaubten, noch tiefer in die städtischen Parteiungen und Kämpfe hineingezogen werden, da sie besorgten, dadurch an ihrer amtlichen Wirksamkeit einzubüßen. Insbesondere scheint auch der Umstand mitgewirkt zu haben, daß Chyträus damals unter dem Druck aller dieser Verhältnisse ernstlich daran dachte, der an ihn ergangenen Berufung nach Straßburg Folge zu leisten. Denn wir finden anderseits, daß Conrad Becker, und Johannes Wigand den Herzog Johann Albrecht dringend angingen, daß die angefangene Visitation nicht stecken bleiben, sondern weiter vollzogen werden müsse^{*)}. Es ergab sich auch im Fortgange der Visitation, daß die auch für Rostock verbindliche Kirchenordnung vom Jahre 1552 keineswegs als zu Recht bestehend angesehen wurde, und daß überhaupt Lehre und Ceremonien nicht ihr gemäß beobachtet wurden. Auch zeigte sich eine große Unklarheit in den Vermögens- und Besitzverhältnissen der Kirchen, die theils völlig gestört, theils in *desuetudinem* gekommen waren, theils sogar ihrem eigentlichen Zwecke entfremdet waren.

Aber auch die getroffenen Einleitungen zur Aufrichtung des Consistoriums stießen auf manche Hindernisse äußerer Art^{**}), und als diese beseitigt waren, erhob der Rath gegen die Einsetzung des Consistoriums eine ent-

*) Acten, betreffend Visitation und Consistorium (Geh. u. S. Arch.). Schreiben an den Herzog Johann Albrecht, Datum Dobbertin, den 28. Martij, Anno 1565, unterzeichnet C. F. G. Unterthenige Diener Conradus Becker, D. Johannes Wigandus. — — „Suchet am ersten das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit, so wird euch das ander alles zufallen. Des aber e. f. g. in so vielen umstenden weltlicher regierung hierauff gedenken mugen; gebührt uns amptshalben erinnerung zu thun, vnd können derhalben vndertheniger meinung e. f. g. nicht verhalten, das die prediger vnd etliche burger binnen Rostock wegen der ganzen gemein vffs vleißigste bey uns angesucht e. f. g. demüthig zu bitten, das die visitation, daselbst angefangen, nicht mocht also stecken bleiben, sondern weiter volzogen werden, das wir dan vff ir ansuchen desto williger gethan, das wir betrachten, das e. f. g. reputation daran gelegen, vnd das nicht allein der kirchengüter Freßer innerhalb Rostock, sondern auch anderswo halstarriger werden, vnd aller Furcht christlicher ordnung vnd disciplin incidirt, vnd vffgehoben wird, das man auch in andernwegen nicht kann vortfahren.

***) Die Abtretung der Capitelgüter, welche die Herzoge zu diesem Zwecke verwenden wollten, erfolgte erst, nachdem Johann Albrecht und Ulrich dem Magister Conrad Wegel, und dem Secretär Johannes Molimus, jedem eine Rente von 60 Fl. als lebenslängliche Hebung zugesichert hatten, d. d. Dobberan, 13. Mai 1567. *Ecles. Rost. rubr. visit. in spec. ad a. 1566, fol. 844, auch Acta Fundationis, Ordinationis et Dotationis Consistorii.*

schiedene Protestation, weil er in diesem Vorgehen der Herzoge eine Schädigung der Privilegien der Stadt, und eine Beeinträchtigung der ihm vermeintlich zustehenden episcopalen Rechte sah^{*)}). Beide Herzoge betrachteten dies als eine Anmaßung, welche sie entschieden zurückwiesen, und vereinigten sich dahin, daß das Jus Episcopale ihnen nach wie vor gemeinsam bleiben sollte, daß aber das Consistorium nach Maßgabe der Augsburgerischen Confession über alle Kirchen- und Schuldiener die Inspection haben sollte^{**}). Doch fand sich Herzog Ulrich durch die in Folge der erhobenen Weiterungen eingetretene Verzögerung veranlaßt, unter dem 18. December 1569 dem Capitel zu Schwerin die Befugniß beizulegen, über die der kirchengerichtlichen Cognition unterliegenden Sachen so lange zu judiciren, bis die der Bestellung des Consistoriums entgegenstehenden Hindernisse beseitigt, und die Constituirung desselben erfolgt sei.

*) Protestation des Raths gegen die Einsetzung des Conradus Becker als Superintendenten, und eines fürstlichen Consistoriums, d. d. 9. Maji 1569. (Rathsarchiv.) Acta, die bei Einrichtung des Consistorii entstandenen Schwierigkeiten, namentlich den Widerstand der Stadt Rostock betreffend, auch Schreiben von Rostocker Professoren. Nebst einer Rostocker Schmähschrift. (Geh. u. Hauptarchiv zu Schwerin.) Vgl. auch über die Differenzen in Betreff der Rostocker Superintendentur. Etwas S. 1738, S. 338.

**) Acta, die Consistorialordnung, derselben Publication, und Bestellung der Consistorialräthe und Bedienten betreffend, de anno 1569—1571. (Geh. u. Hauptarchiv zu Schwerin.)

— — Das Consistorium und Jus Episcopale sol außerhalb, waß in specie in diesem Vertrage erimiret, nach wie vor gemein bleiben, vnd daß Consistorium die inspection haben, daß in allen vnd in den obbemelten Kirchen, Schulen, vnd Vniuersitet zu Rostock keine andere, dan die obenangedeutete, Kayser Carl dem Fünften zu Augspurgk übergebene unverenderte confession vnd Lutherische religion gelehret vnd geprediget, weiniger einige andere dan dero zugethane vnd warthastig Verwandte Kirchen- vnd Schuldiener angenommen, eingesetzt oder geduldet werden. Vnd da deren einer oder mehr in Lehr vnd leben verbedchtig oder schuldig befunden wirdt, Soll das Consistorium in Unser beider nahmen, ohne einige Clage für sich ex officio zu inquiriren, die sache zu cognosciren, darin zu sprechen, die schuldig befundenen ihres Dienstes zu entsetzen vnd abzuschaffen, vnd den Beampten oder Städten, darunter die condemnirten sitzhaft, die execution zu demandiren fug und macht haben.

Inmaßen es vf angestellte Clagen, worinnen daß Consistorium ordnung gehalten, vnd sonsten bey denselben, wie auch der Kirchen vnd Superintendenten ordnung, ohne was in specie in diesem Vertrage anders disponiret, nach wie vor allenthalben ungeändert gelassen werden soll. So soll auch den appellationibus vom Consistorio ans hofgericht ihr vnbehinderter starcker lauff nach wie vor gelassen werden.

Aber selbst in der Mitte der Universität entstanden Bedenken, ob nicht deren Gerechtfame und Privilegien durch die Errichtung des Consistoriums könnten gefährdet werden. Insbesondere besorgte man, daß dasselbe sich Rechte über die Universität möchte anmaßen, die demselben nicht zugestanden werden könnten, da die Akademie sich nach ihrer Stiftungsurkunde im Besitze der *jurisdictio omnimoda* befand, die sich auf alle Professoren und Gliedmaßen der Universität erstreckte. So erhob die Universität in diesem Sinne eine Protestation, durch welche sie die Grenzen ihrer Gerechtfame für verwahrt achtete. In der That hatte diese auch die Folge, daß die Universität noch einen Theil ihrer in die Consistorialcompetenz einschlagenden Gerichtsbarkeit behielt**).

Im Uebrigen erklärte die Academie sich bereit, ein Local für das Consistorium in dem neu erbauten Collegium abzutreten, wobei von ihrer Seite nur der Wunsch ausgesprochen ward, daß die Herzoge die behüßig nöthigen Baukosten herschießen, die Professoren in dem Kirchengenrichte mit gebrauchen, und gewisse Bauerdienste die Academie ruhig genießen lassen möchten***).

Neben der Constitution des Consistoriums zu Wittenberg vom Jahr 1542****) ward auch bei der schließlichen Feststellung der Consistorialord-

*) Erst die spätere Gesetzgebung veränderte die Competenz der Universität, und hob namentlich die bis dahin noch behauptete Competenz der Universität in Bezug auf die Doctrinalien der Professoren der Theologie auf. Als dennoch später die Universität in der Angelegenheit des Magisters Bünemann in *doctrinalibus et ceremonialibus* ihre Competenz behauptete, ward dieselbe durch ein Rescript des Herzogs Gustav Adolph, d. d. Güstrow, 23. Febr. 1655, zurückgewiesen, und die alleinige Competenz den Landesfürsten und ihrem Consistorium beigelegt.

***) Etwas J. 1737, S. 260. Krabbe, Die Universität Klostok im 15. und 16. Jahrhundert. S. 651 ff.

****) Vergleiche dazu, gleichsam als Gegenbild, die in das Jahr 1541 fallenden Bestrebungen Calvins zur Aufrichtung des Consistoriums, oder des Gerichtes der Ältesten, das, aus Geistlichen und Laien zusammengesetzt, die kirchliche Disciplin und die Sittenzucht durchzuführen, und zur Geltung bringen sollte. Es springt in die Augen, daß gerade hierin der spezifische Character sowohl der Kirche Calvins, als auch des Staates, den er in Genf aufrichtete, sich ausdrückt. Die Herstellung des rechten Brauchs der *Communication*, worauf Alles hinausging, war ohne Frage das eigentliche und einflussreichste Organ, wodurch das Kirchenregiment in allseitige Ausübung trat, und seinen mächtigen Einfluß auf alle Seiten des kirchlichen und staatlichen Lebens erstreckte. Hier zeigt es sich denn auch sofort, wie das Staatsleben Genfs durch die in der Kirchenordnung Genfs enthaltene Organisation des Consistoriums eine bedingende Einwirkung erfährt, und die völlige Herrschaft

nung die Jenaische Consistorialordnung vom Jahr 1569 mehrfach benutzt, nachdem auch die früher abgegebenen Bedenken und Gutachten berücksichtigt waren. Es erfolgte im Winter 1569/70 die nochmalige Prüfung und Aenderung des Originalentwurfes in einzelnen Stücken durch den herzoglichen Kanzler Husan *), welcher der ganzen Angelegenheit eine eingehende Fürsorge widmete. Indessen konnte erst, nachdem das Domcapitel zu Schwerin unter dem 23. Januar 1570 den Herzogen Johann Albrecht und Ulrich die geistliche Jurisdiction in Rostock abgetreten hatte, mit der Constituirung des Kirchengerichtes weiter vorgegangen werden, so daß der Druck der Consistorialordnung verfügt ward, welcher von vielen Seiten mit Verlangen entgegen gesehen wurde.

Als aber Herzog Johann Albrecht vernahm, daß Chyträus, der während seiner fast einjährigen Abwesenheit in Oesterreich nicht speciell an den Verhandlungen über die Consistorialordnung hatte theilhaftig werden können, angeblich gegen einzelne Punkte derselben Bedenken ausgesprochen haben sollte, sistirte er den schon begonnenen Druck, und forderte den Chyträus auf, sich über dieselben zu äußern, da es ihm besonders am Herzen lag, das Urtheil des Chyträus, welches er für maßgebend achtete, zu erfahren **). Dieser

der Kirche über den Staat realisirt. Das Consistorium beherrscht vollständig das bürgerliche Leben des Staats, und übt somit auch auf die politischen Institutionen einen rückwirkenden Einfluß aus. Vgl. auch Göbel, die Disciplin in der reformirten Kirche bis Calvin 1540 in der kirchlichen Vierteljahrschrift. Berlin 1845, und die treffliche Schrift von J. W. Rampschulte, o. ö. Prof. der Geschichte an der Universität Bonn. Leipz. 1869. Bd. I, S. 431 ff.

*) Das Originalconcept nebst dem Publicationspatente von der Hand des Kanzlers Husan, welcher den ganzen Entwurf durchcorrigirt hat, befindet sich auf dem Geh. u. Hauptarchiv zu Schwerin.

**) Acta, den Druck und Publication der Consistorialordnung betreffend. Schreiben des Chyträus, an beide Herzoge gerichtet. (Geh. u. Hauptarchiv zu Schwerin.) — — — E. F. G. gnediges schreiben, der Consistorij ordnung, welche E. F. G. gegen kurz vorstehenden Landtag im Druck zuvor fertigen verordnet, vnd etliche puncte, so darin also ausgehen zu lassen bedenklich furfallen solten, von mir anzuzeigen belangend, hab ich in unterthenigkeit empfangen. Sol darauf E. F. G. zu begerter untertheniger antwort nicht vorhalten, das ich Gott vnd E. F. G. von Herzen danke, das nun einmal in E. F. G. landen ein ordentlich vnd bestendig, vnd zu erhaltung Christlicher lehre vnd ordentlicher Kirchenzucht zum höchsten nöthig vnd nügliches kirchengerecht angeordnet, vnd bestendiglich erhalten sol werden. Denn wie viel frommer vnd fürnemer leut in disen vnd andern landen, nun über 18 Jar, nachdem E. F. G. in der öffentlich ausgegangenen kirchenordnung dasselbe zu be-

antwortete in einem unter dem 25. Februar 1570 an beide Herzoge gerichteten Schreiben, in welchem er seines Herzens Dank gegen Gott bezeugt, daß es jetzt zur Aufrichtung des zur Erhaltung christlicher Lehre, und ordent-

stellen, gnediglich zugesagt, mit sehnlicher begier und tröstlicher Zuversicht darauf gewartet haben, ist vor der Zeit E. F. G. zum Theil auch von mir unterthenig berichtet, als der ich vor 13 Jahren zu Worms in beisein des Herrn Philipp von Pfalzgraff Wolfgangs Canzler der Zeit D. Siginger, und vor neun Jahren zu Raumburg von etlichen andern, auch vergangen Jar von der Landschafft Ausschuss in Oesterreich umb die Consistorij ordnung zu Rostock, dessen in der Medelburgischen kirchenordnung meldung geschehe, angesprochen bin. Danke derschelben dem allmächtigen gütigen Gott, und bitte ihn von Herzen, daß er dieses fürstliche und christliche werck, welches er in E. F. G. gewirket hatt, gnediglich fortsetzen und regieren wolle, daß es zu seinen göttlichen Ehren, und diser und anderer Lande kirchen seliglich dienen möge.

Daß aber etliche puncten in der Consistorij ordnung sein sollten, darüber ich, daß sie nicht also ausgehen möchte, bedenken trüge: weiß ich für meine person, daß ich andere davon etwas zu verstehen sollte geben haben, mich dergestalt nicht zu erinnern. Den mir Christliche fürstliche ordnungen, nicht zu corrigiren, sondern derselbigen gehorsam zu sein gebürt. Als aber der Er. Superintendentens D. Conradus Becker letztmal alhie gewesen, und von etlichen puncten erinnerung gethan hatt: ist unter andern auch dieses gedacht, daß am 28. blat, dauon offentlichen oder stadt und landruchtigen sünden mit Gottes wort zu straffen, meldung geschicht: drey Exempel (Als das S. Paulus den Apostel Petrum, che er den offentlichen fall oder das Notorium Scandalum S. Peters an das Consistorium gelangen, und dauon urtheilen leßt, ob es kundbar, offentlich, und vnuermeintlich, und der kirchen ergerlich sey. Desgleichen Johannes, die Pharisäer, Christus, die schriftgelehrten, che sie solches ans Consistorium bringen, offentlich straffen.) gesetzt werden, welche die Superintendenten in ihrem bedenken zur bestetigung diser proposition anziehen, daß ein prediger diejenigen, so offentlich falsch lehren, oder sonst die ganze Gemein mit lehr und leben ergern, auch offentlich zu vermanen, und mit Gottes wort zu straffen macht habe: nach dem spruch Pauli, die da sündigen, die straff für allen, auf das sich die andern dafür scheuen etc.

Nu ist in der igiten E. F. G. ordnung ohne Zweifel aus sonderlichem hohem bedenken, dieselbige proposition also gemessiget, daß ein prediger solche offenbare sünde, dem Consistorio erstlich anmelden, und wenn das Consistorium dieselbige für Notoria, kundbar offentlich und vnuermeintlich helt, und erkennt, auch davon urtheilt, daß die ganze kirche dadurch entweder mit falscher lehre, oder bosen leben geergert wirdt: So sol er alsdan erstlich macht haben, auch offentlich dieselbige offenbare sünde zu vermanen, und mit Gottes wort zu straffen. Es were aber ohne zweifel einem jeglichen friedeliebenden prediger, sehr eine liebe, angenehme und gewünschte ordnung, daß er solcher last offentliche sünden offentlich zu straffen mit Gottes wort, entfretet, und viler leut ungunst, und has damit von sich auf das Consistorium laden möchte. Dieweil aber die angezogenen spruch und Exempel des Göttlichen worts, nicht ganz mit diser meinung Bvereinstimmen. Auch ohne

licher Kirchenzucht so höchst nöthigen, und nützlichen Kirchengerichts komme, nachdem so lange vergeblich auf die Erfüllung der schon in der Kirchenordnung vor 18 Jahren gegebenen Zufage gewartet sei, und er auch auswärtz mehrfach um die in Rostock geltende Consistorialordnung angesprochen sei. Dagegen versicherte er, daß er für seine Person sich nicht erinnere, anderen verstehen gegeben zu haben, daß er darüber Bedenken trage, daß die Consistorialordnung nicht also ausgehen möge.

Doch führt er anderseits aus, daß er mit dem Superintendenten D. Conrad Becker über den Passus der Consistorialordnung, wie öffentliche und notorische Sünden mit Gottes Wort zu strafen seien, gehandelt habe unter Berücksichtigung der von den Superintendenten in ihrem Bedenken bestätigten Proposition, daß ein Prediger diejenigen, so öffentlich falsch lehren, oder sonst die ganze Gemeinde mit Lehre und Leben ärgern, auch öffentlich zu vermahnen, und mit Gottes Wort zu strafen Macht habe, daß aber diese Proposition in der jetzigen Consistorialordnung dahin gemäßiget sei, daß ein Prediger solche offenbare Sünde dem Consistorio erst-

Zweiffel die prediger zu Wismar vnd andere, sich in diesem stücke beschweren werden: So stellen wir in E. F. G. hochverstendiges vnd gnediges bedenken: wo nicht der vorige Text, wie der in der Superintendenten schrift, gestellet ist, darauf sich die angezogenen Exempel eigentlich reumen: bleiben soll: ob nicht am ratsamsten were, das der anfang desselbigen paragraphi behalten, vnd das folgende teil, sampt den angezogenen Exempeln, ganz ausgelassen wurde: bis das man von diesem stück mit den Superintendenten vnd anderen sich gründtlich uorglichen hatte. Hoff auch, es sol durch gottes gnade ein solch mittel darin zu treffen, vnd mit anzeigung etlicher umbstende zu uerfahren sein, das E. F. G. vnd frome verstendige prediger wol damit friedlich, vnd dennoch nicht einem yeden, nach seinem gefallen, andere von der Cankel namhaftig zu lesern gestattet werde.

Welches E. F. G. zu begertter antwort vntertheniglich hab vormelden wollen, vnd daneben berichten, das der Drucker allbereit vier bogen, bis vf. e. f. g. weitem befehl, dessen wir auf das allererst erwarten, inhalten wirdt. Wo aach E. F. G. mit bestellung des Consistorij lenger verziehen wirt: hab ich sorg, es werden e. f. g. neue vnuorsehene vorhinderung fürsallen: das E. F. G. etwa durch ein kaiserliche Inhibition oder mandat, auch andere zu der nomination etlicher personen zuzulassen, oder sonst in der Disposition des Capitels guter etwas zu endern vserlegt werde: dessen E. F. G. ich vnterthenig habe erinnern sollen, Vnd bin E. F. G. von diesen vnd anderen Kirchensachen vf. E. F. G. gnediges erfordern, mehr bericht zu thun, vnterthenig erbötig. Datum in E. F. G. stadt Rostock, 25. Februarij Anno 1570.

Untertener

Diener

Dauid Chytraeus.

lich anmelden solle, um, wenn das Consistorium sie für notoria halte, dagegen in der bezeichneten Weise zu verfahren. Daran knüpfte Chyträus noch einige Vorschläge, welche wesentlich den Zweck hatten, zu verhindern, daß nicht Jedem nach seinem Gefallen gestattet werde, Andere von der Kanzel namhaft zu lästern. Im Uebrigen sprach Chyträus den Wunsch aus, daß die Bestellung des Consistoriums nicht länger verzögert werde, weil er besorgte, daß ein kaiserliches Inhibitorium erfolgen könne, und daß daraus neue Schwierigkeiten erwachsen möchten.

Dieses Schreiben des Chyträus trug nicht nur dazu bei, jedes Bedenken der Herzoge zu beseitigen, sondern veranlaßte sie auch zu rascherem und energischem Vorgehen. Auf ihren Befehl ward der Druck sofort aufgenommen, und rasch zu Ende geführt*). Zugleich ward mit der Publication der Consistorial-Ordnung verfahren, und ernannten die Herzoge, ohne weiter den vom Rath der Stadt Rostock erhobenen Widerspruch zu beachten, unter dem 22. Junius 1570 drei geistliche und drei weltliche Beisitzer, David Chyträus, Conrad Becker, Simon Pauli, Friedrich Hein, Bartholomäus Kling, und Laurentius Niebur, und wiesen durch das zu Sternberg unter gleichem Datum an ihre Rätthe, Joachim Krause, Lütke Bassenwig, Joachim Wopersnow, und Lic. Hubertus Sieben erlassene Mandat diese an, die ernannten Aesoren des Consistoriums am 13. Julius an ihr Amt anzuweisen, und ihnen die jüngst durch den Druck publicirte Consistorial-Ordnung als eine Norm und Richtschnur des Kirchengerichts zuzustellen. Diesem Mandat war eine ausführliche Instruction vom Kanzler Husan hinzugefügt. Kaum hatte der Rath dieses in Erfahrung gebracht, als derselbe am 15. Juli 1570 Chyträus nebst Anderen vor sich beikied, und ihn in Betreff des Consistoriums dahin bedeutete, daß dasselbe die Stadt in ihrer Jurisdiction, die sie von den Herzogen zu Mecklenburg erkaufte, und von welcher dieselben sich nichts vorbehalten hätten, beeinträchtigte**).

*) Der Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herren, Herrn Johans Albrechts, vnd Herrn Ulrichs gebrüedern, Herzogen zu Mecklenburgk, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargart Herren Kirchengerichts- oder Consistoriordnung. In ihrer F. G. Vniuersitet zu Rostock angericht. Im Jar nach Christi vnseres Herrn geburt MDLXX. Rostock, Gedruckt durch Jacobum Lucium. 10 B. 4. Datirt ist die Vorrede: Gustron den lekten Tag Januarij dieses 70. jars der wenigern jal.

***) Acta, die bei Errichtung des Consistorii entstandenen Schwierigkeiten, namentlich den Widerstand der Stadt Rostock wegen der Jurisdiction- und Visita-

Gleichzeitig ward Chyträus an die Pflicht erinnert, mit welcher er der Stadt Rostock verwandt sei, wider deren Freiheit und Jurisdiction mit Rath und That zu handeln ihm nicht gezieme. Dieses veranlaßte Chyträus, den gan-

tionsverhältnisse betreffend. Geh. und S.-Arch. Nr. 2. Durchleuchtige hochgeborne Fürsten, gnedige Herren. E. F. G. sind mein unterthänige Dienst vnd vleissiges gebett für E. F. G. selige Regierung zuvor. Gnediger Fürst vnd Herr, E. F. G. gnediges Schreiben, das Consistorium belangend, hab ich in unterthenigkeit empfangen. Soll aber darauf E. F. G. nicht verhalten, das ein Radt zu Rostock am nehesten Sonnabend, den 15. Julij, mich neben andern fürbeschieden, vnd vom Consistorio gemeldet, wie solches ihnen an ihrer habenden Jurisdiction, die sie von den Herzogen zu Meckelburg erkaufft, vnd daran sich die Herzoge zu Meckelburg nichts fürbehalten hetten, zum hohesten mochte nachtheilig sein. Diemeil sie nu vernomen, das vnder andern ich auch sollte mich dazu gebrauchen lassen, so wolten sie mich, als einverstendig, meiner pflicht, damitt ich als ein Bürger der stadt Rostock verwandt, erinnert haben. Denn mir ja nicht gebüren wollte, wider der Stadt Freiheit vnd Jurisdiction, mitt rath oder that etwas zu handeln etc.

Es ist auch von dem ort des Consistorij, das der im collegio nicht sein sollte, vnd das solches der Formula Concordiae, darin auf den Fall des vntergangs der Univerſitet, der eigenthum der Univerſitet heuser der stadt fürbehalten: zuwider were: gedacht worden. Diemeil ich aber nicht verstehen kann, wie das Consistorium, darumb das in die Stadt Rostock gelegt wird, des Radts Jurisdiction mer konte zuwider sein, als wenn das landgericht darin gehalten wurde, welches sie doch, als ich glaube, nicht hindern konten: so werden E. F. G. ohne Zweifel mit diser Ehriflichen vnd heilsamen verordnung des Consistorij, dasjenige, dazu sie besugt, vnd die noturft erfordert, furderlich furnemen. Was den ort im collegio belangt, höre ich, das derselbige für einen Jar durch den Rector vnd Concilium E. F. G. verordneten angewiesen, vnd eingethan ist mit den zweien conditionibus, das E. F. G. gnedige hufft ihnen zu vollziehung des neuen collegii vnd die Dienst der Bawren zu Bistow vnd Hugsdorff, daran die Univerſitet sonst ir Interesse hat, zu unterhaltung der Univerſität gegeben, dabei lassen wolte. — — — Ich vernim auch, das von E. F. G. den predigern, von wegen das etliche unbescheiden diser schwebenden rechtfertigung zwischen E. F. G. vnd der stadt gedenken sollen, besheel zukommen ist. Wie wol ichs aber, so iemands sich selbst zu Richtern in diser sach gemacht hette, welches ich doch nicht weiß, noch jemals gehört hab, keineswegs entschuldige: so wird doch ohne Zweifel, durch disen Fall, vnd das fur etliche wochen, E. F. G. mandat nicht mehr als von zween E. F. G. predigern abgelesen, E. F. G. erinnert, So F. G. geburlichen gehorsam in diser E. F. G. stadt widerumb bekommen vnd erhalten wollen, sie in E. F. G. Bestallung nemen vnd besolden müssen. Denn ia einmal war ist, des E. F. G. vorsehen, vnd zum theil E. F. G. allein durch fargheit vnd nachleffigkeit viel von gerechtkeiten in diser Stadt kirchen verloren haben. — — — Was auch das Consistorij assessorn belangt, wird daselbige in des Churfürsten zu Sachsen landen gemeiniglich mitt vier oder fünf Personen besetzt: So than es alhier auch notdurfftig, durch D. Conradum vnd D. Simon (die sich dabey auffzuwarten nitt beschweren), vnd die Juristen bestellet werden.

Und nachdem E. F. G. vor vier Jaren, als E. F. G. ettliche meine collegas vnd mich zur Visitation mitt verordnen wolten, damals als vnser entschuldigung

zen Vorgang in einem an beide Herzoge gerichteten Schreiben vom 18. Juli 1570 zu ihrer Kenntniß zu bringen. Chyträus selbst betrachtete die Einsetzung des Consistoriums in Rostock als nicht wider die Jurisdiction der Stadt streitend, und sprach seine Ueberzeugung aus, daß die Herzoge nichtsdestoweniger die Verordnung des Consistoriums vornehmen würden. Daran knüpfte sich die Mittheilung der Bedingungen, unter denen Rector und Concilium bereits auf ein Jahr dem Consistorium einen Ort im Collegio hatten anweisen lassen. Zugleich sprach sich Chyträus in der freimüthigsten Weise über den Stand der kirchlichen Verhältnisse in Rostock aus, und wies darauf hin, daß die Herzoge vor Allem die Prediger dort wiederum in Bestallung und Beoldung nehmen müßten, und daß überhaupt durch Mangel und Nachlässigkeiten wichtige Rechte in Bezug auf die Kirchen der Stadt verloren gegangen seien. Endlich schloß er daran die Bitte, ihn wie früher mit der Visitation der Rostocker Kirchen, weil er Bürger der Stadt sei, so auch mit dem Consistorium gnädig zu verschonen.

Zu dieser Bitte mag allerdings der Umstand wesentlich beigetragen haben, daß noch immer der Rath, und auch zum Theil die städtische Gemeinde durch die Ereignisse der letzten Jahre gegen die Landesherrschaft aufgeregert waren, und daß Chyträus, wenn er auch unbedingt an der Heilsamkeit und Nützlichkeit des Consistoriums festhielt, Collisionen mancherlei Art fürchtete, und bei seiner großen Friedensliebe, die mit seinem ganzen Wesen zusammenhing, lieber derselben sich überhoben sah, zumal, da er sich durch seine Bürgerpflichten vorkommenden Falles beengt glaubte. Da jedoch die Herzoge auf diesen Wunsch nicht eingingen, erklärte er sich zur Annahme bereit, nachdem er die Erlaubniß zu derselben auch beim Rath nachgesucht hatte*).

(daß wir Burger weren) gnediglich angenommen, vnd die Visitation durch andere verrichten lassen: verhoffe ich iezund: Es werden E. F. G. vmb diser vnd andrer vrsach willen, meiner mitt dem consistorio gnediglich verschonen. E. F. G. nach meinem vermögen in meinem Schulampt vleißig zu dienen, bin ich vnterthänlich willig. Datum in E. F. G. Stadt Rostock, 18. Julij Anno 1570.

E. F. G.

Untertäniger Diener

David Chyträus.

*) Schreiben von David Chyträus, Simon Pauli, Friedrich Hein, Laurentius Riebur, Barthol. Cling, d. d. 29. Jul. 1570. Gesuch um Erlaubniß zur Theilnahme an der Einweihung, und zur Annahme von Stellen am Consistorium (Rathesarchiv).

Nur hat Chyträus, den Assessoren, welche Bürger seien, zu gestatten, nichts gegen die von den Fürsten dem Rath überlassene Jurisdiction zu thun*). Zwar verzögerte sich noch einmal die Eröffnung des Consistoriums, die schon auf den 11. September 1570 angesetzt war, doch vermochte der Rath den Entschluß der Herzoge nicht rückgängig zu machen. Nachdem dieselben, ohne weiter auf den Widerspruch des Rathes sich einzulassen, unter dem 31. Januar 1570 die Consistorial-Ordnung, die, wie die Vorrede sagt, mit vorgehaltenem, gutem, zeitigem Rath vieler bewährter, trefflicher, gelehrter und erfahrener Personen, auch Hof- und Landrätthen vorgefaßt war, beliebt, bestätigt, und publicirt**), und unter dem 8. Februar 1571 die Verordnung über die Besoldung der Consistorialräthe erlassen hatten***), auch alle in Betracht kommenden Verhältnisse festgestellt, und die kirchengerichtlichen Initialien eingeleitet waren, erfolgte am 27. März 1571 im Collegio Universitatis die feierliche Eröffnung des Consistoriums durch die berühmt gewordene Rede des Chyträus De Judiciis Ecclesiasticis, woran sich die erste kirchengerichtliche Audienz angeschlossen, über welche Chyträus und Simon Pauli, hoch erfreut, daß Gott zu Ehren, und zur Wohlfart der Landeskirche, zur Erhaltung reiner Lehre, guter Ordnung und Einigkeit die

*) Illustriss. Cels. V. — — Video autem impedimenta et difficultates varias ac multiplices, tum alijs quibusdam Cels. V. consilij, Ecclesiae salutaribus, tum uero etiam Consistorij institutioni tot annis promissae, a Diabolo, hoste Ecclesiae et salutis publicae, offerri. Sed Cels^{nem} V. ea animi magnitudine, pietate et constantia praeditam esse non dubito, ut forti, excelso et inuicto animo aduersationes omnes superare et finem honestissimorum consiliorum optatum assequi tandem contendat. Etsi igitur constituto Judicij Ecclesiasticij nuper decreta denuo consilij quorundam nimis fortasse circumspectis ulterius dilata est: tamen initium tandem fieri eius consessus iudicum Ecclesiasticorum die constituto 11. Septembris posse iudico: si quibusdam Assessoribus, cuius, clementer venia dabitur, nihil contra jurisdictionem a Senatu postulatam agendi. Rostochii, Die 20. Augusti 1570. Reuerenter colens David Chytraeus.

**) Mandat an die Amtleute Rosermund zu Ribniz, und Rutenow zu Schwaan, die Consistorialräthe an die Güter des Capitels anzumeifen, d. d. 1571. (Sch. u. H.-Arch. 3. Schw.) Acta Consistorii, betr. die Erhebungen desselben, insbesondere aus den Dörfern Biesow, Bolchow, und Hudstorf, und deren Verwendung. Anno 1571 sqq. (Consistorialarchiv.)

***) Consistorii Fundatio et Confirmatio Herrn Johann Albrechts, und Herrn Ulrichs gebrüder, Herzogen zu Mecklenburg. Anno 1571, den 8. Febr. zu Güstrow auffgerichtet; abgedruckt bei Woldenberg, De origine consistorium etc., p. 15 sqq.

Aufrichtung des Consistoriums endlich einmal geschehen sei, an ihre Landesherrschaft sofort berichteten **).

An demselben Tage der Eröffnung des herzoglichen Consistoriums, am 27. März 1571, erhob der Rath nochmals einen solennen Protest gegen dasselbe, dem sich Wismar angeschlossen hatte, insbesondere gegen die Gerichtsbarkeit desselben über die Bürger***), da bereits die Stadt Rostock ein eigenes Consistorium am 18. December 1566 errichtet, und die Stadt Wismar ein eigenes Ehegericht eingesetzt hatte****). Jedoch nahmen die Herzoge darauf keine Rücksicht, und verboten die Betheiligung am städtischen Consistorium †). Auch die Universität glaubte noch am 12. Juli 1571 eine Protestation einlegen zu müssen ††), um ihre Rechte in Betreff der juris-

*) Originalschreiben des David Chytraeus und des Simon Pauli an die Landesherrn, die am 27. März 1571 gehaltene erste öffentliche Sitzung des Consistorii, und die Berufung eines Superintendenten nach Parchim betreffend, d. d. 30. März 1571. — — E. F. G. fügen wir in Untertänigkeit zu wissen, das E. F. G. kirchengericht durch Gots gnaden nu einmahl, ihn E. F. G. Stadt Rostock angefangen, vnd die erste öffentliche gericht's Audientia, in Collegio Universitatis ahm 27. Martij gehalten ist, Vnnd obwoll ein Radt zu Rostock dagegen hatt protestiren lassen, dieweill die Key: Maj. Vorgang Ihar solche anrichtung des Consistorij sowoll, als die Visitation, durch ein keyserlich mandatt E. F. G. inhibiret vnnnd damit stillzuhaltten gebottten hette: das Ein Radt zu Rostock in disen öffentlichem Gerichts Actum nicht willigen, noch geschehen wolte. Sonder müssen es an die Key. Maj. widerumb vntertänigst berichten, vnnnd was Ire notdurfft zu recht erforderet, sonste darin furnemen. So ist doch nicht als der weyniger die Audientia vollenzogen, Sonliche Handlung zwischen den Parten furgenommen, vnd als die quethe entstanden, In E. F. G. namen Interlocutorien vnnnd Abscheidt gegeben: Sinti auch etliche Citaciones vj zukunfftige Juridicam nach Trinitatis decretiret worden. DErhalben danken wir E. F. G. In aller Untertänigkeit, das sie Godt zu Ehren vnd diser Landkirchen wollfart, soliches Consistorium nu Endtlich einmahl gnediglich ahngerichtet; Vnnd andere Christliche vnd heilsame Constitutiones vom Erhaltung reiner Lehre vnnnd guter ordnung vnnnd Einikeitt yn den kirchen diser Land geordnet vnnnd publiciret haben etc. (Geh. u. H. Arch.)

***) Protest des Raths, d. d. 27. März 1571, wegen des Consistoriums, worein gemeine Stadt nicht willigen will. (Rathsarchiv.)

****) Grape, Evangelisches Rostock, S. 137. Schröder, Evangel. Mecklenburg, II, 561.

†) Schreiben Johann Abrechts und Ulrichs an sämtliche Prediger der Stadt Rostock, d. d. 14. April 1572: Verbot wegen des vom Rath angerichteten Consistoriums, sich nicht dabei zu betheiligen. (Rathsarchiv.)

††) Nachrichten von dem allhier zu Rostock Anno 1570 errichteten Hochfürstlichen Consistorio, insoweit dieselben die Academie angehen. Etwas J. 1737, S. 260 ff.

dictio omnimoda über alle Professoren und Gliedmaßen der Universität zu wahren, doch hatte dieselbe keine weitere Folgen, da durch die vermittelnde Persönlichkeit des Chyträus, der auch in dieser Beziehung einen vielfach bedingenden Einfluß auf seine Collegen übte, die Differenzen sich ausglich, und mehr zurücktraten.

In der Eröffnungsrede^{*)} hob Chyträus hervor, daß das Kirchengenicht zur Erhaltung der wahren Religion und Theologie, sowie zur Vewahrung der rechten Gottesverehrung, und der Eintracht und des kirchlichen Friedens in diesen Landen aufgerichtet sei, und handelt er, nachdem er den Dank gegen Gott, und gegen die Herzoge Johann Albrecht und Ulrich, als die Schirmherren der Kirche und der Universität, ausgesprochen hatte, von dem Ursprunge, der Nothwendigkeit, und der Würde der Kirchengenichte, von dem Unterschiede zwischen den geistlichen und staatlichen Gerichten, und von dem Amte derer, welche zu Assessoren des geistlichen Gerichts erwählt waren. Chyträus weist vor Allem auf das Gesetz hin, als auf die Regel und Norm aller menschlichen Rathschläge und Handlungen, als den ewigen und unwandelbaren Willen Gottes, welcher den ewigen Unterschied zwischen Gut und Böse besiegelt, ihn dem menschlichen Geiste bei der Schöpfung eingepflanzt, aber auch im Worte Gottes wiederholt, und durch die Verheißung des Evangeliums ins Licht gestellt habe. Gott wolle, daß durch sein Wort das Leben der Menschen regiert werde, und seinem Willen und Gesetze entsprechend sei. Von hier aus zeigt er, daß die Obrigkeiten und Gerichte gleichsam die Erhalter, die Hüter und Ausführer der göttlichen Gerechtigkeit, des ewigen und unwandelbaren Gesetzes Gottes sind. Er legt den wesentlichen Unterschied

Schröders Evang. Mecklenburg, III, S. 116, 130. F. A. Rudloff, Pragmatisches Handbuch der Mecklenburgischen Geschichte, III, 1, S. 205. Krabbe, Die Universität Rostock im 15. und 16. Jahrhundert, S. 656 f.

*) Oratio De Judiciis Ecclesiasticis, Habita in primo consessu Consistorii Rostochiensis, VI. Cal. April. Anno MDLXXI. 8. 3 pl.; auch in: Chytraei Orationes (Hanoviae 1614), p. 289—312. Christianus Weber, De jure et ratione Consistoriorum. Arnstadiae 1647. Dissertatio Juridica de Origine Consistoriorum, imprimis Megapolitani potestate, jurisdictione et officio Consistorialium, Exhibita a Christiano Woldenbergio, Crempa-Holsato, Phil. et J. U. D. Decretal. P. P. et Ducalis Consistorii Assessore. Pax est vinculum Charitatis c. 13. Extra de judiciis. Rostochii, Typis Johannis Kilj, Acad. Typogr. 4. (Bibliothek der Ritter- und Landschaft.)

dar zwischen der weltlichen Obrigkeit, welche die Böfewichter mit dem Schwerte straft, und dem Predigtamte, welches durch die Stimme des Gesetzes und der Verheißung nicht nur die äußeren Sitten christlich regiert, sondern auch die Erkenntniß des wahren Gottes, die Furcht Gottes und den Glauben in den Herzen entzündet, und die Ungehorsamen allein mit dem Worte, mit Androhung des göttlichen Zornes und der Excommunication bestraft, damit sie Gottes Gericht erkennen, sich zu Gott befehlen und selig werden. Daran knüpft Chyträus eine Entwicklung der Pflichten der Obrigkeit, des Predigtamtes, der Lehrer in den Schulen, und der Hausväter. Indem Chyträus das Volk Israel und seine staatliche Gestalt heranzieht, die recht eigentlich deshalb gestiftet, damit sie der ordentliche Sitz der wahren Erkenntniß und Verehrung Gottes, und gleichsam die beständige Burg der wahren Kirche Gottes sei, führt er aus, daß auch alle Staaten diese Aufgabe haben, und vollführen sollen^{**}). Es ist die Idee des christlichen, durch die Reformation erst hervorgerufenen Staates, welche von Chyträus durch die Hervorhebung des göttlichen Rechtes der Obrigkeit, und der von ihr innerhalb ihrer Sphäre zu verwirklichenden, sittlichen Aufgabe entwickelt wird. Er zeigt gegen manche falsche Verfehrung dieses Verhältnisses, daß der Staat die Wurzeln seines Lebens und seiner Rechtsordnung, und somit auch der von ihm eingefetzten Gerichte im Christenthum habe^{***)}). Indem er alle *Judicia* auf Gott zurückgeführt, werden sie ihm in ihrem letzten Grunde durch den Willen Gottes in seinem geoffenbarten Gesetze (*unicam justitiae et voluntatis diuinae normam aeter-*

*) *Ibid.*, p. 294 — — *ita omnes politiae, Ducatus, regna et ciuitates ad hunc finem praecipuum et ultimum aedificatae esse debent, ut sint domicilia et templa, in quibus ad discendam et propagandam doctrinam de Deo, quae vitae lumen est, homines conueniant et communi voce Deum inuocent et celebrant. — — Ac hoc praecipuum et summum decus, ciuitates et regna, vinculis magistratum, legum, iudiciorum, contractuum, coniugiorum et ceteris politici ordinis partibus consociata et stabilita sunt, in quibus sapientiam Dei aeternam, Leges ipsae discernentes recta et praua, quae sunt totius gubernationis et iudiciorum norma, demonstrant.*

***) *Ibid.*, p. 295 — — *nec cogitant, Deum authorem esse legum ac iudiciorum, et Politias a Deo constitui et seruari: nec considerant, quantae res sint sapientia et iustitia Dei: ordo politicus, diuina sapientia institutus: Leges quae sunt radii sapientiae diuinae: et custodes ac executores legum et iustitiae Magistratus et iudices, armati autoritate diuina. Sunt autem inter praecipuas ordinis politici partes *Judicia legitima* etc.*

nam et immotam in Lege patefactam) bedingt, in welchem zugleich sich fast alle Pflichten und Tugenden, mit denen der weltliche und geistliche Richter geschmückt sein muß, vorgegeschrieben finden.

Chyträus tritt dann für die Form des Kirchengerichts ein, von welchem die Theologen, wie in dem Synedrium Israels, nicht auszuschließen seien, da es sich bei demselben um reine Lehre, und christlichen Wandel, also um die von den geistlichen Richtern zu übende *inspectio doctrinae de Deo et Redemptore Jesu Christo*, und um die *censura morum et obedientiae erga legem Dei* handle. Dabei fordert er von den Richtern die nöthige Umsicht sowohl, als auch die schuldige Behutsamkeit und Sorgfalt im Untersuchen und Rechtssprechen in Bezug auf beide Theile. Gott sei in den Sitzungen gegenwärtig, und führe den Vorsitz, und durchschaue alle Gedanken, Rathschläge, Meinungen und Handlungen. So ist die ganze Rede von der lebendigsten Ueberzeugung durchdrungen, daß die durch die Aufrichtung des Consistoriums neu geschaffene Rechtsordnung zur Kräftigung und Consolidirung des staatlichen und kirchlichen Lebens führen müsse, sowie, daß es eine wesentliche Pflicht der christlichen Obrigkeit sei, mit der Kirche Hand in Hand zu gehen, und zur Aufrechthaltung ihrer Institutionen durch entsprechende legislative Maßnahmen mitzuwirken.

Hatte Chyträus zur Aufrichtung des Consistoriums in bedeutender, und mehrfach eingreifender Weise mitgewirkt, so war schon während der Zeit, daß jene sich vorbereitete, auch auf andere Zustände des kirchlichen Lebens, die einer Pflege, eines Schutzes, und einer unmittelbaren, kirchlichen Leitung bedurften, der Blick gelenkt worden. Sollte die Landeskirche sich gedeihlich entwickeln, und einen bedingenden Einfluß auf das Volksleben ausüben, so mußten auch die mannigfachen Hemmnisse und Uebelstände beseitigt werden, welche den Bestand des kirchlichen Lebens gefährdeten, oder gar zu seiner Zerfetzung und Auflösung beitrugen. Chyträus erkannte wohl, daß die Pflege der Kirche, und ihrer Institutionen nur durch Persönlichkeiten sich vollziehen könne, welche ein unmittelbar persönliches Verhältniß zu den kirchlichen Zuständen hatten, und in der Lage waren, in dieselben einzugreifen, ihre Verweltlichung oder völligen Verfall zu verhindern, und ihre allmähliche Umgestaltung und Erneuerung herbeizuführen. Im Laufe der Zeit, seitdem mit dem Episcopat auch das persönliche Regiment, und die unmittelbare In-

spection in der Kirche fortgefallen waren, hatten sich diese Mißstände so vermehrt, daß sie dringend eine Abhülfe erforderten. Diese Erwägungen waren es, die den Chyträus, noch ehe seine Berufung nach Oesterreich erfolgt war, bestimmten, mit den ihm nahe verbundenen Theologen, Conradus Becker, Johannes Wigandus, Simon Pauli und Georgius Schermer, die Mängel des Mecklenburgischen Kirchenwesens zu berathen, und dieselben in einer an Herzog Johann Albrecht gerichteten Vorstellung, d. d. Güstrow, 28. Juni 1567, eingehend zur Sprache zu bringen *).

*) Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst. Gnediger Herr. Wir E. F. G. unwürdige Diener inn Gotteswort, denen zum theil das ausssehen der christlichen Kirchen in E. F. G. Fürstenthumb, landen vnd Steten von Gott vermittelt E. F. G. bevolhen, sindt billich in vnseren Amt sorgfellig, vnnnd kommen derhalben E. F. G. vnterthenig zu vermelden nicht umbgehen.

Nachdem E. F. G. vns, E. F. G. Christliche, lobliche kirchenordnung, darüber mit vleiß zu halten, gnediglich befohlen, das derselben Inn allen stücken, daran doch viel gelegen, nicht allenthalben nachgelebt, vnnnd wir es ohne E. F. G. Hülffe, dahin, das es recht ordentlich zugehe, zu bringen, nicht vermügen, wie das Gott der Allmechtige bei vermeidung seines Zornes haben wil, wie S. Paulus ahn die Corinthier schreybt: Gott wil, das alles ehrlich vnd ordentlich zugehe, vnd nennt den Satan einen Gott der vnordnung. Derwegen bitten wir vnterthenig, E. F. G. wollen folgende punct, welche wir Inn Gottesfurcht vleißig bewogen, gnedig betrachten, vnnnd darinnen vns zu hülffe kommen. So werden E. F. G. nicht allein wolstand der kirchen dardurch erhalten, sondern auch segn vnnnd gedeyen inn anderer weltlicher regierung erspriehlich empfinden, wie vnser Herr Christus selbst leret: Suchet am ersten das Reich Gottes, so wirdt das ander euch alles zuselb.

Vnnnd ist das erste, das die Vocation vff vnnnd abjegung der kirchendiener, Prediger vnd Cüster dem Pastorn hin vnd her wider von Edelleuten vnnnd Amptleuten, nach gunst oder anderer Affection geschehen, ohne wissen des Superintendenten, der darumb nicht ersucht, vnd wol Cüster dem Pastor zu wieder angenommen werden, daran der Teuffel sein lust hat, das er vneinigkeit vnd ergernuß stifften muge. Es soltten aber rechtmessige Christliche vocation von der kirchen geschehen, vnd als es nun gebreuchlich durch die patronen mit Rath, wissen vnd vollwort des Superintendenten, der die kirchendiener furerst solte examiniren, vnd über das solt Inn Steten das heylige predigtamt zu Rathe genommen werden.

Zum andern geburet sich Ja, ohne alle widersprachß, das die Institutio durch die Superintendenten geschehe, Nun aber richtens die Amptleute durch Ihre Lantreuter auß, vnnnd schäzen die armen Pastoren umbß Geld, die müssen ganze Thaler geben, wollen sie anders beserderung haben. So erkenne auch andern hohes oder nidriges standes, vom Adell vnd wie sie heißen die Superintendenten nicht gut dafür, das sie Ihnen die kirchenpersonen praesentiren, die Institution von Ihnen begeren wollten, vnd werden also vntuchtige personen eingesetzt, daher der kirchen großer schade entstehe. So tregt sichß auch zu, das eßliche vom Adel sich des juris patronatus der kirchen annehmen, wollen selbst Superintendenten sein, vnd mey-

In dieser Vorstellung, welche den ersten Anstoß zu der Entstehung der sogenannten Superintendenten-Ordnung gegeben zu haben scheint, wird ausgeführt, daß die Kirchenordnung nicht gehalten werde, und ohne fürstliche

nen, sie haben wol macht, sowol mit dem kirchendienern, als mit den kirchenguttern, zu thun, was ihnen gefellt, beruffne Prediger, wo die sagen, dis oder Jenes gehört auch zur kirchen, so setzen sie dieselben wieder ab, oder verhehen die Bauern wieder sie, vnd machen Ihnen so sawer, daß es die armen Pastoren verlaufen müssen.

Zum dritten reißn die weltlichen, hohes vnd nidriges standespersonen, die kirchengutter, durch mancherlei Schein zu sich, das zuletzt verwüstung der kirchen, vnd untergang der reinen lehre daraus folgen wirt, wenn man also allenthalben den predigern wil abzwacken, vnd grawet uns dafür, wie das Gott grewlich wirt straffen.

Zum vierden ist der Superintendenten Amt, das sie nicht allein auf die lehre, ordnung, Ceremonien, Disciplin vnd leben der kirchendiener, sondern auch auff die Rechnung sollen Achtung haben, vnd gut vffsehen tragen. Nun aber machens die Herrn, Edelleute, Rath inn Steten, Oeconomj, kirchengeschworne darmit, wie sie wollen, wirdt den Superintendenten nicht gestattet, viel weniger darzugezogen, das chr bei der rechnung sey. Ob das recht sey, vnd der kirchen frommen vnd Nutz bringe, wollen E. F. G. gnedig bedenken. Wir bitten auch, E. F. G. wolle Ja nicht lenger zusehen, sondern von den Oeconomis rechnung fordern lassen, vnd den Superattendenten, der dahin gehert, darbei sein lassen, der weiß bericht, wie sie es anschlagen. Denn die Oeconomi, weil sie die Prediger umb der besoldung willen, die sie langsam kriegen, seynern müssen, vnternemen sie sich, mit den kirchenguttern vnd anderer kirchengerechtigkeit zu machen, wie Ihnen guldünket, da sie billich bey den Superattendenten sich Rats erholen, vnd denen darumb anreden vnd fragen sollten.

Zum fünfften. Es schreibet der heilige Augustinus peccatum non dimittitur, nisi ablatum restitatur. Wenn trewer Seelsorger dessen Ihrer oberkeit erinnerung thuen, so daran schuldig, vnd zur Restitution, wie billich vermanen, wirdt es nicht geachtet, Ja, werden wol darüber, doch mit gesuchtem schein verfolget vnd geplaget, dessen wirt sich vnser Herr Gott annehmen, vnd straffen, denn er sagt, Solchs geschehe nicht armen Seelsorgern, sondern Ihnen selbst, darmit nicht zu scherzen, vnd wir schuldig, Jedermann vor sein Zorn zu warnen. Es befinden sich auch etliche seelsorger, die vns solches berichten, in Ihren gewissen beschwert, solchen personen, die also mit kirchenguttern gebaren, die Absolution vnd Sacrament mitzuthailen, vnd wenn es solche ante restitutionem gewittert, were es Ihnen nicht zu uordenken, Allein, das sie solche Fundlein vnd ausflucht wissen, vff das sie reuorment, vnd ungestrafft von denen, die umb Ihre legenden nichts wissen, bleiben mugen.

Zum Sechsten. Auf oben berürten Ursachen, vnd darzu auch, das viel kirchen ganz arm findt, vnd mit geringen, oder ungeschickten personen bestellet, Befindet sich auch, das viel mangel vnd gebrechen bei Ihren personen gespurt werden, das sie in der lehre, vnd was zu Ihrem Ampt gehört, nicht gleich verstendig vnd sonsten wol vnrordentlich leben. Dem fndt man durch Christliche Synodos, darinn sie gelert, unterwiesen vnd gestraffet wurden, zum süglichsten vorkommen vnd dadurch

Hülfe es nicht dahin zu bringen sei, daß Alles ordentlich zugehe. Vor Allem wird die Klage erhoben, daß die Vocation und Abiezung der Kirchendiener, der Prediger und Küster, von Edelleuten und Amtleuten ohne Wissen

bessern. Wenn E. F. G. Amptleute es ohne Ihnen nicht wollten mangeln lassen, und helfen befördern, welcher etliche sich gar wenig und wol gar nichts ohn der Superintendenten schreiben, das sie der pastoren halben, ehe sie thuen, thun, das auch große hinderung giebt.

Zum Siebenden. Wenn die Pastoren Ihre sachen zu hoffe klagen, mit schwerheit Briefe vffbringen, thun gleichwol die Edelleute und Hauptleute, was sie wollen, und können sich darauf bei E. F. G. rein machen, vund entschuldigen, und ist der pastoren vnkost vergeblich. Wenn aber auch Commissiones werden außbracht, wirdt zu Zeiten der Suprintendens, welcher der kirchenpersonen gebulicher Richter billich sein sollte, vorbegegangen, und andere der Commission befohlen, damit nicht allein den kirchen zu zeiten werde etwas abgehandelt, sondern auch der Superintendenten Ihre nötige autoritas zu Ihrem ampt geringert, Wenn die selt, so sellet das Ampt mitt, und kann mit solcher Frucht, wie es solte, nicht gefurt werden.

Zum Achten. Ist die visitatio der kirchen inn Steten und Dorffern so hochnotig, das es nicht genug kan gesagt werden, und das auch die Executio darauff möge erfolgen, jonst wirt es erger, denn es vorhin war, das auch den leuten grauet, wenn sie dauon horen, vmb der exempel willen ohn etlichen orten. Vnd steckt die Visitatio Ihund meist auß mangel eines Notarij und schreibers, der darzu tuchtig were, und das allein wartete, dem man auch muste besoldung von kirchengütern verordnen. Wir wollten auch wol nach einem trachten, der tuchtig zu dem Ampt were, wenn wir wissen muchten, was man Ihn der besoldung halben zugetragen hette, was man solchem gewiß zusagen muchte, damit man Ihn kondt auffbringen.

Wen aber E. F. G. der vnkosten halben, weil etliche vom Abdell, die mit etlichen pferden komen, der Visitation schwer tragen würden, wollen wir vnser bedenken E. F. G. vnderthenig anzeigen.

Das es viel schleuniger mit ringen vnkosten kondt außgerichtet werden, wenn allein der Superatendens mit dem Notario neben E. F. G. Amptmann desselben orts visitirte, und vleißig verzeichnete, was vorhanden, das man ein gewiß visitirbuch oder Register haben kondt aller kirchen, und die sachen, so Ihnen zu uorrichten zu schwer verfielen, vleißig verzeichneten, das sie vff ein gewisse Zeit entweder zu hoff, oder durchs Consistorium, oder durch Commissarien den Superintendenten zu geordnet verrichtet wurden.

Zum Neunden bitten wir vnderthenig, E. F. G. wolle das Consistorium zu Rostock, wie wir nechst von E. F. G. zu Dobberan gnedig vertroftung empfangen, ins werck stellen.

Dise stucken achten wir zu beforderung Gottlicher ehr, erbawung und wolstandt der kirchen inn E. F. G. landen nötig und dienstlich sein. Vund haben vnser gewissen nicht zufrieden sein können, ehe wir es E. F. G. vermeldeten, der hoffnung, das E. F. G. alsbaldt dazu thun werde, das es richtiger zugeht, so soll es inn unserm Ampt ahn unserm vleiß mit Gottes hülff nicht mangeln. Bitten deswegen, E. F. G. wolle als Christliche Oberkeit dise sachen Gott zu ehren befördern, und solche mangel gnedig bessern, und abschaffen. Auch ein Jeden Superintendenten-

der Superintendenten geschehe, während doch durch die Patrone und den Superintendenten, welcher die Kirchendiener zu examiniren habe, dies Alles geleitet werden müsse. Aber auch die Institutio der Kirchendiener, welche den Superintendenten gebühre, sei ihnen entzogen; es würden dieselben nicht ihnen präsentirt, wodurch untüchtige Personen zum Nachtheil der Kirche in ihre Aemter gelangten. Besonders wird darüber Klage geführt, daß die vom Adel auf Grund des jus patronatus selbst Superintendenten sein wollten, und sich die Macht anmaßten, sowohl mit den Kirchendienern, als auch mit den Kirchengütern nach ihrem Belieben zu schalten, Prediger zu berufen und zu entlassen, wie es ihnen gefalle. Ganz besonders aber wird die Klage laut, daß Personen hohen und niedrigen Standes die Kirchengüter unter mancherlei Vorwand an sich brächten, was zur Verwüstung der Kirche und zum Untergang der reinen Lehre führen müsse, da die Kirchen und die geistlichen Stiftungen reich dotirt seien, und aus geistlichen Hebungen und Renten nicht unbedeutende Einkünfte bezogen, welche theils säcularisirt, und zu den Kammergütern geschlagen, theils von der Ritterschaft an sich gerissen worden.

Zu den Pflichten der Superintendenten hatte nicht nur die Ueberwachung der Lehre, und des Lebens der Kirchendiener, sondern auch die Aufsicht über die Kirchenaerare gehört. Allmählig jedoch war von der Ritterschaft, und von den Magistraten in den Städten dieses bestritten, und sie zu der Ablegung der Rechnung nicht zugezogen worden. Die Wiederherstellung dieses Rechtes ward um so dringender erbeten, als die Oeconomi nach Gutdünken, ohne sich Rathes bei den Superintendenten zu erholen, die Kirchengüter nach ihrem Gutdünken verwandten. Zu dem Allen kam hinzu, daß umsonst von treuen Predigern an die Restitution erinnert wurde, so

ten dieser punct halben ein öffentlich Credenz gnedig mittheilen, darauf E. F. G. Amptleute vnd andere E. F. G. vnterthanen sehen muchten, was E. F. G. gnedige vnd ernstliche Meinung hierin sey, vff das, wenn Inn ehgedachten sachen mangel gespurt, es one ferner E. F. G. bemühung konne Corrigirt werden. Vnd wolle E. F. G. gnedig beherzigen, das dise sachen schleunige beforderung bedürffen, denn wir sonst nicht fruchtbarlich vnser Ampt aufrichten können.

Das würde Gott der Allmechtige E. F. G. reichlich belohnen, dem wir E. F. G. zusamt derselben fürstlichen gemahl vnd ganzen hochlöblichen Hauß zu Medlenburgt Inn seynen gnedigen schuß der heyligen Engel Inn vnserm gebett demüthig beschelen. Datum Güstrow, den 28. Junij Anno 1567. (Geh. u. H.-Arch. 3. Schw.)

daß jene in ihrem Gewissen sich beschwert fühlten, denen die Absolution und das Sacrament mitzutheilen, welche die Restitution verweigerten, und unter nichtigen Ausflüchten sich jeder Mahnung zu entziehen wußten.

Es wurden aber auch die allgemeinen Zustände der Kirche zur Sprache gebracht, daß in den Aemtern der Kirche untaugliche Personen standen, die in ihrer Lehre, und in ihren Amtsverrichtungen Vieles zu wünschen übrig ließen, oder wohl gar unordentlich lebten. Diesen Uebelständen hoffte man durch christliche Synodos entgegenwirken zu können. Es wurde aber auch schmerzlich empfunden, daß, wenn die Pastoren ihre Klagen bei Hofe anbrachten, diese keinen Erfolg hatten, da die Edelleute und Hauptleute sich rein zu machen und zu entschuldigen wußten, und gleichwohl thaten, was sie wollten. In der That mußte dadurch die so nöthige Auctorität der Superintendenten, welche über die Kirchendiener die Aufsicht führen sollten, aber übergangen wurden, aufs Aeußerste leiden.

Die kirchlichen Zustände in den Städten und Dörfern machten aber die Abhaltung einer Visitation, auf welche auch die Execution erfolgte, höchst nothwendig. Das Unterlassen der Visitation ward in dem Mangel dazu geeigneter Personen, insbesondere eines tüchtigen Notarius, gefunden, und machte die Vorstellung die geeigneten Vorschläge, wie in Zukunft die Visitation mit geringen Kosten werde abgehalten werden können. Da damals die Aufrihtung des Consistoriums noch in Aussicht stand, ward auch dieselbe wiederum angeregt. Die ganze Vorstellung aber ist von der lebendigsten Ueberzeugung getragen, daß es aller dieser Maßnahmen bedürfe, wenn das geistliche Amt zu Gottes Ehre, und zur Erbauung der Kirche fruchtbarlich solle ausgerichtet werden.

Es sprechen sich hier die Grundanschauungen aus, von denen Chyträus und überhaupt die reformatorische Theologie in dieser Periode geleitet wurde. Je mehr sie der weltlichen Obrigkeit, und als Spitze derselben dem Fürstenthum die ihm zukommende Auctorität vindicirte, desto freimüthiger und entschiedener erinnerte sie auch daran, welche Pflichten daraus gegen die Kirche und gegen das Staatsleben hervorgingen. Die kirchliche und die staatliche Gesetzgebung bildete noch eine lebendige Einheit, und ruhte auf dem offenbaren Gesetze, das in allen kirchlichen und staatlichen Normen zum Ausdrucke kam. So strebten Chyträus, und die mit ihm verbundenen Theo-

logen die Lösung und Verwirklichung der Aufgaben an, welche in der damaligen Gegenwart der christliche Staat vor Allem zu verfolgen hatte, um die Bedingnisse seines Lebens, und seiner gedeihlichen Entwicklung festzustellen. Es sollte auch in den Superintendenten recht eigentlich die persönliche geistliche Führung, Leitung, und Ueberwachung des kirchlichen Lebens ihren Ausdruck finden. Zugleich zielten alle zur Abstellung der kirchlichen Mängel in Vorschlag gebrachten Maßregeln dahin, die innere Kräftigung und Consolidirung der segensreichen Verbindung der Kirche und des Staates herbeizuführen. In diesem Sinne erließen denn auch die Herzoge die Superintendenten-Ordnung**), in welcher die in der Kirchenordnung schon enthaltenen, den Superintendenten obliegenden Pflichten, näher präcisirt, auch die Kirchentreise fest begrenzt, und alle in dieser Ordnung enthaltenen Vorschriften allen Betheiligten, auch den Amtleuten, Patronen der Kirchen, den Oeconomis, Kirchengeschworenen, und allen Andern zur treulichen Nachachtung auferlegt wurden. Damit erhielten die kirchlichen Organisationen einen neuen Stützpunkt, und einen wesentlichen, als nothwendig erkannten Abschluß***).

*) Constitution der Herzogen zu Meckelburg etc. Wie es hinfüro mit den Superintendenzen, auch Kirchen personen vnd gütern, vnd etlicher dabey befundener mengel halben in J. J. G. Landen gehalten werden soll. Gedruckt zu Rostock durch Jacobum Lucium. Anno 1571. 11 Bl. 4. Datum, in vnser Stadt Gustrów, den lezten Januarij, Anno 1571. Nemilius Ludwig Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts. Bd. II, S. 334 ff. Schröder, Evang. Mecklenburg III, S. 71 ff. Samml. Meckl. Landesgesetze, Th. I, S. 175 ff.

**) Im Eingange heißt es: — — Als wir in vnserer Fürstlichen regierung, fürnemlich das Reich Gottes, vnd die Ehr vnseres Herrn vnd Heylandts Ihesu Christi zu befürdern, vnnnd vermuge vnserer Christlichen, im offenen Druck ausgegangenen Kirchen ordnung, die reine lehr des Euangelij, rechten gebrauch der hochwirdigen Sacrament, Ehrliche zucht, leben vnd wandel, ordentlichen beruff vnd einweisung der Kirchendiener in ihr predigamt, rechtmehige Kirchen gericht, ober die Ehesachen, Kirchen- vnd schuldiener, gebürliche Verwaltung der Kirchen güter — — — vns schuldig erkennen, auch vermittelst Gottlicher hülff wolgenaiht seint.

David Chyträus.

Dargestellt

von

Dr. Otto Krabbe,

d. Z. Rector der Universität.



Zweite Abtheilung.

Rosstock.

Druck von Adler's Erben.

1870.

Inhalts-Verzeichniss.

Seite

Elftes Kapitel.

Tod der Gattin des Chyträus. Reise nach Berlin zu Georg Coelestinus. Berufung nach Frankfurt an der Oder. Wiederverheirathung des Chyträus und Familienverhältnisse. Die Wolfenbütteler Synode. Die Absendung des Pouchenius nach Rostock. Abfall der Wittenberger Facultät vom lutherischen Lehrtypus. Erachten des Chyträus über die Wittenberger Doctrinen. Berathung der Mansfeld'schen Theologen in Betreff des Corpus doctrinae Philippicum. Der Erbvertrag vom 21. September 1573

255—269

Zwölftes Kapitel.

Berufung des Chyträus nach Steiermark. Erlebnisse mit Coelestin. Arbeiten zur Reformation der Steier'schen Kirche. Schwierigkeiten und Hemmungen. Schul- und Kirchenordnung für Steiermark. Gelingen seiner kirchlichen Organisationspläne. Rückkehr des Chyträus nach Rostock. Wiederholte Berufung nach Wittenberg. Verlauf und Ausgang dieser Verhandlungen

270—293

Dreizehntes Kapitel.

Zustände der Rostocker Universität. Plan, Chyträus zum Superintendenten zu machen. Ablehnung desselben. Berufung nach Königsberg und Helmstädt. Chyträus auf dem Convent zu Rittershausen. Gunstbezeugungen des Herzogs Julius von Braunschweig. Tod Johann Albrechts. Chytraei Historia der Augspurgischen Confession. Zerwürfniß mit Georg Coelestinus. Berufung nach Heidelberg. Die lutherische Reaction in der Pfalz unter Churfürst Ludwig. Ausgang derselben.

294—325

Vierzehntes Kapitel.

Die Anfänge zur Herstellung der Concordie in der lutherischen Kirche. Die sachliche und persönliche Stellung des Chyträus zu Andreae. Verhandlungen mit den Ministerien zu Lübeck, Hamburg und Lüneburg. Entstehung der Formula Concordiae inter Saxonicas et Suevicas Ecclesias. Die Maulbrunner Formel. Chyträus auf den Conventen zu Torgau und Kloster Bergen; seine verschiedene Stellung zum Torgischen und zum Bergischen Buche. Bedenken der Rostocker Facultät über den Artikel von der Erbsünde. Maßregeln zur Einführung der Concordienformel. Die Opposition in Wismar. Rechtfertigungsschrift des Basilius Michaelis und des Thomas Holzhubers; ihre und Hensee's Entlassung. Chyträus auf dem Convent zu Jüterbock. Praefation und Publication des Concordienbuchs. Verhältniß des Chyträus zur Concordienformel

326—352

Fünfzehntes Kapitel.

Verhältniß zu Herzog Ulrich. Genealogische Studien des Chyträus. Seine Stellung zur Geschichte als Wissenschaft. Chytraei Metropolis. Das Hauptwerk *Chronicon Saxoniae*. Kleinere historische Arbeiten. Parantation auf die Herzogin Elisabeth. Lehrschriften desselben. Chyträus empfiehlt Bacmeister zur Visitation der evangelischen Kirche in Oesterreich. Pestilenz in Rostock. Chyträus und die evangelische Gemeinde zu Antwerpen. Berufung nach Königsberg und deren Ablehnung 353—374

Sechszehntes Kapitel.

Die Schrift *De Morte et Vita Aeterna*. Anschuldigungen des Chyträus. Kleinere ethische Schriften. Angriff des Jesuiten Antonius Bossavinus. Die katholische Restaurationstendenz in Schweden. Chytraei *Responsio ad Antonii et Mylonii eujusdam criminationes*. Die *Apologia* oder Verantwortung des christlichen Concordienbuches. Erachten der Rostocker und Mecklenburgischen Theologen über dieselbe, so wie über die von König Heinrich von Navarra projectirte General-Synode. Die Controversen mit den Helmstädten über die Ubiquitätslehre. Restitution Schlüsselburgs. Chyträus und sein Verhältniß zu Polykarp Leyser 375—397

Siebzehntes Kapitel.

Längere Krankheit des Chyträus. Vermählung Herzog Johanns, Sohnes Johann Albrechts. Tod des Churfürsten August. Reaction gegen das Lutherthum. Chyträi Verhältniß zu Georg Mylius. Erich Sparres wissenschaftlicher Verkehr mit Chyträus. Kryptocalvinistische Irrungen. Universitäts-Verhältnisse. Todesfälle in der fürstlichen Familie. Betheiligung des Chyträus an denselben. Heimgang Simon Pauli's, des Bosselius und Mylius. Differenzen des Nathan Chyträus mit dem Ministerium. Chyträi Erachten über den Pädobaptismus. Herzog Ulrich als Schriftsteller 397—426

Achtzehntes Kapitel.

Samuel Huber in Rostock. Mehrfache Colloquia über seinen Universalismus. Ausgang derselben. Verhandlungen mit den Wittenbergern über das ihm ertheilte Responsum. Ausgleichung der Differenzen und Herstellung der Concordie. Erachten des Chyträus über die im Jahre 1594 auf dem Regensburger Reichstage vorgebrachten Religionsbeschwerden. Erachten der Facultät über das Aischerslebische Bedenken. Friedenstendenz derselben. Differenzen mit Christoph Pezelius und dem Rathe Bremens. Letztes Rectorat des Chyträus. Tycho de Brahe. Deutsches *Chronicon* des Chyträus. Visitation der Universität durch Herzog Ulrich. Anfänge der Revision der Kirchenordnung. Krankheit, Tod und Begräbniß des Chyträus. Charakteristik und Würdigung des Chyträus als Theologen und Historiker. Schlußbetrachtung 427—458

Sachregister

459—467

Zwölftes Kapitel.

Tod der Gattin des Chyträus. Reise nach Berlin zu Georg Coelestinus. Berufung nach Frankfurt an der Oder. Wiederverheirathung des Chyträus und Familienverhältnisse. Die Wolfenbütteler Synode. Die Absendung des Bouchenius nach Rostock. Abfall der Wittenberger Facultät vom lutherischen Lehrtypus. Erachten des Chyträus über die Wittenberger Doctrinen. Berathung der Mansfeld'schen Theologen in Betreff des Corpus doctrinae Philippicum. Der Erbvertrag vom 21. September 1573.

Hatte sich bisher das persönliche Leben des Chyträus ruhig und gleichmäßig entwickelt, und hatte auch sein Familienleben sich gedeihlich gestaltet, so beginnt doch jetzt für ihn eine Reihe trüber und schmerzlicher Erfahrungen. Schon seit dem Frühling 1567 litt er an heftigen Kopf- und Nierenschmerzen, welche auch später von Zeit zu Zeit sich wiederholten. Ganz besonders aber drückte ihn der Zustand seiner Gattin, welche an häufigen Krankheiten, insbesondere auch an Steinschmerzen, gelitten hatte, wozu noch tägliche Fieber hinzutraten. Voll Glaubenskraft, Geduld und Ergebung ertrug sie die ihr auferlegten Leiden standhaft, und getröstete sich der gnadenreichen Verheißung des Evangeliums, so daß sie selbst ihre Auflösung von dem Herrn erfluchte*). Diese erfolgte am 18. April 1571, nachdem sie achtzehn Jahre in der glücklichsten Ehe mit Chyträus gelebt hatte**), und Mutter von sieben Kindern

*) Chytr. Praef. Lib. de Morte et Vita Aeterna: mea Margarita preciosa, lithiasi, et aliis morbis diu conflictata et confecta, tandem pie et tranquille, complicatis manibus et oculis ad sidera passis, animam sanctam et Deo caram placidissime reddidit, cum in lucta longiore aliquoties hanc vocem repetivisset: Ah Domine Jesu, si tam libenter me habes, quam ego tecum esse cupio, cur tam diu differs?

**) Vgl. das Leichenprogramm des damaligen Rectors M. Valentinus Schacht. P. P. Die XIX. Aprilis, Anno 1571 (Geh. u. S.:Arch.) Ταμείον ἀρετῆς, γενναῖα γυνή, decus et corona virtutum omnium matrimonialium, et vere margarita preciosa, a Salomone prouerb. 31 celebrata fuit.

— — Cum enim toto vitae tempore, adsidua librorum doctrinae coe-

geworden war. Bald darauf erfuhr er den Schmerz, auch eines seiner Kinder durch den Tod zu verlieren, so daß er in dieser Prüfungszeit sich recht mit dem Troste der göttlichen Verheißungen zu waffnen hatte**).

Zur Stärkung seiner durch Sorge und Kummer angegriffenen Gesundheit, und zur Erleichterung seines Schmerzes um den Heimgang der geliebten Gattin unternahm er noch im Sommer 1571 eine Reise nach Berlin zu Georg Coelestinus, um über einige kirchliche Angelegenheiten mit ihm zu verhandeln***), ohne daß er irgendwie daran gedacht hatte, daß dies die Veranlassung zu einer Berufung an die Universität Frankfurt werden könne. Kurz vorher hatten ihm die evangelischen Stände Oesterreichs einen Abdruck der österreichischen Agende übersandt, und ihm mitgetheilt, daß D. Martin Chemnitz zur oberen Leitung und Beaufsichtigung ihrer Kirchen unter ehrenvollen Bedingungen berufen sei****). Er ersah daraus, daß vom Kaiser ihnen

lestis et Verbi diuini lectione et auscultatione attenta, velut Maria, unum necessarium esse iudicans, ad pedes Jesu sedere, et verbum eius audire: pietatem erga Deum et fidem declaravit etc.

*) Vgl. das Schreiben des Chyträus an den Herzog Johann Albrecht, in welchem er für dessen Condolations schreiben in Veranlassung des Todes seines Kindes dankt. (Geh. u. H.-Arch.) Datum Rostochii Dominica Rogationum 1572: Resisto autem aegritudini, quantum Deo iuvante possum, ac tum oraculis diuinis, quae purissimam et optimam generis humani partem esse Infantes Ecclesiae insertos docent: eosque ex huius vitae miseriis euocatos Regni coelestis praecipuum et amplissimum chorum esse demonstrant: me confirmo, tum vero lectione Panegyrici a Paulino Episcopo Nolano splendidissime et sanctissime scripti, delector.

***) Epp. Chytraei, p. 544. (Cancellario Electoris Brandenburgensis D. Lamberto Distelmeiero, J. U. D.) — — Nihil me Rostochio discedentem minus cogitasse, nec alio consilio ad D. D. N. Berlinum et inde Francofordiam expatiatum esse, quam vt in acerbo dolore et luctu meo, quem carissimae conjugis discessus adferebat, leuationem aliquam moeroris quaererem, et negotia quaedam mihi cum D. N. communia, facilius coram expedirem.

****) Schreiben an Herzog Johann Albrecht. (Geh. u. H.-Arch.) Ante octiduum a Proceribus Austriacis literas accepi, qui exempla libri Agendorum in Austria typis mittunt, et D. Martinum Kemnicium ad supremam Ecclesiarum suarum inspectionem honestissimis conditionibus accersunt. Intellego enim, et Superintendentis praeficiendi Pastoribus suis et Consistorij seu Collegii aliquot Pastorum et Politicorum adjungendi Superintendenti facultatem ipsis ab Imperatore concessam esse. Sed hac conditione, ne Consistorium, sed Religionis deputatos nominent. D. Kemnicii responsum vel aduentum hodie expecto Berlinae, apud D. Coelestinum, cuj una cum Andrea Musculo et aliis Theologis, Elector Brandenburgensis laborem relegendi Librum de Doctrina et Cere-

zugestanden war, sowohl ihren Pastoren einen Superintendenten vorzusetzen, als auch dem Superintendenten, einige Pastoren und Rechtsgelehrte sich zu verbinden unter der Bedingung, daß sie sich nicht Consistorium, sondern Religionsdeputirte nennen sollten.

In Berlin, von wo aus er an Herzog Johann Albrecht über die Veranlassung seiner Reise, über seine Vertretung durch D. Simon Pauli, und um Urlaub unter dem Versprechen, den verlorenen Monat durch Sorgfalt und Fleiß in seinen academischen Arbeiten aufzuwiegen, schrieb, erwartete er bei Georg Coelestinus die Antwort von Chemnitz oder dessen Ankunft. Gerade damals war für die evangelische Kirche der Mark Brandenburg ein bedeutender Wendepunkt eingetreten. Die Markgrafen Joachim und Johann waren Beide im Januar 1571 mit Tode abgegangen, und ihr gemeinschaftlicher Nachfolger, Churfürst Johann Georg, war bestrebt, die bisher bestandene Verschiedenheit der kirchlichen Einrichtungen in der Churmark auszugleichen*). Zu diesem Zwecke beabsichtigte der Churfürst eine neue Kirchenordnung aufzurichten, welche auch im Jahre 1572 von ihm erlassen wurde, und war Coelestinus vom Churfürsten beauftragt worden, mit Andreas Musculus und anderen Theologen dieselbe für die Kirche der Mark zu berathen. Zwar war Chyträus zu diesem Zwecke nicht nach Berlin berufen, noch dahin gegangen, um sich einer in Aussicht genommenen Synode

monijs Ecclesiarum Marchiae, a patre editum et Cantica in Collegio Canoniorum Coloniae ad Sueuum hactenus vsurpata emendandi imposuit.

Mihi veniam a Celsitudine Vestra elementer dari reuerenter peto, quod in haec loca expatiatus sum. Cum enim in luctu aliquot menses mediocrem in Scholasticis laboribus assiduitatem praestitsem, et per Suerinum ad Guelforum arcem proficisci a Celsitudine Vestra iussus essem: Güstroviam usque jam proueneram, et cum D. Conrado Suerinum uersus iter ingressus eram, ut coram, liberrime a Synodo Lycaonica et facultatem in haec loca eundi, mihi praebere peterem. Obuiam uero nobis veniente Tabellario cum Celsitudinis Vestrae literis, institutum iter mutauj, ac eo libentius mei aliquantisper recreandi causa discessi, quod D. Simon se ad praelegendi munus rediturum esse, et me absente assiduum fore, abeunti certe pollicitus est. Redibo autem ad vsitatas in Scholas operas prima occasione, et huius mensis iacturam diligentia et sedulitate, Deo iuuante, compensabo. — — Datae Berlinae Jdibus Augusti Anno 1571.

*) Vgl. Neumärk. Landtagsabschied von 1572. Mylius, Corp. Const. March. VI, 95 ff., 141 ff. Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg. Von Dr. Heinrich von Mühlcr. Weimar 1846. Dritter Abschnitt, S. 99 ff.

zu Wolfenbüttel zu entziehen, sondern um Coelestinus bei der Abfassung einiger Schriften, von denen er hoffte, daß sie den betreffenden Kirchen von Nutzen sein würden, zu unterstützen *). Coelestinus hatte bei einem Besuche des Chyträus in Rostock in Erfahrung gebracht, daß derselbe auf Anregung von Chemnitz zur Beilegung der Streitigkeiten einen Artikel *Περὶ ὑποστατικῆς ἐνώσεως καὶ κοινωρίας ἰδιωμάτων* zu schreiben angefangen habe. Einmal aber in der begonnenen Arbeit unterbrochen, sandte er dieselbe, soweit sie vollendet war, an Chemnitz mit der Bitte, sie an Niemanden mitzutheilen, sondern sie ihm mit seiner Beurtheilung zurückzuschicken, und bezog sich nach Berlin, um sich besser den störenden Streitigkeiten und ungewissen Berathschlagungen zu entziehen. Da gleichzeitig ihm die Nachricht von der Berufung Chemnitzens nach Oesterreich zuzug, verabredeten Beide eine Zusammenkunft am 20. August in Soltwedel, einer Stadt der Mark, um die Angelegenheit miteinander zu berathen. Von Berlin aus besuchte Chyträus die benachbarte Universität Frankfurt, wo er von Andreas Musculus und den übrigen ihm befreundeten Theologen auf das wohlwollendste empfangen wurde. Am Hofe des Churfürsten wünschte man ihn für Frankfurt zu gewinnen. Als er aber wider sein Erwarten dorthin berufen wurde, lehnte Chyträus mit Rücksicht auf das Vertrauen und das Wohlwollen, welches ihm von den Fürsten Mecklenburgs in so reichem Maße erwiesen war, diese Berufung ab, wie er auf viele andere Anträge aus gleichem Grunde früher nicht eingegangen war **). Zugleich wies Chyträus auf seine damals geschwächte

*) Epp. Chytraei, p. 662. (Martino Kemnicio.) *Secessi his diebus Berlinum, non vt Jonas declinans protectionem in vrbem Niniuen, sed N. nostrum [Coelestinum] in scriptis quibusdam, quae Ecclesiis illis vsui fore sperat, apparandis adjuturus.* Vgl. auch Schützi *De vita Chytraei Lib. II, p. 220 sqq. et Appendix, Num. 3, p. 6 sqq.*

***) Epp. Chytraei, p. 544. (Cancellario Electoris Brandenburgensis D. Lamberto Distelmeiero J. U. D.) — *Quo autem minus expectata fuit, eo gratior mihi et iucundior accidit declaratio amoris et iudicii de me honorifici, virorum omnis doctrinae et virtutis laude praestantium adeo illustris, quod ego quidem omnibus triumphis et opibus longissime antefero, nec ulla de re magis angor, quam ut tantorum virorum benevolentiam retinere et expectationem de mea tenuitate minus fortasse prolixè conceptam perferre et sustinere possim. Cum autem Illustrissimis principibus Megapolensibus in Rostochiensis Academia hoc tempore seruiam, pro singulari prudentia vestra ipsi agnoscitis, non posse me honeste nec debere principibus meis, apud quos iam viginti annos vixi, in-scisci, vlli alteri operam addicere.*

Gesundheit hin, und äußerte selbst, daß er vielleicht in Kurzem in die himmlische Academie werde berufen werden.

Doch glaubte Chyträus diese Berufung gegen seine Landesherren nicht unerwähnt lassen zu dürfen, zumal, da er bei seinen häuslichen Verhältnissen dringend eine Verbesserung seiner Lage wünschen mußte. In einem Briefe an Herzog Ulrich **) sprach er sich darüber offen aus, daß ihm die Erziehung seiner kleinen Kinder am Herzen liege, und daß er auch im Hinblick auf die Zukunft seiner drei Töchter eine solche erbitten müsse. Auch hatte Chyträus den Entschluß gefaßt, seinen Kindern wiederum eine treue Hausmutter zu geben, und theilte er dem Herzog Ulrich zugleich mit, daß er beabsichtige, mit der Tochter des seligen Conrad Pegels in die Ehe zu treten, und bat ihn zugleich, seine Vermählung gnädig mit seiner Gegenwart zu zieren. Die gleiche Bitte richtete er an Johann Albrecht **), nachdem er ihm mitgetheilt, daß er die ihm im vorigen Jahre übertragene Abfassung einer allgemeinen

*) (Geh. u. H.-Arch.) Dr. Dav. Chytraei Vocation nach Frankfurt. 1571 [7] Brief des Chyträus an Herzog Ulrich. Datum in C. F. Stadt Güstrow am 16. Januarij Anno 1572. Nachdem Chyträus berichtet, daß er vom Churfürsten Johann Georg zu Brandenburg an seine Universität Frankfurt an der Oder gnädigst berufen und vocirt sei, fährt er fort: „obwohl ich auch vor der Zeit von Königen, Chur- und Fürsten vnd Stedten etliche vocationes gehabt, niemals von C. F. G. etwas gebeten: auch für mein person nachmals theinen Heller begert: So erfordert doch meiner kleinen Kinder vnd sonderlich der dreyen Tochter notdurfft, das sie nach meinem todt auch etwas zu irer ehlichen vffersicherung vnd außsteuer von mir zu erwarten hetten.“ Er führt dann weiter aus, daß er „bedacht sei, so es Gott also gefellig, meinen Kinder widerum mit einer trewen Hausmutter zu versorgen vnd mit einer wolerzogenen Jungstrawen Margarita, seligen Conradi pegels, C. F. G. vorsehen alten vnd trewen Dieners Tochter vff nächst thommenden 19. tag Februarij, welcher ist der Dinstag nach Estomihi mein eheliches Beylager zu halten, bitte, solches mit J. F. G. gegenwertigkeit gnedig zu zieren, oder wenn das vnmöglich velleicht, sich vertreten zu lassen“

**) Epp. Chytraei, p. 1074. (Duci Johanni Alberto.) — — Confido autem singulari praepotentis Dei a me supplicibus votis rogati benignitate, Matrem familias virtutis intelligentem et amantem, quae suo exemplo et praeceptis filias meas ad pietatem, pudorem et labores oeconomicos comiter adsuefactura sit, mihi proxima die 20. Januar. desponsatam esse Margaritam Pegeliam cum qua sacrum nuptiale, proxima die 19. Februarii, celebrare Deo iuuante decreui. Subjectissime igitur ab Illustr. Cels. V. peto, vt testimonium clementiae erga me suae, tali meo tempore, non grauate ostendere, et tenues ac frugales nuptias nostras illustri praesentia sua, vel per Legatum Georgium Tesmer vel alium cohonestare clementer dignetur.

Agende für die Mecklenburgischen Landeskirchen vollendet habe. Die Herzoge verbesserten seine Besoldung*) und bezeugten ihm bei dieser Gelegenheit wiederum ihr schon oft bewiesenes Wohlwollen, so daß, als der Churfürst Johann Georg von Brandenburg durch einen Gesandten die Berufung nach Frankfurt erneuerte, Chyträus dieselbe entschieden ausschlug.

Einen nicht geringen Zuwachs häuslichen Glückes brachte ihm die Verheirathung**) seiner ältesten Tochter Margaret mit Johannes Freder***), Sohn des bekannten Johannes Freder, Superintendenten zu Bismar, mit welchem Chyträus befreundet gewesen war. Dieses Verhältniß übertrug sich auf den Sohn, welcher auf Empfehlung des Chyträus zum Rector der Domschule in Güstrow berufen ward, dann aber seit dem Jahre 1572 als Professor der Katechese in die Stellung eintrat, welche Chyträus im Anfange seiner Rostocker Wirksamkeit bekleidet hatte †). Aus dem nahen verwandtschaftlichen Verhältniß, in welchem Freder zu Chyträus stand, erklärt es sich,

*) Doctoris Davidis Chytraei professorum in Rostogk Bestallung vom Jahre 1572. (Geh. u. H.-Arch.) In dieser heißt es, daß Chyträus „etliche Jahr vorher in Unserer Univerſitet zu Rostod vor einem Professor gedient — unsere Univerſitet dadurch auch in merkliches gedeien gerathen. Dagegen wir Ihn unseres theils zu Jährlicher besoldung einhundertundfunfzig Taler Jährlich von Unserer Univerſitet verordneten Oeonomo zu vier verschiedentlichen Quartalkraten zu empfangen gnebigt bewilliget vnd zugesagt.

**) (Geh. u. H.-Arch.) Schreiben des Chyträus an Herzog Johann Albrecht, d. d. 28. März 1573, in welchem er bittet, die Hochzeit seiner Tochter Margaris, die auf den 28. April angesetzt sei, mit dem M. Johanne Freder mit seiner Gegenwart per Legatum aliquem zu ehren. In einer Nachschrift bittet er zugleich um ein Geschenk an Wein zu dieser Hochzeit. Illustrissime Princeps. Etsi nunquam mendicando aliquid pro me ipso Celsitudini V. molestiam exhibere voluj, Tamē, cum Vinum hoc tempore in hac vrbe consequi ad exhilarandos in tenui et frugali sacro nuptiali conuiuias possim: necessitate cogor ad Cels. Vestram, velut patrem benignum confugere et petere, ut exemplo Christi Nuptias nostras in hoc arundineto munere Vini, quale Architriclinus Johannis Evangelistae a Christo donatum fuisse censuit, ornare non grauetur. Id beneficium Celsitudinis V. cum caeteris erga me clementissimae voluntatis uestrae significationibus grata mente et uoce perpetuo celebrabo. Vgl. auch Epp. Chytraei, p. 528. (D. Severino Gobelio Medico.)

***) Molleri Cimbria literata Vol. I, p. 187 sq. Schützi De Vita Chytraei, Lib. II, p. 246. Etwas J. 1737, S. 189, J. 1738, S. 111 f., S. 505 f., S. 817, J. 1739, S. 23, S. 611 ff., S. 674 ff., S. 709, 729 f. Krabbe a. a. D. S. 667 ff., S. 681.

†) Ep. ad Marbachios, d. d. 28. Aug. 1553: Ego Evangelium Matthaei et Catechesin propono. Etwas J. 1740, S. 249 ff. Krabbe a. a. D. S. 553 f.

daß Freder ihn später mehrfach auf seinen Reisen begleitete, ihm auch wohl bei einzelnen literarischen Arbeiten zur Seite stand, und mehrere Ausgaben der Werke des Chyträus redigirte.

Seit dem Jahre 1564 wirkte aber auch sein Bruder Nathan Chyträus an der Universität als Professor der lateinischen Sprache, nachdem er in Straßburg und Rostock studirt, und hier an Burenius und seinen Bruder David sich vorzugsweise angeschlossen hatte. Nach erlangtem Magisterium unter dem Decanat von M. Johannes Bosselius, und nach Beendigung einer gelehrten Reise durch Deutschland und Italien wurde er auf Vorschlag und Empfehlung der Professoren angestellt, um *grammaticam latinam, officia et epistolas Ciceronis* zu profitiren. Eine reiche Gelehrsamkeit, verbunden mit dichterischer Begabung für griechische und besonders für lateinische Poesie zeichnete ihn aus, und ging Hand in Hand mit dem eifrigen Bestreben, den Kreis der academischen Studien zu erweitern, und ihnen eine feste humanistische Grundlage zu geben. Seine zahlreichen philologischen Arbeiten beweisen, daß er in den Geist der alten Sprachen eingedrungen war, und ihre Formen mit großer Gewandtheit und mit Geschmack zu beherrschen wußte, was vor Allem seine zahlreichen Gedichte*) bekundeten, in denen sich eine Meisterschaft in der Behandlung der dichterischen Stoffe und Wortformen, soweit sie die Sprache angehen, zeigt. Auch um die Begründung und Einrichtung der academischen Bibliothek erwarb er sich wesentliche Verdienste. Obwohl Nathan Chyträus von Anfang an nicht die theologischen Ueberzeugungen seines Bruders, und namentlich nicht dessen lutherische Richtung getheilt zu haben scheint, so wirkten doch beide Brüder einträchtig neben einander, und boten sich die Hand in der Verfolgung der Interessen der Universität, für welche auch Nathan Chyträus ein warmes Herz hatte, so daß nach der academischen Seite auch er mit großer Treue seinem Berufe oblag. Erst später, als Nathan Chyträus unter dem Einflusse des immer mehr aggressiv vorgehenden Calvinismus in der Abendmahlslehre sich der Calvinischen Auffassung zuneigte, trat eine Entfremdung ein, da David Chyträus sich schmerz-

*) *Nath. Chytraei carmina* in: *Scripta publice proposita*, p. 3 sq., p. 25 sq., p. 218 sq., p. 269 b. sq. *Poematum Nathanis Chytraei Libri Septendecim. Rostochii Imprimebat Stephanus Myliander. Anno M.D.LXXIX.* Krey, Die Rostocker Humanisten, S. 62, 83, 111. Krabbe a. a. O. S. 607, 620, 727 ff., 730.

lich von dieser inneren Stellung seines Bruders, die sich durch manche Einwirkungen vorbereitet hatte, berührt fühlen mußte.

Die Stellung der Wittenberger Theologen, welche den kryptocalvinistischen Bestrebungen recht eigentlich Vorschub leisteten, hatte die am Luthertum festhaltenden Theologen veranlaßt, gemeinsame Schritte zu berathen, um ihrem immer weiter sich ausbreitenden Einfluß entgegenzuwirken. Unschwer ließ sich erkennen, daß auch die christologischen Auffassungen der Wittenberger der Calvinischen Abendmahllehre zur Stütze dienen sollten. Von der Gegenwart des Leibes Christi im Abendmahl ward geschwiegen, und zweideutige Ausdrücke, die verschieden gedeutet werden konnten, traten dafür an die Stelle. Der im Jahre 1571 von der Wittenberger Facultät herausgegebene Katechismus *) hatte offenbar die Tendenz, den Melanthon'schen Lehrtypus zur Geltung zu bringen, insbesondere war im Lehrstück vom heiligen Abendmahl von der *manducatio oralis* und von dem *esus indignorum* Umgang genommen. Chemnitz, welcher klar erkannte, was die Wittenberger beabsichtigten, erklärte sich auf das entschiedenste gegen diesen Katechismus, dessen Zweideutigkeit und Halbheit er aufdeckte, und dessen unreine Lehre er energisch bestritt. Mit ihm bekämpften Sebastian Voetius zu Halle und Dr. Selmeccer eifrig den Katechismus. Die zu Wolfenbüttel zusammengetretenen Theologen beschloßen, eine Schrift gegen die Wittenberger ausgeben zu lassen, mit dessen Abfassung sie Chemnitz beauftragten. Diese *Repetitio Confessionis Ecclesiarum Saxonicarum de S. Coena* **) sollte nach den Beschlüssen der Wolfenbüttler Synode den Theologen Niedersachsens mitgetheilt werden, und wurde zu diesem Zwecke der Braunschweigische Coadjutor Andreas Houchenius

*) *Catechesis, continens explicationem simplicem et brevem Decalogi, Symboli Apostolici, Orationis Dominicae, Doctrinae de poenitentia et sacramentis, contexta ex Corpore Doctrinae Christianae, quod amplectuntur et tuentur ecclesiae regionum Saxonicarum et Misnicarum, quae sunt subjectae ditioni Ducis Electoris Saxoniae. Edita in academia Wittebergensi, et accommodata ad usum scholarum puerilium. 1571.*

**) Der Inhalt findet sich bei Wigand de *Sacramentariismo*, p. 402—405, und bei Rober Galinich, *Kampf und Untergang des Melancthonismus in Kursachsen in den Jahren 1570 bis 1574 und die Schicksale seiner vornehmsten Häupter. Aus den Quellen des königlichen Hauptstaatsarchivs zu Dresden bearbeitet. Leipzig 1866, in dem Abschnitt: Warnung vor dem unreinen und sacramentirischen Katechismus durch die Theologen zu Jena. S. 40 ff.*

nach Hamburg, Lübeck und Rostock gesandt, um die Bedenken der Theologen einzuholen.

Gerade damals war Chyträus nach Rostock zurückgekehrt, verhandelte mit Pouchenius über die zweifelhaften Stellen jenes Schriftstückes, und verfaßte Namens der Facultät ein Bedenken über dasselbe**), in welchem die Nothwendigkeit des Bekenntnisses der Wahrheit und die Sorge, den anvertrauten Schatz der Lehre Luthers treu zu bewahren, und gegen jede Verderbung, die mit großem Ungeflüm und Eifer verbreitet werde, zu schützen, anerkannt wurde. Mit der Absicht, eine Declaration der reinen Lehre zu geben, und nicht minder mit der Vermahnung, sich vor Verderbungen derselben zu hüten, erklärt sich die Facultät einverstanden. Auch wird die Form der Antwort in der ihr eingereichten Schrift nicht gemißbilligt, aber doch die Besorgniß ausgesprochen, daß den Gegnern Gelegenheit gegeben werde, noch furchtbarer gegen diese Kirchen zu wüthen, und eine um so erschrecklichere Feuersbrunst herbeizuführen. Die Facultät giebt es anheim***), ob es nicht nützlicher sei, nicht nur über die Abendmahlslehre und über die Communication der Idiome eine gewichtvolle und gemäßigte Declaration abzugeben, sondern auch über das ganze Corpus doctrinae und über alle Artikel des christlichen Glaubens, ohne dabei die Namen der Personen oder deren Verdammung zu erwähnen. Doch verfaunte die Facultät andererseits die Schwierig-

*) Responsum Datum Reverendo viro Domino Magistro Andreae Puchenio, Coadjutori Ecclesiae Brunsvicensis, ablegato ad Theologos et Ministros Academiae et Ecclesiae Rostochiensis, a Ministerio Ecclesiae Brunsvicensis et ab alijs vicinis Ecclesijs, die tertio Octobris Anno 1571 in: Primus Liber Facultatis Theologicae Rostochiensis, continens varia scripta, iudicia, responsa, literas, testimonia et alia negocia eiusdem facultatis ab anno Christi 1558 vsque ad annum 1591, p. 147 sqq.

**) Ibid. Itaque saluo fratrum iudicio, deliberandi saltem causa proponimus: An non ad conseruationem Depositi verae doctrinae, auertendas ab his Ecclesijs corruptelas et calumnias teterrimas vtilius sit, non tantum de coena Domini et communicatione idiomatum, sed de toto doctrinae corpore et omnibus fidei Christianae Articulis, declarationem pie, grauitate et moderate scriptam, nulla tamen personarum mentione aut condemnatione inserta, edi: quae sycophantis omni tempore grauitate opponi et post canonem sacrae scripturae, et Augustanam confessionem et pias confessiones harum Ecclesiarum, proximis 20 annis editas, norma Doctrinae aliqua, et uerius ac symbolum conjunctionis harum Ecclesiarum fortasse etiam ad posteritatem esset. Sicut tempore Interim de omnibus doctrinae partibus editam, trium ciuitatum nomine sententiam, plurimum Ecclesijs profuisse constat.

keit der Ausführung dieses Rathschlages nicht, da kein Einsichtsvoller, der die Größe der Sache erkenne, gern die Arbeit des Schreibens übernehmen werde. Wäre aber der Entwurf einer solchen Schrift ein mittelmäßiger, so würden kaum so viele Kirchen schließlich zur Billigung derselben bewogen werden können. Aus diesen Gründen spricht die Facultät den Wunsch aus, daß das gegenwärtige Schriftstück, in welchem die wahre Lehre vom Abendmahl, von den beiden Naturen in Christo, von seiner Himmelfahrt, und seinem Sitzen zur Rechten des Vaters geschickt erörtert worden, so bald als möglich Vielen mitgetheilt werde.

Zugleich aber stellt das Bedenken zur sorgfältigen Erwägung*), ob in den gegenwärtigen Streitfragen über die Allgegenwart Christi die Lehrer in diesen Landeskirchen die im großen Bekenntniß und im Sermon vom Sacrament, und anderswo ausführlich erläuterte und vertheidigte Lehre Luthers beibehalten und vertreten, oder einer anderen Lehrform, welche von der lutherischen einigermaßen abweiche, wie in dem vorliegenden Schriftstück zum Vorschein komme, folgen wollten. Gegenüber dem in demselben ausgesprochenen Satze, daß Christus leiblich gegenwärtig sei, wo nur immer er gegenwärtig sein

*) Ibid. Simul autem amanter monemus, ut diligenter consideretur: An in praesentibus controuersiis de omnipraesentia Christi, docentes in his Ecclesiis, Lutheri sententiam in magna confessione et sermone de Sacramento et alibi prolixè explicatam et defensam retineri et tueri: An vero aliam doctrinae formam a Lutherana aliquantisper recedentem, ut in hoc scripto apparet, sequi velint. Continuerunt se etiam nostrum aliqui intra has metas, quas in scripto nobis exhibito huic disputationi circumdatas esse videmus, Christum suo corpore praesentem esse, ubicunque vult adesse, et quocunque se verbo suo alligauit. Sed Lutherus simpliciter ubique esse humanam naturam cum diuinitate personaliter unita affirmat: sicut et Brentius in libro de maiestate Christi ad huius sententiae confirmationem circiter 12 scripturae testimonia recitavit, et splendide exposuit: quae in hoc etiam scripto uberius evoluta et illustrata esse optaremus. Quare aut Lutheri explicationes integrae de omnipraesentia scripto inserendae essent, et ostendendum, non cum his Ecclesiis, sed Luthero ipso Aduersarios pugnare: Aut si disputatio illa intricatior, et antiquitatis testimonia pauciora habens, praecedenda esse hoc tempore videtur illae etiam breues et mutilatae sententiae, quae pag. 15 et 46 ex Luthero contra Lutheri et Brentii sententiam citantur, omittendae sunt. Nam dictum de ubiuitate, quod ex Tomo 8 laudatur, prorsus supposititium esse existimatur, cum et stylus plane dissimilis sit, et aliorum nomine etiam circumferatur, nec ex ullo scripto publico a Luthero edito, sed priuati hominis libro sumptum esse, in illo ipso tomo appareat.

wolle, und wohin er sich durch sein Wort verbindlich gemacht habe, hebt die Facultät hervor, daß Luther einfach behaupte, daß überall die menschliche Natur mit der göttlichen persönlich verbunden sei, gleichwie auch Brenz in seiner Schrift *de majestate Christi* dafür zwölf Schriftzeugnisse angeführt und glänzend erörtert habe. Es ergibt sich hieraus, daß Chyträus und mit ihm die Rostocker Facultät die Ansicht von Brenz, welche überhaupt von den württembergischen Theologen vertreten wurde, von einer *omnipraesentia humanae Christi naturae absoluta* theilten, und im Anschluß an die Lehraussagen Luthers eine *ubiquitas absoluta* annahmen, während sich Chemnitz in der der Facultät mitgetheilten Schrift für die auch sonst von ihm vertheidigte Annahme einer *ubiquitas respectiva* und *limitata* ausgesprochen hatte. Gerade deshalb wird auch von der Rostocker Facultät geäußert, daß entweder die unverkürzten Erklärungen Luthers über die Omnipräsenz dem Schriftstück hätten einverleibt werden müssen, oder daß die kurzen und verstümmelten Aussprüche, welche aus Luther gegen Luther und Brenz angeführt werden, fortzulassen seien. Bei Chyträus wie bei Brenz ist es der volle Begriff des Gottmenschen, aus welchem die Omnipräsenz Christi hergeleitet wird *).

Zimmerhin aber war es ein bedeutender Schritt, daß sich die niedersächsischen Kirchen im Allgemeinen in dem Bekenntniß von der Majestät Christi nicht allein nach seiner göttlichen und ewigen Natur, sondern auch nach seiner angenommenen Menschheit, sowie im Bekenntniß vom heiligen Abendmahl einigten, und zwar in der ausgesprochenen Absicht, den Neuwittenberger Doctrinen entgegenzutreten, und dem Churfürsten August die Augen zu öffnen über die Tendenzen, welche durch diese verfolgt wurden. Die bedenklichen Auffassungen der Wittenberger, welche sie über diese Artikel in dem von ihnen ausgegangenen Katechismus gegeben hatten, waren einmüthig zurückgewiesen **), und Chyträus hatte auch hier das Verdienst, die speciell lutherische Lehre gewahrt, und umsichtig, klar und entschieden dargelegt zu haben.

*) Vgl. auch über die Differenz im Lehrtypus der Württemberger und Chemnitzens: G. Thomasius, das Bekenntniß der evangelisch-lutherischen Kirche in der Consequenz seines Principis. S. 210 f.

**) Robert Galinich, Kampf und Untergang des Melancthonismus in Kurpfalz in den Jahren 1570—1574. S. 74 ff.

Doch sehen wir andererseits Chyträus bemüht, den Frieden zu vermitteln, wo es irgend möglich war, so daß er selbst zur Nachgiebigkeit rüth, sobald nur die Heilswahrheit als solche noch sicher gestellt, und durch Verwahrung gegen Mißverständnis geschützt werden kann. Es waren von den Wittenbergern neben der Augsburgerischen Confession und ihrer Apologie die wiederholte Confession der sächsischen Kirchen, die loci theologiae Melanthon's, ferner sein Examen ordinandorum, und seine Refutation der Artikel der bairischen Inquisition, und die Refutatio Stancari noch bei Lebzeiten Melanthon's in ein Buch gedruckt worden, das den Namen eines Corpus doctrinae erhielt, durch welches die Einigkeit der Lehre aufrecht erhalten werden sollte. Die Unterschrift dieses Corpus doctrinae Philippicum sollte überall durchgesetzt werden. Die Erhebung desselben aber zur unbedingten Lehrnorm mußte das specifisch lutherische Bekenntniß herabdriicken, und seiner Antiquirung und Beseitigung entgegenführen.

Churfürst August, der von den Wittenbergern in völliger Täuschung über ihre von Luther abweichende Lehre erhalten war, ging arglos auf ihre Tendenzen ein. Als nun die Mansfeldischen Theologen die Besorgniß hegten, daß ihnen vom sächsischen Hofe die Unterschrift des Corpus doctrinae Philippicum angekonnen werden würde, wandten sie sich mit der Frage über die Zulässigkeit dieser Unterschrift an Chyträus, dessen Rath dahin ging, daß die Unterschrift nicht einfach abzulehnen sei*). Chyträus glaubte nicht mit Unrecht geltend machen zu müssen, daß doch bis dahin das Corpus

*) Epp. Chytraei, p. 494 (Conrado Portae): Quod ad corpus doctrinae Mysorum attinet, quod vobis etiam propositum iri, veremini, Collegae mei et ego, communicatis inter nos consiliis, non recusandam esse subscriptionem simpliciter sentimus. Cum enim sex illa corpora doctrinae seu libros, summam doctrinae certa methodo comprehensam, explicantes. hactenus pro norma doctrinae praecipua non modo diligenter didicerimus et amplexi simus, verum etiam aliis praelegamus: Cumque nullas extare methodos doctrinae Christianae meliores, nec a quoquam componi fortasse eruditiores posse constet: qua fronte simpliciter et sine vlla conditione subscriptionem recusemus. Etsi autem verum est, non esse in Ecclesia faciendam communem subscriptionem τοῦ ἑητοῦ cum iis, quos περὶ διαβολίας a nobis dissentire scimus, ne ἑτεροζυγῶμεν ἀπίστοις, et nostro testimonio errores confirmemus, et infirmos ambigentes magis sauciemus: tamen auerti haec incommoda posse sentimus, addita subscriptioni declaratione in locis ambiguis, ut de praesentia Christi in coena Domini et similibus, quos, in aliam sententiam a nostra dissidentem, detorqueri ab illis videmus.

doctrinae in Gebrauch und Geltung gewesen, und auch als Norm der Lehre betrachtet worden sei, und daß es keine bessere Lehrmethode der christlichen Lehre gebe, so daß die bedingungslose Verweigerung der Unterschrift sich nicht werde rechtfertigen lassen. Es begreift sich dieser Rathschlag um so eher, wenn wir uns daran erinnern, daß erst später, nachdem der enttäuschte Churfürst harte Maßregeln gegen die Wittenberger ergriffen hatte, sich die bedenkliche Tragweite der angefonnenen Unterschrift übersehen ließ. Chyträus hatte offenbar in der Ferne auch kaum Gelegenheit, sich über die Sachlage in Chursachsen und über die bedenklichen Machinationen der Melanthonianer zu unterrichten, und den politisch und kirchlich gleich verwickelten Verhältnissen auf den Grund zu sehen. So begreift sich, wie er nicht unbedingt abrieth. Dennoch erkennt er aber das Bedenkliche einer solchen Subscription an, wenn doch ein Dissens in der Auffassung und im Verständniß stattfindet, und wir durch unser Zeugniß die Irrthümer bestätigen. Chyträus war nun der Meinung, daß dieser Schaden durch eine der Unterschrift hinzugefügte Declaration bei den zweideutigen Lehrsätzen, wie von der Gegenwart Christi im Abendmahl und ähnlichen Lehrsätzen abgewandt werden könne. Auch weist Chyträus darauf hin, daß eine solche offene und deutliche Erklärung vielleicht nicht werde abgelehnt werden, und daß das Gewissen ruhiger und fester in der Ertragung des Kreuzes sein werde, wenn es sich erinnere, das Nothwendige bescheiden und ernst gethan, und eine durchaus nothwendige und unvermeidliche Ursache, sich den Gefahren zu unterziehen, gehabt zu haben. Nichtsdestoweniger ergibt sich aus dem ganzen Verhalten des Chyträus, daß er längst zu den Wittenbergern das Vertrauen verloren hatte, und ihre Fassung der wichtigsten Lehren nicht für unbedenklich hielt, auch die Art und Weise, wie sie für ihre Doctrinen in die Schranken traten, mißbilligte, dennoch aber geneigt war, auf eine Verständigung einzugehen, und die Glaubensgemeinschaft wo möglich so lange festzuhalten, als dieses ohne Verleugnung der Wahrheit irgendwie geschehen konnte.

Es hatten indeß die inneren Zerwürfnisse, welche zwischen den Herzogen und der Stadt Rostock stattgefunden hatten, noch immer nicht ihre Ausgleichung gefunden, da eine Vereinbarung durch die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg zu Wismar vergeblich versucht worden war. Während der König von Dänemark, der Sidam Herzog Ulrichs, Warnemünde blockirte,

schlossen die Herzoge die Stadt überall von der Landseite ein, da sie vor Allen die Unterwerfung der Stadt forderten. Chyträus, welcher damals zum dritten Male Rector der Universität war, bot Alles auf, die Universität zusammenzuhalten, und ihr bei der allgemein herrschenden Besorgniß drohenden Auseinandergehen zu verhindern*). Auf seine Veranlassung sandte das Concil ihn und Johannes Poffelius zu Herzog Ulrich, welcher sich auf dem Landtage zu Sternberg befand, um Namens der Academie für die Stadt zu intercediren. Es gelang ihnen, die Stände dahin zu bestimmen, daß sie die Vermittelung zwischen den Herzogen und der Stadt Rostock übernahmen**). Die Verhandlungen wurden durch acht fürstliche Rätthe und zwölf ritterchaftliche Deputirte geführt, welche sämmtlich von dem Wunsche nach Vereinbarung durchdrungen waren. Schon am 14. Juli 1573 kam der Vergleich zu Stande, so daß das Friedensinstrument als Erbvertrag zwischen den Herzogen und der Stadt Rostock von beiden Theilen unterschrieben und besiegelt werden konnte. Es war am Matthäustage, am 21. Sept. 1573, als unter dem Frohlocken der Stadt und des ganzen Landes der acht Jahre hindurch gestörte Friede wiederhergestellt war. Die Herzoge Johann Albrecht und Ulrich hielten, begleitet von ihren Gemahlinnen und dem Herzog Franz von Sachsen-Lauenburg, von Doberan her ihren Einzug in die Stadt, wo

*) Epp. Chytraei, p. 535 sq. (Ulrico Duci Megapolitano ac Episcopo Suerinensi, Cancellario Academiae Rostochiensis.) Etsi de politicae gubernationis negotiis non est nostrum quidquam inquirere, nec de arcanis principum consiliis quidquam scire cupimus: tamen subiectissima reuerentia et fide, qua Cels. V. deuineti sumus, et necessaria hoc tempore sollicitudine, de salute Academiae (cuius Celsit. V praecipuum in terris caput et conseruator ac Patronus est) adducti, reuerenter Cels. V ut Cancellarii Academiae consilium et opem, in his Punicis tumultibus, qui proximis diebus extiterunt, petendam esse duximus. Cum enim haec Cels. V ciuitas tota in armis sit et in vicinia vagentur equites, qui commeatum importationem prohibeant, nec exitus ex hac urbe liber cuiquam amplius, nisi concessa peculiariter a senatu venia pateat, plerique ex studiosis, auditoribus nostris, trepidantes, de discessu in alia loca tranquilliora deliberant. Etsi autem publica significatione, cuius exemplum his literis adjunctum est, retinere in officio coetum scholasticum conati sumus: dum et nos docentes, vsitato more, deinceps etiam, quamdiu Deus concedet, operas scholasticas facturos esse ostendimus, et studiosos ad diligentiam in studiis, et modestiam in moribus et non irritandas militum excubias hortati sumus etc.

***) Krabbe, Die Universität Rostock im 15. u. 16. Jahrhundert. S. 624 f.

sie auf das glänzendste empfangen wurden. Das Ereigniß ward kirchlich durch Gottesdienst mit dem *Te Deum Laudamus* bezangen *). Auch ward in Folge desselben D. Simon Pauli am 19. December 1573 zum ersten ordentlichen, städtischen Superintendenten vom geistlichen Ministerium und zwei Delegirten des Senats einstimmig gewählt, und erhielt die Bestätigung der Herzoge **). So erfreulich auch die Wiederherstellung des inneren Friedens zwischen der Landesherrschaft und der Stadt war, so wenig läßt sich verkennen, daß durch den Erbvertrag vom 21. Sept. 1573 den Landesherren sehr wichtige Rechte, insbesondere in kirchlicher Beziehung, verloren gingen, namentlich wurden die früher von der Landesherrschaft geübten Patronatsrechte auf die Stadt übertragen ***). Daß dieser Erbvertrag, der von Seiten der Fürsten nicht unbedeutende Concessionen Rostock gewährte, überhaupt zu Stande kam, dazu scheint der Umstand mitgewirkt zu haben, daß Johann Albrecht sich bereits in einem leidenden Zustande befand, und den Wunsch hatte, die Differenzen ausgeglichen zu sehen, um seinen Söhnen nicht diese schon so lange dauernden Verwickelungen hinterlassen zu müssen †).

*) Vgl. die Schilderung der allgemeinen Freude in: Petri Lindenberghii, *Chronicon Rostochiense*, Lib. IV, p. 133, et Nathan Chytraeus in *oratione panegyrica ad principes Megapolit.* David Franck, *Altes und Neues Mecklenburg*, Lib. X, p. 244.

***) Grape, *Das Evangelische Rostock*, S. 153 ff. Etwas J. 1738, S. 815, wonach es den Anschein hat, daß er auch die Superintendentur über die Herrschaft Rostock beibehalten hat.

***) Krabbe a. a. O. S. 367, S. 497.

†) Die Bestätigung dieses Erbvertrages erfolgte durch Kaiser Maximilian II. am 12. Juli 1576, worauf erst die Publication desselben durch Herzog Ulrich am 22. Januar 1578 erfolgte.

Zwölftes Kapitel.

Berufung des Chyträus nach Steiermark. Erlebnisse mit Coelestin. Arbeiten zur Reformation der Steier'schen Kirche. Schwierigkeiten und Hemmungen. Schul- und Kirchenordnung für Steiermark. Gelingen seiner kirchlichen Organisationsplane. Rückkehr des Chyträus nach Rostock. Wiederholte Berufung nach Wittenberg. Verlauf und Ausgang dieser Verhandlungen.

Die großen Verdienste, welche sich Chyträus um die Organisation der evangelischen Kirche in Oesterreich erworben hatte, lenkte die Aufmerksamkeit der Stände Steiermarks auf ihn**), als es nach langen Kämpfen mit dem Erzherzog Karl, welcher nach dem Tode Kaiser Ferdinands I. in Steiern, Kärnthn und Krain regierte, und Alles aufbot, die Ausbreitung der evangelischen Lehre zu verhindern, gelang, auf Andringen des Herren- und Ritterstandes, der zahlreich unter den evangelisch Gesinnten vertreten war, einen Religionsvergleich zu Stande zu bringen, durch welchen der evangelischen Lehre in Steiern, Kärnthn und Krain Duldung und Schutz zugesagt wurde***).

*) Schützi De Vita Chytraei, Lib. II, p. 253 sqq., p. 274 sqq. Primus Truber, der erste Kirchenreformer in Krain, von Dr. Klun, im deutschen Museum, Zeitschrift für Literatur und Kunst, J. 1857, Nr. 33. G. C. F. Lisch, Beiträge zu der Geschichte der evangelischen Kirchenreformation in Oesterreich durch die Herzoge von Mecklenburg und die Universität Rostock, namentlich durch Dr. David Chyträus in Lisch, Jahrb. für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde. J. XXIV, S. 81 ff.

**) Bereits hatte Kaiser Maximilian II. eine schriftliche Affecuation über die Religionsfreiheit, Prag, d. d. 14. Januar 1571, den niederösterreichischen Ständen ausgestellt. Vgl. die von Maximilian eigenhändig vollzogene Urkunde nach einer am 5. Dec. 1618 zu Wien in der österreichischen Regierungskanzlei von dem Original genommenen Abschrift im Geh. u. H.-Arch. zu Schw., bei Lisch a. a. O. S. 112 f. In Steiermark war die Autonomie in Religionsfachen selbst größer gewesen, als in Niederösterreich, wie dies aus den brieflichen Mittheilungen des Matthäus Amman sich ergab, obwohl hier diese freiere Bewegung von einigen heißblütigen evangelischen Pastoren mißbraucht sein mag, und eine desto stärkere Reaction von katholischer Seite scheint hervorgerufen zu haben. Epp. Chytraei, p. 1090 sq. (Matthaeo Ammanio) — — acerbum mihi dolorem attulit commemoratio Tragodiae, ab eo

Nachdem dieser Religionsvergleich die Bestätigung des Erzherzogs Karl erhalten hatte, bemühten sich die evangelischen Stände Steiermarks, die evangelische Kirche des Landes, welche bis dahin nach Maßgabe der württembergischen, bisher in diesen Provinzen einigermaßen in Kraft und Übung stehenden Kirchenordnung sich mehr zufällig als bewußt gestaltet hatte, neu zu organisiren, und gegenüber der vielfach noch herrschenden Willkür fest zu gestalten. Dazu mußte eine Persönlichkeit gewählt werden, welche mit einer tieferen Einsicht in die Grundlagen der Kirche auch Milde und Entschiedenheit in gleicher Weise verband, und dadurch auch im Stande war, eine feste Ordnung in derselben für die Zukunft zu begründen.

Die Beziehungen, in denen Chyträus fortgesetzt zu den Ständen Oesterreichs stand, ließen auch die Steier'schen Stände daran denken, Chyträus für diese Zwecke zu gewinnen. Aber bereits im vorhergehenden Jahre hatten die österreichischen Stände Chyträus wiederholt eingeladen, sich der Ordnung der theils noch nicht organisirten, theils wiederum in Unordnung gerathenen kirchlichen Verhältnisse in ihrer Mitte zu unterziehen. Zugleich war von ihnen Geheimniß zur Bekleidung des Amtes eines Superintendenten über die österreichische evangelische Kirche in Aussicht genommen worden. Chyträus zeigte vor Allem die Nothwendigkeit, daß der Kaiser freies Geleit gewähre. Die Rücksichtnahme auf die katholische Partei ließ zwar die Ertheilung eines öffentlichen Schutzbriefes nicht zur Ausführung kommen, doch wurde brieflich und durch den Gesandten der österreichischen Stände ihrem Secretär, Matthäus Amman, den sie nach Rostock geschickt hatten, die Zusicherung gegeben, daß keine Gefahr für einen besonnenen Theologen vorhanden sei *). Obwohl

homine excitatae, cui prae aliis, publicam Ecclesiae illius salutem et tranquillitatem curae esse, et quem omnium consiliorum et actionum, ad veritatis et pacis conseruationem pertinentium, fidelem nos socium et adiutorem, habituros esse sperabam etc. — Nunc cum ex N. intelligam, vos *αὐτονομίαν* in Religione, aliquot jam annos, majorem Austriacis, habere; facile acquiesco, ac Deum oro, vt iter ad vos meum gubernet etc.

*) Epp. Chytraei, p. 543 sqq. (Johanni Alberto Duci Megapolensi.) — Recens autem literas accepi, in quibus aulam diserte promittere ostendunt. Nihil periculi cuiquam pio et modesto Doctori, non seditiose tumultuanti expectandum esse: sed literas publicas Imperatoris nomine dare in aula verentur, ne ad pontificios, quibus omnia sua probari cupiunt, emanent. Idem fortasse archiducis Caroli, qui cum fratre Imperatore de omnibus communicat, consilium erit. Verum quaecunque sint aularum consilia, ego cum praeter

nicht geringe Bedenken der Annahme der Berufung durch die Steier'schen Stände entgegenstanden, die in der Unkunde der Verhältnisse, und in der wenig bekannten Lage der Kirche Steiermarks ihren Grund hatten, so entschloß sich Chyträus dennoch, in dem lebendigen Bewußtsein, daß der Ruf nach Steiermark nicht ohne göttliche Fügung an ihn herangetreten sei, ihm zu folgen, überzeugt, daß er mit des Herrn Hilfe auch in Steiermark nicht erfolglos arbeiten werde, wie früher in Oesterreich. In seinem vorausgehenden Briefwechsel mit Matthäus Amman hatte er sich über die vom Erzherzog Karl den Steier'schen Ständen gegebenen staatsrechtlichen Zusicherungen in Betreff der Religionsfreiheit Gewißheit zu verschaffen gesucht, und hatte namentlich auch zur Sprache gebracht, ob die Einrichtung einer kirchlichen Behörde oder eines Consistoriums, aus ständischen Deputirten und Theologen bestehend, zugestanden, und dem Superintendenten die Ordination der evangelischen Pastoren verstattet sei. Auch suchte er sich über die innere Stellung der Stände und über ihre Geneigtheit, sich und ihre Pastoren dem Urtheil des Consistoriums zu unterwerfen, Kunde zu verschaffen. Auch über die zu Graz, der Hauptstadt Steiermarks, errichtete Schule, ihre Organisation und ihre Einkünfte, und über die Möglichkeit, bei den in Steiermark vorzunehmenden kirchlichen Organisationen den Beirath und die Zustimmung der Pastoren zu erlangen, zog Chyträus Nachrichten ein, da er bei der Aufrichtung einer Agende jene von wesentlicher Bedeutung hielt, um allen Zerwürfnißen und Spaltungen von vorne herein begegnen zu können. Der ständische Secretär, Matthäus Amman, konnte über alle diese Punkte im Allgemeinen beruhigende Auskunft geben, und auch die Besorgnisse Johann Albrechts, welcher nicht ohne ausdrückliches freies Geleite für ihn hatte zustimmen wollen, waren zurückgetreten, so daß derselbe im Junius 1573 seine Einwilligung ertheilte. Um auch Herzog Ulrich dahin zu bestimmen, verabredete Chyträus mit Matthäus

omnem meam voluntatem et expectationem, ante quadriennium, in Pannoniam extrusus sum, existimo nunc quoque diuinitus ista gubernari. Itaque, si Deus vitam et valetudinem mihi concedat, non recusabo hanc Styriacam profectionem, praesertim cum ad scholae prouincialis constitutionem praecipue vocer. Cumque semel haec misera animula Deo reddenda sit, non possum honestius et sanctius, etiamsi quid esset periculi, quam in hac causa, ad Dei gloriam et multorum salutem pertinente, vitam meam Deo, a quo eam accepi, restituere, 1573.

Amman, daß derselbe einen mit den nöthigen Mitteln und ständischen Vollmachten versehenen kundigen Mann nach Rostock sende, der ihn nach Steiermark geleite**). In der That traf auch der Gesandte der Steier'schen Stände, Bernhard Lercher, früher Commandant der Festung Komorn in Ungarn, den Chyträus vor vier Jahren zu Wien kennen gelernt hatte, am 5. Sept. 1573 zu diesem Zwecke in Rostock ein, und berichtete Chyträus unter dem 9. Sept. 1573 an Johann Albrecht**), daß die Stände auf seine Bitte um freies Geleit vom Erzherzog Karl geantwortet hätten, daß sie über zwanzig Jahre, selbst unter dem Kaiser Ferdinand, die Freiheit gehabt hätten, ihre Kirchendiener und Schuldienere zu berufen, und daß daraus ihrer Freiheit und ihrem Rechte ein Präjudiz erwachsen würde, wenn sie anfangen, sich vom Hofe freies Geleit für ihre Kirchendiener zu erbitten. Chyträus war nichtsdestoweniger voll freudiger Zuversicht, und bereit, die Reise anzutreten, und auch Johann Albrecht wie Ulrich waren einverstanden***).

Dennoch verzögerte sich dieselbe, und zwar durch Umstände, welche wohl geeignet gewesen wären, den Muth und die Freudigkeit des Chyträus herabzustimmen. Es ging ihm die Nachricht zu, daß der Pastor Georg Cunno, der in der Hauptstadt Steiermarks in Graz stand, ein Schwiegersohn des

*) Epp. Chytraei, p. 534 sq. (Matthaeo Ammanio Secretario Prouinciae Stiriae.) — Satis est vnum virum intelligentem sine ullo committatu mitti instructum viatico 400 aut 500 aureorum; qui vbi Dresdam peruenerit, ad me Rostochium excurrat, ut duci Ulrico principi meo literas prouincialium exhibeat, quibus acceptis non dubito eum, fratris Johannis Alberti exemplo discedendi veniam mihi daturum esse. Ita literis vestris, ac saluo conductu accepto Deo ducente ac vitam et vires tribuente circa diem Bartholomaei vel Aegidii iter ingrediar.

**) Datae Rostochii, postridie Natiuitatis Mariae, Anno 1573, bei Eisch a. a. O. S. 116.

***) Vgl. das Dankschreiben der Landschaft des Herzogthums Steier, d. d. Graz 1573, Oct. 19, worin zugleich die Bitte ausgesprochen wird, daß, da ihr Gesandter Bernhard Lerch sich habe reuersiren müssen, daß Chyträus nicht länger als ein halbes Jahr bei ihnen solle aufgehalten werden, und wegen Weite des Weges nunmehr eine ziemliche Zeit verstrichen, die Zeit noch etwas länger zu erstrecken sei, oder, falls Chyträus sich darüber länger säumen, und den vorgeschriebenen Termin nicht erreichen würde, darin nicht ein vorzügliches Handeln wider die gegebene Beschreibung ihrerseits gesehen werden möge. Ebendaj. S. 117. In Folge dessen beehrte Johann Albrecht den an Chyträus ertheilten Urlaub am 19. Nov. 1573 „zur Beförderung des gottseligen Werkes“ auf drei Monate über ein halbes Jahr aus.

Jakobus Mycillus zu Heidelberg, ausgezeichnet durch Beredtsamkeit und Gewandtheit, Mißtrauen gegen Chyträus und seine Berufung nach Steiermark in seinen Kreisen geweckt habe, weil er eine Verringerung seines Einflusses und Ansehens durch die Dazwischenkunft des Chyträus fürchten mochte. Und doch hatte Chyträus nicht nur früher in Oesterreich mit ihm in freundlicher Beziehung gestanden, sondern hatte sich schon im Mai dieses Jahres an ihn gewandt, um durch ihn Auskunft über die Verhältnisse der Steier'schen Kirche zu erhalten, und hatte zugleich die Hoffnung ausgesprochen, daß er mit anderen einsichtsvollen Geistlichen an der Berathung über die kirchlichen Angelegenheiten Theil nehmen werde. Obwohl er keine Antwort von ihm erhalten hatte, schrieb Chyträus nochmals unter dem 18. September 1573 *) in der lebenswürdigsten Weise an ihn, die uns recht einen Blick thun läßt in seine innere Herzensstellung, da es ihm bei seiner Anspruchslosigkeit stets nur um die Sache selbst zu thun war, um in völliger Hingebung an dieselbe der Kirche Gottes zu dienen. Ueberhaupt war es ihm nicht entfernt in den Sinn gekommen, ihn in dem Schreiben an die Stände in Bezug zu nehmen, als er geäußert, daß die alten kirchlichen Ceremonien und Gesänge

*) Epp. Chytraei, p. 881 sqq. (Cunno Cuidam Concionatori Graeciae in Stiria.)

— — Sperabam te epistolio meo, superiori mense Maio ad te misso, non grauate responsurum fuisse, vt de praesenti statu Ecclesiarum Stiriae, quas tot jam annos pie et feliciter doces ac gubernas, et deinceps Deo iuuante dum viues feliciter gubernabis, ex tuis potius, quam aliorum literis cognoscerem: tamen quaecunque silentii causa fuit, non dubito, te virum tali pietate et bonitate, pristinam erga me benevolentiam et fidem sinceram constanter retinere ac tueri. Itaque si vellet Deus, me in vestram illam Tauriscorum regionem venire: in tuo potissimum, multis jam illustribus testimoniis, mihi perspecto amore et fide fraterna, inter peregrinos homines adquiescerem, et tuo potissimum, consilio ac ductu omnibus in rebus niterer, cum enim multos iam annos Ecclesias illarum gentium, voce tuae doctrinae rexeris, hominumque locorumque guarus sis, et Ecclesiarum ac reliquorum negotiorum conditionem et circumstantias omnes noris: tuas potissimum sententias libentissime audire, et sequi auctoritatem, eamque mea voce et scriptis apud omnes venerari, colere et confirmare velim, mihi enim vix paucos menses illis in locis commoraturus, nihil praeter curas et labores grauissimos propositos esse, quos tamen consilio et fide tua potissimum, ad scholae illius et Ecclesiae vtilitatem et salutem dirigi, gratissimum mihi futurum esset. — — De te vero honorificentissime semper et amicissime sensi, ac scripsi, imo laetatus sum, eaque de causa facilius ac libentius vocationi assensi, quod te potissimum collegam et ducem consiliorum, actionumque mearum omnium, in iis deliberationibus, essem habiturus.

gewissenhaft vielmehr beizubehalten, als daß neue einzuführen seien, und daß alle nicht nothwendigen Anschuldigungen vermieden werden müßten. Alle diese Aeußerungen hatten nur zum Zweck gehabt, daß sein Brief am Hofe immer konnte gezeigt werden, um die Vollziehung des Geleitsbriefes zu erwirken.

Ehe Chyträus sich noch nach Steiermark begab, hatte er noch mit Chemnitz in Salzwedel eine Zusammenkunft, um mit ihm über die Angelegenheiten der österreichischen Landeskirchen zu verhandeln. Dann ging er nach Köln an der Spree zu dem Propst Georg Coelestinus, welcher von den Steierischen Ständen dazu bestimmt war, ihn zu begleiten. Coelestinus selbst hatte dieses gewünscht und eingeleitet, um seinen Bruder, Johann Friedrich Coelestinus, der in die Flacianischen Streitigkeiten verwickelt war, und für Flacius Partei genommen hatte, gegen seine Gegner zu unterstützen. Der Aufenthalt des Chyträus bei Coelestinus verzögerte sich wider Erwarten, da Bernhard Lerch, durch anderweitige ihm übertragene Obliegenheiten in Anspruch genommen, die Abreise hinausshob, zumal, da er erst einen nach Steiermark gesandten Boten zurückerwartete. Es war am 1. December 1573, als unter der Führung Lerchs *) Chyträus, Coelestinus, David Schröder, der Amanuensis des Chyträus, und der für das Rectorat der Schule zu Graz bestimmte Hieronymus Dñus die Reise antraten. Das anspruchsvolle und leidenschaftliche Benehmen des Coelestinus führte indessen auf der Reise zu so unerquicklichen Auftritten, daß Lerch ihn schon am 8. December 1573 entließ, und sich wegen dieser Maßnahmen sowohl in seinem Berichte an den Churfürstlich-Brandenburgischen Kanzler Lambert Distelmeyer, als auch den Steierischen Ständen gegenüber durch Darlegung seines Benehmens rechtfertigte **).

*) Vgl. den ihm gemidmeten Abschiedsgruß: *Nobili et fortissimo heroi, D. Bernhardo Lerchero, inelyti ducatus Stiriae capitaneo, domino colendo. Rostochii VI idus Septembr. Johannes Frederus. Rostochii excudebant Johannes Stokelmann et Andreas Gutterwitz. Anno MD.LXXIII.*

**) *D. d. Pirna 1573, Decbr. 8. Bernhardus Lerche D. Lamperto Distelmayer, Cancellario electoris Brandenburgensis. — — Nunc non modo iudicii, et doctrinae inopiam, verum etiam mores scurriles, inconsideratos et vehementes impetus, Thrasonicum fastum, quo se in itinere aliquoties mihi plane friuolis et futilibus de causis opposuit, denique vanissimam iactantiam et arrogantiam et impudentissimam pecuniae et quaestus multo maius, quam gloriae dei studium, multo plus dedecoris, infamiae et labis, quam praesidii, honoris ac emolumentum tenerae ecclesiae nostrae et ipsi Chytraeo et toti causae, ad quam vocantur, allaturam esse praeuideo. Itaque iis causis, quas in literis*

Die weitere Reise über Prag *), Labor, Budweis, und Linz war zwar, da die Winterkälte nicht gering war, und die Landstraßen und die gebirgigen Gegenden mit Schnee bedeckt waren, vielfach beschwerlich, ward aber ohne Unfall zurückgelegt, so daß sie am 2. Januar 1574 glücklich in Graz anlangten, wo Chyträus in dem angesehenen Hause Bernhards von Rindscheid gastliches Unterkommen fand. Der Ruf seiner Gelehrsamkeit und seiner milden, ernstern und entschiedenen theologischen Richtung war ihm vorausgegangen. Die Anerkennung aber, die er sich vier Jahre vorher durch sein theologisches Wirken, und seine kirchlichen Organisationen in Niederösterreich erworben hatte, ließ ihn in Steiermark nicht als Fremden erscheinen. Er fand allgemein die wohlwollendste Aufnahme, und die Steierischen Landstände legten ihm unverhohlen ihre Freude an den Tag, daß er ihrem Rufe gefolgt war**). Dennoch fand er in Graz keine leichten Verhältnisse vor. Gerade damals begannen die Anfänge der in den österreichischen Landen gegen die Evangelischen sich richtenden römischen Restauration, die ihren Haupthebel in den Jesuiten hatte, welche überall eine Gegenreform anzubahnen suchten. In Steiermark wurden diese Bestrebungen der Jesuiten durch die streng katholische Richtung des Erzherzogs Karl, der mit einer bairischen Prinzessin vermählt war, nicht wenig unterstützt***). Dennoch konnte Chyträus zu seiner nicht

ad illustriss. electorem Brandenburgensem exposui, adductus, Coelestinum a me dimisi etc. Eisd. a. a. D. p. 119, Nr. 12. Vgl. ebendas. Nr. 13 den noch ausführlicheren Bericht über die traurigen Vorkommenheiten auf der Reise, sowie über die anderweitigen hinsichtlich seiner eingezogenen Nachrichten.

*) In Prag stattete ihm der Rector der Akademie, Petrus Codicillus, in Begleitung fast aller Professoren zugleich mit den achtzehn Rectoren und Lehrern der niederen Schulen einen feierlichen Besuch ab. Vgl. das Dankschreiben Epp. Chytraei, p. 1256 sq. (Petro Codicillo, Professore Academiae Pragensis): — Grata enim mento et voce assidue conseruo et celebri illustrem et singularem erga me vestram imprimis, totiusque collegii vestri benevolentiam et humanitatem, tot insignibus testimoniis, aliquoties mihi isthac transeunti declaratam, cuius si effluere ex meo animo memoriam sinerem: non immerito sane Sophocleo illo epiphonemate notari me agnoscerem *ὅτου δὲ ἀπορρεῖ μνησις ἐν πυρονθότας, οὐκ ἂν γένοιτο ποθ' οὗτος εὐγενῆς ἀνὴρ.*

***) Vgl. auch die specielle Schilderung der Reise und der ersten Erlebnisse in Graz durch David Sroderus, den Amanuensis des Chyträus. Graciae in Stiria die 8. Febr. Anno 1574. Epp. Chytraei, p. 197—201. (M. Johanni Gudscovio.)

****) Vgl. auch über das Treiben der Jesuiten: Vollständige Geschichte der neuesten Bedrückungen der Evangelischen in den Erbländen des Hauses Oesterreich mit den

geringen Freude bezeugen, daß die lautere Lehre des Evangeliums öffentlich in der Kirche und in den Gemeindeversammlungen erschalle, und die römischen Irrthümer nicht weniger freimüthig als in Rostock getadelt würden. Andererseits aber verhehlte er auch nicht, welche Anstrengungen die Jesuiten machten, durch allerlei künstliche und trügerische Mittel die Gemüther irre zu führen, und das Papstthum zu stützen*). Der Adel Niederösterreichs und Steiermarks hatte große Opfer gebracht, um die Errichtung von Schulen und Lehranstalten zu ermöglichen, um durch dieselben die lutherische Lehre zu erhalten, zu befestigen, und zu verbreiten. Wohl erkennend, wie wichtig es sei, nach dieser Seite ein Gegengewicht zu schaffen, hatten die Jesuiten es dahin gebracht, daß sie in dem Augenblicke, wo das Eintreffen des Chyträus in Graz erwartet wurde, unter Begünstigung des Erzherzogs Karl eine von ihnen geleitete Schule errichteten und am 23. November 1573 eröffneten**), um dem Wirken des Chyträus von vornherein Hindernisse zu bereiten, und seinem Einfluß entgegenzuwirken.

Dieser Umstand, obschon er hätte entmuthigend einwirken können, veranlaßte im Gegentheil Chyträus, seine ganze Thätigkeit zunächst der Organisation der Schulen zuzuwenden. Auf dem damaligen Landtage Steiermarks, der sich bis in die sechste Woche hingezogen hatte, wurde ein Kirchen-

dazu gehörigen Urkunden und Beweisschriften. MDCCLXIII, insbesondere auch den Anhang: Herrn Joh. Jac. Mosers kurze Historie der Religionsfreiheiten und Beschwerden der Evangelischen. S. 94.

*) Epp. Chytraei, p. 319 sqq. (Collegio Theologorum in Academia Rostochiensi ex Stiria scriptae, Graeciae in Stiria, die 20. Martii. An. M.DLXXIV.) — Archidux Carolus, etsi palam in conuentibus et alibi ostendit, se nullius subditi Nobilis aut ciuis conscientiam in causa religionis onerare velle, tamen cum con- iuge Bauarica, totus pontificiae religioni addictus est, et ubi Jus patronatus in vrbibus habet, pontificios doctores collocat. In huius vrbis Parochia arci contigua Jesuitae vaserrimi concionantur, qui dissimiles Augustanae confessionis editiones, et Lutheri loca inter se et cum Philippi postremis placitis pugnantia, in suggesto Principi et reliquo auditorio praelegunt. Pueris etiam in catechismi examine, praeter eas quaestiones et responsiones, quae in Catechismo paruo Catholicorum Canisii extant, alias interrogationes et responsiones absurdiss. ex Lutheri libris et sermonibus coniuualibus praecipue, foliorum numeris semper expressis, depromptas, earumque refutationes praescribunt, ac praesente archiduce et Gynecaeo publice recitari curant.

**) Hasenmüller, Historia Ordinis Jesuitarum, p. 23 sq. Dedeken, Consil. Vol. I, p. 1082 sqq.

rath von zwanzig Personen aus dem Adel, und den beiden Städten der Provinz eingesetzt, welche das ganze Kirchen- und Schulwesen feststellen sollten, und zugleich wurden sechs adelige Kirchen- und Schulinspectoren, der Landesverweser Freiherr Johann Friedrich Hofmann, der Vicedominus Georg Siegfried von Trübeneg zu Schwarzenstein, der Freiherr Felician von Herberstein, Erasmus Stadler zu Petter, Franz Neuhaus, und Hector von Trübeneg, ernannt, welche das Schulwesen zu berathen und zu leiten bestimmt waren*). Mit großem Eifer wurde von diesen Männern in Gemeinschaft mit Chyträus das Organisationswerk der Schule betrieben, und die für jene Zeit so bedeutende Summe von dreitausend Goldgulden ausgesetzt, aus welcher die Gehalte der Lehrer, die Beneficien für die ärmeren Scholaren und die Aufwendungen für die mensa communis bestritten werden sollten. Zum ersten Rector der Schule ward Hieronymus Dsius**), früher Rector zu Regensburg, mit einem Gehalte von vierhundert rheinischen Gulden wider den Wunsch und Willen des Pastors Georg Cunno bestimmt, und ihm zugleich auch die kostenfreie Rückkehr nach Deutschland, wenn er diese nach etlichen Jahren wünschen sollte, zugesichert. Als zweiter Lehrer ward ihm auf Empfehlung des Chyträus Philipp Marbach, Sohn des Straßburger Theologen Johannes Marbach, zur Seite gestellt. Als Schüler von Chyträus, der seine Lehrgabe und seine Gelehrsamkeit dem Ausschuss der Stände gerühmt hatte, war er von diesem als Lehrer der Katechese berufen, und hatte außer freier Wohnung und Tisch einen Gehalt von zweihundert Goldgulden erhalten. Chyträus hegte dabei die Hoffnung, daß dessen treffliche Kenntniß der griechischen und hebräischen Sprache der neuen Schule zur Stütze und zur Zierde gereichen werde***). Chyträus hatte die Freude, die neu ge-

*) Tisch a. a. D. S. 88. Vgl. auch Schützi De vita Chytraei, Lib. II, p. 321 sq.

***) Epp. Chytraei, p. 200 sq. — — Jeronymi Osii, qui comes nobis in toto itinere fuit, et Rector nouae scholae futurus est, Carmen, quo formam scholae complexus est, jam sub prelo est. D. Doctor etiam Orationem in auspiciis Nouae scholae habendam: et ordinem studiorum ac totius Institutionis seu rationis docendi ac discendi in Gymnasio deinceps vsurpondem componit etc.

****) Epp. Chytraei, p. 157 sqq. (Joanni Marbachio Superintendenti Ecclesiae Argentinensis.) Epp. ad Marbachios, p. 498. (Dr. L. Philippo Marbachio, Doctori Catecheseos in Schola Provincialium Stiriae. Datum Rostochii, die 18. Julii 1574.) — — Ordinationem studiorum Scholae velim te attente perlegere, et candide ac libere, cum primum rursus ad me scribendi occasio da-

gründete Schule am 27. Mai 1574 in Gegenwart einer angesehenen und zahlreichen Versammlung mit einer Rede einzuweihen, in welcher er die Nothwendigkeit der Schulen in der Kirche Gottes, und ihre ununterbrochene Folge aus der Geschichte, durch die Jahrhunderte hindurch, zu erhärten suchte*).

Die Schule, die in ihren Anfängen klein und geringe war, hob sich zu-
sehends, doch hatte sie fortgesetzt mit den Hindernissen zu kämpfen, welche
von Seiten der Jesuiten ihr bereitet wurden, so daß Chyträus, nach seiner
Rückkehr über den Stand der von ihm begründeten Schule vielfach besorgt,
mit Philipp Marbach in Briefwechsel trat, und ihm manche Rath-
schläge ertheilte**). Vier Tage nach Einweihung der Schule, am 31. Mai
1574, trug ein junger Adliger aus Steiermark, Sigismund von Sarau, eine
von Chyträus abgefaßte Rede über den Kaiser Ferdinand vor, in welcher
er das Leben und die Verdienste jenes Kaisers schilderte, und fromme Wünsche
für die Söhne desselben aussprach***). Unverkennbar tritt uns in allen

bitur, de omnibus illius partibus monere, ut vel haec ipsa forma aliquantum
limata et expolita et aliquot annorum usu probata tandem edatur, vel, quod
minimo cum labore et molestia conjunctum est, Argentinensis ordo ad vestrae
Scholae conditionem accommodatus, retineatur.

*) Oratt. Chytraei, p. 313—336: Oratio de scholarum in Ecclesia Dei
necessitate et successione perpetua: In Scholae provincialis Stiriae introduc-
tione habita, Anno 1574, die 27. Maii.

**) Die Beziehungen zwischen Chyträus und Marbach dauerten auch später fort,
so daß der Letztere, welcher auch in Rostock den Grad eines Licentiaten der Theologie
erwarb, nach dem Tode Simon Pauli's von Chyträus zum Professor der Theologie in
einem Schreiben vom 24. Februar 1592 vorgeschlagen ward, in welchem er sagt,
daß er von vielen vortrefflichen Theologen keinen besseren kenne. Erhielt er zwar nicht
die Rostocker Professur, die dem Johannes Frederus zu Theil ward, so hatte dieses
in anderen Verhältnissen seinen Grund, da Johannes Frederus zugleich Superinten-
dent des Rostocker Kirchenkreises ward, während Marbach überhaupt nicht predigte,
und zur Verwaltung eines Predigtamtes weniger geeignet war. Krabbe, Die Uni-
versität Rostock im 15. und 16. Jahrh. S. 667 f.

***) Oratt. Chytraei, p. 41—60. De Ferdinando Caesare, Archiduce Austriae
et Stiriae Principe Oratio a nobili adolescente Sigismundo a Sarav quadriduo
post introductionem Scholae provincialis Graeciae in Stiria recitata 1574,
die 31. Maii. Gerade damals gab Chyträus seine Oratio de statu ecclesiarum
hoc tempore in Graecia, Asia, Boemia etc., die er nach seiner Rückkehr aus Oester-
reich am 18. October 1569 gehalten hatte (Oratt. Chytraei, p. 384—419), zu Graz
aufs Neue heraus. Vgl. Epp. ad Marbachios, p. 484 sq. (Datum Graeciae in
Stiria, Calend. Febr. Anno 1574.) — — Orationem de scholis historicam, in
qua ab initio Ecclesiae adjunctas fuisse scholas, easque post Apostolorum

diesen Reden des Chyträus die Tendenz entgegen, mit dem entschiedenen Zeugnisse für die Wahrheit der evangelischen Lehre zugleich die pflichtmäßige Ehrfurcht und Ehrerbietung gegen das hohe Kaiserhaus als Landesobrigkeit klar und bestimmt auszusprechen, um auch dadurch den gehässigen Insinuationen, welche die Jesuiten bei jeder Gelegenheit gegen die Evangelischen richteten, als ob diese in geheimer Opposition gegen das Fürstenhaus ständen, kräftig zu begegnen und thatsächlich entgegenzuwirken.

Es hatte aber auch Chyträus, ungeachtet, daß diese Organisation der Schule Zeit und Kräfte in Anspruch nahm, mit großer Umsicht und lebendigem Eifer in die Verhältnisse des dortigen evangelischen Kirchenwesens sich eingelebt, und sich ein Urtheil darüber gebildet, welche Bestimmungen in die von ihm für die Steierische evangelische Kirche zu entwerfenden Kirchenordnung aufzunehmen seien. Die Oppositionsstellung Cunnoſ, deren wir bereits gedacht haben, trat ihm jedoch in seinen Bestrebungen vielfach hemmend entgegen*), da es ihm nicht gelungen war, durch sein entgegenkommendes Verhalten dessen Verstimmung über seine Berufung, und über die ihm zu Theil gewordenen wichtigen Aufträge zu überwinden. Cunno verhehlte auch den Widerwillen nicht, den er gegen Chyträus hegte. Dennoch hatte Chyträus, kaum in Steiermark angelangt, wiederum an ihn geschrieben**) in der Absicht, ihn für die Berathung der Kirchenordnung zu gewinnen, deren

tempora etiam in Germania semper aliquas fuisse doceo, cum primum excusa fuerit, mittam. Nunc alteram de Ecclesiarum hoc tempore in Graecia et aliis regionibus statu, proximis diebus hic recusam, ut legere digneris, oro.

*) Epp. Chytraei, p. 322. (Collegio Theologorum in Academia Rostochiensis ex Stiria scriptae) Ecclesiastica tardius procedunt, sed tamen procedunt, Deo gubernanter. Morae causa sunt non externi hostes quam infensissimi, sed Thrasystemus quidam cuius antea mentionem feci, qui praecipue iuuare, sua auctoritate, consilio et eloquentia, Ecclesiam debebat.

**) Epp. Chytraei, p. 165. (Matthaeo Ammanio prouincialium Stiriae Syndico.) Eo autem consilio tantum scripsi, quia ad Deliberationes de Ecclesiarum ordinatione, (cuius bonam partem Berlini jam praeparatam habeo) postquam a Dominis delectis constitutum et decretum erit: ecclesiarum etiam ministros aliquot, antequam publicetur, adhibere necesse erit. Cum igitur hunc loquentia et audacia caeteris antecellere, et se lapidem angularem illarum Ecclesiarum jactitare, intelligam, optarim eum, si deliberationibus adhibendus esset animo a me non alieno esse: ne ea forte consilia et scripta, quae alioqui non auersaretur, quaeque Ecclesiae vsui esse possent: tamen odio meae personae improbaret et impediret.

Ausarbeitung er nach erfolgtem Beschluß des Ausschusses der Stände schon während seines längeren Aufenthalts in Berlin unternommen, und theilweise, so weit nicht eine unmittelbare Kenntniß der kirchlichen Zustände Steiermarks nöthig war, vollendet hatte. Doch mußte Chyträus bald zu der Erkenntniß kommen, daß bei der hochfahrenden, übermüthigen und herrschsüchtigen Gemüthsrichtung des Cunnius von seiner Mitwirkung wenig Heil erwartet werden konnte. Hatte er bisher das dortige Kirchen- und Schulwesen ziemlich beherrscht, so sah er sich seines Einflusses auf die Schule und Kirche durch die Einsetzung einer mit der Oberleitung der Kirche betrauten Behörde beraubt, und nicht mehr in der Lage, willkürlich und nach subjectivem Gutdünken einwirken zu können.

So war er bemüht, durch mancherlei Machinationen die Berathungen über die von Chyträus entworfene Kirchenordnung zu stören, um ihre Einführung zu hindern. Doch mußte er sich allmählig überzeugen, daß sein Verfahren dennoch nicht zu dem gewünschten Ziele führte. Selbst sein Bemühen, den neuen Rector der Schule in Verdacht der Irrlehre zu bringen, weil er früher aus Jena vertrieben worden war, mißlang, und ebensowenig vermochte er bei dem Ausschuß der Stände die von ihm geforderte Unterschrift des *Corpus doctrinae Misnicum* durchzusetzen**), nachdem auch die an der Berathung Theil nehmenden Steier'schen Geistlichen erklärt hatten, daß sie jenes *Corpus doctrinae* hochhielten, es aber im Sinne der beiden Catechismen Luthers, der Augsburgerischen Confession und der Schmalkaldischen Artikel glauben verstehen zu müssen, auch sich erboten, über die einzelnen Artikel zu conferiren. Zwar wurde die zur Frage stehende Differenz dahin ausgeglichen, daß die heilige Schrift, die Symbole, die Catechismen Luthers, und die Confession mit dem *Corpus Misnicum* verbunden wurden unter ausdrücklicher Anerkennung, daß die Schriften Luthers von der Norm der

*) Welche Bestrebungen damals stattfanden, die Melanthon'schen Schriften zur Norm der Lehre zu erheben, ersieht man aus dem von Christophorus Pezelius, S. Theol. Doctor & Professor unterzeichneten *Scriptum publice propositum in Academia Vitembergensi*, 26. Martij. Anno Christi 1571 in: *Argumentorum et objectionum de praecipuis articulis doctrinae Christianae, cum responsionibus, quae passim extant in scriptis Reuerendi viri, Domini Philippi Melanthonis Pars Prima, collecta studio et industria Christophori Pezelii, Sacrae Theologiae Doctoris etc.* Neostadii M.DLXXX.

Lehre durchaus nicht auszuschließen seien. Aber dennoch nahmen die Verhältnisse eine unerwartete Wendung, indem Cunno, der die Unzulänglichkeit und Erfolglosigkeit der von ihm betriebenen Agitation erkannte, am 23. Mai 1574 aus seinem Amte freiwillig ausschied.

Schon am 20. März 1574 hatte Chyträus über den Fortgang seiner Arbeit an Herzog Johann Albrecht berichtet*), worauf dieser ihn mit dem Wunsche, daß das Werk Gott zu Ehren und den Leuten jener Gegend zum Heil und zur ewigen Wohlfahrt gereichen möge, zur Rückkehr in das Vaterland aufforderte. Gegen Ende des Monats Mai war die Arbeit vollendet und konnte Chyträus die von ihm entworfene Kirchenordnung der Landschaft des Fürstenthums Steier, und den in Schul- und Kirchensachen geordneten Inspectoren übergeben, die in drei Theile getheilt war, deren erster einen Inbegriff der Lehre in sechszehn Abschnitten enthielt, ähnlich dem in der Oesterreichischen Agende enthaltenen, welchen Chyträus nach dem Examen *ordinandorum* Melanths unter Berücksichtigung der in den letzten zweiundzwanzig Jahren stattgehabten Lehrstreitigkeiten festgestellt hatte, ohne jedoch in letzterer Beziehung die Namen der zur Frage stehenden Theologen, oder ihre Verdammung zu erwähnen. Der zweite Theil verbreitete sich in dreizehn Abschnitten über die kirchlichen Ceremonien, welche nach der hergebrachten Observanz der Steier'schen Kirche weit spärlicher, als in den Oesterreichischen Kirchen in Uebung waren. Der dritte Theil handelte über die Einsetzung und Ordination der Geistlichen, über Consistorium, Visitation und Synoden, jedoch auf das Kürzeste, da alle jene Punkte, welche zur ordnungsmäßigen Leitung der Kirche gehören, in Steiermark bei dem Widerstreben der höchsten Landesobrigkeit noch keineswegs Anerkennung gefunden hatten**).

*) Epp. Chytraei, p. 14 sqq. (Johanni Alberto, Duci Megapolitano. Graeciae in Stiria Die 20. Martii, Anno 1574, und bei Lisch a. a. O. abgedruckt sub Nr. 15, S. 125 ff., nach dem von der Hand des Amanuensis des Dr. Chyträus geschriebenen, von Chyträus vom Datum an aber eigenhändig unterschriebenen Original im Geh. u. H.-Archiv.

**) Vgl. den Rechenschaftsbericht, welchen Chyträus über die von ihm entworfene *Ordinatio Ecclesiastica* dem Synodus der Provinz Steiermark zu Graz unter dem 22. Mai 1574 abstattete, in welchem er zugleich die wider ihn gerichteten hämischen Angriffe Cunno's zurückweist. Epp. Chytraei, p. 175 sqq. — — *Adjunxi autem typis expressam deliberationem de consistorio Wittebergensi, et ordinem consistorii Rostochiensis, ex quibus ea, quae huic prouinciae consideratis omnibus*

So hatte Chyträus trotz mannigfacher Verleumdungen, die gegen ihn gerichtet waren, das ihm übertragene Werk mit eben so großer Umsicht und Einsicht, als Beharrlichkeit und Gewissenhaftigkeit vollendet. War es ihm auch nicht gelungen, durch entgegenkommende Freundlichkeit und rücksichtsvolle Behandlung seinen Gegner innerlich zu überwinden und auszusöhnen, so hatte er sich dagegen die volle Anerkennung der Landschaft des Fürstenthums Steier, der Verordneten und in Schulen- und Kirchensachen geordneten Inspectoren erworben, welche am 29. Mai 1574 unserem Chyträus eine in aller Form abgefaßte Dankesurkunde übergaben*), in welcher sie erklären, daß er auf ihr Begehren ihre Kirchen- und Schulerdnung mit altem emsigen Fleiß schriftlich verfaßt habe, daran sie ein gutes Vergnügen und herzliches Wohlgefallen trügen, und daß sie diesen von ihm gehaltenen Fleiß, Mühe, und christliche Verrichtung nicht allein mit großem Dank hätten angenommen, sondern ihm auch deswegen unter ihrem anhängenden Siegel und eigener Handschrift diese Urkunde ausgestellt hätten. Zugleich aber waren sie bemüht, dem Herzog Johann Albrecht, welcher dem Dr. Chyträus den nöthigen Urlaub ertheilt, und die Angelegenheit zum Besten der Steir'schen Kirche wesentlich zu fördern gesucht hatte, ihren Dank zu bezeugen**).

circumstantiis accommodata esse Domini iudicabunt, deligere ipsi poterunt. Quod si de sua voluntate me certiozem Domini reddent, non grauate hanc quoque partem gubernationis Ecclesiasticae breui et neruoso scripto domi complectar. Idque sponte superioribus mensibus, dum hic commemoratus sum, fecissem, nisi tam insolenter et minaciter a Thrasone illo admonitus fuissem, ut bene considerarem, quid Dominis delectis consulerem, ne et ecclesiam hanc turbarem, et maiora dissidia inter ipsos Dominos accenderem, et Archiducem, qui toleraturus non esset, nouam et typis expressam ordinationem, magis etiam irritarem.

*) Literae testimoniales ab Ordinibus Stiriae D. Chytraeo datae et exaratae in pergamento. Copia ex Originali expressa in Schützi, De vita Chytraei Lib. II, p. 293 sq., wo das Original durch M. Gustav Friedrich Fecht, Sohn des Johannes Fecht, des Professors in Rostock, mitgetheilt ist. Vgl. auch Visch a. a. D. N. 19, d. d. Graz 1574. Jahrb. XXIV, S. 134 f.

***) Johann Albrecht hatte dem Landeshauptmann Bernhard Lerch den Auftrag ertheilt, ihm „einen leichten Trabharnisch oder Feldkirisch“ in Steiermark, dessen Stahlarbeiten berühmt waren, anfertigen zu lassen. In dieser Veranlassung ward der Herzog gebeten, „solche geringe Rüstung von der Landschaft des Fürstenthums Steyer zum Gedächtniß mit fürstlichen Gnaden anzunehmen,“ worauf Johann Albrecht mit gnädiger Dankfagung einging. Visch a. a. D. S. 91 und Anlage N. 17, 18, p. 130—132.

Es trug aber auch die Steier'sche Landschaft die möglichste Sorge für die Rückreise des Chyträus, welcher von Bernhard Lerch zurückgeleitet wurde. Als er am 10. Juni 1574 seinen Weg über Stein an der Donau nahm, wo er mit Christoph Reiter, der ihm aus seinem früheren Aufenthalt in Niederösterreich befreundet war, zusammentraf, gab er dort, nachdem mit ihm und anderen Theologen Verhandlungen vorausgegangen waren, am 15. Juni 1574 sein Erachten über zehn von den Landesdeputirten vorgelegte Artikel ab*). Es konnte ihm nicht entgehen, daß die evangelische Kirche in Oesterreich eine bei weitem größere Ausdehnung erlangt hatte, als in Steiermark, daß aber die dort erlangte Religionsfreiheit fast das Maaß überschreite, da aus den verschiedensten Orten Deutschlands Geistliche, welche um Lehrabweichungen willen entlassen waren, dort sich zusammengefunden hatten, und die Gemüther verwirrten. Insbesondere hatte die Glacianische Häresis in Betreff ihrer Behauptung, daß die Erbsünde Substanz des Menschen und ihm wesentlich sei, heftige Streitigkeiten hervorgerufen, welche auf den inneren Glaubensstand der Gemeinden theils zerrüttend, theils hemmend einwirkten. Obwohl Chyträus von Natur vielleicht etwas zaghaft und friedliebender war, als Manche wünschten und für richtig hielten, so war er doch lebhaft von der Nothwendigkeit durchdrungen, daß darüber gehalten werden müsse, daß von der Erwähnung der Streitfrage und der Streitpunkte über Substanz und Accidenz den Gemeinden gegenüber Abstand genommen werde**), und

*) Davidis Chytraei aliorumque Theologorum Responsum ad Delectos Procerum Austriae de variis Ecclesiasticis rebus. Datum Steinae Austriae die Viti (d. 15. Junii) A. 1574 in Schützi De vita Chytraei, Lib. II Appendix, p. 12—27.

**) Epp. Chytraei, p. 64. (Jeremiae Hombergero, Theol. D. Steinae Austriae, Anno 1570.) — Sed tamen bona conscientia, in teneris hisce ecclesiis, quae disputationes de Substantia et Accidente peccati Originalis publice agitari haecenus non audiuerunt, huius consilii praescriptum seruari posse iudico, ut dum nemo in nostro Auditorio, Peccatum substantiam esse, vel nullum inter nostram naturam et peccatum discrimen esse defendit, nos etiam a totius controversiae illius mentione et vocabulis Substantiae et Accidentis penitus absteineamus, et traditas in verbo Dei, Augustanae Confessione, Apologia et Nicolai Galli Catechismi formas loquendi, de Peccato Originis vsurpatis, antequam dirum hoc certamen oriretur, retineamus. Ähnlich äußert sich Chyträus in einer Epistola Leopoldo Grabnero et Christophoro ab Encesdorff, Delectis Procerum Archiducatus Austriae. Steinae, die solstitii aestiui Anno 1574, Ibid. p. 183.

daß man die vor Allem im Worte Gottes, und in der Augsburgerischen Confession und deren Apologie, über die Erbsünde gebrauchten Ausdrucksweisen und Lehrformen beibehalte. In dem den Landesdeputirten gegebenen Responsum*) führt er in dem Abschnitt vom Doctrinal hinsichtlich des vierten Artikels von der Erbsünde unter gleichem Hinweis auf die Worte der Augsburgerischen Confession, der Apologie und der Schmalkaldischen Artikel aus, daß die Sünde nicht von Gott geschaffen worden, auch nicht ein Substantia oder wesentlich Ding sei, das vor sich selbst bestehe, oder des Menschen Substanz selbst sei, sondern eine tiefe gräuliche Zerrüttung und Verderbung der ganzen menschlichen Natur, daß wir Alle von Mutterleibe an voll böser Lust und Neigung sind und keine wahre Gottesfurcht, keinen wahren Glauben an Gott von Natur haben können.

Die traurige Lage der durch Irreligion und Sectenwesen gefährdeten evangelischen Kirche Oesterreichs, welche meistens durch eingewanderte fremde Geistliche herbeigeführt war, ließ Chyträus in dem Abschnitt über Bestellung der Ordination und des Consistoriums ausführen, daß mit allem Fleiß und Ernst, wo man anders reine Lehre und Frieden in diesen Kirchen haben wolle, dahin zu trachten sei, daß von den beiden löblichen Ständen dieser göttliche Befehl und rechte apostolische Ordnung gehalten werde: daß kein Prediger, sonderlich die zuvor in diesen Landen unbekannt, aus fremden Dörtern herkommen, wenn sie schon zuvor in anderen Landen ordinirt, und Pfarren verwaltet, und von Lehren- oder Vogtherren erwählet und bestellt wären, sich des Predigtamtes in der beiden Stände Kirchen unterstehen sollte, er sei denn zuvor den Herren Deputirten präsentirt, und von der beiden Stände Superintendenten oder Prediger zu Wien in Weisheit eines

*) Das Responsum ist zugleich als Vorarbeit zu einer neuen Redaction des von ihm vor 5 Jahren entworfenen Doctrinals zu betrachten. Auch finden sich in demselben manche in Bezug auf die Lehrstreitigkeiten, sowie auf die kirchlichen Verhältnisse und Institutionen ertheilte Rathschläge. So wird mit Bezug auf die Lehre von der Dreieinigkeit der Rath ertheilt, daß der davon handelnde Abschnitt des Doctrinals zu nothwendigem Unterricht und Stärkung der Christen in Ungarn und Siebenbürgen in den Druck verfertiget werden möchte. Offenbar hat Chyträus sich dafür ausgesprochen, mit Rücksicht darauf, daß ihm bekannt geworden war, daß nicht nur Calvinisten die lutherische Abendmahlsllehre in Siebenbürgen zu verdrängen gesucht (Krabbe a. a. O. S. 633 ff.), sondern daß auch antitrinitarische Lehrläse dort Eingang gefunden hatten.

oder Mehrerer von den Herren Deputirten, von allen Articuli christlicher Lehre examiniret, und verhört und tauglich befunden. Es wird sodann das öffentliche Zeugniß des Presbyterii, daß dieser Prediger berufen und verhört, und zum heiligen Predigtamte tüchtig sei, und Befehl habe, in derselbigen Kirchen zu predigen und Sacrament zu reichen, sammt dem Gebet, daß Gott seinen Beruf und Amt segnen wolle, für die rechte christliche Ordination erkläret, wann schon an den Orten, da man es nicht haben könne, die äußerliche Ceremonia mit Auflegung der Hände in einer öffentlichen Kirchen nicht darzukomme*). Insbesondere erklärt sich auch Chyträus in seinem Bericht auf das Bestimmteste dagegen, daß die aus fremden Landen kommenden Theologen ohne Unterschied in diese Landeskirchen aufgenommen würden, daß sie vielmehr erst auf glaubwürdige Zeugnisse von ihrem vorigen Leben zum Examen und Kirchendienst sollten zugelassen werden. Auch will er, daß ihnen die Summe der Lehre und der Tugenden vorgehalten, und ein schriftlicher Revers von ihnen genommen werde, daß sie bei dieser Form der Lehre bleiben, und namentlich nicht über die damals streitigen Lehrstücke, wie über die guten Werke, über die Erbsünde und über die Ubiquität Disputationen und Gezänk erregen wollten. Ueberall begegnet uns in diesen Vorschlägen ein ruhiges und besonnenes Urtheil, welches stets das Ziel ins Auge faßt, wie reine Lehre und christliche Eintracht in der Kirche zu erhalten sei. Darauf hinaus gehen wesentlich alle von ihm angerathene Maßregeln, namentlich auch, daß er bei der Verbitterung der Gemüther die Abhaltung einer Synode nicht für rathsam achtet, da er fürchtet, daß daraus nur größere Spaltungen hervorgehen möchten. Aber eben so sehr, als er bemüht ist, fremdartige und schädliche Einflüsse von der kirchlichen Entwicklung fern zu halten, eben so entschieden hält er mit christlichem Ernste Alles fest, und sucht es zur Geltung zu bringen, was zur Aufrechthaltung der Reinheit und Einigkeit der Lehre dient, und der christlichen Kirchenzucht frommt.

Der Wunsch, bald die Heimath wiederzusehen, bestimmte Chyträus Wien nicht zu berühren, sondern seinen dortigen Freunden durch seinen Amanuensis, David Schröder, Lebewohl zu sagen. Durch Böhmen, Mähren und Schlesien setzte er seine Reise fort, und gelangte über Dresden glücklich wieder in Rostock am

*) Schützi De vita Chytraei, Lib. II Appendix, Num. 5, p. 17 sqq.

10. Juli 1574 an *). Der Landeshauptmann Bernhard Verch, welcher Chyträus zurückgeleitet hatte, war zugleich beauftragt, dem Herzog Ulrich den Dank der Steier'schen Landschaft auszusprechen, kehrte aber, da jener gerade in Güstrow nicht anwesend war, am 16. Juli 1574 nach Steiermark zurück. Nach seiner Rückkehr nahm Chyträus wiederum die mannigfachen Beziehungen auf, die er zu den scandinavischen Reichen hatte. In Schweden zeigten sich unter der Regierung Johannis III. Bestrebungen, welche gegen das Lutherthum, das zur unbedingten Herrschaft gelangt war, gerichtet waren, und auf die Einflüsse der Königin Catharina zurückgeführt wurden. Durchdrungen von der Wichtigkeit, das lutherische Bekenntniß in ungeschwächter Geltung zu erhalten, war Chyträus nicht nur bemüht, die dort einflußreichen Persönlichkeiten zu stärken in der Bekämpfung der antilutherischen Tendenzen, sondern ihnen auch bestimmte Rathschläge an die Hand zu geben, wie durch eine Reihe von kirchlichen Maßnahmen, deren Nothwendigkeit sich als eine dringende herausgestellt hatte, auf die Aufrechterhaltung des lutherischen Bekenntnisses eingewirkt werden könne **). Schon in diese Zeit fällt der erste Versuch des Churfürsten August zu Sachsen, ihn für Wittenberg zu gewinnen ***). Neben dem Churfürsten hatten Rector und Professoren der Universität Wittenberg ihm eine Lectur angeboten, ohne daß Chyträus sich über das Anerbieten erklärte. Beide Herzoge aber äußerten ihm in einem Schreiben vom 29. Dec. 1574, daß, wie er bisher in seinem Berufe bei ihnen mit großem Nutzen der Jugend und Erbauung der Kirchen Gottes gewartet, er auch ohne ihre Erinnerung zu schließen wissen werde, was ihm in solchen Anmuthungen zu thun gebühren wolle; er solle alle anderen Gedanken hintenanzusetzen, noch einiger Veränderung weder Statt, noch Raum geben, sondern er wolle seines Berufs, Amtes, und Dienstes ferner mit treuem Fleiß erwarten. Zwar kam Chyträus dem ihm gewordenen Befehl nach, sprach sich aber in einem freimüthigen Schreiben gegen Herzog Ulrich klagend über

*) Vgl. den Brief des Chyträus an Herzog Ulrich, Rostock, d. 16. Julii 1574 bei Tisch, Jahrb. XXIV, S. 137 f.

***) Epp Chytraei (Georgio a Gera, Holgeri Filio, Baroni in Inclyto regno Succiae), p. 192 sqq. Geijer, Geschichte Schwedens II, 215.

****) (Veh. u. H.-Arch. 3. Schw.) Der Churfürst zu Sachsen begert D. Davidem Chytraeum vor einen Professorn Theologiae gen Wittenberg 1574—75. [8]—[22].

die Zustände der Universität aus, welche drohten, in das frühere Wesen zurückzusinken **).

Dem Churfürsten August war aber an der Gewinnung von Chyträus Alles gelegen, da gerade damals derselbe über die kryptocalvinistischen Tendenzen seiner Wittenberger Professoren D. Widebram, D. Cruciger, D. Möller, und D. Pezel enttäuscht und aufgeklärt war. Bereits hatte ein Verhör derselben zu Torgau stattgefunden, sie waren nach Leipzig gebracht und dort in die Pleißenburg gefangen gesetzt, dann aber verbannt worden***). Dringend nothwendig war ihre Ersetzung, wenn nicht die Universität, welche durch diese Vorgänge sehr gelitten hatte, zerfallen sollte. Churfürst August sandte darauf an die Herzoge Johann Albrecht und Ulrich seinen Rath Michael Teubern, der Rechte Doctor, zum Zwecke weiterer Vorträge und Verhandlungen ab****), damit derselbe unter Hinweisung auf die

*) Schreiben des Chyträus. Datum, den 16. Januarij A. 1575 [9]. Auf E. F. G. gnedigen schriftlichen befeel hab ich dem Durchlauchtigsten Hochbornen Fürsten vnd Herrn Herrn Augusto Churfürsten zu Sachsen vnd J. F. G. Universität zu Wittenberg unterthönigst geantwortet, vnd wie mir E. F. G. befholen, meiner geringen person entschuldigung E. F. G., die mir nun in die 24 Jar gnedige Herberg vnd Unterhaltung in dieser Universität geben, anheim gestellet. — — — Diweil aber in dieser E. F. G. Universität allerley Vnordnung, Veräumniß vnd andere beschwerung wiederum mit Hauffen einrissen, und sich ansehen lassen, daß es bald hernach wiederum zu dem elenden Wesen, wie es vor Zwanzig Jharen gestanden, wiederum gerathen wird: So hab ich es ganz und gar in Gottes willen gestellt, wie ers mit mir armen Schulmeister furnemen wird, ob er mich zu sich in die himmlische Universität oder an ein andern ort fördern wolle. Nachdem ich auch E. F. G. bald nach meiner wiederkunft auß Steiermark unterthönigst gebeten, daß E. F. G. zu erhaltung ihrer gerechtigkeit im Concilio Academiae ein ander person an meine Stat gnediglich ordnen wollte. Als crinnere E. F. G. Ich nochmals unterthöniglich. Denn ich auch meiner Schwachheit vnd ungeschicklichkeit halben dem Consilio abzdanken gänzlich entschlossen. Welches E. F. G. auff desselben gnediges Schreiben Ich widrum nicht hab sollen vnuermeldet lassen.

**) Calov, *Historia Syncretist*, p. 19 sqq. Robert Calinich, Kampf und Unter- gang des Melancthonismus in Churfachsen in den Jahren 1570—1574 und die Schicksale seiner vornehmsten Häupter. Aus den Quellen des königlichen Hauptstaatsarchivs zu Dresden bearbeitet. S. 151 ff., S. 162 ff.

***) Vgl. dessen Instruction, Datum Annaburg den letzten Tag Januarij Anno 1575 (Gch. u. H.-Arch.) — — Es werden Ihre LL. on zweiuell berichtet sein worden, was wir von wegen einfürung fremder Sacramentirischer lehre vor eine Reformation in vnser Vniuersitet Wittenberg notwendig furnemen vndt anstellen müssen. Nachdem nun wir daselbst Vier Theologen Pres Dienstes vnd Profession erlassen vnd an andrer örter verordnet hetten, Wir aber die Vniuersitet Wittenberg, so alle-

Nothstände Wittenbergs ihre Einwilligung erlange. Schon am 16. Februar 1575 erfolgte von Neukloster aus Herzog Ulrichs Antwort, daß er die Universität Wittenberg zu aller gedeihlichen Aufnahme gerne befördern wolle, es aber auch seiner Universität Rostock ebensowohl an einem solchen gelehrten Manne gelegen sei, als der Churfürstlichen Universität. Auch lehnte Ulrich die Berufung des Chyträus nach Wittenberg auf drei Jahre ab, da derselbe bereits der Oesterreichischen und Steierischen Landschaft eine gute Weile erlaubt worden sei, was aber seiner Universität zu merklicher Ungelegenheit gereicht habe. Indessen lag dem Churfürsten zu viel daran, um nicht aufs Neue den Versuch zu machen, Chyträus wenigstens auf eine Zeit lang für Wittenberg zu gewinnen. In der That scheint es, daß die Darlegung der Nothstände, welche die Universität Wittenberg durch die in ihrer Mitte gepflegten kryptocalvinistischen Bestrebungen und den darüber allgemein in der lutherischen Kirche ausgesprengten Verdacht der Sacramentschwärmerei erfuhr, beide Herzoge nach langem Widerstreben bestimmte*), sich willig finden

megen der Theologen halben einen guten beruff gehabt, dahin auch aus fremden Landen Bieler Leute Kinder der lehre vnd Disciplin halben hauffweise geschickt wurden, gerne mit furnehmen leuten vnd sonderlichen beruffenen Theologen wol widerumb zu besehen vnd zu bestellen furhaben, Und vns dan vnder andern Doctor David Chyträus Ihrer E. Ißigen Professor zu Rostock gerühmt vnd gelobet, die Vniuersitet Wittenbergk auch zu demselben sonderliche neigungen hatte ꝛc. — — — Als bitten wir dann allem nach freundlich, Ihre E. wolle Vns diese freundliche bitte nicht abschlagen, vnd berürten Doctor David Chyträus aus Ihrer Vniuersitet Rostock gen Wittenbergk zur einem Professorn Theologiae zu ziehen gnediglich gestatten. — — — Würden aber Ihre E. solches abschlagen vnd fürwenden, daß sie denselbigen als Iren alten Diener nicht gern verlassen mochten, So soll vnser gesandten ferner bey Ihren E. erhalten, daß sie doch berürten Doctor zum wenigsten Ein, Zwey oder Drey Jhar dahin erlauben wollen, damit der Vniuersitet Im rechten stande, wesen vnd ruhe widerumb gebracht, vnd wir nach ausgang berürter Saren vns umb andern bewerben können.

*) Schreiben beider Herzoge. Datum Schwerin am Sonntag Invocavit 1575. (Beh. u. H.-Arch.) — — Obwol wir mit E. E. löblichen Vniuersitet Wittenbergk von wegen zugestandener beschwerlichen Unrichtigkeit vnd darüber außgesprengten Verdachts der Sacramentschwärmerey ein Christlich mitleid tragen vnd nicht allein E. E. zuwachsenden vnheil zu steuern mögen, dagegen ruhe, vnd wolfarth in ihrer Vniuersitet vnd Kirchen zu pflanzen für ein gang hochnötig löblich vnd christlich werck erachten, rühmen vnd halten. — — — So befinden wir doch E. E. suchung vnfers Dieners D. Chytraei halben dermaßen beschaffen, daß wir ohne besorgliche zerrüttung vnser Schule zu Rostock darin nicht willigen, noch gemelten Doctorem seines Dienstes genßlich erlassen können. Freundlich bitten, E. E. wolle uns dessen

zu lassen, Chyträus auf ein Jahr nach Wittenberg zu entlassen gegen schriftlichen Revers des Churfürsten, nach Ausgange des bewilligten Jahres ohne Verzug ihn nach Rostock zurückkehren zu lassen.

Churfürst August hatte in einem Schreiben vom 6. März Bedenken getragen, auf diese Bedingungen einzugehen, worauf Johann Albrecht und Ulrich in einer Zuschrift, Datum Sternberg, den 16. März 1575, zwar das Anerbieten erneuerten, aber die Nothwendigkeit der von ihnen gestellten Bedingungen zu erhärten suchten, und dieselben festhielten. Höchst eigenthümlich ist die damals völlig übliche und gangbare Auffassung des amtlichen Dienstverhältnisses, nach welchem stillschweigend vorausgesetzt ward, daß dasselbe nur von Seiten des Landesherrn aufgelöst werden könne, von ihm aber auch nach eigenem Gefallen übertragen werden könne. Es liegt dem offenbar die Anschauung zum Grunde, daß der Diener dem Landesherrn gegenüber in Betreff seiner Dienstfunctionen nur Pflichten habe. Chyträus nämlich hatte kein Wort von diesen Verhandlungen erfahren. Theils von Braunschweig und Frankfurt, theils von Wittenberg aus erfuhr er, daß die Herzoge eingewilligt hatten, daß er auf ein Jahr nach Wittenberg gehen

— — nicht allein unfreundlich verdanken, sondern vielmehr mit uns freundlich zufrieden sein, das wir ja auch in diesem unsern lieben Vaterlande gewissens und ampts halben vff unserer Schule und Kirche in disen letzten geschwinden Zeiten, da allerhandt verführung von allen ecken mit hauffen hereinbringen, achtung geben, vnd zu solcher notturst bewärte, treue, reine lehrer vnd prediger bei unsern unterthanen in Schulen vnd Kirchen gern haben, vnd diejenigen, welche wir vor so vielen Jahren bei uns gehabt, gern, nach dem willen Gottes bei vns behalten wollen. Damit aber E. L. zu spüren, das wir sie sonderlich in difem hohen werck, ihre Vniuersitet belangend, nicht gern lassen wolten, noch genzlich abzuschlagen gemaint seint. Wollen wir E. L. zu freundlichen vetterlichen ehren vnd wohlgefallen hiermit freuntlich gewilliget vnd zugesagt haben, das wir E. L. vnsern professorem D. Davidem ein Jar lang von künftigen Ostern anzufangen, freuntlich vbergeben vnd in ihre Vniuersitet ein Jar zu dienen zuschicken wollen, doch dergestalt vnd mit der aufrichtlichen vorbehaltung, da in mitler weil, welches doch der Allmächtige gnedig verhüten wolle, in vnserm Fürstenthumb dermaßen mangel in der Lehre entstehen oder einigerley verfürische Secten einschleichen wurden, darob wir vnser Dieners zu hinlegung solches vnraths nothwendig zu gebrauchen vnd bedürffen würden, das wir seiner jeder Zeit auf vnser schriftlich erfordern mechtig sein solten. Vnd dan das E. L. vns hierüber einen schriftlichen Reuers vnter jhrer handt vnd siegel freuntlich wolte zufertigen, des inhalts, das nach aufgang des einen bewilligten Jars D. Davidi ohne einigen Verzugh vnd aufhalten sich widerumb in seinen Dienst zu Rostogk bei vns vnterthenig einstellen vnd daran keineswegs verhindert werden solle.

solle. Chyträus hatte mit dem ihm befreundeten D. Caspar Eberhard, der selbst einem Rufe nach Wittenberg gefolgt war, sich brieflich über eine etwaige Uebersiedelung nach Wittenberg ausgesprochen. Man erkennt wohl, daß ihm das Gewicht der Gründe, welche dafür zu sprechen schienen, nicht entging, aber anderseits überwog bei ihm die demüthige Geringschätzung seiner Kräfte, und der damals bei ihm vorwaltende Gedanke, daß der Herr ihn bald heimrufen werde*). Unterdessen hatten die Verhandlungen des Churfürsten mit den Herzogen ihren Fortgang genommen. Auch die Universität Wittenberg hatte in einem eigenen Schreiben ihm ausgesprochen, daß er einstimmig als der Würdigste für die Wittenberger Professur geachtet worden sei**), ohne daß Chyträus sich dadurch allein bestimmt fühlte, ihrem Wunsche zu entsprechen. Da wandte sich Chyträus am Tage Annunciationis Mariae 1575 mit einem Schreiben an die Herzoge, in welchem er sie bat, um Gotteswillen

*) Epp. Chytraei (D. Casparo Eberhardo, Pastori Ecclesiae Wittebergensis), p. 148 sq. — — Quod ad meam voluntatem redeundi in illam metropolim vestram attinet, cum *ἱεροῦ χρεῖμα* sit *ἡ συμβούλη*: orauī Deum toto hoc biduo, vt cogitationes meas regeret, et *μερμηρίζοντι* consilium seruiens suae gloriae et ecclesiae ac meae animae salutare subjiceret, in quo acquiescere tuto conscientia mea possit. Fateor, me non mediocriter moueri argumentis, quae tibi deliberanti, migrationem priuatae quieti anteponendam persuasisse scribis etc. — — nullam ad rem aliam, nisi Catechesin et Chronicon vel mathematicum elementa, in scholis tradenda, Deo iuuante idoneus. Nolim etiam te, vrgendo meam vocationem, istic odia quorundam iniusta, tot annorum calumniis aduersus me *ἀνανπαλέκτως πεπιστευμέναις* irritata attrahere. Satis est enim, me illis expositum esse, tametsi ea iam dudum apud Deum deposui. Omnia enim facile perfert et contemnit, qui se moriturum esse cogitat. Et iam aliquot annos migrationem in caelestem Academiam, in qua sine caligine dubitationum et crudelibus rixis Deum agnoscere et coram videre opto, expectaui, nec imminente singulis momentis morte, noua certamina aut negocia viribus maiora mihi accersere velim.

**) Epp. Chytraei, p. 238 (Rector et Senatus Academiae Wittebergensis Dauidi Chytraeo). — — Cum itaque ad propagationem necessariae doctrinae viri cuiusdam eximii opera nobis hoc tempore opus esset, cuius eruditio et virtus, spectata publice multarumque rerum experientia, non usui solum, sed et ornamento esse Academiae nostrae posset: te potissimum communi collegarum omnium voce atque Illustriss. Electoris nostri suffragatione ad hoc munus idoneum maxime esse iudicauimus, qui aut vnus, aut praecipue certe, non doctrinam modo, quae in te summa est et multiplex: verum etiam ingenii dotes, facundiam, in docendo dexteritatem singularem, caeteraque ad eam functionem cum dignitate, auctoritateque sustinendam, adijuncta possis adhibere.

auch etwas, was sie seinet halben dem Churfürsten zugesagt, ihm gnediglich anzeigen lassen möchten, um sich darnach zu richten, da ja diese nicht geringe Sache ihn armen Gesellen fürnehmlich angehe. Die Herzoge hatten jedoch ihm absichtlich nicht eher über die mit dem Churfürsten gepflogenen Verhandlungen etwas mittheilen wollen, als bis der Churfürst die Bedingungen, welche von ihrer Seite gestellt waren, angenommen hatte. Die Besorgniß, daß über ihn ohne seine Mitwirkung etwas beschloffen werden möchte, war um so größer, als seine geschwächte Gesundheit, die er auch in seiner ablehnenden Antwort an den Wittenberger Senat^{*)} hervorhob, ihn ein Eingehen auf die Berufung nach Wittenberg zu verbieten schien. Anderseits finden wir aber Chyträus, wie es bei seiner tiefgläubigen Gemüthsrichtung nicht anders sein konnte, durchdrungen davon, daß jene Berufung vom Herrn komme, und er sich seinem väterlichen Willen zu unterwerfen habe^{**}). Als daher die Berufung des Wittenberger Senats in der ehrenvollsten Weise sich erneuerte^{***}), und auch die Herzoge zugestimmt hatten, schien sich Alles zu vereinigen, ihn in sein geliebtes Wittenberg, an welches ihn die theuersten Erinnerungen knüpften, zurückzuführen. Dennoch hatte es Gott anders beschloffen. Ein viermonatliches schweres Leiden am Podagra fesselte ihn an das Haus, so daß er seinem Lehramte nicht vorstehen konnte, und selbst als er allmählig genas, überzeugte ihn ein zweimaliger Rückfall, daß er weder

*) Epp. Chytraei, p. 241. (Rectori et Senatui Academiae Wittebergensis scripta die Epiphaniarum. Anno 1575.) — — Verum me non solum vires ingenii exiguae ac senescentes: et incertissima corporis valetudo, utcunque eam mediocri diligentia tueri et fulcire studeo: et castra illa plena dimicationum et certaminum, a quibus natura et vitae instituto abhorreo: et quod unumquemque in vocatione, qua vocatus est, manere Paulus jubet etc.

**) Epp. Chytraei, p. 236. (D. Casparo Eberhardo, Pastori Wittebergensi. Nonis Januarii 1575.) — — Sed absit a nobis vlla fortunae mentio: nec fortuito casu, verum a Domino Deo et servatore nostro Jesu Christo gubernari hanc vocationem statuo: cuius me voluntati paternae et clementissimae reuerenter subijcio, cui parebo, vbicunque volet me misero et imbecillo organo ac luto manuum suarum uti.

***) Epp. Chytraei, p. 243. (Rector et Senatus Academiae Wittebergensis Davidi Chytraeo. Wittebergae, 25. Martii, Anno 1575.) — Quod ergo denuo ad te scribimus, teque ad nos inuitamus, indicabis non tam nostro de te constanti et honorifico iudicio fieri, quam ipsius Filii Dei Domini nostri Jesu Christi *προνοία* ac consilio sapientissimo, qui vt Regum et summorum principum corda sua in manu habet, ac, quo vult, inclinatur etc.

daran denken konnte, sich einer so weiten Reise zu unterziehen, noch alle großen und schweren Mühen und Sorgen auf sich zu nehmen, welche mit der Uebnahme des Wittenberger Lehramts sich würden verbunden haben *). Ohne Zweifel lag in diesem von Gott herbeigeführten Ausgange eine gnädige Behütung, da die nach dem Tode des Churfürsten August unter Christian I. in Sachsen sich erneuernden kryptocalvinistischen Kämpfe Chyträus in schwere Verwickelungen würden gestürzt haben **). Aber auch die Herzoge waren es völlig zufrieden, daß die Berufung des Chyträus dadurch rückgängig geworden war, und sprachen es ihm aus, daß er nun auch fortin seines Berufes an der Universität warten möge, und übernahmen selbst dem Churfürsten gegenüber seine Vertretung und Entschuldigung.

*) Epp. Chytraci, p. 247. (Rectori et Consilio Academiae Wittebergensis. 10. Cal. April. Anno 1575.) — Interea vero sic volente Domino Deo meo (qui, vt Augustini verbis vtar, et cum blanditur, et cum caedit, pater est, ideo non blanditur ne deficiam: ideo caedit ne peream) aucta et confirmata est inualitudo mea, vt a die 4. Id. Jan. huc vsque pedem domo mea non extulerim, ac ne quidem in hac schola, operas docendi meas qualescunque, toto hoc trimestri praestare potuerim. Etsi a. vtunque iterum in aedibus claudicans incedo, tamen cum bis reciderim et singulis momentis nouae accessiones metuendae sint, nullo modo itineri me committere, aut molem curarum et negotiorum, cui sustinendae imbecillitas ingenii et corporis mei prorsus impar sit, isthic subire audeo.

**) Kampf und Untergang des Melanchthonismus in Kurachsen in den Jahren 1570 bis 1574 und die Schicksale seiner vornehmsten Häupter. Aus den Quellen des königlichen Hauptstaatsarchivs zu Dresden, bearbeitet von Dr. phil. Robert Galinich, Diaconus in Chemnitz. Leipzig 1866. Dazu vgl. auch August Kludhohn, Der Sturz der Kryptocalvinisten in Sachsen, in H. v. Sybels Historischer Zeitschrift. Bd. 18. J. 1867. S. 77 ff.

Dreizehntes Kapitel.

Zustände der Rostocker Universität. Plan, Chyträus zum Superintendenten derselben zu machen. Ablehnung desselben. Berufung nach Königsberg und Helmstädt. Chyträus auf dem Convent zu Rittershausen. Gunstbezeugungen des Herzogs Julius von Braunschweig. Tod Johann Albrechts. Chytraei, Historia der Augspurgischen Confession. Zernwürniß mit Georg Coelestinus. Berufung nach Heidelberg. Die lutherische Reaction in der Pfalz unter Churfürst Ludwig. Ausgang derselben.

Es war bei den Herzogen, die ein sehr lebendiges Interesse für die Universität hatten, zur Sprache gebracht worden, daß nicht alle Disciplinen mit gleichem Fleiße gelesen würden. Chyträus, von ihnen deshalb angegangen, gab zu, daß die Juristen, wie auch auf anderen Universitäten es vorkomme, wegen ihrer anderen Dienstverhältnisse zu den Fürsten und ihrer Praxis seltener lesen möchten. Doch nahm er davon Veranlassung, auf die schwache Besetzung der Artistenfacultät hinzuweisen, während statt der üblichen vier Juristen jetzt sieben bestellt seien*). Zugleich macht er darauf auf-

*) Schreiben Chyträi an Herzog Ulrich. Datum Rostock, 1. Junij, Anno 1575. (Geh. u. H.-Arch.) Chyträus dankt im Eingange für die gnädige Erklärung, seinen Beruf in die Universität Wittenberg anlangend, und fährt dann fort: „daß auch in vielen anderen Uniueritäten die Juristen zum teil das sie von Chur- und Fürsten gebrauchet, zum theil irer practicen halben gar vnleisfig vnd selten lesen: ist mir seer wol bewußt, vnd than leicht gedenten, das es allhie nit besser als anderzwo hierin gehen wird. Diemeil aber in andern wolbesetzten Uniueritäten, wie auch vor 20 Jaren von beiden E. F. G. allhie geordnet ist, daß 4 Theologi, 4 Juristen, 2 Medici vnd 10 professores Artium zu notdurfftiger verwaltung all ernöthigen lectionum gehören: vnd nun von beiden E. F. G. nur 4 oder 5 professores Artium: dagegen aber sieben Juristen iegund bestellet vnd angenommen sein: hab ich unterthöniglich gebeten, E. F. G. wolten in disen sachen, zuuor, etlicher, sowie der Uniueritet gelegenheit vnd was derselbigen für Professores nötig sein, gründtliche Wissenschaft haben: unterthöniges bedenken, gnediglich hören.

Ich hab auch vor der Zeit, ehe E. F. G. ihre beste gerechtigkeit, die sie nach der Landesfürstlichen Oberkeit in der Stadt Rostock gehabt, nemlich das Jus Patronatus in den pfarr-kirchen zu Rostock dem Radt daselbst vbergeben: zum oftermal

merksam, daß die Landesherrschaft wichtige Rechte, insbesondere das Jus Patronatus, in den Pfarrkirchen zu Rostock verloren habe, die an den Rath der Stadt übergegangen seien, weshalb er schon früher gerathen habe, die Pfarrkirchen mit Theologis Professoribus zu besetzen, und sie aus den

unterthönig erinnert, das E. F. G. die pfarrkirchen mit Theologis Professoribus besetzen solle, welche E. F. G. aus der Universität hebungen besolden, und also E. F. G. gerechtigkeit in den pfarrkirchen erhalten möchten. Nu muß ich geschehen lassen, was hierin geschehen. Gilt mir auch sonst für meine person gleich, was E. F. G. für professores bestellen oder nicht, allein das ich wünschte, das wie in andern Universiteten gewisse vffseher verordnet, die vff die nachlessigen achtung hetten und gebürlich straffeten.

Ich hab mich sonst die nehesten Jar her, nichts mer als meine Lection belan- gend in der Universität angenommen, und sonst alles gehen lassen, wie es geht, dieweil es doch nit anders gehen wil. Weiß auch ichund wenig nuß zu schaffen. Wiewol ich dises selbst bekenne, dieweil ich des Chronicj oder Historiarum lectio- nem mit verwalte, und sonst teglich swacher werde, das ich in Theologia wenig leist. So wird auch D. Simon durch seine Superintendentenz und andern handel, offt verhindert, das wol viel nötiger und der Universität viel nützlicher were, das noch ein vleißiger lector Theologiae (dieweil doch sonst von 4 Theologen nur 2 bestellet sind) gehalten würde, wie denn in artibus auch sonst mangel ist. Und mer zu der lectione Astronomiae und Arithmeticae ein tüchtiger junger Man vorhanden ge- weßt: der vergangen Winter mit sonderlicher geschicklichkeit und lob der ganzen Schulen die Sphaeram gelesen, nemlich M. Magnus Pegelius, welcher E. F. G. und E. F. G. loblichen Vorfaren alten Dieners M. Conradi Pegelij Son ist. Ich hette auch disen M. Magnum Pegel, wo er nicht mein Swager gewest, E. F. G. selbst unterthönig für ein Professor angezeigt und commendiret, unangesehen, das ich widrum zu gewarten gehabt, wie mir vor dreien Jaren mit einem andern begegnet, das E. F. G. mit ungegründeten berichte mochten eingenommen und wider mich bewegt sein worden.

Nachdem er aber ichund in der new angehenden Universität zu Helmstadt von Herzog Julio zu Brunsvig ein ehrliche bestallung hat: danke ich dem lieben Gott, das er ihn daselbst väterlich versorget hat. Und dieweil mir auch, als einem gerin- gen und einfeltigen, gelegenheit, in derselben Universität Gott zu dienen, oder ia nur dem anfang ein Zeit lang beyzuwonen, gegeben wird: bitte ich unterthöniglich, E. F. G. wollen mir dahin zu reisen gnediglich erlauben. Denn ich allhir vielleicht wenig nuß schaffe. So werd es auch Zeit, nachdem ich so vieler Vocationum (darunter auch von allen vier weltlichen Churfürsten) nicht ein heller ober meine jarliche Besoldung (die iarlich in meiner Haushaltung vffgehet) von E. F. G. wegen jemals gebessert bin: das ich die gelegenheit, so mir Gott anderswo gibet, etwas zu uerdienen, davon meine Kinder hernach ehrlcher vfferzogen und bestatet mogen wer- den, nicht versäume. Bitte E. F. G. wollen dises unterthönige Schreiben von mir gnediglich verstehen und mein gnediger Herr sein und bleiben."

E. F. G.

unterthöniger Diener

David Chyträus.

hebungen der Universität zu besolden. Dabei weist er zugleich darauf hin, daß er selbst die *Chronici* oder *Historiarum lectionem* mit verwalte, und daß D. Simon durch seine Superintendenz in Anspruch genommen werde, so daß wohl noch ein fleißiger *Lector Theologiae* anzustellen sei. Schmerzlich empfand es Chyträus, daß auch die *lectio Astronomiae* und *Arithmeticae* nicht besetzt war, obwohl sich sein Schwager, M. Magnus Pegel, dazu geeignet hätte, der jetzt auf der neu angehenden Universität Helmstädt eine Anstellung gefunden hatte*). Gerade damals war auch er von Herzog Julius von Braunschweig angegangen worden, eine Vocation dorthin anzunehmen, und da die vielen Berufungen, die er gehabt, ihm keine Verbesserung der jährlichen Besoldung verschafft hatten, sprach er nicht un deutlich dem Herzog Ulrich seine Geneigtheit, dorthin zu gehen, aus.

Unterdessen hatte Herzog Ulrich mit Johann Albrecht darüber verhandelt, wie am besten eine Inspection der Universität einzuführen und auszuüben sei**), und Chyträus zu derselben in Vorschlag gebracht, nachdem Herzog Ulrich ihm geantwortet hatte***), daß er solche Inspection auf sich

*) Vermittelt war die Anstellung Pegels in Helmstädt durch Chyträus, der ihn an Chemnitz gleich Anfangs warm empfohlen hatte. Epp. Chytraei, p. 252. (Martino Komnicio.) Später ward Magnus Pegel, Sohn Conrad Pegels, und mit Chyträus durch dessen zweite Frau, seine Schwester, verschwägert, von C. C. Rath, dem Compatron der Universität, als Professor matheseos nach Rostock zurückgerufen, und ihm neben der Arithmetik und Mathematik auch die Astronomie übertragen. Vgl. Krabbe, Die Universität Rostock im 15. und 16. Jahrhundert. S. 736 f.

**) Schreiben Herzog Ulrichs an Herzog Johann Albrecht. Datum Güstrow, den 20. Junii 1575. (Geh. u. H.-Arch.) Es wirdt C. L. sowol als vns fürkommen sein, daß in vnser Vniuersitet zu Rostogk, sonderlich von den Juristen, gar vn vleißig vnd selten gelesen wirdt, halten es auch dasur, das C. L. sowol als wir mißfalsn daran tragen, vnd demselbigen zu raten sich angelegen sein lassen. Wenn wir denn keinen andern Rath für vnser Person dazu wissen. Denn dazu wie in andern Vniuersiteten gebruchlich, einen vnder den Professoren den andern zu einem Inspectore vorgesezt vnd geordnet werde, auch dasur achten, das kein ander person in vnser Vniuersitet sei, der sollich ampt der Inspection vornemlich gebüre vnd anstehē, der es auch mit mehr Frucht vnd nützlich brauchen möchte als David Chyträus, vnd ob er sich wol sollich Inspection anzunehmen beschweren möchte, versehen wir vns doch, wenn er von vns darumb zuor ersucht, er werde sich endtlich, angesehen, das es zu auffnehmen vnd gebeien vnserer Vniuersitet vnd dem gemeinen besten zu gute gereicht, vnbeschwerdt darzu gebrauchen lassen.

***) Schreiben Herzog Ulrichs, Datum Dargun, 10. Junij 1575. (Geh. u. H.-Arch.) Außerdem bemerkt Herzog Ulrich, daß zur Zeit noch nichts vom Herzog Julius an ihn gelangt sei, es auch noch nicht gewiß sei, was es für eine Gestalt mit der neuen Universität zu Helmstädt werde haben.

nehmen, und die Punkte angeben möge, worauf sie zu richten sei. In demselben Briefe erklärte der Herzog, daß er ohne Offension des Churfürsten und der Wittebergischen in seine Vocation nach Helmstädt nicht willigen könne, stellte ihm dagegen ein Stipendium für die von ihm verschene Lectio historica in Aussicht. Chyträus erklärte darauf freimüthig**), daß er gerne, wie bisher, in seinem Schulamt treulich und fleißig arbeiten wolle, so viel ihm Gott Gnade verleihe, bitte aber, mit dem gehässigen und vergeblichen Titel eines Superintendenten ihn zu verschonen, da er auf sich selber genug zu sehen, und noch an sich selbst genug zu regieren habe, weshalb er sich keiner Superintendenz über Andere anmaßen dürfe. Wolle aber der Herzog im Verein mit seinem Bruder Ordnung machen, so wolle er auf Befehl sein einfältiges Bedenken hiervon treulich anzeigen***).

Schon vor der Berufung nach Helmstädt war ihm der Antrag gemacht worden, der Nachfolger von Johannes Wigand in Königsberg zu werden, den er aber sofort auf das Entschiedenste ablehnte, und jedes derartige Bemühen als ein vergebliches, und ihm nicht erfreuliches bezeichnete****). Anders lag es für Chyträus mit der Berufung nach Helmstädt, da von Anfang an, als Herzog Julius den Gedanken der Gründung einer Universität in seinen Landen faßte, Chyträus zur Berathung und Mitwirkung theils direct, theils indirect von ihm veranlaßt war. Da Chyträus bei der Umgestaltung der Universität Rostock im Jahre 1563, wie wir sahen, einen bedeutamen Einfluß ausgeübt hatte, und bei Entwerfung ihrer Statuten besonders thätig gewesen war, fanden seine erprobten Rathschläge beim Herzog Julius und dessen

*) Chyträus an Herzog Ulrich. Datum in G. F. G. Stadt Rostock, 14. Junij, Ao. 1575. (G. u. H. Arch.)

**) Vgl. auch die Aeußerungen des Chyträus. Epp. p. 1260 — — Ego interea, qui aliis in locis expetor, huic scholae, in qua tot annos vixi, exiguo aut nulli fere usui amplius existo. Vtile quidem esset, virum aetate et usu peritum Academiae praefici, qui omnia scholae munia diligenter inspiceret, cessantes admoneret, ignavos multari curaret. Sed nemo sanus, nisi sola imaginatione et titulo inani laetetur, recipere id onus volet.

***) Epp. Chytraei, p. 252. (Petro Siccio Professore Regiomontano. Postridie Johannis, Anno 1575.) Idque nolim te quidquam mea causa molestiae suscipere, neque n. *νεροδοξία* illa vocationum, quarum occasione alii auctoritatem et lucrum apud eos, quibus seruiunt, captare solent, delector. Vgl. auch Epp. Chytraei, p. 1261. (Georgio a Tesmar.)

Räthen stets Eingang und Anerkennung. So stand von vorne herein Chyträus zu den Anfängen Helmstädt's **) in näherer Beziehung. Herzog Julius hatte daher persönlich den Wunsch, Chyträus für seine Universität zu gewinnen, und da er in der Lage war, bedeutende Mittel auf die Berufung tüchtiger Lehrkräfte zu verwenden, konnte er auch ihm nicht geringe äußere Vortheile in Aussicht stellen.

Die Universität gerieth dadurch in ernstliche Sorge, ihn zu verlieren, und wandte sich mit dringender Bitte an Herzog Ulrich ***), ihn nicht aus dieser Universität und Landen zu entlassen, da man an ihm einen Mann habe, den man zu diesen Zeiten nicht wohl wiederum bekommen könne. Es wird dafür geltend gemacht, daß er die reine, wahre, göttliche Lehre in seinen Schriften vielfältig erklärt, auch allen unnöthigen Zank und Disputationes, dadurch viel Uebels in den Kirchen entstehe, und Vieler Herzen betrübt werden, vermieden, und Einigkeit in der Kirche und Schule erhalten habe. Das Concil setzte auseinander, daß er das vornehmste fulcrum und ornamentum der Universität sei, daß, wenn man ihn nicht hätte, man trachten müsse, ihn an sich zu bringen. Man müsse daher auch nicht zulassen, daß er anderswohin sich begeben solle. Mit Oesterreich und Steiermark habe die Sache anders gelegen, da dort die reine göttliche Lehre noch nicht angerichtet gewesen. Wie das Concil diese Gründe gegen die Berufung nach Wittenberg geltend machte, so auch gegen die Helmstädt'sche Vocation. Zwei unterschiedliche Punkte begehrte Herzog Julius von Chyträus, in seiner neuen Universität eine Zeit lang zu dienen, zunächst aber auf Luciae sich zur Berathschlagung von heilsamer und löblicher Anordnung der Schulen, sich gen Braunschweig zu begeben ***). In Betreff des ersten Punktes erklärte

*) Professorum Vniversitatis Juliae Historica narratio de illius introductione. Helmst. 1579. 4. Henrici Meibomii Oratio anno 1607 habita de Academiae Juliae primordiis et incrementis in: Meibomii Rerum German. p. 215 sqq. et Opusc. Hist. Var. p. 520 sqq. Vgl. insbesondere den Abschnitt: Die Universität Helmstädt vor Calixtus 1576—1603 in: E. L. Th. Henke, Georg Calixtus und seine Zeit. Bd. I. (Halle 1853.) S. 1 ff.

**) Schreiben an Herzog Ulrich, unterzeichnet: Rector vnd Professores in E. F. G. Vniuersitet zu Rostod. Datum, den 1. August 1575. (Gch. u. H.-Arch.)

***) Schreiben D. Davids an die Herz. Joh. Albrecht und Ulrich. Datum in E. F. G. Stadt Rostod ultima Octobris 1575. (G. u. H.-Arch.) Vgl. auch Epp. Chytraei, p. 82. 249. Chemnitius ad Jac. Andreae, A. 1575, d. 5. Sept.

Chyträus, daß es ihm nicht gebühre, ohne Vorwissen seiner Landesherren, denen er bereits fünf und zwanzig Jahre in dieser Universität gedient, sich einzulassen. Dagegen sagte er sein Erscheinen zur angezeigten Berathschlagung zu, insofern ihn nicht Leibeschwachheit aufhalte.

Beide Herzoge scheinen mit etwas gemischten Empfindungen auf die neue rasch aufblühende Hochschule hingeblickt zu haben. In ihrem Schreiben an Herzog Julius**) sprechen sie ihm zu seinem christlichen Vorhaben und angefangenen Werk der neu aufgerichteten Scholae Juliae ihre Segenswünsche aus, insbesondere, daß dadurch vornämlich Gottes und seines heiligen Namens Ehre gepflanzt, die wahre, reine Lehre nach prophetischer und apostolischer Schrift, und unserer wahrhaftigen Augsburgerischen Confession gemäß ferner ausgebreitet werde, erklären sich auch zu aller guten Beförderung nicht abgeneigt, sagen dann aber sehr bestimmt, daß sie ihren Professor Doctor David Chyträus, der nunmehr länger als fünf und zwanzig Jahre in ihrer Universität müßlich gearbeitet, nicht in fremde Dienste sich von ihnen begeben lassen könnten. An gottesfürchtigen, reinen und gelehrten Leuten sei sonderlich in diesen letzten ärgerlichen Tagen nicht wenig gelegen, weshalb sie bitten, es nicht unfreundlich zu vermerken, daß sie das Gedeihen und fernere Aufnehmen ihrer Universität in guter Achtung halten müßten***). Andererseits aber äußern sie, daß, da Herzog Julius seines Rathes gebrauche, sie gnedig erlaubt hätten, sich zu Rittershausen einzufinden, und sich ohne langwieriges Aufhalten wiederum zu Rostock einzustellen.

Paedagogium nostrum Gandersheimio translatum Helmstadium coepit transire in Academiam, et impetrata sunt privilegia in amplissima profecto forma Ego admodum sollicitus sum, ut recte constituentur omnia: suasi igitur vocandum D. Chytraeum.

*) Schreiben Johann Albrechts und Ulrichs an Herzog Juliußen zu Braunschweig. Datum Güstrow, den 18. Novembriß 1575. (Geh. u. H.-Arch.)

**) Zugleich aber äußern die Herzoge dem Herzog Julius, „sich daneben auch freundlich zu erinnern, daß dergestalt fremde bestellte Diener ohne vorwissen abzuhandeln sich nicht gebären wolte, und uns damit hinfuro freundlich verschonen. Denn ob wir wol gemeldeten unseren Professorn in Oesterreich vnd Steier auf eine kleine Zeit gnedig erlaubt, so ist doch solches auff der Kayf. May. vnserß Allergnedigsten Herrn, sonderbares gnedigstes ansuchen und dienliche bitte der Steierischen Landtschaft geschehen, und gemelter Doctor Chyträus nichtsdestoweniger in Vnsern Dienst geblieben, sich auch nach gnedigter vergoemter Zeit widerumb in Vnsern Dienst einstellen müssen.“

Ein Umstand schien aber hindernd dazwischen treten zu sollen. Die Herzogin Dorothea, Gemahlin Herzog Christophers, Friedrichs I., Königs von Dänemark jüngste Tochter, war nach kurzer Ehe, am 11. November 1575, zu Schönberg gestorben, aber auf Wunsch ihrer Schwester, der Herzogin Elisabeth, der Gemahlin Herzog Ulrichs, am 8. December 1575 zu Güstrow begraben worden*). An dem feierlichen Leichenbegängniß, bei welchem Simon Pauli ihr die Leichenpredigt hielt, hatte auch Chyträus Theil genommen, aber in so großer Leibeschwachheit, daß die Herzoge meinten, er sei mit allen Reisen in diesen bösen Wetterstagen zu verschonen, und hatten sie in diesem Sinne an Herzog Julius geschrieben**), daß sie ihrem vorigen Schreiben nicht nachkommen, noch D. Davidem mit Gefahr seiner Gesundheit von hinnen für dies Mal gestatten könnten. Herzog Julius verlegte darauf den Termin der Berathung auf den 10. Januar 1576. Chyträus aber dankte sofort seinen Landesherren für die gnädige und väterliche Fürsorge wegen seiner Leibeschwachheit, bat aber dringend, die ihm freundlich bewilligte und schriftlich zugesagte Reise nicht zu widerrufen, zumal der angestellte Tag zu Rittershausen bis in den Januar prerogirt sei, damit er nach gehaltener *Oratio Funebri* sich zu der angeordneten Deliberation begeben könne, wie er denn durch Gottes Gnade, so lange er außerhalb Landes auf der Reise gewesen, allezeit bei ziemlicher Gesundheit geblieben sei. Es scheint indessen, daß die Herzoge überhaupt jene Zusammenkunft in Rittershausen im Grunde nicht gerne sahen, da sie ihn zugleich gnädig vermahnen, bei seiner Vocation und *Lectionibus* fleißig zu verharren***). Die Bitte des Chyträus, seiner

*) *Memoriae Illustrissimae Dominae Dorotheae Serenissimi Danorum Regis Friderici primi Filiae: Illustrissimi Megapolitanorum Ducis Christophori Conjugis. Luctus Academiae Rostochiensis. Rostochii excedebat Jacobus Lucius. Anno 1575. Etwas J. 1739, S. 470. Mylii Genealogie der Herzoge zu Mecklenburg in Verdes Sammlung, p. 252. David Franck, Altes und Neues Mecklenburg, Lib. X, p. 268.*

**) Datum Güstrow, d. 12. Decemb. Anno 1575, und Schreiben des Chyträus an Johann Albrecht und Ulrich. Datum in C. F. G. Stadt Güstrow 11. Decembris 1575. (Geh. u. H.-Arch.) Chyträus beruft sich in diesem Schreiben auch darauf, daß die Medici ihm treulich gerathen hätten, oft zu reisen, und viel sich zu bewegen. In Betreff der anderen Gefahren, deren das fürstliche Schreiben gedacht hatte, bemerkt er, daß er nichts bei sich führe über Feld denn einen langen Rod und etliche Bücher und Schriften.

***) Chyträus erwiedert darauf a. a. D. „er kenne darin C. F. G. treue Fürsorg für J. F. G. Univerfitet und der Studirenden Jugend gebed und wolfsahrt,

eigenen gethanen Zusage und Verpflichtung nachkommen zu können, ward gewährt, zumal da er, um jeder Besorgniß der Herzoge, ihn verlieren zu können, zu begegnen, sich wiederum freiwillig erbot, ohne ihr Vorwissen sich Niemandem zu verpflichten. So wohnte dem Chyträus der Berathung zu Rittershausen bei, zu welcher von Herzog Julius auch Martin Chemnitz und Zimothens Kirchner geladen waren**), und trug durch seine reichen academischen Erfahrungen wesentlich dazu bei, daß die Organisation der neuen Universität mit großer Umsicht geschah, und von vorneherein sich glücklich und erfolgreich gestaltete. Ging nun auch der Wunsch des Herzogs Julius nicht in Erfüllung, Chyträus, gleich anderen hervorragenden Gliedern der Rostocker Universität, wie Caselius und Owen Günther, die später für Helmstädt gewonnen wurden, dorthin zu ziehen, so ehrte er denselben doch auf mehrfache Weise, lud ihn zu der auf den 15. October angesetzten solennen Introduction der Academia Julia ein***), und bediente sich fortwährend seines Rathes bei der Aufrichtung wichtiger academischer Institutionen.

Das Verhältniß des Chyträus zu Johann Albrecht war ununterbrochen bis zu dessen Tode dasselbe geblieben, wie es sich schon frühe herausgebildet hatte. Johann Albrecht schätzte seine ausgedehnte Gelehrsamkeit, die Reinheit und Entschiedenheit seiner theologischen Lehre, und den Ernst und die Lauterkeit seiner christlichen Gesinnung in hohem Maße, und gab ihm bei jeder Gelegenheit Beweise großen Vertrauens und persönlicher Anerkennung. Noch im Frühling 1575 wohnte er in Rostock einer Vorlesung des Chyträus

wiewol mich dieses (daz eckliche so in Jar und tagen gar keine oder ganz wenig lectiones gethan oder eckliche viel Jar abwesend ire denarios gleich denen, so des tages last und arbeit getragen, empfangen:) ein wenig befremden würde: wo mich nicht das Euangelion von den Arbeitern im Weinberg eines andern erinnerte. Dennoch hoffe Ich, und bin der unterthönigen tröstlichen Zuversicht, es werde G. F. G. (nachdem sie mit andern viel Jar abwesenden od. sonst viel monat feiernden so streng nit farren) auch nicht allein mit mir gnediglich gedult tragen, daz ich ein Monat oder zween, an andern orten, Gott und seiner Kirche dienen, und mich mit einem guten Freund oder zweien, die ich an den orten hab, von ecklichen wichtigen und mir hochanliegenden sachen beradsfragen, und durch ir gesprech vnd trewen rath mich etwas erquicken und trösten möge.“

*) Chyträus, Neue Sachsen Chronica, Lib. XXIII, S. 325 ff. Krabbe a. a. O. S. 665 f.

**) Schreiben Chyträi an Herzog Ulrich, Datum Rostock am Tag Michaelis Anno 1576, in welchem er um Erlaubniß bittet.

bei, die sich seines hohen Beifalls erfreute*). Lange Zeit war indessen Johann Albrecht bereits leidend. Noch am 8. December 1575 war er bei dem Leichenbegängniß der Herzogin Dorothea in Güstrow zugegen, kehrte jedoch von dort schon krank und angegriffen zurück. Nichtsdestoweniger begab er sich nach Neujahr 1576 nach Wittenberg wegen eines mit dem Rath zu Lüneburg über den Salzhandel zu treffenden Abkommens. Aber nach seiner Rückkehr wurde sein Zustand immer bedenklicher, so daß Herzog Ulrich und seine Gemahlin, davon benachrichtigt, am 24. Januar in Schwerin eintrafen, wo Johann Albrecht die Bitte an seinen Bruder Ulrich aussprach, die Vormundschaft seiner Kinder zu übernehmen, und dessen Zusage erhielt. Nach der Rückkehr Ulrichs nach Güstrow verschlimmerte sich sein Befinden von Tag zu Tag, bis er am 12. Februar 1576, im einundfünfzigsten Lebensjahre und im neunundzwanzigsten Regierungsjahre, heimging. Sein Tod traf die Universität besonders schmerzlich, da er ihr persönlich das größte Wohlwollen zugewandt hatte. Insbesondere aber hatte er, selbst wissenschaftlich tiefer gegründet, ein eingehendes Verständniß für die Aufgaben der Universität. Damit verband sich bei ihm lebendiger Glaube und theologische Erkenntniß, so daß er in gleicher Weise der Kirche seine Fürsorge zuwandte. Beide Richtungen, die er mit großer Energie verfolgte, brachten ihn in ein persönliches Verhältniß zu Chyträus, mit dem er die Maßnahmen zur Hebung der Universität und des kirchlichen Lebens eingehend berieth. Die allgemeine Trauer der Universität sprach sich auch bei seinem am 29. Februar 1576 stattfindenden Leichenbegängniß aus**). Deutschland hatte an ihm

*) Lucas Bacmeister, Leichpredigt bei dem Begrebniß des Ehrwürdigen Achtbaren vnd Hochgelarten Herrn Davidis Chytraei etc. gehalten: Ja vnser eigen Landesfürst Herzog Johans Albrecht, Hochlöblicher gedechtniß, ist neben S. J. G. jungen Herrn vnd andern Fürstlichen personen und vom Adel, Anno 74 in seine lection im großen auditorio komen, da zugleich ein große anzahl von Professorn vnnnd Studenten bey einander waren, und die wunderschöne lection von Fürstlichen tugenden vnd glückseliger regirung mit anhöreren. Doch irrt Bacmeister, wenn er diesen Vorfall in das Jahr 1574 versetzt, wo Chyträus noch in Oesterreich abwesend war.

***) Memoriae Illmi et optimi Principis, Dn. Joannis Alberti, Ducis Megapolitani, Lacrymae Academiae Rostochiensis jussu M. Rectoris effusae. Rostochii excudebat Jacobus Lucius. Anno MDLXXXVI. 4. Oratio Joannis Caselii, habita in funere Joannis Alberti Ducis Megapolitanorum. Rostoch. 1576. Chytraeus, Chron. Saxon. L. XXIII, p. 638. Lisch, Jahrb. XVIII, S. 47 f. Krabbe a. a. D. S. 627 f.

einen Fürsten verloren, der eben so sehr durch umfassende wissenschaftliche Bildung und theologische Einsicht als durch unabhängige Gesinnung und fürstliche Großmuth hervorragte. Sein ausgebreiteter Briefwechsel mit Melanthon, Arnold Burenus, Joachim Camerarius, Andreas Mylius, Johannes Caselius und vor Allem mit Chyträus legt Zeugniß dafür ab. Chyträus hatte an ihm nicht bloß einen hohen Gönner, sondern in Wahrheit einen Freund verloren, welcher seinen Werth als Theologe zu schätzen und anzuerkennen wußte. Die reiche humanistische und theologische Gelehrsamkeit Johann Albrechts befähigte ihn, die Bestrebungen des Chyträus nach allen ihren Seiten zu würdigen, und dies ihm auch persönlich zu bezeugen. Mit seinem Heimgange fühlte sich Chyträus fast verwaist, und erst allmählig konnte sich zu Herzog Ulrich, obschon auch er das Wohl der Universität wünschte, und für die Kirche und ihre Institutionen von dem regsten Eifer besetzt war, ein verwandtes Verhältniß ausbilden. Ging es auch nicht so tief wie das zu Johann Albrecht, so wird sich dennoch nicht leugnen lassen, daß es ein gegenseitiges war, so daß Chyträus von Herzog Ulrich die mannigfachste Förderung in seinen academischen und kirchlichen Bestrebungen erfuhr.

Neben anderen kleineren wissenschaftlichen Arbeiten des Chyträus, welche in diese Zeit fallen *), hatte Chyträus schon längere Zeit eine größere vor-

*) De Alfonso, Rege Aragonum et Neapolis. Oratio illustribus omnium virtutum sapientissimo et fortissimo Regi conuenientium, et laudabiliter dictorum factorumque exemplis stipata. Ab Alberto Timanno Bremense habita. Anno MDLXXIII in IV. Nichts desto weniger ist die Rede von Chyträus nach academischer Sitte verfaßt, wie er solches ausdrücklich sagt Epp. Chytraei p. 21 (Johanni Alberto Duci Megapolitano. Die Solstitii, Anno 1575): De Alphonso autem, quod Celsitud. Vest. meminit, est omnino Historia rerum illius, plurimis insignibus, sapientiae, magnanimitatis, iustitiae, fortitudinis, modestiae, et caeterarum virtutum Heroico principi conuenientium exemplis stipata: Quarum amore et admiratione captus, ex diuersis illius aetatis scriptoribus, Orationem de vita illius, scholastico cuidam in hac schola recitandam, ante biennium praescripsi, cuius exemplum Illustriss. Celsitud. Vest. mitto. Schützi, De vita Chytraei L. II p. 252. L. III p. 480. Etwas, S. 1740, S. 222 f. Kurz vorher waren auch die Vorlesungen herausgegeben, welche David Chyträus für seinen Bruder Nathan, der nach Italien gereist war, gehalten hatte. M. Tullii Ciceronis Cato maior seu de senectute, libellus: cum dispositione argumentorum et Annotationibus, per Johannem Alburgensem exceptis ex praelectionibus D. Davidis Chytraei. Rostochii excusus per Jacobum Transylvanum. Anno MDLXXII cum Caesariae Maiestatis priuilegio. Vom Herausgeber ist der Schrift

bereitet, seine *Historia der Augspurgischen Confession* *). Chyträus selbst bezeugt, daß er das Werk aus glaubwürdigen, und zum großen Theile zuvor im Druck öffentlich ausgegangenen Actis und Schriften derjenigen, so den

vorangeschickt: Des. Erasmi Roterodami carmen ad Guilielmum Copum, Basileiensem medicum, de senectutis incommodis, heroico carmine et Jambico dimetro Catalectico, so wie auch tabella Chronologica indicans tempora omnium historiarum et virorum illustrium, quos in libello de senectute Cicero nominatim celebrat. Schützi De vita Chytraei Lib. II p. 238. Etwas, J. 1740. S. 347 f.

*) Die erste Ausgabe derselben führt folgenden Titel: *Historia der Augspurgischen Confession: Wie sie erstlich berathschlagt, verfasst, und Keiser Carolo V. übergeben ist, sampt andern Religionshandlungen, so sich dabey auf dem Reichstag zu Augspurg, Anno MDXXX zugetragen: durch D. Davidem Chytraeum zusammen geordnet. Rostock, gedruckt durch Jacobum Lucium, Siebenbürger, Anno MDLXXI in IV* Dieser wie den folgenden Ausgaben ist eine Aufschrift vorgefetzt: „Den Wolgebornen, Gestrungen, Edlen und Besten, den Herrn und Landleuten, des Herrn und Ritterstands, einer löblichen Landschaft des Herzogthums Steyermark, meinen gnedigen und günstigen Herrn.“ Datum Rostock, Anno 1575, den 25. Junij, an welchem tag, die Augspurgische Confession, vor 45 Jaren, Keyser Carolo V. erstlich übergeben ist. Vgl. auch Schützi De vita Chytraei Lib. II, p. 343 sqq. p. 348. Etwas, J. 1740. S. 830 ff. Die mir vorliegende zweite Ausgabe führt denselben Titel mit dem Zusatz nach: „geordnet“ und newlich vermehret. Rostock. Zum andern mal gedruckt, durch Jacobum Lucium, Anno MD.LXXVII. Eine dritte mir vorliegende Ausgabe hat den Zusatz: „erstlich zusammengeordnet, vermehret und nun endtlich wiederumb durchsehen.“ Gedruckt zu Frankfurt am Mayn, M.D.LXXX. Es folgen noch Ausgaben aus den Jahren 1599 und 1600. Lateinisch: *Historia Augustanae Confessionis, continens seriem variarum deliberationum et actorum in causa religionis eo tempore, quo Augustae Confessio fidei, quae et ipsa inserta est, Carolo V. Imper. a Johanne, Electore Saxoniae, et conjunctis principibus ac civitatibus primum exhibita est in comitiis A. MDXXX contexta a Dav. Chytraeo, V. Cl. Sacros. Theol. in Acad. Rostochiana Prof. Francofordiae ad Moen. 1578.* Diese Ausgabe, mit einer Vorrede von Matthias Ritter, Prediger zu Frankfurt, scheint ohne Zustimmung Chyträi erschienen zu sein, da es in dieser heißt: *Cum igitur typographus noster exemplum nactus esset, idque excudere decrevisset, nec auctor, tanto locorum intervallo ab hac urbe sejunctus, epistolam dedicationis ante praesentes nundinas ad typographum misisset, imo scriptum exemplar a typographo ad se remitto flagitasset, cujus tamen editio, cum inchoata esset, sine incommodo abrumpi non poterat: ego interea haec qualiacunque praefari malui. Dav. Chytraei Expositio Actorum de religione in comitiis A. 1530 Augustae celebratis, cum Confessio, quae Augustana inde nominatur, Carolo V. Imperatori a Joanne Duce Sax. Electore et conjuratis Principibus ac Civitatibus primum exhibita esset. Excusa Francof. ad M. A. 1587. 4. Vgl. auch J. E. Bertram, *Vitterarische Abhandl. St. 4, S. 100 ff. (Halle 1783.)* J. B. Krey, *Beiträge zur Mecklenburgischen Kirchen- und Gelehrtengeschichte, Bd. II., S. 199 ff.* Eduard Köllner, *Symbolik der lutherischen Kirche S. 151 ff.**

Sachen selbst beigewohnt, und ihnen vorgestanden, erstlich in lateinischer Sprache treulich zusammengezogen habe, und jede Schrift auf die Zeit und den Tag, als sie kurz vor und auf demselbigen Reichstag gestellet und ausgegangen, nach einander geordnet, auch die lateinischen Schriften mehren Theils selbst, etliche durch andere habe verdeutschen lassen, wobei er aber mit besonderem Fleiß verhütet habe, ungewisse und verdächtige Rathschläge und Schriften dem Buche einzuverleiben. Abichtlich hatte Chyträus die politischen Händel übergangen, da er sich allein vorgenommen hatte, die Religionshandlungen des Augsburger Reichstages darzustellen. Den Stoff hatte er vorzugsweise aus Luthers und Melanths Schriften, so wie aus den churfürstlich sächsischen Archiven entnommen*). Nachdem Chyträus die Begebenheiten der Jahre 1517—1529 kurz erzählt, und den Reichstag beschrieben hat, läßt er zunächst folgen: „Bekentnis Christlicher Vere vnd Glaubens, durch D. Mart. Luth. in XVII Artikel verfasset. Anno M. D. XXX.“, welche Luther, ehe er von Wittenberg ausgezogen, gestellt, worin er die Summa des christlichen Glaubens und nöthiger Lehre, die in den Kirchen zu predigen, und zu wahrer Gottseligkeit nützlich sei, gefaßt hatte. Diese Artikel hatte Melanthon, als er die Confession stellte, vornämlich vor Augen gehabt, und Chyträus glaubte, sie deßhalb mittheilen zu müssen, weil dieselben das erste Formular der Augsburgerischen Confession gewesen, welche jetzt als ein gemein Symbolum in unserer Kirche gebraucht werde. Neben anderen Documenten und Briefen läßt er dann folgen: „die Confession oder Bekentniß des Glaubens des Churfürsten zu Sachsen, vnd etlicher andere Fürsten vnd Stedte, Keiser Carolo V auf dem Reichstag zu Augsburg 1530 vberantwortet“**). Der Text der Confession war aus

*) Epp. Chytraei p. 270: Haec ex Lutheri Tomis publice editis, et Philippi, aliorumque epistolis ordine coagmentatis, et Saxoniae Electoris archiuus, in quibus Spalatini manu Confessio ipsa et Apologia prima, quae proximae editioni meae latinae Francofurti ad Moenum euulgatae inserta est, et plurima alia descripta extabant, collegi.

**) Chyträus schreibt unmittelbar vorher in der ersten Ausgabe: „Ich will alhie das erste Exemplar setzen, welches von Wort zu Wort aus dem Original, in des Erzbischoffs zu Meinz Reichskanzley, abgeschrieben vnd collationiret ist: mit welchem die folgenden Driick der Confession, ob sie wol etliche Artikel etwas deutlicher vnd ausführlicher wiederholen und erkleren, dennoch so viel die Lehr vnd Sachen an ir selbst belanget, beinaß ganz vnd gar vbereinstimmen.“ Da der Streit in Betreff

dem Originalexemplar, das in der Kanzlei des Erzbischofs von Mainz befindlich war, entnommen und von Chyträus seinem Werke inserirt. Zwar ward dieses von übelwollender Seite bestritten, wurde aber von Chyträus durch klare Darlegung des Sachverhaltes erhärtet *).

Unter den übrigen zahlreichen Actenstücken, welche Chyträus mittheilt, tritt noch besonders hervor: „Vermanung an die Geistlichen, Versamlet auff dem Reichstag zu Augspurg, Anno 1530. Martin Luther.“, welche selbst auf die Widersacher einen Eindruck machte, und im Rath der Fürsten von etlichen gelesen war. Luther bezeugt hier schließlich mit tiefem Ernste, daß von den Evangelischen nichts anderes gesucht und begehrt werde, denn der einzige Trost der Seelen, das freie reine Evangelium. Auch findet sich der am 19. November 1530 in

der Variata und der Bedeutung der in ihr von Melanthon vorgenommenen Aenderungen noch immer fortbauerte, und diese Aeußerung des Chyträus leicht von den Philippisten und Kryptocalvinisten mißbraucht werden konnte, ward er von befreundeter Seite darauf aufmerksam gemacht, und änderte die letzten Worte. Er schreibt darüber Epp. p. 1129 (Casparo Naevio): Quo apertius et liberius me de re tota monebis: eo amplius beneficium me accepisse iudicabo. In Historia locum de posterioribus editionibus Confessionis Augustanae, quod ad rem ipsam attinet, magna ex parte cum prima congruentibus (de quo monuistis) exemi et alia substitui, ut cernetis. Nam ad nundinas proximas alteram editionem absolutum iri spero. Si quid praeterea inter legendum obseruasti, quod diligentias considerari vel retexi operae precium esset: quaeso ut liberime mecum communices etc. In dieser zweiten Ausgabe, deren Chyträus gegen Naevius gedenkt, heißt es nun: — — So will ich doch allhie das erste Exemplar setzen, welches zu Augspurg auf dem Reichstag anno 1530 Keiser Carol übergeben, vnd von wort zu wort, aus dem Original, in des Erzbischoffs zu Metz Reichs-Cangley, abgeschrieben vnd collationiret ist. Mit welchem auch, die alten geschriebenen Exemplar, welche die Zeit des wercenden Reichstags zu Augspurg anno 1530 auff etlicher fürsten befehl abcopieret, und in derselben Cangleyen verwaret: vnd nemlich, daß mit Herrn Georgii Spalatini, die zeit Churfürstlichen Sächsischen Hoffpredigers eigenen Hand abgeschrieben: ganz vnd gar vbereinstimmen.

*) Epp. Chytraei p. 850 sq. (Praemonitio Adversus Maledici cuiusdam criminationes Ornatissimo viro Paulo Praetorio, amico suo. 6. Nonas Maii. Anno 1576): Ad exemplum primae et verae confessionis Augustae exhibitae, ex archiuus Archiepiscopi Moguntini sua legatione confectum esse, et a se primum mihi monstratum, una cum aliis deliberationibus et epistolis eo tempore scriptis, ex Islebii bibliotheca ad se translatis: passim ille ut audio depraedicat, cui primum respondeo. Exemplum confessionis Augustanae, quod inserui historiae, quadriennio antequam ego illud edidi, ipsius Electoris Brandenburgensis mandato, in ordinatione Ecclesiarum Marchiae publice typis expressum, cum omnibus legere illud volentibus communicatum esse. Quo ore igitur effrons ille, sibi illud furto sublatum, scurrari audet?

Gegenwart des Kaisers und der Reichsstände publicirte Abschied: „Das Keiserliche Edict oder Abschied des Reichstags zu Augspurg Anno 1530 auffgericht: soviel die Religion belanget.“ mitgetheilt, um darauf Luthers gewaltige Vermahnung: „Warnung D. Martini Luther, an seine lieben Deudschen“ folgen lassen zu können, in welcher er seinen Schmerz ausspricht, daß der Reichstag nicht allein ohne Ende und Frieden auseinandergegangen sei, sondern daß der Unfriede gestärkt, und mit Dräuen und Trogen beschloffen sei. Während er den lieben Kaiser Carol nach verschiedenen Seiten hin entschuldigt, zeigt er die Ursachen an, darum ein jeglicher sich scheuen soll, dem Kaiser zu gehorchen und wider unser Theil zu kriegen. Wie Luther bezeugte, daß er nicht zu Krieg noch Aufruhr jemand hezen oder reizen wolle, sondern allein zum Frieden, so hatte auch Chyträus diese Warnung in seine Schrift aufgenommen, weil Luther sie zum Schuß der Augsburgischen Confession und Widerlegung des Keiserlichen Edicts oder Abschieds des Reichstages zu Augspurg hatte ausgehen lassen. Chyträus schließt seine Historia der Augsburgischen Confession mit dem Abschnitt „Der Religions-Fried zwischen der Augspurgischen Confession verwandten Ständen und den Bápftlichen: in dem Passawischen vertrag anno 1552 erstlich bewilliget: vnd hernach auff dem Reichstag zu Augspurg anno 1555 von der Röm. Kön. M. vnd gemeinen Ständen auffgericht und publiciret.“ so daß seine Schrift alle Religionshandlungen und Schriften umfaßt, welche vor, in und nach dem Reichstag zu Augspurg ergangen sind. Als historische Monographie betrachtet, und zwar als eine der ersten, welche sich mit der Reformationsgeschichte beschäftigten, nimmt diese Arbeit des Chyträus eine hervorragende Stellung ein. Nehmen wir wahr, daß in der vorausgegangenen Periode der Sinn für historische Kritik fast ganz erloschen war, so tritt uns bei Chyträus von vorn herein das Bestreben entgegen, kritisch zu verfahren, nur aus durchaus glaubwürdigen und sicheren Quellen zu schöpfen, und vor Allem die wichtigsten Actenstücke der Begebenheiten, welche dieselben urkundlich bezeugen, zusammen zu bringen, und somit die eigentlichen Documente dem Leser in die Hand zu geben, um sich darüber ein Urtheil bilden zu können, wie die Dinge sich zugetragen. Die von Chyträus zusammengestellten Urkunden lassen die Genesis und den Fortgang der Religionshandlungen auf dem Reichstage klar erkennen. Dabei tritt uns unverkennbar eine große Sorgfalt und Gewissen-

haftigkeit in der Auswahl des Materials und in dem Bestreben, nur zuverlässiges und verbürgtes zu geben, entgegen**). Dieses Verfahren läßt uns denn auch den ganzen Entstehungsgang der Augsburgerischen Confession übersehen, und mußte die Schrift des Chyträus gerade in der Zeit, wo sie erschien, zur Aufklärung und richtigen Würdigung der Sachlage, insbesondere auch für weitere Kreise, von großer Bedeutung sein.

Es war aber auch Chyträus später unablässig bemüht, dasjenige zu ergänzen, was etwa in seiner Schrift übergangen sein mochte, und er that in dieser Beziehung wiederholt Schritte, um sich zu diesem Zwecke das geeignete Material zu verschaffen***). Zugleich begegnete er den Angriffen, die in Veranlassung seiner Schrift gegen ihn gerichtet wurden****). Unter diesen Gegnern war Georg Coelestin bei weitem der heftigste und erbitterteste, welcher sich durch die Herausgabe dieser Schrift persönlich verletzt gefühlt hatte. Ursprünglich befreundet war daraus ein heftiges Zerwürfniß zwischen ihnen entstanden, in welchem Coelestin die Anschuldigung erhob,

*) Vergl. seine Erklärung über das von ihm benutzte Exemplar der *Confessio Augustana Epp. Chytraei* p. 78 (Johanni Jenitz, Augusti Electoris consiliario; die 8. Septembris Anno 1576) *Confessionem Augustanam a me editam prorsus congruere cum exemplari, quod D. Georgii Spalatini manu scriptum isthic custoditur, ex vtriusque collatione superioribus mensibus Torgae didici; nec mitti ad me exemplum illud Spalatini petiui: sed facultatem solummodo praebere publice in meo libello testandi, verum illud et primum ac indubitatum confessionis exemplum esse, quod cum Illustrissimi Electoris exemplari, manu Spalatini scripto prorsus conueniat etc.* Ibid. p. 1131 *Confessionem a me editam cum exemplari Georgii Spalatini manuscripto, quod in Ill. Electoris Saxoniae scriniis asseruetur, et mihi ac aliis monstratum sit: conuenire.*

***) *Epp. Chytraei* p. 331 sq. — — multa penes te adhuc conuentus Augustani anni 1530 acta ad Religionem pertinentia seruari intellexi, quae in meo libello praetermissa sint. Ea in re plane confido, te non solum mihi, sed multo magis ecclesiae libenter gratificaturum esse, ut cum pluribus illa communicentur. Fiet grata nominis tui, et aliorum, qui aliquid contulerunt, mentio in appendice, quam Apologiae loco, in qua tum aliis, tum vero Lycophroni illi Neapolitano respondendum erit, adjungam.

****) *Epp. Chytraei* p. 895 (Jacobus Monavio. Calend. Decemb. Anno 1578). — — *Notas et Paralipomena historiae confessionis Augustanae, toties a te promissa, auide expecto, ac spero aequius et candidius de illa iudicium et censuram tuam fore, quam Neopolitani Lycophronis, qui consilium et scopum editionis illius libelli, de quo ne per febrem quidem somniaui vnquam, mihi affingit: et Heluetiorum ad Lutherum scripta callide praetermitti et dissimulari commiscitur.*

daß Chyträus von ihm die Abschrift der Augsbургischen Confession nach dem Originaltext erhalten habe, die er sich mit vielen Kosten verschafft habe, um sie in seinem längst beabsichtigten Werke *) zu benutzen. Chyträus wies diese Anschuldigung entschieden zurück **) und konnte zugleich geltend machen, wie er auch den übrigen Theil seiner Schrift theils aus den Briefen Luthers und Melanthon's, theils aus den Urkunden und Documenten entnommen habe, die ihm aus Spalatin's Bibliothek mitgetheilt worden seien. Möglich, daß Chyträus ein oder das andere Actenstück durch Coelestin's Vermittelung erhalten hat, und Chyträus selbst leugnet nicht, daß Coelestin ihm den Anstoß dazu gegeben habe, den Stoff seiner Schrift zusammen zu bringen und zu verarbeiten, aber es folgt daraus nicht entfernt, daß er sein Actenstück in einer ihm nicht zustehenden Weise in seiner Schrift veröffentlicht hätte. Wir haben bereits Coelestin von einer Seite kennen gelernt ***) , welche auf seinen eigensüchtigen und rechthaberischen Character ein bedenkliches Licht warf, so daß die Anschuldigungen, welche Chyträus seinerseits gegen Coelestin erhebt, dadurch an innerer Glaubwürdigkeit gewinnen, und zu seiner Rechtfertigung dienen müssen †). Coelestin selbst scheint den damals ihm noch befreundeten

*) Geo. Coelestin, *Historia Comitiorum August.* Francof. ad Oder. 1576 sqq. IV. fol.

**) Es war im Jahre 1571, als Chyträus von Coelestin einen Besuch erhielt, um mit ihm über eine Schrift in Betreff der Canonicate Rücksprache zu nehmen, deren Reform in der Mark beabsichtigt wurde. Nach den bestimmtesten Aeußerungen des Chytraeus Epp. p. 852 scheint es, daß Chyträus ihm bei der Herausgabe einer Schrift behülflich war de Collegiis Canonicorum, an deren Abfassung Coelestin selbst nicht theilhaftig war. Bei dieser Gelegenheit will ihm Coelestin jene Abschrift gegeben haben, während Chyträus behauptet, daß das von ihm benutzte Exemplar schon vier Jahre früher auf Befehl des Churfürsten von Brandenburg gedruckt und allen, die es lesen wollten, mitgetheilt sei.

***) Vgl. S. 275.

†) Epp. Chytraei p. 850: *Ut autem, si quis automaton seu horologii machinam sibi ab aliquo, artis illius non imperito, fabricari et donari petat, quod pro suo postea ostendet: aut si quis tabulam qualemcunque non data mercede pingi ab alio curet, quam pro sua vendat, non propterea operum illorum auctor est, quod ab aliis artificibus ea confici flagitavit: ita ille, etsi primam mihi occasionem colligendi et ordine digerendi hanc scriptorum farraginem, ante aliquot annos praebuit, ac vt laborem hanc susciperem et contexerem vrsit: eaque occasione latinum exemplum (quod in praefatione etiam editionis Germanicae indico) a me primum coagmentatum et a meis amanuensibus maxima ex parte descriptum, penes se habet; non propterea operis huius autorem se esse merito iactauerit.*

Chyträus aufgefordert zu haben, das Werk zu unternehmen, wie sich daraus auch zur Genüge erklärt, daß Chyträus ihm den ersten, lateinisch geschriebenen Entwurf einer Geschichte der Augsburgerischen Confession mitgetheilt haben mag. Die Ansicht von der Unwahrhaftigkeit der Anschuldigungen, welche Coelestin gegen Chyträus erhob, wurde in den weitesten Kreisen getheilt, so daß Chyträus von seinen Freunden und Collegen sich zum Einschreiten gegen Coelestin hingedrängt sah^{*)}). Doch vermochte Chyträus nicht sich dazu zu verstehen, da seiner ganzen Gemüthsrichtung, die eine durchaus veröhnliche war, dieses ferne lag. Umsonst bemühte sich Chyträus aus dieser Gesinnung heraus um die Vermittelung des Andreas Musculus und des Christoph Corner, die sowohl ihm als Coelestin befreundet waren, ohne daß seine und dieser Theologen Vermittelungsvorschläge zum Ziel führten. Durch die Steierischen Gesandten wurden die Vorfälle auf der Reise nach Steiermark bekannt, und mußten solche Mittheilungen nothwendig dazu dienen, die Glaubwürdigkeit der Anschuldigungen Coelestins durchaus in Frage zu stellen. Auch später scheiterte der Versuch, eine Veröhnung herbeizuführen, an der Uebersetzung des Musculus, daß Coelestin das gegebene Wort nicht halten werde^{**)}). Aber der Tod Coelestins, der, erst vierundfünfzig Jahr alt, im December 1579 starb, machte dem unerquicklichen Streite, unter welchem Chyträus innerlich sehr gelitten hatte, ein Ende^{***)}).

Unter der Regierung des Pfalzgrafen Friedrich III. von 1559—1576 hatten in seinem Churfürstenthum nicht geringe Bewegungen stattgefunden, so daß Zwiespalt in Religionsfachen entstanden war, und eine Aenderung im Bekenntniß durch einzelne Theologen, mit denen sich andere unruhige Leute verbunden hatten, angestrebt wurde. Insbesondere war der Kampf heftig entbrannt um den höchsten Artikel unserer Confession von dem hochwürdigen

*) Epp. Chytraei p. 223 (L. Paulo Musculo): — — Hortatores mihi sunt collegae et amici mei, non ut librum aduersus eum scribam, sed ut libellum de collegiis canonicorum, in quo praeter epistolam dedicatoriam nulla ipsius litera est, sub meo nomine recudi sinam.

**) Epp. Chytraei p. 1086. (Casparo Naevio. 29. Aprilis. Anno 1579.)

***) Vgl. über Coelestins Amtsverhältnisse auch: Ehrhardt, Altes und neues Cüstrin S. 144 ff. Ch. W. Spieker, Lebensgeschichte des Andreas Musculus, General-Superintendent der Mark Brandenburg u. Frankf. a. d. O. 1858. S. 187 ff., S. 342 ff.

Sacrament des Abendmahls, so daß nicht wenige in jenen Landen irrig gemacht und betrübt worden. Die Händel zwischen Heshusius und Klebitz endigten zwar mit der Entlassung beider Theologen, aber während Klebitz mit einem guten Zeugnisse entlassen wurde, geschah die Entlassung des Heshus ohne ein solches. Der Churfürst hatte sich darüber von Melanthon ein Gutachten vom 1. Nov. 1559 geben lassen, welches der Churfürst ungeachtet des Widerspruchs der Univerſität drucken ließ, und sich seitdem dem Calvinismus zuwandte. Die theologischen Lehrstühle wurden mit reformirten Theologen besetzt *). Nach dem Tode Friedrichs war der ihm in der Regierung folgende Pfalzgraf Ludwig VI. (von 1576—1583) ernstlich darauf bedacht, Kirche und Schule wiederum in den rechten Stand zu bringen, die irrigen und widerwärtigen Lehrer, Kirchen- und Schuldiener mit Bescheidenheit und ohne Aergerniß abzuschaffen **), und dafür andere gottesfürchtige Gelehrte anzustellen, um die Ehre Gottes dadurch vornämlich fortzupflanzen und zu befördern. Hatte der Churfürst Friedrich durch Aufrichtung und Einführung des von Florian und Ursinus ausgearbeiteten Heidelberger Katechismus dem Calvinismus in der Pfalz zur Herrschaft verholfen, so trat unter dem Churfürsten Ludwig eine Reaction des Lutherthums ein, so daß der reformirte Cultus aufgehoben und nach Entlassung der Prediger und Lehrer der lutherische Cultus wiederum restaurirt wurde. Mit der Univerſität sahen das Pädagogium und das Sapienz-Collegium einer Umgestaltung entgegen ***). Aber der Pfalzgraf sah sich außer Stande, einen solchen Abgang vieler Kirchen- und Schuldiener, insbesondere aber der Professoren, aus seinem Lande zu ersetzen. Gerade damals aber war Chyträus nicht weit von seinem Hoflager zu Worms angekommen, um seine dort wohnende Schwester zu besuchen. Für den Pfalzgrafen kam hinzu, daß Chyträus sein Landeskind

*) (Geh. u. H.-Arch. zu Schw. Berufung des Chyträus nach Heidelberg. Fasc. 7. 1577—1579. N. 36—74.) Vgl. auch Salig, Vollständige Historie der Augspurgischen Confession, Th. III., S. 433: Von den Streitigkeiten in der Pfalz unter Churfürst Friedrich.

**) Ludwig, Pfalzgraf bei Rhein und Churfürst in Bayern. Schreiben an Herzog Ulrich zu Mecklenburg, daß Ihre Durchl. Dr. David einige Jahre zu Heidelberg zum Profess. Theologiae verbleiben möchten. Datum Heidelberg, den 22. Octobris Anno 1577.

***) J. J. Haug, Geschichte der Univerſität Heidelberg. Zweiter Band. Mannheim 1864. S. 75 ff. und S. 96 ff.

war, und unsern von Heidelberg geboren und erzogen war. So faßte er die Hoffnung, daß Chyträus unter den obwaltenden Umständen aus schuldiger Liebe zu seinem Vaterlande ein Jahr oder etliche sich zur Beförderung der Ehre Gottes und seiner christlichen Kirche, seinem Vaterlande zum Besten sich in seinen Dienst begeben werde, und ließ bei ihm anfragen, ob er wohl ihm willfahren und gewillt wäre, sich in seiner Universität Heidelberg als Professor der Theologie gebrauchen zu lassen. Chyträus erklärte sich im Allgemeinen dazu nicht abgeneigt, aus schuldiger Liebe zu seinem Vaterlande. So wandte sich Pfalzgraf Ludwig an Herzog Ulrich, die Hoffnung auf Gewährung seiner Bitte darauf stützend, daß die Mecklenburgische Landeskirche in statu tranquillo sich befinde, und mit geeigneten Leuten wohl versehen sei. Aber Herzog Ulrich lehnte sofort das Gesuch des Pfalzgrafen ab**), weil er ohne besorgliche Zerrüttung seiner Universität darein nicht willigen könne.

Zu dringend aber war das in Heidelberg sich geltend machende Bedürfniß, als daß Pfalzgraf Ludwig nicht den Versuch hätte machen sollen, unter Hinweisung darauf, daß es *considerato statu nostrarum regionum* leicht abzunehmen sei, daß nicht so leicht wie in Herzog Ulrichs Landen ein Ersatz möglich sei, und daß Chyträus, *propter modestiam* gerühmet, mit Gottes Hülf dort viel Nutzen schaffen würde, die Gewährung seines Gesuches zu erlangen***). In der That ging Herzog Ulrich darauf ein, Chyträus auf ein viertel Jahr lang nach Heidelberg zu entlassen, fügte jedoch den ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs hinzu, wenn sich verführerische Secten einschleichen sollten, oder er ihn nothwendig gebrauchen würde****). Nichts desto weniger wurde

*) Ibid. Schreiben Herzog Ulrichs an den Pfalzgrafen, Datum 10. Novembris 1577.

**) Ibid. Ludwig Pfalzgraf und Churfürst an Herzog Ulrich. Datum 18. Januarij 1578. In einer Anlage erbietet sich Chyträus, „in Irer Churf. Uniuersitet zu Heidelberg zu einem professore Theologiae ein Jar oder wie lang solches Iren Churf. Gnaden und dem Herzogen zu Meckelburg gefallen zu lassen und wie andere professores seines gleichen 4 tage jede woche zu lesen.“ Characteristisch für die Gehaltsverhältnisse jener Zeit und darum hier noch zu erwähnen, ist die Aeußerung Chytraci: „Ob er schon wegen seines zu Rostock habenden Stipendij daselbst hinwegzutrachten keine Vrsach hette, das er dennocht mit dem daselbsten gehabtten Stipendio Remblich mit einer freyen behausung vnd 450 fl. Angelt, 8 Malter Korn vnd einen halben Fuder Wein zufrieden sein und sich begnügen lassen wollte.“ Auch werden die Kosten des Umzuges auf 130 Thaler berechnet.

****) Herzog Ulrich an den Pfalzgrafen Ludwig. Datum Güstrow, den 15. Februar 1578.

Chyträus schon unter dem 11. Februar 1578 von Herzog Ulrich aufgefordert, sich darüber zu äußern, daß er, wie ihm besonderer Bericht zu gekommen sei, sich mit dem Pfalzgrafen Ludwig eingelassen, und sich zu einem professo-
 re in F. Ch. F. G. Universität habe bestellen und annehmen lassen. Chyträus nahm davon Veranlassung, dem Herzog Ulrich in würdigster Weise auseinander zu setzen, daß Alles, was er zu Worms mit den Churfürstlich Pfälzischen Abgesandten gehandelt, nicht anders, denn sofern es mit des Herzogs Vorwissen, gutem Willen und Erlaubniß geschehen könnte, von ihm bewilligt und angenommen sei*). Zugleich erklärte er sich bereit, daß für die Zeit seiner Abwesenheit seine Besoldung ganz oder halb einem anderen, der an seiner Statt lese, nämlich M. Petro Sickinge, einem gelehrten und friedliebenden Mann, so zu Königsberg in Preußen in die 20 Jahre profitirt und D. Simon und anderen wohl bekannt und wohl zu bekommen sei, gegeben werde; daß also während seiner Abwesenheit nichts in der Universität versäumt werde, er auch nicht als solcher verdächtig würde, als der an beiden Orten Geld verdienen oder anders darin suchen wolle, denn daß er allein aus Liebe und Zuneigung gegen sein Vaterland und gegen arme Freunde, denen er gerne dienen und helfen wolle, sich gegen den Pfalzgrafen, und seines Wissens anderer Gestalt nicht, als er vor etlichen Jahren sich gegen Herzog Julius zu Braunschweig erklärt, eingelassen habe**). Pfalzgraf Ludwig erkannte sehr wohl, daß ihm und seiner Universität damit wenig geholfen sei, wenn Chyträus nur auf so kurze Zeit Urlaub erhalten werde, da er als Professor der Theologie während derselben nichts sonderliches ausrichten und Nutzen schaffen könne, weil er kaum sich werde umsehen können, und, alsobald er angekommen, wiederum verziehen, und überdies alle Stunde seiner Abforderung gewärtig sein müsse. Daher bat der Churfürst aufs Neue,

*) Schreiben des Chyträus an Herzog Ulrich, Rostock 13. Februarij 1578.

***) Wenige Tage darauf in einem Schreiben d. d. 18. Februarij unterwirft sich Chyträus ganz dem fürstlichen Rath und Willen und ist es zufrieden, daß F. G. ihm nur ein viertel oder halb Jahr erlauben wöllen. Für seine Herzensstellung ist der Schluß dieses Schreibens charakteristisch. „So wissen E. F. G., daß, so oft E. F. G. mir anders wohin zu reisen erlaubet, ich allezeit wie die Taube, so Noach auß dem Kasten fliegen liesse, zur Vesper Zeit wider thomen, vnd niemals wie der Rabe ganz außgeblieben bin. Begere auch forthin, so lang E. F. G. mich gnediglich dulden thönnen, nicht außzubleiben etc.“

ihm den Chyträus, da er sich sonst für seine Univerſität, Kirchen und Schulen ſeiner Beikunft wenig zu erfreuen und zu getröſten hätte, auf wenigſtens zwei Jahre zu bewilligen *). Unterdeſſen hatten ſich an Chyträus viele ihm befreundete Männer aus ſeinem Vaterlande gewandt mit dringenden Bitten, ſich zu dem heilsamen Werk der Wiederaufrichtung einträchtiger Lehre mit allen Churfürſtlichen, der Augſburgiſchen Confeſſion zugethanen, Univerſitäten gebrauchen zu laſſen, unter dieſen ſeine lieben und treuen Patrone, deren ſeligter Vater, Peter von Menzingen, auf ihn in ſeiner Jugend zu Tübingen und Wittenberg reiche Unterſtützungen verwandt hatte **), die ihn jetzt erinnerten, ſeinem Vaterlande die ſchuldige Dankbarkeit zu beweifen ***). Da jedoch Herzog Ulrich ſich nicht dazu entſchließen konnte, Chyträus auf zwei Jahre zu beurlauben, ſo glaubte auch der Pfalzgraf nicht weiter in ihn dringen zu können, und nahm es dankend an, daß Chyträus nach Herzog Ulrichs Bewilligung ſich zu ihm eine Zeitlang begeben dürfe, um ſeines Rathes zur Reſtaurirung der Kirchen und Schulen zu gebrauchen †).

Die lutheriſche Reaction des Churfürſten Ludwig hatte mit um ſo größeren Schwierigkeiten zu kämpfen, als während der ſiebzehnjährigen Regierung des Churfürſten Friedrich die calvinische Reaction, welche das alte Lutherthum verdrängt hatte, ſtarke Wurzeln in der Pfalz geſchlagen hatte. Die Maßnahmen des Pfalzgrafen Ludwig erfuhren einen hartnäckigen und zähen Widerſtand. Das über 70 Stipendiaten zählende Sapienz-Collegium mußte im September 1577 aufgelöſt, und ſeine Lehrer entlaſſen werden, ohne daß der Churfürſt für den Augenblick in der Lage war, eine Reconſtruction der Inſtitute der Univerſität eintreten laſſen zu können. Unter dieſen Umſtänden forderte der Pfalzgraf Chyträus auf ††), auf „ein modum ſcholae noſtrae reſtaurandae, wie auch zur Reformation unſerer Univerſitet Sapientz und

*) Pfalzgraff Ludwig an Herzog Ulrich. Datum Heidelberg den letzten Julij. Anno 1578.

**) Vgl. S. 14.

***) Schreiben des Chyträus an Herzog Ulrich. Datum Koſtock, den 15. Auguſti. Anno 1578.

†) Ludwig Pfalzgraf an Herzog Ulrich. Datum Heidelberg, den 11. Septembris. Anno 1578.

††) Schreiben des Pfalzgrafen an Chyträus. Datum Heidelberg, den 12. Septembris. Anno 1578.

derselben angehörig bedacht zu sein, und sollen euch zu solchem werkt dermassen Collegae und gehülffen zugeordnet werden.“ Pfalzgraf Ludwig erkannte, daß, wenn er die Wiedereinführung des Lutherthums durchsetzen wollte, er genöthigt sein werde, in den schon getroffenen Maßnahmen noch weiter zu gehen, und gegen alle widerstrebenden Glieder einzuschreiten, und sie durch andere zu ersetzen **). Besonders aber lag dem Churfürsten die Wiederbesetzung der theologischen Professuren am Herzen, und in dieser Beziehung äußerte er dem Chyträus; „Nachdem wir auch noch zur Zeit nit mit einem professore theologico in Unserer Vniuersitet versehen, so gesinnen wir gnediglich, ir wollend gleichfals nachdenkens haben, wie und von wannen wir die anderen Zwo stell und Plätz mit gottseligen geleerten leuten vnnnd bescheidenen professorn zum furderlichsten auch notturtzfiglich bestellen könnten.“

So dringend nun auch die baldige Ueberkunft des Chyträus nach Heidelberg vom Pfalzgrafen Ludwig gewünscht wurde, so zerstückte sich doch diese Aussicht, da es eine Zeit lang wieder nicht zum besten mit seiner Gesundheit stand, und die Gelegenheit und Zeit zum Reisen veräümt und vorüber war. Der Churfürst selbst wollte ihn bei der winterlichen rauhen Luft auch nicht gerne zur Ungelegenheit anhalten ***). So entschloß sich derselbe, seiner diesen Winter zu verschonen, und getröstete sich, Chyträum auf den Frühling dorthin beschieden zu sehen, und sprach dem Herzog Ulrich die Bitte aus, daß er ihn auf Erfordern unaufgehalten bekomme, und daß er die bestimmte Zeit des halben Jahres herausgelassen werde; wozegen er das Versprechen gab, daß er in einem halben Jahre nach seiner Herauskunft wieder zurückkehren, und den Herzog damit zufrieden stellen werde.

Schon der bei dieser Gelegenheit zwischen Chyträus und Herzog Ulrich stattfindende Briefwechsel läßt erkennen, daß sich ein näheres Verhältniß zwischen beiden herauszubilden schien, namentlich daß Chyträus bereits anfang, dem Herzog Ulrich wissenschaftliche, insbesondere aber kirchliche Mittheilungen

*) Ibid. „Vnnnd die weil wol zu vormuten, etliche professores, so noch bey Vnser Vniuersität vorhanden, sonderlich aber die philisophici vnnnd artisten sich zu vnserer waren Cristlichen Religion nit allerdings und durchaus ercleren und begeben werden, So wollen auf der etlicher abschaffung, auf andere geleerte menner, so künfftig alhero zu beschreiben, Vnnnd zu vermögen sein konnten, Zumittelst auch bedacht sein.“

***) Schreiben des Pfalzgrafen an Herzog Ulrich. Datum Heidelberg, den 5. November 1578.

zu machen über kirchliche Zustände und Ereignisse, wobei Chyträus denn auch mehrfach wichtigere Briefe, die ihm in seinem ausgebreiteten Briefwechsel zugegangen, überfandte**). Doch übten die persönlichen Beziehungen auf den weiteren Fortgang der Heidelberger Berufungsangelegenheit keinen Einfluß aus. Herzog Ulrich erklärte sich gegen den Churfürsten bereit, den Chyträus gegen den bevorstehenden Oftermarkt ungehindert bis Ende des bewilligten halben Jahres ziehen zu lassen***), und so schien es, daß keine neuen Schwierigkeiten ernstlicher Art gegen die in Aussicht gestellte Beurlaubung des Chyträus sich erheben könnten.

Aber inmitten des Concils der Universität Rostock erhoben sich jetzt Bedenken gegen die bevorstehende Reise. Man war der Ansicht, daß sie nicht allein dem Chyträus zu allerlei schwerer, großer Arbeit, Mühe und Sorge, sondern auch der eignen Universität zu großer Ungelegenheit, Abbruch und Nachtheil gereichen möge. Chyträus galt als die vornehmste Säule der Universität, so daß um seinetwillen der größere Theil der Studenten nach Rostock kam. Man besorgte, daß dieselben unterdessen sehr veräümt sein würden, und etwa gar von hinnen ziehen und ihm gen Heidelberg folgen, oder im Voraus sich dahin begeben möchten, daß andere dagegen, welche hierher kommen möchten, ausbleiben würden, so daß durch dies Alles die Universität merklichen Schaden nehmen und verwüstet werden möchte. Auch deutete man an, daß die widerwärtigen Sachen und Kämpfe, die seiner dort ohne Zweifel warteten, ihm, zu unwiederbringlichem Schaden und Nachtheil der

*) Vgl. Schreiben des Chyträus an Herzog Ulrich Cal. Dec. 1578. — — Und die weil ich necht vergangene wochen von dem Patriarchen vnd anderen auß Constantinopel schreiben bekomen: hab ich E. F. G. insonderheit des Patriarchen Brief, der über alle Christliche Kirchen in Thracia, Graecia, Aegei maris insulis, Asia minori, Russia vnd Moscouia die obriste auffsiht (wie zuvor unter den christlichen Keisern) noch iezund hat, vnterthöniglich zusenden wollen. Der ander Griechische brieff an Erzherzog Carol ist auff dem Berg Sinai vor neun Jaren geschrieben, welchen ich in Steiermark auß des Erzherzogen Carols Ranzley bekomen. Sind beides die Original. Und darum wol zu sehen, das sie von wunderbarlicher erhaltung der Christlichen Kirchen vnter den Saracenen vnd Turkischen Tyrannen Zeugniß geben, da man sonst den gemeinen man vberredet, das der Turck den Christlichen Glauben in seinen landen zu grund außrotte, da es im doch nicht vm die Religion, sondern allein vm die Region furnemlich zu thun ist.“

**) Schreiben des Herzogs Ulrich an den Pfalzgrafen. Datum Wismar, den 8. Decembris A. 1578.

Universität, einen frühzeitigen Tod zuziehen möchten. Schon Simon Pauli hatte in einem vertraulichen Briefe an Herzog Ulrich d. d. 18. Januar 1579 solche Bedenken ausgesprochen, und wenige Wochen später erklärte sich die gesammte Universität eingehend in diesem Sinne^{*)}. Und in der That ließ sich nicht verkennen, daß Chyträus sehr schweren und verwickelten Verhältnissen in Heidelberg entgegenging, da eine tiefe Spaltung sowohl durch die Universität als auch durch die Bürgerschaft Heidelbergs hindurchging, und die vom Churfürsten beabsichtigte Restauration im lutherischen Sinne auf entschiedenen Widerstand stieß, und nur auf mehr oder minder gewaltsamem Wege durchgeführt werden zu können schien. Die Nachrichten, welche man von dorthier indirect erhalten hatte, bestätigten alle diese Befürchtungen.

Die Hoffnung Ulrichs, daß der Churfürst ihn mit der Abforderung des Doctors verschonen, auch den Revers difficultiren werde, erfüllte sich nicht, da derselbe den Revers übersandte, und seine Erwartung der Ueberkunft des Chyträus auf die nächstkünftige Ostermesse bei dieser Gelegenheit aufs neue bestimmt aussprach. In dieser Verlegenheit wandte sich Herzog Ulrich an Chyträus, und forderte ihn auf, sich über diese Bedenken der Universität zu erklären^{**)}. Chyträus aber stellte Alles dem Herrn und seinem Landesherrn anheim, erklärte aber sich bereit, sich einzustellen, und an ihm nichts fehlen zu lassen. Die wahrhaft geistliche Gesinnung des Chyträus tritt uns bei dieser Gelegenheit recht erquicklich entgegen. Die Schwierigkeiten seiner zu übernehmenden Mission waren ihm nicht nur von etlichen seiner Collegen zu Gemüth geführt, sondern standen ihm selbst lebhaft vor Augen, und wurden bei seiner zum Frieden geneigten Gemüthsart doppelt von ihm empfunden.

*) Schreiben Rectoris et Concilii an Herzog Ulrich. Rostock, den 16. Februarij 1579.

***) Schreiben Herzog Ulrichs. Datum Güstrow, den 19. Februarij Anno 1579 und Antwort des Chyträus. Datum am tag Eucharj 20. Februarij 1579. „— die weil ich allezeit in diser sachen anderer gestalt nicht, denn sofern es mit E. F. G. gnedigem willen vnd erlaubniß geschehen thonne, mich eingelassen, vnd gegen J. F. G. erleret habe: So stehet auch nachmals dise meine Reise allein in Gottes vnd E. F. G. Handen. Denn ob mir wol von etlichen meiner Collegis allerley zu gemüt geführt wird, welches durch E. F. G. auch zuvor gnediglich vnd väterlich geschehen: So than ich doch, Ehre halben, hierinn anders nicht fürnemen, denn das ich, wie bißher, Gottes vnd E. F. G. willen alles unterthöniglich heim stelle. Vnd Gott von Herzen bitte, das er E. F. G. Gedanken vnd endlichen schluf in dieser sachen, zu seiner Gottlichen Ehre, vnd E. F. G. Vniuersitet vnd Kirchen vnd meiner eigen wolfart gnediglich regiren vnd leiten wolle.“

Aus diesem Bewußtsein heraus schrieb er an Herzog Ulrich (*Datum Cathedrae Petri, 22. Febr.*): — „So muß ich hierinn ganz vnd gar mich in Gottes vnd E. F. G. willen ergeben, vnd mit dem König Josaphat zu Gott ruffen, Wenn wir nicht wissen, was wir thun sollen, so sehen vnser Augen nach dir Herr. Der hat bis hieher noch allezeit in den Sachen, die ich in forcht vnd zittern vnd on alles vertrauen auff mein eigen vermogen, in ordentlichem beruff, auf seine krafft fürgenomen, einen gnedigen vnd leidlichen Erd gegeben. Stelle derhalben auch diese sache ganz in seiner Gottlichen Weisheit vnd vaterliche Gütigkeit vnd wohlgefallen“.

Die Universität aber beharrte bei ihrer Ansicht, und trug sie wiederholt dem Herzog Ulrich vor*), und erklärte, daß sie ihren Consens und Bewilligung, wie sie denn auch im geringsten darin nicht ersucht sei worden, dazu nicht geben möge. Auch äußerte sie die Besorgniß, daß selbst nach beendigtem Werk, daraus sowohl dem Chyträus als auch der Universität Calumnien, Beschwerden und Ungelegenheiten leichtlich erwachsen möchten. Dazu kam die Nachricht, daß viele Studiosen bereits nach Heidelberg sich begeben hätten, da man dort der Ankunft des Chyträus gegenwärtig war. Zugleich wird darauf hingewiesen, welche Ungelegenheit und Unrath aus der unternommenen Reformation der Universitäten Jena und Wittenberg erwachsen seien, welche auch für Heidelberg nicht ausbleiben würden. Von allen diesen Vorgängen erhielt Chyträus erst später Kunde, als bereits Herzog Ulrich in Folge der Intercession der Universität beschloffen hatte, seiner in Aussicht genommenen Beurlaubung keine weitere Folge zu geben. Chyträus sah sich dadurch veranlaßt, in einem Schreiben an den Pfalzgrafen diesem mit großer Freimüthigkeit und Offenheit den ganzen Gang, den die Ungelegenheit genommen hatte, darzulegen, und ihm seinen Schmerz auszusprechen, daß derselbe seinetwegen so viele Weitläufigkeit fruchtlos gehabt habe, und bat ihn, seine Gnade ihm nach wie vor zu erhalten**).

*) Rector und Concilium an Herzog Ulrich. Datum den 24. Februarij Anno 1579.

***) Schreiben des Chyträus an Pfalzgraff Ludwigen Churfürsten. Datum Moscov, 1. Martij 1579. Als auf E. E. F. G. Gnedigstes, den 22. Januarij zu Heidelberg abgegangen schreiben, ich am tag concordiae et constantiae 18. Februarij unterthonigst geantwortet: ist ettlich tag hernach, wie N. F. G. Universität allhie durch ein unterthonige Supplication versachen angezeigt, warum es nicht geraten, das mir solche reise fürzunemen solte erlaubet werden. Davon ich bazumal in warheit thein

Chyträus fühlte sich nun aber verpflichtet, ihm in demselben Schreiben Rathschläge in Betreff der Restauration und Umgestaltung der Heidelberger Universität, wozu er hatte verwandt werden sollen, zu ertheilen. Vor Allem empfahl er ihm statt seiner den M. Andreas Celichius, welcher bis dahin

gründlich wissenschaft gehabt, wie ich denn nu über vier Jar wegen meiner oft fällenden schwachheit vnd anderer vrsachen halber abgedanket, vnd in der Vniuersitet rath nicht gekomen, sondern allein meiner profession vnd anderer mir teglich zufallenden sachen abgewartet hab.

Diemeil ich aber glaubwürdig verneme, das auch mein Gnediger Herr vnd landesherr durch dise der Vniuersiteten vnd anderer furnemen leut unterthonige Erinnerung bewogen, ander bedenken haben soll, das J. J. G. villeicht mir also bald theinen ausdrücklichen Befheel von diser Reise werden zukommen lassen: Hab E. C. J. G. ich solches für mein person unterthonigst auch anzeigen sollen.

Und halte das durch Gottes sonderliche schickung eben diesen tag, als ich solches schreibe, mir von einem mit schönen fürtrefflichen gaben von Gott gezierten mann M. Andrea Celichio, Superintendenten der alten Mark Brandenburg, schreiben (dessen Copey E. C. J. G. ich hiebei verwaret vbersende) zu thomen, darin er mir selbst anzeiget, das er von seinem Dienst zu Stendal abziehe, vnd sich gen Magdeburg begeben, allda auf ein ordentlichen beruff zu warten bedacht sey. Was er für ein Ingenium vnd sonderliche Gab zu reden vnd schreiben in Latino Carmine vnd der deudschenn sprach, auch was sein geschicklichkeit in Theologia sei, werden E. C. J. G. zum teil aus beygefügtten zweien Büchlin, die ich ies allein bey der Hand gehabt, gnedigst vernemen thomen. Mir zwar ist er mit vielen Gottesgaben weit oberlegen. Denn er ein schöne Venam scribendi elegans carmen vnd ein fürtreffliche Gab in predigt vnd schreiben hat, schöne auserlesene kernige wort, nühliche heilsame Lehr vnd krefftigen Trost in seinen predigten füret. Ist auch in anderen sachen viel getroster vnd behertzer, als ich kleinmütiger bin. Also, das ich der unterthonigsten genßlichen Zuversicht bin, er sollte E. C. J. G. Vniuersitet vnd Kirchen, viel erspriehlicher vnd nühlicher, als ich geringer vnd einfeltiger sonderlich in so gar kurzer Zeit dienen thonte. Denn wie ich zuuor oftmalß von meiner großen schwachheit, vnverstand vnd ungeschicklichkeit, dadurch E. C. J. G. von mir geschöfftten Hoffnung weit nicht werde genug geschehen, in meinem schreiben an E. C. J. G. bedinget: Also thonte ich auch forthin, so es Gottes will gewesen, das ich in E. C. J. G. Vniuersitet eine Zeit lang sein solte, mich hoher nit aufgeben: denn allein in der Vniuersitet zu profitiren, vnd von anderen Kirchen vnd Schulsachen, davon ich gefraget, mein einfältig bedenken schriftlich anzuzeigen. Ob nu E. C. J. G. dieses meinen geringen Dienstes halber sich so viel vnd hoch biß hieher billich bemühet: stelle ich unterthonigst in E. C. J. G. erachten vnd wohlgefallen.

Diemeil aber denoch E. C. J. G. mein unterthönigst Bedenken von anordnung der Studien Chrißlicher Lehr in E. C. J. G. Vniuersitet gnedigst einzunehmen begeret: Als hab ich, damit E. C. J. G. nicht lenger aufgehalten würde, auff E. C. J. G. vnd derselben Gott seliger vnd gelehrter Theologen verbeßerung in beygelegter schrift einfältig entworffen, wie ungescherlich das Collegium vnd Lectiones Theologicae (welches doch in restaurirung der Vniuersitet das erste werk sein würde) anzustellen,

Superintendent der Mark Brandenburg gewesen, aber durch die Verhältnisse genöthigt war, seinen Dienst zu Stendal aufzugeben, und nun in Magdeburg auf eine weitere Berufung wartete. Chyträus hob seine Gelehrsamkeit und seine gleiche practische Begabung hervor, wodurch derselbe, da er auch heilsame

und neben betrachtung desselbigen Orts, personen, Zeit und anderen umstenden, so fern tüchtige Legenten fürhanden angeordnet werden mochten. Mit den anderen faculteten, und sonderlich den Philosophis, wird hernach, wenn die Theologica studia etwas in ordnung und schwang gebracht sein, müssen auff weg gedacht werden, das sie mit E. C. F. G. kirchen eintrectige lehr von Gott und unserm Heiland Jesu Christo, auch in Iren priuatis lectionibus der Jugendt einpflanzen. Und were zum anfang mein einfaltig bedenken, die weil ettlliche gegenwertigen one Zweifel nicht woll auff andern weg zu bringen, das E. C. F. G. zu verhütung größerer Zerrüttung und verwüstung, noch zur Zeit, der anderen facultaten professores, die tüchtig und der Vniuersitet nützlich sind, sofern sie sich intra metas suae professionis hielten, und nicht offentlich die warhafftige lere, so in E. C. F. G. kirche gefüret wird, zu lestern zusagten, (wie auch allhie mit ettllichen geschiehet) gnedigst dulbete, biß sie entweder selber abdanketen, oder andere tüchtige an ihre stete bei der Hand weren. Die anderen alle aber, so von newen bestellet, sonderlich die Theologen und Artisten, solten sich verpflichten, E. C. F. G. und derselben land gemeine Confession und kirchenlehr mit hand und mund zu unterschreiben, und derselben gemess sich zu verhalten.

Was sonst den modum et rationem docendi in singulis artibus belanget (davon E. C. F. G. in J. C. F. G. vorigen schreiben meldung gethan) weiß ich, das einem jeden, sein modus und seine eigene weise am besten gefelt, und werden vielleicht die Statuta Academicae auch diesem Stück seine mass geben. Jedoch habe ich vor dreien Jaren, als Herzog Julius zu Brunswig die Vniuersitet zu Helmstadt stiftete, auf J. F. G. gnedige erforderung und bescheel, vor allen, sonderlich philosophicis artibus et linguis, insonderheit bedencken fassen müssen. Davon auch nachmals anderer verstendiger und gelarter rath möchte gehört und der Vniuersitet alte Statuta gelesen und erwogen, und was nach gelegenheit E. C. F. G. Vniuersitet dienstlich in gemeinen rath beschloffen, den professorn, so von newen angenommen, alsdan fürgehalten, und sich darnach in iren Professionibus zu richten thonte offereleget und durch den Directorem Academicae besferdet werden. Bitte unterthönigst, E. C. F. G. wollen mit diser tremlich wolgemeinten unterthönigsten antwort gnedigst zufrieden sein, und mein gnedigster Herr sein und bleiben. Datum Rostock am Sonntag Esto mihi den ersten Martij Anno 1579.

Da mich der Rector dieser Vniuersitet abermals wie zuuor durch beschickung und durch anzeigung vieler vsachen mich von himmen nit zu begeben, vermanen lassen. Denen ich nit anders antworten thonnen, denn das, wie ich zuuor allezeit, also auch nachmals, diße sache Gott und meines Gnedigen landsfürsten väterlichen willen und wolgefallen heimgestellt. Denn was mein person belangt, thonet ich nit umgehen, wenn schon die gefahr noch so groß, ich musste, was m. g. H. mir hierin erlauben und behelen würde, gehorsamlich vollenziehen.

Thut mir von Herzen wehe, das E. C. F. G. meiner geringen Person halben,

Lehre führe, geeigneter sei als er, da er bei seiner großen Schwachheit fürchten müsse, die auf ihn gesetzten Hoffnungen nicht in gleichem Maaße erfüllen zu können.

Mit richtigem Blick erkennt er zugleich, daß es bei einer beabsichtigten Restauration der Universität wesentlich darauf ankomme, die theologische Facultät mit tüchtigen Lehrkräften zu besetzen, und demgemäß die theologischen Vorlesungen zu ordnen. Leider fand sich die dem Briefe beigelegte Schrift, in welcher ein Entwurf der beabsichtigten Verbesserung gegeben war, nicht bei demselben. Aus den im Briefe ausgesprochenen Grundgedanken erkennt man aber, daß Chyträus von der Nothwendigkeit der Einheit und der Gemeinsamkeit der Heilslehre ausging, und diese als unbedingte Forderung an die theologische Facultät mit Recht gestellt wissen wollte. In zweiter Linie stand ihm aber dann, daß auf Wege gedacht werden müsse, damit auch in den anderen Facultäten und insbesondere auch von den Philosophen einträchtige Lehre von Gott und unserem Heiland Jesu Christo geführt, und in ihren privaten Lectionen der Jugend eingepflanzt werde. Doch entging es Chyträus nicht, daß es doch hier anders liege, als bei den Theologen, und daß es für den Augenblick schwer halten werde, das zu erreichen, was er als wünschenswerth glaubte bezeichnen zu müssen. Chyträus rieth daher, einen Mittelweg einzuschlagen, damit nicht eine größere Zerrüttung und Verwüstung an der Universität eintrete. Er wollte daher die Professoren der anderen Facultäten, welche sonst tüchtig und der Universität nützlich seien, geschont und erhalten wissen, sobald sie sich in den Grenzen ihrer Professur hielten und zusagten, die wahrhaftige Lehre der Kirche nicht lästern zu wollen. In der That hatte sich auch das Collegium der Professoren, als der Regierungswechsel eintrat, und Pfalzgraf Ludwig, dessen lutherische Richtung bekannt war, nach Heidelberg kam, umsichtig und gemäßigt benommen, so daß bei der Bitte um Bestätigung der Privilegien der Universität Alles vermieden

so vielfeltige vnd vleissige anregung bis hieher sollen gethan haben. Bitte unterthönigst, E. C. F. G. wollen mir ia allein solche weitleuffigkeit, die ich keinesweges vermuten thönnen, dazu ich auch, mit willen keine ursach geben, nicht zurechnen, sonder mein Gnedigster Herr sein vnd bleiben, wie denn E. C. F. G. vnd derselben Kirchen vnd Schulen ich von Herzen liebe vnd ehre, vnd nach vermögen unterthönigst zu dienen mich schuldig vnd pflichtig erkenne.

wurde, worin der Landesherr eine Verletzung seines lutherischen Bekenntnisses hätte sehen können, wenngleich jene Bitte das Bemühen in sich schloß, die persönliche Stellung der Lehrer der Hochschule, für welche man Besorgnisse hatte, zu sichern. Es scheint auch Chyträus nur für eine zeitweise Tragung und Schonung gewesen zu sein, bis etwa tüchtige Persönlichkeiten zur Hand seien, die an ihre Stelle treten könnten. Dagegen war er der Ansicht, daß die neu zu bestellenden Professoren, insbesondere die Theologen und Artisten, zu verpflichten seien, die gemeine Confession und Kirchenlehre mit Hand und Mund zu unterschreiben, und derselben gemäß sich zu verhalten.

In Betreff der Lehrweise in den einzelnen Disciplinen enthielt sich Chyträus näherer Vorschläge, nur darauf hinweisend, daß die alten Statuten der Universität aufs Neue könnten erwogen werden, und daß alsdann den Professoren, die von Neuem angenommen würden, auferlegt werden könne, sich darnach in ihren Lehrämtern zu richten. Diese Vorschläge erfreuten sich auch der Billigung des Churfürsten Ludwig, welcher eine Revision der alten Statuten vornehmen ließ, bei welcher Johann Marbach und Philipp Marbach, der von dem Churfürsten als Professor der Theologie und als Ephorus des Sapienz-Collegiums angestellt worden war**), mitwirkten. Nach Festsetzung und Genehmigung der einzelnen Bestimmungen wurden die Professoren vom Churfürsten angewiesen, darnach ihren Dienst zu verrichten. Aus einem von Chyträus an Philipp Marbach gerichteten Briefe (Idibus Aprilis, Anno 1580) scheint jedoch hervorzugehen, daß der Churfürst die schließliche Ablehnung des Chyträus ungnädig empfunden haben muß***). Wie dem nun auch sei, so ist doch jedenfalls gewiß, daß es für Chyträus eine gnädige Behütung Gottes war, daß er nicht in die Kampfesverhältnisse hineingestellt wurde, die damals Heidelberg bewegten. Bei seiner Ueberzeugung, die sich auch in dem so eben

*) J. F. Haug, Geschichte der Universität Heidelberg, Bd. II. S. 108, 110.

**) Epp. ad Marbachios (in: *Historiae ecclesiasticae Seculi XVI Supplementum. Durlaci MDCLXXXIV*) p. 616 sq. „Scribit ad me D. Heshusius, et filium, M. Godfridum, qui Ethicam et Rhetoricam et alia Helmstadiae tradidit, et aliquoties in Disputationibus publice respondit, Electori Palatino commendari petit, ut inter artium Professores, isthic locum habeat. Forte autem magis ei obesset, quam prodesset mea commendatio.“ Cum vero juvenis illius ingenium Scholae vestrae usui fore non dubitem, oro, ut consilium mihi tuum impertias. Utinam collegas in omnibus facultatibus nostrae confessioni *ὁμοψήφους* scholae salutare haberetis.

erwähnten Briefe ausdrückt, daß die Glieder aller Facultäten mit dem Bekenntniß der lutherischen Kirche übereinstimmen möchten, würde er eine mehr als schwierige Stellung eingenommen haben, der er bei der ganzen Eigenthümlichkeit seines friedlichen Gemüths auf die Länge nicht gewachsen gewesen wäre. Sein Einfluß, wenn es ihm ungeachtet der vielen widerstrebenden Factoren, die dort sich geltend machten, gelungen sein würde, einen solchen wahrhaft zu erwerben, würde ein rasch vorübergehender gewesen sein, da Pfalzgraf Ludwig schon am 12. October 1583 starb, und mit seinem Tode unter Pfalzgraf Johann Casimir wiederum eine Reaction des Calvinismus eintrat.

Judessen hatte der Rückgang der Berufung nach Heidelberg für Chyträus noch einen äußeren Erfolg*), den wir hier allein erwähnen, weil er sowohl einen Blick in das persönliche Leben des Chyträus, als auch in die finanziellen Verhältnisse der Universität thun läßt. Herzog Ulrich hatte in

*) Schreiben des Chyträus an Herzog Ulrich. Datum in C. F. G. Stadt Klostok, 4. Augusti Anno 1578. — — So bitte ich unterthöniglich, nicht daß C. F. G. auß irer Cammer oder sonst mit eines menschen abgang oder schaden mir etwas folgen lassen, vnd solche Fürstliche Zufage gnediglich vollziehen, Sondern die weil ich ickund von der Churf. Pfälzischen vocation entlediget: vnd so es Gottes vnd C. F. G. will ist, einmal etwas eignes vnd nemlich ein eigen Hause allhie zu kauffen, welches derjenige, mit dem ich handle, vber 1000 Taler achtet, fürhabens bin.

Das C. F. G. mir auß C. F. G. Vniuersitet Oeconomia allhier, die weil ich weiß, daß es one einiges andern menschen nachtheil (denn ichs sonst nimmermehr begeren wolte) geschehen than: von etlichen Retardaten vnd das die nächste Jar das Salz zu Lüneburg mer als zuuor getragen, Gnädige Hülff vnd Förderung erzeigen, vnd dem Oeconomo auf die meinung, so nach entrichtung aller verschriebenen Besoldungen etwas vberig, das er von dem vbrigen mir biß obgemelte summe ergetzet, zu seiner besten gelegenheit reiche, gnediglich bescheelen wollen.

Sonst bitte ich nicht um einige vermerung meiner besoldung, damit ich nit ein eingang mache, das andere, die der Vniuersitet nit lesen, etwa nicht viel mer als ich, wenn ich zu Heidelberg oder Straßburg were, etliche Jar dienen möchten, gleich so viel auch außbitten vnd haben wolten. Da doch in C. F. G. Vniuersitet, dafür Gott vnd C. F. G. mir billig danken, sonst ia so gute Stipendia als in andern hohen Schulen in Deudsßland verordnet, one was Herzog Julius zu Brunswig ickund zu Helmstadt thut, welcher mir auch vor zweien Jaren one einige meiner anregung 500 Taler iarlich, sampt einem Hause, wie beygeleget Concept außweist, vnd so ich etliche Jar mich versprechen würde, auch gnadengelt dazu angeboten hat.

So haben mir vor funf iaren die Oesterreicher Landstende tausent gulten sampt freier wohnung vnd etlichen korn vnd wein iarlich zugesagt, welches ich selbs erthene, das es zu viel ist, vnd das ich so viel nit verdienen than. Hette doch ickund villsicht sampt anderen der Landschafft Predigern vnd Schuldienern zu Wien das land räumen müssen.

einem Schreiben aus Bückow Chyträus aufgefordert, sich vernehmen zu lassen, „in was weise vnd wege wir euch zu ewrem bessern vnterhalt vnd gebürlicher versorgung gnedigen willen vnd beforderung erzeigen thönnen“^{*)}). Chyträus hatte nach Erledigung der Churfürstlich Pfälzischen Vocation den Wunsch, ein eigenes Haus sich zu erwerben, und da er jetzt wohl erkannte, daß die Stätte seiner Wirksamkeit für immer in Rostock sein werde, bat er in seiner Antwort um die Vergünstigung, ihm aus etlichen Retardaten der Universität und aus den damals gerade mehr auf gekommenen Erträgen der Lüneburger Saline, an welcher die Universität Antheil hatte, einen Betrag bis zu tausend Thalern als Kauffumme jenes Hauses zahlen zu lassen, ohne im Uebrigen eine Erhöhung seines Gehaltes für sich in Anspruch zu nehmen, obgleich bei Gelegenheit seiner Berufung nach Helmstädt Herzog Julius von Braunschweig ihm sammt einem Hause einen für jene Zeit hohen Jahresgehalt angeboten hatte, und die Oestreichischen Stände ihm so bedeutende Emolumente angetragen hatten, daß er, demüthig wie er war, es ausspricht, er erkenne, daß es zu viel sei, und daß er so viel nicht verdienen könne. Herzog Ulrich ging auf die ihm von Chyträus vorgetragene Bitte ein, und befahl dem Lic. Kling^{**)}, welcher das ihm von der Universität übertragene Amt eines Deconomus verwaltete, aus dem Einkommen und den Hebungen der Universität dem Chyträus funfzehn hundert Thaler nach bester Gelegenheit auszuzahlen^{***)}.

*) Vgl. auch über die Gehaltsbezüge der Professoren, insbesondere des Chyträus, Krabbe, die Universität Rostock im 15. und 16. Jahrhundert, S. 91, 725, 752 f.

**) Lic. Bartholomäus Kling gehörte auch zu den weltlichen Beisitzern des Consistoriums. Vgl. S. 241. Nachdem er früher über Dialektik und Rhetorik gelehrt hatte, und zwanzig Jahre in facultate artium profitirt hatte, erhielt er, nachdem er am 13. August 1579 Doctor juris geworden war, die lectionem pandectarum. Aus dem persönlichen Ansehen, in welchem er wegen seiner Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und Treue stand, erklärt sich auch, daß ihm die Finanzverwaltung der Universität übertragen war. Vgl. das Nähere über ihn bei Krabbe a. a. O., S. 538 f., 624, 653, 694 f.

***) Herzog Ulrich an L. Bartholomeum Kling. Unseren gnedigen gruß zuvor. Hochgelarter lieber getrewer. Wir geben Euch hiemit zu erkennen, daß wir dem Wirdigen vnd hochgelarten, vnsern professorn zu Rostock vnd lieben andechtigen vnd getreuen Ern Davidi Chytraeo der heiligen schrift Doctorn auß vnd von vnserer Vniuersitet Zerlichen einkommen vnd hebungen auß gnaden funfzehn hundert Taller bewilliget. Bereten Euch demnach hiermit, vnd wollen, daß Ihr Ihm vermelter Doctor Davidem solche funfzehn hundert Taller zu bester vnd forderlicher gelegenheit von berürter vnser Vniuersitet einkommen erlegt vnd richtig machet.

Zwar erhoben sich bei der vorzunehmenden Auszahlung mancherlei Anstände und Bedenken, weil die Casse der Universität nicht in der Lage war, die für sie nicht unbedeutende Summe neben der Entrichtung der verschriebenen Besoldungen auszuführen, und auch der Fürstliche Rentmeister Joachim Schonermark, der seinerseits von Cling angegangen war, erklärt hatte, daß er nicht wisse, woher er die Summe nehmen solle**), aber diese Anstände erledigten sich, nachdem Herzog Ulrich selbst Chyträus über die Verzögerung beruhigt hatte**). Gerade damals waren die Herzoge und das Land finanziell sehr in Anspruch genommen durch die Reichshülfen, welche im Jahre 1577 zur Unterhaltung der Ungarischen Grenzfestungen bewilligt worden waren. Je drohender die Kriegsaussichten wurden, und je mehr eine Invasion der Türken zu befürchten war, desto strenger wurde über die Entrichtung der auf dem Reichstage zu Regensburg bewilligten sechzig Römermonate gehalten. Diese Steuern waren nur eine Fortsetzung der zuerst auf dem Reichstage zu Regensburg im Jahre 1532 und zu Speier im Jahre 1542 beschlossenen Reichssteuern***). Chyträus aber konnte nichtsdestoweniger, ungeachtet jener Zwischenfälle, die für ihn den Werth jener Gnadenerzeigung in keiner Weise verringern konnten, mit Befriedigung aus dem ganzen Vorgange erkennen, wie Herzog Ulrich nicht allein auf seinen Besitz hohen Werth legte, sondern doch auch bemüht war, ihm eine thatsächliche Anerkennung seines unermüdlischen Wirkens zum Besten der Universität und der Kirche zu gewähren.

*) Chyträus an Herzog Ulrich. Datum postridie Trium Regum — — wolle nicht unangezeigt lassen, daß E. F. G. gnediger vnd mit eigenen Händen vnterschrriebener bescheel an den Jungen Herrn Rentmeister Joachim Schonermark, das er die liquidirte vnd vor einem Jar belegte Retardat der 1500 fl. auf diesen Trium Regum der Vniuersitet Oeconomus L. Clingen entrichten solte, nicht vollenzogen, der Rentmeister auch theinen andern bescheid vff verschiedene Termin den L. Clingen entlich gegeben, denn das er nicht wisse, wo ers hernemen soll; bitte, daß E. F. G. sonst wollen gnediglich dieselbige summe iekund verlegen und entrichten lassen.

***) Herzog Ulrich an Chyträus. Datum Güstrow, 10. Januarij 1579. In dem Schreiben wird zunächst bemerkt, daß, da Chyträus sich bereit erklärt habe, sich zu der bevorstehenden Berathschlagung nach Juterbock zu begeben, Vorkehr zur Beförderung seiner Reise an die Amptleute zu Schwaan u. s. w. getroffen sei. In Betreff der 1500 Gulden bittet der Herzog ihn, sich auch eine kleine Zeit nicht zuwider sein zu lassen, „vnd dessen hiedurch von vns genugsam versichert zu sein, daß es an erforderlicher bezahlung vnd richtigkeit berürten Geldes gar nicht mangeln solle.“

****) Sammlung der Reichs-Abtschiede, Th. II., S. 354, 446, 454, 487, Th. III., S. 30. F. A. v. Rudloff, Pragmatisches Handbuch der Mecklenburgischen Geschichte. Dritten Theils erster Band, S. 319 und dritten Theils zweiter Band, S. 48 f.

Vierzehntes Kapitel.

Die Anfänge zur Herstellung der Concordie in der lutherischen Kirche. Die sachliche und persönliche Stellung des Chyträus zu Andreae. Verhandlungen mit den Ministerien zu Lübeck, Hamburg und Lüneburg. Entstehung der Formula Concordiae inter Saxonicas et Suovicæ Ecclesias. Die Maulbrunner Formel. Chyträus auf den Conventen zu Torgau und Kloster Bergen; seine verschiedene Stellung zum Torgischen und zum Bergischen Buche. Bedenken der Rostocker Facultät über den Artikel von der Erbsünde. Maßregeln zur Einführung der Concordienformel. Die Opposition in Wismar. Rechtfertigungsschrift des Basilius Michaelis und des Thomas Holzner; ihre und Jsenzens Entlassung. Chyträus auf dem Convent zu Jüterbock. Praefation und Publication des Concordienbuches. Verhältniß des Chyträus zur Concordienformel.

Bereits im Laufe des Jahres 1569 waren von Jakob Andreae Schritte geschehen, welche die Pacification der durch innere Kämpfe zerrissenen lutherischen Kirche bezweckten. Herzog Julius von Braunschweig, von lebendigem Eifer für die Kirche beseelt, hatte bald nach seinem Regierungsantritte eine Visitation seiner Landeskirche angeordnet, und in Folge derselben die Braunschweigisch-Wolfenbüttelsche Kirchenordnung vom J. 1569 aufgerichtet, deren Verfasser Martin Chemnitz und der aus Tübingen durch das Vertrauen des Herzogs nach Wolfenbüttel berufene Andreae waren. Dieser Theologe hatte an den ihm bekannten Chyträus im December vorigen Jahres bei seiner Durchreise von seinem beabsichtigten Concordien-Werke Mittheilung gemacht, und ihm auch ein zu diesem Zwecke lateinisch geschriebenes Schriftstück zur Einsicht eingehändigt, in welchem die streitigen Artikel mit kurzen, klaren und schlagenden Worten dargelegt und widerlegt wurden. Später setzte Andreae ein anderes deutsch verfaßtes Schriftstück auf, in welchem die Namen der einzelnen Personen, welche vorzugsweise die Controversen geführt hatten, ausgelassen waren, da es zur Grundlage einer aufzurichtenden Concordie dienen sollte. Nachdem Herzog Julius für das Eintrachtswerk gewonnen war, be-

reiste Andreae die sächsischen, hessischen und anhaltinischen Länder, um eine Verständigung und wo möglich eine Zustimmung zu der entworfenen Eintrachtsformel zu erlangen. Herzog Julius sandte ihn in Begleitung seines Raths Heinrich von der Lühe auch nach Mecklenburg, wo er in Rostock außer dem, was er über die österreichischen Angelegenheiten mit Chyträus geredet und verhandelt hatte*), den dortigen Theologen Plan und Inhalt der beabsichtigten Concordie mittheilte und ihre eingehende Meinungsäußerung sich erbat, um den zwischen den Kirchen der Augsburgischen Confession stattfindenden Consensus zu ermitteln und festzustellen**). Da eine gleiche Bitte und Wunsch den benachbarten Landeskirchen ausgesprochen war, hielten sich die Rostocker Theologen um so mehr verpflichtet, darauf einzugehen. Je weniger eine biegsame und allgemeine Eintrachtsformel nach dem Urtheile des Chyträus von Nutzen sein konnte, desto wichtiger erschien es ihm, daß eine deutliche und beredte Declaration in den einzelnen Artikeln nach Mittheilung der Rathschläge vieler abgegeben werde.

Beide Herzöge erforderten über die fünf Artikel, welche Andreae bei dem Concordienwerke grundlegend zu machen gedachte, von der Rechtfertigung des Glaubens, von den guten Werken, vom freien Willen, von den Mitteldingen oder den Adia phoris und vom heiligen Abendmahl, ein Gutachten***). Zwar scheinen die Rostocker Theologen von Anfang an die Besorgniß gehabt zu haben, daß die beabsichtigte Friedenshandlung nur desto traurigere Spaltungen hervorrufen werde, aber da nicht sowohl die Unterschrift einer bestimmten Formel, sondern die Zustimmung zu dem gemeinsamen Glaubens-

*) Epp. Chytraei p. 529: Vnus Jacobus Andreae, cum ante annum pacificationis illius, a se institutae causa, ad nos quoque Rostochium accessisset: initio certis conditionibus, vt nihil cum nostra doctrina et ritibus pugnans, nobis imponerent, agnoscere eorum iurisdictionem et ordinationem ab eis accipi posse, sentiebat. Postea tamen auditis Collegarum meorum sententiis, a sua discrepantibus, nolle se ab eis dissentire ostendit. Perturbat me quoque interdum, quod in Augustana confessione promitti obedientiam Episcopis, si modo nos non persequantur, video.

**) Epp. Chytraei p. 958 (Johanni Wigando, Superintendenti Ecclesiae Jenensis).

***) Auftrag des gottsel. Herzogs Joannis Alberti an die Theologiae Professores und das Ministerium derer Kirche zu Rostock, betreffend die Augsburgische Confession. Datum Luptze d. 28. Nov. 1569. Etwas J. 1742, S. 609 f.

bekanntniß in Frage stand, glaubten sie den Rathschlägen Andreaes im Allgemeinen sich nicht entziehen zu dürfen. Eingehend wurde die Angelegenheit auf einem am 6. Januar zu Rostock abgehaltenen Convent der Mecklenburgischen Theologen erörtert, auf welchem man sich unter der Leitung des Chyträus für den Inhalt des deutschen, von Andreae mitgetheilten Schriftstückes entschied, und zugleich eine von Chyträus abgefaßte Erklärung annahm, welche unter dem 8. Januar 1570 an Herzog Ulrich gesandt wurde*), um sowohl dem an sie ergangenen Befehl gehorsam zu sein, als auch von ihrem Glauben Rechenschaft zu geben. Doch verwahren sie sich zugleich gegen die Annahme, als ob sie damit etwas vorschreiben, oder gar eine Formulam Concordiae anderen vorhalten und aufdringen wollten. Dennoch wird auf das bestimmteste von Chyträus hervorgehoben, daß, falls eine christliche und heilsame Concordia aufgerichtet werden solle, auch die Irrthümer, wie in der Augsburgerischen Confession nicht allein die Wahrheit affirmative gesetzt sei, ausdrücklich verworfen werden müßten. Diesem Schreiben an Herzog Ulrich war eine Schrift beigefügt, in welcher die Summe der Lehre von den gedachten Artikeln kurz zusammengestellt war**). Chyträus bezeugte von derselben in einem an Andreae unter dem 10. Januar 1570 geschriebenen Briefe, daß Alles seinem Urtheil anheimgestellt bleibe, und sie die Einheit des Geistes durch das Band des Friedens zu bewahren wünschten***).

Dennoch konnte Chyträus seinem Freunde Marbach gegenüber Besorgnisse, die er hegte, nicht unterdrücken†). Zwar billigte Chyträus durchaus

*) Lib. Fac. Theol. Vol. I. p. 127 ff. und: Von Kirchen=Ceremonien vnd mitteldingen, adiaphora genannt. Ibid. p. 137 ff. Epistola Theologorum Rostochiensium et Meclenburgensium etc. ad Vlricum Ducem. De Concordia Andreae bei Schützi De Vita Chytraei, Lib. II, p. 168 sqq. et Appendix Num. 9.

**) De propositis ad concordiam in Ecclesiis Augustanae confessionis restituendam mediis, a D. Jacobo Andreae et Henrico von der Lühe, legatis Ducis Julij Brunsvicensis ad Ducem Megapolensem Vlricum, in: Lib. Fac. Theol. etc. Vol. I, p. 127 sqq. Confessio nostra de quinque controuersis articulis, de justificatione fidei, de bonis operibus, de libero arbitrio, de adiaphoris et coena Domini p. 130 sqq.

***) Epp. Chytraei p. 819. Aehnlich äußert sich Chyträus in einem Briefe d. d. 7. Febr. 1570. Ibid. p. 820.

†) Epp. Chytraei (D. Johanni Marbachio, Superintendenti Ecclesiae Argentinensis) p. 484: Syrmienensis synodi consilium in conjunctione ecclesiarum,

die auf Wiederherstellung des Friedens und der Eintracht gerichteten Bestrebungen, aber er glaubte, daß dieser Zweck weniger durch Aufstellung neuer Lehrformeln, als durch Festhalten an dem durch Luther und Melanthon bezeugten Lehrbegriff erreicht werden könne. War er gleich völlig bereit, mit den ihm befreundeten Theologen nach besten Kräften das Friedenswerk zu unterstützen, wenn sie zugezogen werden würden, so scheint er doch in Bezug auf Andreae einen gewissen Argwohn nicht haben überwinden zu können, als ob Andreae bei der ihm eigenen Vielgeschäftigkeit nicht ganz frei gewesen sei von einem gewissen Ehrgeize, so daß er in dem von ihm in die Hand genommenen Friedenswerke nicht dieses allein, sondern zugleich selbstliche Zwecke verfolgt habe. Daß Chyträus sich persönlich nicht verletzt gefühlt, oder wohl gar eine Zurücksetzung und Kränkung darin gesehen habe, daß Andreae an der Spitze des Friedenswerkes stand, geht aus der ganzen Richtung seines Lebens hervor, da er für sich nichts in Anspruch nahm, noch etwas erreichen wollte. *) Er selbst war nie hervorgetreten, wenn man ihn nicht genöthigt hatte durch Auflegung von Pflichten, die er glaubte nicht zurückweisen zu können. Doch mag zu dieser seiner mehr abwartenden und besorgten Stellung zur Sache auch seine Liebe zu Melanthon mitgewirkt haben, da Chyträus noch nicht übersehen konnte, wie weit jene Bestrebungen sich gegen diesen richten würden.

Andreae empfand seinerseits diese Stellung des Chyträus, aber dieser zweifelte bei dem tiefen Zwiespalte der Theologen unter einander, und bei dem Widerstande, den die vorgeschlagene Friedensformel schon gefunden hatte, an einem glücklichen Ausgange. Die Art und Weise aber, wie sich Andreae

symbolo ambiguo restituenda, reprehendi ab omnibus et tamen Exemplum illud, eos etiam, qui sapientissimi et moderatissimi inter nostros videri voluerunt, in formula Francofordiensi, et praesenti conciliatione sequi videmus.

*) *Epistola Davidis Chytraei ad amicum scripta, de pacificatione D. Jacobi Andreae Ibid. p. 980: Itaque si quid collegae mei et ego conferre studii et operae, ad piae concordiae instaurationem, apud nostros, et in vicinis huius Ducatus Ecclesii, posse putamus; sin abesse nos illi, qui causam agendam susceperunt, rectius iudicabunt: nos quidem nihilo minus, deinceps etiam, in hoc ambitiosi erimus, ut quieti simus, et propria agamus, et veritatem ac pacem non secus ac antea diligemus.*

seiner Erfolge rühmte, mochte ihn kaum haben überzeugen können^{*)}). Doch war Chyträus bei der Lauterkeit und Gewissenhaftigkeit seiner inneren Herzensstellung stets bereit, Andreae seine Zustimmung zu bezeugen, wo er es irgend konnte, insbesondere aber, als man übereingekommen war, als Norm für die Beurtheilung der Lehre die prophetischen und apostolischen Schriften, die drei oekumenischen Symbole, die Augsburgerische Confession, die Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, die beiden Catechismen Luthers anzunehmen und die Auslegung und Erklärung dieser Norm aus den Schriften Luthers zu entnehmen^{**)}). Mit großem Ernste ging Chyträus den angeregten Fragen wissenschaftlich nach, und war bemüht, sich aus den Zeugnissen des kirchlichen Alterthums eine immer tiefere Einsicht in die eigentlichen Controverspunkte zu verschaffen, und dadurch über dieselben ein objectives Urtheil zu gewinnen. Insbesondere gilt dies von dem christologischen Lehrtrupp der *communicatio idiomatum* in seinem Verhältniß zu der Lehre von der wahren und realen Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Abendmahl. Je mehr ihm selbst die großen Schwierigkeiten der christologischen Auffassung nach dieser Seite hin zum Bewußtsein gekommen waren, desto williger und freudiger erkannte er an, wie bedeutungsvoll und erfolgreich Chemnitz zur klaren und schärferen Auffassung der Christologie gerade damals eingewirkt hatte^{***)}, insofern derselbe auch die Gegenwart des Leibes Christi im Abendmahl als Wirkung der Actualität des erhöhten Gottes- und Menschenjohnes auffaßte †).

*) Epp. Chytraei p. 441: — — Magno certe cum gaudio recens D. Jacobi Andreae librum Imp. Maximiliano et omnibus imperii electoribus, principibus Ecclesiasticis et politicis inscriptum legi, in quo suae legationis superiore anno obitae, historiam et in omnibus, quas adierit, Ecclesiis summum de omnibus doctrinae articulis consensum se inuenisse commemorat etc. — Hoc ut ita esse libentissime crediderim, ita omnibus in utraque parte litigantibus efficaciter persuaderi optarim.

**) Epp. Chytraei p. 476: Normam doctrinae, a Vobis in Synodo Seruestana constitutam, candide et ex animo, collegae mei et ego, probamus, sed an Smalcaldicos articulos, illi ipsi, qui interfuerunt, omnes probent, tu rectissime scies. Vgl. auch Epp. ad Marbachios p. 346 et 354.

***) Epp. Chytraei p. 448 sq. (Martino Kemnicio): Filio Dei sedenti ad dextram aeterni patris — — — toto pectore gratias ago, quod te spiritus sui donis ad illustrationem doctrinae de personali Vnione duarum in Christo naturarum, quae ut totius fidei et salutis Christianae fundamentum est etc. — excitauit et instruxit.

†) Im Jahre 1570 erschien Chemnitzens Schrift: De duabus naturis in Christo,

Hatte die Facultät sich nicht willig gezeigt, ihre Zustimmung zu den sechs Predigten Andreass *) von den Spaltungen durch ihre Unterschrift zu bezeugen, so wünschte sie um so mehr bei dem beabsichtigten Friedenswerke Hand in Hand mit den ihr befreundeten Ministerien der benachbarten Kirchen von Lübeck, Hamburg und Lüneburg zu gehen, welche auf gleicher Grundlage des Bekenntnisses mit ihr standen, um gemeinsam zu handeln und den bisherigen Consensus zu bewahren **). Diese Ministerien theilten auch im Wesentlichen die Ansichten der Rostocker Facultät, und nahmen eine ähnliche Stellung zu der beabsichtigten Concordie ein, für welche insbesondere der Hamburgische Superintendent Westphal eine lebhaftere Theilnahme hegte, da die Bestrebungen der Kryptocalvinisten, welche gerade damals in der *Repetita Confessio Ecclesiarum Saxoniarum de sacra coena* hervorgetreten waren ***) , ihm die Nothwendigkeit gezeigt hatten, für die Aufrechthaltung der Einheit der Lehre in der lutherischen Kirche gemeinsam zu wirken. Ueberhaupt war dieses Gefühl in den Landeskirchen Niedersachsens vorherrschend, da man die Erhaltung der reinen Lehre und die Abwendung ihrer Verderbung lebhaft wünschte. In diesem Sinne war auch der Magister Andreas Buchenius von der Braunschweigischen Landeskirche nach Rostock gesandt worden, und in den darüber stattfindenden Verhandlungen war es auch, wie bereits näher dargelegt ist †), zur Sprache gekommen, ob es nicht zweckent-

in welcher er de hypostatica unione und de communicatione idiomatum handelte und zeigte, wie die ganze Fülle der Gottheit in der angenommenen menschlichen Natur wohnte, und wie er nach dem Stande der Erniedrigung den vollen und offensbaren Gebrauch seiner Majestät im Stande der Erhöhung zurückerhalten habe.

*) Sechs christliche Predigten von den Spaltungen, so sich zwischen den Theologen Augsp. Confession von Anno 1548 bis auf das Jahr 1573 nach und nach erhoben, wie sich ein einfältiger Pfarrherr und gemeiner christlicher Laye, so dadurch möchte verärgert seyn worden, aus seinem Katechismo darein schiden soll. Durch Jacobum Andrea. Lüb. 1573. 4.

***) Vgl. De negotio Concordiae a D. Jacobo Andreae Ecclesiis Saxonis proposito ad Ministeria Ecclesiarum Lubecensis, Hamburgensis et Lunenburgensis in: Liber Fac. Theol. Vol. I, p. 142 sqq.

**) Vgl. auch: Index Cinglianorum quorundam errorum in Catechesi Witebergensi noua comprahensorum. Annotatus a Ministris Ecclesiae Hallensis in Saxonia. Anno Christi 1571. De Sacramentis in genere et de Baptismo propositiones, de quibus disputabitur loco vsitato a Johanne Wigando D. Jenae 1572. Idem de Sacramentariismo p. 102 sqq.

†) Vgl. S. 261 f.

sprechender sei, nicht nur über das Abendmahl und über die *communicatio idiomatum*, sondern auch über das ganze *Corpus doctrinae*, über alle Glaubensartikel nach der Richtschnur der heiligen Schrift, der Augsburgerischen Confession und der in den letzten darauf folgenden zwanzig Jahren veröffentlichten Confessionen dieser Kirche Erklärungen ausgeben zu lassen. Allein man trat vor den großen Schwierigkeiten zurück, welche die Ausführung dieses Gedankens unleugbar hatte, und beschränkte sich auf den zur Berathung vorliegenden Entwurf *).

Der tiefe Zwiespalt, welcher durch die Kryptocalvinisten herbeigeführt war, wirkte auch nach ihrer Entlassung und Vertreibung aus Sachsen unheilvoll fort, so daß Andreae in Beziehung auf die Form der beabsichtigten Concordie, eine Erklärung der zwischen den Theologen der Augsburgerischen Confession ausgebrochenen Streitigkeiten durch Thesen und Antithesen abzugeben bemüht war. Gerade damals befand sich Chyträus mit Chemnitz und Andreae zu Berlin bei Coelestinus, um mit diesem nach Steiermark zu reisen, als der Hamburgische Superintendent M. Joachim Westphal, der Andreaes Intentionen eifrig vertrat, sich an die Rostocker Facultät in einem an den damaligen Rector D. Lucas Bacmeister im October 1573 gerichteten Briefe gewandt hatte, um deren Meinung hinsichtlich des weiteren Vorgehens im

*) Responsum datum Reverendo viro Domino Magistro Andreae Puchenio, Coadjutori Ecclesiae Brunsvicensis, a legato ad Theologos et Ministros Academiae et Ecclesiae Rostochiensis a Ministerio Ecclesiae Brunsvicensis et ab aliis vicinis Ecclesiis, die tertio Octobris Anno 1571 in: Lib. Fac. Theol. Vol. I, p. 147 sqq. — Ideo praesens scriptum, in quo de coena Domini, de duabus in Christo naturis, de ascensione in coelos et sessione ad dexteram patris vera sententia erudite exposita est, cum pluribus quam primum communicari optamus. Simul autem amanter monemus, ut diligenter consideretur: An in praesentibus controuersiis de omnipraesentia Christi, docentes in his Ecclesiis, Lutheri sententiam in magna confessione et sermone de sacramento et alibi prolixè explicatam et defensam retinere ac tueri. An vero aliam doctrinae formam a Lutherana aliquantisper recedentem, ut in hoc scripto apparet, sequi velint. Continuerunt, se etiam nostrum aliqui intra has metas, quas in scripto nobis exhibito huic disputationi circumdatas esse videmus, Christum suo corpore praesentem esse, ubicunque vult adesse, et quocunque se verbo suo allegauit. Sed Lutherus simpliciter ubique esse humanam naturam cum diuinitate personaliter unita affirmat, sicut et Brentius in libro de maiestate Christi, ad huius sententiae confirmationem circiter 12 scripturae testimonia recitauit, et splendide exposuit etc.

Concordienwerke zu erfahren. Diese erbat sich vor Allem eine Erklärung von Chyträus über seine Auffassung der Sachlage*), um mit ihm, D. Wiggand und D. Chemnitz und der Braunschweigischen Kirche ein übereinstimmendes Urtheil abzugeben, da die Facultät im gemeinsamen Bekenntniß mit den übrigen Theologen Niedersachsens, welche bis dahin treue Wächter der lutherischen Lehre gewesen, verbunden bleiben wollte. Chyträus erkannte zwar mit richtigem Scharfblick die Schwierigkeiten, welche dabei zu überwinden waren, theilte aber im Uebrigen den Wunsch, daß das Friedenswerk zu Stande komme, und war zu jeder Mitwirkung bereit, so daß die Facultät in ihrer Antwort an Westphal***) Lüneburg zum Ort der Zusammenkunft vorschlug, um die Angelegenheit weiter zu berathen. Indessen trat der schon am 17. Januar 1574 erfolgende Tod Westphal's hemmend dazwischen, doch theilten die Rostocker Theologen ihrem in Steiermark sich befindenden Collegen****) mit, daß sie aus einem Briefe Chemnitz's erfahren, daß die Tübinger eifrig mit der Abfassung der schwäbisch-sächsischen Concordie beschäftigt seien, und daß in kurzer Zeit dieselbe ihnen zur Begutachtung zugehen werde. In der That erfolgte diese Mittheilung schon nach wenigen Monaten, im Anfange Octobers, wo Chyträus bereits aus Steiermark in die Heimath zurückgekehrt war, so daß die Facultät zu ihrer Berathung einen Convent auf den 27. October 1574 ansetzte †), an welchem auch der Superintendent Conrad Becker, der Stargardische Superintendent M. Georg Schermer und der Stargardische Pastor Franz Coelius Theil nahmen. Die von den benachbarten Seestädten erbetenen Censuren ließen lange auf sich warten, und liefen erst um Ostern 1575 ein, worauf dann sämmtliche Erachten von Chemnitz

*) De negotio Concordiae Ecclesiasticae per D. Jacobum Andreae suscepto et de conventu in Saxonia habendo. D. Doctori Davidi Chytraeo Berlinum Rostochii pridie Calend. Nouembris MDLXXIII. Decanus et reliqui Professores doctrinae coelestis in Academia urbis Rosarum in: Lib. Fac. Theol. Vol. I, p. 160 sqq. Schützi, De Vita Chytraei Lib. II, Append. N. 10.

**) Idus Decemb. MDLXXIII. Ibid. p. 162 sq. Schützi Lib. II, Append. 11.

****) D. Doctorj Daudj Chytraeo, Graciae in Styria Ecclesias inspicienti et illustrem prouincialem Scholam constituenti. Rostochij, XI. Calendas Majas MDLXIII. Ibid. 165 sqq. Schützi Lib. II, App. Num. 12.

†) D. Magistro Georgio Schermero, Superintendentj Ecclesiarum in prouincia Stargardiensi. Rostochii die Lucae MDLXXIV. Schützi Lib. II, Append. Num. 13.

an Chyträus gefandt wurden, welcher der Meinung war, daß nichts über die Eintrachtsformel beschloffen werden könne, noch weniger, daß sie publicirt werden könne, ehe nicht zwischen den Schwäbischen und Sächsischen Kirchen eine Verständigung herbeigeführt, und die Zustimmung der meisten Kirchen erlangt worden sei *). So entstand die Formula Concordiae inter Saxonicas et Suevicas Ecclesias, welche als die eigentliche Grundlage der Concordienformel angesehen werden kann, worauf auch schon der ganze Inhalt und die Anordnung der Artikel, welche sich zum großen Theile in der späteren Concordienformel wiederfindet, hinweist **).

Da die eingegangenen Censuren gegen manche Ausführungen nicht unwesentliche Bedenken erhoben hatten, schien Vielen das Werk der Concordie gefährdet, und Chyträus konnte sich großer Besorgnisse nicht entschlagen, da ihm in dieser Zeit besonders lebhaft die Weissagungen Christi vor Augen standen von dem Gräuel der Verwüstung an heiliger Stätte und von der Verwirrung und Trübsal der letzten Zeiten. Von Krankheit gedrückt, sehnte er sich damals vor Allem nach Ruhe, und hoffte in das himmlische Jerusalem zu pilgern ***). Doch setzten die Fürsten, welche das Concordienwerk vorzugs-

*) Epp. Chytraei p. 829 (Martino Kemnicio. Datum Rostochii. In feriis Pentecostes Anno 1575). — — Nam quod ad summam totius deliberationis attinet, nos et consilium totum, constituendae inter Suevicas et Saxonicas Ecclesias piae et salutaris consensionis et concordiae, et hanc ipsam declarationem controuersiarum de praecipuis articulis inter nostros hactenus agitatarum, quae in libro Tubingensi, quem nunc tandem remittimus, comprehensa est, candidè ac sincere probamus etc.

**) Die 11 Abschnitte derselben handeln 1) de peccato originis, 2) de persona Christi, 3) de iustitia fidei, 4) de bonis operibus, 5) de lege et evangelio, 6) de tertio usu legis, 7) de s. coena, 8) de praedestinatione, 9) de adiaphoris, 10) de libero arbitrio, 11) de aliis sectariis ab Augustana Confessione prorsus deviis. Abgedruckt in Pfaffii Actis et scriptis publicis ecclesiae Wurtembergensis, p. 381 sqq.

**) Epp. Chytraei (D. Nicolao Selneccero. Idibus Aprilis 1575) p. 215: — — sed meam quoque spem languefacit rei magnitudo et vaticinium Filii Dei, non pacem, sed tristissimas opinionum, odiorum et furorum confusiones, his postrennis temporibus futuras praedictis. Huic igitur nos ardenti fide et precatione commendemus. Ego in Wittebergensem Academiam superiori mense denuo vocatus sum, sed virium ingenii et corporis mei quotidie decedentium imbecillitas, molem curarum et negociorum, cui sustinendae prorsus impar sim, suscipere vetat. Et jam continuos tres menses sinistri pedis dolore detineor, ac breui me in coelestem Academiam tranquilliozem et a crudelibus odiis, angoribus et rixis truculentis liberam, migraturum esse spero.

weise in ihre Obhut genommen hatten, ihre Bemühungen fort, und unter Vermittelung des Herzogs von Württemberg, des Markgrafen Carl von Baden und des Fürsten Georg Ernst, Grafen von Henneberg, welcher im November 1575 der Hochzeit des Herzogs Ludwig von Württemberg mit einer Badischen Prinzessin bewohnte, verfaßten die Würtemberger Theologen Balthasar Videnbach und Lucas Dsiander eine Concordienformel, welche nach dem Württembergischen Kloster Maulbrunn, wo sie am 19. Februar 1576 in Gegenwart Württembergischer, Hennebergischer und Badischer Theologen verlesen und gebilligt ward, den Namen der Maulbrunner Formel empfing*).

Churfürst August hatte unterdessen für das zu Stande zu bringende Concordienwerk die Norm aufgestellt, welche allgemeine Billigung gefunden hatte, daß aus den verschiedenen in den einzelnen Ländern geltenden *Corporibus doctrinae* nach der Richtschnur der Augsburgerischen Confession ein *Corpus doctrinae* gebildet werde. Der im Februar 1576 zu Lichtenburg zur Berathung hierüber zusammengetretene Convent hatte im Anschluß daran die drei allgemeinen Symbole, die ungewandelte Augsburgerische Confession, die Apologie, die beiden Katechismen Luthers und die Schmalkaldischen Artikel und etwa noch Luthers Erklärung des Briefes an die Galater, als Normen angenommen, worauf in Veranlassung Andreae's, dem der Churfürst die Schwäbisch-Sächsische Concordienformel und die Maulbrunner Formel überjandte hatte, aus beiden eine neue Formel gemacht wurde, da die eine wie die andere sich als sachlich ungenügend erwiesen hatte. Wiederholt hatte auch Andreae auf Chyträus und Chemnitz hingewiesen, durch deren Mitwirkung die Zustimmung der Theologen und Kirchendiener in ganz Niederachsen werde erlangt werden. So richtete darauf der Churfürst August von Sachsen unter dem 25. April 1576 die Bitte brieflich an den Herzog Ulrich, zu gestatten, daß Chyträus den auf *Vocem iucunditatis* 1576 zu Torgau in Meissen angelegten Convent besuche. Chyträus, der sich von Verhandlungen auf Conventen im Ganzen wenig Erfolg versprach, und bei seiner damaligen Gemüthsstimmung die Ruhe vorzog, schwankte, und sprach den Wunsch aus, daß

*) Die genannten Theologen hatten schon am 14. Nov. 1575 ihre Arbeit vollendet, doch konnte diese Formel schon ihrer unverhältnißmäßigen Kürze wegen dem beabsichtigten Zwecke nicht genügen. Vgl. Hutterus, *Concordia concors* c. XI, p. 311 sqq.

Simon Pauli oder Conrad Beder geschickt werden möchten. Aber Herzog Ulrich wollte dem einflussreichen und glaubenseifrigen Churfürsten seine Bitte nicht abschlagen. So mußte denn Chyträus, durch erneuten Befehl Herzog Ulrichs vom vierten Mai genöthigt, nach Torgau abreisen, wo er am 25. Mai eintraf *).

Dorthin hatte Churfürst August von Sachsen zwanzig Theologen berufen, von denen achtzehn erschienen waren, welche auf dem Schlosse Hartenfels zu Torgau zur theologischen Berathung zusammentraten **). Dieser wurde die Schwäbisch=Sächsische Formel zum großen Theile zu Grunde gelegt, da die Maulbrunner Formel bei ihrer Kürze Wenigeres darbot, so daß aus beiden Schriften, die in ihrem Grunde einzig, dem Worte Gottes gemäß, aus Einem Geiste geflossen waren, eine einheitliche Schrift, das Torgische Buch, verfaßt wurde. Dieses Torgische Buch ward durch den Churfürsten August allen evangelischen Fürsten und Ständen, und somit auch dem Herzog Ulrich mitgetheilt, der es seinen Theologen und Superintendenten zur Prüfung und Begutachtung übersandte. Diese gaben bereits unter dem 16. October 1576 ihre Erklärung an Herzog Ulrich dahin ab ***), daß sie herzlich erfreut seien, daß Gott endlich mit den Augen seiner Barmherzigkeit darein gesehen, und zur Wiederaufrichtung und Erhaltung der Wahrheit und christlicher Einträchtigkeit die der Augsburgerischen Confession verwandten Kirchen in reiner lutherischer Lehre und Bekenntniß erweckt und gestärkt habe. Ausdrücklich wird bezeugt, daß die dem Torgischen Buche einverleibten Artikel und Erklärungen mit dem heiligen göttlichen Worte, mit Luthers Schriften und mit der in den Mecklenburgischen Kirchen und Schulen bis hieher einträchtig

*) Chyträus hatte von Herzog Ulrich allein die Weisung erhalten, in nichts einzuwilligen, was wider Gottes Wort und dieser bisher stillen Kirche in Mecklenburg Beunruhigung wäre.

**) Epp. Chytraei p. 109 u. Ab Electore Saxoniae Augusto, cum aliis viginti, Torgam anno 1576 ad deliberationem Theologicam evocatus fui etc. Außer den 11 auf dem Convent zu Lichtenburg schon anwesenden Theologen Mörlin, Crell, Selmecker, Harber, Grefser, Mirus, Lyfthen, Jageteufel, Corei, Cälius, Schütz, Glaser waren zu Torgau hinzugekommen David Chyträus, Jakob Andreae, Martin Chemnitz, Andreas Musculus, Christ. Cornerus, J. Zanger, Casp. Heyderich.

***) Censura Libri Torgensis a Theologis Rostochiensibus et Mecklenburgensibus a. 1576 d. 16. Octobr. Ulrico Duci Megapolensi exhibita in: Liber Fac. Theol. Vol. I, p. 177 sqq. Schützi De Vita Chytraei Lib. II. App. p. 48 sqq.

und beständig geführten Lehre, namentlich auch in den Artikeln von der Person und der Majestät Christi, vom heiligen Abendmahl, vom freien Willen zc. übereinstimmten und ihnen wohlgefielen. Andererseits wurden in dieser Censur mehrere formale Mängel zur Sprache gebracht, da sich oft zwei- oder dreimal Wiederholungen fanden, namentlich auch zweierlei Erzählungen der Hauptpunkte. Auch werden einzelne Ausführungen im Artikel von der Erbünde beanstandet*).

Churfürst August übergab diese Censur nebst allen übrigen bei ihm eingegangenen den von ihm nach Kloster Bergen bei Magdeburg berufenen Theologen Andreae, Chemnitz und Selnecker, welche im März 1577 das Lorgische Buch nach den ihnen mitgetheilten Bedenken überarbeiteten**). Nach einer schon im April erfolgten abermaligen Revision traten auf einem dritten Convent zu Kloster Bergen im Mai 1577 mit den bereits genannten Theologen Chyträus, Musculus und Cornerus zusammen, welche nach nochmaliger Berücksichtigung der eingegangenen Bedenken die letzte Redaction des Bergischen Buches vom 19.—28. Mai 1577 unternahmen und damit das hochbedeutende Werk der Concordienformel beendeten***).

Daß dieses Ziel erreicht ward, ist um so erfreulicher, als es gewiß ist, daß nicht geringe Differenzen sich bei den verschiedenen Redactions-Versuchen zeigten, und das Werk durch tiefergehende Zermürfnisse zu gefährden drohten. Auf dem Convent zu Lorgau stand Musculus schon im Begriff, auszuscheiden, als es gelang, die erregten Gemüther zu besänftigen, und die Spaltung abzuwenden. Der Ausgang des Convents übertraf bei weitem die Hoffnung des Chyträus †), so daß er denselben nicht als ein menschliches

*) Vgl. auch das Concordienbuch und dessen Unterschrift betreffend (Act. N. 1 bis 10). Geh. u. Hauptarch. in Schw.

***) Epp. ad Marbachios p. 550 sq. 555, 559.

****) Epp. Chytraei p. 332 (Johanni, Regi Sueciae. Datum Rostochii 24. Martii 1580). — — Cum autem fundamentum pie ac salutaris concordiae in Ecclesia sit consensus in vera de Deo doctrina, delinearunt Theologi seu potius antea delineatam relexerunt, Decem praecipue Articulorum, de peccato originis, libero arbitrio, justificatione, bonis operibus, tertio vsu legis, definitione Evangelii, coena Domini, persona Christi, Adiaphoris et de praedestinatione; piam et perspicuam declarationem et decisionem: quae postea omnibus imperii statibus, Augustanae Confessioni adhaerentibus, iudicanda transmissa est.

†) Ibid. p. 1128: — — Ac spero tuae expectationi, in conuentu Arge-liensi, cuius historiam non dubito te interea integram cognouisse, abunde

Werk betrachtete. Für das Torgische Buch hatte daher auch Chyträus stets eine besondere Vorliebe, und zog es dem Bergischen vor, nicht etwa weil, da er anfangs zur Bearbeitung desselben nicht zugezogen war, alle Aenderungen von Andreae, Chemnitz und Selnecker ausgegangen waren, sondern weil er die Zuziehung der drei anderen Theologen als pro forma geschehen betrachtete*). Auch hatte Chyträus es nicht gehl, daß er gewünscht hätte, daß die zu Torgau entworfene und unterschriebene Formel, welche an die Kirchen Augsburgischer Confession zur Beurtheilung geschickt war, hernach wäre beibehalten worden**). Nicht minder waren ihm die Beziehungen, welche er zu Torgau mit Christoph Corner und Nikolaus Eisner angeknüpft hatte, von bleibendem Werthe***). Besonderes Gewicht legte Chyträus jedoch darauf, daß die Concordienformel den von den Flacianern erregten Streit über die Erbsünde zur richtigen Entscheidung brachte und ausführte, daß die Sünde nicht die Substanz und Essenz des Menschen selbst sei †), sondern daß zwischen dem Wesen oder der Natur des Menschen und der Verderbung

satisfactum esse. Meam certe spem et opinionem exitus illarum deliberationum longe superavit, ita vt solius dexteræ excelsi, non nostrum opus illud esse agnoscam.

*) Epist. Chytraei p. 417 sq. (Jacobus Monavio (Nonis maii 1581) Torgensem librum Bergensi ego etiam multis modis praefero. Et me non adhibito ille primum mutatus est, mense Martio a III viris Jacobo, Selneccero et Kemnicio. Postea mense Junio alii etiam tres pro forma aduocati sumus, cum omnia iam transacta essent. Et tamen quod semel subscripsi, retractare iam nec possim nec velim.

***) Ibid. p. 109. (Johanni Hermanno, Medico Vratislaviensi. Datum Rostochii die Johannis Baptistae Anno 1576) — — jussi sumus, quae communis ecclesiarum nostrarum tempora exhibitae confessionis Augustanae doctrina, atque adeo ipsius confessionis Augustanae exhibitae sententia fuisset, explicare. Id bona et sincera fide, Electoria scripto exposuimus quod utinam eam formam, quae tunc delineata et subscripta et ad ecclesias Confessio. Aug. ad iudicandum, missa fuit, deinceps retinuisset.

****) Dieses zeigen die später zwischen Chyträus und ihnen gewechselten Briefe: Epp. Chytraei p. 1168 sqq. et p. 1171, welche neben vertraulichen Mittheilungen die freudige Hoffnung auf die Bewahrung der Einheit des Geistes aussprechen.

†) Die Rostocker Facultät hatte erst vor kurzem über die Lehrdifferenzen im Mansfeldischen ein Erachten abgestattet, da der Graf Wolrat von Mansfeld den Anhängern der Flacianischen Lehre von der Erbsünde Vorschub leistete. Als Menzelius, der sich reformirt hatte, von ihm entlassen wurde, stellte sich die Facultät auf seine Seite. Vgl. das Nähere darüber: Krabbe, die Universität Rostock im 15. und 16. Jahrhundert S. 657 ff.

der menschlichen Natur durch die Erbsünde unterschieden werden müsse. Chyträus aber hatte auch bei seinem Aufenthalt in Niederösterreich Gelegenheit gehabt, thatsächlich zu erfahren, welche heftige und tiefgehende Bewegung auch dort durch die Glacianer aller Orten hervorgerufen war. Hatte die theologische Facultät Rostocks daher noch im Jahre 1576 ein Bedenken über die Lehre von der Erbsünde an die Stände von Niederösterreich abgegeben*), welches im Wesentlichen die Lehrfragen von der Erbsünde in gleicher Weise behandelt und entschieden hatte, wie die Concordienformel es that, so konnte es Chyträus nicht anders als höchst erwünscht sein, daß durch die Ausführungen der Concordienformel die Lehrerörterung der Rostocker Facultät eine völlige Bestätigung und eine unverfälschte Zustimmung erhielt. Jedoch hatten bereits die zu Torgau versammelt gewesenen Theologen gerade über diesen Lehrartikel so eingehend und so befriedigend sich ausgesprochen**), daß des Chyträus Vorliebe für das Torgische Buch, an dem er selbst so thätigen Antheil genommen hatte, völlig erklärbar ist, wenngleich er auch der Bergischen Formel seine Zustimmung aus Ueberzeugung gab***).

*) Responsum Facultatis Theol. Rostoch., datum Anno 1576 Mense Majo Deputatis Ordinum Inferioris Austriae de certamine ibidem moto de Peccato originis. Schützi De Vita Chytraei Lib. II, p. 409. Appendix Num. 6, p. 27 sqq.

**) In Folge dessen waren auch Gelmer Nemorimontius, Pastor zu St. Petri, und M. Matthäus Ruge zu St. Nicolai, welche dem Glacianischen Irrthum huldigten, und die Unterschrift des Torgischen Buches verweigerten, ihrer Aemter entlassen worden, ohne daß Chyträus glaubte, die Wiedereinsetzung des M. Gelmer Nemorimontius, der sich an ihn gewandt hatte, beim Herzog Ulrich vermitteln zu können. Chytraei Epistola ad M. Gelmerum Nemorimontium, Pastorem Rostochiensem. Idibus Februarii 1576. Ibid. Lib. II, p. 413 sqq. App. p. 54 sqq.

***) Epp. Chytraei p. 68 (Nicolao Kaas, Daniae Regis Cancellario. Datum 20. Martii. Anno 1580). — — Ego vero me subscripsisse illi Confessionis ecclesiarum nostrarum repetitioni, et deliberationibus etiam aliquibus initio interfuisse, fateor; et quanquam dissimilitudo aliqua sententiarum de quibusdam capitibus fuit: tamen M. V. tali bonitate et candore praeditae, et similibus M. V. sapientibus et non duris iudicibus, de mea voluntate et de consiliis ac sententiis meis, satisfacere me posse arbitror. Deum custodem et praesidem Ecclesiae suae, qui nihil mali permittit, nisi vt boni aliquid inde efficiat, toto pectore precor, vt totam hanc Tragoediam ipse clementer gubernet, et catastrophes ipsi gratam et ecclesiae salutarem benigne largiatur. Ibid. p. 1138: De Theologis quod scribis, cum generalis, de querundam, concordiae praetextu maiores turbas excitantium, importunitate, querela sit: nihil ad me proprie pertinere existimo: cum me piae pacis et moderationis studiosum esse, mihi

Herzog Ulrich lag es nun, nachdem die Concordienformel ihren Abschluß erhalten hatte, ganz besonders am Herzen, daß dieselbe im ganzen Herzogthum einstimmig angenommen und unterschrieben werden möge. Chyträus ward daher beauftragt, die nöthigen Einleitungen zu treffen, um diese Uebereinstimmung herbeizuführen. Zunächst wurden die sechs Landesuperintendenten auf den 12. November 1577 nach Güstrow geladen, welche nach wiederholter Lesung und Prüfung der Bergischen Formel dieselbe unterschrieben *). Nur der Wismarische Superintendent M. Basilius Michaelis war der Ladung nicht gefolgt. Auf Grund der Vorschläge, welche die Superintendenten in Betreff der Art und Weise gemacht hatten, wie am besten die Unterschrift der Geistlichen erlangt werden könne, wies ein herzogliches Rescript sie an, die Synoden ihrer Diocese zu versammeln, und sie nach sorgfamer Berlesung der Eintrachtsformel zur Unterschrift derselben aufzufordern, bei Verweigerung der Unterschrift ihnen Bedenkzeit zu gewähren, sie aber bei Strafe der Remotion vor jeder Agitation zu warnen. Diesem Auftrage entsprachen die Superintendenten, und die Unterschriften in ihren Diocesen kamen einmüthig zu Stande. Nur in Wismar war die Geistlichkeit getheilt, da der Superintendent Basilius Michaelis sich Placianischen Ansichten zuneigte und, da er mit Chyträus, ohne daß eine eigentliche Ursache vorlag, sich in gespanntem Verhältniß befand, mehrfache Bedenken gegen die Concordienformel erhob, und auch den Mag. Thomas Holzhuter, Pastor zu St. Nicolai, und den Mag. Johann Hensee, Pastor zum Heiligen Geist, auf seine Seite gezogen hatte, welche ebenfalls die Unterschrift verweigerten, und den Inhalt der Concordienformel verdächtigten und schmähten.

conscius sim, et de mea voluntate, et sententiis, et actionibus, sapientibus et non duris iudicibus satisfacere posse sperem. Neque enim omnes perditos ac improbos iudicari a bonis et piis existimo, qui in Germania hoc doctrinae genus, in quo hactenus versor, subscripserunt. Deum custodem ac praesidem Ecclesiae suae, qui nihil mali permittit, nisi vt boni aliquid inde efficiat, toto pectore precor, vt tristi huic in Ecclesiis germanicis tragoediae, catastrophae ipsi gratam et ecclesiae salutarem benigne imponat.

*) Vgl. den unter dem 18. Nov. 1577 an Herzog Ulrich abgestatteten Bericht (N. 2 der angeführten Acten) unterschrieben von: Conradus Becker, D. Simon Pauli, D. Georgius Schermer, Matthaeus Bojemus, Franciscus Stulerus, David Chytraeus.

Besonders machte Isensee in einem Briefe an Chyträus geltend, daß die Irrlehrer nicht namentlich darin verdammt seien, und in Folge davon dieselben unbußfertig bleiben würden. Chyträus führte in einem Briefe an Isensee aus, daß ihr Superintendent Basilus Michaelis vergeblich aufgefordert sei, diejenigen Punkte namhaft zu machen, welche falsche, mit dem Worte Gottes streitende Artikel enthielten, und sprach die Bitte aus, daß sie in einer so wichtigen Angelegenheit gemäßigter und bedachter handeln möchten*), zumal da auch D. Wigand ihnen geschrieben, daß sie jene Schrift nicht zurückweisen möchten, in welcher sich eine wahre und deutliche Entscheidung der Controversen finde, welche sie vor Jahren selbst von Gott erbeten hätten. In einem zweiten Briefe**) weist er Isensee's Argumente, welcher zugestanden hatte, daß die Formel nicht mit der Norm des göttlichen Wortes streite, sehr entschieden zurück, und hebt besonders hervor, daß es sich nicht um die Buße oder Unbußfertigkeit derer handele, welche die wahre Lehre verderbt hätten, sondern ob die in der Concordienformel vorgetragene Lehre dem Worte Gottes gemäß sei oder nicht. Auch würden nicht die Unbußfertigen absolvirt, weil sie durch die Unterschrift der Thesen und Antithesen ihren Irrthum öffentlich geständen und verdammten. Mit solchen aber eine Concordie einzugehen, könne keinem Bedenken unterliegen. Isensee erklärte darauf***), diese Gründe vorausgesehen und in der Berathung über die Concordienchrift seinen Collegen geäußert zu haben, daß er jetzt aber den Herzog Ulrich gebeten habe, ihn in seiner Schwachheit zu tragen, bis er durch Gottes Gnade und durch Berathung gelehrter Männer von diesen Gewissensbedenken befreit sei, und mit Sicherheit unterschreiben könne, ihm auch wegen der aufgeschobenen Unterschrift nicht zu zürnen. Sollte dieser Dissensus härter geahndet werden, so fürchte er sehr, daß dieses weder Gott angenehm, noch der Kirche heilsam sein werde.

*) Epistola Dav. Chytraei ad M. Johann Isensee, Ministrum Verbi apud Wismarienses. Datum d. 18. Novembris. Gustavoviae 1577. Liber Fac. theol. Vol. I, p. 197 sq. Schützi Lib. II, App. p. 56 sqq.

**) Dav. Chytraei Epistola ad eundem M. Joh. Isensee, de subscribenda Form. Conc. Rostochii d. 8. Decembris 1577. Ibid. Vol. I, p. 199–204 etc. Ibid. App. p. 60 sqq. N. 5 der Acten, das Concordienbuch und seine Unterschrift betreffend.

***) M. Johannis Isensee, Ministri Wismariensis Ecclesiae Epist. ad Dav. Chytraeum. Wismariae d. 17. Decemb. 1577. Ibid. App. 69 sqq.

Während die drei Wismarschen Prediger M. Henricus Middendorpius, Pastor, und Henricus Rugius, Diaconus zu St. Georg, sowie M. Andreas Corvinus, Diaconus zu St. Marien, das vorgelegte Concordienbuch simpli- eiter approbirten und zu subscribiren bewilligten *), gab der Superintendent M. Basilius Michaelis, dem sich seine Collegen M. Thomas Holzhuter und Heinrich Kuhle mann angeschlossen hatten, unter dem 10. Dec. 1577 die Er- klärung dem Herzog Ulrich ab, daß sie mit gutem Gewissen nicht unter- schreiben könnten, wenn nicht die in dem Bergischen Buche verdamnten Sectirer vorher ihre Irthümer widerriefen, ihre Namen und Schriften ein- zeln bezeichnet würden, auch die Concordienformel selbst vor ihrer Unterschrift durch den Druck veröffentlicht würde, da sie nicht mit Unrecht fürchteten, daß nach der Unterschrift dem Buche manches hinzugefügt werden möchte. Herzog Ulrich gewährte hierauf in einem Rescript vom 12. December ihm einen Monat Zeit, bessere Gründe für die verweigerte Unterschrift anzugeben. Dieser Zeitraum verfloß, ohne daß Basilius Michaelis dem Herzoge geant- wortet hätte. Erst nachdem derselbe unter dem 31. Januar wiederum zur Antwort aufgefordert war, reichte er und Thomas Holzhuter unter dem 4. Februar 1578 ein sehr ausführliches Schriftstück ein**), in welchem sie ihre Ansicht über die Concordienformel auf das eingehendste darlegten.

Insbefondere suchten beide in der unfänglichsten Weise den Schrift- beweis zu führen, daß zum Zwecke der Herstellung der Eintracht vor Allem der Widerruf der Irthümer nothwendig sei, um das gegebene Aergerniß aufzuheben. Die Aufhebung des Aergernisses müsse aber auf die Weise geschehen, daß man erstlich zu Gott um Vergebung des Abfalles im Glauben an Christum bitte, darnach aber auch den Kirchen, so durch solchen Abfall verlegt und beleidigt worden, solches abbitte. Deshalb sprachen sie ihre Ver- wunderung aus, daß, da doch die Anfänger der adiaphoristischen, majoristischen und synergistischen Irthümer bis auf diese Stunde deutlich nicht revocirt hätten, man nur ein Concordienbuch in jetziger Zeit Gott offeriren und

*) Vgl. N. 3 der angeführten Acten, in denen die Erklärung des Superintendens Basilius Michaelis zu Wismar fünf Bogen umfaßt.

**) Vgl. N. 6 der Acten, das Concordienbuch und seine Unterschrift betreffend. Es umfaßt das Schriftstück, welches sich in dem angezogenen Convolut des Geh. u. Hauptarch. zu Schw. befindet, 26 Bogen.

schenken wolle, damit alle Welt nun mit ihnen solle friedlich und einig sein. Es sei besser Feindschaft und Unfrieden nach Christi Worten und mit gutem Gewissen, denn Einigkeit nicht allein ohne und wider Christi Wort, sondern auch mit ewigem Seelenschaden. Auch schützten sie vor, daß der Text der Concordienformel schon dreimal verändert worden sei und nicht dem früheren entspreche, und wiesen darauf hin, daß auch die Augsburgerische Confession verändert, und im zehnten Artikel das *improbant secus docentes* in etlichen Exemplaren gar ausgelassen sei. Zuletzt sei nun D. Davidis *Historia Augustanae Confessionis* herfürgekommen, welche in etlichen Stücken, die so bisher für die wahre Augsburgerische Confession gehalten dem Buchstaben nach, anders aus der Mainzischen Canzley als ein recht *authenticum* herfürgebracht, denn sie bisher in der Kirche gehalten. Endlich machen sie darauf aufmerksam, wie es D. David selbst ergangen sei mit seiner Desterreichischen Agenda, da aus der Auslegung des andern Artikels christlichen Glaubens des Kleinen Catechismi Lutheri die Worte: „von Ewigkeit“ ausgelassen seien, den Neu-Arianern in Mähren und Siebenbürgen ihren Nachbarn zu Diensten und Willen, wie es etliche dahin deuteten, daß sie aber nicht zweifelten, gemeldeter D. Chyträus sei treulich für seine Person damit umgegangen, sondern daß es irgend durch einen Anderen überflugelt sei.

Insbefondere hoben sie zur Motivirung ihrer ablehnenden Antwort noch hervor, daß sie nirgend einen Befehl aus Gottes Wort wüßten, dadurch jemand auferlegt, innerhalb 14 Tagen von einer großen weitläufigen Schrift, da viele Jahre von Anderen an gearbeitet und von solchen zum Theil berathschlagt, die ein Christ billig nicht ohne große wichtige Ursache aus Verdacht lassen könne, flugs seine Censur und Judicium zu geben. Zum Schlusse erklären sie, daß sie fremde Sünden nicht auf ihr Gewissen laden könnten, weil sie der eignen mehr vor Gott hätten, denn ihnen lieb sei, wie vielfältig geschehen würde, wenn sie das vorgelegte Buch mit ihrer Handschrift bestätigten *).

Die von ihnen geäußerte Besorgniß ob der möglichen Fälschung der Concordienformel hatte in den tatsächlichen Verhältnissen keinen Grund. Es

*) Vgl. auch *Historica Relatio edendae et subscribendae Formulae Concordiae, et quae obstacula huic a quibus ministris Ecclesiae Wismariensibus sint posita regnante Duce Ulrico Ao. 1576 sqq. (e convasatis reliquiis archivi Gustroviensis) p. 168—211. (Gch. u. H.-Arch.)*

war aber auch eine in sich widerspruchsvolle und unzulässige Behauptung, daß vor allen Dingen der Widerruf der Irrthümer das erste gesetzmäßige Mittel der Wiederherstellung des Friedens sei, da die Urheber derselben zum großen Theil längst heimgegangen waren, und es sich allein darum handeln konnte, durch das offene Bekenntniß zu der lauterer schriftmäßigen Wahrheit die Kirche gegen das Umsichgreifen schriftwideriger Irrthümer sicher zu stellen. Waren auch einzelne derselben noch nicht in der Mecklenburgischen Landeskirche hervorgetreten, so galt es doch, den Consensus mit den übrigen Kirchen zu bezeugen und dadurch die Gemeinschaft aller im gleichen Bekenntniß verbundenen Kirchen zu erhalten. Aber auch die persönlichen Vorwürfe, welche mehr oder minder offen von ihnen auch gegen Chyträus erhoben worden waren, hatten mehr in der einseitigen Auffassung der Sachlage von Seiten jener Wismarschen Prediger ihren Grund, als daß sie in Wirklichkeit begründet waren *). Ohne allen Zweifel hatte auch der Umstand verstimmend auf dieselben eingewirkt, daß weder Wigand, noch Heshusius, welche von ihnen als Auctoritäten hochgehalten wurden, bei der Abfassung der Concordienformel zugezogen waren, da der Churfürst August das Bedenken gehabt hatte, daß durch sie der Fortgang des Concordienwerkes gehemmt werden könne. Zur Unterschrift der Concordienformel war indessen den Kirchendienern zwei

*) Vgl. über den weiteren Verlauf der Angelegenheit folgende Actenstücke: Instruction und Werbung, damit wir von Gotts gnaden Ulrich, Herzog zu Meckelnburg, Fürst zu Wenden, Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herrn die Würdige Hoch und Wolgelarte unsere liebe Andechtige und getreuwe Professores und Superintendentes zu Rostock und Schwerin Davidem Chytrevm, Simonem Pauli, beide der Heiligen schrift Doctores, und M. Franciscum Stulerum nach der Wismar abgefertigt haben. Datum Güstrow, den 11. May Anno 1578 in N. 7 der Acten, das Concordienbuch und seine Unterschrift betreffend, und Historica Relatio p. 292 sqq.

Relation, Was auff vnseres gnadigen Herrn und Landesfürsten, Herzog Ulrichen zu Meckelnburg, Gnedigen befehl, vermügte J. F. G. Instruction, D. David vnd D. Simon, Anno 1578 die wochen nach Exaudi mit den Predigern zu Wismar gehandelt haben. (In N. 8 der Acten, d. C.-B. u. seine Unterschrift betr., 8 Bogen umfassend) und Historica Relatio p. 317 sqq. Vgl. auch das sehr ausführliche Schreiben Herzog Ulrichs. Datum Plau, den 4. Junij Anno 78, in welchem das Verhalten jener Wismarschen Prediger speciell erörtert, und das eingehaltene Verfahren sachlich nach der Schrift und nach dem Bekenntniß der Kirche unter Rücksichtnahme auf die stattgehabten Verhandlungen gerechtfertigt wird. (N. 9 der Acten, 12 Bogen.)

Monate Zeit gelassen worden, so daß dieselben genug Zeit zur Prüfung und Entscheidung gehabt hatten.

Die Rechtfertigungsschrift des Basilius Michaelis und des Thomas Holzbuter sandte Herzog Ulrich am 14. Februar 1578 an Chyträus und Simon Pauli zum Erachten, das, schon am folgenden Tage abgestattet, die Hartnäckigkeit und Einseitigkeit schilderte, mit welcher die Wismarschen Prediger sich dem Concordienwerke entgegengesetzt und es selbst heftig geschmäht hatten, so daß gegen sie vorgegangen werden müsse. Unterdessen hatten die Churfürsten von Sachsen und von Brandenburg den Convent zu Tangermünde veranstaltet, und den Herzog Ulrich aufgefordert, seinen Chyträus neben Andreae, Selnecker, Musculus, Corner, Chemnitz und Coelestin an demselben Theil nehmen zu lassen, da noch einmal die Formel revidirt und der hie und da erhobene Widerspruch geprüft werden sollte. Schon am 20. Februar 1578 erhielt Chyträus die Weisung, sich dorthin zu begeben. Michaelis und Holzbuter aber wurden dahin bedeutet, sich bei Strafe der Remotion jeder Polemik gegen das Concordienwerk zu enthalten.

Bereits am 15. März 1578 statteten die zu Tangermünde zusammengetretenen Theologen den beiden Churfürsten einen ausführlichen Bericht ab, welcher von Andreae, Selnecker, Corner für sich und D. Musculus, von Chemnitz und David Chyträus unterschrieben ist*), in dem sie hervorheben, daß die Subscriptio in C. F. G. Landen, Kirchen und Schulen dergleichen in Niedersachsen (Holstein und die Stadt Bremen aufgenommen) und in tota Suevia nunmehr ergangen sei. Die erhobenen Bedenken werden geprüft und im Einzelnen zurückgewiesen. Schließlich erklären sie, daß, was den Bund anlange, so die Königin von England begehre mit den Christlichen Churfürsten und Fürsten Augsb. Confession wider die Papisten aufzurichten, dieses nicht ihres Berufes sei, und die höchstgedachten Chur- und Fürsten darin der Gebühr nach auch wohl wüßten sich zu verhalten.

Schon am 18. März berichtete Chyträus an Herzog Ulrich, daß die Theologen jede Veränderung der Concordienformel abgelehnt hätten, da die

*) Epp. Chytraei p. 336 (Carolo Dancaeo): In Germania quidem restituere ecclesiarum concordiam aliqui principes conantur, verum ut in chely una et altera fide dissonante, tota harmonia confunditur, ita vereor, ne chordae quaedam discrepantes, totam Symphoniam et concordiam, magno labore diu quaesitam, plane disturbent.

in Vorschlag gebrachten unerheblich, und die erhobenen Einwürfe unzutreffend erachtet worden. An den mit den Hessischen Theologen zu Langensalza, mit den Anhaltinischen zu Herzberg und mit den Churpfälzischen Theologen zu Schmalkalden abgehaltenen Conventen, um die widerstrebenden Gemüther zu gewinnen, nahm indessen Chyträus nicht Theil, da er gerade damals wiederum leidend war, und jede weitere Betheiligung, für die er in Aussicht genommen war, glaubte ablehnen zu müssen. Die geringe Geneigtheit, die sich auf diesen Conventen zeigte, der Concordienformel beizutreten, erfüllte Chyträus mit nicht geringer Besorgniß *), zumal da in der eigenen Landeskirche die Opposition gegen dieselbe ihm in der heftigsten Form entgegengetreten war.

Kaum zurückgekehrt aus Tangermünde, erhielt Chyträus schon am achten Mai 1578 von Herzog Ulrich den Auftrag, sich mit Simon Pauli und dem Schweriner Superintendenten M. Franz Stüler nach Wismar zu begeben, um die Angelegenheit von Michaelis und Holzhuter nochmals zu prüfen **). Da beide indessen bei ihrer Meinung verharren und sich auf die Herzog Ulrich übergebene Rechtfertigungsschrift beriefen, erfolgte ihre Suspension vom Amte. Da aber jetzt der Pastor Jsensee für dieselben Partei ergriff, und der Streit aufs Neue entbrannte, wurden dieselben am 28. Mai 1758 durch Simon Pauli auf Herzog Ulrichs Befehl ihres Amtes entsetzt ***). Chyträus war durch schwere Krankheit zurückgehalten. Die Wismarschen Gemeinden wurden durch eine Ansprache, welche Simon Pauli an sie in der Marien-Kirche richtete, über die wohlwollenden Absichten des Fürsten, den Spaltungen in der Kirche Einhalt zu thun, aufgeklärt und

*) *Historica Relatio edendae et subscribendae Formulae Concordiae etc.* p. 244—268.

***) Bereits in einem Briefe vom 9. April 1578 hatte Chyträus dazu gerathen, da ihm glaubwürdig berichtet worden, daß die dissentirenden Wismarschen Prediger die anderen Prediger, die sich zur Subscription des Concordienbucheß erboten, öffentlich Apostaten, Mameluden, Kleisterer, Wetterhahne, Verleugner der Wahrheit, Judasbrüder, Heuchler genannt, und das Concordienbuch für ein Epitureisch und teuflisches Buch von der Kanzel ausgerufen hätten. *Historica Relatio* p. 279 sq.

****) Vgl. *Instruction vnd werbung, darmit wir von gottes gnaden Ulrich Herzogk zu Meckelnburg, Fürst zu Wenden, Graf zu Schwerin etc. die würdigen hoch vnd wollgelarten Unsere andechtige vnd liebe getreuen Simon Pauli, der heiligen schrift Doctorn vnd Jurgen Hurfen nach der Wismar abgefertigt. Datum Dobberan, den 21. May Anno 78 (N. 10 der Acten, 3 Bogen).*

beruhigt. Doch mußten schließlich Jfensee, Michaelis und Holzhuter die Stadt verlassen, als die nicht unbegründete Besorgniß entstand, daß sie insgeheim ihre Opposition fortsetzten, und die Gemüther gegen das Concordienwerk aufzureizen bemüht waren**).

Auch in weiteren Kreisen machte sich noch immer ein Gegensatz gegen die Concordienformel bemerkbar, welcher auch von einzelnen Akademikern, obwohl sie ihm nicht eigentlich Folge gaben, getheilt wurde***). Ueberhaupt begreift sich, daß die Concordienformel mit ihrem klaren antithetisch und thetisch gleich bestimmten Zeugnisse allen unklaren und verworrenen Häretikern zum großen Anstoß gereichen mußte. Persönlich scheint auch Chyträus es empfunden zu haben, daß Andreae, Selnecker und Chemnitz in seiner Abwesenheit aus den Bedenken der Kirchen viele Aussprüche Luthers, insonderheit über die Grundlagen der Gegenwart Christi und über die verschiedenen Modi seiner körperlichen Gegenwart der Concordienformel zu Bergen einverleibt hatten, welche jetzt in der Concordie fast allein auf das gehässigste getadelt wurden, und welche dennoch vor und nach der zu Augsburg überreichten Confession die gemeinsame Lehre aller in diesen Kirchen Lehrenden gewesen ****), woraus genugsam erhellet, daß Chyträus mit dem dogmatischen Inbegriff der Concordienformel sich in Uebereinstimmung wußte, weniger dagegen mit dem formalen Vorgehen Andreaes, Selneckers und Chemnitzens einverstanden war.

*) Vgl. ebendasselbst das Schreiben des Herzogs Ulrich an den Superintendenten M. Franciscum Stulerum zu Schwerin, in welchem ihm aufgegeben wird, nachdem nunmehr der zeithero dagewesene Superintendent aus genugsamen erheblichen Ursachen seines Dienstes und Amtes entsetzt sei, in den noch übrigen zum Wismarschen Kreise gehörenden Aemtern als Tempzin, Gadebusch, Newenkloster und Rehna bei den eingeseßenen Pastoren die bewußten Subscriptiones des Concordienbuches zu befördern, und vollends ins Werk zu richten.

***) Epp. ad Marbachios (David Chytraeus D. Petro Patienti, Superintendenti ecclesiarum Palatinatus Electoralis d. d. 12. Januarij, Anno 1578) p. 568: *Etsi autem princeps meus semestre mihi ad professionem in patriae Academiam concessit, tamen quid inchoari et peragi tam brevi tempore possit, etiam a vegeto et recte valente, in tanta voluntatum dissimilitudine et acerbitate et adversatione multorum, a quibus juvari debebamus, non video. Habeo in hac Academia collegas aliquos de religione dissentientes. Sed cum in lectionibus et alias nihil turbent, aut palam maledicant, et alioquin Academiae usui et ornamento sint, facilius eos toleramus.*

****) Epp. Chytraei p. 109.

Als darauf von den Churfürsten zur nochmaligen Revision des Werkes im Anfang des Jahres 1579 der Convent zu Jüterbock in Aussicht genommen ward, wünschte Chyträus zwar der Theilnahme an demselben wegen seiner leidenden Gesundheit überhoben zu sein, stellte sich aber dem Herzog Ulrich zur Verfügung *), und bezog auf ausdrückliches Verlangen seines Fürsten denselben. Dieses wurde die Veranlassung, daß die gesammte theologische Facultät Rostocks in einem Schreiben an Jakob Andraea und Nicolaus Selnecker ausdrücklich und speciell eingehend ihre völlige Uebereinstimmung mit der im Concordienbuche enthaltenen Beurtheilung und Entscheidung der streitigen Lehrartikel aussprach **), gleichwie sie ihre Uebereinstimmung durch ihre Unterschrift bezeugt hatte. Nur am Schlusse des Schreibens werden von der Facultät einige wenige und kaum erhebliche Wünsche ausgesprochen, wenngleich dieselben das Verhältniß der Facultät zu Melanthon in näheres Licht stellen ***). Schon unter dem 27. Januar 1579 berichtete Chyträus von Wittstock aus an Herzog Ulrich, daß zu Jüterbock über die von den beiden Churfürsten gestellte Präfation zum Concordienbuch verhandelt sei, indem ein Paragraphus oder Artikel nach dem anderen vorgenommen, und darüber votirt sei vier Tage lang, bis durch Gottes Gnade einträchtig von allen Gegenwärtigen geschlossen sei, und stellte zugleich in Aussicht, von Rostock aus die Präfation zu übersenden †).

*) Chyträi Schreiben an Herzog Ulrich, Rostock am Tag Trium Regum abends Anno 1579 in: *Historica Relatio* p. 417 sqq., wo er als Tag seiner Abreise den 13. Januar bezeichnet, da er am 18. Januarij in Gütterbock eintommen solle.

**) *Reuerendis et clariss. viris D. Jacobo Andraea, D. Nicolao Selneccero et caeteris Theologis concordiae Ecclesiarum nostrarum negotium agentibus* d. d. 12. Januarij 1579 — — *Nos quidem et precibus nostris priuatis et publicis deliberationibus vestris adsumus: et summam doctrinae seu dijudicationis et decisionis disputationum de articulis controuersis in libro Concordiae comprehensam probamus, ut subscriptione nostra testati sumus, nec ab illa doctrinae norma nos Deo iuuante unquam sejungemus.* *Lib. Fac. Theol. Vol. I, p. 212 sqq.*

***) *Ibid. p. 214: Philippi quoque nomen et auctoritatem valde plausibiliter Cingliani et alii, quia vobis dissentiunt, passim inculcant. Omnino igitur necessarium iudicamus, si non ipsi libro Concordiae, ut saltem Praefationi mentio D. Praeceptoris, et scriptorum ipsius, modesta et grauis, cum significatione pietatis et gratitudinis, tam bene merito Praeceptoris debita, inseratur.*

†) *Historia Relatio* p. 435 sqq. An dem Convente hatten des Churfürsten von Sachsen Kanzler und Rätthe Haubold von Einsiedel und Johann von Berberstorff,

Die theologische Facultät Rostocks, welcher die Präfation, die im Namen der christlichen Churfürsten und Fürsten vor die Formulam Concordiae gesetzt werden sollte, mitgetheilt worden war, erklärte sich mit derselben völlig einverstanden, äußerte zwar einiges Bedenken wegen Erwähnung des Frankfurtischen und Raumburgischen Abschiedes, ließ jedoch auch dieses fallen, da die Meldung des Frankfurtischen Abschiedes gemäßiget wurde, und sprach die Hoffnung aus, daß Gott seinen göttlichen Segen zu diesem Concordienwerke sprechen, und seiner hochbetrübten Kirchen Trost, Friede, Ruhe und Einigkeit vollführen solle*). Unter dem 9. December 1579 abermals von Herzog Ulrich aufgefordert, sich über die jetzt von den drei Churfürsten von der Pfalz, Sachsen und Brandenburg zugesandte Präfation zu äußern, erklärte die Facultät, es bei der schon gegebenen Antwort beruhen lassen zu wollen, und daß sie keinesweges diese schriftliche und ausführliche Erklärung der bishero streitigen Lehrartikel zu unterschreiben widerriethe. In Betreff der Uebereinstimmung der Präfation mit dem Concordienbuche bezeugt dieselbe, daß sie, so viel die Lehrartikel in specie anlange, ganz und gar keine Ungleichheit befinde**).

Ungeachtet dessen aber, daß die Facultät so entschieden sich ausgesprochen, und die Unterschrift und Publication der Concordienformel angerathen hatte, brachte sie dennoch in einem Schreiben an Jakob Andreae, welches sie an demselben Tage erließ***), einige Punkte zur Sprache, deren Berücksichtigung sie bei der lange erwarteten Publication des Concordienbuches nicht unwerth

D. Jacobus Andreae und D. Nicolaus Selneccer, desgleichen des Churfürsten zu Brandenburg Kanzler Doctor Lambertus Distelmeyer, Dietloff von Winterfeld, D. Andreas Musculus, D. Christophorus Cornerus, und von Braunschweig D. Martinus Chemnicus Theil genommen.

*) *Historica Relatio* p. 467 sqq. und *Judicium de praefatione*, libro *Concordiae praemittenda*, literae Theologorum Rostochiensium ad Ulricum Ducem Megapolensem, Datum Rostock, postridie Bartolomaej Anno 1577 in *Lib. Fac. Theol.* Vol. I, p. 226 sqq. Schützii *De Vita Chytraei* Lib. II, App. p. 76 ff.

***) *Historica Relatio* p. 481 ff., wo das Schreiben sich von David Chyträus und Simon Pauli unterzeichnet findet, und *Lib. Fac. Theol.* Vol. I, p. 228 sqq. Eidem, *De praefatione praemittenda nouae Formulae Concordiae et de libri subscriptione non recusanda aut differenda.* Datum Rostock, d. 15. Decembris Anno 1579, wo das Schreiben unterzeichnet ist: Decanus, Senior etc.

****) *Rev. et Clariss. viro D. D. Jacobo Andreae et caeteris Theologis negotium concordiae Ecclesiarum apud inclytum Electorem Saxoniae Augustum gubernantibus* d. d. XV Decembris 1579 in: *Lib. Fac. Theol.* Vol. I, p. 236 sqq.

achtete, die indessen keine principielle Gegenätze hervorhoben, und selbst einzelne Abänderungen jetzt für unthunlich erklärten. Der ganze Schritt scheint nur aus Besorgnissen hervorgegangen zu sein, deren sich die Facultät noch immer nicht ganz entschlagen konnte. Doch gab dies zu dem unbegründeten Gerüchte Veranlassung, als habe die Facultät die Publication des Concordienbuches widerrathen*). Es mochte dieses theilweise in den von derselben angeregten Bedenken seinen Grund haben. Chyträus selbst aber sprach sich in einem an den Hessischen Rath Nikolaus Theophilus gerichteten Briefe dahin aus, daß es seinen Ursprung wohl auch aus dem von der Facultät den Churfürstlich Sächsischen Theologen geäußerten Wünsche genommen habe, daß eine Synode zusammenberufen werde, an welcher alle Fürsten und Stände der der Augsburgerischen Confession zugethanen Kirchen, möchten sie nun unterschrieben oder nicht unterschrieben haben, Theil zu nehmen hätten*). Dieser Gedanke scheint nicht zur weiteren Erwägung gekommen zu sein, wohl aus der richtigen Erkenntniß, daß die nicht geringen Schwierigkeiten, welche sich bisher der Fortführung und dem Abschlusse des Concordienwerkes entgegengesetzt hatten, durch eine solche Maßnahme in nicht unerheblicher Weise voraussichtlich würden gesteigert worden sein.

Herzog Ulrich aber vollzog nunmehr, nachdem seine Theologen wiederholt ihre Zustimmung erklärt, und die Unterschrift als nicht zu verweigernd, noch aufzuschiebend angerathen hatten, am 30. December 1579 dieselbe eigenhändig, und sandte sie dem Churfürsten August ein. Dieser hatte den Druck der Concordienformel schon 1578 beginnen und im Jahre 1579 vollenden lassen. Erst jetzt wurde auch die Präfation sammt den Unterschriften, nachdem man absichtlich geögert hatte, um noch möglichst viele für den Anschluß

*) Epp. Chytraei p. 1161 (Nicolao Theophilo, J. U. D., Consiliario Principis Hassiae): Exemplar libri Concordiae, de quo scribis, nondum vidi, nec intra biennium quicquam mecum de eo communicatum est, nisi quod de praefatione, Principi etiam meo ad subscribendum missa, superiori anno deliberandum fuit. Quod isthic narrari ostendis, edito scripto publicationem libri a nobis dissuaderi: inde ortum arbitror, quod collegium nostrum in hac Academia ad Theologos Electoris Saxoniae, qui hoc negotium soli cum Chemnicio gubernant, abhinc biennium opinor, scripsit, et ante libri publicationem, Synodum, ex omnium Augustanae confessionis principum et statuum, et qui subscripserunt, et qui non subscripserunt, ecclesiis conuocari flagitauit, et de quibusdam libri partibus diligentius considerandis admonuit.

zu gewinnen, dem Drucke übergeben, und wurde darauf am 25. Juni 1580, gerade funfzig Jahre nach der Uebergabe der Augsburgerischen Confession, die Concordienformel publicirt. Die Lehrentwicklung der lutherischen Kirche hatte damit ihren wesentlichen Abschluß gefunden. Es war in der That den Fürsten und ihren mit dem Concordienwerke betrauten Theologen gelungen, die Lehreinheit der lutherischen Kirche allen Spaltungen gegenüber aufs Neue zu begründen, sie in den weitesten Kreisen zur Anerkennung zu bringen, und dadurch zugleich dieselbe für die ganze folgende Periode festzustellen und zu bewahren. In diesem Sinne begrüßte auch Chyträus freudig die Vollendung des Concordienwerkes, in welchem er eine Bürgschaft der Erhaltung reiner Lehre und christlicher Einigkeit sah *).

Nichtsdestoweniger verbreitete sich später das Gerücht, daß Chyträus von der Formula Concordiae wiederum abgefallen sei, so daß dasselbe selbst bis zu den Ohren des Herzogs Ulrich drang, und Chyträus das Bedürfnis fühlte, sich gegen die wider ihn erhobenen Anschuldigungen bei demselben zu vertheidigen **). Zu diesen scheinen die Aeußerungen Veranlassung

*) Schreiben an Herzog Ulrich d. 11. Julij 1580. — — Herzlich danke ich E. F. G. für das gnediglich verehrte Concordien-Buch vnd bitte Gott, das die Publication desselben zu Gottes ehren vnd vnderhaltung reiner lehr vnd christlicher Einigkeit, in den loblichen Herrschafft, so vnterschieden, seliglich diene. Denn mit den widersachern vnd andern Secten wird doch vor dem Jüngsten tag kein bestendiger Fried thönen getroffen werden.

**) Schreiben an Herzog Ulrich. Datum den 1. Augusti 1581. (Geh. u. S.-N.) — — So hoffe ich dennoch E. F. G., in deren Diensten ich nu mer alt geworden, haben mich vffrichtiger vnd warhastiger bis hieher befunden, als mich diser verleumbder angegeben hat. Denn daß auß der praefation meines Büchleins vom todt vnd Ewigen Leben angezogen wird, stehet außbrüchlich darin, das ich die falschen Lehren, so in dem newlich widerholeten vnser Kirchen Bekenntniß (im Concordien-Buch) verworfen werden, auch verwerffe. Und gleichwol darum nicht die Könige vnd ganze Kirchen, so sich etlicher irthum etwa theilhaftig gemacht, verdamme. Wie eben dasselbige die Chur vnd Fürsten in des Concordienbuches Praefation in ihrem namen auch bedingen. Ob nu auch andere mer scheinbeweysungen von meinem verleumbder angezogen, than ich nit wissen. Denn das ich auff so viel schriften, so wider dises werk von den Sacramentirenn vnd Papiisten außgelassen, nit antworte: gewarte ich teglich, die weil es ein Gemein Werk ist, das des Churfürsten zu Sachsen Theologen fürnemlich dirigiret: das ein Gemeiner beradtschlagung von einer außführlichen Apologie angestellet werde. Wie denn Churfürst Psalzgraff deßhalb bey den anderen mit Churfürsten vleissig anhellet, vnd noch newlich den 16. tag Augusti zu einer Zusammentunft in Erford bestimmt hat u. s. w.

gegeben zu haben, welche sich in der Vorrede seiner Schrift: *de Morte et Vita aeterna* finden, insofern Chyträus es bedauert, daß alle auswärtige Kirchen, Könige und Völker, welche über das Abendmahl anderer Meinung seien*), verdammt worden. Mit Recht konnte er sich darauf berufen, daß er in dieser selben Vorrede die falschen Lehren, die in dem gemeinsamen, jetzt öffentlich wiederholten Bekenntniß unserer Kirchen verworfen werden, verwerfe, obwohl er deswegen nicht Kirchen, Fürsten und Völker, die abstimziger Meinung seien, verdamme oder für verdammenswürdig halte**). Chyträus bezieht sich dabei auf das Beispiel des Apostels Paulus, der zwar die Irthümer der Galater und Corinthier kräftig zurückweise und verdamme, dennoch aber deswegen nicht die Kirchen Galatiens und Corinthi verdamme. Chyträus forderte recht eigentlich die Mäßigung im Urtheil, und nahm für sich das Recht und die Pflicht in Anspruch, das, was er für wahr und recht erkannt, in seiner Stellung zu bekennen, der Kirche und den Studien, so lange ihm Gott Leben und Kräfte schenke, treu zu dienen, und Wahrheit und Frieden mit aufrichtigem Herzen zu lieben. Somit bekannte sich Chyträus durchaus und fortgesetzt zu dem Inhalt der Concordienformel, wollte aber nichtsdestoweniger, ohne der Wahrheit etwas zu vergeben, die Liebe gegen die Dissidenten gewahrt wissen***).

*) *Davidis Chytraei de Morte et Vita aeterna. Praef. Itaque doleo tanta acerbitate et virulentia multorum odia aduersus Docentes nostrae confessioni adiunctos, futilibus et vanis hisce calumniis accendi, quod omnes exteras Ecclesias, Reges, principes et populos, de eucharistia dissentientes condemnent, et Diabolo tradant, aut minus Turcis et Scythis ferendos statuunt.*

***) *Ibid. Et quanquam dogmata, quae in communi Ecclesiarum nostrarum confessione iam publice repetita rejiciuntur, improbo: absit tamen, ut vllas Ecclesias, principes aut populos alicubi dissentientes propterea condemnem, aut condemnandos esse censeam.*

****) Die Hoffnungen, welche man längere Zeit noch gehegt hatte, daß auch die Hessischen und Anhaltinischen Theologen sich zur Unterschrift der Concordienformel verstehen würden, erfüllten sich nicht. Vgl. noch das Schreiben des Chyträus an Herzog Ulrich d. d. 17. Oct. 1579. (Geh. u. S.:A.) — — „Kurz vor Michaelis sind der Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg Gesandte an den Landgraven zu Hessen aufgezo-gen, Noch zum vberfluß, um die Subscription des Concordien Buchs, erstlich bey Hessen, darnach bei Anhalt anzuhalten, wiewol wenig Hoffnung ist, das sie ettwas fruchtbarlichs aufrichten werden. Der böse Feind ist ia an allen orten seer vnruhig vnd bitter wider dises Christlich vnd hochnötig werck, welches der Ewige gütige Gott zu einem guten heilsamen End gnediglich führen vnd regiren wolle.“

Fünfzehntes Kapitel.

Verhältniß zu Herzog Ulrich. Genealogische Studien des Chyträus. Seine Stellung zur Geschichte als Wissenschaft. Chytraei Metropolis. Das Hauptwerk Chronicon Saxoniae. Kleinere historische Arbeiten. Parentation auf die Herzogin Elisabeth. Lehrschriften desselben. Chyträus empfiehlt Bacmeister zur Visitation der evangelischen Kirche in Oesterreich. Pestilenz in Rostock. Chyträus und die evangelische Gemeinde zu Antwerpen. Berufung nach Königsberg und deren Ablehnung.

Die persönlichen Beziehungen des Chyträus zu Herzog Ulrich, welche allerdings schon vor dem Tode Johann Albrechts stattgehabt hatten, wurden nach dessen Heimgange häufiger und mannigfaltiger. War Herzog Ulrich auch nicht minder als Johann Albrecht entschieden im Festhalten am lutherischen Bekenntniß, zu dem er durchaus ein inneres Herzensverhältniß hatte, und das er aus Ueberzeugung überall zu vertreten und kräftig zu schützen suchte, so fehlte ihm doch die tiefere theologische Einsicht, durch welche Johann Albrecht ausgezeichnet war. Doch besaß Ulrich geschichtliches Interesse, und verfolgte vornämlich gerne die Begebenheiten der Zeitgeschichte. Chyträus stand durch seine gelehrten Verbindungen mit dem Auslande in vielfacher Verbindung, so daß ihm aus den weitesten Kreisen fremde Zeitungen zuzingen, die er dann regelmäßig an Herzog Ulrich zu übersenden pflegte. Aber auch umgekehrt theilte Ulrich an Chyträus solche Zeitungen mit, die ihm etwa aus fernen Landen zugegangen waren. Zwar war der Verkehr der Sachlage nach in dieser Zeit, wo es noch keine periodischen Zeitungen gab, kein regelmäßiger, aber doch von Seiten des Chyträus ein häufiger, und wenn er gleich verhältnißmäßig ein untergeordneter war, und meistens nur laufende Tagesfachen berührte, welche kein principiellcs Interesse hatten, so gewährten ihm doch diese Beziehungen die Gelegenheit, Manches anzuregen, insbesondere aber geeignete Persönlichkeiten vorkommenden Falles zu empfehlen, und manche nothwendige Maßnahmen, welche innerhalb des kirchlichen und academischen Lebens zur Frage standen, entweder zu befürworten oder zu widerrathen.

Herzog Ulrich war von der Würde und Hoheit seines fürstlichen Berufs persönlich selbst auf das lebhafteste durchdrungen, und betrachtete denselben durchaus als einen solchen, der ihm durch Gottes Gnade zu Theil geworden, und den er zu Ehren Gottes zu führen habe. Damit verband sich ein nicht ganz unberechtigter Stolz auf die Verdienste seines uralten Fürstenhauses, mit dessen Abstammung und Verzweigungen er sich eingehend beschäftigte. Sein historisches Interesse ward daher nach dieser Seite zu einem genealogischen, und war er es, welcher Chyträus veranlaßte, sich in seiner Geschichtsforschung auch der Genealogie der Fürsten von Mecklenburg zuzuwenden*). Herzog Ulrich aber beschäftigte sich selbst angelegentlich mit der Aufstellung und Anordnung des Stammbaumes des Mecklenburgischen Fürstenhauses, und mußte Chyträus ihm dabei behülflich sein, die Genealogie in Form eines Baumes zu setzen und drucken zu lassen**). Das künftle-

*) Schreiben des Chyträus an Herzog Ulrich. Datum 16. Januar, Sonntag nach Epiphanie. Anno 1575. (Geh. u. H.-Arch.) E. J. G. gnediges Schreiben wegen etlicher Exemplar, E. J. G. loblichen vorsehen der Herzogen zu Meckelburgh Stam Register hab ich heut dato empfangen, vnd mit allem vleiß nach einem Exemplare bei den Buchshürern vnd Andern nachgefraget. Aber es hat der Buchdrudher innerhalb drey oder vier Tharen kein Exemplar mer gehabt. So sind sie auch anderst wor nicht zu bekomen. Will derhalben mit vnserm Buchdrudher Jacobo Lucio handeln, daß ers folgende woche surnehme, vnd auff das erforderlichst volenden soll. — — Wberschicke E. J. G. hierbei unterthöniglich eine alte Genealogiam, die ich an meiner wandt gehabt, ob E. J. G. dieselbe wolten vleiffiger vbersehen lassen, vnd was darin zu endern vnd zu verbessern, mich gnediglich erinnern.

**) Vgl. Ueber des Professors Dr. D. Chytraeus Arbeiten in der Geschichtsforschung, besonders in der Genealogie der Fürsten von Mecklenburg. 1575—1596. Fasc. I—VII. (Geh. u. H.-Arch.) Des D. Chytraeus Theilnahme an der Entwerfung und dem Druck des Fürstl. meckl. Stammbaumes für den Herzog Ulrich von Mecklenburg. 1575—78. N. 1—13. Zur Nachricht. Dies ist die aus vielen Bogen zusammengesetzte lange Genealogie, welche theils in Holz geschnitten, theils mit Buchdruck-Lettern gesetzt ist und den Titel führt:

1578.

- 1) Der Durchleuchtigen Herzogen zu Mecklenburg
Genealogia oder Stam Register.

Unten im Holzstock steht:

| links | rechts |
|------------------------------|------------------------------------|
| Cornelius Cro menei pinx. | Jacobus Lucius Trans. sculpsit. |

Ganz unten steht:

Gedruckt zu Koftock, durch Jacobum Siebenbürger.

rische Interesse verband sich bei Ulrich, der überhaupt viel Kunstsinne hatte, und künstlerische Bestrebungen schätzte und unterstützte*), mit dem genealogischen. Chyträus ging mit gewohntem Eifer auf den Wunsch Herzog Ulrichs ein, hob die Vorzüge einer in Form eines Arboris aufgestellten Genealogie hervor, verhehlte ihm aber auch nicht die Nachteile, welche damit zugleich verknüpft waren, da es bei derselben unmöglich war, Historien oder Verzeichnisse der löblichen Stiftungen der fürstlichen Ahnen hinzuzusetzen. Zugleich machte er darauf aufmerksam, wie wünschenswerth es sei, und dem Hause Mecklenburg zum Ruhme gereichend, wenn auch die hohen Seitenverwandten desselben in dem Stammbaum mit aufgeführt würden**). Der von Chyträus entworfene und aufgestellte Stammbaum ward von Ulrich selbst durchgesehen, und, da Chyträus mehrfache Unsicherheiten und selbst nicht geringe Lücken in den nothwendigen Datis nachwies***), zu ergänzen versucht, wobei ihm Chyträus mit großem Eifer und nicht geringer geschichtlicher Kunde

*) G. E. F. Visch, Ueber des Herzogs Ulrich von Mecklenburg-Güstrow Bestrebungen für Kunst und Wissenschaft, Jahrb. des Vereins f. medlenb. Gesch. XXXV, S. 5 ff.

***) Schreiben des Chyträus an Herzog Ulrich d. d. 8. Febr. 1575 — habe E. F. G. gnädigen willen vnd Befehelich von der Genealogia E. F. G. loblichen vorkahren in Form eines Baums ordentlich zu setzen vnd drucken zu lassen ich vnterthöniglich vernommen, vnd ist die Form eines Arboris viel zierlicher vnd scheinlicher, denn des vorigen Abdrucks. Aber dagegen hat es diese ungelegenheit, das nicht allein viel mehr Zeit vnd vnkost mit dem Reissen vnd Formschneiden darauf gehet, sondern auch, das Ich für das vngelegenste achte, das keine Historien oder verzeichnissen E. F. G. voranherrn löblichen Stiftungen vnd anderer Fürstlichen thaten, bequemlich können dazu gesetzt werden. — Auch soll E. F. G. ich vnterthöniglich erinnern, das in dem von E. F. G. zugeschickten verzeichniß die ganze Linie der Herren zu Werle, welche das ganze Land zu Wenden vber zweihundert Jaren eingehabt: auch sonst mehr Personen, so nicht Regierende Landesfürsten gewest, ganz vnd gar außgelassen sein, welche doch so die Genealogia in Form eines Baumes oder sonst getruckt wol können darbei gesetzt werden. Auch hielte ich für mein vnterthönige einsalt, dem löblichen Haus zu Meckelburgh ehrlich vnd rhumlich sein, das der Churfürsten zu Sachsen, Herzog Johans Friederichs, Herzog Moriz vnd Herzog Augusti vnd Landtgraff Philips zu Hessen, so von E. F. G. Vater Schwester geboren, wie in der vorigen getruckten Genealogia geschehen, namen auch jetzt mitgesetzt, insonderheit aber, das E. F. G. herzliebste Tochter vnd Königin zu Denemark sampt Ihrem Hern mit gedacht werde, welche doch in dem mir zugeschickten vorzeichniß nicht gesetzt sind.

****) Chyträus an Herzog Ulrich, am Sonnt. Esto mihi. Febr. 13. A. 1575, übersendet mit dem Briefe die Genealogiam in einen Arborem geordnet; 1575 Mai 10

und Einsicht zur Seite stand. Nach mannigfachen Abänderungen kam die neue Genealogie zu Stande, welche auch gegen die Mitte des Jahres 1578 im Druck vollendet wurde. Der Wunsch Ulrichs, noch mehrere Exemplare der Genealogie illuminiren zu lassen, verzögerte noch etwas die Angelegenheit*), welche jedoch schon am Schluß des Jahres 1578 ihren völligen Abschluß fand**). Die genealogischen Studien beginnen überhaupt damals mit den historischen Studien aufzuleben, um diesen feste Stützpunkte für die geschichtliche Forschung darzubieten. Je weniger die Quellenforschung eine tiefgehende und allseitige sein konnte, desto mehr zeigt sich das Bedürfniß, genealogische und chronologische Data festzustellen, und dadurch auf die kritische Behandlung des geschichtlichen Stoffes einzuwirken. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, verfaßte M. Hieronymus Henninges genealogische Tabellen, in welchen er die Genealogie der Sächsischen Fürsten des ober-sächsischen und nieder-sächsischen Kreises aufzustellen bemüht gewesen war. Die uralte Mecklenburgische Fürstenfamilie war in dem Werke speciell berücksichtigt worden,

bittet Chyträus, auch den Zierrath des Stammes der Aeste, der Blätter, der Tafel, Sprüche, und was dergleichen belanget, zu befehen, und ferner zu verbessern. Auch über die Stellung der einzelnen Namen in einer Linie handelt Chyträus brieflich mit Herzog Ulrich, und namentlich auch über die nothwendige Aenderung nach Herzog Johann Albrechts tödtlichem Abgange, ebenso auch über den fürstlichen Titel (d. d. 4. Februar 1577), sowie über das Stammregister (d. d. 12. Febr. 1577).

*) Schreiben Chyträi an Herzog Ulrich d. d. 6. Dec. 1578. Ms. G. F. G. mir ongefährlich vor dreien wochen gnediglich beffholen, vnsern Buchdrucker Jacobum Lucium zu erinnern, daß er G. F. G. beffhlich nach ettliche mer Exemplaria G. F. G. Genealogia sollte illuminiren lassen: so hab ich solches bis hieher wegen seines des Druckers abwesen im Land zu Brunszwig, da er sich von Herzog Julio zu J. F. G. Vniuersitet zu Helmstedt one alle exception bestellen lassen, vnd wie er saget, albercit zwei Heuser daselbst gelaufft hat, nicht verrichten können. Hab im aber gestern, sobald er wieder angelanget, G. F. G. beffhlich angezeigt. Darauff er gegenwertigen Illuministen vnd maler Albrecht de Belb, von Nürnberg bürtig, zu mir gebracht, welcher selbst nach G. F. G. Hofflager sich begiebet.

**) Es ergibt sich dieses aus einem Briefe, d. d. 30. Decembris 1578, nach welchem der Drucker die Exemplare der Genealogie selbst nach Güstrow gebracht, und Rechnung abgelegt hat. Später findet sich noch ein Bericht des Chyträus an Herzog Ulrich über die fürstlich Mecklenb. Genealogie und Ahnentafel, Datum Rostock, den 12. Februarij Anno 1596, nach welchem er „deroselben herglichen gemahlin vnd Herrn Bettern Stammregister von ihren sechzehn oder zwei vnd dreißig Ahnen herzufuhret, mit Bleiff durchgesehen.

und als der Verfasser dasselbe an Herzog Ulrich sandte *), hatte Chyträus an ihn darüber zu berichten. Er konnte sich nur günstig äußern, und bezeichnete dasselbe als ein nützliches Hülfsmittel zum Studium der Geschichte, dessen das Mecklenburgische Fürstenhaus betreffende Theil fleißig und umfassend gearbeitet sei **).

Chyträus selbst wandte sich in dieser Periode seines Lebens mit besonderer Vorliebe den geschichtlichen Studien zu, die er zwar immer gepflegt hatte ***), die jetzt aber recht eigentlich von ihm in einem Umfange betrieben wurden, daß er durch seine literarische Wirksamkeit auf diesem Gebiete eben

*) Schreiben des M. Hieronymus Henninges Lunaeburgensis, pastor ad D. Johannem Dno Ulrico, duci Megapolensi etc. Lunaeburgi X Jan. MDLXXXVII. — — Quare cum ex toto quod (Deo auspice et vita superstite) edere constitui opere, nunc saltem Saxonicos Imperatores ac principes Electores reliquosque, qui circo eodem tam superiori quam inferiori cum Westphalico et Burgendico includuntur, typis commiserim et in lucem ediderim, sitque et V. Cels: familia ut antiquissima, ita et illustrissima in his comprehensa, quae jam ditionem suam Dei gratia pacifice et feliciter gubernat, humiliter huius partis exemplum Illustriss. Cels: V offero, rogans submisce, ut munusculum hoc literarium aequi bonique consulat, meque benevole amplectatur etc. — — ac si qua errata occurrerint, per amanuensem illustriss. Cels. V., ut mihi indicentur, peto.

**) Chyträus an Herzog Ulrich d. d. 27. Januarij Anno 1587 — befinde, daß es gar ein gut, nützlich und lustig werf ist, welches nicht allein hohen Fürstlichen Personen, deren Vorfahren, darinn ordentlich zusammengebracht, sondern auch allen, die der deutschen Historien lesen, und sonderlich denen, so an Fürstlichen Höfen und sonst in der Regierung dienen, mancherlei Unterricht und Ergezung geben kann, siehe auch, daß der autor sonderlich C. F. G. löbliche vorfahren und die Mecklenburgische Genealogie gar fleißig und weitläufig über 1900 Jar außgeföhret hat ic. Es folgen dann einige Berichtigungen des Genealogischen Werkes des M. Henninges mit der Bitte, sie ihm mittheilen zu lassen. (Vgl. Correspondenz mit D. Chyträus über Hieron. Henninges Geneal. Tabell. G. u. H. Arch.)

**) Vgl.: De lectione historiarum recte instituenda et historicorum fere omnium series et argumenta breuiter et perspicuae exposita a Davide Chytraeo Rostochii excudebat Stephanus Myliander. Anno MDLXIII. Daneben ist zu nennen die Wittenberger Ausgabe mit dem Anhänge: Addita est Chronologia historiae Herodoti Thucydidis, Xenophontis, Diodori Siculi, Cornelii Taciti, Procopii etc. Vitebergae excudebat Johannes Crato. Anno MDLXIII. Vgl. auch über diese Ausgabe und über das Verhältniß der Abhandlung de lectione historiarum zu der in den regulis studiorum vorgetragenen: Etwas J. 1738. S. 690, J. 1740 S. 315 f. Etwas J. 1741 S. 857 f., und die von mir gegebenen Ausführungen über die chronologischen Arbeiten des Chyträus über Herodot und Thucydides S. 101 ff.

so sehr als Historiker wie als Theologe anzusehen ist. Seine Studien hatten ihn längst auf die Geschichtswerke von Albert Krantz speciell hingeführt und legten ihm den Wunsch nahe, dessen Geschichtsschreibung theils zu ergänzen, theils fortzusetzen. Krantz steht in der Uebergangsperiode*) unmittelbar vor dem Beginn der Reformation, hält indessen an den Institutionen der Kirche im Allgemeinen fest, bekämpft zwar entschieden die häretischen Richtungen seiner Zeit, will jedoch durchaus eine von Innen heraus sich vollziehende Erneuerung der Kirche. In seiner Darstellung der Nordischen Geschichte schöpft er vorzugsweise aus Adam von Bremen**), bemerkt aber daneben die älteren Annalisten und Chronikenschreiber, soweit sie ihm durch die Archive der Hamburg=Bremer Kirche zugänglich waren. Höchst bedenklich war für die Kirchengeschichte Norddeutschlands Krantzens *Metropolis****), welche, anhebend von den ersten Anfängen des Christenthums unter den Sachsen seit dem Jahre 780, die Geschichte der Kirche bis zum Jahre 1504 führte. Chyträus, welcher die Wichtigkeit und Bedeutsamkeit des Werkes eben so sehr als die Schwächen desselben erkannte, wollte, als er die Fortsetzung desselben unternahm, die letzteren möglichst vermeiden. So war er bemüht, sich eine genaue Kunde in Betreff der alten Foundationen, insbesondere von den benachbarten Bisthümern in Sachsen, zu verschaffen, indem er bei den Capiteln anfragte und um Auskunft bat. Hier aber stieß er auf die mannigfaltigsten Schwierigkeiten. Mit der großen Unwissenheit und Trägheit der Canoniker verband sich nicht selten ein kaum zu besiegendes Mißtrauen, mit welchem sie den Bestrebungen entgegentraten, wahrhaftige und gründliche Berichte zu erlangen†). Er sah sich dadurch bei der Bearbeitung des Prooemium Metro-

*) Leben des berühmten A. Crantzii 2. A. Hamburg 1729. S. 35 ff.

**) M. Adami Gesta Pontificum Hammenburgensium ed. Lappenberg. Mon. VII, 267 sqq. L. Giesebrecht, Wendische Geschichten III, 317. W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter S. 253. Krabbe, die Universität Rostock im 15. und 16. Jahrhundert S. 224—236.

***)) Die erste Ausgabe dieses nach dem Tode Krantzens durch Dr. Joachim Moller, einen Hamburger, veröffentlichten Werkes erschien zu Basel im Jahre 1548, das durch seinen kirchengeschichtlichen Inhalt und seine kirchliche Tendenz große Theilnahme fand, so daß rasch mehrere Ausgaben folgten.

†) Vgl. des Professors Dr. David Chyträus geschichtliche Quellenforschung, namentlich zur *Metropolis*. (Geh. u. S.-Arch.) Schreiben an Herzog Ulrich. Datum Rostock, die Cathedrae Petri. Anno 1583. In demselben beklagt sich Chyträus

polis so sehr gehemmt, da er nicht im Stande war, sich über die Bischöfe der Sächsischen und Wendischen Länder die nöthige Auskunft, die ihm auf das unfreundlichste verweigert wurde, zu verschaffen, daß er seine Arbeit einstweilen einstellte. Doch nahm er sie wieder auf nach einigen Jahren, und vollendete sie*), wengleich er anfangs diese historischen Arbeiten nicht direct unter seinem Namen ausgeben ließ.

Es fehlte überhaupt der Zeit an jedem tieferen geschichtlichen Verständniß; die Geschichte war noch lange nicht zu einer eigentlichen

über die Unwissenheit und Faulheit vieler Canonici und über ihr verkehrtes Mißtrauen, daß sie denjenigen, so wahrhaftige und gründliche Historien, den Nachkommen zu Gute, aufzuzeichnen begehren, gar keinen Bericht auch von gar neulich vorgelaufenen Händeln und Regenten geben könnten oder wollten, viel weniger die alten Fundationes und Beschreibungen denselben weisen oder mittheilen. „Wie mir vor der Zeit widerfarren, als ich von den benachbarten Bisthumern in Sachsen, so Albertus Crantz in seiner Metropolis beschrieb, allein die Namen der nahesten Bischöfe, so innerhalb 80 Jahren nach Alberti Crantzij abgang gelebet: hin vnd wider bei etlichen Capiteln erkundiget: das ich wenig gegründtes bescheidens daon bekomen konnen. Zu Brandenburg wußte der Senior des Stift nicht, was für Bischöfe die kurze Zeit ab anno 1500 gewesen. Nennet mir auch nicht mer als ein Herzog von Munsterberg, so nächst vor Margraff Hansen Georgen regieret.

Derhalben ich solche arbeit (deren entwerffung Prooemium Metropolis, darin neunzehen der Sächsischen vnd Wendischen Lender nahesten Bischoue verzeichnet, E. F. G. hiebei vermeret gnediglich zu ersehen) aus mangel nothwendiges berichtes, vnd daß mir die nötige erkundigung vnd nachfragen, vff das aller vnfreundlichste von etlichen mißdeutet: ganz einstellen vnd unterlassen muß.

Nu were es ia den Regenten vnd Herschafften, wo nicht ehrlich vnd loblich, doch nützlich vnd nötig, daß die fürnemsten Händel, so bei eines ieden regierung fürtleffen, trewlich vnd ordentlich verzeichnet vnd verfasset wurden, damit sich die nachkommen, in vielen fürfallen den hochangelegenen sachen, gründliches berichtet, darin zu erhalten hetten.

Ich hab auch zum offter mhal gewünschet, vnd M. Tilemannum Stellam vielfeltig dazu vermanet, daß er das Herzogthumb Medelnburg in ein besondere Landtaffel abreißen wolte, wie ich sehe, daß nu auch das Land zu Holstein in ein solche Mappam mit den alten Graffen zu Holstein Genealogia vnd der Edlen Geschlechter vnd fürnemster Stedte, namen vnd wapen gefasst ist.

*) Davidis Chytraei prooemium Metropolis, seu Successionis Episcoporum in Ecclesiis Saxoniae et Vandaliae veteris cathedralibus viginti. Ab anno Christi 1500, vbi Albertus Crantzius desiit, vsque ad nostram aetatem deductae. Liber singularis. Anno CIOIOXCII. Dies Prooemium Metropolis findet sich auch in einigen Ausgaben des Chronicon Saxoniae Pars Secunda nach dem zwölften Buche. In der ersten Ausgabe vom Jahre 1585 (vgl. weiter unten) geht die Vandalia und Saxonia voran, und folgt die Metropolis nach.

Wissenschaft geworden, da sie noch in den Vorstufen ihrer Entwicklung stand, und sich wesentlich auf der Stufe der Chronologie bewegte. Dabei fehlte es noch durchaus an gesichertem historischen Material; es zu erlangen, war äußerst schwierig, da die Zeit noch gar kein Verständniß, geschweige denn Anerkennung für historische Studien hatte. Ueberall waren meistens die ersten Grundlagen zu legen, und selbst in den höheren Kreisen, welche den Regentenhäusern und ihren Interessen näher standen, erhob man sich kaum zu einer anderen Auffassung, als daß dieselben zum Nutzen des fürstlichen Hauses und der Bestrebungen, welche dasselbe etwa verfolgt hatte oder verfolgte, dienen sollten. Nur da, wo kirchliche Fragen und Tendenzen sich einmischen, macht sich hie und da ein höherer und principieller Standpunkt in seinen Anfängen bemerkbar. Desto mehr ist es anzuerkennen, daß Chyträus nicht nur auf das Zusammenbringen geschichtlicher Materialien seinen Blick richtete, sondern auch dabei kritisch verfuhr, und, soweit er es damals mit den geringen Mitteln der Kritik vermochte, auch die Quellen, aus denen er schöpfte, prüfte*). Verhältnißmäßig hat er daher einen äußerst reichen Stoff gesammelt, der, wenn auch hie und da lückenhaft, ungeichtet und lose verbunden, dennoch eine Menge von Thatfachen und Daten enthält, welche der geschichtlichen Forschung bereits vielfach zu Gute gekommen sind, und noch zu Gute kommen werden. Daß die Behandlung des geschichtlichen Stoffes noch keine eigentlich wissenschaftliche, von einem höheren Grundgedanken getragene ist, darf ihm nicht zum Vorwurf gereichen. Chyträus stand eben in der Geschichtsbetrachtung auf dem Standpunkt seines Zeitalters, und ist ihm darin nicht vorangeeilt, aber dennoch wird seine Darstellung belebt durch sein christliches Urtheil, das den ernststen Maßstab christlicher Sittlichkeit und lebendigen Glaubens an die Heilsoffenbarung in Christo überall anlegt. Die Welt der Geschichte erschließt sich ihm durch die Thatfachen der Heilsgeschichte. Ist dies bei ihm auch, sofern er Geschichtsschreiber ist, mehr unvermittelt als bewußt vermittelt, so dürfen wir doch unbedingt sagen, daß die Historiographie des Chyträus mit dem Bestreben nach wahrheitsgetreuer Darstellung der Thatfachen einen Ansaß zu einer eigentlichen Geschichtsentwicklung uns zeigt.

*) Vgl. über die bei der Ausarbeitung des Chronicon von ihm benutzten Hülfsmittel Epp. Chytraei p. 273, p. 1191. Schützi, De Vita Chytraei Lib. III, p. 456 sqq.

Es hatte aber Chyträus noch mit der besonderen Schwierigkeit zu kämpfen, daß man höheren Orts sich leicht durch historische Data, wenn sie auch völlig objectiv in der Darstellung gehalten waren, verleßt fühlte, so daß Chyträus, der davon Kunde erhielt, sich veranlaßt sah, das Concept des Chronicon dem Herzog Ulrich vor dem Druck zur Durchsicht einzureichen*). Seine Liebe zur Geschichte und seine Vorliebe für geschichtliche Arbeiten ließ ihn immer aufs Neue zu denselben zurückkehren. Mit der ihm eigenen Wahrheitsliebe verfolgte er überall den Gang der Begebenheiten, und war bemüht, nichts Anderes als sorgfältig Ermitteltes mitzutheilen, und der Nachkommenschaft zu überliefern. Aber Chyträus beklagt sich, daß gerade die einfache und ungeschminkte Wahrheit den meisten unerträglich sei. Einigen gefalle nur das Alte, den Meisten nur das Ihrige, weshalb er abwarten wolle, was man über seine Arbeit urtheilen werde, um darnach über die Fortführung derselben seinen Entschluß zu fassen. Indessen wurde sein Werk, wie schon die bedeutende Menge der Ausgaben**) und der Uebersetzungen be-

*) Vgl. Dr. David Chyträus Briefwechsel mit Herzog Ulrich wegen des Drucks seiner Chronik 1585—1595. (Geh. u. H.-Arch.) Schreiben des Chyträus. Datum 22. Junij 1585. „Auch soll E. F. G. in Bnterthanigkeit nicht unuermelbet lassen, das dieser Sachsischen vnd Wendischen Lande Chronica vom Jahr 1500, da des Alberti Crantzij Saxonica vnd Vandalia aufhöret, iekundt zu Wittenberg gedruckt vnd gegen die Frankfurter Hauptmes außgehen wird. — — — Da von etlichen Puncten geredet, das einer fürgegeben, wenn dasselbe gedruckt, das dem Hause Medlenburgt großer schaden vnd nachtheil daraus entnehmen wurde. Die weill ich aber nicht gern vnwissend dem Hause Medlenburgt, welches Ich von Herzen liebe vnd ehre, schaden zufügen wolte — — — als bitte ich vndertheniglich, E. F. G. wollen dieses theils des Concepts der Chronicon gnediglich durchlesen, vnd mir innerhalb zwei vnd drei Wochen dieses Concept etc. wieder zuschicken.“ — Anschuldigungen ähnlicher Art finden sich später. Vgl. den Brief d. d. 7. Octobris 1590, worin sich Chyträus rechtfertigt, als ob er in der Vertragshandlung mit der Stadt Rostock etliche Dinge anders, als sich zugetragen, beschrieben haben solle. In einem Briefe d. d. 23. Julij 1595 erklärt Chyträus in Bezug auf Thatfachen, die vorgefallen, daß nicht der geringste Buchstabe davon in seinem Chronicon zu finden sei, da er zuvor ziemlicher Maßen berichtet, daß ohne des Herzogs Vorwissen er von Medlenburgischen Sachen nichts mehr in Chronico erzählen werde.

**) Die Wittenbergische mir vorliegende Ausgabe ist nach der vorstehenden eigenen Erklärung von Chyträus die erste; sie führt den Titel: *Vandaliae et Saxoniae Alberti Cranzii continuatio ab anno Christi 1500, ubi ille desiit: per studiosum quendam historiarum instituta. Accessit Metropolis seu Episcoporum in viginti Dioecibus Saxoniae Catalogus, usque ad praesentem annum 1585 deducta. Cum praefatione Davidis Chytraei et indice. Wittebergae. Typis haeredum*

weist, in weiten Kreisen mit Beifall aufgenommen, und hatte einen überraschend großen Erfolg, da es einem wirklichen Zeitbedürfnis entsprach, obwohl Chyträus im Uebrigen sich wiederholt beklagt, wie wenig Förderung ihm in seinen historischen Forschungen von Seiten derer zu Theil geworden sei, an welche er sich zur Aufhellung von Thatfachen, oder zur Mittheilung

Johannis Cratonis Anno MDLXXXV. Fol. Hier findet sich die *Vandalia* und die *Saxonia*, welche in den späteren Auflagen des Chronicon den ersten Büchern einverleibt ist. Aus der gegen Herzog Ulrich brieflich von Chyträus erwähnten Anschuldigung, daß dieser Sächsischen und Wendischen Lande Chronica dem Hause Medlenburg zum Schaden gereichen könne, mag es sich erklären, daß Chyträus sich noch nicht direkt als Verfasser bezeichnet, vielmehr in der Vorrede fingirt: *Cum igitur Principum, qui Saxonice gentibus ab anno 1500 praefuerunt, et praecipuarum mutationum ac rerum in Saxoniarum actarum seriem, a quodam amico, mediocri diligentia et studio non improbando, annotari coeptam, vidissem: hortator ipsi fui, ut contexeret, et in genealogiis aliquot Principum et Comitum, et narrationum ac eventuum quorundam veritate ac certitudine inuestiganda eum juvare conatus sum.* Vgl. „Nachricht von D. Chytraei großem historischen Wert, so chronicon Saxoniae oder Saxonia genandt, auch unter andern Nahmen gedruckt ist.“ *Etwas*, J. 1740 S. 145 ff., insbesondere S. 150 ff. Die Leipziger Ausgabe vom Jahre 1593 trägt dagegen schon den Namen des Chytraeus an der Spitze: *Davidis Chytraei Chronicon Saxoniae et vicinarum aliquot gentium: ab anno Christi 1500 vsque ad MDXCIII. appendix scriptorum certis chronici locis inserendorum. Additus est index personarum et rerum maxime insignium copiosiss.* Lipsiae impensis Henningi Grosii Bibliop. cum privilegio. Hinten steht: *Lipsiae imprimebat Michael Lantzenberger. Impensis Henningi Grosii Bibliop. Anno MDXCIII.* Eine zweite, mir vorliegende Leipziger Ausgabe ist vom Jahre 1599. *Davidis Chytraei Operum Tomus Quartus, Saxonia ab Anno Christi 1500 vsque ad M.DXCIX. Recognita; et aliquot annorum accessione, et alijs Historijs aucta. Additus est Index Personarum et rerum maxime insignium copiosiss.* Lipsiae Sumtibus Henningi Grosii Bibliop. Cum Privilegio. Die Titel-Bigette hat die Umschrift *Fortitudo mea et laus mea Jehoua et factus est mihi in salutem. Exodi 15* und die Jahreszahl 1599. Diese von Chyträus noch selbst besorgte Ausgabe kann als die beste und vollständigste angesehen werden. Vgl. über die Bezeichnung als *Tomus quartus* *Etwas* J. 1740 S. 81. Die deutsche Ausgabe zerfällt in zwei Theile. Erster Theil. *Davidis Chytraei Neue Sachsen Chronica vom Jahr 1500 bis auf XCVII.* aus dem vermehrten letzten lateinischen Exemplar treulich verdeutscht, und vom Autor selbst mit Fleiß revidirt und übersehen. Der erste Theil, darinnen die ansehenden sechzehn Bücher der Historien, bis auf das 1550 Jahr begrieffen. *MDXCVII. cum privilegio.* gedruckt zu Leipzig, in Verlegung Henningi Grossen, Buchhändlers. Ander Theil. *D. Davidis Chytraei Chronicon: was in Sachsen und benachbarten Nordischen und andern Lendern die nechsten hundert Jahr hero für ein Zustand gewesen, und gedentwürdiges sich darinn zugetragen. Der Andere Theil, darin die letzten funfzehn Bücher der Historien vom Jahr 1550 bis auf diß gegenwertige 1598 begrieffen. Aus dem gebesterten lateini-*

genealogischer oder sachlicher Data gewandt hatte*). Chyträus hatte den Eindruck, daß die Erforschung der Wahrheit den Meisten seiner Zeitgenossen unbequem und entgegen sei, und daß Unwissenheit und Verkehrtheit an dem Allen die Schuld trage. Gegenüber den gewaltigen Veränderungen, welche im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts in der Religion und in der Kirche, wie in dem Bestande der europäischen und der deutschen Territorien eingetreten waren, von denen er gleichsam eine *οριαρραγία* zu geben versucht, will er mit möglichster Zuverlässigkeit die öffentlichen Verhältnisse darstellen, wie sie sich in der Kirche und im Staat zugetragen haben. Aber die Darstellung in seinem Chronicon ist von der Ueberzeugung getragen, daß überall in der Geschichte uns die Zeugnisse der göttlichen Vorsehung, der Gegenwart Gottes in der Bezeugung seiner Gerechtigkeit, sowohl wenn er strafend, als auch wenn er errettend in der Regierung der Reiche sich erweist, begegnen. Die ethische

schen Exemplar treulich verdeutschet, und durch den Autorem selbst revidirt. Sampt einem ausführlichen Register. Cum gratia et privilegio. Gedruckt zu Leipzig, in Vorlegung Henningi Grossen im Jahr MDXCVIII. Vgl. über die dritte und letzte Ausgabe Lipsia MDCXI. Schützi, De vita Chytraei L. III, § L. XIII p. 455 sqq. Unter den Octav-Ausgaben des Chronicon führe ich noch die mir vorliegende an: Davidis Chytraej Chronicon Saxoniae et vicini orbis Arcetoj. Pars Prima. Ab anno Christi 1500 vsque ad 1524. Cum Indice. Rostochii Typis Myliandrinis. Anno CIOIOXC. Pars Secunda ab anno Christi 1524 vsque ad 1549. Ibid. Pars Tertia. Ab anno Christi 1550 vsque ad 1580. Lubecae in officina Typographica Assweri Crogeri. Anno M.D.XCIII. Pars Quarta. Ab anno Christi 1580 vsque ad 1593. Gryphiswaldiae Typis Ferberianis. Impensis Laurentij Alberti civis ac Bibliopolae Lubecensis. Anno CIO-IOXCIII. Noch liegt mir eine Duodez-Ausgabe vor: Davidis Chytraei Chronicon Anni M.D.XCIII, M.D.XCIII. Et Initii M.D.XCV Vtile et iucundum lectu. Mit einer Bignette. 1595. Lipsiae. Cum privilegio, Impensis Henningi Grosii Bibliop. Dieser wenige Jahre umfassende Nachtrag zum Chronicon bespricht die unmittelbaren Zeitereignisse. Man erkennt, daß manche dieser Nachrichten ihm durch seine brieflichen Verbindungen mit dem Auslande zugegangen sind, namentlich aber auch, daß er manchen Stoff aus den fremdländischen Zeitungen aufgenommen hat, die ihm oder Herzog Ulrich zugegangen waren.

*) Davidis Chytraei Prooemium Metropolis seu Successionis Episcoporum in Ecclesiis Saxoniae et Vandaliae veteris Cathedralibus viginti. — — Cum enim pertexere Metropolin superiore anno instituissem, ideoque ex senioribus quorundam collegiorum et aularum, partim coram, partim per literas, quaedam sciscitarer: solus episcopus Lubecensis, Eberhardus, Verdensium antecessorum suorum historiam satis luculente scriptam, et Decanus Huelbergensis nomina et seriem Ecclesiae illius Episcoporum, quos Cranzius non recensuit, mecum communicarunt.

und religiöse Weltbetrachtung in den Führungen der Völker, wie sie im 78. Psalm vom Standpunkt der Offenbarung aus bezeugt ist, wird entschieden in seiner Geschichtsschreibung vertreten, so daß das ewige und unwandelbare Gesetz Gottes ihm die feste Norm ist, von welcher aus er alle geschichtlichen Erscheinungen beurtheilt.

Nichtsdestoweniger aber erfuhr Chyträus ungeachtet der Objectivität seiner Geschichtsdarstellung, die er überall innehielt, manche Angriffe und Verläumdungen, die mit seiner kirchlich=confessionellen Stellung zusammenhingen, welche aber aus dem Inhalt des Chronicon das Material entnahmen, um ihm auf verdeckte Weise zu schaden und Ungelegenheiten zu bereiten. Dies tritt uns insbesondere in der von dem Fürsten Johann Georg von Anhalt wider ihn beim Herzog Ulrich erhobenen Klage *) entgegen, die aber eben deshalb keinen Erfolg hatte, völlig spurlos vorüberging, und schließlich nur dazu diente, das verdiente Ansehen des Chyträus bei seinem Landesherrn zu erhöhen und zu befestigen. Dennoch mußte Chyträus noch einige Jahre später ähnliche Anschuldigungen zurückweisen, und daran erinnern, wie Herzog Ulrich selbst sein Wohlgefallen über die Behandlung der Mecklenburgischen Sachen in seinem Chronicon ausgesprochen hatte **).

*) Vgl. über die Klage des Fürsten Johann Georg von Anhalt gegen den Prof. D. David Chyträus wegen angeblicher Verläumdung seines Vaters in dem Chronicon 1587. (Geh. u. H.-Arch. N. 1—8.) Hans Georg, Fürst zu Anhalt hatte in einem Schreiben d. d. 30. Mai 1587 an Herzog Ulrich den Chyträus beschuldigt, daß er in seinem Chronicon bei Erwähnung etlicher Schulden und Landesbeschwerden Anhalts seinen Vater verläumdet habe. In einem Schreiben, Datum Rostock, den 12. Juni 1587, an Herzog Ulrich verantwortet sich Chyträus, und zeigt, daß er bei Anführung jener geschichtlichen Data nicht entfernt einen *animus injuriandi* oder *intentionem* und *finem diffamandi* gehabt habe, und führt dann aus, „damit E. F. G. wissen mögen, wo dieses greuliche Anhaltische Wetter herkomme,“ daß etliche, welche des Concordienbuchs und der wahren Lehre vom Abendmahl und deshalb auch seine Feinde seien, gegen ihn erbittert seien, und Anschuldigungen, Verdächtigungen und Beschimpfungen sich gegen ihn erlaubten. So hebt er auch in diesem Berichte hervor, daß einer der vertriebenen Wittenbergischen Theologen Christophorus Pezelius, der auch „das erste famosz libell wider die Rostodischen Theologen gestellt, sein Chronicon als ein rechtes famosus libellus“ bezeichnet habe.

**) Verhandlungen über die Abfassung des Chronicon 1591. Schreiben des Chyträus an Herzog Ulrich d. d. 18. Martii 1591. Habe D. Nybuer von einem Stücke der Chroniken berichtet, daß solches dem ganzen fürstlichen Hause Mecklenburg zu Unglump und unwiederbringlichem Schaden und Nachtheil gereichen werde, da doch kurz hernach, als E. F. G. dasselbige Stück selbst gelesen und erwogen,

Wenden wir uns nun zu den kleineren historischen Arbeiten des Chyträus, namentlich zu seinen Reden, welche historische Gegenstände behandeln, so sind dieselben bei den verschiedensten Gelegenheiten im Inlande und Auslande gehalten, und von seinem Sohne herausgegeben worden*). Mehrere dieser Reden sind von uns bereits ausführlich besprochen worden**), und bedarf es hier nur noch der Bemerkung, daß der wesentliche Inhalt der meisten Reden, sofern sie ein geschichtliches Interesse haben, von Chyträus in die Saxoniam eingerückt ist. Dies gilt auch von der Oratio de Carolo V Imperatore, Caesare Augusto, der Oratio De Ferdinando Caesare und der Oratio de Maximiliano II Imperatore Caesare Augusto***), welche auch einzeln erschienen sind†). Ueberall tritt uns hier eine gewissenhafte, durchaus objective Würdigung entgegen, welche eben so sehr der hohen Weisheit und den Tugenden dieser Kaiser Gerechtigkeit widerfahren läßt, als sie auch andererseits bemüht ist, ihr Verhalten der Kirche gegenüber in das rechte Licht zu stellen, wengleich gesagt werden muß, daß Chyträus viel zu wenig den geschichtlichen Verlauf überseh, und auch nicht in der Lage war, sich des

©. F. G., wie sie mir schriftlich gemeldet, ein gnediges gefallen daran gehabt, daß ©. F. G. Herrn Großvaters Herzog Magnussen und des Stifts Schwerin ehrlich in meiner Historia gedacht worden, hoffe auch jetzt dasselbe, wolle lieber alle Meldung der Mecklenburgischen Sachen übergeben, als unwissend seinen mißgönnern Vrsach geben, ©. F. G. solche gefährliche Gedanken einzubilden.

*) Davidis Chytraei Theologiae Historici Eminentissimi, Rostochiana in Academia Professoris quondam, primarii Orationes; Quarum seriem sexta abhinc pagina exhibet. Nunc demum in lucem editae a Davide Chytraeo, Authoris filio. Hanoviae, Typis Wecheliani, apud haeredes Joannis Aubrii. M.DC.XIV Diese Sammlung enthält jedoch keineswegs alle Orationes Chytraei. Vgl. Schützi De Vita Chytraei Lib. IV, p. 104 sq. Etwas J. 1738 S. 341, 556, J. 1746 S. 182 ff.

**) Vgl. S. 107, S. 109 ff., S. 217, S. 244, S. 303.

***) Saxoniae (edit. in fol. 1599) p. 501—513, p. 543—552, p. 629—638. Es sind diese drei Kaiserreden auch zusammen gedruckt erschienen: De tribus nostrae aetatis Caesaribus Augustis Carolo V, Ferdinando I, Maximiliano II Orationes a Davide Chytraeo datae adolescentibus in schola recitandae. Witebergae Anno MDLXXXIII.

†) Vgl. auch: Des Großmüchtigsten Keyfers Caroli V Leben, Hochlöbliche Tugenden und Helden Thaten (welcher anno 1500 geboren: 1515, im Niederland: 1517 in Hispanien: 1519 im Römischen Reich, zu Regieren angefangen, und anno 1558 sein Leben geendiget und beschloffen hat). Erstlich im Latein von D. Davide Chytraeo beschrieben. Und jetzt von Johanne Georgio Godelmanno, der Rechten Doctore verdeutschet. Nützlich zu Lesen. Anno M.D.XC.

geschichtlichen Stoffes allseitig zu bemächtigen, um ein einigermaßen tiefer eingehendes Urtheil abgeben zu können *).

Unter den übrigen in den Gesamtausgaben nicht befindlichen Reden ist die Leichenrede auf die Herzogin Elisabeth, die erste Gemahlin Herzog Ulrichs, noch hervorzuheben, da sie der Trauer des ganzen Landes einen entsprechenden Ausdruck gab. Auf der Rückreise von Dänemark erkrankte dieselbe auf der Insel Falster und starb zum tiefsten Schmerze Ulrichs und seiner Tochter, der Königin Sophie von Dänemark, am 15. October 1586. Nachdem ihre Leiche von dort am 21. October nach Rostock und von dort nach Güstrow geführt war, erfolgte am 23. November 1586 die feierliche Beisetzung derselben im Dom zu Güstrow**), wobei auf den Wunsch Ulrichs Chyträus die lateinische Parentation hielt***). Für Kirchen und Schulen hatte sie Vieles gethan, und hatte namentlich sich auch der Armen und Nothleidenden angenommen, so daß ihr Gedächtniß im Segen blieb.

Zu den Schriften des Chyträus, deren Veröffentlichung in diese Zeit fällt, gehören diejenigen kleinen Lehrschriften, welche über den Artikel des apostolischen Symbolums, über die Gottheit des heiligen Geistes und über Taufe und Abendmahl handeln. Es waren dieselben aus den Vorlesungen des Chyträus hervorgegangen, und wurden unter seiner Aufsicht und Mitwirkung, insbesondere von Johannes Freder herausgegeben †). Diese Lehr-

*) Epp. Chytraei p. 551, 553, 557.

**) Chytraei Saxonia Lib. XXVIII, p. 742.

***) Oratio in funere inclytae Heroinae Elisabethae, Friderici I, Daniae regis filiae et illustrissimi optimique principis Vlrici, Ducis Megapolitani etc. conjugis, pie defunctae: habita Gustrouiae, die 27. Nouemb. anno 1586 a Davide Chytraeo. Adjuncta est Illustrissimae Dominae Elisabethae, et agnatorum Daniae Regum, ac Ducum Holsatiae: et Ill. Ducis Vlrici Megapolitani maiorum series, a sedecim abavis deducta. Una cum vtriusque familiae, Danicae et Megapolitanae, Insignibus, carmine descriptis. Rostochii excudebat Stephanus Myliander. Etwas J. 1740 S. 223 f. Zu der Leichenrede auf die Herzogin Elisabeth gehört wahrscheinlich ein Brief des Chyträus an Herzog Ulrich d. 29. Januarij 1587. „E. F. G. Stamm Register sind gestern abend spät allererst in der Druckerey gefertigt. Denn viel Zeit mit dem setzen und corrigiren dazu gehöret; — — also gedruckt, daß man sie zu der Oration bequem binden kann.“ Vgl. auch Lisch, Jahrb. XXXV. S. 9.

†) Vgl. Articulorum symboli Apostolici de Filio Dei, Domino nostro Jesu Christo, homine nato, passo, mortuo, resuscitato, ascendente in coelos et sedente ad dextram Dei Patris omnipotentis, explicatio ex praelectionibus Davi-

schriften entwickeln auf Grund der Schriftausagen den biblisch-theologischen Inhalt der betreffenden Lehrstücke, wobei in der Entwicklung des Lehrstücks vom Sohne Gottes die christologischen Controversen der Zeit berücksichtigt sind *). In der Abhandlung über den heiligen Geist wird nach Erörterung der Namen desselben über seine Gottheit gehandelt, und für dieselbe der Schriftbeweis erbracht und gezeigt, daß der heilige Geist sich und seine Gnadengaben mittheilt. In der zwar populär gehaltenen Schrift über Taufe und Abendmahl wird jedoch bestimmt und klar die lutherische Lehre nach der Augsburgerischen Confession bezeugt. Wesen und Wirkung der Taufe werden nach Matth. 28, Mark. 16 und Röm. 6 dargelegt, und die Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Abendmahl (***) wird im Sinne der *manducatio oralis* ausgesagt.

Die Beziehungen des Chyträus zu den evangelischen Ständen Desterreichs hatten sich fortgesetzt, da er für die dortigen Verhältnisse eine Einsicht und ein Verständniß gewonnen hatte, ihm aber die dort erworbene Liebe

dis Chytraei collecta et edita a Joanne Frederico. Wittebergae excusa per haeredes Joann. Cratonis, Anno Domini 1584. De Spiritus sancti diuinitate et beneficiis praecipuis, ex praelectionibus Davidis Chytraei, edita per Johannem Frederum. Rostochii typis Stephani Myliandri. Ao. CIOIOXVIC. De baptismo et eucharistia, ex praelectionibus Davidis Chytraei excepta, edita per Zachariam Lemanum. Wittebergae Anno CICIOLXXXIV. Zu dieser Classe von Schriften dürfte indessen noch zu rechnen sein eine schon früher erschienene Schrift: *Piae et vtilissimae explicationes vocabulorum Necessitatis. Determinationis diuinae. Fati. Contingentiae. Virium humanarum. Liberi arbitrii. Traditae a Davide Chytraeo. Rostochii excudebat Jacobus Transylvanus. Anno MDLXV.* Eine zweite Auflage dieser Schrift erschien: *Lipsiae Anno MDIIC.* Vgl. Schützi *De vita Chytraei Lib. III, p. 81 sqq., p. 89 sqq., p. 96 ff.* Etwas J. 1740 S. 254 f.

*) An diese Abhandlung schließt sich noch eine andere: *Summa doctrinae de vera Dei agnitione seu Descriptio Dei usitata in Locis theologicis Philippi, explicata praelectionibus Davidis Chytraei, editis per Joannem Frederum. Wittebergae excusa per Zachariam Lehmannum. 1584,* in welcher Abhandlung über das Wesen Gottes als Grundlage der christlichen Lehre gehandelt, und dasselbe im Unterschiede von allen creatürlichen Wesen aufgezeigt wird.

**) *Epp. Chytraei p. 870 sqq. — Quadriennio autem post Concordiae librum promulgatum, pagellae de baptismo et Eucharistia meae, pueriles quidem et tenues, sed tamen communem Ecclesiarum nostrarum doctrinam perspicue, vt arbitror, et simpliciter explicantes, et quid verum quid falsum iudicem, ingenue declarantes, in publicum exierunt. In quibus, si non eo acumine, copia, dexteritate, quam tuae lucubrationes prae se ferunt, tamen ut potui, communem Ecclesiarum Augustanae Confessionis sententiam illustrare et munire conatus sum, in his, si eas euoluisti, quaeso, vt quid desideres, candide impertias.*

und Anerkennung in die Heimath folgte. Vielfach hatte man bei den ungeordneten dortigen Verhältnissen sich bei ihm Rath erholt. Besonders wünschten die Stände eine allgemeine Visitation der Kirchen. Bei der schon damals hervortretenden Leibeschwachheit des Chyträus war nicht daran zu denken, daß er sich selbst dieser schwierigen Mühewaltung unterziehen werde. So sprachen die Stände den Wunsch aus gegen Chyträus, daß er entweder Chemnitz oder Bacmeister oder Simon Pauli zur Uebernahme dieses Officiums bewegen möge**), und schickten zugleich Wolf Christoph Maininger als Gesandten nach Rostock, um das Nähere mit ihm zu verabreden. Chemnitz hatte mit seinem Alter, seiner Schwachheit und Ungeschicklichkeit die ihm angetragene Vocation abgelehnt, worauf Chyträus mit D. Lucas Bacmeister**) verhandelte, der sich bereit finden ließ, auf den ihm gewordenen Antrag einzugehen. Als Vorbedingung für seine zunächst auf ein halbes Jahr festgesetzte Wirksamkeit als Superintendent ward festgesetzt, daß die sämmtlichen Prediger dem gemeinen Kirchenrath und dem Superintendenten zu unterwerfen sein müßten, und daß neue Prediger ad examen et ordinationem zu schicken, und von dem gemeinen Superintendenten oder den verordneten Praepositis zu visitiren, und im Fall der Vergehen zu citiren und zu richten seien. Zugleich schlug Chyträus vor, daß Bacmeister dieses halbe Jahr mit der Herren Deputirten Rath und Hülfe zu endlicher einträchtiger Anrichtung der Lehre und der Ceremonien in den Kirchen nach der gefaßten Kirchenordnung in jedem Viertel der Landeskirche eine Synode halte, etliche Kirchen visitire, und examen, ordinationem und institutionem nach vorgeschriebener Form verrichte, und auf diese Weise seinen etwaigen Nachfolger übe, und desto geschickter mache, dasselbe Amt später zu verwalten***). In Begleitung

*) Vgl. Davidis Chytraei Epistola ad Ordines Austriae, De Vocatione Lucae Bacmeisteri in Austriam, Datum 14. Nov. 1579, in: Schützi, De Vita Chytraei Lib. II, Appendix p. 30 sqq.

**) Lucas Bacmeister, geb. zu Lüneburg am 18. Oct. 1530, war noch in Wittenberg Zuhörer des Chyträus, als dieser über Melanths Loci las. Vgl. S. 30 f. Ostern 1562 trat er als ordentlicher rätlicher Professor der Theologie und als Pastor an der St. Marien-Kirche ein. Etwas J. 1737, S. 221, 628; 1740, S. 728, 763. J. 1740, S. 767. Schröders Evang. Mecklenburg Th. III., S. 515, 545. Krey, Andenken an die Rostockschen Gelehrten, Stück IV., S. 33 f. Krabbe, die Universität Rostock im 15. und 16. Jahrh. S. 589, 624, 637 f., 640, 729.

***) Vgl. auch Epp. Chytraei p. 43 sqq. (Christiano Talhamero Prouincialium Austriae Syndico).

Maimingers begab sich Bacmeister im Januar 1580 nach Oesterreich, wo er bis gegen Ende des Jahres blieb, und eine erfreuliche und geeignete, von allen anerkannte Thätigkeit entwickelte*). Chyträus aber hatte die Freude, daß in Oesterreich wie in Steiermark die Stände mit eben so großem Muthe als mit Standhaftigkeit und Freudigkeit für die evangelische Wahrheit eintraten, und der immer drohender heranrückenden katholischen Reaction mit Entschiedenheit sich entgegensetzten.

Im folgenden Jahre ward Rostock von einer Seuche heimgesucht, welche allmählig von Italien aus durch ganz Deutschland sich nach Nieder = Sachsen gezogen hatte, und auch von hier aus sich in die scandinavischen Länder verbreitete. Es ward diese Pestilenz der Spanische Schnupfen genannt, welcher die von ihm ergriffenen Kranken durch starkes Fieber aufrieb. In Rostock trat die Pestilenz nicht so heftig auf, wie an anderen Orten. Doch starben alle Tage etliche daran, so daß es zweifelhaft wurde, ob die Vorlesungen fortgesetzt werden konnten. Auch der damalige Rector D. Lorenz Kirchhof erlag der Seuche***). Unter diesen Umständen erbat sich Chyträus, der fortgesetzt leidend war, von Herzog Ulrich Urlaub, um das Bad Ems zur Stärkung seiner Gesundheit zu besuchen****).

*) Chyträus an Herzog Ulrich. Datum am I. Martinj Anno 1580. — — —
E. J. G. soll ich in Untertönigkeit nicht unvermeldet lassen, das mit vnserm Collega D. Lucas Bacmeister ein Oesterreichischer Gesandter Herr Christian Talhaimer ankomen, der E. J. G. zwei schöne Türckische Ross sampt einem Türken von der beiden Stende von Herrn vnd Ritterschaft in Oesterreich wegen, untertönig verehren wird, sobald er von E. J. G. Räten berichtet, wo E. J. G. mit irem Hofflager ongesherlich nach 8 oder 10 tagen wird anzutreffen sein. In einem Briefe vom 20. Nov. 1580 berichtet Chyträus über Lucas Bacmeister, der für die Kirche in Oesterreich gewonnen werden sollte, und über die Conditiones, welche, seine Person anlangend, gemacht seien.

***) Lindenberg Chron. Rostoch. Lib. IV. C. 12, p. 135. Krabbe a. a. D., S. 516, 589 f., 615, 685 f.

****) Vgl. D. Dav. Chytraei Reisen in auswärtige Bäder. (Geh. u. H.-Arch.) Chyträus an Herzog Ulrich. Datum Rostock, den 22. Augusti (1581), an welchem vor 89 Jaren in E. J. G. Stadt Sternberg der Juden bosheit mit der consecrirten Hostie erstlich aufsthomen, darüber hernach verbrandt, vnd auff die stedt, da sie gewont, das Augustiner Kloster hernach gebawet ist. — — Vnd nachdem mir von den Medicis vnd andere geraten wird, in diser meiner leibes ungeschidlichkeit ein Zeit lang von den Büchern außzureisen, vnd das Emsjerbad bey Meins zu besuchen, bitte ich untertöniglich, E. J. G. wollen mir dazu gnediglich erlauben, sonderlich zu diser zeit, da wir doch nit wissen, wie lang der Pestilenz halben wir publice

Seitdem die Rostocker Facultät in einer im Jahre 1566 veröffentlichten Schrift an die lutherische Gemeinde zu Antwerpen sich über Lehre und Cultus nach dem Bekenntniß der lutherischen Kirche geäußert hatte*), war die Antwerpener Gemeinde auch mit der Facultät in Beziehung geblieben. Es lag daher nahe, daß die Gemeinde, als im Jahre 1580 in ihrer Mitte Controversien entstanden waren über einen von Cassiodorus Reinius herausgegebenen Katechismus**), die Rostocker Facultät anging, um deren Meinung über den in Frage stehenden Katechismus zu erfahren. Chyträus aber wandte sich, um einen festen Stützpunkt für das abzugebende Urtheil zu gewinnen, an Conrad Becker, der, nachdem er von Herzog Ulrich seines Amtes als Superintendent zu Güstrow im October 1578 entlassen war***)) bereits im Jahre 1580 als Prediger in Antwerpen wirkte †). Es war von übelwollender Seite das Bedenken erregt worden,

allhie werden lesen können. Denn ob sie wol noch nit heftig vberhand nimmt: so gehen doch schier alle tag etliche damit weg. Gott wolle in seinem gerechten Zorn seine grundlose barmherzigkeit schonen lassen und die wolverdiente straffen unserer sünden gnediglich lindern. — Auch im Jahre 1585 bittet Chyträus unter dem 30. Julij, seiner Gesundheit halben eine Zeit lang außerhalb Landes verreisen zu dürfen.

*) Vgl. Ein Schrift An die Christen zu Antwerpen: der Theologen und Prediger zu Rostock. Anno M.D.LXVI. Krabbe a. a. O. S. 642 ff.

**) Catechismus, hoc est, Brevis instructio de praecipuis capitibus Christianae doctrinae, per quaestiones et responsiones, pro Ecclesia Antwerpiensi, quae Confessionem Augustanam profitetur.

***)) Conrad Becker, von Herzog Ulrich enturlaubt, wandte sich zuerst nach Braunschweig, wo er sich in einem Schreiben d. d. 9. Martii 1580 unterzeichnet hat: Conradus Becker D. Exul Christi. Vgl. Thomae Analect. Gustr. Catal. biogr. p. 4. Die ihm befreundete Rostocker theologische Facultät hatte ihm unter dem 22. Dec. 1578 ein Zeugniß ausgestellt, welches auf seine Vocation als Prediger nach Antwerpen einen erheblichen Einfluß scheint gehabt zu haben. Etwas J. 1739, S. 15. David Franck, Altes und Neues Mecklenburg, Lib. IX., S. 20.

†) Epp. Chytraei p. 305 (Conrado Pistorio). Filium Dei Doctorem et servatorem nostrum Jesum Christum, toto pectore precor, vt tibi ac toti Ecclesiae suae et Reipublicae Belgicae, annum tranquillum tribuat, et consilia actionesque, isthic tuas omnes, ad Dei gloriam, et multorum hominum salutem gubernet. Nos hic de Catechismo earum ecclesiarum, quae Augustanae Confessionis doctrinam in Belgico amplectuntur, a bonis aliquot viris interrogati sumus, An loci, de Ascensione Christi in caelos, de Baptismo et definitio coenae Domini cum norma verbi diuini congruant. Vgl. auch Conradi Schlüsselburgii Studium Ecclesiae Filij Dei inserviendi Posthumum. Hoc est Epistolarum Clarissimorum quorundam Theologorum etc. Volumen, Rostochii M.DC.XXIV, p. 375 sq.

daß jener Katechismus in den Lehrstücken über die Himmelfahrt Christi, über die Taufe und in der Erklärung des heiligen Abendmahls Zwinglisch lehre. Doch waren Anschuldigungen dieser Art mehr in das Büchlein hineingetragen, als daß sie sich in demselben fanden, da es im Uebrigen auf die Fassungskraft der Schwachen berechnet war, und sich fern hielt von jeder Einmischung theologischer Controversen, gleich wie Luther in ähnlicher Weise im kleinen Katechismus keiner Häresien und Secten namentlich Erwähnung gethan hatte*). Chyträus billigte auf das bestimmteste den in der Antwerpener Gemeinde zur Frage stehenden Katechismus, und erklärte sich insbesondere mit der Sacramentslehre desselben einverstanden, nach welcher außerhalb der von Gott befohlenen Handlung das Sacrament überhaupt nicht statthabe. Wiederholt sah er sich veranlaßt, sich über denselben zu äußern und davor zu warnen, den Katechismus, welcher in der Grundlegung der Lehre mit dem Worte Gottes und allen Bekenntnissen unserer Kirche übereinstimme, anzugreifen und in Frage zu stellen, da auch dessen Erklärungen daraus entnommen seien**). Diese Aeußerungen des Chyträus wirkten beruhigend auf alle Ver-

*) Ibid. p. 306: Reuerenter itaque oramus, vt de toto ecclesiae illius statu ea, quae seire amicis licet, ac in primis de libello catechetico, an communi doctorum aliquot, et non suspectae fidei ministrorum consilio, scriptus, et cuius autoritate ecclesiis illis commendatus sit, nos docere digneris. Etsi enim utraque definitio baptismi et coenae Domini, ita ἀμφιθεξίως composita est, vt vtrique parti apta esse videatur: tamen, cum optime etiam et sincerissime dicta, deprauari calumniando a sycophantis soleant, malumus candorem bonis viris convenientem in iudicando adhibere, et ambigna in meliorem partem interpretari: praesertim cum in prooemio testentur, se simplicem et nudam catechismi doctrinam rudioribus proponendam, nullis certaminibus admixtis, recitare voluisse, sicut Lutherum in paruo catechismo, simili ratione nullarum sectarum mentionem nominatim fecisse, cernimus.

**) Weber in: Primus Liber Facultatis Theologicae Rostochiensis etc. (ab Anno Christi 1558 vsque ad annum 1591), noch im Archiv der theol. Facultät hat sich ein an die Gemeinde zu Antwerpen gerichtetes Erachten gefunden. Wir sind daher an die Aeußerungen des Chyträus in seinen Briefen über diese Angelegenheit allein gewiesen. Vgl. Chytraei responsio ad literas Ministerii Antwerpensis d. d. VIII. Junij 1581 in: Appendix catechismi apologetica p. 68 sq. in: Schützi De Vita Chytraei p. 24 sq.: Catechismum vestrum candide probo, et una vobiscum, sacramenta esse actiones sacras, et extra actionem divinitus mandatam nihil sacramenti rationem habere iudico, et vos graves et justas causas hac circumspectione et moderatione ad ecclesiae vestrae aedificationem directa habere non iudico. Ibid. in literis Chytraei ad Curatores ecclesiae Antwerp. delectos d. d. II. Julij 1581. -- — Scripsi ad vestros concionatores,

hältnisse der Antwerpener Gemeinde ein, und ward der Catechismus dort eingeführt *).

Die Universität Königsberg hatte durch die in ihrer Mitte stattfindenden heftigen Stancarschen, Dsiandrischen und Wigandischen theologischen Streitigkeiten, welche zu den bittersten Zerwürfnissen Veranlassung gegeben hatten, schwer gelitten, und war ihrer inneren Auflösung entgegengeführt worden. Der Lehrkörper der Universität war mehrfach seiner Glieder beraubt worden, und bei den weiter greifenden Einwirkungen, welche diese Kämpfe zur Folge hatten, dachte man nicht an eine entsprechende Ergänzung desselben. Insbesondere war die theologische Facultät durch die Wechselfälle hart betroffen worden, und sie vor Allem bedurfte einer eigentlichen Regeneration und fort-dauernden Pflege, wenn sie von allen diesen Unfällen sich erholen, und kräftig gedeihen sollte. Herzog Georg Friedrich von Preußen erkannte mit richtigem Blicke diese Sachlage, und da ihm Chyträus als eine Persönlichkeit mehrfach empfohlen war, welche alle Eigenschaften in sich vereinige, erhaltend, belebend und neugestaltend auf die der Hebung so bedürftige Königsberger Hochschule einzuwirken, berief er Chyträus als Primarius Professor Theologiae an seine Universität, und wandte sich zugleich an Herzog Ulrich **)

qui hinc isthuc venerunt, ne Catechismum in fundamento doctrinae omnium articulorum cum verbo Dei, et cum omnibus confessionibus nostrarum ecclesiarum convenientem impugnent, vel in dubium revocent, cum praesertim illius declaratio ex verbo Dei, et ex communi Confessione ecclesiae vestrae petenda sit etc.

*) Bei dem in Belgien damals sich sehr fühlbar machenden Mangel an evangelischen Predigern wurden durch Vermittelung der Rostocker Theologen M. Conrad Schlüßelburg, Johannes Hsenfee, Theodorich Meier, Burchard Zochow, M. Heinrich Latomus und Caspar Stapelius dorthin empfohlen.

**) D. David Chytraei Vocation nach Königsberg in Preussen de anno 1581. (Geh. u. H.-Arch. Fasc. 8, N. 75.) Schreiben Georg Friedrichs, Marggraffen zu Brandenburg, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Kassuben vnd Wenden, auch in Schlesien zu Jägerndorf Herzogk, Burggraff zu Nürnbergk, Fürst zu Rügen. Datum Königsbergk, den 6. Martij Anno 1581. Unser freundlich Dienst und was wir liebs vnd gutes vermugen allezeit zuuor. Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Oheim vnd Schwager. Wir können Eurcr L. freundlich nicht bergen, Nachdem wir bedacht vnnnd vorhabens seindt, Unserer Vniuersitet allhier als nicht des geringsten Kleinodt eins dices unsers Herzogthums widerumb zu Reformiren vnd in besten wolstandt vnnnd auffserung, darin sie leider eine Zeit lang hero der eingefallenen Irrungen halben gestanden, zu bringen, vnnnd die vacirenden Stellen wiederumb mit duchtigen vnd geleerten Männern zu ersetzen, wie denn sonst in dem Geistlichen

mit der dringenden Bitte, ihm denselben zu überlassen. Chyträus aber erkannte klar, daß die seiner dort wartende Aufgabe seine Kräfte übersteige, da er sich bereits in einem etwas vorgerückten Alter befand, seine Gesundheit eine geschwächte war, und eine Abnahme seiner Kräfte fürchten ließ. Ueberhaupt aber war er sich bewußt, nicht eine Persönlichkeit zu sein, wie sie dort zur Einwirkung auf weitere Kreise unumgänglich nöthig zu sein schien. Es fehlte ihm nicht nur die Gabe der Predigt, sondern auch vor Allem die Fähigkeit, den dort zum Theil noch fortdauernden Zerrwürnissen mit Entschiedenheit zu begegnen, die Schwierigkeiten zu beseitigen, und die kirchliche Lage zu beherrschen. Dies Alles sprach er dem Rath des Herzogs, Andreas Fabricius in einem Schreiben vom 15. Febr. 1581 offen aus*), hob aber zugleich hervor, daß er sich auch seinem Landesherrn Herzog Ulrich so verpflichtet fühle, daß es ihm ohne dessen Erlaubniß und Einwilligung überhaupt nicht gestattet sei, sich anderswohin zu wenden. Herzog Ulrich aber lehnte in einem Briefe an Georg Friedrich d. d. 11. April 1581 das Ansuchen ab, weil Chyträus ohne sonderliche Zerrüttung der Univerſität dorthin

wesen allerley mangels eingefallen, welche wir gern durch gelehrter leuth Rath vnd Zuthun verbessern vnd zu guter ordnung gebracht sehen wollten, weil wir den vnd anderen vorgesallnen mangelln befunden, das es bei solcher Vniuersitet fürnemlich an einem Primario Professore Theologiae mangelt, welche stell wir dann gerne wiederumb mit einem gelehrten vnd der Religion halben andechtigen vnd Gottesfürchtigen Theologo ersetzt sehen wollten, wie vns dann hierzu der Würdige und Hochgelarte David Chyträus, so Ihunder bei E. L. Hohenschul zu Rostock Professor ist, vorgeschlagen worden, Wir auch nicht zweifelln, da er sich hierzu gebrauchen lassen würde. E. L. werden dann selbst solches mit gnaden verstaten, vnd werden sein des Herrn Chyträi stelle wohl in andern zur notdurft ersetzen, wie sie dann allezeit dergleichen gelehrte Theologen haben. Als gelangt hiemit an E. L. vnser freundliches bitten, Sy wollen vilbemelten Chyträo mit gnaden erlauben vnd zulassen, das er sich zu vns begeben, vnd dise vnser Vocation Folge thun möge etc.

*) Epp. Chytraei p. 103—106 (Andrae Fabricio, Ducis Borussiae consiliario). — Ad me quod attinet, etsi Illustrissimi Principis et vestra erga me benevolentia, et iudicio clementi, tamen et honorifico magis quam vero me delectari fateor, tamen cum in schola iam fere consenuerim, et conciones ad populum habere non soleam, vires etiam ingenii ac corporis quotidie decrescere et imminui sentiam: dissimulare non debeo, me expectationi, ab Illustrissimo Principe, et vobis, de me conceptae, nequaquam respondere, et satisfacere posse: et ad negocia illa ecclesiastica tractanda et dissidia, a quibus natura abhorreo, componenda, ineptum fore. Neque enim in hac schola dissensiones et rixas, quod ad meam personam attinet, vlla ratione alia vito et compono, quam ad omnes iniurias tacendo et patienter ferendo etc.

nicht beurlaubt werden könne. So zerschlug sich die Angelegenheit völlig, zumal da Chyträus gerade damals wiederum krank darniederlag, und von seinem Zufübel hart mitgenommen war *). Doch fiel gerade in diese Zeit der Trübsal eine für sein persönliches Leben höchst erfreuliche Begebenheit, die Verlobung und Verheirathung seiner Tochter Regina mit dem Juristen Godelmann, welche am 30. Mai 1581 stattfand. Dieser hatte die Bücher Cicero's de legibus interpretirt, hielt Vorlesungen über Lehnrecht und Criminalrecht, und beschäftigte sich mit einer Reihe wissenschaftlicher Aufgaben, über welche er sich auch literarisch aussprach **). Chyträus gewann in ihm einen Schwiegersohn, mit welchem er sich, da er selbst bei seinen ethischen Studien auf die Grundlagen des Rechts geführt war, über manche Fragen des Rechtsstudiums aussprechen, und über die Rechtsanschauungen, die er sich gebildet hatte, sich verständigen konnte. Er war auch in dieser Beziehung Melanthon's Schüler, und theilte dessen Auffassung des Rechts und seiner in den ewigen Geboten Gottes wurzelnden unwandelbaren Basis, so daß Chyträus, gegenüber der geschichtlichen Entwicklung des Rechts, diese unbedingt festgehalten wissen wollte.

*) So äußert er sich gleichmäßig in zwei vom 29. Mai 1581 datirten Briefen. Epp. Chytraei (Johanni Witzendorfio) p. 400: Ego a festo Paschae animi et pedum dolore aeger decubui, ac ne nunc quidem firmiter insistere aut ingredi queo. Ibid. p. 416 (Jacobus Monovio) Decubui a feriis Paschae, nunc prorepro iterum ex lecto, et denuo ingredi disco.

**) Vgl. über Johann Georg Godelmann's persönliche Verhältnisse und wissenschaftliche Arbeiten, unter denen auch seine Inaugural-Rede zu nennen ist: Oratio de legum Romanorum dignitate adversus eos, qui, vel ob legum multitudinem, vel varias Ictorum opiniones, a studio juris abhorrent. Rost. 1583. 4. Seb. Bacmeister, in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 1370 sqq. Etwas J. 1737 S. 42, 100, 301. J. 1738 S. 664 f. J. 1739 S. 369. J. 1740 S. 827. J. 1743 S. 400. J. 1745 S. 74. Krabbe a. a. D. S. 700 f.

Sechszehntes Kapitel.

Die Schrift *De Morte et Vita Aeterna*. Anschuldigungen des Chyträus. Kleinere ethische Schriften. Angriff des Jesuiten Antonius Bosselinus. Die katholische Restaurationstendenz in Schweden. Chytraei Responsio ad Antonii et Mylonii cujusdam criminationes. Die Apologia oder Verantwortung des christlichen Concordienbuchs. Erachten der Rostocker und Mecklenburgischen Theologen über dieselbe, so wie über die von König Heinrich von Navarra projectirte General-Synode. Die Controversen mit den Helmstädtern über die Ubiquitätslehre. Restitution Schlüsselburgs. Chyträus und sein Verhältniß zu Polykarp Leyser.

Die tiefe Frömmigkeit, von welcher Chyträus in seinem ganzen Leben beseelt und getragen war, äußerte sich auch beim herannahenden Alter in dem beständigen Gedanken an den Tod, dessen Vorboten er zu fühlen meinte, und an das ewige Leben, dessen er sich im Glauben getröstete. Er selbst hatte keinen innigeren Wunsch, als sich auf seinen Heimgang recht zu bereiten, um freudig und getroßt dem HErrn auf dem Wege zu folgen, auf dem er selbst vorangegangen. Die selige Gemeinschaft im andern Leben und die zukünftige Herrlichkeit, wo das Licht ohne die Finsterniß, die Gerechtigkeit ohne die Sünde, das Leben ohne den Tod, die Freude ohne die Trauer ist, stand ihm lebendig vor Augen, ließ ihn aber zugleich des Psalmwortes 90, 12 und der Aussprüche 2. Cor. 1 eingedenk sein. Dazu kam, daß Chyträus sieben Kinder und eine theure Gattin verloren hatte, so daß die mannigfachen Bilder des Todes ihm vor die Seele gestellt waren. Der Rückblick auf diese schmerzlichen Heimfuchungen, in denen ihm die Seinigen nicht selten unerwartet und plötzlich von der Seite genommen waren, rief in ihm das lebhafteste Andenken an den Tod hervor, und wurde die Veranlassung, daß er die Ausarbeitung der Schrift: *De Morte et Vita Aeterna* unternahm*).

*) In dieser Schrift ist der Inhalt seiner im Jahre 1578 erschienenen Disputatio de Statu Animarum post hanc vitam übergegangen.

Der ihm befreundete Leipziger Arzt und Professor D. Caspar Naevius mahnte ihn, seine früher in der Auslegung der Apokalypse gegebenen Ausführungen über das ewige Leben sorgfältiger zu erläutern und auszuführen, um in den Herzen der Leser das lebendige Verlangen nach dem ewigen Leben zu wecken. Diese Erinnerung und Mahnung des Freundes hatte auf Chyträus einen um so tieferen Eindruck gemacht, als Naevius wenige Tage darauf aus dem Leben schied. Auch der Tod seiner Freunde, des Andreas Musculus und insbesondere des Johannes Marbach, der in diese Zeit fiel, bewegte ihn schmerzlich*). Ihm war es überhaupt wesentlich darum zu thun, auf den rechten vollkommenen Trost hinzuführen, um mitten in den Kämpfen des Lebens und in den Zernürnissen innerhalb der Kirche die Hoffnung, welche nicht zu Schanden werden läßt, zu nähren und zu kräftigen, und auf das himmlische Erbe hinzuweisen. Es gewährte ihm diese Arbeit**) in der

*) Epp. Chytraei p. 374 (Philippo Marbachio. Fride Pentecostes 1581). Vero igitur et ardenti dolore et desiderio te, in Clarissim. et Reuerendi patris tui obitu affici et profundis gemitibus hunc Doctorem et aurigam Israelis Ecclesiae publicae, et nobis ereptum deplorare, ex meo etiam moerore et luctu conjicio. Quem non solum veteris et paterni amici ac patroni fidelissimi interitus, verum multo magis publica Ecclesiae Dei, fidelissimo et singulari Doctore ac Gubernatore peritissimo orbatae calamitas auget.

**) Die mir vorliegende erste Ausgabe dieser Schrift führt den Titel: Davidis Chytraei De Morte et Vita Aeterna. Vitebergae Excudebant Haeredes Johannis Cratonis. Anno M.D.LXXXI. Der erste Abschnitt handelt: De Morte et consolationibus morti opponendis, der zweite: De Humatione Corporum et Ritibus Funerum; der dritte: De Vita et Gloria Piorum in Coelis Aeterna. Daran schließt sich der ebenfalls mir vorliegende zweite Theil unter dem Titel: Altera pars Libelli Davidis Chytraei De Morte et vita aeterna: continens locos De Animarum Immortalitate et statu post corporis mortem. Purgatorio Animarum Pontificio. Fine Mundi et Resurrectione corporum. Extremo Judicio et Poenis Inferni aeternis. Vitebergae Excusa per Haeredes Johannis Cratonis. Anno M.D.LXXXII. Ungeschlossen sind noch: Imagines Mortis Illustratae Epigrammatis, Georgii Aemilii Theol. Doctoris; und: Epithaphia Liberorum aliquot Davidis Chytraei ab amicis scripta. (Vgl. Etwas S. 1739 S. 118 ff.) Spätere Ausgaben sind die Wittenberger Ausgabe vom J. 1583 und die Rostoder vom J. 1590. Als deutsche Ausgabe ist zu nennen: Christlicher, tröstlicher vnd in Gottes Wort gegründeter Unterricht vom Tode vnd ewigen Leben. Erstlich durch den Ehrwürdigen vnd Hochgelarten Herrn David Chyträum, der heiligen Schrift Doctorn vnd Professorn zu Rostock etc. in lateinischer Sprach verfaßt, vnd an Tag gegeben, vnd von ihm igo auß new vbersehen vnd gemechet, vnd auß desselben Erinnerung vnd Begeren mit besten Vleis verdeutschet. Durch Heinrich Räteln zu Sagan. Berlin. In Verlegung Johann vnd Friederich Hartmanns. Anno MDLXXXX. Der zweite

großen, durch theologischen Zwiespalt und Zwietracht jeder Art herbeigeführten Verworrenheit der Zeit die Befriedigung, sich aus den Controversen mit den Römischen und mit den Secten in die Tiefen des geoffenbarten Wortes und seiner Verheißungen zurückziehen zu können. Je mehr er die Behäffigkeit und Leidenschaftlichkeit beklagte, welche überall in den theologischen Gegensätzen hervortraten, desto mehr beschränkte er sich darauf, die erkannte Wahrheit in seinem Berufe zu bezeugen, und der Kirche Gottes mit den ihm geschenkten Kräften treulich zu dienen, sich dessen getröstend, daß der Sohn Gottes, der bisher seine Kirche erhalten habe, sie auch in den Wirren der Zeit schirmen und schützen werde.

Nichtsdestoweniger war es diese Schrift, welche Veranlassung wurde, ihn der Hinneigung zum Krypto-Calvinismus zu beschuldigen. Es hatte Tilemann Heshusius an dem Urtheil des Chyträus, welches derselbe über Paul Eber in der Praefation zu jenem Werke ausgesprochen hatte*), Anstoß genommen, und warf ihm vor, daß er Ebers Lehre vom Abendmahl billige, während dieser doch die *manducatio oralis* verwerfe, so wie daß er bei Erwähnung der Dissidenten allzu sehr den Glencus geschont habe. Chyträus erwiderte, daß ihm selbst seine Schrift mißfalle, da sie der Wichtigkeit und Größe der Dinge, die er zu behandeln unternommen habe, nicht entspreche**); auch

Theil ist in gleichem Verlage 1592 erschienen; während der erste zu Berlin „im Grawen Kloster durch Nicolaum Volgen 1590“ gedruckt ist, ist der zweite Theil zu Frankfurt an der Ober durch Nicolaum Volgen MDXCII. gedruckt. Vgl. Etwas S. 1739 S. 121 f.

*) Die Worte lauten: — *Me certe vero pectore probare, et in aliis etiam requirere moderationem illam et συνπάθειαν erga gentium exterarum Ecclesias, quam in prooemio assertionis suae de coena Domini praeceptor noster Paulus Eberus declarat, Deum, qui mentes et corda scrutatur, testem appello.*

**) Epp. Chytraei p. 317 sq. (Tilemanno Heshusio. Rostochii, postridie Epiphaniarum Anno 1582.) — — Deinceps Praefationem, libello de Vita et Morte meo praefixam, displicere tibi ostendis. Mihi vero non praefatio solum, sed etiam libellus ipse squalidior et ieunior, et grauitati ac magnitudini rerum, quas tractandas suscepit, non respondens, nec quales optarim, viuos et efficaces aculeos in pectoribus, legentium relinquens, displicet. Habes igitur hac quidem in parte reum confitentem, nec impedio, quo minus alii, pietate, ingenio, et doctrina mihi antecellentes, idem argumentum tractent luculentius et ardentius. Epp. Chyt. p. 399 sq. (Johanni Witzendorffo, d. 29. Maij Anno 1581) — — tantum in fine prooemii aliqua, quae vehementiores in utraque parte irritabunt magis, quam placabunt, omissa fuisse optarim.

sprach er anderweitig den Wunsch aus, daß einiges am Ende des Prooemiums, welches heftigere Gemüther reizen werde, von ihm ausgelassen sein möchte. Jedoch billigte Chyträus den Irrthum Ebers keinesweges, sondern schloß ausdrücklich denselben von seiner Zustimmung aus*). Der Argwohn, der sich damals gegen Chyträus regte, mag, da er in ihm selbst keinen Grund hatte, durch die bedenkliche Hinneigung seines Bruders Nathan zu calvinischen Irrthümern, die schon damals sich zu äußern begann, hervorgerufen sein, obgleich Chyträus weder in dieser Schrift, noch sonst irgend welchen Anlaß dazu gegeben hatte.

Ueberhaupt zieht sich durch das Leben des Chyträus, insbesondere durch die letzten Decennien desselben, eine immer stärker werdende Sehnsucht nach dem himmlischen Erbe und der zukünftigen Herrlichkeit. Unter dem Kreuze, das der Herr ihm auferlegt hatte, lernte er das Wort der Schrift immer tiefer verstehen, daß Trübsal Geduld bringet. Die Geduld des Christen erschien ihm als die Praxis und als das Kriterium der ganzen Theologie und aller christlichen Tugenden, so daß er in seinen Vorlesungen oft darauf einging, und das reiche von ihr handelnde Schriftmaterial mit wahrhaft pneumatischem Verständniß auslegte**). Ueberall spricht sich das lebendigste Glaubensbewußtsein aus, daß Krankheit und Tod, wie alle und jede Trübsal, nach dem väterlichen Willen Gottes erfolge, der uns um seines Sohnes willen in allem Kampf zur Seite stehe, auch nicht über unsere Kräfte uns versuchen lasse, so daß die Schule der Leiden eine Pädagogie zu Christo und zur ewigen Seligkeit sei. Wie überhaupt Chyträus den Unterschied der

*) Aehnlich äußert sich Martin Chemnitz in einem Briefe an Schlüsselburg Brunsuigae, 10. Augusti, anno 1567. Epp. Schlüsselburgii p. 41: Velim te interrogare Pezelium, qui nemini quicquam, praeter quam sibi ipsi tribuit: quid de Doctoris Pauli Eberi libello de Coena Domini sentiat. Ejus enim fundamenta, excepta disputatione de manducatione tertii generis indignorum, prorsus probo.

*) Capita Doctrinae de patientia et consolationibus in Cruce. Ex praelectionibus Davidis Chytraei. Rostochii Excudebat Stephanus Myliander. Anno M.DLXXXV. Die Schrift ward von seinem Schwiegerohne Johannes Frederus herausgegeben, welcher sie um ihres geistlichen Inhalts willen und wegen ihrer an das Herz dringenden Beredtbarkeit zum Gemeingute zu machen wünschte. Die Schrift ist verwandt mit der älteren im Jahre 1570 erschienenen Disputatio de Invocatione Dei et Consolationibus in Cruce, ist aber viel reichhaltiger, und zeigt einen inneren Fortschritt.

philosophischen und christlichen Ethik betont, so hebt er auch den wesentlichen Unterschied der christlichen *patientia* und *perseverantia* hervor, welche im Glauben an Christum ihre eigentliche Wurzel hat.

Die gesegnete Thätigkeit des Chyträus in Oesterreich sollte noch andert-halb Decennien später Veranlassung werden zu einem gegen ihn gerichteten bitterm Angriff des Jesuiten Antonius Possevinus*), welcher damals als päpstlicher Gesandter den Frieden zwischen den Polen und Russen vermittelt hatte. Je tiefgreifender seine Wirksamkeit gewesen war, desto erklärlicher ist der Unmuth, den man noch immer gegen ihn hegte. Maximilian II. hatte unter dem Einflusse evangelisch gesinnter Geistlichen eine Reihe von Jahren eine Entwicklung genommen**), welche seinen Uebertritt zur evangelischen Kirche befürchten ließ. Durch das Studium der Schrift und der Werke Luthers war er zur Erkenntniß der evangelischen Wahrheit gekommen, und begünstigte fast offen die Evangelischen. Wochten auch politische und vor Allem dynastische Rücksichten auf ihn eingewirkt und ihn bestimmt haben, schließlich eine andere Haltung anzunehmen und zur katholischen Kirche sich zurückzuwenden***), um zum römischen Könige gewählt zu werden, so hatte er doch den Bestrebungen des Chyträus während seines Aufenthalts in Oesterreich Theilnahme geschenkt. Chyträus hatte in der nach seiner Rückkehr aus Oesterreich am 18. October 1529 in Rostock De statu Ecclesiarum hoc tempore in Graecia, Asia, Boemia etc. gehaltenen Rede dieser

*) Epp. Chytraei p. 564. (Joanni Oleario). — — Ego Jesuitae Antonio Posseuino, qui P. P. in Moscouiam legatus pacem inter Polonum et Moschos confecit, nominatim me scurriliter oppugnanti, respondi. Vtinam alterius quoque Anonymi, qui cum partu illo viperino vitam exhalauit, Considerationem, aduersus communem Ecclesiarum nostrarum de eucharistia sententiam, a me in schola traditam: omnibus ingenii et eloquentiae neruis contortam, Hercules aliquis eiusmodi monstrorum domitor, grauitur retundat, (vt Wolfii historiam, multo quam a me fieri potuisset, plenius et clarius ille refutauit) ne imbecillitas et languor defensionis, publicae Ecclesiarum nostrarum caussae maiori damno et dedecori sit.

**) Vgl. Eduard Reimann, die religiöse Entwicklung Maximilians II. in den Jahren 1554—1564; in H. von Sybel's Historischer Zeitschrift, Bd. XV., 1866, S. 1—64.

***) Merkwürdig bleibt es, daß Maximilian auch dann sich nicht dazu verstand, das Abendmahl unter einer Gestalt zu nehmen, und deshalb sowohl in Frankfurt als auch in Preßburg bei der Krönung die herkömmliche Communication unterließ.

inneren Stellung Maximilians zur Reformation der Kirche gedacht *), und gerade dieser Umstand scheint es gewesen zu sein, welcher die Erbitterung des Possevinus erregt hatte. Dazu kam, daß Possevinus unter der Regierung Johanns III. sich der Hoffnung hingeeben haben mag, wenigstens so lange die Königin Katharina, eine polnische Prinzessin, lebte, Schweden zum Katholicismus zurückführen zu können **), während er Chyträus als denjenigen ansah, welcher durch Lehre und Schrift einen großen Einfluß dort ausübte, und seinen Bestrebungen entgegenwirkte. Auf König Johann übte Possevinus einen großen Einfluß aus, so daß derselbe im Jahre 1578 zu Wadstena bei ihm heimlich zur katholischen Kirche übergegangen sein soll. Außerdem aber bildete sich bei Possevinus die Besorgniß aus, daß durch die Vermittelung des Chyträus das lutherische Bekenntniß auch unter den Griechen Eingang finden könne. So ließ denn Possevinus seine Schrift ausgehen, welche dazu bestimmt war, dem Chyträus entgegenzutreten, und namentlich seinen Einfluß auf König Johann III. zu brechen ***). Possevinus betrachtete ihn nach den von ihm gemachten Aeußerungen allein als denjenigen, welcher Alles, was er in Schweden zum Zwecke der allmäligen Katholisirung des Landes unternommen hatte, durch seine Schüler wie durch seine Schriften rückgängig gemacht habe. Als Chyträus von befreundeter Seite davon Kunde erhielt, und Lambert Calenius ihm die Schrift Possevinus zusandte †), glaubte er auf diese Anschuldigungen nicht schweigen zu dürfen. So erfolgte die

*) Vgl. S. 217.

***) Vgl. S. 287 und Aug. Theiner, Schweden und seine Stellung zum heiligen Stuhle unter Johann III., Sigismund III. und Karl IX. (2 Theile. Augsb. 1838 f.) Th. 1, S. 336. Th. 2 Urkundenbuch S. 28. C. G. Geijer, Geschichte Schwedens, übersetzt von Emen B. Leffler, Bd. II., S. 216 ff.

****) Anthonii Posserini Refutatio imposturarum eujusdam Davidis Chytraei, quas in oratione quadam de Statu ecclesiae in Graecia inseruit; auch enthalten in den im Jahre 1595 zu Moscau erschienenen Opuscula Anthonii Possevini. Dieser Abhandlung waren noch vorangestellt Anschuldigungen eines gewissen Nicolaus Mylonius, welche ebenfalls darauf berechnet waren, den Chyträus zu verfleinern, und dadurch unschädlich zu machen.

†) Epp. Chytraei p. 559. (Georgio Mylio. Rostochii 21. Mart. Anno 1584.) — — Quod Possevini libellum ad me per Calenium nostrum misisti, amanter gratiam habeo. Respondi jejunius forte et languidius, quam ipsius improbitas merebatur, sed de eo, cum integer libellus prodibit, iudicabis. Nunc priores paginas, quae a typographo primum inchoante editionem, ad me missae sunt,

Antwort des Chyträus**), in welcher er die wider ihn geltend gemachten Instanzen zurückweist. Insbesondere zeigt er, wie thöricht der ihm gemachte Vorwurf sei, als täusche er Unkundige damit, als ob die Confession der Griechen mit derjenigen der Lutheraner übereinstimme, während er doch nur einen geschichtlichen Abriß des gegenwärtigen Standes der griechischen Kirche habe geben wollen, und ihm so wenig habe in den Sinn kommen können, die Bestätigung der lutherischen Lehre von den alten Griechen und Lateinern zu entnehmen, als sie sich vielmehr gründe auf das Wort des Herrn und seiner Apostel, und auf das Zeugniß der ersten und reineren, dem apostolischen Zeitalter nahe stehenden Kirche. Es mag bei Possevin zu dieser Verdächtigung der Umstand mitgewirkt haben, daß König Johann, nachdem seine politischen Hoffnungen, die er an die Verbindung mit dem Papst geknüpft hatte, sich nicht erfüllten, nun auf eine Vereinigung mit der griechischen Kirche bedacht war**).

Die Schrift des Chyträus läßt einen Blick thun in die von Possevin in Schweden angestrebte katholische Reaction und Restauration, da er mit großer Freimüthigkeit sich an den König selbst wendet und hervorhebt, daß

adjunxi. Orationem de statu Ecclesiarum Graeciae, quam Possevinus exagitantam sibi proposuit, et epistolas Graecorum, Wecheli haeredes, nuper insigni accessione auctas, recuderunt etc.

*) Davidis Chytraei Responsio ad Antonii Possevini et Mylonii cujusdam criminationes. Vitebergae Excudebant haeredes Johannis Cratonis. Anno MDLXXXIII. 4. Diese Schrift ist zugeeignet Serenissimo Et Potentissimo Principi ac Domino, D. Joanni III Suecorum, Gothorum, Vandalorum, aliarumque gentium orbis Arctoi amplissimarum Regi, Domino clementiss. In dieser Zueignung spricht sich Chyträus gegen den König Johann III. offen dahin aus, daß Possevinus und Mylonius die mit dem klaren Worte Gottes und den Zeugnissen der apostolischen Kirche durchaus streitenden Dogmen, welche schon durch seinen Vater den König Gustav ruhmwürdigen Andenkens abgeschafft seien, tanquam pro aris et focis auf das schärfste vertheidigten, nämlich: Adoratio imaginum et statuarum: Damnatio conjugij sacerdotum: Sacrificium Missae propiciatorium pro peccatis, poenis, satisfactionibus et alijs necessitatibus vivorum, et pro defunctis ex purgatorio redimendis: Mutilatio sacramenti seu priuatio calicis: Missae priuatae seu solitariae, quae prosint alijs, pro quibus offeruntur et applicantur, viuis et mortuis. Quae omnia catholici isti, vt aiunt, miserati istorum Regnorum in septentrione, ex quibus Religio et interiores literae, Apostolicique patres in exilium abierint: restitutum iri in haec regna, suis laboribus et scriptis, minime se dubitare profitentur.

**) Geschichte Schwedens. Von Erik Gustav Geijer, Bd. II., S. 227.

Possévin durch seine Anschuldigungen ihn vorweg einzunehmen gesucht habe, er aber nicht zugeben dürfe, daß die göttlich geoffenbarte Lehre, welche sein Vater, der König Gustav, in den Kirchen seines Reiches zu lehren und zu verbreiten befohlen habe, die er und seine Collegen treulich verkündigt, verläumdet werde, um von derselben abzuführen oder abzuschrecken. Die Gegenschrift des Chyträus geht auf alle specifisch katholischen Lehren, deren Wiederherstellung und Ausbreitung in dieser Periode der Regierung Johannis III. angestrebt wurde, auf das speciellste ein, widerlegt die dafür vorgebrachten Scheingründe des Possévinus aus der Schrift und Geschichte, und deckt die Trugschlüsse und Verläumdungen desselben mit eben so großem Scharfsinn und Klarheit, als mit umfassender Belesenheit und Gelehrsamkeit auf, was insbesondere die aus der älteren Kirchengeschichte und aus dem Kirchenrecht der altkatholischen Kirche entnommenen Beweisführungen darthun. Mit tiefem Ernste und entschiedenem Freimuth legt Chyträus am Schluß der Schrift Zeugniß ab gegen jede Willkürherrschaft der Kirche**).

Hatte, wie wir gesehen haben***), die Unterschrift der Concordienformel vielfache Controversen und Weigerungen hervorgerufen, und hatten selbst manche Beförderer des Concordienwerkes sich schließlich von demselben abgewandt, so traten nach erfolgter Veröffentlichung der Concordienformel die schärfsten Angriffe auf dieselbe hervor, welche nicht allein von reformirter Seite und von Aryptocalvinisten, sondern auch von solchen Lutheranern ausgingen, die einzelnen Häresien, welche die Concordienformel verdammt hatte, näher standen oder wohl gar sie guthießen. Die Pfälzer Theologen

*) Ibid. p. 128 sq. — — Excogitent, fingant, refingant, quae volent argumenta aduersarij, tamen prohibitionem defendere non potuerunt. Si quis autem tantum hanc adfert causam: Sic volo, sic jubeo, sit pro ratione voluntas, is in Ecclesia sibi in Ecclesia sibi immoderatam potestatem sumit: vbi conscientiae habent regulam, quae docet, Deo magis obediendum esse, quam hominibus. Non licet Pontificibus aut Principibus constituere religiones proprio iudicio contra mandatum Dei. — — Proinde pij gubernatores non sumant sibi potestatem, suo iudicio contra mandata Dei aliquid constituendi, sed Deo obtemperant, ornent gloriam Dei, consulant conscientijs piorum. Haec sunt praecipua officia gubernantium Ecclesias, quibus spretis, si qui leges injustas Ecclesiae imponant, his minatur vox diuina inquitens: Vae vobis, qui leges iniustas conditis etc.

***) Vgl. S. 350 ff.

waren sofort mit ihrer Admonitio *) Neostadiensis vorgegangen, in welcher der calvinische Standpunkt durchaus vertreten war **). Daran schloß sich die Widerlegung der Concordienformel, welche die Anhaltinischen Theologen ***) und die Prediger zu Bremen †) hatten ausgehen lassen. Gleichzeitig hatte der Straßburger Johannes Sturmii ††) in einigen kleinen Schriften, sowie Christoph Jrenäus †††), einzelne Hauptpunkte der Concordienformel angegriffen, so daß diese heftige und von allen Seiten sich äußernde Bestreitung und Berunglimpfung der Concordienformel in den weitesten Kreisen das größte Aufsehen machte.

Die drei Churfürsten von der Pfalz, von Sachsen und von Brandenburg, welche für die Concordienformel eingetreten waren, glaubten nicht ruhig

*) Theologorum et Ministrorum ecclesiarum in ditione Jo. Casimiri Palatini Admonitio Christiana de libro Concordiae, quem vocant, a quibusdam Theologis, nomine quorundam Ordinum Aug. Confessionis edito. Neustadii in Palatinatu 1581. 4. Deutsch: Christliche Erinnerung vom Concordi-Buch der Theologen und Kirchendiener in der Fürstlichen Pfalz bei Rhein, Neustadt an der Hardt. 1581. 4.

***) Der Briefwechsel Johann Casimirs, namentlich auch mit Hessen, dürfte darüber noch manchen Aufschluß bringen. Vgl. auch Kluckhohn, Arbeiten für die Herausgabe der Correspondenzen der Pfälzer Fürsten in: H. von Sybels Historischer Zeitschrift, Bd. IX. (1863). Beilage. Nachrichten von der historischen Commission bei der königl. Bayerischen Academie der Wissenschaften. Viertes Jahrg. Erstes Stück. S. 66 ff.

****) Der Anhaltinischen Theologen Bedenken über die Präfation des Concordienbuchs sammt Refutationschrift der dreien weltl. Churfürsten Theologen (Wilh. Zimmermanni, Jacobi Andreae et Martini Chemnitii) wider gemeltes Bedenken und Apologia der Anhaltinischen Theologen wider gemelte Refutation, Neustadt an der Hardt, 1581. 4.

†) Wahrhaftige und christliche Verantwortung der Prediger zu Bremen — von der Person Christi, h. Tauff, h. Abendmal, göttl. Wahl, Ceremonien. Bremen 1581.

††) Vgl. über Sturm und über die vorausgehenden Berathschlagungen der Theologen hinsichtlich der ausführlichen Widerlegung der Gegenschriften: Epp. ad Marbachios p. 636 sqq. Jakob Andreae hielt diese für unnöthig, und stellte seinerseits eine kurze Gegenschrift in Aussicht, die auch unter dem Titel: Bericht auf Johannis Sturmii kurze Verantwortung von Buch der Concordie etc. erschienen ist.

†††) Christoph Jrenäus Examen des ersten Artikels und des Wirbelgeistes im neuen Concordienbuche von der Erbsünde, 1581. 4. In Bezug auf diese Schrift wird ausgeführt in der Apologie, daß man sie nur berücksichtigt habe, „damit es bei denen, die dieser Sachen unbericht, nicht das Ansehen gewänne, als probierte man tacite gemeldtes Lecteres Buch, und wolte die Wahrheit des Artikels von der Erbsünde, wie er in dem Christlichen Concordi-Buch ausgeführet, und in Gottes Wort stark und unwiderleglich gegründet ist, gemächlich fallen lassen.“

diesen Angriffen und Schmähungen gegenüber sich verhalten zu können. Besonders drang der Churfürst von der Pfalz, welcher von Timotheus Kirchner dringend dazu aufgefordert ward, auf Vertheidigung derselben, welche von jenen den Theologen Timotheus Kirchner, Nicolaus Selnecker und Martin Chemnitz übertragen wurde. Ende des Jahres 1581 traten dieselben in Erfurt im Gasthof zum grünen Weinsäß zur Berathung zusammen, aus welcher successive die in vier Theile zerfallende Apologia oder Verantwortung des christlichen Concordien=Buches hervorging *). In der Vorrede an den Christlichen Leser wird eingehend Rechenschaft gegeben, sowohl über die Gesinnung, aus welcher heraus jene Churfürsten die Ausarbeitung der Apologia veranlaßt und unternommen hatten, als auch über die gegen das Concordien=Buch gerichteten Lasterchriften, deren Inhalt in derselben widerlegt war **).

*) Die mir vorliegende Ausgabe ist: Apologia Oder Verantwortung des Christlichen Concordien=Buchs, In welcher die ware Christliche Lehre, so im Concordi=Buch verfaßt, mit gutem Grunde heiliger Göttlicher Schrift vertheydiget: die Verkerung aber vnd Calumnien, so von vnruhigen Leuten wider gedachtes Christlich Buch im Druck außgesprenget, widerlegt werden. Desgleichen ein warhafftige Historia der Augspurgischen Confession, in vnd von der Lehre des heiligen Abendmals, entgegengesetzt der verfälschten Historiae des ertichten Ambrosij Vvolckij Sekundt geführt vnd deducirt bis zum 1562 Jare. Gestellet durch etliche hierzu verordnete Theologen, Im Jar nach der Geburt vnserß HErrn vnd Heylandes Jesu Christi 1583. Mit Churf. G. zu Sachsen Befreyhung. Gedruet in der Churfürstlichen Stadt Dresden, durch Matthes Stöckel. MD.LXXXIII. Diese Ausgabe umfaßt die beiden ersten Theile der Apologie, deren erster unter dem Titel: Apologia oder Verantwortung des christlichen Concordien=Buchs. Heidelb. 1582 erschien. Der zweite Theil hat den Titel: Warhafftige christliche und gegründete Wiederlegung der vermeynten Entschuldigung der Prediger zu Bremen in zweyen fürnehmen Articuln der wahren Religion, von der Person und heil. Abendmahl. 1583. Der dritte Theil hat die Aufschrift: Refutatio Irenaei, gründlicher Bericht auf das Examen M. Christoph. Irenaei, so er 1581 wieder den ersten Articul des christlichen Concordien=Buchs von der Erb=Sünde, durch offnen Druck außgesprenget, und beständiger Beweis, daß gemeldter Articul in Gottes Wort noch stark und fest stehe“, und ist ebenfalls Heidelberg 1583 bei Johannes Spiess erschienen. Als vierter Theil kam noch hinzu: Die gründliche und wahrhafftige Historia von der Augsp. Confession, bei Georg Defener. Lipsiae 1584. Da die Zusammentunft von Kirchner, Selnecker und Chemnitz zur Berathung der Apologie zu Erfurt im Gasthose zum grünen Weinsäß stattgehabt hatte, und dort auch die beiden ersten Theile von dem für diese Angelegenheit sehr eifrig wirkenden Kirchner ausgearbeitet waren, wurde die Schrift auch wohl als das Erfurtische Buch bezeichnet. Vgl. darüber auch Schützi, De Vita Chytraei, Lib. III, p. 56 sqq.

**) Das aber fürnehmlich auff der Newstädter Theologen Buch, Admonitio genannt, vnd dann auff etlicher Anhaltischer Theologen Bedenken vnd Apologiam,

Chyträus freute sich über dieses Vorgehen, und erkannte namentlich hinsichtlich der Geschichte der Augsburgerischen Confession an, daß in ihr eine vollständige und unveränderte Geschichte jener Kämpfe gegeben sei*). Sofort aber hatte sich nach Vollendung der Apologie auch der Churfürst von Brandenburg Johann Georg an Herzog Ulrich unter Mittheilung derselben mit der dringenden Bitte gewandt, diese, seiner Universität und den zum geistlichen Consistorio verordneten furnehmen friedliebenden Theologen, so dem Christlichen Concordien-Buch verwandt, zu durchlesen und in Gottesfurcht wohl zu erwägen, zu untergeben, um hierauf ihre Censur und ihr christlich Bedenken abzufassen, und was sie da bei dem gemeinen Werk der christlichen Concordie zum Besten zu erinnern haben möchten, in eine Schrift zu bringen, und sie ihm zu übersenden**).

In Folge dessen berief Herzog Ulrich die Rostocker Theologen und seine Landes Superintendenten nach Güstrow, welche bei Verlesung der Apologie die einzelnen Bedenken, die in ihnen entstanden waren, sich bemerkten, und sie dann gemeinsam durchgingen und zusammenfaßten***). Hinsichtlich jener

wie auch auff der Bremischen Predicanten Verantwortung, sonderlich was die zween Articulos, von der Person Christi vnd vom Abendmal des HErrn, in dieser Schrift gesehen, vnd ander dergleichen Schrifften insonderheit nicht verantwortet, ist dieser vrsachen wegen geschehen, daß alles, so sonst von andern dißfalls wider das Christlich Concordi-Buch geschrieben vnd publiciert, entweder auß vermelten Schrifften als auß einem Brunnenquell herfließt, oder doch in effectu mit denselben allerdings vnd durchaus vbereinstimmt."

*) Epp. Chytraei p. 564: *Historiam Augustanae confessionis, Wolfianae oppositam, Lipsiae editam esse laetor. Ego, si quid, ut hortabaris, opponere conatus fuisset, nimis ieiuna et languida defensio futura erat, si tot historias et scripta, quae non aliunde, quam ex principum Saxoniae archiuis haberi poterant, praetermissem. Publico igitur ecclesiae nomine gratias iis ago, qui adeo plenam et integram certaminum illorum historiam contexuerunt.*

**) *Primus Liber Facultatis Theologicae Rostochiensis p. 250. „Anno MDLXXXII. Illustriss. Elector Brandenburgicus Johannes Georgius, Apologiam Libri Concordiae III^o principi Vlrico Megapol. misit, ut Theologorum de illo suorum Sententiam, scripto expositam, Electoribus reddi curaret. Mense igitur Februario Superintendentibus Gustavoam convocatis primum Electoratus Brandenburgici literae, quae sequuntur, praelectae sunt. Cf. p. 251 sqq.*

***) *Responsum et Iudicium Superintendentum et Theologorum infra scriptorum de Apologia libri Concordiae a DD. Theologis Timotheo Kirchnero, Nicolao Selneccero et Martino Chemnitio primum delineata, in: Primus Lib. Fac. p. 253—271. Unterzeichnet ist das Responsum: Datum Güstrow am tag*

Schrift wird erstlich auf den Irrthum aufmerksam gemacht, als ob die Widersacher des Concordienbuches frei und öffentlich in der Neostadiana admonitione erkannt und bekannt hätten, daß das Concordienbuch durchaus in seinen Lehrpunkten richtig mit heiliger Schrift und mit der alten Kirchenlehre Zeugniß übereinstimme. Diese Erklärung werde in der Neustädtischen Admonition nicht gefunden, sondern etlichermaßen das Widerspiel, nämlich daß das Concordienbuch bekenne, daß ihre, der Sacramentirer, Lehre von etlichen Artikeln mit der heiligen Schrift und der alten rechtgläubigen Kirchen Zeugniß in Allem übereinstimme, gleichwie sie auch von den zwei Artikeln von der Person Christi und seinem Abendmahl eben daselbst rühmten, daß ihr Glaube und ihre Lehre mit Gottes Wort und der alten Kirche übereinstimmten. Auch wird der Wunsch ausgesprochen, daß die Principien der Sacramentirer mit ihren eigenen Worten, deren sie sich in ihren Schriften bedienen, und nicht mit anderen, deren sie nicht geständig, angeführt werden möchten. Auch erinnert und bittet das Responsum, daß die Herren Verfasser der Apologia, da sie den Neustädtischen und anderen Widersachern des Concordien=Werkes nicht unbillig Schuld gegeben, daß sie Vieles fälschlich und verkehrt aus dem Concordienbuche anzögen, welches mit denselbigen Worten nicht darin stehe, wiederum auch sich versehen möchten, aus

Cathedrae Petri. Anno 1582: David Chytraeus D. et professor in Academia Rostochiensis. Simon Pauli D. Prof. et Theol. ibid. ac Superintendens Eccles. Rostoch. Lucas Bacmeisterus D. et Prof. Theol. in Acad. et Pastor ad divae virg. Rostoch. Andreas Celichius, Superintendent. Gustrouiensis. Georgius Schermerus M. Superintendens Neobrandenburgensis. Franciscus Stullerus M. Superinten. Suerinensis. Andreas Corvinus M. Superin. Wismariensis. Antonius Bocatius M. Super. Parchimensis. Vgl. über diese Superintendenten J. V. Krey, Beiträge zur Mecklenburgischen Kirchen- u. Gelehrtengegeschichte, Bd. I., S. 259 ff. Das Responsum ist höchst wahrscheinlich von Chyträus abgefaßt, nicht nur weil er unter den Theologen, die es unterzeichnet haben, mit seiner Unterschrift voransteht, sondern auch weil seine theologische Grundanschauung und die ganze Art der Behandlung, die ihm bei der Erörterung der theologischen Controversen eigen war, sich darin wiederfindet. Insbesondere ist auch seine dogmatische Auffassung der Artikel von der Person Christi und vom Abendmahl, die sich durchaus an diejenige der Concordienformel anschließt, in demselben ausgesprochen. Auch die umsichtige, fast besorgliche Weise, in welcher er auf die in der Apologie sich findenden Widersprüche aufmerksam macht, und vor Allem diese vermieden wissen will, damit nicht die Widersacher diese in ihrem Interesse zur Verunglimpfung des Schriftstückes verwenden möchten, dürfte ihn ebenfalls als Verfasser des Responsums charakterisiren.

der Widersacher Bücher, nicht anders denn wie es darin stehe, die Worte anzuziehen. Ueberall macht sich der Geist der Gerechtigkeit und Billigkeit, der Umsicht und Milde bemerkbar.

Im Uebrigen wird auf die einzelnen Abschnitte des Responsums in ihren dogmatischen Ausführungen eingegangen, gegen welche Bedenken könnten erhoben werden. Da unter Anderem in der Lehre von der Person Christi die Apologie geantwortet hatte, daß auch die Unendlichkeit und Ewigkeit gleich wie die ganze Fülle der Gottheit und andere göttliche Eigenschaften in der menschlichen Natur Christi wohnen, aber mit diesem Unterschied, daß sie sich *ad extra* nicht hervorthun, gleich wie die anderen Eigenschaften in, mit und durch die menschliche Natur ihr Werk ausrichten und zur Erlösung und Seligmachung des menschlichen Geschlechts thätig sind, wird darauf aufmerksam gemacht, daß an einem anderen Orte die Apologie sage, daß der menschlichen Natur die Ewigkeit nicht mitgetheilt sei, worin von den Widersachern ein Widerspruch gefunden werden könne. Insbesondere aber weist das Responsum im Einzelnen nach, daß die Aeußerung der Apologie, daß das christliche Concordienbuch eigentlich und allein nicht weiter gehe, denn auf die *praesentiam totius Christi in Ecclesia et sacramentis*, item daß die *generalis vbiquitas* dem Concordienbuch angedichtet werde, geändert und ausgelassen werden müsse, wo nicht die Apologie in einer öffentlichen Unwahrheit solle ergriffen werden. Im Artikel vom heiligen Abendmahl werden die Verfasser der Apologie gebeten, diemeil sie selbst wie auch Lutherus und Brentius in den Hauptworten: das ist mein Leib, das ist mein Blut, nicht eine schlechte *figuram*, sondern ein *tropum*, nämlich *synecdochen* zulassen, und in den Worten vom Kelch, dieser Kelch ist das neue Testament in meinem Blut, eine doppelte *Synecdoche* oder andere *Figur* zulassen müssen, daß sie sich etwas gründlicher und eigentlicher erklären möchten, wenn man *Synecdochen* in den Worten zulasse, wie man das *τὸ ὅλον* verborum Christi, das sie billig auf das allerernstlichste vertheidigten, könne behalten. Es wird aber auch der Wunsch ausgesprochen, daß eine deutliche Erklärung, was unsere Kirchen *sacramentalem manducationem* oder *participationem* oder *communione*n nennen, gegeben werde. Ueberhaupt wird häufig die Art der Beweisführung, den Widersachern gegenüber, in Anspruch genommen, und manche zutreffende Erinnerung gegen dieselbe beigebracht. Am Schlusse

bitten die Unterzeichner des *Responsum* Gott von Herzen, daß er seinen göttlichen Segen zu dieser Apologie gnädiglich sprechen, und sie fortsetzen wolle, daß sie zur Ausbreitung göttlicher Ehre, zur Erhaltung reiner Lehre, zur Ableitung der mancherlei Gegenschriften und Calumnien und zum seligen Frieden und Einigkeit unserer Kirchen dienen möge*). Das *Responsum* vertritt somit überall die Lehre der lutherischen Kirche, wie die Concordienformel sie fixirt hatte, und ist zugleich bemüht, den Einwürfen der Gegner gegenüber die Fassung der Apologie in einzelnen Punkten klarer und bestimmter zu präcisiren.

Der tiefe kirchliche Zwiespalt, den die Reformation hervorgerufen hatte, war weder durch den Passauer Vertrag, noch durch den Augsburger Religionsfrieden, der überdies von der katholischen Kirche als solcher nicht anerkannt war, so genügend ausgeglichen, daß nicht noch eine anderweitige Ausgleichung und Sicherstellung wünschenswerth hätte erscheinen sollen. So hatte König Heinrich von Navarra seinen Gesandten Jacob Segurius an die Könige von Dänemark und England, sowie an die evangelischen Churfürsten abgesandt, um über die Berufung einer General-Synode aller von der Römischen Curie abgefallenen Kirchen zum Zwecke der Herstellung der Eintracht und der Aufrichtung eines Bündnisses zwischen den evangelischen Königen und Fürsten zur Abwehr der Römischen Anschläge zu verhandeln**). Als im

*) Das *Crachten* ward von unbefugter Hand verstümmelt und versehen, auch mit Zusätzen, die nicht im Original standen, herausgegeben, so daß die Verfasser den Anstifter und Verursacher solcher verfälschten Edition für einen öffentlichen Falsarius und Verläumder erklärten. Vgl. auch Epp. Chytræi p. 941 sq. (Christophoro Pelargo. Pridie Annunciationis Mariae 1595). *Audio Stendaliae vobis Deliberationem de Apologia libri Concordiae nostram, antequam ederetur, ad Electores missam, fuisse objectam. Hanc Neostadii mendosissime excuderunt, de qua adjunctam pagellam tum edimus. Plura ex chartis epistolae additis partim historicis, partim scholasticis cognosces. Aus dieser um mehr als zehn Jahre späteren Neußerung des Chyträus ergibt sich, daß jenes *Crachten* unter dem Namen Davidis Chytræi aliorumque Theologorum Cracoviae apud M. Melchior erschienen war. Schützi, De vita Chytræi Lib. III, p. 117 sqq. Es war damals beim Herzog Ulrich darüber Beschwerde geführt worden, jedoch glaubte dieser bei der Schwierigkeit, eine Untersuchung wider den Buchdrucker und Herausgeber herbeizuführen, den Theologen überlassen zu müssen, die Fälschung öffentlich zu bezeugen.*

***) Anno 1583. Henricus Nauarrae rex, filius Antonij, Ducis Vindonicensis et laudatissimae Heroinae Joannae, natae Henrico Alibretano, rege Nauarrae

Anfange des Jahres 1584 der Gesandte auch den Herzog Ulrich anging, wandte sich dieser unter Mittheilung des Briefes des Königs Heinrich von Navarra und der von ihm ertheilten Instruction an die theologische Facultät, und erforderte darüber ihr Erachten *). Diese aber konnte sich nicht der Besorgniß erwehren, daß aus solcher General-Synode nur größere Spaltung und Unruhe entstehen dürfte, und hob insbesondere hervor, wie schwierig die Entscheidung der Fragen sein werde, wer die *Gubernatores synodi* und *Judices* seien, und welche *vocem decisivam* haben sollten; ob Alle, die aus Frankreich, England, Schottland, Dänemark, Schweiz und Deutschland zusammengekommen, gleiche Stimmen haben sollten, und ob *secundum pluralitatem votorum* solle gesprochen werden, imgleichen wie der *modus Executionis rei judicatae* sein sollte. Zwar erklären sie, daß sie für ihre Person die *Formulam Concordiae* zwischen den Sächsischen und Oberländischen Theologen, anno 1536 aufgerichtet, deren die Instruction Meldung thue, sich herzlich wohlgefallen ließen, äußern aber ihr Bedenken, ob die Sachen, um welche in die 60 Jahre gestritten werde, namentlich in Betreff der Abendmahllehre, so leicht zu vertragen seien, wie die Instruction vorgebe, und weisen zur Erhärtung ihrer Meinung auf die Luther verunglimpfenden Streitschriften hin, welche die Theologen zu Neustadt unter Pfalzgraf Casimir ausgehen ließen. Hinsichtlich aber des zur Frage stehenden Bündnisses der Könige und Fürsten wird die Ansicht ausgesprochen, daß die Theologen sich nicht in politische Sachen

et Margarita, Francisci I., regis Galliae, sorore: Legatum ad Reges Daniae, Angliae et Principes Electores et caeteros puriorem doctrinam in Germania amplexos, misit Jacobum Segurium, aulae suae magistrum, qui et de Synodo Generali omnium ecclesiarum, quae a Pontifice Romano discesserunt, conuocanda et docentium in illis Concordia restituenda, et de Foedere inter reges et Principes euangelionem profitentes, ad communem defensionem aduersus Pontificiorum conspirationes et bella, quibus delere has ecclesias et earum magistratus paulo post molituri essent, ineundo: iuxta praescriptam Instructionem cum Principibus ageret. Is Legatus tandem ineunte anno 1584 ad nostrum quoque Principem Vlricum Megapolitanum accessit, cuius Cels^{do} missis ad Collegium Regis Nauarreni literis et Instructione, sententiam nostram flagitauit. Cf. Primus Liber Facultatis Theologicae Rostochiensis p. 272. Epp. Chytraei p. 555. Chronicon Sax. Chytr. Lib. XXVI, p. 728.

*) Ibid. p. 273 sqq.

einmengen, noch von denselbigen zu rathschlagen oder zu schließen zugelassen werden sollen **).

In gleicher Weise erklärte sich anderthalb Jahre später mit Bezugnahme auf die dem Navarrenischen Gesandten ertheilte Antwort Chyträus in einem Schreiben an Herzog Ulrich, als Herzog Julius von Braunschweig auf Nationalem Synodum drang. Er weist darauf hin, daß man sich vor Allem darüber vergleichen müsse, wer den Synodum ausschreiben solle, da der Kaiser wohl keinen Gefallen daran tragen werde; auch würden etliche Stände Niemanden zum Synodo schicken wollen, wie vor Publicirung des Concordienbuches, als zu Magdeburg und Tangermünde vom Synodo geredet, die Churf. Brandenburgischen Abgesandten sich ausdrücklich erklärt hätten, daß ihr gnädigster Herr keinesweges zum Synodo rathen oder helfen werde. Auch sei zu bedenken, was man vortragen wolle, und wovon zu handeln sei? ob man alle Artikel der Lehre, so im Concordienbuche erklärt und verglichen seien, von Neuem reassumiren, oder aber allein über die von Herzog Juliusen und seinen Theologen angenommene Ubiquität reden solle. In allen diesen Ausführungen finden sich dieselben Grundgedanken, wie in dem gedachten Erachten, so daß Chyträus hier wie dort sich gegen die Abhaltung einer Nationalsynode direct und indirect auf das entschiedenste erklärt **).

*) Der Einfluß, den Chyträus auf die Fassung des Erachtens gehabt hat, ist unverkennbar, und spricht sich auch darin aus, daß das von Melanthon an den Churfürsten zu Sachsen, Datum Wittenberg, den 18. Decembris Anno 1559, abgestattete Bedenken dem Herzog Ulrich im Anschluß mitgetheilt wird. („Bedenken Philip. M. auff der Fürsten Deliberation von dem Bündnis vnd Synodo.“ Ibid. p. 276 sqq.), welches sich dahin erklärt, daß, da größere Spaltung zu beforgen, es besser sei, keinen Synodum zu halten, und weil nicht zu hoffen sei, daß Einigkeit im Synodo könne gemacht werden, man auch nicht sehen könne, wer den Synodum regieren, und wie der Proceß sein solle. Es sei ein schöner Name Synodus, und sollten in streitigen Sachen christliche Synodi gehalten werden, wie die Apostel gehalten haben. Es sei aber oft große, grausame Unrüge aus den Synodis kommen, und sei wohl so sorglich, als einen großen Krieg anfangen.

***) Vlrico Duci Megapol. de Julij Brunsvicensis Synodum Nationalem vrgentis literis: Responsio. Ibid. p. 315 sqq. Die Gesandtschaft des Segurius war völlig erfolglos gewesen. Als aber derselbe im Anfange des Jahres 1586 Deutschland verlassen wollte, erhielt Chyträus von Herzog Ulrich den Auftrag, eine Antwort abzufassen. Im Concept findet sie sich Ibid. p. 317 sqq. und Epp. Chytraei p. 86—90. (Henrico Regi Nauarrae Nomine Vlrici Ducis Megapolitani. Calend. Febr. 1586.)

Aus den vielen Beziehungen, in denen Herzog Julius von Braunschweig seit der Gründung Helmstädt's zu Rostock und namentlich zu Chyträns gestanden hatte, erklärt es sich, daß derselbe sich an Herzog Ulrich wandte, um das Urtheil der Rostocker über einige Streitschriften zu erhalten, welche Daniel Hoffmann gegen Beza, und Tilemann Heshusius gegen die Bremer gerichtet hatten *). Ueberdies konnte es ihm für die Blüthe seiner neugegründeten Universität nicht gleichgültig sein, ob seine Theologen in der Bekämpfung der calvinistischen Irrthümer sich als orthodox erwiesen oder nicht. Auf Befehl Herzog Ulrich's unterzogen sich die Rostocker Theologen, welche sonst gerne sich dieser Aufgabe überhoben gesehen hätten, denselben. Unter den von Herzog Julius übersandten Büchern wird das deutsche Bremische Buch als ein ganz gefährliches und durch scheinliche Sophisterei erfülltes Buch bezeichnet, das zu diesem Ende gerichtet sei, das unter dem Scheine der widerlegten und verworfenen Ubiquität die ganze Lehre D. Lutheri und unierer Kirchen von der wesentlichen Gegenwärtigkeit Jesu Christi nach seiner menschlichen Natur allhie auf Erden im heiligen Abendmahl als ubiquitatisch und keckerisch verworfen und ausgetilgt, und dagegen die Calvinische Sacramentschwärmerei, daß der Leib und Blut Christi vom Brodt und Wein im heiligen Abendmahl gleich so weit als der oberste Himmel von der Erde abwesend sey: in aller dieser Sächsischen Länder Kirchen eingeführt, fortgepflanzt und überhand nehmen möge. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, erklären die Rostocker die Schriften der Helmstädter Theologen, insbesondere diejenigen von Daniel Hoffmann gegen Beza, für ganz hochnöthige Verantwortungen, da viel fromme einfältige Herzen unter den pastoribus und anderen durch des Gegentheils scheinliche subtile Sophisterei irre gemacht oder auch verführet seien, welche durch gegründete und nützliche Widerlegungen zu unterrichten und zu stärken hochnöthig und heilsam sei **). Hinsichtlich der Schrift von Heshusius

*) Anno Julius, Dux Brunswicensis, aliquot theologorum suorum Tilemanni Heshusij, Danielis Hoffmanni et aduersariorum, Bezae ac Pezelij Bremensis libellos, et de his theologorum suorum Responsiones, ad Ducem Vlricum misit, ut Collegij nostri sententiam, an permitti, uel inhiberi illarum editionem rectius esset, sciscitaretur. Primus Liber Fac. theol. p. 280 sqq. Vgl. auch C. L. Ch. Henke, Georg Calixt und seine Zeit, Bd. I., S. 33, 36, 68—73. Krabbe, die Universität Rostock im 15. und 16. Jahrhundert, S. 670 ff.

***) Herzog Julius übersandte mit einem Schreiben, Datum Heinrichsstadt d. 18. April Anno 1585, noch mehrere Schriften seiner Theologen (vgl. Krabbe a. a. O.

gegen die Bremer bezeugen die Rostocker, daß sie zum größeren Theil eine nöthige, nützliche und erbauliche Widerlegung falscher Lehre sei, welche mit großem Fleiß und Eifer von den Widersachern in diese Sächsischen Kirchen eingeführt werde, wollen aber das unnöthige und der Kirche schädliche Gezant von der Ubiquität vermieden wissen, fordern aber zugleich die Theologen des Herzogs Julius auf, die angemessene Widerlegung der im Concordienbuch angezogenen Argumente D. Luthers abzuschneiden und einstellen zu wollen*). Diese Aufforderung der Rostocker läßt indessen erkennen, daß weder Chyträus, noch seine Collegen irgendwie eine veränderte Stellung zur Concordienformel seit der von ihnen vollzogenen Unterschrift einnahmen, daß sie vielmehr auch die Helmstädter bei der Concordie zu erhalten wünschten, deren Lehre von der Ubiquität sie, gestützt auf klare Schriftzeugnisse, gegen die von den Helmstädtern, namentlich von Daniel Hoffmann, vertheidigte Multipräsenz entschieden festhielten. Bei Herzog Julius aber wirkten offenbar dynastische Interessen und daraus hervorgegangene Verstimmungen ein, daß er sich vom Concordienwerke zurückzog, und in Folge dessen die Concordienformel außer Geltung gesetzt wurde.

S. 673 f.), über welche Herzog Ulrich ebenfalls unter dem 26. April 1585 von den Rostocker Theologen ein Erachten erforderte. Vgl. Responsio nostra Duci Ulrico data. Rostock, den 21. May 1585 in Primus Lib. Fac. Theol. p. 288 sqq. Nachdem die fünf scripta eingehend beurtheilt sind, heißt es: „Das Hochgedachter Herzog Julius nichtß geschwindes wider die Helmstetischen Theologen dieser Disputation halben fürnehmen, sondern vielmehr sie dahin gnedig weisen vnd vermanen wolle, das sie bei dem einmal angenommenen vnd subscribirten Concordienbuch bestendiglich verharren, vnd diß hohe geheimniß, als sie es selbst nennen, wie der Herr Christus auch in seiner angenommenen Menschlichen natur zur rechten Gottes des Allmechtigen Vaters sitzend alles erfülle, ins ewige Leben sparen, da wir Ihn sehen werden, wie er ist. Vnd da sie Ja was D. Lutherus vnd andere hiervon geschrieben, nicht genzlich approbiren wollen, das sie es gleichwoll auch nicht condemniren, vnd dadurch Ursache zu großem gezenke vnd ergerniß geben haben, solchs E. F. auff derselben gnediges begeren in Untertönigkeit nicht verhalten sollen.“ Auch findet sich diesem Erachten noch angeschlossen: D. Andreae Celichij, Superintend. Güstrovien-sis, judicium de libris Helmstadianorum Theologorum. Ibid. p. 292 sqq.

*) Ueber die Stellung des Herzogs Julius zur Concordienformel und die dadurch bewirkte veränderte Stellung seiner Theologen zu derselben vgl. Jul. Rehtmeier, Braunschw. Kirchen-Gesch., Th. III., S. 450 ff., 464, 476. J. G. Wland, Geschichte des protestant. Lehrbegriffs, Th. VI., S. 650 ff., S. 668 ff. Lenß, Die Concordienformel im Herzogthum Braunschweig in: Niedners Zeitschrift für d. historische Theologie. J. 1848, S. 294 ff., S. 310 f. E. L. Th. Hende, Georg Calixtus und seine Zeit, Bb. I. (Halle 1853), S. 17 ff.

Der Kampf um die Ubiquitätslehre bewegte in dieser Zeit unausgesetzt die lutherische Kirche, und drohte der Gegensatz zwischen denen, welche in diesem Artikel der Lehrauffassung Luthers und der Concordienformel folgten, und denen, welche darin eine aus dem falschen Verständniß der Streitsschriften Luthers hervorgegangene Lehre sahen, eine Spaltung herbeizuführen. Ungeachtet daß Chyträus damals leidend war, und an heftigem und beständigem Kopfschmerz litt, den er als Vorbote eines nahen Todes betrachtete, glaubte er doch ein Schreiben Daniel Hoffmanns, das auf diesen den tiefsten Zwispalt in sich tragenden Artikel sich bezog, sofort beantworten zu müssen*). Chyträus hielt den darüber entbrannten Streit für einen unfruchtbaren und traurigen. Sodann aber ist er der Meinung, daß von denen, welche die substantielle Gegenwart des Leibes und Blutes Christi überall auf Erden mit dem gesegneten Brod und Wein im Abendmahl und in aller Gläubigen Herzen im Himmel und auf Erden annehmen und als mit der heiligen Schrift übereinstimmend lehren, jene von Luther und Brenz behauptete Ubiquitas generalis weder widerlegt und verdammt werden könne, noch müsse**). Chyträus gesteht ihm zu, daß er eine treffliche, den Sächsischen Kirchen nützliche, nothwendige und heilsame Hülfe in der Vertheidigung des Wortlauts der Worte Christi gegen Beza und Pezelius geleistet habe, beklagt es aber dann mit allen Gläubigen, daß dieselbe durch eine nicht nothwendige und den sächsischen Kirchen verderbliche Bekämpfung der ubiquitas

*) Epp. Chytraei (D. Danieli Hoffmanno, Vbiquitatis a Luthero traditae oppugnationem parturienti. Rostochij Die Conversionis Pauli admodum apud nos nebuloso. Anno Dnj. 1586) in: Primus Liber Fac. Theol. p. 322—329.

**) Chyträus sagt in dieser Beziehung unter Anderem: Profecto enim magis necessaria in ecclesijs Saxonis suscipere et agere possumus et debemus, quam ut doctrinae et confessionis Lutheri de vbiquitate toties tanta constantia et zelo contra Cinglianos repetitae et inculcatae, tanquam verbi Dei testimoniis destitutae, oppugnatores et hostes nos re ipsa profiteamur, et Lutheri argumenta solvamus. — Quod enim ratiocinatis, Lutherum sentire extra usum coenae non adesse corpus Christi, ideo omnipraesentiam, ab eo rejici: eadem ratione colliges, praesentiam et inhabitationem Christi hominis in cordibus piorum et in medio ecclesiae extra usum coenae negari. Nullo autem firmamento nititur haec consecutio, sentiunt, non adesse corpus Christi sacramentaliter, Ergo nulla ratione extra coenam, ne quidem in ecclesia et cordibus piorum adest etc.

generalis, für Beza und Bezelius gegen Luther und Brenz unternommen, entstellt werde *).

Daß diese Differenz in der Lehre eine Erkältung und allmälige Auflösung des bisher zwischen ihm und Hoffmann bestehenden Freundschaftsverhältnisses herbeigeführt hatte, beklagte Chyträus selbst schmerzlich. Hatte er doch noch, als seine Berufung nach Heidelberg sich zerstückte, Hoffmann dorthin statt seiner lebhaft empfohlen **). Auch war es ihm wahrhaft darum zu thun, die bisherigen freundlichen Beziehungen mit ihm zu erhalten, und war er zu manchen Zugeständnissen bereit, wenn er nur nicht die Lehren Luthers und des Concordienbuches in Bezug nehmen und schmähen wolle. Andere Angriffe, die auf ihn gemacht wurden, beachtete er kaum. Doch gelang es ihm nicht, die feindselige Stimmung Hoffmanns wider ihn innerlich zu überwinden, und es schmerzte ihn, daß dieser aus einem Freunde zum erbitterten Feinde geworden war, der, wie es scheint, selbst das früher bestandene Verhältniß mißbrauchte ***) , und aus vertraulichen Gesprächen und Briefen

*) Schließlich bemerkt Chyträus: *Nec dogma de vbiquitate generali nullis scripturae dictis traditum esse Lutherus et Brentius tibi unquam concedent, qui plura quam duodecim pro Majestate Christi Hominis, verbi Dei testimonia collegerunt etc.*

***) Epp. ad Marbachios p. 569 (D. Petro Patienti, Superintendenti ecclesiarum Palatinatus Electoralis). — — Docet autem in Academia Julia Vir gravis, prudens et doctus, quem meo periculo commendare non vererer, Doctor Daniel Hoffmannus. Is superioribus diebus ad me scribens, rationem sui in Ecclesia vel Academia aliqua haberi petivit, in qua totum se dedere professioni Theologicae possit. Nam in Julia Schola Ethicem hactenus simul tradidit, nec in collegium Theologicum propter quorundam Heshusio invidentium (duas enim sorores in matrimonio habent) aemulationes receptus est. Ejus viri prudentiam et gravitatem, cum eruditione eximia conjunctam, praesidio et ornamento Academiae vestrae futuram sperarem.

****) Epp. Chytraei p. 594: (Danieli Hoffmanno) — — Me *κρυψιουον* nominas, cum expresse profiterar, me in declaratione cap. 9 Apologiae tradita, ad quiescere, aculeos tibi quosdam displicere, quod si igitur omnia tibi spinas in oculis sunt, decuplo rectius est me nihil scribere, nisi extrema necessitas defensionis flagitet, praesertim cum meas epistolas ad te priuatim simplici et candida fide scriptas aliis prodi, et tela ad me laedendum suppeditare intelligam, quod, vt alia graviora, Deo commendo. Sed tamen idem cum Erasmo te sentire arbitror, qui in spongia aduersus Huttenum scribit: Habeo, qui ex intimis amicis mihi factae sunt capitales hostes, nihil non molientes in exitium meum, nunquam tamen sustinuit animus meus, vt vel e secretis colloquiis,

Dinge entnahm, um sie ihm entgegenzuhalten und vorzuwerfen. Obgleich Chyträus dieses empfand, und es auch als unwürdig bezeichnete, so ließ er sich doch in keiner Weise zu einem ähnlichen Verhalten hinreißen. Mit gleicher Entschiedenheit trat er für die von ihm erkannte Wahrheit ein, bewahrte aber dabei die Milde des Urtheils und seine dem Frieden geneigte Gesinnung.

Diese Eigenthümlichkeit des Chyträus bewährte sich auch in der Angelegenheit Conrad Schlüsselburgs, welcher zu der Zeit, als die Wittenberger Facultät noch unter dem Einflusse Peucers kryptocalvinistische Tendenzen verfolgte, von derselben um seines entschieden lutherischen Bekenntnisses willen am 12. Januar 1568 von der Universität excludirt und mit dem Anathema belegt war*). Die theologische Facultät wie das Concil hatten schon damals die darüber erlassenen Placate an die Wittenberger Universität zurückgeschickt. Nach dem Sturze und der Vertreibung der kryptocalvinistisch gesinnten Professoren hatte Schlüsselburg Schritte zu seiner Restitution gethan, aber ohne sofort den gewünschten Erfolg zu erreichen.***) Als aber ihm, welcher in Wismar das Predigtamt, bekleidete von einem übelwollenden Sachwalt diese ihm widerfahrene Exclusion schimpflich vorgeworfen wurde, wandte sich Chyträus an die Wittenberger Theologen D. Polycarp Leyser und D. Georg

dum constaret familiaritas, habitis, vel ex epistolis, quicquam illis objicerem. Tum enim mihi dignus viderer, qui ex uniuerso hominum contubernio in ferarum consortium protruderer.

*) Krabbe, a. a. O. S. 643 f. und die dort angeführte Literatur.

**) Conradi Schlüsselburgii Epp. p. 369 sq. (Rostochii, Idibus Febr. anno Domini 1586. David Chytraeus) — Conradum Schlüsselburgium scitis ab antecessoribus istic vestris, ante 18 annos, ob ingenuam et liberam doctrinae Lutheri, in libro Concordiae postea repetitae publice exclusum esse. Quod cum proximis diebus ipsi coram magistratu oppidi Wismariensis, cujus Ecclesiae utiliter seruit, ignominiose a quodam malo homine Juris doctore objectum sit: reuerenter oramus, ut Testimonium verae doctrinae et innocentiae, vel in patente forma, vel literis ad Senatum Wismariensem a Collegio vestro Theologico scriptis, praebeat. Sancte promittit, se non editurum esse, sed consulti tantum primario privatim monstrare, et pro se ac liberis suis servare velle. Cum igitur solennis cassatio prioris decreti, a Jurisc. et Philosophis vestris, nomine totius Academiae, difficulter fortasse impetrari possit: reverenter oramus, ut vestri tantum Collegii Theologici nomine Testimonium veritati et innocentiae in hoc casu perhibere M. Schlüsselburgio, nec tabellarium hunc inanem ad nos redire patiamini. Id officium vestrum, Deo gratum, et bono illi viro hoc tempore necessarium, et mihi et omnibus nostrae confessionis sociis acceptissimum erit.

Mylius, und forderte sie auf, indem er für Schlüsselburg eintrat, zur Wiederherstellung seines Rufes ihm ein öffentliches Zeugniß seiner reinen Lehre und seiner sittlichen Integrität zu erwirken, und in dem Falle, daß die Aufhebung des früheren Anathems von den Juristen und Philosophen nicht zu erreichen stehe, ihm solches Zeugniß von Seiten der theologischen Facultät auszustellen. Zwar hatten sich im academischen Senat abfällige Stimmen vernehmen lassen, welche der Meinung waren, daß man einen wohl ausführen lassen, aber nicht restituiren könne*). Doch gelang es schließlich den eifrigen Bemühungen Polycarp Leyser's und des Juristen Michael Teuber, die Restitution Schlüsselburgs und eine darüber ausgestellte ehrenvolle Urkunde zu erlangen, so daß zur großen Freude des Chyträus er seine Intercession mit dem gewünschten Erfolge belohnt sah.

Die freundlichen Beziehungen zwischen den damaligen Wittenberger Theologen und Chyträus dauerten fort, und trat er entschieden auf die Seite derselben, als diese von den Helmstädtern in Betreff der von ihnen vertheidigten Ubiquitätslehre Luthers angegriffen wurden. Leyser war in Folge der unter Churfürst August eingetretenen lutherischen Reaction nach Unterdrückung des Kryptocalvinismus nach Wittenberg berufen worden. Mit dem im Jahre 1586 erfolgten Tode des Churfürsten August trat indessen ein Rückschlag ein, so daß die calvinisirenden Tendenzen wiederum Einfluß gewannen. Als Leyser vom Rath der Stadt Braunschweig an Chemnitzens Stelle zum Coadjutor oder Vice-Superintendenten berufen ward, und die Entscheidung dem Churfürsten Christian anheim gab, hatte er im Grunde wider seinen Wunsch seine Entlassung erhalten**). In Braunschweig fühlte Leyser das Bedürfniß, den wider ihn gerichteten Schriften gegenüber sich an die Rostocker Facultät und namentlich an den von ihm hochverehrten Chyträus anzuschließen***).

*) Schützi, De vita Chytraei Lib. III, p. 199 sq.

***) Adami Vitae Theologorum p. 380 (Vita Lyseri) — — responsum plane ἀπροσδόκητον tulit; ut frueretur, quam sibi oblatam putaret, felicitate, Ecclesiae Wittembergensi de alio Pastore prospectum iri. Rehtmeyer, Braunschw. Kirchengeschichte IV., S. 23 f. A. Tholud, der Geist der lutherischen Theologen Wittenbergs im Verlaufe des 17. Jahrhunderts, theilweise nach handschriftlichen Quellen, S. 6 f. Krabbe, a. a. O. S. 776 f.

****) Anno 1589 Die 18. Augusti Rostochium venit Doctor Polycarpus Leiserus, Ecclesiae Brunsvicensis Superintendens et scriptum quoddam suum contra Helmstadianos Theologos in controuersia de vbiquitate seu majestate humanae naturae in Christo delineatum et edendum Facultati Theologicae ex-

er am 18. August 1589 zu diesem Zwecke in Rostock eingetroffen war, und der Rostocker Facultät eine wider die Helmstädter in der Controverse über die Ubiquitätslehre gerichtete Schrift zur Prüfung überreichte, erhielt diese ihre volle Billigung, und erkannte die Facultät namentlich an, daß die christologischen Ausführungen durchaus schriftgemäße seien *), so wie dieselbe überhaupt den einmal unterschriebenen Erklärungen des Concordienbuches sich aufs Neue zustimmig erklärte. Zu Chyträus fühlte sich Leyser ungeachtet der Ungleichheit des Alters um so mehr hingezogen, als er denselben wegen seiner entschiedenen lutherischen Gesinnung und seiner anspruchlosen Friedfertigkeit hoch verehrte, und ihm darin sich verwandt fühlte. Chyträus hatte auch seinerseits die unerwartete Entlassung Leyfers schmerzlich empfunden, und war es ihm bei seiner genauen Kenntniß der Wittenberger Verhältnisse nicht entgangen, daß jene in einer wiederum sich geltend machenden Reaction gegen die lutherische Richtung ihren eigentlichen Grund hatte. Um so größer war der Antheil, welchen Chyträus an Leyser nahm, und setzten sich die Beziehungen beider Männer in dieser Zeit lebhaft fort.

hibuit, eiusque iudicium requisivit, quod a vicinis Ministerijs, Lubecae, Hamburgi et Luneburgi petierat. Sequens igitur responsum ei hic datum est. Cf. Primus Liber Fac. Theol. p. 351 sqq.

*) Ibid. Librum nobis exhibitum legimus et summam explicationis, quod Christus Deus et Homo etiam secundum humanam naturam regnum et Dominium in omnes creaturas teneat, et praesens omnibus creaturis, illud administret, vere et ex animo probamus. — — Recte etiam et pie doceri sentimus, Christo praesentem omnium creaturarum gubernationem, etiam secundum humanam naturam esse communicatam, sic ut natura humana in λόγῳ subsistens personaliter omnes creaturas praesentes habeat, easque praesens regat et gubernet.

Siebzehntes Kapitel.

Längere Krankheit des Chyträus. Vermählung Herzog Johanns, Sohnes Johann Albrechts. Tod des Churfürsten August. Reaction gegen das Lutherthum. Chyträi Verhältniß zu Georg Mylius. Erich Sparres wissenschaftlicher Verkehr mit Chyträus. Kryptocalvinistische Irrungen. Universitäts-Verhältnisse. Todesfälle in der fürstlichen Familie. Betheiligung des Chyträus an denselben. Heimgang Simon Pauli's, Bacmeisters und Mylius. Differenzen des Nathan Chyträus mit dem Ministerium. Chyträi Erachten über den Pädobaptismus. Herzog Ulrich als Schriftsteller.

Schon jetzt hatte Chyträus, wie aus seinen in zahlreichen Briefen sich findenden Klagen über Leibeschwachheit hervorgeht, mit körperlichen Beschwerden mehrfach zu kämpfen. Insbesondere aber litt er durch eine Krankheit, die ihn im Jahre 1587 heimsuchte, und ihm so hart zusetzte, daß er sich nicht in gewohnter Weise seinen Arbeiten unterziehen konnte, und bei der täglichen Abnahme seiner Kräfte dem Gedanken Raum gab, daß er bald seinen Geist aufgeben werde. Obwohl an das Bett gefesselt, und seiner Meinung nach seiner Auflösung entgegengehend, war er, so weit er irgend konnte, rastlos thätig, selbst den Briefwechsel mit Freunden fortsetzend*). Sein leidender Zustand dauerte bis in die Mitte des nächsten Jahres**). Doch verhinderte derselbe ihn nicht, dem hohen Fürstenhause seine Anhänglichkeit zu bezeugen, als die Vermählung des Herzogs Johann, Sohnes von Johann Albrecht, mit der Prinzessin Sophia von Holstein am 17. Februar 1588 zu Reinbeck stattfand. Das Ereigniß war um so erfreulicher, als die herzoglichen

*) Epp. Chytraei p. 601. (Nicolao Reusnero) — — Ego maximam temporis partem, animo et corpore aeger ac lecto affixus, diem *ἀναλώσεως* ac migrationis meae expecto, nec tamen propterea debitum amicis scribendi officium, data certorum hominum facultate, relinquere velim.

**) Epp. ad Marbachios p. 694. (Die 20. Maji, Anno 1588.) Animo et corpore aeger, jam fere semestre domo non egressus sum; nam pedes me gestare amplius recusant etc.

Brüder Ulrich und Christoph nicht im Mannesstamm beerbt waren. Bei der Uebersehung eines von seinem Schwiegerohne Freder verfaßten Gedichtes sprach Chyträus seine Segenswünsche für die Erhaltung, Kräftigung und fortgehende Blüthe des Mecklenburgischen Fürstenhauses aus, das sich im Vergleich mit den wechselnden Schicksalen anderer fürstlicher Familien unter dem Schutze der Vorsehung einer besondern Gnadenführung erfreut hatte*). Die schweren Verhältnisse, welche nach dem Tode des Churfürsten August wieder in Wittenburg eintraten, nahmen auch jetzt die lebhafteste Theilnahme des Chyträus in Anspruch. D. Georg Mylius, von der calvinischen Reaction in Heidelberg aus seiner Stellung vertrieben, war vom Churfürsten August unter Mitwirkung des Churfürstlichen Raths Paul Vogelius noch im Jahre 1585 nach Wittenberg berufen worden, wo er am 16. Junius in die Zahl der Professoren aufgenommen wurde. Mylius war gerade Defan, als mit dem Ausgange des Sommers die Entlassung von Polycarp Leyser wider seinen Wunsch und sein Erwarten eintrat. Die an den Churfürsten gerichtete Bitte des städtischen Raths, ihn Wittenberg zu erhalten, führte keinen andern Entschluß des Hofes herbei. An seine Stelle war sofort der D. David Veitus aus Jena berufen worden. Bei seiner Inauguration***) trat deutlich die Tendenz hervor, welche bei diesen Vorgängen maßgebend gewesen war. Es sollte dieselbe unter der Form geschehen, welche vom Consistorium nach Dresden gesandt worden war, in welcher das Corpus doctrinae Phi-

*) Epp. Chytraei p. 38 sq. (Johanni Duci Megapolitano, Joannis Alberti filio. Idibus Febr. Anno 1588.)

**) Liber Decanorum Facultatis Theologicae Academiae Vitebergensis. Ex autographo edidit Car. Ed. Foerstemann. Lipsiae 1838, p. 62 sqq. — p. 64. Inauguratio tamen eius in alterum usque mensem prorogata fuit. Nam cum eum administrare sub ea forma, quae a Consistorio Dresdam missa fuerat, in qua corpus doctrinae Philippicum pro norma doctrinae constituitur, uterque Theologus, et Mylius et Matthaeus, recusaret: tandem ex aula, quo de hac re a Senatu academiae perscriptum fuerat, pro Corpore doctrinae Philippico Augustana Confessio et cognata scripta poni, et Mylius solennem istum inaugurationis ritum peragere jussus fuit. Cum ad operas scholasticas idem D. Veitus accederet, horam nonam, quam post abitum Polycarpi Mylius, uoluntate Seniorum et collegij Theologici occuparat, lectioni suae iure successionis uendicare cepit. Cum controuerteretur hoc uarie, cessit Mylius ista hora: sed cum protestatione, publicis actis inserenda, ne jure successionis hoc factum, aut eodem jure omnibus deinceps pastoribus competere existimetur.

lippicum als Norm der Lehre festgesetzt ward. Als Mylius und Matthäus sich weigerten, erfolgte endlich vom Hofe aus die Bestimmung, daß statt des *Corpus doctrinae Philippicum* die *Augustana Confessio* und die verwandten Schriften gesetzt werden möchten. Im folgenden Jahre trat noch deutlicher die von Oben beabsichtigte Reformation der Schulen und Kirchen hervor, die darauf hinausging, die früheren reformatorischen Institutionen zu verändern oder völlig zu abrogiren^{*)}). Bald darauf erfolgte auch die Entlassung des Theologen D. Johannes Matthäus aus seinem Amte aus unbekanntem Gründen, die ihn, da er schon im höheren Amte stand, auf das härteste traf, und ihn in den tiefsten Kummer stürzte, aus welchem durch gnädige Führung Gottes ein baldiger Tod ihn erlöste.

Chyträus, der an allen diesen Vorgängen den lebhaftesten Antheil nahm, war tief betrübt über diese verhängnißvolle Wendung, durch welche die treuesten und aufrichtigsten Lehrer ausgeschieden und durch andere, ihnen unähnliche, ersetzt wurden, welche die lutherische Lehre von Grund aus beseitigten. Mit Georg Mylius in Briefwechsel stehend, erfuhr er durch dessen Mittheilungen die Sachlage, berieth ihn auf das umsichtigste^{***)} in der schwierigen Lage, worin sich dieser befand, und suchte ihn geistlich zu stützen

*) *Ibid.* Sequens annus 1588 jam pridem multorum observationibus et uaticiniis insignis ob Reformationem, quam uocarunt, in harum regionum Scholis et Ecclesijs institutam, praecipue memoria posterorum dignus est. Summa ejus haec fere fuit, quod constitutiones proxima priore Reformatione factae maximam partem mutatae uel prorsus abrogatae sunt.

***) *Epp. Chytraei p. 617 sq.* (Georgio Mylio) Magno igitur desiderio, quid tandem parturiret Reformatio illa, tantopere a quibusdam jaectata, cognoscere cupiui, ac video pedetentim, ac per cuniculos quaeri, vt elisis constantibus et sinceris Doctoribus, alii dissimiles substituantur, qui Lutheri et nostrae confessionis doctrinam funditus aboleant, sed uiuit adhuc Redemptor et custos Ecclesiae Filius Dei, cuius fiducia te quoque confirmatum, in moesto securum tempore tempus expectare confisum Deo, et magno ac excelso animo iacturam tituli inanis et improborum ludibria et sannas desplicere, non dubito. Stipendii, quo vitam et familiam sustentemus, grauior iactura est, quam tamen initio dissimulare, et ne impio alicui lupo aditum ad ouile meum patefacere, perferre aliquantisper uelim, donec Dominus Zebaoth, consilium aliud monstraret. Subditus esto Deo, mandato munere fungens, Et spera in dubiis et pete rebus opem, nec nimium literis ad Electorem scribendis properes nisi amicam, cui aditus ad principem patent, fidum et certum habeas, qui literas exhibeat, et causam commendet etc.

und zu kräftigen. Indessen ward Mylius dem ihm drohenden Geschick durch seine Berufung nach Jena, welcher er bereits im Februar des folgenden Jahres entsprach, entzogen *).

Chyträus hatte, wie überhaupt seine auswärtigen Verbindungen, so auch insbesondere seine Beziehungen zu Schweden sorgfältig unterhalten. Hier stand er mit Erich Sparre **), dem berühmten Kanzler des schwedischen Königs in Briefwechsel, welcher ihn auch in Klostok besuchte ***) , als derselbe von hier aus sich nach Polen begab, um die Erwählung des schwedischen Königs zum König von Polen zu betreiben. Erich Sparre war für die königlichen Rechte als Schriftsteller wie als Staatsmann eingetreten, obgleich er dem Reichsrath und dem Adel principiell sehr wesentliche Rechte einräumte, die später zu den folgenreichsten Verwickelungen führten. Anfangs war König Johann mit Sparre einverstanden, und benutzte denselben, als er selbst den polnischen Thron suchte, zu Einwirkungen in diesem Sinne †), welche später neben anderen Anschuldigungen ihm zum Vorwurf gemacht wurden. Sparre zeichnete sich unter seinen Standesgenossen durch nicht geringe Gelehrsamkeit aus, die ihn auch befähigte, die wissenschaftlichen Verdienste und Bestrebungen des Chyträus zu würdigen. In letzter Beziehung nahm er an den historischen Arbeiten desselben regen Antheil, und theilte ihm brieflich manche Angaben mit, die dieser für sein Chronicon benutzte. Bei seiner Durchreise

*) Lib. Dec. Fac. Theol. Academiae Vitebergensis p. 66: 4 Id: Februarij Georgius Mylius D. et praepositus In templo arci contiguo Coram senatu academico publice conuocato tam Rectoris munus (quo tum fungebatur) quam praeposituram Templi resignauit ac breui post In academiam Jenensem se contulit Invitatus literis Ducis Illustriss. Saxoniae non minus quam academiae eiusdem.

**) Erich Sparre, 1550 geboren, war Sohn von König Gustavs Freund und Waffenbruder, dem Reichsmarschall Lars Siggeson Sparre, und wurde 1582 Reichsrath und Vice-Kanzler. Geijer, Geschichte Schwedens, Bd. II., 233 f.

***) Epp. Chytraei p. 685. (Erico Sparrae Regis Sueciae Cancellario) Grata mente et voce, toto vitae tempore, conseruo et praedico, tum caetera Cl. T. in me beneficia multa ac eximia, tum insignem illam tanti herois humanitatem ac demissionem, qua tugurium meum subire, ac me tenuem scholasticum in Musaeo nostro inuisere et alloqui dignatus es etc.

†) Vgl. über Sparres entscheidende Mitwirkung in dieser Angelegenheit, sowie über ihn als Verfasser der Calmarischen Statuten über die Regierung beider Reiche, welche bei Sigismunds Abreise den Königen zur Unterszeichnung vorgelegt und am 7. Sept. 1587 unterschrieben wurden, Geijer, Bd. II., S. 242 ff.

durch Klostod sagte er ihm Mittheilungen über die polnischen Zustände und über die Königswahl in Polen zu, und erfüllte auch dieses Versprechen, so daß er manche Data, die er in Veranlassung seiner Gesandtschaft in Erfahrung gebracht hatte, ihm zur Benutzung für sein Chronicon zukommen ließ *). Der wissenschaftliche Verkehr beider Männer bezog sich auch auf genealogische Studien, welche Chyträus auf die Genealogie der eigenen Familie Sparres ausgedehnt hatte **). Ungeachtet seiner vielseitigen Thätigkeit fand Sparre noch Zeit, dem Chyträus zu dem Inhalte einzelner Bücher des Chronicon manche Notizen, und selbst sein Urtheil über einzelne Ausführungen, welche Chyträus in Bezug auf scandinavische Verhältnisse gegeben hatte, zukommen zu lassen. Die Mittheilungen Sparres über die Erwählung Sigismunds, des Sohnes des Königs Johann von Schweden, welcher am 17. December 1587 zu Krakau in Polen gekrönt war, nahm Chyträus in sein Chronicon auf, das auch über Liefland und Curland manche zuverlässige Data, welche Chyträus sich zu verschaffen gewußt hatte, brachte ***). Ueberhaupt widmete Chyträus seine ganze Thätigkeit in diesen Jahren der Fortführung und der Ergänzung und Verbesserung seines Chronicon, wodurch er in den weitesten Kreisen bekannt ward, und lange nach

*) Ibid. Gratissimae etiam epistolae Cels. T. fuerunt, in quibus eorum, quae monet Cl. T. de tanta legatione a te et collega feliciter administrata, et de Liouoniae articulo: partim in hac editione pagellarum de Polonica electione rationem habui, partim diligentius et accuratius in Chronici editione habebo. Genealogiam Heroicae familiae vestrae, et cum regia cognationem propinquam, si recte a me delineata est, vndecimo libro Chronici, vbi Margaritae sororis regis Gustavi mentio fit, inseram, de prioribus Chronici libris quarto, quinto sexto et septimo, iudicium et notationes a Celsit. T. benigne promissas, expecto, deque fide certa, est mihi certa fides.

***) König Jacob VI. von Schottland hatte Erich Sparre zum Freiherrn „wegen seiner ausgezeichneten Naturgaben und wegen der Verwandtschaft mit dem königlichen Blute“ gemacht, und berichtet dies in einem Briefe vom 23. Juni 1583. Als Johann 1590 den Sparre ins Gefängniß warf, zerriß er den schottischen Freiheitsbrief vor seinen Augen. Geijer, Geschichte Schwedens, Bd. II., S. 234.

****) Epp. Chytraei p. 614, 616, 629, 632: Sigismundus Sueciae princeps, die 17 nostri Decembris Cracouiae coronatus est, quod ex legato ipsius ad patrem Johannem hac transeunte, qui coronationi interfuit, audiuius, qui nummum argenteum nobis monstrauit, cuius uni lateri Regis noui effigies cum epigrapha Sigismun. III Rex Poloniae, Des. Sueciae, Mag. D. Litua. Alteri gladius nudus cum inscriptione Pro Jure et Pro PoPVLO. impressus erat.

seinem Tode durch das Interesse, das er für die Zeitgeschichte geweckt hatte, bedeutsam einwirkte**), da er die staatlichen und die kirchlichen Verhältnisse, wo möglich, gleichmäßig berücksichtigte, und sie in seiner Darstellung zu verknüpfen wußte.

Hatten schon unter Churfürst August die englischen und belgischen Calvinisten den Versuch gemacht, eine allgemeine Synode derer, die sich vom Römischen Papstthum losgesagt hatten, herbeizuführen, so erneuerten sich unter dem Churfürsten Christian I. diese Bestrebungen**), deren Tendenz offenbar dahin ging, vermittelt einer solchen Synode die lutherische Kirche durch calvinistische Einflüsse zu zerlegen. Chyträus aber hielt an seiner früheren Ansicht fest***), daß eine Synode nur zur Zerrüttung und Uneinigkeit der Kirche beitragen werde, und ließ sich nicht durch die erneuerten Versuche der Helmstädter, welche den Streit über die Ubiquitätslehre auf einer solchen zur Entscheidung gebracht zu sehen wünschten, zu Concessionen irgend welcher Art hindrängen. Zwar war Tilemann Heshusius am 25. September 1588 gestorben, aber Daniel Hoffmann, verbittert durch die stattgehabten Controversen, versuchte immer aufs Neue, seine Ansichten geltend zu machen, und seine Zwecke durchzusetzen. Diese Controversen traten aber auch in neuen dogmatischen Fragen und Kämpfen hervor. In Folge derselben ward Chyträus vom Herzog Ulrich aufgefordert, sich darüber zu erklären, ob zwischen Luther und Calvin eine Einigung in Betreff der Lehre vom Abendmahl zu Stande gekommen sei†). Chyträus konnte diese Frage nur dahin beantworten, daß weder über eine Ausöhnung zwischen Beiden etwas Gewisses und Ausge-

*) Oratt. Chytraei p. 172 sqq. Oratio de Illustrissimo et Optimo Principe, Gothardo, Duce Curlandiae et Semigalliae p. 181. Sic etiam Deus mirabiliter hoc diuersorium suae ecclesiae in Curlandia et Semigallia, pii principis tempore, vmbra suae manus protexit et custodiuit. Nec ecclesias tantum, sed politicam etiam gubernationem, Cancellariam et iudicia hic princeps in suis ditionibus constituit etc.

**) Epp. Chytraei p. 817: De reformatione, a Saxoniae septemviro in Acaemiis et scholis suscepta, non dubito, ex amicorum Hamburgensium relatu, vos cognovisse, nunc de Synodo *ὁμονοίας* vniuersalis inter eos, qui a Romano Antichristo discesserunt restituendae, deliberari, aiunt; quae consilia, vt Deus ad suam gloriam et Ecclesiae salutem gubernet, toto eum pectore precor. Nonis Octobris 1588.

***) Vgl. S. 388 ff.

†) Brief Herzog Ulrichs an Chyträus d. d. 23. Junij 1589. (Geh. u. h.-Arch.)

machtes vorliege, noch daß in der Lehre eine Einigung stattgefunden habe, da Calvin die Substanz des Leibes und Blutes Christi von dem Brod und Wein im heiligen Abendmahl so weit entfernt sein lasse, als der Himmel von der Erde, Luther aber die substantielle Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Abendmahl lehre. Als ohne Wissen des Chyträus Herzog Ulrich diese Antwort auf Bitten der Rätthe des Herzogs von Liegnitz ihnen mitgetheilt hatte, beschwerte sich der Superintendent Leonhard Creutzheim zu Liegnitz, welcher in früheren Jahren zur Zeit der Steirischen Reise mit Chyträus in freundschaftliche Beziehungen getreten war, bei ihm darüber, als ob er ungedenk der letzteren sich eines ihn beschwerenden Verhaltens schuldig gemacht habe. Creutzheim nämlich scheint sich zu Calvinistischen Auffassungen hingeneigt zu haben, und war ihm nach seiner Meinung durch das von Chyträus abgegebene Erachten ein nicht geringer Nachtheil erwachsen. Chyträus aber konnte den ihm gemachten Vorwurf mit gutem Gewissen ablehnen, da er von den in Liegnitz stattgefundenen dogmatischen Zwistigkeiten erst durch die Beschwerde Creutzheims Näheres erfuhr*). Da Chyträus vermuthete, wodurch dieser Verdacht entstanden war, legte er offen die Sachlage dem Superintendenten Creutzheim dar, indem er zugleich seine dem Herzog Ulrich geäußerte Ueberzeugung festhielt, und darauf hinwies, daß, wie er wisse, daß diese der Wahrheit entspreche, er dieselbe auch in guter und aufrichtiger Gesinnung, ohne alle Erwähnung seiner, ausgesprochen habe**).

*) Epp. Chytraei p. 694 sq. (Leonardo Creutzheimio. Die Nicolai, Episcopi Myrensis. Anno 1589) — — Illustrissimum vero principem tuum ad me, nihil unquam, vlla de re, multo minus de te, vel controuersiis tibi isthic motis, in hunc vsque diem, quo hac literas dedi, scripsisse, nec de scripto vlllo Censuram collegarum, vel meam petiuisset, scias. Itaque nihil quod praejudicare tibi vlla in parte posset, a principe tuo ad me vel ad ipsum et me perscriptum haectenus fuit.

***) Ibid. Coniicio autem ex tuis ad me literis, suspicionem haec tuam, inde fortassis proficisci, quod meum principem Vlicum ducem Megapolitanum, ineunte superiori aestate, per literas, pro sua persona, ex me quaerere memini, Anne mihi constaret: Caluinum ante Lutheri mortem, Luthero reconciliatum, eandemque de praesentia Christi in coena utriusque sententiam esse. Huic respondi, nihil de hac reconciliatione mihi quidem constare, nec in doctrina consensum esse, cum ille tanto interuallo, quanto altissimi coeli a terris distant, substantiam corporis et sanguinis Christi a pane et vino coenae abesse, hic vero, substantialiter cum illis praesentia statuatur. Haec bono et simplici animo vt vera esse scio, ita nihil de te, cuius mentio nulla fiebat, cogitans tum, rescripsi.

Bei aller Entschiedenheit seiner lutherischen Ueberzeugung im Artikel von der Person Christi und vom heiligen Abendmahl und bei der daraus hervorgehenden Erkenntniß, daß den kryptocalvinistischen Tendenzen entgegengetreten werden müsse, hatte Chyträus nichtsdestoweniger den lebhaften Wunsch, und je älter er wurde, desto mehr steigerte sich derselbe, alle Controversen und alle trennenden Verhandlungen vermieden zu sehen, welche einen Riß zwischen denen herbeiführen könnten, welche im lutherischen Bekenntnisse standen. Deshalb lehnte Chyträus auch alle dringenden Bitten der Helmstädter ab, mit ihnen in freundschaftliche Verhandlungen über die zwischen ihnen streitig gewordenen Lehrpunkte einzutreten, da er nicht die Ansicht gewinnen konnte, daß dieselben zum Ziele führen würden. Darin bestärkte ihn besonders der Umstand, daß das Colloquium, welches die Würtemberger mit den Helmstädtern gehabt hatten, nur zur Erweiterung und Verschärfung der Gegensätze geführt hatte. Daniel Hoffmann hatte nicht nur nicht mit Jakob Andreae über die beiden wesentlich in Frage stehenden Lehren sich verständigt, sondern hatte daraus Veranlassung entnommen, Andreae einer ganzen Reihe von Häresieen zu bezichtigen *). Der darüber entbrannte unerquickliche Streit wurde von Daniel Hoffmann mit Leidenschaftlichkeit geführt, so daß er selbst in seinen Vorlesungen diese Controversen behandelte. Chyträus aber hatte die Befriedigung, durch seine kluge Zurückhaltung und Mäßigung ein friedliches Verhältniß mit den Helmstädtern aufrecht erhalten zu haben.

Nach dem Tode des Herzogs Julius, der am 3. Mai 1589 heimging, war Herzog Heinrich Julius, dem das Wohl der neugegründeten Academia Julia am Herzen lag, auf das eifrigste bemüht, tüchtige Lehrkräfte nach Helmstadt zu ziehen. War es nicht gelungen, die Einwilligung des Herzogs Ulrich zu erlangen, daß Chyträus der an ihn ergangenen Berufung dorthin folgen konnte, so war man um so lebhafter bemüht, die Zustimmung Ulrichs

*) Jacobi Andreae D. Dogmata de Persona Christi et S. Domini coena e principiis suis repetitia, et cum Saxonica confessione orthodoxa sic comparata, ut errores viri istius infiniti, turbulenti et funesti, quibus puritatem doctrinae ab A. 64 huc usque foedissime corrumpere conatur, coarguantur, extremaque necessitas fidei Christi ministris imposita, demonstraretur, per D. Dan. Hoffmannum, ex publicis praelectionibus excerpta et in gratiam ecclesiae a Studio edita. 1589, sine loci mentione. Schützi, De vita Chytraei, Lib. III, p. 251.

zu erreichen, daß Caselius nach Helmstädt übersiedeln konnte *). In der That gelang es, diese Zierde der Rostocker Universität für Helmstädt zu gewinnen **). Zwar stand Chyträus dem Caselius keineswegs nahe, da dieser überwiegend eine rein humanistische Richtung verfolgte, und weniger im Stande war, die theologische und confessionelle Stellung des Chyträus zu würdigen. Aber Chyträus erkannte seinerseits sehr wohl die hohe Begabung des Mannes und die Bedeutsamkeit, welche das Wirken desselben für die ganze intensive Wirksamkeit der Hochschule hatte ***). Er sah ihn daher mit Besorgniß scheiden, wohl erkennend, daß dieser Eine Verlust bald mehrere nach sich ziehen werde. So ward bald darauf auch Duncan Liddel, welcher die aristotelischen Studien im weitesten Umfang in Rostock vertreten hatte, dorthin berufen, gleichwie Johannes von Borcholt durch seinen Einfluß schon vor ihm in die erste juristische Lehrstelle nach Helmstädt berufen worden war †). Chyträus, welcher an der inneren Entwicklung der Universität den lebhaftesten Antheil nahm, und sich mit derselben fast identificirt hatte, empfand dieses schmerzlich, und suchte die Aufmerksamkeit Herzog Ulrichs auf die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit einer Visitation der Universität hinzulenken, welche, wenn sie gleich erst später sich verwirklichte, jetzt schon von ihm zur Sprache gebracht wurde. Chyträus hatte auf kirchlichem Gebiete die besten Erfolge von einer solchen Maßregel erfahren, und hoffte von derselben nicht nur eine Abstellung etwa vorhandener Mängel, sondern vor Allem die

*) Vgl. über die sämmtlichen hier in Betracht kommenden Verhältnisse Krabbe, Die Universität Rostock im 15. und 16. Jahrh., S. 725 ff.

***) Epp. Chytraei p. 711. D. Caselius in Academiam Helmstadiensem his diebus cum familia migrabit, ubi a principe Henrico Julio conductus. Sed hic Bremam missus est. De stipendio quid futurum sit, videbimus etc.

****) Petri Lindebergij Epigrammata in vrbes et viros aliquot clarissimos, quorum in Hodoeporico suo mentionem ordine facit, quibus in fine nonnulla alia sunt addita. Rost. 1587.

In Joannem Caselium.

Ut gemma exsuperat splendore aurum, aurum orichелеum
 Mercurium Pallas, Pallada bella Venus:
 Sic tu Caseli innumeros amplissime praestas
 Dotibus ingenii, dotibus eloquii;
 Non igitur mirum, tua quod sint omnia plane
 Aurea quae scribis, gemmea quae loqueris.

†) Krabbe a. a. O. S. 687 ff., S. 711, 745.

zu fördernde Erkenntniß der inneren Bedürfnisse der Universität, um dadurch zugleich auf ihre Hebung nach den verschiedensten Seiten einwirken zu können.

Schmerzlich wurde er auch in dieser Zeit durch den Tod der Herzogin Anna Sophie, der Tochter Herzog Albrechts I., berührt, welche ihrem Gemahl, dem Herzog Johann Albrecht, fünfzehn Jahre später, am 6. Februar 1591, folgte. Durch sein Verhältniß zu Johann Albrecht war er auch ihr näher bekannt geworden, und hatte mehrfach ihre Theilnahme und Gunstbezeugung erfahren. Vor Allem war es die lebendige Frömmigkeit und die tiefe christliche Erkenntniß, welche die hohe Fürstin auszeichnete. Von zarter Kindheit an war sie von ihren frommen, im evangelischen Bekenntniß stehenden Eltern auf das Heil in Christo hingewiesen, und später hatte sie mit ihrem hohen Gemahl zusammen, der selbst durch theologische Einsicht und Gelehrsamkeit hervorragte, in der Schrift geforscht, wofür bestimmte Stunden festgesetzt waren, und war stets eifrig bemüht gewesen, zuzunehmen in dem Werke des Herrn. Wie der Herr Jesus durch den Glauben in ihrem Herzen wohnte, so war auch ihr ganzes fürstliches Haus von dem Geiste christlicher Liebe getragen, welche sie ihrem Gemahl, ihren Kindern und Hausgenossen gegenüber bethätigte. So konnte Chyträus bei der Parentation, die er bei ihrem Leichenbegängniß hielt *), äußern, daß die Fürstin, durchdrungen von der Ueberzeugung, daß alle Menschen durch den Sohn Gottes erlöst seien, auch in ihnen Allen Miterlöste gesehen, und in ihrem Thun und Lassen gegen jedermann solches bezeugt habe. Aber sie hatte auch in ihrem einundzwanzigjährigen Ehestande mit ihrem Gemahl die Sorgen seines fürstlichen Berufes getheilt, und war auch darin ein leuchtendes Vorbild gewesen, gleichwie sie nach dem frühen Tode ihres Gemahls ein ganz in Gott ruhendes Leben führte, das, unter beständigem Lesen und Hören des göttlichen Wortes und in steter Gebetsgemeinschaft stehend, sich der Verheißungen der göttlichen Gnade getröstet hatte, die ihr durch Wort und Sacrament reichlich geschenkt waren. Chyträus aber hatte sich selbst an ihrem seligen und friedevollen Heimgang erquickt, und gedachte mehr denn je in stiller Vereitlung der Stunde der eigenen Nachfahrt.

*) Chytraei Oratt. p. 153. (Oratio habita in Funere Annae Sophiae, Alberti I, Borussiae Ducis filiae, Conjugis Johan. Alberti, Ducis Megapol.)

Ueberhaupt hatten sich die Verhältnisse des fürstlichen Hauses mehrfach umgestaltet, als die Herzogin Elisabeth, die Gemahlin Herzog Ulrichs, bereits am 15. October 1586 auf der Rückreise von Dänemark zu Sidzor auf der Insel Falster, wie bereits erwähnt, nach kurzer Krankheit gestorben war **). Das ganze Land theilte den Schmerz Ulrichs und seiner Tochter, der Königin von Dänemark. Aber auch Chyträus hatte in ihr eine fürstliche Gönnerin verloren, die ihm, je näher er ihrem Gemahl getreten war, desto größere Beweise ihres Wohlwollens und ihrer Werthschätzung gegeben hatte. Als sie im Dome zu Süstrow am 23. Nov. 1586 bestattet ward ***), hielt Chyträus zu ihrem Andenken eine lateinische Rede, in welcher er die wahrhaft christlichen Tugenden der Fürstin pries, da sie aus der Kraft des Glaubens in ihrer hohen fürstlichen Stellung Werke zur Ehre und zum Lobe Gottes zu vollbringen eifrig bemüht gewesen war. Ihre ungeheuchelte Gottseligkeit fand Nahrung in der heiligen Schrift und in den lebensvollen Erklärungen Luthers, und war sie mit ihrem fürstlichen Gemahl, wie sie in der steten Theilnahme am Gottesdienst und am Sacramente dem Herrn diente, ein leuchtendes Vorbild allem Volk, das wirksamere einwirkte als etwaige Befehle ***). Ueberall

*) Chytraei Saxonia L. XXVI, p. 797. David Franck, Altes und Neues Medlenburg, Lib. XI, p. 49 sq.

***) Der Rede, die in Rostock in 4. gedruckt ist, sind angehängt die Dänisch-Medlenburgischen Geschlechts-Register und Wappen. In der Zuschrift an Herzog Ulrich sagt Chyträus: Cels. T. benvolentiam erga me suam, totos jam triginta sex annos, dum in Cels. T. schola discentium studiis, pro mea tenuitate servio, multis illustribus atque paternis beneficiis mihi demonstratam, deinceps etiam, brevi hoc spaciolo vitae meae reliquo, benigne conservet. Ad improbos enim quorundam obtrectationes, qui carpendis ac exagitandis aliorum scriptis et factis, magni et sapientes videri volunt, ipsi meliora non condunt aut proferunt, jam dudum occallui, abunde contentus, si Deo et Ill. Cels. T. studium meum non improbetur.

****) Ibid. Singulis diebus certas horas lectioni librorum verbi divini et piarum explicationum accendendae et confirmandae assensionis et fiduciae causa tribuit, ac in primis, post biblia Lutheri explicationes, spiritu et vita plenas amavit, et tomos operum illius germanicos quotidiana manu evolvens, ordine perlegit: Deinde ut ipsi vidimus, una cum marito, in templis assidue et attente doctrinam de Deo et Salvatore nostro Jesu Christo audit, et fidem usu sacramentorum publico testata est, ut vere ad formam in Psalms sententia praescriptam hujus ecclesiae status congruerit, in qua convenerunt populi simul et Reges, ut serviant Domino. Quanta enim in conventibus ecclesiae frequentandis nostrorum Regum fuerit assiduitas, quoties ambo Ill. Princeps

im Lande hinterließ sie in frommen Stiftungen und Liebeswerken, wie Chyträus auch im Einzelnen hervorgehoben hatte, sprechende Denkmäler ihres segneten Wirkens**).

Beinahe zwei Jahre später vermählte sich Herzog Ulrich zum zweiten Male mit der Herzogin Anna, der Tochter des Herzogs Philipp von Pommern, am 9. December 1588, wo in solenner Weise das Beilager zu Wolgast stattfand. Die fürstlichen Brüder Johannes Friedrich, Bogislaus und Barnim geleiteten sie am 18. December nach Güstrow. Bei dem nahen Verhältniß, in welchem Chyträus zu Herzog Ulrich stand, sprach er demselben seine Theilnahme und seine Segenswünsche zu seiner Vermählung aus**). Da aber Chyträus sich erinnerte, daß Herzog Bogislaus den ersten Theil seines *Chronicon Saxoniae* mit Beifall aufgenommen hatte, so überreichte er ihm bei dieser Gelegenheit den zweiten, jüngst herausgegebenen Theil seines Werkes, und fügte auch noch die Genealogie des mit den Pommerschen Herzogen verwandten Braunschweig-Lüneburgischen Hauses hinzu †). Unter denen, welche Chy-

et regia conjunx, hoc ipso in templo, coena Domini in publico coetu una cum populo usi sint, et exemplo suo efficacius quam ullis mandatis, subditos ad eucharistiae usum et reverentium erga ministerium verbi et sacramentorum invitarint, et ipsi oculis nostris, summa cum voluptate aliquoties conspeximus, et omnes ecclesiae hujus cives testari possunt. Etwas J. 1742, S. 843 ff.

*) In der „Lobrede auf die Herzogin Elisabeth bey der fürstlichen begräbnis in der Thumkirchen zu Güstrow am 23. Nouembris anno 1586 gehalten durch D. Davidem Chytraeum“ sagt dieser: Hat sie darzu etliche verfalne Kirchen hin vnd wider auffß neme besser vnd vernemen lassen. Dann sie auch diese Thumkirch, in die ehr S. Cäcilien (welcher gedechtnus die Christliche Kirche gestriges tages begangen) vor zeiten gestiftet, als sie ganz öde und müste gewesen, durch ihren fleiß vnd müdigkeit also schön vnd herrlich, wie wir vor Augen sehen, ernewert vnd ausgepußet, vnd vnter andern mit der Durchleuchtigen vnd Hochgebornen Fürsten vnd Herrn der Herzogen zu Medelnburg künstlich gehawner Genealogi gezieret vnd sich vnd ihrem lieben Herrn vnd Ehegemahl zur Ruhkammer erwelet hat.“ Ueber des Herzogs Ulrich von Medlenburg-Güstrow Bestrebungen für Kunst und Wissenschaft. Jahrb. des Vereins f. medlenb. Geschichte, XXXV., S. 23 f.

***) Ungnaden. Amoenitates p. 1165. David Franck, Altes und Neues Medlenburg, Lib. XI, p. 54 sq.

****) Nichtsdestoweniger hatte der Heimgang seiner Gemahlin Elisabeth den Herzog Ulrich auf das tiefste erschüttert, so daß er sich damals, also 17 Jahre vor seinem Tode, seinen Sarg machen ließ. Ueber dem Epitaphium des Herzogs Ulrich steht: 1585. H. G. V. V. G. (Herr Gott Verleih Uns Gnad.) Ulrich Herzog zu Medlenburg. Eisch, Jahrb. XXXV., S. 28, 29.

†) Epp. Chytraei p. 729. (Boguslao Duci Pomeraniae) — — Illustrissimam

träus durch Beiträge zu demselben unterstützt hatten, gehörten mehrere fürstliche Personen, und namentlich waren es auch die Herzoge von Pommern, Bogislaus und Philipp, welche ihm manche Mittheilungen aus sicheren Schriftstücken und Urkunden hatten zugehen lassen. Gerade diese Beweise allgemeiner Theilnahme, selbst aus hohen und fürstlichen Kreisen, an seinen historischen Arbeiten trugen nicht wenig dazu bei, ihn zur Fortsetzung seiner historischen Studien zu ermuntern, und ihn in denselben eine nicht geringe Befriedigung, welche die letzten Jahre seines Lebens verschönerte, finden zu lassen.

Rasch hinter einander folgten noch zwei Todesfälle im fürstlichen Hause. Die verwittwete Herzogin von Curland, die Schwester Herzog Christophs, befand sich gerade in Mecklenburg, und hatte sich zu ihrem Bruder nach Tempzin begeben, um eine Ausgleichung der Irrungen zu versuchen, welche zwischen diesem und den regierenden Landesfürsten wegen der Landestheilung noch immer obschwebten. Nach längerer fröhlicher Unterhaltung verabschiedete er sich von seiner Schwester, wie von ungefähr äuffernd, daß sie sich im ewigen Leben wieder sprechen würden, verschied aber plötzlich noch in derselben Nacht zwischen dem dritten und vierten März 1592*). Chyträus, von Herzog Ulrich beauftragt, hielt dem verstorbenen Fürsten die lateinische Parentation**). Auf das genaueste vertraut mit allen einschlagenden Verhältnissen, war es dem Chyträus gegeben, in zarter Weise dieselben zu berücksichtigen, und ohne irgendwie gegen die Wahrheit zu verstoßen, das Lobenswerthe und Rühmliche in richtig bemessener Weise zu äußern. Die Liebe zu den Wissenschaften und zur Musik zeichnete den Herzog aus. Er hatte sich auch mit Philosophie

vero Cels. T. cum in hanc viciniam, cohonestandae Illustr. sororis, ad maritum deductionis causa accessisse intelligerem, ad pietatem et gratitudinem Illustr. C. T. debitam pertinere existimaui, vt qualicumque scribendi officio obseruantiam C. T. et studia mea subjectissima, reuerenter deferrem, et alteram Chronici Saxoniae nostri partem recens editam, et alias pagellas, ac in his Illustr. Ducem Brunsv. et Lunaeb. affinium vestrorum Genealogiam adjungerem. Cum enim primam Chronici partem Illustr. Cel. T. clementer probatam fuisse recorder: Spero etiam sequentes expositiones, quibus subinde Illustr. Pomeraniae Ducum mentio miscetur Cel. T. perlustratu non ingratas nec injucundas fore.

*) Myllii Annales in Gerdes Sammlung p. 308 f. De Behr, de Reb. Mecklenb. p. 845. Schützi, De vita Chytraei Lib. III, p. 311. David Frand, Altes und Neues Mecklenburg. Lib. XI, p. 86 sq.

***) Chytraei Saxonia Lib. XXIX, p. 837.

beschäftigt und im Jahre 1582 selbst eine Schrift *de vetere philosophia* zu Rostock drucken lassen. In manchen schweren Lebensverhältnissen, sowohl als er nebst Philipp, Landgrafen von Hessen, von Herzog Hans Albrecht nach Paris als Geißel geschickt war, und dort ein Jahr lang bis 1553 zurückgehalten wurde, wo er von dem Freiherrn Joachim Molzan von Wartenberg zurückgeholt ward, als auch in der Polnischen Gefangenschaft, bewies er bei großem und herzlichem Verlangen nach seinem geliebten Vaterlande Mecklenburg ein lebendiges Gottvertrauen, in welchem er der gewissen Zuberficht war, daß, wenn er auch zeitweilig gar verlassen sei, er doch auf Gott fest baue, daß er ihn nicht allhie werde sterben lassen *).

Noch tiefer ward die fürstliche Familie und das ganze Land durch den Tod des Herzogs Johann und durch die ihn begleitenden Umstände betrübt und in Trauer versetzt. Herzog Johann hatte zu Stargard den Tod des Herzogs Christoph erfahren, der ihm sehr zu Herzen ging. Zwar verbarg er seine Erschütterung, aber beim Schlafengehen las er wiederholt den 56. Psalm, in welchem David betet wider seine Verfolger, und klagt, daß alle ihre Gedanken dahin gingen, ihm Uebels zu thun, daß sie lauern und Acht haben auf seine Fersen, wie sie seine Seele erhaschen. Die tiefe Schwermuth, die seit längerer Zeit in ihm war, verdunkelte ihm so sehr den Blick, daß er, von qualvollen und verwirren Gedanken geängstigt, um Mitternacht, als er erwachte, sich ein Messer in die Brust stieß. Der Stich wurde von den Ärzten als tödtlich erkannt. Der Pastor M. Vitus Schirmacher zu Golpin bereitete ihn, nachdem der Herzog seine schwere Verfehlung erkannt, und in seiner Schwermuth aus Gottes Wort getröstet war, zum Tode. Darauf empfing er noch, nachdem er im Glauben sich auf die Gnade des barmherzigen Herrn stützte, das heilige Abendmahl. Zwar schien sich sein Zustand eine kurze Zeit noch zu bessern aber dennoch entschlief er am 22. März 1592, so daß in einem und demselben Monat zwei Glieder des Fürstenhauses dahingeshieden

*) Auch Caselius, der sich damals schon zu Helmstädt befand, aber noch immer mit großer Liebe an Mecklenburg, seinem Fürstenhause und seiner Universität hing, ließ eine *Orationem funebrem in Christophorum*, Admin. Episc. Ratzeburg. Duc. Meckl. Helmst. 1592. 4. drucken, um seine Theilnahme zu bezeugen. Es ward auf ihn auch gedruckt: *Nathanis Chytraei Christophori*, Admin. Ratzeb. Ducis Megap. et rel. *Threnodia et Epitaphium Rostochii 1592*. Etwas J. 1742. S. 848 f.

waren *). Auch dem Herzog Johann hatte Ghyträus die lateinische Parentation zu halten, während der Güstrower Superintendent M. Andreas Celschius die Leichenpredigt hielt. Caselius schrieb eine Orationem funebrem auf Herzog Johann **), zu welcher er sich durch sein früheres Verhältniß zu demselben und zu dem fürstlichen Hause überhaupt bewogen fühlte.

Ghyträus sollte aber auch den Schmerz erfahren, daß vor ihm noch manche ihm nahe stehende Collegen und Freunde heimgeschieden wurden. Sehr nahe ging ihm der Verlust Simon Paulis, der am 17. Juli 1591 starb. Dieser traf ihn um so unerwarteter, als Pauli der um viele Jahre jüngere Mann war, der unter ihm seine Studien gemacht, und durch seine Empfehlung in die einflußreiche Stellung berufen war, in welcher er mit großem Erfolge gewirkt hatte. Später mit Ghyträus verschwägert, waren beide Männer in allen kirchlichen und academischen Fragen Hand in Hand gegangen, gleichwie sie in allen Lehrpunkten mit einander übereinstimmten. Paulis Begabung lag wesentlich auf dem practischen Gebiete und in der Durchführung administrativer Organisationen, so daß beide Männer in ihrer verschiedenen Richtung und Eigenthümlichkeit sich mehrfach ergänzten. Als Pauli im sieben und funfzigsten Lebensjahre abgerufen wurde, hatte er schon ein und dreißig Jahre an der Universität gewirkt, und achtzehn Jahre das Amt eines Rostock'schen Superintendenten bekleidet***).

*) Epp. ad Marbachios p. 724. Superior mensis Martius duos nobis principes Megapolitanos Christophorum et Joannem ademit, quorum ille, Ulrici frater, anno aetatis Heroum Climacterio 56 morte placidissima cum somno continuata, nocte, quae diem 4. Martii praecessit, extinctus est, cum pridie recte valens et hilaris se cubitum contulisset. Alter Johannes, optimi Principis Joannis Alberti, fratris Ulrici filius, cum media nocte, nonam Martii inchoante, se ipse aliquot vulnusculis leviter perstrinxisset, etsi haec intra octiduum omnia curata sunt, tamen mente aegra, perturbata et inquieta semper fuit, donec tandem ad se rediens, die 22. Martii, pie decessit, annum aetatis 35 vix ingressus. Nonae enim Martij anno 1558 Natales ei fuerunt. Utriusque funeri proximis diebus 26. et 28. Aprilis Suerini justa solventur. Ego amobus mea oratione parentare jussus sum, ex quibus alteram de duce Christophoro mitto, ac examen libelli Pezelii tuum vicissim expecto.

**) Vgl. über den Inhalt dieser Oratio funebris Etwaß, J. 1742, S. 849 f.

***) Fac. Theol. Protocoll. p. 52 Anno 1591 d. 17. Julii Reuerendus et Clarissimus vir D. Simon Pauli, S. Theologiae Professor, Pastor ad diuum Jacobum et Superintendens Ecclesiae Rostochiensis ac vicinarum, apoplexia placide obiit, hora 10 vespertina, anno aetatis 57, cum annis 31 in Ecclesia et

Aus dem weiteren mit Chyträus verbundenen Kreise schied bald darauf auch Andreas Mylius aus, nachdem es ihm noch im Jahre vorher vergönnt gewesen war, seine *Annales* **) zu beendigen, die er mit dem ersten Jahre der Regierung Herzog Albrechts begonnen und bis zum October 1592 fortgesetzt hatte. Mylius, welcher wie Chyträus seine Bildung in Wittenberg erhalten hatte, war mit demselben durch gleiche wissenschaftliche Anschauungen näher verbunden, und hatte gleich von Anfang an Chyträus in seinen Bestrebungen zur Hebung und Kräftigung der Universität unterstützt. Schon im Jahre 1548 war er in Herzog Johann Albrechts Dienste getreten **), und obwohl er in den beiden folgenden Jahren nur als Student Gesellschafter des Herzogs war ***) , so wuchs sein Einfluß, da Johann Albrecht seine große Begabung erkannte, von Jahr zu Jahr, bis er zu der bedeutsamen Stellung eines herzoglichen Hofraths gelangte. Während des größeren Theiles seiner fünf und vierzigjährigen Wirksamkeit im Dienste des fürstlichen Hauses †) fanden sehr nahe Beziehungen zwischen ihm und Chyträus statt, der sich seiner Mitwirkung und Unterstützung in den wichtigsten academischen und kirchlichen Maßnahmen, die von ihm angeregt wurden, erfreute. Durch Mylius, der mit Johann Albrecht in ununterbrochener vertrauter Beziehung stand, war auch das Verhältniß des Chyträus zu dem Herzoge wesentlich vermittelt. Obwohl Mylius, am

Academia coelestem doctrinam magna fide, dexteritate et zelo tradidisset, Superintendentis vero officio annis fere 18 praefuisset. Lindeberg, *Chronicon Rostoch.* p. 171. Schützi, *De vita Chytraei* L. III, p. 304 sq., 393. *Etwas* J. 1738, S. 345. David Franck, *Altes und Neues Mecklenburg*, Lib. XI., p. 81. Krey, *Andersen* I., S. 16.

*) *Annales* ezlicher fürnehmer und glaubwürdiger Geschichten und Händel, so sich bei Leben und Regierung Hrn. Johann Albrechts, Ulrichs und Johannsen Herzogen zu Mecklenburg bis in seinem Tode (1592) zugetragen. Mylius hatte das Werk noch am 17. Mai 1593 dem Herzog Ulrich mittheilen können, der sich, wie wir gesehen haben, lebhaft für genealogische und historische Studien interessirte. Sein baldiger Tod verhinderte den von ihm beabsichtigten Druck des Werkes. *Serdes*, *Sammlung Mecklenburgischer Schriften und Urkunden*, S. 212 ff.

**) Andreas Mylius und der Herzog Johann Albrecht I. von Mecklenburg in ihrer Wirksamkeit und in ihrem Verhältnisse zu einander. *Lisch*, *Jahrbuch XVIII.*, S. 16.

***) Vgl. den aus der Renterei-Rechnung des Rentmeisters Sigmund Esfeld in Betreff der Jahre 1549 und 1550 geführten Erweis: *Ebenas.* XXVI., S. 82.

†) Vgl. vor Allem die Gedächtnißrede des Johannes Caselius, seines Schwiegerjohnes, *Oratio funebris scripta Andrae Mylio, viro clarissimo, illustrissimorum ducum Megapolitanorum consiliario Ιωάννης Κασήλιος.* Helmaest. in acad. Julia. Typis Jacobi Lucii. Anno MDCXI.

30. November 1527 zu Meissen geboren, nur wenige Jahre älter als Chyträus war, hatte derselbe bereits eine einflussreiche Stellung bei Johann Albrecht gewonnen, als Chyträus im Jahre 1551 nach Rostock berufen ward. Aber bei ihm wie bei dem Kanzler Johann von Lucka hatte Chyträus mit seinen Wünschen in Betreff der Restauration der Universität stets ein eingehendes Verständniß und eine willige Befürwortung seiner in Vorschlag gebrachten Maßnahmen gefunden. Waren auch später die Beziehungen beider Männer zu einander, wie es scheint, looser geworden, so war doch Chyträus von lebhafter Anerkennung für ihn erfüllt**), und empfand schmerzlich seinen Heimgang, als derselbe sechs und sechzig Jahre alt am 30. April 1594 entschlief**).

*) Chytraei Saxonia ad a. 1594 p. 894: Decessit etiam in hac Megapolitana ditone vir latinae et graecae linguae cognitione et pure ac eleganter scribendi solutam et ligatam orationem facultate eximia ornatus Andreas Mylius, illustrissimi principis Johannis Alberti initio studiorum moderator, deinde consiliarius ipsius et filiorum.

**) Als Chyträus den Bau des abgebrannten weißen Collegiums betrieb, und der angefangene Bau wegen mangelnden Geldes Gefahr lief, nicht vollendet zu werden, wandte sich Chyträus an Mylius, und nahm seine Intercession in Anspruch. Epp. Chytraei p. 427 sq. (Datum Rostochii 2. Augusti, Anno 1567.) — Reliquum aliunde mutuo sumpsimus, quod unde aut quando creditoribus persoluturi simus, plane ignoramus. Pertexti autem et absolui aedificationem, quingentis adhuc florenis posse confidimus, cuius summae dimidium, si ab Illustrissimo principe precibus nostris supplicibus impetrare possemus, Ducem Vricum tantumdem additurum esse scimus. Nec dubitamus hanc pecuniam, ab Illustrissimis Principibus vtillius collocatum iri, quam multa millia in milites proximo biennio effusa. In späterer Zeit, als Chyträus sein Chronicon unternahm, wandte er sich an Mylius mit der Bitte um literarische Unterstützung. Epp. Chytraei p. 723: Etsi in hac senecta et variis morborum vicibus ac concursu, de morte et altera vita meliore, a curis et angoribus libera, quotidie cogito, tamen cum laxamenti aliquid conceditur, leuationem molestiae aliquam ex annotatione rerum, quae nostro seculo memoria dignae in Arcto is his gentibus acciderunt, peto, et de illustrissimo ac optimo principe nostro, Johanne Alberto, optarim me pleniore expositiones, suo tempore et loco inserendas, necum a T. Excell. communicari, conferrem enim candide et aperte omnia, quae hactenus de principibus nostris passim chronico intexui, quorum primam pagellam una cum libello de morte ac vita aeterna meo, recens iterum excuso, his literis adjungo etc. Vgl. auch den Brief des Chyträus an Mylius aus dem Jahre 1591, in welchem derselbe freudig der alten Zeiten gedenkt, die sie mit einander in Mecklenburg durchlebt hatten. Epp. p. 769 sqq. Vgl. auch den Brief des Chyträus an Mylius über den Tod Bording's. Ibid. p. 1265 sq.

Es hatte aber Chyträus auch unter den ihm nahe stehenden, der Universität zur Zierde gereichenden Kollegen den Tod von Levinus Battus zu beklagen, welcher anfangs als Professor der Mathematik über mathematische und astronomische Disciplinen gelesen, dann aber als Professor der Medicin die paracelsische Richtung mit großer Energie in Rostock vertreten hatte *). Noch kurz vor seinem im April 1591 **) erfolgten Tode hatte er mehrere Schriften Bording's herausgegeben ***) , woran Chyträus, der mit Bording im engen Freundschafts-Verhältniß gestanden, lebhaften Antheil genommen hatte †). Dazu kam, daß auch am 15. August 1591 der Tod des M. Johannes Bosselius, des Seniors der philoosophischen Facultät, erfolgte, welcher zu den hervorragendsten Mitgliedern der Universität gehörte, und während eines Zeitraums von acht und dreißig Jahren näher mit ihm verbunden gewesen war ††). Sein Heimgang bewegte Chyträus auf das tiefste. Seine Verdienste um die Universität durch Einbürgerung der griechischen Sprachstudien auf derselben waren nicht hoch genug anzuschlagen, da sich bei ihm mit einer fruchtbringenden Lehrthätigkeit auch eine für das Studium der griechischen Literatur sehr anregende und nicht zu unterschätzende schriftstellerische Thätigkeit verbunden hatte. Seine Begabung für griechische Poesie hatte ihm selbst den Beinamen *Ἑλληνικώτατος* erworben. Mit dem Allen verband sich eine große Gewissenhaftigkeit und Treue in seinem Berufsleben, die ihn Chyträus werth machte, da er gleich ihm von lebendiger Liebe zur

*) Krabbe, die Universität Rostock im 15. und 16. Jahrhundert, S. 502, 607, 704 f.

**) Melch. Adam in *Vitis Medicorum* p. 141.

***) Jacobi Bordingi, medici clarissimi: *φροσιολογία, υγιεινή, παθολογία*, pro-ut has medicinae partes in inelytis Academiis Rostochiensi et Hassniensi, publice enarrauit. Omnia ex manuscripto autoris diligentissime recognita et emendata. Rostochii Stephanus Myliander excudebat. CIOIOXCI. Vgl. auch in dieser Beziehung: De valetudine conseruanda theses ad disputandum propositae a Levino Batto, Gandauensi, artis Medicae et Philosophiae Doctore, ad diem 25. Augusti hora 7. Respondente Matthia Illyrico, bonarum artium Magistro. Rostochii excudebat Jacobus Lucius Transyluanus. Anno MDLXXIV. und Propositiones de Epilepsia pro disputatione circulari propositae, ad quas praeside Levino Batto, artis medicae Doctore, respondebit Wilhelmus Laurenbergius. Nonis Decembris. Rostochii ex officina Jacobi Lucii Transyluani. Anno MDLXXVII.

†) Vgl. S. 65, S. 84 f.

††) Krabbe a. a. D. S. 546 f., S. 718.

Universität besetzt war *). Chyträus beklagte daher bei seinem Tode zugleich den Heimgang eines Freundes und Collegen, wie er keinen liebener und treueren gehabt hatte. Immer mächtiger und tiefer fühlte sich Chyträus durch den Eintritt der Freunde zur ewigen Heimath hingezogen, und immer größer ward seine Sehnsucht nach dem ewigen Lichte, so daß sich an ihm etwas erfüllte von dem, was der Herr sagt: wo euer Schatz ist, da ist auch euer Herz **).

Aber wie lebhaft auch zuweilen in Chyträus mit dem Apostel Paulus die Lust war, abzuschneiden und bei Christo zu sein, so war er doch durchdrungen davon, daß er es als eine Gnade anzusehen habe, wenn es ihm vergönnt werde, noch länger im Fleische zu wallen. Weit davon entfernt, sich den an ihn herantretenden Aufgaben zu entziehen, wandte er noch immer den academischen und kirchlichen Verhältnissen ungetheilte Theilnahme zu. Gerade damals erfreute sich Rostock eines starken Besuches aus den Ostseeländern, und namentlich studirten dort zahlreiche Liefländer und Curländer. Ueberhaupt hatte Liefland mit Rostock in mannigfachen Beziehungen gestanden ***) , welche durch die Vermählung der Herzogin Anna dorthin bedeutend gehoben und vermehrt wurden. Als der Herzog Wilhelm von Liefland und Curland, Herzog Ulrichs Schwester Sohn, im Frühjahr 1591 nach Rostock kam, um dort zu studiren, ernannte ihn die Universität drei Semester nach einander bis zum Herbst 1592 während seines hiesigen Aufenthalts

*) Vgl. Leichen-Programm auf M. Joann. Posselium, Seniore, Graecae Linguae Professore in: *Etwaß*, Jahrg. 1738, S. 218.

**) Epp. Chytraei p. 773. (Henrico Posselio) — — Ingenti igitur dolore ac desiderio te, ob Cl. et optimi viri patris tui discessum affici non dubito, et ad moestitiae ac luctus tui societatem, meas quoque lacrymas adjungo, tali amisso collega et amico, quem omnium amantissimum et fidissimum in hac Academia habui. Sed cum non casu, verum paterno Dei, certa vitae spacia singulis constituentis, consilio, vitam nobis dari et auferri sciamus, Deo vocanti nos, ex huius vitae statione, sine fremitu et indignatione, pareamus, praesertim cum ex misera et assiduis morbis, aliisque aerumnis obnoxia, mortali vita in aeternam et diuinam lucem et laetitiam Academiae coelestis translatum esse non dubitemus: vbi Deum, qui est finis desideriorum nostrorum sine fide videbimus, sine fastidio amabimus, sine fatigatione laudabimus. Ad hanc beatam cum Deo et Ecclesia coelesti consuetudinem, cum transire pios per mortem sciamus. Non sunt lugendi accersione Dominica de seculo liberati etc.

**) *Rabbe a. a. D.* S. 53, S. 313, S. 433 f., S. 746 f.

zum Rector. Chyträus war es, der ihn im ersten Semester als Prorektor vertrat *). Unter dem Rectorat des Herzogs Wilhelm von Curland erschienen die Edicta, officii ratione primo semestri, a Calendis Majis usque ad diem Lucae Evangelistae A. 1591 proposita, deren eigentlicher Verfasser aber Chyträus war, obgleich Johannes Simonius dieselben herausgegeben hat **). In Curland hatte man es von Seiten des Fürstlichen Hauses wohlgefällig aufgenommen, daß Herzog Wilhelm von der Universität zum Rector erhoben worden war, so daß der Dank desselben der Hochschule mehrfach ausgesprochen wurde. Herzog Wilhelm selbst aber lag eifrig den Studien ob, und ward von Chyträus in genealogische und historische Studien eingeführt ***), denen er in diesen letzten Jahren seines Lebens vorzugsweise seine Kräfte widmete.

*) Vgl. das Empfehlungsschreiben des regierenden Herzogs Friedrich in Liefland, Curland und Semgallen, Datum Goldingen d. d. 14. Sept. 1590, sowie das Dankfugungsschreiben der verwittweten Herzogin Anna in Liefland, Curland und Semgallen, geborenen Fürstin zu Mecklenburg, Datum Schloß Mitow den 26. May Anno MDLXXXI. in: *Uwas: Jahrg. 1738, S. 165 ff.* David Grand, *Altes und Neues Mecklenburg, Lib. XI., p. 79. De Rectoribus Academiae Rostochiensis Magnificentissimis § 12 sq.*

***) Epp. Chytraei p. 912 sq. (Wilelmus, Dei Gratia in Livonia, Curlandiae et Semgalliae Dux, Henrico Ranzouio Produci Cymbrico. Datum Pridie Epiphaniae, 1591) — — Fatemur itaque nos, aliquot jam annis, etiam in patria adhuc versantes, dum praestantis ingenii, eruditionis, humanitatis, moderationis in omni officii tuae, et Auctoritatis summae in his gentibus, virtute partae, praedicationes honorificas audiremus, mirifico tui amore accensos et inflammatos esse, ad quem proximis mensibus, dum in hac Academia viuumus, magna accessio, ex Reuer. nobis dilecti Daudis Chytraei et collegarum illius sermonis facta est, et desiderium innotescendi tanto viro ardentius in nostro pectore exarsit. — — Nunc Genealogias tantum inspeximus magnaque cum voluptate, nobilissimae et antiquissimae Ranzouiorum familiae seriem, a tot seculis repetitam, et instar equitis illius Hetrusci Maecenatis, qui Augusti Caesaris aulae magister et literarum patronus fuit, Atavis Regibus editam, perlustravimus. Vicissim autem Chronicon Curlandiae nostrae recens editum mittimus, quod nobis et patriae amor, et Ill. ac optimi Principis patris nostri pietas et caeterae virtutis, laudato Principe dignae, tum in reliqua historia, tum in prooemio praecipue, vere et grauitate expositae, carum et iucundum reddunt etc.

***)) Ueberhaupt hatte sich Chyträus schon früher mit den Liefländischen Verhältnissen beschäftigt. So berichtet Chyträus in einem Briefe an Herzog Ulrich d. d. 4. Majj Anno 1578 (*Geb. u. S.-Arch.*), daß „allhie ein Liffländische Chronica gedruckt wird, darin sonderlich was die nächsten zwanzig jar her der Moscovitische

Nicht wenig aber wurde Chyträus grade in dieser Zeit bewegt durch die innere Stellung seines Bruders Nathan, der sich mehr und mehr dem Calvinismus zuneigte, und dadurch in heftige Differenzen mit dem geistlichen Ministerium Rostocks gerathen war. So große Verdienste sich Nathan Chyträus sowohl durch die treffliche Führung des Rectorats der von ihm reorganisirten Rostocker Stadtschule, als auch durch die ausgezeichnete Weise, in welcher er neben Caselius die griechische und römische Literatur vertreten hatte, erwarb**), so war doch seine Stellung schon längere Zeit eine unsichere geworden. Ungeachtet der Anekennung, die ihm durch seine Begabung für römische und griechische Poesie, die auch in vielen höchst gelungenen Gelegenheitschriften hervortrat, zu Theil ward, erhob sich wider ihn eine immer stärker werdende Opposition, da man argwohnte, daß er sich vom lutherischen Bekenntniß abgewandt habe. Er hatte hie und da Calvinische Anschauungen vertreten, auch in den Vorlesungen *Calvini institutio religionis Christianae* seinen Zuhörern gerühmt. Am 11. October 1590 hatte D. Schacht eine Predigt wider die von ihrer Confession abgefallenen, aber ihren Glauben gegen andere verhehlenden Leute gehalten, welche Nathan Chyträus auf sich bezogen hatte**). Auch hatte D. Bacmeister schon früher geäußert, daß er ihn und andere wegen ihres Bekenntnisses vom heiligen Abendmahl einmal zur Rede stellen müsse***). Dadurch fühlte sich Nathan Chyträus veranlaßt, sein Bekenntniß schriftlich aufzusetzen, und dasselbe am 18. Nov. 1590 mit einem Briefe an den Superintendenten D. Simon Pauli einzusenden, der ihm antwortete, daß sein Beichtvater D. Lucas Bacmeister mit ihm darüber sprechen werde. Doch führten wiederholte Unterredungen mit demselben zu keinem Ergebniß †). Daneben unterhielt derselbe mit Tobias Rezelius, dem Senior des Predigt-

Erbfeind vom Jar 1558 bis auf den nechst verschiene monath September, in Liff-land, fürnemlich um die Stadt Reval gehandelt, mit vleiß erzelet wird.“ Zugleich bemerkt Chyträus: „Am 64 und 65 blat stehet der erste anfang des Russischen Einfalls in Liffland, dadurch er anno 1558 die stadt Rewa erobert. Verfasser soll ein Prediger in Reval sein.“

*) Krabbe a. a. O. S. 727 ff.

**) Grape, Evangelisches Rostock, S. 433 ff. Nachricht von N. Chytraei Religions-Streitigkeiten, welche ihn von hier gebracht haben, Etwas J. 1739, S. 371 ff.

***) Arch. Minist. Vol. VIII, p. 439 sq., p. 453 sqq., p. 473 sqq.

†) Die Confession hatte er aufgesetzt: *Idque ideo, ne in ipso colloquio vel plus vel minus dicam, quam res postulat.* Arch. Min. Ibid. p. 437.

amtes in Bremen, einen Briefwechsel. Da das übersandte Bekenntniß in allgemeinen Terminis sich bewegte, er auch weitere Colloquia verbat, da mit denselben nur die Zeit unnütz verdorben werde, ohne etwas bei ihm auszurichten, so verweigerte Bacmeister, in Uebereinstimmung mit dem Superintendenten Pauli, ihm das Abendmahl, bis er sich besser erklärt haben werde. Als er sich später in einem Briefe vom 9. Juli 1591 bei dem D. Simon Pauli über diese Verfügung beschwerte, verzögerte der am 17. Juli erfolgende Tod Paulis die weitere Entwicklung dieser Angelegenheit. Umsonst ermahnte David Chyträus seinen Bruder zur Ruhe, und verhiess auch, seine Gegner zur Milde zu stimmen. Der Streit setzte sich fort, da immer entschiedener seine calvinische Auffassung der Lehre vom Abendmahl hervortrat*). Der Streit verschärfte sich, als Nathan Chyträus sein Glaubensbekenntniß drucken ließ, weil es sonst von seinen Gegnern unterdrückt, und er dennoch mit öffentlicher und heimlicher Verläumdung nicht verschont werde. Zugleich sprach Nathan Chyträus der Universität die Bitte aus, daß ihm vergönnt werden möchte, aus dem Concilio fort zu bleiben**). Das Concil lehnte dieses ab. In Folge dieser Vorgänge bemühte er sich, auswärts eine andere Stellung zu erlangen, und ward er von dem Rath zu Bremen, wo er mit dem dortigen Predigamte in den letzten Jahren in Verbindung getreten war, zum Rectorat der Stadtschule berufen.

Nach seiner Rückkehr aus Bremen, wohin er zum Abschluß seiner Berufung gereist war, verbreitete er sein gedrucktes Glaubensbekenntniß unter

*) In einem zweiten Schreiben Datum prid. Mich. 1591 sprach er sich im Allgemeinen über seine Stellung aus, ließ aber zugleich seine Uebereinstimmung mit der calvinischen Abendmahlslehre hervortreten: Si in nonnullis a vobis dissentio, non propterea dissentio a verbo Dei recte et secundum analogiam fidei intellecto. neque etiam dissentio ab articulis fidei; — — ad disputationes illas extemporales et confusaneas fateor me esse non idoneum; — — Manducatio Spiritualis, etiam vobis testibus, ad salutem mihi sufficit; — — quod cum ita sit: quid opus est de orali eiusdem manducatione tam anxie disputare, et modeste dissidentes a communione fidelium arcere? Arch. Min. Ibid. p. 490, 493, 494.

***) Auszüge aus Protocollen der Rostocker Academie (1563—1600). Protoc. d. d. 12. Febr. 1592: M. Nathan, scripto ad Concilium misso, excusat se de absentia, et petit dimissionem ex concilio, indicatis causis. Simul excusat se de intermissis lectionibus superiori aestate propter paucitatem auditorum. Conclusum d. 1 m. Aprilis 1592: M. Nathanem interesse posthac concilio debere aut professione cedere. (Acad. Archiv.)

Studirende und Bürger in der Stadt, wodurch eine nicht geringe Aufregung hervorgerufen wurde. David Chyträus, der die innere Stellung seines Bruders nicht theilte, und sein ganzes Verhalten in dieser Angelegenheit mißbilligte, litt unter diesen Verhältnissen schwer. Das geistliche Ministerium, welches glaubte, sich verantworten zu müssen, ließ darauf am 29. Juli 1593 eine Warnung vor der Confession des Nathan Chyträus von allen Kanzeln verlesen*), wodurch der Gegensatz sich noch mehr schärzte. Längst war seine Stellung unhaltbar geworden. Der Rath der Stadt Rostock hatte ihn bereits von seinem Schulamte entlassen**). Da kam Nathan Chyträus um Dimission von seiner Professur beim Herzog Ulrich ein, weil ihm in Religions- und Gewissenssachen eine beschwerliche und weit aussehende Angelegenheit mit etlichen Predigern die nächsten Jahre her allhie entstanden. Gestützt auf seine dreißigjährige getreue Dienstleistung bat er um eine gnädige Dimission und um seine Besoldung bis zum Ausgang des laufenden Jahres. Diese letztere ward ihm in dem schon zwei Tage darauf aus Güstrow eingehenden Schreiben Herzog Ulrichs vom 29. Juli 1593 gewährt, aber dagegen ihm ausgesprochen, daß, weil er sich stracks aus der Universität an den Ort begeben wolle, wo der Calvinismus öffentlich im Schwange gehe, man wohl sehe, daß er sich zu einer anderen Religion gewandt habe, worin, so man es eher erfahren, gebürlich Einsehen würde gethan sein; er möge sich je eher je lieber von Rostock machen, die verlangte Besoldung solle er haben, aber dennoch sich nicht aufhalten, noch mit seinem Abzuge lange verziehen. Erbittert durch die von den Kanzeln verlesene Warnung reichte er am 12. August 1593 eine heftige, gegen Bacmeister und Schacht gerichtete Schrift dem geistlichen Ministerium ein, das seinerseits eine christliche Verantwortung auf sein Glaubensbekenntniß ausgehen ließ***). Die Gemüther waren heftig erregt durch diese Vorgänge, ohne daß David Chyträus im Stande war, durch seine Intercession dieselben zu beschwichtigen, zumal da er die Ansichten des Bruders ebenfalls verwarf, und Alles vermeiden

*) Arch. Min. Vol. VIII, p. 647, p. 657 sq., p. 661 sq.

***) Grape, Evangelisches Rostock, S. 436.

****) Christliche und nothwendige Verantwortung der Prediger zu Rostock auf M. Nath. Chytraei gedrucktes Glaubensbekenntniß. Rostock gedruckt durch Stephan Müllmann. Anno 1593.

mußte, was irgend einen falschen Schein auf ihn hätte werfen können. Erst mit Nathans Entfernung aus Rostock legte sich die Bewegung, von welcher die Gemeinden ergriffen waren^{*)}. Die Universität wie das geistliche Ministerium hatten sich in völliger Uebereinstimmung gegen die calvinische Lehrauffassung erklärt, und Chyträus hatte seinerseits allen ihren Schritten zugestimmt. Aber dessen ungeachtet war es ihm schmerzlich und mußte es ihm sein, daß sein Bruder Nathan sich von der Gemeinschaft der lutherischen Kirche, die ihm über Alles theuer war, losgesagt hatte^{**)}. Nicht ganz mit Unrecht sorgte Chyträus, daß sein bisher bewahrter Ruf der Rechtgläubigkeit mit darunter leiden werde, zumal da Daniel Hoffmann nicht unterließ, ihn fort und fort nach dieser Seite hin zu verdächtigen. Zu dem Allen kam die Loslösung von der täglichen Gemeinschaft mit seinem Bruder, die trotz der Abirrung desselben seinem Herzen schwer wurde.

Chyträus war gerade damals auch in die Controverse hineingezogen worden, in welche Basilius Sattler, der als Consistorialrath und Hofprediger in Wolfenbüttel sich in Braunschweig eines nicht geringen Einflusses er-

*) Nathan Chyträus traf am 31. August 1593 mit seiner Familie in Bremen ein, und ward am 18. Sept. in sein Amt als Rector Gymnasii Bremensis eingeführt. Von Bremen aus setzte Nathan Chyträus den Kampf fort in folgender Schrift: Christliche und richtige Glaubens-Bekennntnis Nathanis Chytraei Sampt angehengtem Bericht, was ihn zu verfassung vnd publicierung derselben, und dann zu seinem Abzug von Rostock bewogen habe. Auch einem Summarischen Gegenbericht auf die verneinte Beantwortung der Prediger daselbst. Datum Bremen den 10. Decemb. im Ausgang des 1594 Jares. Gedruckt zu Bremen bei Bernhard Peterß. Vgl. auch Arch. Min. Vol. VI, p. 167 sqq.

***) Nathan Chyträus selbst bezeichnet in seinem Glaubensbekenntniß die Mängel der Kirche, in welchen dem reinen seligmachenden Worte Gottes seines Erachtens ein Abbruch oder ein Zusatz geschehe. Zum Abbruch gehöre 1) daß man die zehn Gebote nicht ganz, wie sie in der Bibel stehen, dem Volke fürhält etc., 2) Ist die fractio panis die nächsten Jahre her so ausführlich auch aus D. Lutheri Schriften erwiesen, daß man sie billig nicht unterlassen sollte. Zum Zusatz gehöret 1) die ungeheure und alle Artikel des Glaubens verkehrende und umstoßende Allenthalbenheit des Leibes Christi. 2) Manducatio oralis, davon man wider Johannis Hussen Meinung in seinem Liebe singet: Verborgen in dem Brodt so klein. 3) Manducatio impiis et blasphemis cedens in perniciem. 4) Exorcismus. 5) Des Anti-Christlichen Moazim Hoff Kleidung in Haltung des heiligen Abendmahls. 6) Das unaufhörliche Schmähen und Verdammen unschuldiger Leute, die man auch, wenn sie schon um der Wahrheit willen leiden, für Teufels Märtyrer ausruft. 7) Baptismus mulierum. 8) Die gelbsüchtige Ohrenbeicht. 9) Daß man in den Catechismus Predigten die Gloss anstatt des Textes ablieset, und also Menschen Wort dem Worte Gottes gleich setzet.

freute*), mit den Helmstädtern über die Kraft und Wirkung der Kindertaufe gerathen war. Als Herzog Heinrich Julius in einem Schreiben vom 16. Januar 1591 zugleich mit den Acten des Streites ein Erachten über denselben von Chyträus gefordert hatte, zog er den ihm befreundeten D. Lucas Bacmeister hinzu, um in der Lösung der schwierigen Aufgabe desto sicherer zu gehen, und sich ein desto objectiveres Urtheil zu bewahren. Beiden war es herzlich leid, daß solche beschwerliche und gefährliche Disputation und Mißverständnis zwischen der theologischen Facultät der Julius-Universität und dem Hofprediger D. Basilius Sattler entstanden, dergleichen in diesen Sächsischen Kirchen bisher nicht erregt worden war. Beide hätten gewünscht, mit der Abgabe eines *Judicium* verschont worden zu sein, glaubten aber dem Herzog Julius ihr erforderliches Bedenken mittheilen zu müssen. Den Anstoß zu dem Streite hatte eine Aeußerung Sattlers in der Leichenpredigt auf den Herzog Julius gegeben, in welcher er den Ausspruch Christi Matth. 19, Marc. 10, Luc. 18: *Sinite pueros venire ad me, nec prohibete illos. Talium est enim regnum Dei*, darauf bezogen hatte, daß die Kinder in dem Wasserbade der Taufe kraft jener Verheißung Christo eingepflanzt und des ewigen Lebens theilhaftig würden. Das von Chyträus und Bacmeister abgegebene Erachten**) sieht darin mit Recht die alte wahre,

*) Sattler war durch Andreaes Vermittelung aus Schwaben nach Braunschweig berufen worden, stand bei dem Herzog Heinrich Julius in Ansehen, und übte wenigstens in späterer Zeit auch einen bedingenden Einfluß auf die Universitäts-Verhältnisse Helmstädt's aus. Vgl. auch E. L. Th. Henke, Georg Calixtus und seine Zeit, Bd. I., S. 34, 68, 97.

**) *Ad Ducem Henricum Julium Episcopum Halberstatensem ducem Brunsvicensis et Lunenburgensem. De controversia inter Theologos Helmstadianos et D. Basilium Sattlerum concionatorem eius aulicum mota: De vi et efficacia Baptismi infantum in: Secundus Liber Facultatis Theologicae Rostochiensis, in quo varia Scripta, Judicia, Responsa, Literae, Testimonia et alia negotia ejusdem Facultatis continentur. Ab Anno Christi 1592 usque ad annum 1648, p. 13—21.* „Denn was den spruch des Herrn Christi belanget, wir nicht Anderes sehen, denn daß er in gedachter Leichpredigt recht geführet, vnd wol vnd Christlich erkleret wirt, nemlich das Christus den Kindern, die zu Ihm komen, oder Ihm zugebracht werden, durch das Christliche gebet vnd die heilige taufe, ohne Unterschied das Reich Gottes verspreche, nicht allein jus ad rem, sed etiam jus in re zueigne, vnd sie in ipsam realem possessionem der gnaden Gottes, Vergebung der Sünden, der wiedergeburt vnd erneuerung des heiligen Geistes vnd des himmlischen erbes oder des ewigen lebens hiemit setze, wie ers denn auch mit der that also bald be-

christliche, mit Gottes Wort und dieser Kirchen einhelligem Bekenntniß gleichstimmende Lehre von der Kindertaufe. Da von den Helmstädtischen Theologen die Auslegung der Wiedertäufer und Schwefefelds ihm imputirt war, machen sie für seine Auffassung die gewöhnliche und ohne Zweifel rechtmäßige Explication Lutheri und anderer reiner Lehrer geltend. Im Gegenjatz zu Beza und anderer Sacramentirer Meinung von der Kindertaufe, weisen sie darauf hin, daß es aus Gottes Wort offenbar sei, daß Gott seine sonderliche Wirkung in den jungen Kindern habe, und durch die Taufe in Kraft des heiligen Geistes in ihnen den Glauben an Christum erwecke und schaffe, ob sie wol Gottes Wort nicht also wie die Alten hören, und mit dem Munde ihren Glauben bekennen können. Insbesondere aber macht das Erachten es den Helmstädtern zum Vorwurf, daß sie die hohen und subtilen Fragen von dem verborgenen Rath der Auserwählung Gottes in die Lehre von der Taufe eingemengt hätten, wie solches Beza in dem Wömpelgartischen Colloquio gethan habe. Daß die Taufe den jungen Kindern zu ihrer Wiedergeburt und Seligkeit nichts nütze, sei stracks wider des Herrn Christi Wort und Verheißung, und wider die einhellige Lehre Lutheri und aller reiner Lehrer dieser Kirchen, aber auch wider das Corpus doctrinae Julium selbst. Umgekehrt kommt aber das Erachten nach eingehender Prüfung der allegirten Zeugnisse aus den Kirchenvätern und den in Geltung stehenden symbolischen Schriften zu dem Resultate, daß in der fürstlichen Leichenpredigt nicht bemerkt werde, daß D. Basilius den angezogenen testimoniis aus Luther und dem corpore doctrinae Julio etwas zuwider geredet habe. Das Erachten, welches von Chyträus am 18. Februar, am Tage concordiae et constantiae 1592, gestellt war, erreichte seinen Zweck beim Herzog Heinrich Julius, wenigleich dadurch die Verstimmung der Helmstädter Theologen, insbesondere Daniel

weist, da er sie freundlich vnd gnediglich auf seine arme nimpt, herzet sie, vnd leget die Hende auf sie, vnd segnete sie. Vnd haben bisher alle Gottseligen vnd christlichen Lehrer in Kirchen der Augspurgischen Confession Zugethanen, einhellig also gelehret vnd geschrieben, das alle junger Kinder, die dem Herrn Christo durch die heilige Taufe zugebracht werden, Gott angenehm seyn, gnade erlangen, von ihren angeerbten sünden gewaschen vnd gereiniget, durch das wasser vnd den heiligen Geist wiedergeboren, geheiligt vnd Kinder Gottes werden, vnd wann sie also sterben, das ewige Leben vnd Seligkeit gewißlich erlangen, laut der gnedigen Verheißung Ihres erlösers vnd heilandes Jesu Christi; der warhastig vnd allmächtig ist vnd spricht: Solcher junger Kinder ist das reich Gottes.

Hoffmanns, gegen Chyträus nicht unerheblich verstärkt wurde. Chyträus in-
deffen war auch hier seiner Ueberzeugung gefolgt, und zwar um so entschie-
dener, als es galt, den hochwichtigen Artikel von der Kindertaufe in der
lutherischen Kirche vor jeder Trübung zu bewahren.

Chyträus war in dieser ganzen Periode seines Lebens mit Herzog Ulrich
in steter brieflicher Beziehung geblieben. Zwar bezieht sich ein großer Theil
der gewechselten Briefe auf beiden Seiten nur auf untergeordnete Dinge,
wie damals gerade das äußere Leben sie brachte, aber dennoch wird dieser
Austausch theils belebt durch das lebendige geschichtliche Interesse, welches
Herzog Ulrich hatte, und das im Verkehr mit Chyträus durch dessen Mitthei-
lungen von historischen und genealogischen Notizen immer neue Nahrung
fand *), theils auch gehoben durch die lebendige Theilnahme Ulrichs an den
kirchlichen Verhältnissen, welche wiederum in der tiefen geistlichen Herzens-
richtung dieses Fürsten ihre eigentliche Wurzel hatte. Selbst an den theolo-
gischen Kämpfen jener Zeit nahm Herzog Ulrich, wie wir im Verlauf unserer
Darstellung mehrfach zu sehen Gelegenheit hatten, lebendigen Antheil, nicht
nur weil diese damals auch für alle öffentlichen Verhältnisse eine Bedeutung
und selbst ein staatsrechtliches Interesse hatten, sondern auch ganz insbeson-
dere, weil er von der Ueberzeugung durchdrungen war, daß es sich in den Artikeln
des Glaubens um der Seelen Seligkeit handele, und daß ihm in seiner ihm
von Gott gegebenen fürstlichen Stellung als Hüter beider Tafeln obliege,
die reine, auf Gottes Wort ruhende lutherische Lehre zu erhalten, und un-
verkümmert auf die Nachkommen fortzupflanzen. Chyträus hielt er als Theo-
logen wie als Historiker gleich hoch, und schätzte an ihm eben so sehr die
Milde seiner persönlichen Gesinnung, als auch insbesondere die Entschiedenheit,
mit welcher Chyträus an der Lehre der lutherischen Kirche festhielt. Der Vorgang
mit seinem Bruder Nathan, welcher dem Herzog Ulrich persönlich äußerst
mißfallen hatte, hatte daher auch in seinem Verhältniß zu David Chyträus
nicht die geringste Veränderung hervorgebracht, da er von dessen Treue gegen
das lutherische Bekenntniß lebhaft durchdrungen war; vielmehr suchte er gerade
in dieser Zeit ihm Beweise seiner Zuneigung und seines Vertrauens zu geben.

*) So z. B. schreibt Herzog Ulrich an Chyträus: Datum Dargun 19. Maij
1591, es sei nöthig, daß, weil der Rostocker Vertrag dem vorigen Druck nur stück-
weise einverleibt, er hiefür eurem verfaßten Chronico vollkommlich inserirt werde.

Herzog Ulrich selbst lebte in der Schrift, und beschäftigte sich eingehend mit derselben zu gewissen Stunden des Tages. Aus dieser langjährigen Beschäftigung war eine Schrift hervorgegangen über die: „Hauptstücke Christlicher Lehre nach ordnung des Catechismi“**), in welcher dieselben katechetisch behandelt wurden. Vor Augen hatte der treffliche Fürst dabei vor Allem das katechetische Bedürfniß der Gemeinden seines Landes gehabt, dem er zu entsprechen gewünscht hatte***), ohne daß er doch eigentlich entschlossen gewesen wäre, die Schrift in Druck ausgehen zu lassen. Erst als er dieselbe dem Superintendenten Andreas Celicijus zu Güstrow mitgetheilt, und dieser sie durchgesehen hatte, entschloß sich Herzog Ulrich auf dessen Zureden, sie im Druck erscheinen zu lassen. Die Schrift zeigt überall eine tief geistliche Auffassung, und giebt ohne Frage eine klare, faßliche und praktische Anleitung zur christlichen Kinderlehre. Das nahe Verhältniß, in welchem Chyträus zu Herzog Ulrich stand, erhielt zur großen Freude des Chyträus darin einen Ausdruck, daß Ulrich ihm mit einem Briefe, in welchem er die Entstehung und den Sachverhalt der von ihm verfaßten Schrift ihm mittheilte****), ein gebundenes Exemplar der Schrift überjandte, in welches

*) Kurze wiederholung etlicher fürnemer Hauptstücke Christlicher Lehre, nach ordnung des Catechismi, Durch eine hohe fürstliche Person zusammengetragen. Mit einer Vorrede Andreae Celicij, Meckelnburgischen Superintendenten. Leipzig. Anno MDXCIII. Cum Privilegio. 4. Das Buch, das im Verlage des Buchbinders und Buchhändlers Werner Lange zu Güstrow erschienen, und in Leipzig in Quartformat mit großen schönen Lettern gedruckt, und mit reichen Randleisten in Holzschnitt geschmückt war, war, als es im Jahre 1594 veröffentlicht wurde, bald vergriffen. Der Buchhändler veranstaltete schon im J. 1595 eine zweite Auflage, die jedoch erst im Jahre 1600 herauskam, und vom Verleger der Herzogin Anna, der zweiten Gemahlin des Herzogs Ulrich, gewidmet ist. Dieser sagt: „daß die hochfürstliche arbeit, so E. F. G. Herr und Gemahl, mein gnediger Fürst und Herr, vorm jar in öffentlichen Druck bringen lassen, so schleunig abgangen, vnd die leute so begierlich vnd mit solcher verwunderung gelesen, das man es anderweit von neuen auflegen müssen.“ Vgl. G. C. F. Lisch, Ueber des Herzogs Ulrich von Mecklenburg-Güstrow Bestrebungen für Kunst und Wissenschaft. Jahrb. XXXV., S. 5 ff.

**) Krabbe, Aus dem kirchlichen und wissenschaftlichen Leben Kostods. Zur Geschichte Wallensteins und des dreißigjährigen Krieges. Berlin 1863. S. 23 f.

***) Schreiben Herzog Ulrichs an Chyträus. Datum Dobbran, 10. Junij 1594. (Geh. u. H.-Arch. z. Schw.) Ihr wisset euch zu bescheiden, das wir für diesem ein büchlein aus heiliger göttlicher Schrift zusammengetragen. Und ob wir wol nicht gemeint gewesen, dasselbe in öffentlichen truch zu geben. Alß es aber der auch

er mit eigener Hand hineingeschrieben hatte, und zugleich die Bitte aussprach, solch Büchlein von ihm aufzunehmen, und seiner dabei zu gedenken. Chyträus war von der Huld des fürstlichen Gebers lebhaft durchdrungen, und die Art und Weise, wie ihm die Gabe zu Theil geworden war, machte sie ihm doppelt theuer, da er in derselben nicht mit Unrecht ein unmittelbares Zeugniß sah von der persönlichen Zuneigung des Fürsten, und zugleich ein Unterpfand des tieferen Verhältnisses, in welchem sie beide zu einander standen. Gerade in dieser Zeit, wo manches Schwere auf Chyträus lag, war diese Gunstbezeugung für ihn doppelt erquicklich, weil sie ihm zur Genüge zeigte, daß er das Vertrauen und die Anerkennung seines Fürsten fortwährend in ungeschwächtem Maße besaß*).

würdige und hochgelarter vnser Superintendens zu Güstrow lieber anbedchtigter vnd getreuer Ehr Andreas Celechius, nachdem wir es Ihm unter die Hand gegeben, zu übersehen, für gut vnd nötig erachtet, das dasselbe, weil darin vnser glaube vnd bekenntnuß (dabei wir auch vermittelst göttlicher Hülfe Zeit vnserß lebens zu beharren entschlossen) begriffen, so haben wir demnach gewilliget, vnd es in öffentlichen truch kommen lassen, thun euch demnach hierneben auch ein gebundenes Exemplar, darjn wir mit eigener handt geschrieben, Wbersenden, worauß Ihr zu uornemen, daß wir dem Calvinismo vnd aller anderen falscher lehre von Herzen feindt sein, Gnädiglich begeren, solch büchlein Von Uns Untertthenig aufzunehmen vnd Vnser dabei zu gedenken.“ Zugleich fordert Herzog Ulrich den Chyträus auf, indem er ihm damit wiederum einen Beweis seines Vertrauens giebt, für „Unseren freundlichen lieben Better vnd Pfllege Sohn Herrn Adolff Friedrich vnd Herrn Johans Albrecht Herzogen zu Medlenburgt, die nunmehr erwachsen sein, einen guten duchtigen Vnd qualificeirten praeceptor einen Vorschlag zu machen, sintemal an der ersten institution nicht wenig gelegen, und will ihn an die fürstliche Wittwe als die Frau Mutter gelangen lassen, vns mit J. J. G. darüber zu vergleichen.“

*) Der briefliche Verkehr zwischen Chyträus und Ulrich dauerte auch in den folgenden Jahren bis zum Tode des Chyträus ununterbrochen fort, hauptsächlich auf das Chronicon und solche Data sich beziehend, welche durch zugegangene Zeitungen ihm bekannt geworden waren. So z. B. übersendet Chyträus noch am tag Nicolai episcopi Myrae in Lycia (6. Dec.) Anno 1599 „schwedische Zeitungen über den Briefwechsel zwischen König Sigismundo und Herzog Carl, item das Patent, so Herzog Carol nach des Reichstags zu Stockholm beschluß wider die Stadt Lübeck hatte ausgehen lassen.“

Achtzehntes Kapitel.

Samuel Huber in Rostock. Mehrfache Colloquia über seinen Universalismus. Ausgang derselben. Verhandlungen mit den Wittenbergern über das ihm ertheilte Responsum. Ausgleichung der Differenzen und Herstellung der Concordie. Erachten des Chyträus über die im Jahre 1594 auf dem Regensburger Reichstage vorgebrachten Religionsbeschwerden. Erachten der Facultät über das Acherselebische Bedenken. Friedensstendenz derselben. Differenzen mit Christoph Pezelius und dem Rathe Bremens. Letztes Rectorat des Chyträus. Tycho de Brahe. Deutsches Chronicon des Chyträus. Familienerlebnisse. Visitation der Universität durch Herzog Ulrich. Anfänge der Revision der Kirchenordnung. Krankheit, Tod und Begräbniß des Chyträus. Charakteristik und Würdigung des Chyträus als Theologen und Historiker. Schlußbetrachtung.

Ihm selbst höchst unerwartet sollte Chyträus noch in dieser letzten Zeit seines Lebens in die Controversien hineingezogen werden, welche Samuel Huber in weiteren Kreisen angeregt und mit heftigem Widerpruchsgeiste von seinem Standpunkte aus durchzuführen versucht hatte. Ursprünglich der helvetischen Confession angehörend, hatte er sich später zur lutherischen Abendmahlslehre gewandt, und hatte zugleich die mit großer Schärfe von Theodor Beza vertheidigte Lehre von der Prädestination**) heftig angegriffen und geschmäht**).

*) Vgl. dessen Schrift: *Ad Sycophantarum quorundam calumnias, quibus unicum salutis nostrae fundamentum i. e. aeternam Dei praedestinationem evertere nituntur, responsio.* 1588.

**) *Brevis commemoratio historica actorum inter D. Samuelem Huberum et theologos Rostochienses, D. Davidem Chytraeum, D. Lucam Backmeisterum, D. Valentinum Schachtium, D. Johannem Frederum et D. Davidem Lobeichium in: Secundus Liber Facultatis Theologicae Rostochiensis p. 1—6. Acta Huberiana d. h. Bericht, was sich die Prädestination betreffend zwischen Huber und den württembergischen Theologen zugetragen.* Lüb. 1597. Götzii *Acta Huberiana.* Lubec. 1707. J. A. Schmid, *De Sam. Huberi vita, fatis et doctrina.* Helmst. 1708. Schützi, *De vita Chytraei, Lib. III, p. 340—379.* Waldh, *Religions-Streitigkeiten innerhalb der lutherischen Kirche, Th. I., S. 176 ff.* Beitrag zur Lebensgeschichte Samuel Hubers. Von D. Julius Wiggers in: *Ch. F. Illgen, Zeitschrift für die historische Theologie, Jahrg. 1844. H. 1. S. 114—121.* Trechsel, *J. Samuel Huber, Kammerer zu Burgdorf und Prof. zu Wittenberg, im Berner Taschenbuch auf das Jahr 1854.* A. Schweizer, *die protestantischen Centraldogmen,*

Zu Folge dessen mußte er seine Vaterstadt Bern verlassen, nachdem die auf Veranlassung des Berner Rath's durch Grynäus vermittelten Ausgleichungsversuche zu keinem Ziele geführt hatten. Als er darauf in Württemberg als lutherischer Pfarrer zu Derendingen eine Anstellung gefunden, und dort eine Schrift über die Gnadenwahl geschrieben hatte*), ward diese die Veranlassung, daß Huber nach Wittenberg berufen ward, wo damals Polykarp Leyser und Megidius Humnius wirkten. Huber blieb indessen in seiner Lehre von der Gnadenwahl nicht stehen bei den Bestimmungen der Concordienformel über die *universalitas gratiae*, sondern behauptete eine Allgemeinheit der Gnadenwahl, von welcher selbst die Heuchler und die Gottlosen nicht ausgeschlossen sein sollten. Da er seine Auffassung durch die heftigste Polemik gegen Alle, die Bedenken dagegen erhoben hatten, zu stützen suchte, und mehrfache Versuche, durch Unterredungen und Intercessionen ihm befreundeter Württembergischer Theologen ihn zur Aenderung seines Sinnes und seines streiftüchtigen Verhaltens zu bringen, gescheitert waren, wurde er von der churfürstlichen Regierung enturlaubt. Das Bedürfniß, sich und seine Lehre zu vertheidigen und seinen Ruf in Betreff der Rechtgläubigkeit wieder herzustellen, veranlaßte ihn, sich nach dem nördlichen Deutschland zu begeben, um die Ministerien und Theologen der niedersächsischen Kirche Zwecks Prüfung seiner über den Universalismus aufgestellten Thesen anzugehen.

So kam Huber am 6. April 1595 nach Rostock, nachdem er vorher schon Braunschweig, Magdeburg, Lüneburg, Hamburg und Lübeck besucht, und zu Helmstädt auch mit Daniel Hoffmann sich unterredet hatte, ohne daß dieser sich über die Controverse hatte äußern wollen. In Rostock fand er die wohlwollendste Aufnahme, namentlich bei Chyträus, der sich eingehend mit ihm unterredete, und bei dem Wohlwollen, das ihm eigen war, sich der Hoffnung auf Verständigung mit Huber hingab, obwohl die Vorgänge in Wittenberg und die mit dem Lübecker Ministerium stattgehabten Verhandlungen dazu wenig Aussicht gewährten. Unbekannt war Huber nicht gewesen,

Th. I. 150 ff., S. 501. R. R. Hagenbach in Herzogs Real-Encyclop., Bd. II., S. 293 ff. Hagenbach, Lehrbuch der Dogmengeschichte (5. Aufl. Leipzig 1867.), S. 584 ff.

*) Theses, Christum Jesum esse mortuum pro peccatis totius generis humani, auctore S. Hubero, Helv. Bern., Pastore Ecclesiae Derendingensis. Tub. ed. 2. 1592.

daß Chyträus mit Polycarp Leyser und Georg Mylius, seinen Gegnern, in näherer Beziehung stand, aber doch hatte Huber sich zur Reise nach Rostock durch die Erwägung bestimmen lassen, daß es für ihn von großem Nutzen sein werde, wenn es ihm gelänge, die Billigung seiner Lehre von den Rostocker Theologen zu erlangen. Huber selbst trug nun der theologischen Facultät, in welcher neben Chyträus Schacht, Freder und Lobechius standen, den Ursprung und den Verlauf seines Streites mit seinen Wittenberger Collegen vor, und händigte auch dem damaligen Dekan D. Lobechius Schriftstücke ein, welche über die Controverse handelten. Als aber darauf ein eingehendes Colloquium über die in den Thesen Hubers aufgestellte Definition der Erwählung gehalten wurde, und auf die Schrift und das Concordienbuch eingegangen ward, auch die Calvinische Auffassung der particularen Erwählung zur Sprache kam, erwies sich seine Verantwortung als mangelhaft und wenig geschickt *). Huber wollte seinerseits dagegen das Concordienbuch nach den Sächsischen Visitation's Artikeln verstanden wissen, welche Niemand von den Rostocker Theologen gesehen hatte, doch konnten diese die Hoffnung äußern, daß diese nicht vom Concordienbuche abwichen, da diejenigen die Urheber derselben wären, die auch das Concordienbuch festhielten.

Die weiteren Verhandlungen mit Huber über Röm. 1 und Eph. 1 machten auf die Rostocker Theologen zwar den Eindruck, daß er seine Meinung verschleierte, doch da er Einiges zugab, auch nicht eigensinnig und hartnäckig widersprach, glaubten sie annehmen zu können, daß er immer näher ihrer Meinung komme. Jedoch zeigte der weitere Verlauf, daß man darüber sich im Irrthum befand **). Der Gang der Verhandlungen führte auf

*) Brevis commemoratio historica actorum inter D. Samuelem Huberum et theologos Rostochienses etc. 12. Aprilis, Sabbathi, iterum convenimus in hypocausto collegii, accersito etiam D. Hubero, ut cum eo de tota controversia ex scriptura Sacra et Libro Concordiae conferremus. Igitur Decanus aliquot dicta Scripturae ipsi proposuit, ut Cap. 9, 10 et 11 ad Roman., dictum Christi: Multi vocati, paucielecti, Ephes. 1: Elegit nos in Christo, 2. Tim. 2: Novit Dominus, qui sunt sui, et alia. Item argumenta quaedam Calvinianorum de electione particulari. Respondit ad pleraque detorte et minus apte.

***) Ibid. Quia vero D. Huberus confugiebat ad locum Eph. I, unde statuebat electionem tantum consistere in causis antecedentibus dilectione filii Dei et morte seu merito Christi, coeptum est de eo etiam loco pluribus agi, et considerata serie textus demonstratum ipsi est, quod non solum de causis

die Erörterung der Phrase: *per fidem veritatis*, wofür Huber lieber in *fide veritatis et in sanctificatione spiritus* gebraucht wissen wollte, da jene ein Verdienst in uns involvire *). Man schloß endlich damit, daß ohne Glaube Christus uns unnütz sei, und daß außer Christo, welcher durch den Glauben ergriffen werde, es keine Erwählung gebe, in welchem Satze die Rostocker Theologen verharreten. Von Seiten der Facultät dachte man nun daran, Huber eine Art von Antwort zu geben, um ihre eigene Meinung zu constataren, und ihre Uebereinstimmung zu bewahren. Schon hatte Lucas Vacmeister diese abgefaßt, und sie zur Prüfung dem damals das Bett hütenden Chyträns übergeben, als in Rostock Oliger Rosenfranz, ein vornehmer Däne, und sein Hofmeister L. Daniel Gramer aus Wittenberg eintrafen, durch welche D. Hunnius die Facultät begrüßen und bitten ließ, Huber zur Mäßigung und zum Frieden zu vermahnen, auch nicht allen seinen Aufstellungen Glauben beizumessen. Diese waren überdies verwundert, von manchen Concessionen, die Huber gemacht hatte, zu hören, durch welche, wenn er sie in Wittenberg gemacht, vielleicht eine Beilegung des Streites herbeigeführt worden wäre. Das Vorgeben Hubers, nach Wittenberg zurückkehren, und sich mit den Theologen über die Mittel zur Herstellung der Eintracht unterreden zu wollen, kam nicht zur Ausführung.

Nachdem aber Huber der Facultät einige Artikel, durch welche nach seiner Meinung die Controverse erledigt werden konnte, eingereicht hatte, und diese zur Berathung gekommen waren, ward ihm die entworfenene Antwort vorgelesen. Als er aber in der Abschrift derselben, die er sich erbeten hatte,

antecedentibus, sed etiam de mediis et organicis Paulus loqueretur. Nam ut absque Christo electio non est facta, ita absque fide Christum nobis otiosum esse. Ingredi ergo etiam ὁύστασι electionis fidem, non ut causam προηγουμένην, sed organicam. Idque demonstratum est ex loco 2. Thess. 2: Elegit vos Deus ab initio in salutem per sanctificationem spiritus et fidem veritatis, ad quod vocavit vos.

*) Ibid. Acquivimus hic facile, cum et in Graeco textu legatur: ἐν ἁγιασμῷ πνεύματος καὶ πίστει. Sed tamen ursimus hunc locum propterea, quod sanctificatio spiritus et fides conjungantur electioni, tanquam media seu organa, quibus perveniatur ad salutem, velut ad finem electionis, juxta Dei eligentis consilium. Ipse vero has voces: sanctificationem et fidem, non ad verbum eligere referendas esse, sed ad vocabulum salutis contendit. Idque ideo, ne propter praevisam fidem, aut praevisa in fide jam existentes diceremur electi.

Einiges verändert und verbessert hatte, ging die Facultät auf diese Correcturen nicht ein, sondern fertigte ihm die von der Facultät beschlossene, und mit ihrem Siegel beglaubigte Antwort zu, mit welcher er sich auch beruhigte, und nur bat, daß er von den Rostocker Theologen als Bruder anerkannt und anderen Magistraten und Kirchen, insonderheit dem Churfürsten Joachim Friedrich von Brandenburg, dem Hamburgischen Senat und den Ministerien der Lübeckischen, Hamburgischen und Lüneburgischen Kirche empfohlen werde. Auch erbat er sich Empfehlungsbriefe an die Wittenberger, damit auch diese sich beruhigen möchten. Indessen ging die Facultät nicht auf alle von ihm gewünschten Empfehlungsschreiben ein, weil die meisten Glieder derselben Mißtrauen gegen die Aufrichtigkeit seiner Gesinnung hatten. Jedoch gestattete man ihm, nachdem er von D. Lucas Bacmeister, der an Simon Paulis Stelle im Jahre 1592 Superintendent geworden war, in der Beichte ernstlich vermahnt und absolvirt war, und versprochen hatte, sich mit den Wittenbergern zu versöhnen, auch die Theilnahme am Abendmahl*).

Als man indessen in dem großen Studirzimmer des kranken Chyträus zusammentrat, um ihm die Antwort zu übergeben, war Huber zwar mit derselben einverstanden, drang aber auf die Hinzufügung einiger von ihm über die Controverse als unbezweifelt notirten Artikel. Dieses ward abgelehnt, doch wurden dieselben auf sein Andringen auf ein besonderes Blatt geschrieben, da er behauptete, daß sie aus den sächsischen Visitations-Artikeln entnommen seien; jedoch wurde ausdrücklich hinzugefügt, daß dieselben nach der Meinung des Responsums und nicht anders zu verstehen seien. Eine neue über 1. Cor. 1, V 26, 27. angeregte Disputation, welche Stelle der von Huber behaupteten *universalis electio* durchaus entgegenstand, blieb

*) Ibid. *Petiit quoque, se ad concionem habendam admitti, qua in re licet Superintendens cum collegis nonnihil haesitaret, tamen, accedente aliorum quoque judicio, permissum ei est, verum hac conditione, ne ullam vel verbo mentionem faceret in concione illa certaminis sui vel articuli de electione. Id quod pollicitus est et praestitit. Habuit ergo concionem in templo Mariano die Mercurii post Quasimodogeniti, die 30. Aprilis, ex textu 1. Cor. 15: Cum corruptibile hoc induerit incorruptibilitatem, tunc fiet sermo, qui scriptus est: Absorpta est mors in victoriam. Fuit sane haec concio insignis, erudita, plena doctrinae et consolationis, qua omnes auditores delectati sunt, licet idioma paulo altius esset, et cum Misnico non congruens.*

auf sich beruhen, damit nicht ein neues Zerwürfniß entstehen möchte. Am 3. Mai verließ Huber Rostock, nachdem er noch eindringlich ermahnt war, bei der vereinbarten Friedensstiftung zu verharren, und die Ausöhnung mit den gekränkten Kirchen zu suchen. Es war der dem Chyträus eigene Geist der Milde und des Friedens, welcher diesen Ausgang der Verhandlungen vermittelt hatte. Aber statt geraden Weges, wie er versprochen hatte, nach Wittenberg zu gehen, und sich mit den dortigen Theologen auszuöhnen, wandte er sich nach Lübeck, wo indessen der Superintendent M. Andreas Pouchenius ihm denselben Rath ertheilte.

Immer mehr stellte es sich heraus, daß Huber die ihm gewordene, durch Zurückhalten seiner eigentlichen Meinung fast erschlichene Antwort, welche er als einen Consensus bezeichnete, mißbrauchte, und sie überall in Abschriften verbreitete, wodurch manche Gemüther, besonders unter den Studirenden in Wittenberg, verwirrt wurden. Es hatte dies zur Folge, daß die Wittenberger Facultät bei der Rostocker nach dem Thatbestande fragte, und zwar um so mehr dazu veranlaßt war, als sich Zweifel erhoben hatten, ob auch Huber mit Recht von seinem Amte entfernt sei. Zugleich deckten die Wittenberger die Widersprüche, die Zweideutigkeiten und die Blendwerke auf, deren sich Huber in den besonderen Artikeln, welche er der Antwort der Facultät hinzugefügt hatte wissen wollen, schuldig gemacht hatte. Da sich die Antwort des damaligen Defans Johann Freder's durch mancherlei Umstände wiederholt verzögert hatte, schrieb Chyträus an Hunnius*), legte kurz die Sachlage dar, und die auf Herstellung des Friedens und der Eintracht gerichtete Absicht der Rostocker Facultät, deren baldige Antwort er in Aussicht stellte. Schon am 20. Mai 1595 erfolgte dieselbe, hatte aber nicht Freder, sondern Chyträus zum Ver-

*) Epp. Chytraei p. 917 sqq. (Aegidio Hunnio. 17. Martii Anno 1595.) Dum meus ad te tabellarius isthic abest, tuus praeter expectationem cum literis collegii nomine scriptis, aduenit. Censuram responsi Hubero apud nos dati, quod formulam consensus nominari nunc primum audimus, adferens. De quo, vere adfirmamus, bono et simplici studio, (non ut cuiquam, nedum vobis, cum quibus conjunctissimi esse, in vnus de Deo fidei et confessionis societate, semper studuimus: quidquam praepredicaremus, aut incommodi daremus) illi traditum esse, cum singulare pacis et concordiae restituendae desiderium prae se ferret, et restituta semel cum collegis pace, omnia aduersus se ab illis edita, publicae tranquillitati se condonaturum, et stylum in communes tantum hostes versurum esse polliceretur.

fasser, welcher eingehend die Verhandlungen mit Huber darlegte *) und näher auseinandersetzte, in welchem Sinne sie selbst ihre Antwort verstanden wissen wollten. Er hob hervor, daß Huber ein besonderes Verlangen nach Uebereinstimmung kundgegeben und die Reise, wie er gesagt, unternommen habe, um die Stimmen der Kirche zu hören. Er weist nach, wie eingehend die Lehrfrage mit Huber erörtert worden; daß keine Vertheidigung seiner Sache von ihm unternommen sei, und daß sie überhaupt keine Gemeinschaft mit ihm würden gepflegt haben, wenn er sich von der Lehre des Concordienbuches entfernt hätte, in welcher er versprochen habe, beständig zu verharren. Hinsichtlich der Lehrfrage aber wird von ihm die Ueberzeugung ausgesprochen, daß ein Consensus unter ihnen bestehe, daß aber die Bezeichnung der Prädestination mit Bezug auf den Willen Gottes als eine universale, zuerst in unsere Kirche eingeführt, und als mit dem Worte Gottes übereinstimmend lange vor diesem Streite gebraucht worden sei, wofür sich Chyträus auf Melanthon, Jacob Andreae und Johann Brenz bezog **). Zugleich betont Chyträus mit tiefem Ernste, unter Hinweis auf die durch die kirchlichen Kämpfe zerrissene Zeit, die Nothwendigkeit, daß die wenigen Academien, welche das Gut der Lehre Luthers treu bewahrten, einträchtig mit einander gingen.

Dennoch trat ein weiterer Schriftenwechsel zwischen den Rostockern und Wittenbergern ein, da diese in einem Schreiben vom 12. Juni wohl die

*) Epp. Chytraei p. 767 sqq. (Theologis Wittebergensibus. Die 20. Maii Anno 1595.)

***) Ibid. p. 1273: Haec igitur cum toties, imo fere assidue Philippus in schola repeteret, ac inculcaret, interdum etiam palam praedestinationem, quod ad Dei voluntatem attinet vniversalem dixit, et sententiam, Deus vult omnes homines saluos fieri, vniversaliter, vt verba sonant; intelligendam esse constanter professus est; sic igitur instituti, multi vestri et nostri Praeceptores, vniuersalem electionem respectu voluntatis Dei interdum nominarunt, vt a D. D. Jacobo Andreae, beatae memoriae, constat idem in publicis disputationibus saepe palam et constanter assertum fuisse, et in Academia vestra idem adhuc, ante triennium publica voce et scriptis traditum esse, a Theologis qui Reformationi Ecclesiarum praefuerunt, recordamini. Clarissimi Ecclesiae Doctoris D. Johannis Brentii τὸ ἐν ἁγίοις doctrina, vobis non ignota est, nec loca omnia ad manum iam habemus, sed dictum, quos elegit, hos etiam vocauit, sic ab eo narrari meminimus. Quod ad Dei clementiam attinet, omnes vocati sunt electi, nisi enim electi essent, vocati non essent. Vbi de hac generali seu vniuersali Electioe, non de propria Filiorum Dei electione eum loqui apparet.

Uebereinstimmung der Rostocker mit dem Concordienbuche und ihre Differenz von Huber anerkannten, doch aber den Begriff der *electio universalis* als einen dem Sprachgebrauch der heiligen Schrift fremden bezeichneten, und gegen die Auctorität der von den Rostockern für denselben angezogenen Theologen, insbesondere gegen diejenige Melanthon's, Bedenken erhoben, und eine umfassendere Erklärung und Verwerfung des Huberschen Irrthums in Anspruch nahmen, damit dem Rühmen Hubers hinsichtlich der Uebereinstimmung mit den Rostockern Einhalt gethan werde. Die am 4. Juli erfolgende Antwort der Rostocker sah von jedem Wortstreite ab, constatirte den Consensus mit den Wittenbergern, verwarf die Lehrmeinung Hubers, und wies klar und bestimmt nach, in welchem Sinne sie das dem Huber gegebene Responsum aufgefaßt wissen wollten. Damit war auch die völlige Eintracht beider Facultäten hergestellt, wozu die Wittenberger in einem Schreiben vom 17. Juli sich Glück wünschten *).

Der im Jahre 1594 zu Regensburg abgehaltene Reichstag wurde zwar insbesondere durch den im Jahre 1593 erfolgten Wiederausbruch des Türkenkrieges veranlaßt. Auch bewilligten die Stände 60 Römerrmonate zur beharrlichen und 20 zur eilenden Türkenhilfe**). Doch bildeten die Religionsangelegenheiten auf diesem mehrere Monate sich hinziehenden Reichstage einen nicht unwesentlichen Theil seiner Verhandlungen. Kurpfalz trat bereits sichtlich mit dem Bestreben hervor, die Führung der evangelischen Stände zu erlangen. Zu diesem Zwecke hatte es vor dem Regensburger Reichstage einen Convent zu Heilbronn abgehalten, an welchem Pfalz = Zweibrücken, Württemberg, Anspach und andere evangelische Fürsten Theil nahmen, um mit denselben Verabredungen hinsichtlich eines gemeinsamen Handelns auf dem zum siebten April nach Regensburg ausgeschriebenen Reichstage zu treffen***). Diese hatten auf dem Reichstage Religionsbeschwerden erhoben, und sie dem

*) Doch ward etwas später dieser letzte Brief der Rostocker, um den Umtrieben Hubers entgegenzuwirken, in einer wider Huber gerichteten Schrift des Hunnius veröffentlicht. Vgl. auch *Consilia Theologorum Wittebergensium* P. I, p. 548. Schützi, *De vita Chytraei* Lib. III, p. 358 sq. Die Weiterungen, welche zwischen den Rostockern und Huber später entstanden, haben kaum noch ein wissenschaftliches Moment, und gehen auch Chyträus direct nicht mehr an.

***) Häberlin, XVIII., 280.

***)) Lünig, V., 1, S. 257. Häberlin, XVIII., 1—18.

Kaiser Rudolf II., dem Sohne Maximilians II., überreicht, ohne daß die lutherischen Fürsten, der Churfürst von Sachsen, Herzog Ulrich und andere sich angeschlossen hatten. Es war zu keiner gemeinsamen Uebergabe der Religionsbeschwerden gekommen, weil diese evangelischen Fürsten, die sich als Augsburgerische Religions-Berwandte ansahen, das Kurpfälzische Directorium nicht anerkennen konnten, noch wollten*). Von Seiten der Römisch-katholischen Stände erfolgte nicht nur eine ausführliche Widerlegung dieser Beschwerden, sondern sie erhoben auch Gegenbeschwerden, und unter diesen als Hauptgravamen, daß der Religionsfriede allein den Augsburgerischen Religions-Berwandten öffentliche Religionsübung gewähre, daß aber in die Landeskirchen derselben Secten eingedrungen seien, welche unter dem Vorwande der Augsburgerischen Confession ihre Irrthümer durch das Reich verbreiteten. Auch ward auf Kurpfalz hingewiesen, das die Calvinischen Lehren offen begünstige. Auf dem Reichstage selbst war unter den evangelischen Ständen über diese Gegenbeschwerden keine Einigung erfolgt, da die Ansichten auch über den Religionsfrieden, wie weit er Platz greife, und wem er zu Gute kommen müsse, weit auseinander gingen. Herzog Ulrich ließ diese Gegenbeschwerden an Chyträus mit der Auflage gehen, über dieselben sein Erachten abzugeben. Chyträus erstattete dieses am 13. Februar 1595**), wobei er seinen Schwiegersohn Johannes Freder zugezogen hatte. In demselben betrachtete er es als eine sonderliche Gottes Gnade und Gutthat, daß ein Religionsfriede im Reiche aufgerichtet sei, den Kaiserliche Majestät und alle Stände zu halten bewilliget und zugesagt. Wir sollten deshalb diesen Religionsfrieden halten, und nicht unnöthige Sachen aus Hürwitz oder anderen Ursachen, unser oder der Unsrigen Gewalt und Güter zu vermehren, vornehmen. Er erkennt dann aber an, daß sich die katholischen Stände in etlichen Punkten nicht unbillig beschweren, daß ihnen gegen und wider den heilsamen und hochbetheuerten Religionsfrieden Eintrag von den Unseren geschehe. Als Beispiel dessen, was

*) Häberlin, XVIII., 471—557. U. v. Daniels, Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechtsgeschichte, Bd. II., Th. II, S. 490.

**) Duci Ulricho. De pace Religionis non rumpenda, in: Secundus Liber Facultatis Theologicae Rostochiensis (Ab Anno 1592 usque ad annum 1648) p. 42 sqq. Doch fehlt in dieser Abschrift Einiges aus dem Erachten, wie es scheint. Das Erachten ist von Chyträus und Freder unterschrieben.

wider den ausgedrückten Buchstaben des Religionsfriedens sei, führt Chyträus das an, was sich Erzbischof Gebhard zu Cöln und neulich andere im Stifte Straßburg unterstanden, die nun ihre nicht allzu nöthige Privatsache als eine gemeinsame Religionsfache mit aller Stände der Augsburgischen Confession Namen auszuführen gedächten, wobei Chyträus auf ein vor zwei Jahren an Herzog Ulrich abgegebenes Bedenken verweist. Auch tadelt er es, daß das ganze Haus Brandenburg und etliche andere Stände, so doch mit Churpfalz in der Lehre und Confession nicht einig, mit der Churpfalz und anderen vereinigt, Gravamina unterschrieben und übergeben hätten, so daß sie ihre Stiftsfachen als gemeine Religionsfachen mit Hülfe von Churpfalz als dem Directorium vorgebracht hätten. Endlich gesteht er zu, daß, dem Wortlaut des Religionsfriedens entgegen, je länger je mehr unter dem Schein der Augsburgischen Confession andere Opinions und Secten, sonderlich Zwinglianer und Calvinisten, so von Anfang der Augsburgischen Confession davon abgefondert, einschlichen, und sich mit solchem Titel bedeckten, da doch bei solcher Vermischung die rechte Augsburgische Confession, wo nicht allerdings cassirt, jedoch verdunkelt werde, die Gemüther mehr verbittert und neben der Augsburgischen Confession noch eine andere unzugelassene verbotene Lehre oder Secte unter die Protection des heilsamen Religionsfriedens gebracht werde. Zugleich wird die Feindseligkeit des Calvinismus, wo er die Oberhand erhalte, betont, und als Beleg dafür die Verfolgung der Lutherischen in der Pfalz und selbst in Churfachsen angeführt. Bald darauf ward von Herzog Ulrich ein verwandtes Erachten von der theologischen Facultät erfordert *) über den Entwurf einer Antwort, welche die Abgeordneten des Niedersächsischen Kreises auf dem Convent zu Aschersleben in Betreff der Gravamina der Römisch-Katholischen entworfen, und an Herzog Ulrich gesandt hatten. Noch schärfer spricht sich dieses Erachten über die Tendenzen der Calvinisten unter dem Deckel der Augsburgischen Confession aus, und sucht aus der Zeitgeschichte zu erweisen, daß der Calvinische Geist, wo er einsetze, und die Oberhand bekomme, weder Papisten, noch Lutherische neben sich leiden könne. Im Uebrigen aber wird darauf gedrungen, daß man nichts wider den ausgedrückten Buchstaben des Religionsfriedens

*) *Duci Ulrico. Vom Ascherslebischen Bedenken. De gravaminibus papistarum et protestantium. Datum in C. F. G. Stadt Rostock 14. Maji Anno 1595 in: Secundus Liber Facultatis Theol. Rostoch. p. 45 sqq.*

fordern, foudern denfelbigen als einen Augapfel unveriecht erhalten, und im Geringften nicht difputirlich machen folle, dieweil es auch in der Kaiſerlichen Majefität Macht nicht ſtehe, wenn ſie ſchon für ihre Perſon dazu nicht ungeneigt wäre, den Geiſtlichen Vorbehalt aufzuheben. Es ſpricht ſich darin auch ſchon die richtige Erkenntniß aus, daß dieſe gefährlichen Sachen zur Zertrennung der Stände und, wenn alſo trotzig fortgefahren werde, zur Zerſtörung des Religionsfriedens und zum öffentlichen Kriege führen möchten, weßhalb Gott angefleht wird, dem Fürſten gottgefälligen heilſamen Rath und ein ſehendes Auge und hörende Ohren bei anderen Ständen gnädiglich zu verleihen. Hatte Chyträus im erſten Erachten auf das entſchiedenſte am Lutheriſchen Bekenntniß feſtgehalten, und Zeugniß gegen den Calvinismus abgelegt, ſo wird in dieſem zweiten Erachten, an welchem Chyträus ebenfalls Theil hatte, die Unvereinbarkeit des Zwinglianismus und des Calvinismus mit der Augsburgiſchen Confefſion geſchichtlich und dogmatiſch erwieſen, wobei auf die verſchiedenen Lehrverhältniſſe der einzelnen Landeskirchen eingehend Rückſicht genommen, und der Zwiefpalt in den einzelnen Lehrſtücken aufgezeigt wird.

Die theologifche Facultät, welcher Chyträus die Gefinnung der Milde und Friedfertigkeit, von welcher er beſeelt war, eingeflößt hatte, vermied es ſorgfältig, auf die Controverſen, welche damals zwiſchen D. Georg Mylius und den Helmſtädttern entſtanden waren, einzugehen, als jener in einem Commentar über die Augsburgiſche Confefſion in der Erklärung des dritten Artikels De Filio Dei über die Ubiquitätslehre Aeußerungen gethan hatte, wodurch ſie ſich verlegt fühlten. Sie lehnte ſelbſt die Uebernahme jeder Vermittelung ab, um nicht in die drohende Controverſe hineingezogen zu werden, und beſchränkte ſich auf die Bitte, lieber privatim über die angezogenen Irrthümer zu verhandeln, und Alles aufzubieten, um die Wahrheit und die Eintracht in der Kirche zu erhalten*). In einem beſonderen Briefe an Daniel Hoffmann ſetzte überdies gleichzeitig die Facultät ihm gegenüber unter Bezugnahme auf ſeine ihr brieflich gemachten Aeußerungen auseinander, wie ſie ſich nicht veranlaßt finden könne, zu vermitteln, ſondern ſeiner Wahrheits- und Friedensliebe überlaſſen müſſe, was der Kirche heilſam ſein werde. Als

*) Collegio Facultatis Theologicae Helmſtadienſis. In Ferijs Pentecostes. Anno 1597. in: Secundus Liber Fac. Theol. Rostoch. p. 56 ſqq.

aber Georg Mylius ihr sein libellus Apologeticus zugesandt hatte**), konnte die Facultät sich nicht enthalten, ihm ihren Schmerz auszusprechen, daß zu den öffentlichen und privaten Scandalen, welche unsere Kirche entstellten, auch das noch hinzukomme, daß ihre vorzüglichsten und größten Lehrer unter sich einen inneren Krieg führten, obwohl Eines Leibes Glieder, so daß die Facultät, nachdem sie ein Bild dieser traurigen Zustände entworfen, die Bitte ausspricht, daß der Herr selbst die traurigen Wunden ihrer Kirche heilen wolle**). Doch fruchteten diese brüderlichen Vermahnungen wenig***), da der Streit auf das heftigste sich fortsetzte †).

Nach dem Sturze der in Kursachsen unter dem Einfluß von Peucer und Krackow herrschend gewordenen kryptocalvinistischen Richtung hatte Christoph Pezel im Jahre 1574 Wittenberg verlassen, wo er bis dahin als Schloßprediger und Professor der Theologie gestanden hatte. Nach wechselnden

*) Ibid. p. 58 sq.

***) D. Georgio Mylio. Die Brumae, Idibus Decembris Anno 1597.

****) Val. Schachtius in Epp. ad Marbachios p. 772: parui facit ille nostras fraternas admonitiones.

†) Hoffmann ließ eine Schrift ausgehen: Deutsche Apologia und Defension Schrift Doctoris Danielis Hoffmanni an Doctorem Joannem Olearium und das Ministerium zu Hall in Sachsen, wider das Decretum des Wittenbergischen Synodi so über ihn durch die Leipzigerischen, Wittenbergischen und Jenischen, jetzigen neuen Theologen, geschlossen, darin die Haupt Punkte der Spaltung und des Streits zwischen D. Hoffmann, und den Theologen in Wittenberg, nach dem gerühten Consensu mit der Formula Concordiae ausgeführt, und die Namen der versammelten Theologen ausgedruckt ist.“ Auf dieselbe antwortete Megidius Hunnius mit einer doppelten Schrift: Nothwendige Verantwortung des Christlichen Concordien-Buchs wider die im Druck ohnlaengst unter D. Danielis Hoffmanni Namen ausgesprengte Beschuldigung, I. Als solte die Lehr von des Herrn Christi nach seiner menschlichen Natur Gegenwaertigkeit in Regierung aller Creaturen im Buch der Concordien nicht begriffen seyn. II. Und dann, daß das Concordien-Buch nach ergangener allgemeiner Unterschreibung gefaehrlicher Weiß mutiret und geandert sey, welche beyde Auflagen mit beständigen Grund in dieser Schrift abgelehnet und widerlegt werden. Frankfurt bei Johannem Spiess. 1598. 4. Die zweite Schrift führt den Titel: Widerlegung der ungegründeten Auflagen, darmit D. Daniel Hoffmann in seiner Apologia, neben etlicher reinen Theologen, auch meine bis daher aus Gottes Wort geführte Christliche Bekenntniß in etlichen vornehmen Glaubens-Artikeln falscher, irriger Lehr verdaechtig zu machen sich unterstanden; Beneben nothwendige Verantwortung des Christlichen Concordien-Buchs wider die im Druck ohnlaengst unter D. Daniel Hoffmanni Rahmen, ausgesprengte unerfindliche Beschuldigung. Frankfurt bei Joh. Spiess. 1598. 4. Vgl. Schützi, De vita Chytraei Lib. III, p. 398 sq.

Schickfalen ward er in Bremen Pastor zu St. Ansgar und Professor der Theologie an dem damaligen Gymnasium illustre, später seit 1589 dortiger Superintendent, in welcher Stellung er nicht nur den Melanthon'schen Lehrtypus eifrigst vertrat, sondern offen zum Calvinismus überging, und die Organisation der reformirten Kirche in Bremen mit großer Umsicht und Entschiedenheit betrieb. Als er dort neben anderen literarischen Arbeiten eine Ausgabe der *Epistolae Phil. Melanthonis ad D. Alb. Hardenbergium* unternahm, und diese auch mit anderen Briefen vermehrte, nahm er Bezug auf den Umstand, daß Johann Albrecht den Versuch gemacht hatte, zwischen Melanthon und Flacius eine Einigung herbeizuführen, und waren in Folge dessen zu Wittenberg ehrenrührige Schriften erschienen, in denen die Fürsten von Mecklenburg nicht Megapolenses, sondern Megalenses genannt wurden. Pezel hatte nun etliche Briefe Melanthon's drucken lassen, und hatte zugleich auf jene Briefe *Scholasticorum Wittebergensium* hingewiesen, auf deren Titel der spöttische Name *Megalenses* gesetzt war. Chyträus hielt sich für verpflichtet, dies zur Kenntniß des Herzogs Ulrich zu bringen *). Herzog Ulrich wandte sich darauf beschwerend an den Rath zu Bremen. Dieser ließ darauf die Beschwerde dem Pezel zur Verantwortung zugehen. Als diese erfolgte, sandte der Rath zu Bremen sie an Herzog Ulrich.

*) Verhandlungen mit dem Magistrat zu Bremen und mit David Chyträus wegen Herausgabe der Briefe Melanthon's durch den Dr. Petzelius. 1597. (Geh. u. H.-Arch. 3. Schw.) Darunter Schreiben des Chyträus an Herzog Ulrich am tag Gertrudis, 17. Martij Anno 1597. „Diencken sol ich vielleicht nicht unterlassen, E. F. G., was derselben hochlöblichen Hauses Mecklenburg Ehrlichen guten Namen belanget, unterthönig zu erinnern. Stelle aber alles in E. F. G. hochverstendiges Bedenken und wolgefallen. Es sind nu bei dreißig jaren, das E. F. G. Herr bruder, Herzog Johann Albrecht, hochlöblicher und seliger Gedenckniß, zwischen Philippo und Myrico [Vgl. diese Schrift S. 75] in Gottes namen fried machen wolte. Darauff, im Namen der Studenten zu Wittenberg, Famoschriften außgingen, darin sie derselben handlung gedencken, und nicht allein uff dem Titel, sondern auch im buch selbst die Fürsten zu Mecklenburg nicht Megapolenses, sondern Megalenses nennen. — — Vnd hat nächst verschiene jar D. Christophorus Pezelius zu Bremen etlich Epistolas Philippi drucken lassen, darinn eine ist an E. F. G. Herrn Bruder Herzog Johann Albrechten, welche Jren F. G. doch einem als von Petro Vincentio übergeben ist, und wird zu mehrer erklerung derselbigen Epistel und die Zeit vorgelauffenen Handlungen der leser zu den Epistolis Scholasticorum Wittebergensium gemessen, uff deren Titel der Spöttische Name Megalenses gesetzt, wie in beyverwarten exemplar des buchs an zweien unterschieden ortern zu sehen.

Da er aber auf den eigentlichen Gegenstand der Beschwerde gar nicht eingegangen war, sah Chyträus, dem jene Verantwortung von Herzog Ulrich zugegangen war, sich veranlaßt, nochmals denselben hervorzuheben und speciell zu erläutern*), um daran den Rath zu knüpfen, daß Herzog Ulrich nochmals begehren möge, daß Pezel die das Haus Mecklenburg beschwerenden Schandschriften weglassen möchte. Auf erneuerte Vorstellungen an den Bremer Rath war Pezel dazu bereit; auch erklärte er zugleich, daß ihm nichts erwünschter sein werde, als daß aus fürstlicher Canzlei die betreffenden Copien ihm nochmals mitgetheilt werden möchten***). Chyträus war über diese Erklärung hoch erfreut, und sprach in einem Briefe an Herzog Ulrich den Wunsch aus, daß die Briefe Johann Albrechts aufgesucht und veröffentlicht werden möchten****).

In den letzten Jahren seines Lebens, insbesondere aber vom Jahre 1594 an, war Chyträus häufig längere Zeit bettlägerig gewesen, da er von

*) Schreiben des Chyträus an Herzog Ulrich, Rostock 6. Maji 1597. — — Insonderheit aber haben E. F. G. sich beschweret, das nicht allein E. F. G. Herrn bruders Friedens-Handlung, also verkerlich vnd zerstückelt, zu Irer F. G. Bnglimpf erzelet, sondern auch das ganze lobliche Haus Meckelnburg, bald vff dem Titell, mit dem Namen Acta Megalensia als die verschnittenen Tollen Pfaffen der Abgöttin Cybeles, öffentlich diffamiret, vnd daß diese verkerung E. F. G. loblichen Namen nicht aus vnvorichtigkeit des Druckers, sondern furschlich geschehen, ist daraus öffentlich, das es nicht allein vff dem Titell, sondern auch sonst im buch etlich mahl also wiederholet ist, als am blat 3 quo modo tibi non in mentem venit de Megalensibus illis tuis u s. w. Chyträus ertheilt daher den Rath, daß Herzog Ulrich „nochmals begere, D. Pezelium dahin zu halten, dasz ehr bey E. F. G. Herrn bruders meldung, die Famoschritten vnd Schand Episteln Scholasticorum Wittebergensium auslassen vnd wegthun wolle.“

**) Schreiben des Christophorus Pezelius. Datum Bremen am Tage Petri Pauli Anno Christi 1597. — — Da ich dero Zeit mehr Episteln Philippi Melanthonis an hochgedachten Herzog Johann Albrecht zu Meckelnburgk zur Handt gehabt, mir nichts erwünschter, denn das aus Fürstlicher Meckelnburgischer Canzley, dero Copyen, die zu rühmlichen gedechtniß des löblichen fürstlichen Hauses Meckelnburg gereichen, mir Inn gnaden nochmalß mitgetheilt werden möchte.

***) Chyträus an Herzog Ulrich. Datum 19. Julij anno 1597. Nachdem auch D. Pezelius wünschet, das aus der Fürstlichen Meckelnburgischen Canzley mehr Episteln Philippi Melanthonis an hochgedachten Herzog Johann Albrecht, die zu rühmlichen gedechtniß des fürstlichen loblichen Hauses Meckelnburg gereichen, ihm nochmalß mitgetheilt werden möchten: Also wünsche ich auch neben vielen anderen guten Leuten von Herzen, das dieselben Episteln mochten vffgesucht und an tag mochten gebracht werden. Vielleicht werden Andreae Mylii erben derselben Abschrift, oder vielleicht auch die Originalia selbst in verwanung haben.

Sicht und Podagra heimgesucht wurde, die ihm heftiges Gliederreißen verursachten. Er sah in der quälenden Krankheit einen Vorläufer des Todes, sehnte sich nach der ewigen Heimath und der Zeit der Ruhe und Erquickung, und flehte täglich zum HErrn, ihm ein seliges Ende zu schenken*). Dennoch erholte er sich immer wieder, und setzte mit gewohntem lebendigen Eifer seine Berufsarbeiten so wie seine literarischen Arbeiten fort. So ward er von seinen Collegien noch im Frühling 1597 am 17. April zu dem nicht unbeschwerlichen Amte des Rectors gewählt**), und unterzog er sich demselben mit Freudigkeit, obwohl manche Krankheitsanfälle ihn von Zeit zu Zeit hemmten. Es war dieses Rectorat, welches er nach damaliger academischer Sitte ein Semester bis zum Herbst 1597 verwaltete, sein letztes, in welchem sich wiederum seine alte Liebe zur Universität bethätigte. Insbesondere machte er wiederholt Herzog Ulrich darauf aufmerksam, wie wünschenswerth eine von ihm zu unternehmende Visitation der Universität zur Abstellung der etwa vorhandenen Mängel und zu ihrer inneren Kräftigung und allgemeinen Hebung sein werde.

Im Sommer dieses Jahres unternahm er wiederum eine Reise nach Dresden zu seinem Schwiegersohne Godelmann***), wahrscheinlich mit veranlaßt durch eine im August und September dieses Jahres auftretende Epidemie, auf welche wohl ein in Rostock und in der ganzen Gegend ungewohnter Getreidemangel und Theuerung eingewirkt haben mochte†).

*) Epp. Chytraei p. 884. (Die Gregorii 12. Martii 1594.) — Me arthritus anniuersaria, mortis πρόδρομος καὶ προάγγελος, lecto rursus affixum tenet. Itaque καιρὸν ἀναψύξεως καὶ ἀποκαταστάσεως πάντων (o desiderio tempora longa meo) auidе expecto, et quotidie precationem repeto χρίσε θεὸς χρηστὸν δὲς βίότοιο τέλος.

**) Epp. Chytraei p. 930. Den hier sich findenden Brief an Johannes Caselius schließt er mit den launigen Worten: Bene et foeliciter vale, 21. Aprilis, cum quadruiduo ante denuo me famulum communem Academiae, quem Rectorem nominant, collegae elegissent. 1597.

***) Epp. ad Marbachios p. 772: „Noster Magnus (so schreibt Val. Schachtius d. 22. Augusti 1597) D. Chytraeus ante dies 14. Dresdam profectus est, non tam senio quam morbo pene confectus. Deus enim nobis et Ecclesiae servet, et incolumen ad nos reducat.

†) Chron. Sax. Lib. XXX, p. 926. Rostochii mense Augusto et Septembri contagia pestilentis luis serpere coeperunt, ac sublatis circiter octingentis, Dei beneficio iterum substiterunt. Magna etiam Rostochii et in tota regione frumenti penuria et caritas inusitata fuit, cui occasionem propolae primum, deinde Magistratum avaritia praebuerat.

hatte die Epidemie nur eine kurze Dauer, so daß die gewohnten Verhältnisse wieder eintraten. Schon in der Mitte des Sommers hatte Chyträus die Freude gehabt, einen von seiner Studienzeit in Rostock her befreundeten Mann, mit dem er in näherem Verhältniß gestanden hatte, hier wiederum begrüßen zu können. Es war Tycho de Brahe, der vor mehr als dreißig Jahren in Rostock studirt*), und seitdem als wissenschaftlicher Astronom einen Namen und Anerkennung in den weitesten Kreisen sich erworben hatte**). Hier in Rostock besaß er noch manche Freunde, obwohl auch nicht wenige bereits hingegangen waren, unter ihnen auch Heinrich Brucaüs***), der bereits am 4. Januar 1593 verstorben war. Die Vorliebe, die er stets für Rostock gehegt hatte, zog ihn hieher, zumal da Rostock auch für seine Zwecke gelegen war, und er von dort aus unter veränderten Verhältnissen auch leicht ins Vaterland zurückgerufen werden konnte. Chyträus empfing ihn wie einen hochverehrten Freund, zollte seinen wissenschaftlichen Bestrebungen und astronomischen Entdeckungen die höchste Anerkennung, und legte durch die ganze Art und Weise, wie er diese aussprach, an den Tag, daß er dieselben im Einzelnen kenne, und zu würdigen wisse†). Von Rostock aus begab sich Tycho de Brahe zunächst zum Grafen Heinrich von Hanzgau nach Wandsbeck und von dort zum Kaiser Rudolf II. nach Prag, von dem er dorthin berufen war††).

*) Krabbe, die Universität Rostock im 15. und 16. Jahrhundert, S. 705 f.

**) Vgl. unter anderen Schriften: Tychonis Brahe, Dani, De Nova et Nullius aevi Memoria Prius Visa Stella, iam pridem Anno nato a Christo 1572, mense Nouembri primum Conspecta Contemplatio Mathematica. Hafniae 1573.

***) Krabbe a. a. O. S. 708 ff.

†) Gassendus, De vita Tychonis Lib. V, p. 165 ad A. 1597 bei Schützi, De vita Chytraei Lib. III, p. 405: Vela igitur fecit Tycho aestate pene media, ac iter direxit Rostochium, tum quia et urbem familiarem et multos in ea amicos ab adolescentia habebat, imprimis Henricum Brucaeum, tum quia illic videbatur promptior commodiorque excensus, et locus satis opportunus, unde, quocumque vocaretur, aut tendere sponte luberet, eo iter institueret, et ubi interim nonnihil expectaret, si forte in patriam, animis mutatis, quod ob bonorum indignationem non desperabat fieri posse, revocaretur. Cum adpulisset Rostochium, non diu fore illic ob increbescentem de peste rumorem haerendum praesensit. Quare et organa praecipua cruere e thecis conditoriisque suis noluit, sed Radium duntaxat astronomicum, si quid videretur observandum. Mensis Octobris sub finem observavit Martem etc. Verum jam tum peste ubivis grassante deflexit in Holsatiam.

††) Epp. Chytraeo p. 127⁹ sqq. (Tychoni Brahe. Rodopoli, Nonis Octobris 1598) — — Nobilissimo autem Heroi Henrico Ranzouio sapientia et virtute

Das Chronicon des Chyträus hatte einen für jene Zeit außerordentlichen Erfolg gehabt, und hatte in den verschiedenen Ausgaben seinen Weg in alle Länder Europas und in alle gelehrten Stände und Kreise derselben gefunden, aber schon lange hatte er den Wunsch gehabt, dasselbe seinem ganzen Umfange nach deutsch herauszugeben, um dem ganzen deutschen Volke sein Geschichtswerk zugänglich zu machen. Er hatte diesen Plan, je weiter das Chronicon fortschritt, desto mehr ins Auge gefaßt, und hatte die Freude, das ganze Chronicon, das bis zu dem Jahre 1598 ging, in demselben Jahre in einer nach dem verbesserten lateinischen Texte gegebenen getreuen Verdeutschung, die von ihm selbst revidirt war, erscheinen lassen zu können*). Aus einem Schreiben des Chyträus an den Magistrat zu Riga**) ersehen wir, in welchen mannigfachen Beziehungen er durch sein Chronicon stand, und wie dasselbe schon vor seinem Erscheinen begehrt worden war, so daß im Voraus, da der Druck in Leipzig sich hingezögert hatte, ihm eine Verehrung zu Theil geworden war, da gerade in jener Zeit der von uns erwähnten Theuerung dieselbe ihm von doppeltem Werthe war. Auch ergibt sich aus

praestanti, de hac munificentia gratulor, quod caeteris laudibus amplissimis hanc quoque addidit, ut Atlanti, Herculeis laboribus, axem, stellis ardentibus aptum sustinenti, hospitium ex patria discedenti praeberet, cuius memoriam, Vrania, ad omnem posteritatem grata recolet, et diuturnius, quam vllae Pyramides aut obelisci propagatam celebrabit, quae Vraniae regales animos primum dignata mouere, proxima tangentes coelo fastigia rerum, nunc etiam Inuictissimi Imperatoris Rodolphi, animum flectit, vt patrem Astronomorum huius seculi, et unicum laudatissimae huius sententiae instauratorem, in patria centauris quibusdam ac Midis fastiditum, ad se inuitet, et Regiam hanc, ac coelestem sapientiam, Caesareo suo patrocinio et sumptu excoli, et in sublimi illa arce aetheream artem conservari et longe lateque, in suo imperio spargi cupiat etc. — — Poemata in tui gratiam scripta ad Daniam, et Germaniae de te tali hospite lactantis, et Braschii nostri, Tibi et Rodolpho Caesari, de tuo aduentu gratulantis, inprimis vero Epigramma, quod restitutioni siderum Duci Vlrico, inscriptae, praemisisti, summa cum voluptate legi, ac conjunctim ea typis descripta exstare, et in eruditorum manibus versari toto pectore opto.

*) Vgl. über diese deutsche Ausgabe des Chronicon auch S. 362 f.

**) Schreiben des David Chyträus an den Magistrat zu Riga bei Uebersendung seines verbesserten Chronicon. Datum Rostock, Montag nach Palmarrum, 10. Aprilis, Anno 1598. (Mitgetheilt von dem kaiserl. Russischen Staatsrathe Herrn v. Adelung in St. Petersburg.) in: Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde zur Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellschriften deutscher Geschichte des Mittelalters. Herausgegeben von J. Lambert Büchler und Dr. Carl Georg Dümge. Zweiter Band. Franff. a/M. 1820. S. 395 f.

demselben, daß von Seiten der Stadt Riga durch ihren Syndicus mehrfach Verhandlungen mit Chyträus über Riga betreffende Punkte stattgefunden hatten, die auch sorgsam von Chyträus berücksichtigt worden waren*). Ueberhaupt waren ihm alle Mittheilungen, die sich auf den Inhalt des Chronicon bezogen, von Wichtigkeit, und war er für jede in Vorschlag gebrachte Verbesserung, sobald er sie begründet fand, zugänglich, und benutzte sie in angemessener Weise. So sehr lag ihm das Werk am Herzen, daß er es auch in den letzten anderthalb Jahren seines Lebens ungeachtet der schweren Krankheitsleiden, die er zu tragen hatte, fortsetzte, so daß dasselbe bis zum Jahre 1600 von ihm vollendet ward.

Schon im Januar 1598 lag er hart darnieder**), so daß Gerüchte seines Todes nach auswärts drangen***), zumal da er selbst über die be-

*) C. C. W. gunstiges schreiben vom 7. Novembris vergangen jahres hab ich, sambt C. C. W. freundlichen milden vorehrung der Zehen Sonnen Roden, bey Andreas Schloer empfangen, vnd bin dafür dinstlich dankbar, denn mir damit in dieser schweren tewren Zeit, eine sonderliche Hülff vnd gutthat erzeiget ist. Wberfende C. C. W. derselben freundlichen begeren nach, das im nechst verschienen Leipzischen neuen iahrsmarkt, endlich einmal verfertigtes Deutsches Chronicon, darin C. C. W. befinden werden, das trewlich gehandelt, vnd alles, wie es mit dem Herrn Syndico verglichen, im Druck gesetzt vnd geblieben ist u. s. w. Werden derhalben C. C. W. sechs vnderschiedliche Bücher, sind drey ganze exemplar, bei Andreas Schloer iezund zu empfangen wissen. Wie ich denn zuvor auch zwey Bücher, eines durch ein Bürger vnd Boten alhie Pascha Mauch genand, daß erste theil aber an H. Nicolaus Eik vberschicket.

Es haben auch C. C. W. vergangen 97 iahrs zwey vnderschiedliche schreiben, den 17. Martij vnd 5. Augusti, an mich abgehen lassen, den titel Episcopi Rigensis (so M. Oderbornio, in dem verstand, wie ein jeder Dorffsparrer in seinem anbefohlen Kirchendienst pastor vnd Bischoff kann genannt werden, ohn alles gefehr von mir gegeben) in dem abdruck außzulassen. Darauf solche titel, beides im Deutschen vnd Lateinischen exemplar weggethan, auch auff Herrn Nicolaus Eifen erinnerung, ein ander bogen vmbdrücket worden, für welche drey bogen semplich, mit dem botenlohn nach Leipzig, die 8 thaler, so mir Jochim Raffmeister in C. C. W. nahmen zugestellet, angewendet sein. Dann C. C. W. nach meinem geringen vermögen, freundlich zu dienen, bin ich jederzeit willig.

**) Epp. ad Marbachios p. 777, wo er sich Die Antonij Eremitae, 17. Januarii, Anno 1598 unterschreibt: David Chytraeus, aliena manu et oculis hoc tempore utens.

***) Epp. Chytraei p. 933. (D. Davidi Chytraeo David Peiferus. Argeliae X Calend. Aprilis, Anno MDIIC.) — — Significabant enim, in corpore tuo hebescere sensus, torpere membra, praemori manus, pedes et dentes, quas equidem molestias tuas, si meo ipsius incommodo redimere possem: nihil quod ad doloris tui leuationem pertinet, praetermitterem.

deutende Abnahme seiner Körperkräfte und die zunehmende Schwäche aller Glieder brieflich gegen Freunde geklagt hatte. Nichtsdestoweniger erholte er sich wieder, und verhältnißmäßig rasch, so daß er ziemlich hergestellt schien, als er seinen Sohn Ulrich nach dem Osterfeste zur Fortsetzung seiner Studien nach Straßburg sandte, und denselben seinem Freunde Warbach empfahl*). Obwohl durch den Abfall seines Bruders Nathan vom lutherischen Bekenntniß und durch alle denselben begleitende Umstände tief verletzt und gekränkt, traf ihn doch die Nachricht vom Tode desselben, welcher am 25. Februar 1598 zu Bremen erfolgte, nachdem er dort seit dem 18. September 1593 das Rectorat des Gymnasiums verwaltet hatte**), schmerzlich. Zwar hatte er sein ganzes Verhalten, welches auch für ihn manches Schwere gehabt hatte, durchaus mißbilligen müssen, aber der so baldige Heimgang des Bruders, der dreizehn Jahre jünger als er selbst war, weckte in ihm wehmüthige Erinnerungen, da er in früheren Jahren so nahe mit ihm verbunden gewesen war. Dazu kam bald darauf der Tod seiner an Godelmann verheiratheten Tochter Regina, welcher seit dem Jahre 1592 als Rath im Dienste des Churfürsten von Sachsen zu Dresden stand, deren frühzeitiger Heimgang ihn ebenfalls sehr bewegte. Alles schien ihn auf das eigene Ende hinzuweisen, auf das er oft und viel in stiller Betrachtung sich bereitete***).

Eine wahrhafte Erquickung und Aufrichtung sollte dem Chyträus nach der Zügung des HErrn noch im letzten Lebensjahre zu Theil werden durch die von Herzog Ulrich unternommene und durchgeführte Visitation der Universität, auf welche Chyträus oft und noch in letzter Zeit hingewiesen hatte†). Der Canzler Bording hatte dieselbe Ansicht vertreten, und so war endlich Herzog Ulrich des Entschlusses geworden, in höchst eigener Person die

*) Epp. Chytraei p. 777 sq. (Dominica Boni Pastoris, Anno 1598.)

**) Oratio D. Ch. Pezelii, S. Th., in Eccles. et Schola Brem. Doctoris, qua officium Rect. Gymnasii Brem. nomine publ. M. N. Chytraeo commendatur. Brem. 1594. Etwas 1739, S. 287, S. 475 ff. Krey, Andenken, II., 36 ff.

***) Schon früher hatte er sich dahin geäußert: Ego sane nullis aliorum medicorum praesidiis, praeterquam solius Filii Dei, ἀνθρώπων σωτήρος ἐπὶ ξυροῦ ἡδη ἐόντων. Inuocatione et patientia vsus sum, qui rursum aliquid luxamenti post longam morbi tentationem concessit. Praeparat igitur animum ad ea, quae sequentur etc. Epp. Chytraei p. 700.

†) Vgl. S. 406 f. 441.

Visitation vorzunehmen, um, nachdem er genaue Kenntniß der Zustände dadurch gewonnen hatte, allen Mängeln abzuhelfen, und allseitige und festere Grundlagen für das Gedeihen der Universität zu schaffen. Es war am 20. März 1599, als Herzog Ulrich zu diesem Zwecke seinen feierlichen Einzug in Rostock hielt *). Mit eingehender Sorgfalt wurde dieselbe von dem Canzler Bording und den dazu verordneten Landrätthen unter Zuziehung des Rathes als Compatrons durchgeführt, so daß alle inneren Verhältnisse der Universität berücksichtigt, erörtert und aufs Neue festgestellt wurden. Durch die am 22. und 24. März 1599 erlassenen Visitations-Abtschiede waren neue Grundlagen für die weitere geeignete Entwicklung und Hebung der Universität gewonnen worden. Chyträus, der am Schlusse seines Lebens diesen Wunsch, den er für die ihm so theure Universität stets gehegt hatte, erfüllt sah, dankte seinerseits dem Herzog Ulrich in einem Schreiben vom 29. März 1599 **), in welchem er seine Freude aussprach, daß die Visitation noch bei seinem Leben vorgenommen sei, und er sich ihrer getrösten könne. Herzog Ulrich erwiderte ihm darauf sehr gnädig, daß auch er hoffe, daß die jüngst stattgehabte Visitation der Academie zum Besten gereichen werde, sprach aber dann dem Chyträus die Erwartung aus, daß er sowohl mit auf tüchtige Professoren der Theologie werde Bedacht nehmen, als auch daß er die ihm übertragene

*) Vgl. das Nähere über die stattgehabten Verhandlungen in: Acta Visitacionis Vniuersitatis Rostochiensis factae ab Illustrissimo Principe Vdalrico, Duce Megapolensi, et Senatu Rostochiensi, Anno 1599. (Acad. Archiv.) und bei Krabbe, die Universität Rostock im 15. und 16. Jahrh., S. 750 ff.

**) Schreiben des Chyträus an Herzog Ulrich. (Gch. u. H.-Arch.) 1599, März 29. — — Danke E. F. G. in aller vnderthenigkeit, daß E. F. G. das hochnötige und heilsame werck der Visitation dieser E. F. G. Universitet endtlich einmal gnädiglich fürgenommen vnd fruchtbarlich vollenbracht haben. Bin auch für meine geringe Person erfremet, daß solche vnser Heimsuchung noch bei meinem leben fürgenommen, vnd ich derselben wissenschaft haben, vnd mich derselben trösten können. Denn Ich nu uber die dreißig-Jhar mit großem schmerzen viel vnordnung sehen vnd dulden müssen, da etliche, so teglich umb E. F. G. waren, vnd allein gehört worden, alles nach ihrem Willen regierten.

Weiter danke ich E. F. G. vndertheniglich, daß sie meinem Son Ulrichen gnedige Hülff vnd Förderung zu seinen wol angefangenen studiis bis hieher erzeiget, sende E. F. G. sein vnterthäniges schreiben von deß Herßogen zu Lothringen beilager mit deß königß zu Frankreich Schwester Catharina vnd dem Lothringischen Stamm-register etc.

Inspection über die anderen Professoren und ihr amtliches Verhalten mit Fleiß sich werde angelegen sein lassen *).

Fast gleichzeitig aber erließ Herzog Ulrich von Doberan aus an die theologische Facultät ein Schreiben **), in welchem er befahl, die in Herzog Johann Albrechts und seinem Namen publicirte Kirchenordnung einer Revision zu unterwerfen, da dieselbe von etlichen Theologen in Zweifel gezogen werden solle, ob sie Lutherisch oder Calvinisch sei, weshalb die Nothdurft erfordere, daß die Worte, so etwa zweifelhaft darin, oder auch zweierlei Meinung interpretirt werden könnten ***), ferner erklärt oder auch anstatt derselben etwas gewisses gesetzt werde. Zum Zwecke der Ermittlung der Mängel der Kirchenordnung ward zugleich eine Zusammenkunft mit den Superintendenten auf den 6. Juni 1599 angesetzt, in welcher die ganze Kirchenordnung revidirt werden sollte. Es ward aber in derselben eine Uebereinstimmung nicht erreicht, da Chyträus, als etliche das Examen Ordinandorum oder die Glaubens-Artikel corrigiren oder vermehren wollten, dies für ein Flickenwerk erklärte, es auch nicht für rathsam achtete, die Arbeit des Philippi Melanthonis als eine fremde zu reformiren. Diese seine Ansicht setzte Chyträus auch dem Herzog Ulrich in einem Schreiben auseinander †), und schlug statt dessen vor, die

*) Schreiben Herzog Ulrichs an Chyträus. Dobran, den 2. Aprilis 1599. (Ebendaj.) — — Vnd wollen nebst Euch hoffen, es werde die jüngst so allda gehaltene Visitation der Academiae zum besten gereichen. — — — Ihr werdet nicht allein nunmehr auf duchtige Professoren mit gedanken helfen, die vns zu professores in Theologia nu nominiret vnd fürgeschlagen werden, sondern auch die aufgetragene Inspection Vber die andern professoren, wie sich dieselbe in ihrem Amt verhalten, Euch mit fleiß angelegen sein lassen.

**) Datum Dobran, d. 6. April. Anno 1599. Den Ehr- und Würdigen, auch Hochgelehrten, unsern lieben andächtigen vnd getreuen Ern Davidi Chytraeo, Ern Lucae Backmeistero, Ern Johanni Fredero, Ern Valentino Schachtio. vnd Ern Davidi Lobechio, allen der Heiligen Schriff Doctoribus und Professoribus in unser Univerſitet Rostock, in: Zach. Grape, Das Evangelische Rostock, S. 319 ff.

***) Der Umstand, daß die Kirchenordnung Melanthon zur Begutachtung zugesandt war, und daß derselbe Zusätze gemacht, und den Verfassern sein Examen ordinandorum eingeschickt hatte, das zum ersten Male in die Medlenburgische Kirchenordnung übergegangen war, scheint in dieser Zeit zu solcher Auffassung und Besorgniß mit Veranlassung gegeben zu haben, da Melanthon mehrfach der Medlenburgischen Kirchenordnung mit Theilnahme gedacht hatte. Corp. Reform. Vol. VII, p. 1007, 1016, 1032.

†) Zach. Grape, Das Evangelische Rostock, S. 322 ff.

jetzige Kirchenordnung, was den Text selbst anlangt, wie bishero diese 40 Jahre gewesen sei, bleiben zu lassen, und in einem besonderen von der Kirchen-Ordnung unterschiedenen Schrift oder Appendice, was hin und wieder in der Kirchen-Ordnung zu erklären, nach einander anzuzeigen, und deutlichere *declarationes* stellen und zusammenbringen zu lassen *).

Brachte nun diese Differenz der Ansichten es nothwendig mit sich, daß sich die Revision der Kirchenordnung hinausshob, so ward es überhaupt dem Chyträus nicht mehr vergönnt, an derselben Theil zu nehmen, gleichwie er auch in die durch die stattgehabte Visitation neu geschaffene Ordnung der Univerſität nicht mehr selbstthätig eingreifen konnte, so lebhaften Autheil er auch in beiden Beziehungen nahm. Denn die langwierige Krankheit, an welcher er seit Jahren gelitten, nahm immer mehr einen ernstern Character an. Hatte er nach der Regel des Celsus durch Geduld, Ruhe und Entſagung seiner geschwächten Gesundheit aufzuhelfen sich bemüht, so reichte dieses für ihn nicht mehr hin, sich aufrecht zu halten. Die fortwährende Zunahme der Krankheit konnte ihn darüber nicht in Zweifel lassen, daß sein Ende herannahe. In dieser klaren Erkenntniß suchte er sich auf seinen Heimgang zu bereiten und zu stärken, oft in der Stille den Herrn ansehend, dessen Bild, wie er am Kreuze hing, vor ihm in seinem Studirzimmer sich befand, zu dem er selbst kräftige und erquickende Tröstungen aus dem Evangelium und die sieben Worte des Herrn am Kreuze hinzugeschrieben hatte. Viel früher hatte er auch ein Glaubensbekenntniß und ein ausführliches Gebet zu diesem Zwecke entworfen, denen er mitunter das apostolische Glaubensbekenntniß hinzufügte, das er sich auch vorlesen ließ. Das Kreuz der Krankheit hatte ihn oft schwer gedrückt, aber da er wußte, daß denen, die Gott lieben, alle Dinge zum Besten dienen müssen, getröstete er sich der Herrlichkeit, die an uns offenbar werden soll, und wußte nicht dankbar genug zu rühmen, daß Gott ihm Gemüth,

*) Die Revision verzögerte sich, so daß die Revidirte Kirchenordnung erst 1602 zu Stande kam, und von Herzog Ulrich publicirt ward. Herzog Adolf Friedrich ließ sie im Jahre 1650, mit einem tüchtigen Index verbessert, wiederum in öffentlichen Druck ausgehen: Revidirte Kirchen-Ordnung: Wie es mit Christlicher Lehre, Reichung der Sacramenten, Ordination der Diener des Evangelij, ordentlichen Ceremonien in der Kirchen, Visitation, Consistorio und Schulen: Im Herzogthumb Mecklenburg, etc. gehalten wirdt. Lüneburg, In Verlegung Martin Lamprechts. Im Jahr M.D.C.L.

Sinn, Verstand und Gedächtniß immerzu frisch und stark erhalten hatte, so daß er zu Zeiten auch den Studirenden lesen konnte. In solcher Leibes-Schwachheit war ihm noch vergönnt gewesen, den Brief Pauli an die Römer und etliche auserlesene Psalmen zu erklären *).

Wenige Tage vor seinem Abscheiden ward er von einem schweren Katarrh befallen, so daß er Vormittags am Tage nach Johannis, an welchem er auch in der Nacht gestorben, seinen Beichtvater M. Joachim Westphal zu sich berief, ihm seine Beichte und sein Bekenntniß that, und darauf die heilige Absolution und das hochwürdige Abendmahl des Herrn Jesu empfing, dessen er sich herzlich getröstete, indem er nach Empfang desselben zu den Anwesenden sagte: Nun sind wir, Gott Lob, wohl verwahrt! Darauf ließ er seinen Sohn David die Psalmenworte (145, 1) sprechen: Ich will dich erhöhen, mein Gott, und deinen Namen loben immer und ewiglich; und (Ps. 121, 1, 2): Ich hebe meine Augen auf zu den Bergen, von welchen mir Hülfe kommt. Meine Hülfe kommt von dem Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat; worauf er selbst schließlich sagte: Dieser treue Wächter Israels wird für mich wachen, und meinen Eingang und Ausgang behüten, und werde ich sicher wandeln. Später, als er den Tod herannahen fühlte,

*) *Oratio Memoriae Reuerendi, Clarissimi et Excellentissimi Dn. Davidis Chytraei Theologi et Professoris primarij: Historici eximij. Philosophi insignis: Viri incomparabilis, de multorum salute et studiis optime meriti, pie et placide 25. die Junij defuncti a Nobili et Clarissimo Dn. Christophoro Sturcio J. V. D. et Historiarum Professore gratitudinis ergo habita. In magno amplissimi Senatus Academiae et Urbis consensu et frequentissima studiosorum aliorumque hominum corona die 5. Julij. Rostochii. Excusa Typis Myliandris, Impensis Laurentii Alberti bibliopolae et ciuis Lubecensis. Anno M.D.C. Oratio, De vita, studiis, moribus et morte, reverendissimi et clarissimi Domini D. Davidis Chytraei, Viri incomparabilis, de ecclesia Christiana praeclare meriti etc. Recitata in Academia Rostochiensi, pridie Cal. Jul. postridie exequiarum ipsius, a M. Johanne Goldstein, Pastore ecclesiae Rostochiensis ad D. Nicolaum. Rostochii, Typis Myliandrinis, Anno M.D.C. Leichpredigt Bey dem Begrebniß des Ehrwürdigen, Achtbaren und Hochgelarten, Herrn Davidis Chytraei der heiligen Schrift Doctoris, vnd primarij Professoris in der Vniuersitet Rostock: Welcher den 25. Junij seliglich in dem Herrn Christo entschlaffen, vnd den 29. desselben Monats, am tag Petri vnd Pauli, ehrlich in der Pfarckirchen zu S. Jacob, in beysein einer großen versammlung zur Erden bestetet ist, Anno M.D.C. Gehalten durch D. Lucam Bacmeisterum Superintendentem der Kirchen in der Stad Rostock. Gedruckt zu Rostock durch Stephan Müllmann, Anno CIOIOC. Melch. Adami Vitae Theologorum (Ed. tert. Francof. ad M. MDCCV.) p. 327 sqq.*

ließ er sich seine Meditationen über die Worte Christi am Kreuze vorlesen, um desto kräftiger und freudiger alle Anfechtungen im Todeskampfe bestehen zu können. Als Bacmeister ihn gegen Abend besuchte, und ihn mit Gottes Wort tröstete: Also hat Gott die Welt geliebt 2c. Joh. 3. Meine Schafe hören meine Stimme. Joh. 10. Ist Gott für uns, wer kann wider uns sein. Röm. 8. Das ist je gewißlich wahr und ein theures werthes Wort, daß Jesus Christus kommen ist in die Welt, die Sünder selig zu machen. 1. Tim. 1., und ihn fragte, ob auch dies sein Glaube und Trost in seinem Herzen wäre, darauf er gedächte, selig in Christo Jesu zu sterben? antwortete er mit deutlicher Stimme: Ja. Als endlich um die neunte Abendstunde Joachim Westphal aus den sieben Worten Christi ihm jenes Wort, das er zum Heile aller Menschen sprach: Es ist vollbracht! sagte, und dann ihm zuletzt noch einprägte: Vater, in deine Hände befehle ich meinen Geist, und ihn ermahnte, im festen Glauben an Christum mit Hiob zu sprechen: Ich weiß, daß mein Erlöser lebt! und mit Paulus: Christus ist mein Leben und Sterben mein Gewinn. Ich habe Lust abzuschneiden und bei Christo zu sein, welches auch viel besser wäre, so bekräftigte er diese Aureden und Tröstungen etliche Male mit Amen, so daß alle, die zugegen waren, erkennen konnten, wie das göttliche Wort sein Herz erquickte und gleichsam neu belebte, bis er des Nachts zwischen 11 und 12 Uhr, da sich der 25. Juni bald geendet, sanft und selig in wahrer Erkenntniß und im Glauben seines Erlösers im siebenzigsten Lebensjahre entschlief, und in dessen gnädige und allmächtige Hand seine Seele überantwortete, daraus der Tod sie nicht reißen könne. So hatte sich erfüllt, was er selbst oftmals von dem damaligen Jubeljahr 1600 gesagt hatte, daß er in demselben sein Leben zu enden hoffe, und es von Herzen wünsche, damit er in das himmlische Jubeljahr zu seinem Herrn Christo kommen möchte. Aus dem irdischen Jammerthal war er übergegangen in die himmlische Hochschule, und wie er als Lehrer mit viel Segen in der irdischen geschmückt worden ist, so wird ihm dort gegeben worden sein zu allem Reichthum des gewissen Verstandes, zu erkennen das Geheimniß Gottes und des Vaters und Christi.

Blicken wir zurück auf den ganzen Gang seines Lebens und auf die Entwicklung, die dasselbe genommen hat, so haben ohne Frage die Anfänge des Chyträus, seine in Tübingen, vor Allem aber in Wittenberg gewonnene

Glaubensüberzeugung und Lehrerkennniß, einen bedingenden Einfluß auf ihn ausgeübt. Die mächtige Einwirkung der Persönlichkeit Luthers setzte sich in ihm auch in der späteren Periode seines Lebens fort, und ließ ihn inmitten der heftigsten Gegensätze und Kämpfe an der lutherischen Lehrtradition festhalten, so daß, obgleich er viel Verwandtes auch mit Melanthon hatte, doch in den Controversen, welche die spätere veränderte Stellung Melanths auf dem Gebiet der Lehre hervorrief, bei ihm der Anschluß an die lutherischen Grundbekenntnisse, an die Augustana, ihre Apologie, und an die schmalkaldischen Artikel überwog. Wie Luther allen politischen Motiven fern gestanden, so war dieser Zug des Lutherthums im wesentlichen Unterschiede von den Trägern der schweizerischen Reformation auch in Chyträus, der kein anderes politisches Interesse kannte, als die ehrfurchtsvolle Hingebung und Liebe zu seinen Landesherren, in denen er die Säugammen und Pfleger der Kirche sah und hochverehrte. Es schloß aber diese ihm gleichsam zur andern Natur gewordene Ehrfurcht nicht aus, daß er nicht auch zu Zeiten, wo es noth that, mit freimüthigem Wort und christlichem Ernst die Wahrheit bezeugte.

Je gewaltiger ihm in dem ersten Abschnitte seines Lebens die Schrecknisse des schmalkaldischen Krieges persönlich entgegengetreten waren, und je klarer er die unseligen Folgen des Religionskrieges erkannt und überblickt hatte, desto höher hielt er den Religionsfrieden, welcher den Augsburgerischen Religions-Verwandten das theure Gut der öffentlichen Religionsübung verbürgt, die äußeren Gefahren beseitigt, und wichtige Garantien geschaffen hatte, die nicht in Frage gestellt werden durften. Ueberall sehen wir ihn in den von ihm abgegebenen Bedenken diesen Standpunkt einhalten, und will er überhaupt Alles vermieden wissen, was irgend zu einer Alteration des Religionsfriedens direct oder indirect führen könnte. Dabei hatte er die klare Einsicht, daß die Neugestaltung der kirchlichen Verhältnisse nur auf Grund des hergestellten Friedens und der in demselben gewonnenen Zugeständnisse werde erfolgen können. So war sein ganzes Bestreben in seiner academischen und kirchlichen Thätigkeit darauf gerichtet, die Landeskirche, in welcher er seine Wirksamkeit gefunden hatte, aufzubauen, und sie einer festen kirchlichen Ordnung entgegenzuführen.

Bedeutend hatte sein Verhältniß zu Melanthon auf seine humanistischen und philosophischen Studien eingewirkt, denen er von Anfang an mit Vorliebe

und mit Energie obgelegen hatte. Es hatten dieselben nicht nur wesentlich dazu beigetragen, seinen Blick zu erweitern, sondern ihm auch eine für jene Zeit seltene geistige Vielseitigkeit zu verschaffen. Das Große und Folgenreiche war dabei, daß seine humanistisch-philosophische Richtung sich nicht, wie damals so oft, im Gegensatz befand zur Religion und Kirche, sondern daß er zugleich mit wahrer Hingebung des Herzens der Theologie zugewandt war, und im lebendigen Glauben an das Heil in Christo stand. Die Theologie war ihm nicht eine theoretische, sondern eine praktische Wissenschaft, die ihm nicht auf der Erkenntniß, sondern auf lebendiger Erfahrung des Glaubens an Christum ruhte. Damit ging seine humanistische Richtung, die sich der Theologie dienstbar machte, Hand in Hand. Es befähigte ihn aber seine, man möchte sagen, encyclopädische Bildung, und seine ausgezeichnete Kenntniß des classischen Alterthums, nach verschiedenen Seiten hin anregend und fruchtbringend in die academischen Studien einzugreifen.

Gerade damals stand es für die Universitäten zur Frage, in welchem Sinne sie die humanistischen Studien in den Kreis ihrer Disciplinen aufnehmen, sie fördern und pflegen würden. Auf den außerdeutschen Universitäten hatte sich der Humanismus mehrfach mit ungläubigen Richtungen verschwifert. Sollte die Kirche Luthers mit dem Kampfe gegen den falschen Humanismus verschont bleiben, so mußten die humanistischen und philosophischen Studien in den Dienst der Kirche gestellt werden. Chyträus gehört zu denen, die diese bedeutsame Aufgabe an ihrem Theile zu lösen gewußt haben. Sein extensiver und intensiver Einfluß auf die Studienverhältnisse Klostocks ist auch nach dieser Seite unverkennbar und von hoher Bedeutung. Sein Lehr-eifer, der seine tiefere Wurzel hatte im lebendigen Glauben, erstreckte sich auch auf die humanistischen Studien, und trug nicht wenig dazu bei, das allgemein wissenschaftliche Interesse für dieselben an der Hochschule zu beleben und zu heben.

Sein wissenschaftliches und kirchliches Interesse geht mit seiner Liebe und Hingebung für die Universität Hand in Hand. Er ist von der Erkenntniß durchdrungen, daß die Universität der eigentliche Hebel sein müsse, um einen kirchlichen Lehrstand zu schaffen, der sich für seinen hohen Beruf durch alle Bildungsmittel der Wissenschaft vorzubereiten habe, um im Worte Gottes und im Bekenntniß der Kirche fest gegründet zu werden. War die Aufgabe

der Hochschule, am Bau des Reiches Gottes mitzuwirken, so sollte nach der Auffassung des Chyträus nicht nur die Theologie, sondern auch die Wissenschaft in allen ihren Zweigen, die er sich nicht von der Kirche losgelöst denken konnte, vom Geiste des Evangeliums durchdrungen sein, und sich dem Herrn zu solchem Dienste stellen. Alle seine Bestrebungen, die Universität einer neuen Blüthe entgegenzuführen, waren von der Ueberzeugung getragen, daß auch die Wissenschaft überhaupt sich auf den ewigen Grund der Wahrheit zu stellen habe. Chyträus ist es nun aber auch vor Allen gewesen, durch den die Rostocker Hochschule neben Wittenberg die tiefere Entwicklung des reformatorischen Princips in dieser Periode herbeigeführt, und zu der Consolidation der lutherischen Kirche mitten in einer von den tiefsten Gegensätzen zerissenen Zeit wesentlich beigetragen hat. Dabei findet sich in ihm ein lebendiges Erfülltsein von dem Beruf der Hochschule und ihren Aufgaben inmitten der Wissenschaft und des kirchlichen Lebens, wodurch er fast einzig dasteht in seiner Zeit, und darin seine theologischen Zeitgenossen in seltener Weise überragt. Dieses Streben für die Universität durchzieht seine fast fünfzigjährige Wirksamkeit an derselben, wobei ihm das Trachten nach der Erkenntniß der Wahrheit, und die Aneignung der Heilsgüter durch den Glauben stets im Vordergrunde steht. Da er ein eingehendes Verständniß für die tieferen Aufgaben der Hochschule hatte, konnte er dieselben auch in weitgreifender Wirksamkeit zur Geltung bringen. Ein wahrhaftes Gemeinschaftsleben, von ihm hervorgerufen und gefördert, durchdrang zu Zeiten die Rostocker Hochschule, das sich auch in einzelnen Unternehmungen zur gemeinsamen wissenschaftlichen Arbeit aussprach*).

Seiner bedeutungsvollen und tief eingreifenden Thätigkeit als academischen Lehrers ging seine umfassende schriftstellerische Thätigkeit zur Seite. Wie er vom Katheder herab den Glauben an den Sohn Gottes bezeugte, so hat er auch denselben in seinen zahlreichen exegetischen, bibliisch-theologischen und dogmatischen Schriften vertreten. Das Heil in Christo war Ausgangspunkt und Ziel aller seiner wissenschaftlichen Arbeiten. Im Schriftprincip und im

*) Vgl. *Scripta in Academia Rostochiensi publice proposita, ab Anno Christi 1560 vsque ad Octobrem anni 1563 et inde ad initium anni 1567. Partes Dvae Cvm Indice. Rostochii Excudebat Jacobus Transylvanus. Anno MDLXVII.*

Bekanntniß der lutherischen Kirche gewurzelt, lag es ihm wesentlich am Herzen, die Einheit desselben in den verschiedenen Landeskirchen, in welche sie zerfiel, zu erhalten. Handelte es sich darum, den Gegensatz der lutherischen Kirche gegen die katholische und reformirte Kirche zu begründen und aufrecht zu halten, so war er bei aller Friedensliebe doch weit davon entfernt, irgendwelche Zugeständnisse zu machen. Das *Credo unam, sanctam, catholicam ecclesiam* war ihm nichtsdestoweniger eine lebendige Wahrheit. Jemehr er den Begriff der Kirche als einer *societas fidei* zu bestimmen und festzuhalten suchte, desto klarer erkannte er, daß die Glaubenseinheit die Lehreinheit zur Voraussetzung habe, und daß beide in ihrer innern Einheit aufzufassen seien.

Es wird sich indessen nicht sagen lassen, daß Chyträns auf die eigentliche Entwicklung und Ausgestaltung der lutherischen Lehre einen bedingenden Einfluß gehabt habe. Constitutiv hat er nicht auf die Lehrentwicklung der lutherischen Kirche eingewirkt, wohl aber wird sich sagen lassen, daß er wesentlich dazu beigetragen hat, von der lutherischen Lehre die ihr entgegenstehenden fremdartigen Irrthümer abzuwehren, und ihre Lehrsätze im innern Zusammenhang mit dem Lehrtypus der lutherischen Kirche für das Verständniß zu vermitteln. Als Dogmatiker kann er zwar nicht mit Martin Chemnitz verglichen werden, weil ihm die Gedankenschärfe und die Gabe präciser Entwicklung des dogmatischen Substrats nicht in dem reichen Maße innewohnt, wie jenem, aber überall findet sich bei ihm neben der Einfachheit und Klarheit der Entwicklung doch eine Bestimmtheit und geistliche Tiefe, die sich besonders in der Auseinanderlegung der Schriftwahrheit ihrem reichen Inhalte nach erweist. Bei seiner geschichtlichen Kenntniß der alten Kirche hat er vielfach aus dem Glaubensbewußtsein der alten Kirche heraus die Schrift interpretirt, und hat so die Auslegung des Wortes und die Entwicklung der lutherischen Lehre mit der kirchlichen Vergangenheit zu verknüpfen gewußt. Bei seinem geschichtlichen Sinne stand er überhaupt zu der geschichtlichen Ueberlieferung prüfend und auch erhaltend, so weit das lutherische Formalprincip es zuließ. Namentlich macht sich dies in allen Fragen bemerkbar, die sich auf den Cultus, auf die Verfassung und auf die äußere Gestaltung des kirchlichen Lebens beziehen. In den von ihm abgegebenen Trachten und Bedenken steht die Schrift als Quelle und Norm des Glaubens stets voran, aber im engen Anschluß an das Zeugniß der Kirche in ihren Bekenntnißschriften, wobei er auch nicht

selten auf das Zeugniß der Kirchenväter zurückgreift. Dabei trat er aus innerster Ueberzeugung für die lutherische Lehre im Gegensatz zum Calvinismus und Kryptocalvinismus ein, und ohne allen Zweifel hat bei ihm, der so viel geschichtliches Verständniß hatte, zu der unverkennbaren Abneigung gegen den Calvinismus die Verleugnung alles historischen Lebens beigetragen, die diesem eigen war.

Die Positivität und der Dogmatismus des Chyträus sind frei von jeder schroffen Einseitigkeit, im Gegentheil ist er bemüht, die Erkenntniß der Offenbarungswahrheiten zu vermitteln. Dem abstracten Determinismus Calvins gegenüber hält Chyträus den anthropologischen Standpunkt Luthers fest, und bekennt sich auf das entschiedenste zu dem Universalismus der göttlichen Gnade. Seine dogmatischen Grundüberzeugungen sind diejenigen der lutherischen Kirche. Geneigt zu Concessionen mancherlei Art, wenn es sich um die Erhaltung des Friedens und der Eintracht handelte, verweigerte er dieselben in allen Lehrpunkten, in denen das Bekenntniß zur Frage stand. In Betreff einzelner Controversen beobachtete er ein weises Zurückhalten des Urtheils, wie es denn in seiner Eigenthümlichkeit lag, in Fragen, die sich damals hervordrängten, noch nicht mit sich abgeschlossen zu haben. Da aber, wo er Mangel an Liebe sah und argwohnen mußte, daß es sich nicht um die Wahrheit, sondern um Verfolgung selbstischer Zwecke handele, konnte er auch wohl mit großer Schärfe gegen solche Verkehrung einer gläubigen Herzensstellung Zeugniß ablegen. Doch gab er nur sehr ungern die Hoffnung auf Verständigung auf, und war daher stets bereit, die Gemeinschaft des Geistes mit denen zu erhalten und zu pflegen, welche bei abweichenden Anschauungen im Einzelnen doch mit der lutherischen Lehre wesentlich zusammenstimmten.

Wollen wir Chyträus als Historiker würdigen, so dürfen wir nicht vergessen, daß zu seiner Zeit kaum Bausteine zu einer eigentlichen Geschichtswissenschaft vorhanden waren. Es zeigen sich erst Ansätze zur Historiographie. Chyträus konnte nur Collectaneen für die Zeitgeschichte geben, die in ihrer nur chronologischen Verbundenheit meistens des pragmatischen Momentes gänzlich entbehrten. Diese Collectaneen enthielten weder eine eigentliche Forschung, noch auch eine Sichtung des zugänglich gewordenen Materials. Der lose verbundene Stoff der einzelnen Begebenheiten bildet kein wissenschaftliches Ganze, und selbst die mitgetheilten Data sind nicht immer aus sicherer Quelle geschöpft.

Erwägt man nun aber, wie schwierig es zur Zeit des Chyträus war, auch nur den historischen Stoff zu sammeln, so muß man den unermüdlischen Fleiß und die ausgezeichnete Umsicht, die dem Chyträus eigen war, bewundern, mit welcher er das Material, namentlich auch zu seinem Hauptwerk, dem Chronicon, gesammelt hat. Seine Vielseitigkeit und seine universelle Richtung ließen ihn nicht etwa nur die Reichsgeschichte in den Kreis seiner Forschung und Darstellung ziehen, sondern auch die Universalgeschichte, auf so wenig Vorarbeiten er sich auch stützen konnte. Die Fülle des historischen Stoffes ist, da alle Länder herangezogen werden, eine große, und die Zusammenbringung desselben allein durch seine weit verzweigten persönlichen Verbindungen erklärbar. Trotz der oft äußeren Verknüpfung des Materials macht sich doch in seiner Geschichtsschreibung der innere Antheil bemerkbar, den er selbst an dem Verlaufe der Begebenheiten nimmt. Seiner im lateinischen Gewande auftretenden Darstellung wird man außer großer Gewandtheit auch Frische und Lebendigkeit zugestehen müssen. Man darf sie nur nicht messen mit dem Maßstab der modernen Geschichtswissenschaft, sondern wird, um Analogieen zu finden, auf die ältere gelehrte Historik zurückgreifen müssen, da Chyträus in der Art derselben sich bewegt. So wenig nun auch das Werk den neueren Anforderungen der Geschichtswissenschaft entspricht, so kam es doch dem Bedürfniß seiner Zeit in ausgezeichnetem Maße entgegen, und hat ohne Frage den Sinn für die Geschichtswissenschaft, obwohl in der untergeordneten Form der Chronologie auftretend, in den weitesten Kreisen belebt und gefördert. Politische Tendenzen finden sich nicht bei ihm, auch keine nationale im Sinne der Neuzeit. Wohl aber steht er mit seinen Anschauungen inmitten des alten Reichsstaatsrechtes, wie es vor dem dreißigjährigen Kriege bestand, und namentlich giebt sein Chronicon manche Beiträge zur Reichs- und Staatenrechtsgeschichte, welche mannigfache Einzelheiten zur Kenntniß des 16. Jahrhunderts in sich schließen. Hier und da fühlt man seine kaum unterdrückte Besorgniß heraus, daß, so man den Augsburger Religionsfrieden nicht aufrecht halte, es zu einem neuen Religionskriege kommen werde, dessen Schrecken ahnend vor seiner Seele standen. Lebhaft bewegte er in sich die Geschichte Deutschlands und die Gefahren, welche der lutherischen Kirche drohten. Ueberall aber sucht er die betreffenden Thatsachen zu ermitteln, und es wird sich nicht sagen lassen, daß Chyträus ungeachtet der entgegenstehenden Schwierigkeiten kritiklos

verfahren sei. Mit großer Nüchternheit tritt er an den historischen Stoff heran, und ist weit davon entfernt, ihn idealisiren zu wollen. Er will seinen Zeitgenossen allein die Wahrheit zugänglich machen. Seine Historik wird dabei getragen von entschieden christlichem Sinne und Urtheil, aber selbst tiefgreifende confessionelle Differenzen haben ihn nicht gehindert an dem Streben, überall in seiner Geschichtsdarstellung gerecht zu sein.

Dieses geschichtliche Verständniß und dieses klare Urtheil über factische Zustände befähigten ihn auch in hohem Grade, an der Organisation wie der eignen, so auch der auswärtigen lutherischen Landeskirchen Theil zu nehmen. In der richtigen Erkenntniß, daß das Bekenntniß die feste Grundlage für die Neugestaltung des Cultus und der Verfassung sein müsse, wandte er der Feststellung der Lehre nach der Schrift und den Symbolen in den Agenden vorzugsweise seine Thätigkeit zu. Seine kirchenregimentliche Begabung lag wesentlich in der besonnenen und klaren Beurtheilung der gegebenen Zustände. Diese mußte er mit großer Umsicht aufzufassen, ihre Schäden zu erkennen, und die zu ihrer Abhülfe nothwendigen Umgestaltungen zu beurtheilen, auch die dazu sich eignenden kirchenregimentlichen Maßnahmen festzustellen. Obwohl schon längere Zeit leidend, hatte er sich bis in das Alter hinein eine ungewöhnliche Arbeitskraft erhalten, die ihn befähigte, selbst umfanglichere und schwierige Aufgaben verhältnißmäßig leicht zu bewältigen. Immer aber widmete er sich mit Aufbietung aller seiner Kräfte und mit einem aus dem Glauben fließenden lebendigen Eifer der Lösung derselben. Wie hoch er den Segen eines festen Kirchenregiments, und einer allem Schwanken entnommenen Kirchenordnung zur Handhabung der kirchlichen Disciplin und Zucht ansah, zeigen seine lange Jahre fortgesetzten Bestrebungen zur Aufrichtung des Consistoriums. Mit der ganzen lutherischen Kirche aber theilte er die Ansicht, daß den Landesherren als den vornehmsten Gliedern der Kirche das Kirchenregiment zustehe, aber er sah sie zugleich an als Wächter beider Tafeln, deren Pflicht es sei, auch im Staatsleben den geoffenbarten Willen Gottes als allgemeine Norm und Richtschnur zur Geltung zu bringen, und überhaupt den wahren Glauben, wie die lutherische Kirche ihn bekannte, zu schützen und auszubreiten.

Das sechszehnte Jahrhundert war mit seiner Glaubensspaltung, seinen gewaltigen inneren und äußeren Kämpfen zu Ende gegangen; noch furchtbarere

und noch tiefer das Leben der Kirche und des Staates zerrüttende Kämpfe standen nahe bevor. Alles schien sich darauf vorzubereiten und sie anzubahnen. Thyträus hatte davon ein sehr lebendiges Bewußtsein, und sehnte sich nach dem ewigen Frieden. Mit seinem Heimgange als des letzten unmittelbaren Zeugen der Erneuerung der Kirche schließt die Periode ab, in welcher die lutherische Kirche ihren Ursprung und ihre Ausgestaltung erhalten hat. Des HErrn Gnadenführung hatte ihn zu einem gesegneten Rüstzeuge gemacht, und ihn Theil nehmen lassen an dem geistlichen Neubau der Kirche. Tief empfand die Universität Rostock, und vor Allem die theologische Facultät, deren Seele er Decennien hindurch gewesen war, und der er den Character seiner Persönlichkeit aufgedrückt hatte, den unersehbaren Verlust. Mit ihr trauerte die Mecklenburgische Landeskirche, deren inneres Glaubensleben er gekräftigt, und deren äußere Institutionen er ins Leben gerufen hatte. Aber weit über des Landes Grenzen hinaus in allen lutherischen Landeskirchen ward der Schmerz getheilt, daß von den Vätern dieser Kirche nun auch der letzte heimgegangen war, der von der Mitte des Jahrhunderts an bis zu seinem Ausgange ihr Leben mit getragen, ihre Kämpfe mit durchkämpft, und ihre Sorgen mit in seinem Herzen bewegt hatte. Wohl konnte die Landeskirche sich verwaist fühlen, aber wie ihr in Thyträus ein Lehrer der Gerechtigkeit geschenkt worden war, so hat sie auch fort und fort seiner zu gedenken, sein Ende anzuschauen, und seinem Glauben nachzufolgen!

Register.

Die Zahlen, welche durch beide Abtheilungen gehen, zeigen die Seiten im Texte an.

A.

Abendmahl, Ausschluß vom, 83. 419.
Abendmahl, Lehre vom, 25. 140 ff. 153.
155. 311. 327.
Adam von Bremen 358.
Abiaphora, Lehre von den, 134. 142 f.
327.
Abiaphoristische Streitigkeiten 68. 342.
Adolph, Herzog von Holstein, 79.
Agricola, Johann, 33.
Albrecht, Herzog von Preußen, 69 f.
Amman, Matthäus, 271 f.
Amßdorf, Nicolaus von, 33.
Analogia fidei 51. 115. 130.
Andreae, Jakob, 14. 200 f. 326 ff. 335.
337 f. 345. 347 ff. 405.
Anna, Herzogin von Pommern, 409.
Anna Sophia, Herzogin von Mecklenb.,
69. 407.
Antinomer, Widerlegung der, 118.
Antinomien in der Schrift, Lösung der,
115.
Antwerpener Lutheraner, theol. Facultät
zu Rostock an die, 188. 370 f.
Apokalypse, Erklärung der, 51.
Apokalyptische Zahlen 129.
Apologie der Augsb. Confession 115. 136.
141. 266. 285. 330. 335.
Apologie des Concordienbucheß 384 ff.
Astrologie, Einführung in die, 27.
Auerzperg, Freiherr von, 215.

Augßburger Confession 43. 63. 74. 130.
133 f. 136 f. 143. 145 f. 153. 169. 266.
281. 285. 304 ff. 330. 335. 400.
Augßburger Reichstag 181 ff.
Augßburger Religionsfrieden 53. 62. 193.
388. 451.
Augßburger Religionsverwandte 53. 451.
August, Churf. von Sachsen, 148. 190.
265. 287 ff. 293. 335 ff. 344. 350.
396. 399. 403.
Augustin 130.
Aurifaber, Andreas, 70 f.
Aurifaber, Johann, 38. 46. 58 f. 64.

B.

Bacmeister, Lucas D., 30 f. 332. 368 f.
418 ff. 422. 430. 450.
Barnim, Herzog von Pommern, 409.
Basel 9. 40.
Bassewitz, Lütke, auf Lüburg, 176 f. 234.
241.
Battus, Levinus 96. 415.
Beder, Conrad D., Sup. zu Güstrow,
198. 211. 228 f. 235. 240. 249. 333.
335. 370.
Bedenken, das Ascherstebische, 437.
Beisehung Herzog Heinrichs 49.
Bergen, Kloster, Convent zu, 337. 387.
Bergisches Buch 337.
Beza 391. 393. 423. 427.
Biedenbach, Balthasar, 335.

Blaurer, Ambrosius, 9.
 Vocius, Ernst, 149.
 Boetius, Sebastian, 262.
 Bogislaus, Herzog von Pommern 409 f.
 Borcholt, Johann von, 406.
 Bording, Jakob, 38 ff. 42. 58. 78. 84 f.
 91. 415. 445.
 Boucius, Johannes, 93. 155. 166.
 Braunschweig, Convent zu, 148.
 Brenz, Johann, 6 f. 10. 14. 63. 65.
 265. 394.
 Brucäus, Heinrich, 187 f. 442.
 Brümmer, Bürgermeister zu Rostock, 83.
 Bucer 40.
 Bugenhagen, Joh., 28 f. 58. 66. 84.
 167.
 Bülow, Fr. von, Bisch. von Schwerin,
 175.
 Burenus, M. Arnold, 37 f. 188. 261.
 303.
 Busius, Wolfgang, 8.

C.

Calenius, Lambert, 380.
 Calvin's Abendmahlslehre 262 ff.
 Camerarius, Joachim, 11 f. 35. 196.
 201 f. 303.
 Caminer Stiftssuperintendentur 79.
 Carl, Markgraf von Baden, 335.
 Carlovicz, Christian von, 32.
 Carlowig, Christoph von, 197.
 Caselius, Prof. zu Rostock, 301. 303. 406.
 412. 418.
 Catechesis des Chyträus 42. 45 f.
 Catechismen Luthers 330. 335.
 Catechismus, Antwerpener, 370 f.
 Celichius, Andreas, Sup. zu Güstrow,
 319 ff. 412. 425.
 Centurienwerk des Flacius 70.
 Chemnitz, Martin. 26. 149. 200. 214.
 217. 256 ff. 262. 265. 271. 301. 326.
 330. 332 ff. 337 f. 347. 368. 384. 396.
 Chiliaismus, Chyträi Bestreitung des, 130.
 Christian I., Churf, 293. 403.
 — — III., König von Dänemark, 56.
 Christoph, Herzog v. Mecklenburg, 410 f.
 Churverein zu Frankfurt 1558. 134.

Chyträus, David, Antrittsrede 43.
 — — Baccalaureus 11.
 — — Begräbniß 449.
 — — Berufung nach Augsburg 55.
 Frankfurt 258. 266. Heidelberg 56.
 312 ff. Helmstädt 297 ff. Königsberg
 297 ff. 372 ff. Kopenhagen 56. Dester-
 reich 196 ff. Rostock 41. Steiermark
 271 ff. Straßburg 56. 177 ff. Witten-
 berg 287 ff.
 — — Characteristik 451 ff.
 — — Chronicon 361 ff. 401 f. 453.
 — — Dr. der Theologie 92.
 — — Geburt 7.
 — — Gegner des Chiliaismus 130.
 — — Heirath 65. 259.
 — — Historia der Augsb. Confession
 304 ff. 343.
 — — Immatriculation 10.
 — — Interpretationsmethode 127.
 — — Leichenreden des, 49. 366. 406. 408.
 — — magister 14. magister legens 31.
 — — Mitglied des Consistoriums 241 ff.
 — — Reden 43. 49. 70. 222 f. 246 ff.
 — — Regulae studiorum 105 f.
 — — Reise nach Italien 39. nach De-
 sterreich 199 ff.
 — — Schriften 105 f. 115. 123 ff.
 127 ff. 130 ff. 173 f. 222 f. 352.
 359. 361 ff. 365 ff. 375 ff. 401. 456.
 — — Stellung zum Concordienwerke
 327 ff. 351 ff.; zum Mecklenb. Consi-
 storium 238 ff.; zum Meckl. Kirchenwesen
 249 ff.
 — — Studien, genealogische, 354 f. 402.
 philologische, historische, philosophische
 und naturwissenschaftliche 12. 21. 26 f.
 46. f. 85. 103 ff. 107. 357 ff. 451.
 — — Tod 451 ff.
 — — Verhältniß zu Andreae 327 ff.
 Bording 84 f. 415. Coelestin 308 ff.
 Herzog JohannUlbrecht 62. Herzog Ulrich
 353. 424 f. Seshusius 83. Huber 428 ff.
 seinen Lehrern 3. 13. 15. 16 ff. 26.
 29. 35. Polycarp Lesfer 397. Simon
 Pauli 90 ff.
 — — Vorlesungen 30. 50. 52. 101 f. 113.

Chyträus, Margaretha, geb. Smedes, 65.
 — — Margaretha, geb. Regel, 259.
 — — Margaretha, Tochter, 260.
 — — Matthäus, 56.
 — — Nathan, Prof., 261. 378. 418 ff.
 424. 445.
 — — Regina, 374.
 Cäsner, Nicolaus, 333.
 Clinge, Bartholomaeus, 94. 241. 324 f.
 Coelestinus, Joh. Friedr., 275.
 — — Georg, 256 ff. 275. 308. 310.
 345. 382.
 Coelius, Franz, Pastor, 333.
 Collegiengebäude, Brand und Aufbau des,
 174 f. 180.
 Commendanus, Cardinal, 205.
 Communicatio idiomatum 330. 332.
 Communis mensa 170. 180. 279.
 Concil, Trident, 62.
 Concordienbuch 145. 326 ff. 348 ff. 429.
 — — Präfation zum, 348 ff.
 Concordienformel 338 ff. 340. 351. 382 ff.
 392.
 — — zwischen den Herzogen und Stadt
 Rostock 161. 163 f.
 Confessio Aug. invariata u. variata 139 f.
 Consistorialordnung, Jenaische, 238.
 Consistorium zu Wittenberg 232.
 — — Medl., 233. 236 f. 244 ff.
 Corner, Christoph, 310. 337 f. 345.
 Corpus doctrinae Julium 423.
 — — Misnicum 281.
 — — Philippicum 266 f. 400.
 Corvinus, Andreas, Diaconus zu Wis-
 mar 231. 342.
 Cramer, L. Daniel, 430.
 Crenshiem, Leonh., Sup., 404.
 Cruciger, Caspar, 20. 167. 288.
 Crusius, Joachim, 68.
 Cunno, Georg, Pastor, 273 ff. 278.
 280 ff.
 Curtius, Valentin, 149.

D.

Dankschreiben Kaiser Maximilians an
 Joh. Albrecht u. die Univ. Rostock 217 f.
 Debeden 149.

Dekalog 107. 121.
 Deuteronomium 120 f.
 Dienstverhältniß, Auffassung des, 290.
 Differenzen zwischen Rostock und den Her-
 zogen 86. 176 f. zwischen dem Rostocker
 Rathe und den Sechzigern 171 f.
 Distelmeyer, Lambert, 275.
 Doctrinale Chyträi 206. 208. 210. 223 f.
 Domkapitel zu Schwerin 48 f.
 Dompräbenden, von Kolberg, 80.
 Dorothea, Herzogin, 300. 302.
 Dotationsurkunde der Univ. Rostock 88.
 Draconites, Joh., 59 f.

E.

Eber, Paul, 18 f. 190. 377 f.
 Eberhard, Caspar, 291.
 Eck 191.
 Edeling, Joachim, 199. 218.
 Eggerdes, Andreas, 47. 60. 82 f. 85.
 Ehe, verbotene Grade der, 119.
 Ehegericht zu Wismar 245.
 Eizen, Paulus von, 149.
 Elenchus 155. 157.
 Elisabeth, Herz. von Medl., 300. 408.
 Encyclopädische Unterweisung 50.
 Enzersdorf, Wolf Christoph, 195.
 Episcopalgewalt 83.
 Erasmus, Einfluß des, 41.
 Erbünde 189. 284. 337 ff.
 Erbvertrag vom 21. Sept. 1573. 269.
 Esra's Geschichtsdarstellung 102.
 Esus indignorum 262.
 Evangelische Kirche Preußens 71.
 Evangelium Johannis, Chyträi Scholien
 zum, 130 f.
 Examen ordinandorum 206. 210. 282.
 450.
 Exegese 111. 123. 126.
 Exodus, Auslegung des, 118.

F.

Fabricius, Andreas, Herz. Rath, 3.
 Famoslibel, Verbot d. Druckes eines, 156.
 Ferdinand, Kaiser, 95. 150. 192 f. 270.
 Flacius, Matthias, 68. 69 f. 144 ff.
 188 f. 275. 284.

- Florian, Verf. des Heidelb. Catechismus, 311.
 Formula Concordiae inter Saxonicas et Suevicas Ecclesias 334.
 Forster, Johann, 20.
 Frankfurter Receß 134 ff. 143 ff. 150. 349.
 Fraterkloster, cf. Michaelisbrüder.
 Freder, Johannes, Prof. der Catechese zu Rostock, 260 f. 399. 429. 435.
 Freder, Johannes, Superintend. zu Wismar, 260. 366.
 Freie Religionsübung 195. 215. 225.
 Friedlieb, Franz, 8.
 Friedrich I., König von Dänemark, 300.
 Friedrich II., Churfürst, 25 f. 56. 147. 185. 194.
 Friedrich III., Pfalzgraf, 310.
 Friedrich Franz II., Großherzog, IV.
 Junk, Johann, Hofprediger, 71. 73 f. 75.

G.

- Generalsynode, Abhaltung einer, 388 ff.
 Genesis, Chyträi Auslegung der, 116.
 — — Luthers Auslegung der, 17. 115.
 Georg Ernst, Fürst, Gr. v. Henneberg, 351.
 Georg Friedrich, Herz. v. Preußen, 372 ff.
 Gerardus, Hieronymus, 10.
 Gerhard, Johann, 130.
 Geschichte, Chyträi Auffassung von der, 104 f. 107. 451 ff.
 Gesetz Gottes, Begriff und Eintheilung des, 118.
 Gnadenwahl, Lehre von der, 428 ff.
 Godelmann, Prof. juris, 374. 445.
 Grabner, Leop., Hr. zu Rosenberg, 195. 203.
 Graß, Dotation und Organisation der Schule zu, 278 ff.
 Grempius, Ludwig, 177 f.
 Großhans, Johannes, 149.
 Grumbach, Wilhelm, 184.
 Grynäus, Simon, 9 ff. 24. 428.
 Gute Werke, Lehre von den, 134. 139. 327.
 Günther, Prof. zu Rostock, 301.
 Gymnasien, Errichtung von, 54.

H.

- Habakuk's Prophetie 124.
 Haggai, Geschichtsdarstellung, 102.
 Hamelmann 188.
 Hans, Fürst von Anhalt, 186.
 Hardenberg's, Albert, Abendmahlslehre, 81. 148 f. 158.
 Heberstein, Freiherr Felician von, 278.
 Hedio, Caspar, 55.
 Heerbrand, Jacob, 13.
 Heidelberg 10. 24. 65. 81. 84. 94. 312 ff.
 Heidelberger Catechismus 311.
 Heilige Schrift, Auslegung der, 111. 115. 116.
 Heine, Friedr., Dr. jur., 234. 241.
 Heinrich der Friedfertige, Herz. v. Mecklenburg, 37. 41. 48 f.
 Heinrich Julius, Herz. v. Braunschweig, 405. 422 f.
 Heinrich, König von Navarra, 388 f.
 Helbing, Michael, 33.
 Helmstädt, 296 ff. 301. 324. 406. 428. 437.
 Hennigcs, M. Hieronymus, 356 f.
 Herodot 47. 101 f.
 Herzberg, Convent zu, 346.
 Heshufius, Tilemann, 60. 78 ff. 82 ff. 85. 91. 93. 149. 156. 160. 311. 344. 377. 391. 403.
 Hessenstein, Bogislaus Felix von, 197.
 Hodegetik 50.
 Hoffmann, Daniel, 391 ff. 394. 403. 405. 421. 424. 428. 437 f.
 Hofmann, Freiherr Joh. Friedrich, 278.
 Holzhuter, M. Thomas, Pastor zu Wismar, 231. 340. 342. 345 ff.
 Huber, Samuel, 427 ff.
 Humanistische Studien 41. 47. 452.
 Hummins, Megidius, 428. 430.
 Husan, Heinr., Herz. Canzler, 199. 238. 241.
 Huß 192.
 Hyperius, de catechesi, 46.

I.

- Jesuiten, Wirken der, 276 f.
 Jesus Sirach, Erklärung des Buches, 125 f.
 Jmfer, Philipp, 26 f.

- Jngolstadt 20.
 Interim, Mugsburger, 20. 33 f. 54.
 — — Leipziger, 35.
 Joachim, Markgraf, 257.
 Johann, Herz. v. Mecklenburg, 398. 411 f.
 Johann, Markgraf, 257.
 Johann III., König von Schweden, 287.
 389 ff. 401 f.
 Johann Albrecht, Herzog v. Mecklenburg,
 36 f. 71. 76. 82. 91. 94. 135 f. 175.
 177. 233 ff. 238 ff. 249. 257. 259.
 269. 272 ff. 282 f. 288 ff. 296 ff. 302.
 — — beruft Chyträus nach Rostock 41.
 — — Beziehungen zu Chyträus 49. 57.
 65. 68. 116. 180 f. 199.
 — — Brief an Kaiser Maximil. 200. 204.
 — — Characteristik 61 ff. 303.
 — — erwirkt die kais. Confirmation der
 Univerf. Rostock 95.
 — — setzt das Consistorium ein, 233 ff.
 238 ff.
 — — Tod 302.
 — — Vermählung 69 f.
 Johann Casimir, Pfalzgraf v. Baden, 323.
 Johann Friedrich, Churfürst, 23. 28.
 33 f. 232.
 Johann Friedrich, der Jüngere, Herz. v.
 Sachsen-Weimar, 147 f. 150. 184. 189.
 Johann Georg, Fürst v. Anhalt, 364.
 Johann Wilhelm, Herzog v. Sachsen-
 Weimar, 189.
 Johannes, Erklärung d. ersten Briefs, 51.
 Josua, Chyträi Commentar zum Buche,
 122 f.
 Jrenäus, Christian, 383.
 Jsenec, Joh., Pastor in Wismar, 231.
 340 f. 346 f.
 Julius, Herzog von Braunschweig, 201.
 210. 296 ff. 313. 324. 326 f. 390 ff.
 405. 422.
 Jus patronatus 252. 269. 295.
 Justification, Artikel von der, 33. 134. 138.
 Jüterboch, Convent zu, 348.
- ♠.
- Karl, Erzherzog, 270 ff.
 Karl V., Kais., 22. 33. 36. 40. 69. 305. 307.
- Katharina, Königin von Schweden, 287.
 380.
 Kelch beim Abendmahl 193.
 Kindertaufe, Chyträi Trachten über die,
 423.
 Kirchberg, Edler Leonhard von, 205.
 Kirchenärrar, Aufsicht über, 252 f.
 Kirchengdiener 251. 252.
 Kirchengut 252.
 Kirchenordnung, Braunschweig = Wolfen-
 büttelsche, 326.
 — — Mecklenburgische, 59. 77. 87. 167.
 232.
 — — — — Revision der, 447 f.
 — — Oesterreichische, 206 f. 213 ff. 221.
 223.
 — — Steirische, 281 ff.
 Kirchengdissertation, Nothwendigkeit der, 253.
 — — Rostocker v. J. 1566, 234 ff.
 Kirchenzucht, Anwendung der, 83.
 Kirchhof, Lorenz, 369.
 Kirchner, Timotheus, 301. 384.
 Kittel, Johannes, 151 f.
 Kleibiz, Prof. der Theol., 311.
 Klinge, M., Bartholomäus, cf. Clinge.
 Klostereinkünfte 88. 98.
 Knopper, Albert, 93.
 Kochhase, Matthäus, 6. 8.
 Königsberg 297 ff.
 Königsgefetz, Erklärung des, 121.
 Kopenhagen 56. 84. 93. 95.
 Korah's Verfündigung, Deutung von, 119.
 Kranz, Albert, Historiker, 358.
 Krause, Joachim, Herz. Rath, 199. 234.
 241.
 Krypto-Calvinismus 147. 288 ff. 331 f.
 Kuhlmann, Heinrich, 342.
- 2.
- Landestheilung zwischen den Herzogen Joh.
 Albrecht und Ulrich 76.
 Landschaftsschule, evang. in Lins, 198 f.
 Landtag v. J. 1552, v. J. 1555, 87.
 — — zu Wien 1568, 195.
 Langenbeck, Detlev, 94.
 Langensalza, Convent zu, 346.

Lercher, Bernhard, Landeshauptmann, 273. 275. 284. 287.
 Leupold, Simon, Herz. Secretair, 42.
 Leviticus, Chyträi Commentar zum, 118.
 Leyser, Polycarp, 395 ff. 399. 428 f.
 Lichtenberg, Convent zu, 335.
 Liddel, Duncan, Prof., 406.
 Lobeckius, D., 429.
 Loci theologici Melanthonis 30. 46. 266.
 Lucca, Johannes v., Canzler, 71. 161. 414.
 Ludwig, Herz. v. Württemberg, 335.
 Ludwig VI., Pfalzgraf von Baden, 311. 314 f. 331 ff.
 Luther, Martin, 1. 14. 17 f. 20. 23. 167. 192. 305 ff. 329. 394.
 Lutherisch. Bekenntniß, Stellung der Professoren zum, 321. 323.
 Lutherische Lehre, Verbreitung in Böhmen, Mähren, Oesterreich, 191.
 Lütke, Curdt von der, 234.
 — — Heinrich von der, 327.
 Lüneburg, Convent zu, 154 f.
 Lüneburgisches Mandat 155 f. 157 ff.

M.

Maccabäer, Erklärung des ersten Buches - der, 51.
 Magdeburg 69.
 Magnus, Herzog, 37. 48.
 Maiminger, Edler Wolf Christoph, 197 f. 202. 368 f.
 Major, Georg, 35. 37 f. 139. 167. 190.
 Majoritische Irrthümer 342.
 Maleachi, Prophetie des, 51. 125.
 Manducatio oralis 141. 190. 262. 367. 377.
 Manducatio indignorum 141.
 Marbach, Joh., 40. 55. 82. 278. 322. 328. 376. 445.
 — — Philipp, 278 f. 322.
 Marburg, Freiheitsbrief der Univerf., 10.
 Margarethe, Herz., Generalstatthalterin von Belgien, 188.
 Marschall's Lehrthätigkeit 47.
 Martinus, M. Andreas, 31. 39. 85.
 Matthäus, Joh., Dr., 400.
 — — Commentar des Chyträus zu, 126 f.

Maulbrunner Formel 335.
 Maximilian II., Kaiser, 172. 194. 199. 215 f. 217. 219. 225. 379.
 Medlinus, Joh., 11.
 Menzingen, Erasmus von, 7.
 — — Petrus von, 7. 56. 314.
 Melanthon, Philipp, 5. 9 ff. 21. 23 f. 26. 28 f. 35. 41. 46. 53 f. 56. 58. 63. 68. 70. 75. 84 f. 107 f. 136. 144. 146. 158. 303. 305. 329. 348. 439. 417. 451.
 — — Ichnt einen Ruf nach Koftock ab 37. 38.
 — — Stellung zu Chyträus, 14 ff. 29. 149. 451.
 Menzingus, Bernhard, 48.
 Micha's Prophetie 124.
 Michaelis, Basilius, Sup. zu Wismar, 341 ff. 345 ff.
 Michaelisbrüder zu Koftock 41.
 Micyllus, Jacob, Philologe, 24 f. 274.
 Middendorpius, Heinr., Pastor zu Wismar, 342.
 Moller, Joachim, 155.
 Möller, D., Prof., 288.
 Molzan, Joachim, Fchr. zu Wartenberg, 411.
 Mörlin, Joachim, 75. 149. 231.
 Moriz, Herzog von Sachsen, 22 f. 28 f. 32 ff. 38. 61.
 Mühlberg, Schlacht bei, 23. 28.
 Müller, Rudolph, 149.
 Musäus, Simon, 165.
 Musculus, Andreas, 165. 257. 310. 337. 345. 376.
 Mylius, Andr., 71. 75. 81. 199. 303. 413 f.
 — — Georg, 395 f. 399 ff. 429.

N.

Naevius, Caspar, D. Prof., 376.
 Nahum, Weissagung des, 124.
 Nassiophagus, Joachim, 59.
 Naturwissenschaften, Einfluß der Reformation auf die, 26 f.
 Naumburger Abschied 150. 349.
 — — Convent 147.
 Neuhaus, Franz, 278.

Niebur, Laurentius, 241.
Numeri, Chyträi Commentar zum Buche,
119.

D.

Desterreich, Chyträi Thätigkeit in, 202 ff.
208 ff. 211 ff.
Öffenbarung Johannis, Chyträi Aus-
legung der, 127 ff.
Östander, And., 58. 63 f. 68 f. 75. 137 ff.
335.
Ösius, Hieronymus, 275. 278.
Otto Heinrich, Pfalzgraf, Churfürst, 84.
145.

P.

Pädagogium zu Rostock, Wiederherstellung
des, 41.
Papisten, Ausschluß der gotteslästerlichen,
83.
Paracelsische Richtung 97.
Passauer Vertrag, Abschluß u. Einwirkung
des, 36. 53 f. 62 f. 88. 151. 193. 388.
Paul IV., Papst, 194.
Pauli, Simon, Dr., 90 f. 92 f. 151. 156 f.
175. 211. 227 f. 234. 241. 249. 257.
269. 296. 300. 313. 317. 336. 345 f.
368. 412. 418 f.
Paulinischer Lehrbegriff 52.
Pegel, Conrad, 47. 49. 188.
— — Magnus, 296.
— — Margaretha, 259.
Peß in Rostock, 173 f.
Petri, Erklärung des ersten Briefs, 51.
Peucer, Caspar, 190. 395.
Pezel, Christoph, 190. 288. 393. 439 f.
Pezelius, Tobias, 418.
Pflug, Julius von, 33.
Pflauser, Joh. Sebastian, 201.
Philipp, Herzog v. Pommern, 79. 409 f.
Philipp von Hessen 10. 22 f. 28. 411.
Philippisten, Gegensatz zwischen Luthera-
nern und, 140.
Philosophische Disciplinen, Berücksichti-
gung der, 11. 21. 452.
Polheim, Freiherr Maximilian von, 215.
Poffelius, Joh, 199. 218. 261. 268. 415.
Poffevinus, Antonius, 379.

Pouchenius, Andreas, 262 f. 331.
Präfatation zum Concordienbuche 348 ff.
Prälatenstand, Aufhebung des, 88 f.
Präliminarien, Ruppinsche, 76.
Pragmatische Gesichtsauffassung, An-
fänge einer, 103. 456.
Presse, Censur der, 135. 156.
Priggius, Ludolph, 94.
Ptolemäus Cuergetes, 125.

R.

Rechberg, Ernst von, 197.
Rechtfertigungslehre 12 f. 63. 327.
Reformation, 2. 9.
Reformatio Wittebergensis, 167.
Regensburg, Reichstag zu, 23. 325.
Regentien, Wiederaufrichtung und Um-
gestaltung der, 169 f.
Reichsabschiede 5. 6. 184.
Reichsexecutionenordnung 98.
Reichsstammergerichtsordnung 98. 105.
Reinhold, Erasmus, 21.
Reinius Cassiodorus 370.
Reiter, M. Christoph, 203 f. 205. 207 f.
215. 218. 224. 284.
Religionsübung, freie in Desterreich, 215 f.
Repetitio confessionis ecclesiarum Sa-
xon. de S. coena 262 ff. 331.
Reservatum ecclesiasticum 184.
Reuchlin 20.
Rhegius, Urbanus, 55.
Rhetorik 112. 113.
Richius, Jostias, 227.
Richter, Erklärung des Buchs der, 123.
Riebling, Johann, Superintendent, 59.
Rindscheidt, Bernhard von, 276.
Rittershausen, Convent zu, 299 ff.
Römer, Chyträi Erklärung des Briefes
an die, 52. 131 f.
Römerbrief, Melanthon's Auslegung
des, 85.
Römisches Recht, Ursprung und Ent-
wickelung des, 107 ff.
Röfeler, Matthäus, Dr. Syndicus, 172.
Rogendorf, Hans Wilhelm Freiherr zu,
195. 207.
Rosenkrantz, Oliger, 430.

Roth, Friedrich, 171.
 Rothmann, Ernst, Pastor, 59.
 Ruder, Michael, 10.
 Rudolf II., Kaiser, 225.
 Rugius, Heinr., Diaconus zu Wismar, 342.
 Runge, Jacob, Superintendent, 92. 151 f.
 Ruppinsche Präliminarien 76.

S.

Sabinus, Anna, 23.
 Sacharja, Erklärung des, 51. 102. 125.
 Säkularisation geistlicher Güter 86. 87 ff.
 Sacrificia eucharistica 118.
 Saliger, Joh., Pastor, 226 ff. 231.
 Salinen, Lüneburgische, 98. 302.
 Salin, Graf von, 215.
 Sapienz-Collegium zu Heidelberg 311. 314.
 Sarau, Sigismund von, 279.
 Sattler, Basilus, Consistorialrath, 421 f. 423.
 Schacht, M. Valentin, Prof. der Theol., 228. 418. 420. 429.
 Schermer, M. Georg, Sup. zu Stargard, 228. 249. 333.
 Schertlin, Sebastian, 40.
 Schirmacher, M. Vitus, Pastor, 411.
 Schlüsselburg, Conrad, 395.
 Schmalkalden, Convent zu, 346.
 Schmalkaldische Artikel 43. 141. 281. 285. 330. 335.
 Schmalkaldische Bundesrüstungen 23.
 Schmalkaldischer Krieg 22. 26. 32. 451.
 Schnepf, Erhard, 10. 12 f. 26. 38.
 — — Jacob, 12 f.
 — — Theodorich, 14.
 Schonermarck, Jochim, Rentmeister, 325.
 Schröder, David, 275. 286.
 Schwarzard von Bretten, Georg, 14.
 Schmendi, Lazarus, österr. General, 218 ff.
 Segurius, Jacob, 388.
 Selnecker, Dr., 262. 337 f. 345. 347 f. 384.
 Sententiae Jesu Syracidae, Auslegung der, 125.
 Sidius, Petrus, 313.
 Sieben, Hubertus, Herz. Rath, 241.
 Sigismund, Prinz von Schweden, 402.

Simonius, Joh., 417.
 Smedenstedt, 37.
 Smedes, Laurentius, 65.
 Smedes, Margarete, 65. 255.
 Solkmedel, Zusammenkunft in, 258.
 Sonntagshochzeiten, Verweigerung der, 83.
 Sophia, Prinzessin von Holstein, 398.
 Sophia, Königin von Dänemark, 366.
 Soteriologie, Grundgedanken der luth., 125.
 Spalatin 309.
 Spangenberg 188.
 Spanischer Schnupfen, eine Seuche, 360.
 Sparre, Erich, Canzler, 401 f.
 Speier, Reichstag zu, 325.
 Speratus, Paulus, 191 f.
 Spiz, Chyträi Aufenthalt in, 205. 212.
 Stadler, Graßmud, 278.
 Stahrenberg, Rüdiger von, 195.
 Statuten der Rostocker theol. Facult. 166 f.
 — — der Wittenberger theol. Facult. 167.
 Steiermark, Chyträi Berufung nach, 270 ff.
 — — Chyträi Reise nach, 122. 275.
 Stein, Wilhelm von, 184.
 Stiftsuperintendentur, Caminer, 79.
 Stipendiaten-Stiftung 10.
 Stöffler, Joh., 27.
 Stolo, Heinrich, Hofprediger, 25 f. 82.
 Straßburg 40, 56. 82. 177 f.
 Streiner, Rich., Baron, kais. Rath, 204. 207.
 Strigel, Victorin, 55 f.
 Stüler, M. Franz, Superintendent zu Schwerin, 346.
 Sturmius, Joh., 383.
 Superintendenten-Ordnung für Mecklenburg 211. 250. 254.
 — — für Oesterreich 206 f.
 Symbole, die 3 ökumenischen, 330.
 — — Verpflichtung der Professoren auf die, 166 f.
 Synergistische Irrthümer 342.
 Synode, Bedenken gegen eine, 286. 403.

T.

Tangermünde, Convent zu, 345.
 Taufzeugenschaft, Ausschluß von der, 83.

Territorialhoheit und ihr Gegensatz zum Patrimonialprincip 162 f.
 Teubern, Michael, Dr. jur., hurfürstl. Rath, 288. 396.
 Theologie, eine practische Wissenschaft, 52. 110 f.
 Theophilus, Nikol., hessischer Rath, 350.
 Thucydideische Geschichtsdarstellung, Chronologie der, 104.
 Thucydides, Erklärung des, 17. 103.
 Timann, Johann, 148.
 Torgau, Convent zu, 335 f.
 Torgisches Buch 336 f.
 Tridenter Concil 62. 193.
 Trübeneß zu Schwarzenstein, Georg Siegfried von, 278.
 — — Hector von, 278.
 Tübingen 8. 9. 11. 26. 28.
 Tycho de Brahe 442.

U.

Ubiquitätslehre 265. 393. 396 f. 403.
 Ulrich, Herzog von Mecklenburg, 76. 82. 88. 147 ff. 173. 175. 181 ff. 199. 228 ff. 233 f. 236. 238. 259. 268 f. 272. 287. 288 ff. 296 ff. 300. 302. 312 ff. 323 ff. 328 ff. 335 f. 341 f. 345 ff. 350. 354 ff. 361. 369. 373. 385. 389 f. 403 f. 406. 408 f. 420. 424 f.
 Ulrich, Herzog von Württemberg, 8. 10.
 Ungarn, von den Türken bedroht, 183.
 Universalitas gratiae, Lehre von der, 428.
 Universität Moskau 3. 36. 37 f. 47. 57. 78. 80. 86. 88. 95. 161 ff. 194. 406 f. 445 ff.
 Ursinus, Verj. des Heidelberger Catechismus 311.

V.

Vajus, Michaelis, 11.
 Venediger, Georg, 75. 78 ff. 91. 151 f.
 Visitationsartikel, sächsische, 422.
 Vogelius, Paul, hurfürstlicher Rath, 74. 399.
 Voitus, David, Dr., 399.
 Volmar, Melchior, 11. 12.

W.

Waldstein, Heinrich von, 197.
 Weimarsche Confutation 189.
 Welpius, Heinrich, 47.
 Wesling, Andreas, 59.
 Westphal, Superintendent zu Hamburg, 331 ff.
 Widebram, D. Prof., 288.
 Wiederaufrichtung der Univers. Wittenberg 29.
 Wigand, Johannes, 165. 181. 211. 227 f. 235. 249. 297. 333. 341. 344.
 Wilhelm, Herzog von Liefland und Curland, 416 f.
 Wilhelm, Herzog von Lüneburg, 148. 184.
 Wismar 69. 70 f.
 Wismarische Bedenken v. 14. Aug. 1558 136 f.
 Wismarischer Vertrag 76.
 Wittenberg 7. 14. 18. 20. 22 f. 31. 35 ff. 64. 82. 84. 90. 113. 194. 287 ff. 302. 430. 450.
 Wittenberger Capitulation 28 f.
 Wittenberger Concordie 43.
 Wolfenbütteler Synode 262 f.
 Wopersnow, Joachim, Herz. Rath, 241.

Z.

Zajus, Joh. Ulrich, kais. Cansler, 204. 207. 213. 215.
 Zürich, Aufenthalt des Chyträus zu, 40.

Verichtigungen.

- Seite 12, Zeile 8 v. d. statt Schnepf ließ: Schegl.
" 270, " 7 v. d. statt lenkte ließ: lenkten.
" 398, " 6 v. d. statt Bacmeisters ließ: Boffelius.
-